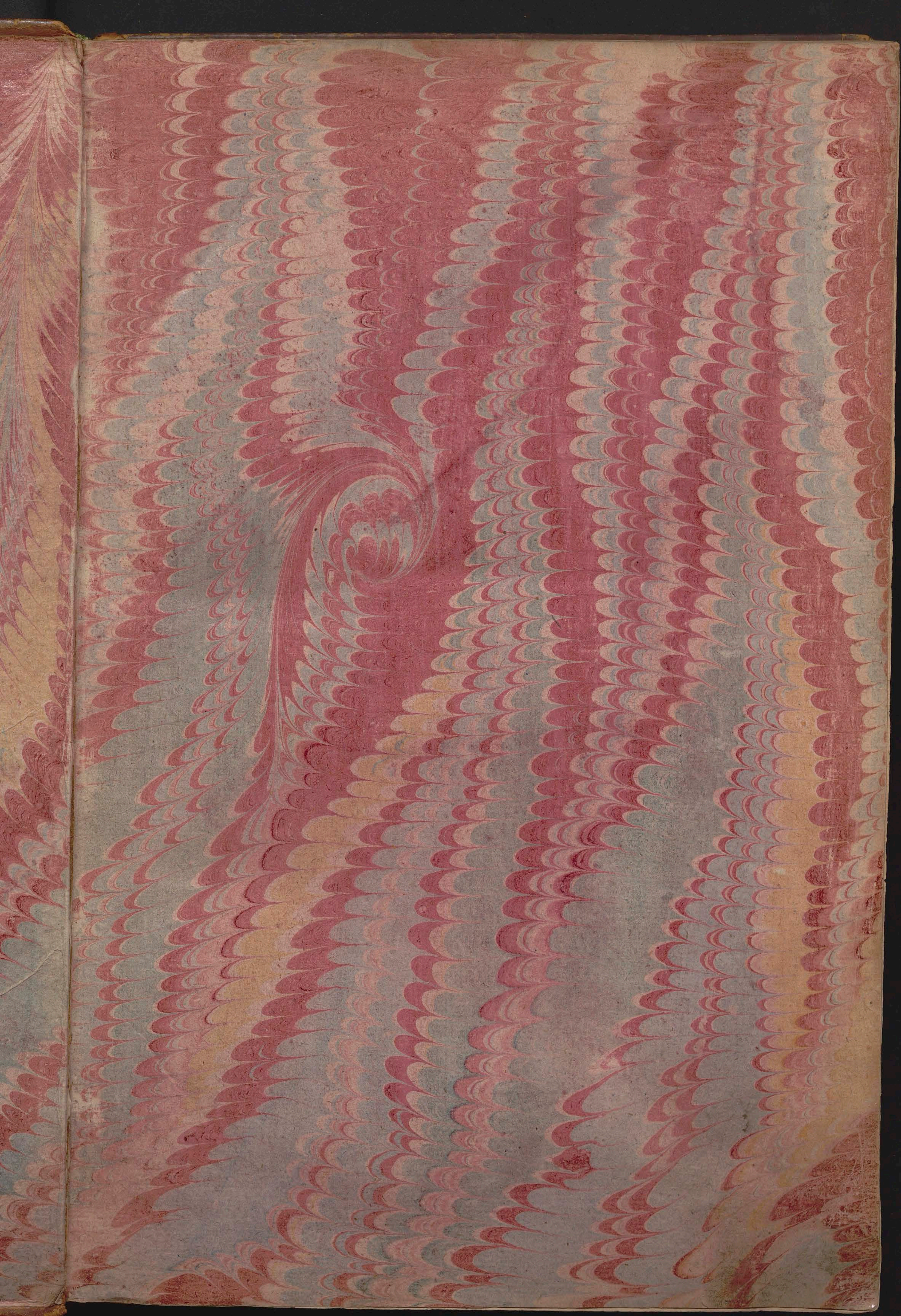
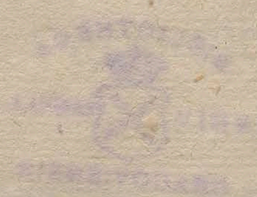

V
B J
C
C. R. BIBLIOTHECA
UNIVER. JAGELL.
CRACOVIENSIS


V
B J
C
8873





JUS CULMENSE
EX ULTIMA REVISIONE,

Oder

Das

vollständige

Culmische Recht,

mit nöthigen

Anmerkungen, Beylagen, Register

und einer vorgesetzten

kurtzen Historie

desselben

zum gemeinen Besten

herausgegeben.



Dantzig,

Gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, E. Hoch-Edl. Hochweisen Raths und des löbl. Gymnasii Buchdrucker. 1745.



Geschichte der Preußischen Lande Königl. Polnischen Antheils, seit dem Ableben Königs STEPHANI bis 1605.

auf der 303. Seite:

Die Städte blieben bey dem Culmischen Rechte, und vergnügten sich mit der Arbeit, die sie zu dessen besserer Einrichtung in den vorigen Jahren angewandt hatten. Weil man dieselbe zu mehr als einer Zeit vorgenommen, so waren hieraus verschiedene Revisiones, wie man sie nennet, entstanden. Zwo derselben kamen in Betrachtung, die Neumärckische, und die, welche der Marienburgische Bürgermeister Heese, in Gesellschaft des Dantziger Syndici, Lemkens, angefangen, weil aber sein Mithelffer darüber gestorben war, allein zu Ende gebracht hatte. Die Städte theilten sich. Einige nahmen die erstere Einrichtung an, andere beliebten die zweyte, obgleich keine von beyden jemahls vom Könige bestätiget worden. Bey Hofe, als dahin die Appellationes aus den Städten gehen, pfleget nach der ins Latein übersetzten Neumärckischen gesprochen zu werden.

Vorbericht.



Es ist ausser allem Streite, daß man sich in den Preussischen Landen seit ungefähr fünfhundert Jahren nach dem Culmischen Rechte in den Schöppen-Stülen und andern Urtheilen gerichtet habe in denen Fällen, da keine besondere Privilegien, oder Willkühren und Gebräuche hergebracht sind. Wir sitzen hier im Lande, sagten die alten Preussen, zu Magdeburgischem Rechte und Culmischer Freyheit. Darauf sind sie gewiesen und gegründet in ihren Handfesten, welche noch immer von den neuen Königen in Polen ihnen bestätiget werden. Bey demselben sind sie geblieben, so oft man ihnen die Wahl gelassen, es zu behalten, oder in ein anderes Recht zu treten. Ja sie haben eher die andern Rechte, welche etliche Preussen vorhin hatten, abgedancket, und das Culmische Recht ihnen vorgezogen; ausgenommen ein Paar Städte, welche noch das Lübeckische Recht, darauf sie anfangs gestiftet sind, beybehalten, und ausgenommen diejenigen Stücke, darin es dem Preußischen Adel beliebet hat, in Ansehung der Ritter-Güter einige Ausnahmen zu machen.

Nun ist zwar das alte Culmische Recht seit 160. Jahren im Drucke vorhanden, und wird auch noch immer seinen Nutzen behalten. Allein weil solches mehr das Magdeburgische alte Recht ist, als das Culmische, und solches oft abgehet von dem, was eigentlich das Culmische Recht mit sich bringet: so wird solches in vielen Stücken unbrauchbar befunden, und es haben die Preußischen Stände, sonderlich nachdem sie zu Polen getreten, sich fast 80 Jahre lang bemühet, dasselbe auszubessern, oder nach der neuen Beschaffenheit der Preußischen Lande einzurichten. Man muß sich aber fast wundern, daß durch so lange Arbeit und angewandte Mühe auf öftere Königliche Erinnerung dennoch nichts einhällig beschlossen, noch Königlicher Majestät zur Bestätigung übergeben worden; wann man nicht aus der Geschichte die Treib-Federn und Ursachen davon einsehen lernet.

Einige dieser Verbesserungen sind auch dergestalt beschaffen, daß sie fast durchgehends Beyfall gefunden, in den Gerichten zur Richtschnur angenommen, und auch im Druck erschienen sind. So ist diejenige, welche zu Heilsberg zu Stande gekommen, in dem Ermeländischen Bischoffthum eingeführet, und vor 34 Jahren auch in den Druck gegangen. Ausserdem aber, daß sie in verschiedenen Stücken noch gut Römisch ist, ist sie auch durch den Druck bald unverständlich, bald mangelhaft dargestellet. So stehet im 41ten Capitel des II. Buchs: **Hat der Bürger oder Gast Gut in dem Gericht, und ist selbst gegenwärtig, soll man ihn verhafften bis er bezahlet;** da es heissen solte: **Hat der**

der Bürger oder Gast Gut in dem Gerichte, da soll man den Kläger anweisen für sein Geld, als Recht ist. Hat er aber kein Gut in dem Gerichte, und ist selbst gegenwärtig, soll man ihn verhaften rc. Zuweilen wird aus dem Text der Titel, und wiederum aus dem Titul der Text gemacht. Als im IV. Buche wird dieses Stück des Textes zum Titel des 58 Cap. gemacht: Kein Richter mag rechtlichen Kummer auf eines Mannes Gut legen, der Herr des Gutes wäre denn zuvor zu dem Kummer rechtlichen geladen, daß er Ursache fürbringe, warum der Kummer nicht geschehen solte; darum mögen keine heimliche Kummer kräftig seyn. Hingegen im folgenden 59 Cap. wird aus diesem Titel: An dem Ort, da man Recht will nehmen, soll man auch Recht geben, der Anfang des Textes gemacht. Im 52 Cap. des V. Buches wird die Zeit der Verjahrung unbeweglicher Güter 2 mahl dreißig Jahre und Tag benannt, da es doch heissen solte: 30 Jahre, Jahr und Tag. u. s. w.

Gesetzt aber, man märtzete in dieser Ausgabe alle Druckfehler aus; so würde sie deswegen doch nicht ausserhalb dem Ermeländischen als ein vollständiges Culmisches Gesetz-Buch in Preussen angesehen werden. Die sämmtlichen Preußischen Stände haben es noch für viel zu unvollkommen gehalten, als daß es dafür gelten könte, und sind deswegen eifrig auf fernere Musterung desselben bedacht gewesen, wie man aus der Geschichte dieses Rechts mit mehrerm ersehen kan. Aber von den folgenden Ausbesserungen ist in deutscher Sprache vor dieser Zeit keine dem Drucke überlassen worden, und bisher allein das Ermeländische mit einem verbesserten Culmischen Rechte in deutscher Sprache einiger Maassen versorget gewesen. Da solcher Druck auf wiederholtes Begehren der Ermeländischen Untersassen geschehen, haben sie hiedurch den übrigen Preussen Polnischen Antheils gleichsam einigen Rang abgelauffen, die ihres Ortes nicht so für ihr Gesetz-Buch gesorget. Wann nicht mehr, so haben sie doch dieses dadurch erhalten, daß die noch weit mehr verfälschten Abschriften, als dieses gedruckte, ihr Recht nicht endlich gantz ungewis und ungiltig machten.

Diejenigen Preussen, welche sich der Polnischen Sprache bedienen, sind noch eher eines gedruckten Culmischen Rechts theilhaftig geworden, und haben zwo Ausgaben davon in Händen, die eine in 4to, die andere in Folio. Welches doch so viel anzeiget, daß die erste Auflage ihre Abnehmer gefunden, und da sie vergriffen gewesen, man sie hernach lieber in grösserer Gestalt wieder drucken lassen, wie die andern Magdeburgischen Rechte gedrucket waren. Mit diesen Polnischen Ausgaben, ist nun zwar den Polen, und den Preussen polnischer Zungen gedienet; aber den Deutschen ist dadurch nicht gerathen.

Wir können auch hier, da wir für Deutsche schreiben, überhoben seyn der Untersuchung, was von solchem Polnischen Drucke zu halten, was daran zu loben oder auszusetzen sey. Aber dies können wir nicht unerinnert lassen, daß diese Polnische Uebersetzung zwar auch ihren Nutzen habe, wo die Polnische Sprache in den Preußischen Gerichten üblich, aber dieselbe doch weder auf der Land-Stände, noch einiger Preußischen Obrigkeit Befehl vorgenommen, noch geprüfet sey, vielweniger als eine Richtschnur des Culmischen Rechts angesehen werden könne.

Mehr Glück hat die Lateinische Uebersetzung gehabt, welche aus der Neumarcktischen Arbeit ihre jetzige Gestalt gewonnen hat. Sie ist bekannter Maassen am Königl. Poln. Hofe in den Besitz eines Vorzuges vor andern Einrichtungen des Culmischen Rechtes gelanget, seit der Zeit, da jene Arbeit mit ziemlicher Uebereinstimmung der Preußischen Land-Stände vollzogen war. In demselben ist sie auch seither geblieben, da keine neuere Ausbesserung ein lateinisches Kleid erhalten hat, noch jemand jener den Rang streitig zu machen sich in den Sinn kommen lassen. Aber so gut ist es ihr nicht geworden, daß sie zum Drucke in ihrem ordentlichen Zusammenhange befördert wäre. Alles was davon im Drucke ist, das ist in eine a b c Form gegossen, in dem Repertorio Juris pruthenici, obgleich die Worte derselben treulich beybehalten sind. Dieses Repertorium kan also den Mangel des ordentlichen Druckes gewisser Maassen ersetzen, wenn es einem nur glücket, eben auf den Titel zu fallen, unter welchen die Hauptstücke desselben dort gebracht sind. Doch findet man auch wenigstens die Ueberschriften der Capitel nach ihrer rechten Ordnung gedrucket in des continuirten gelehrten Preussens erstem Qvartal vom Jahr 1725. auf der 90ten bis zur 106ten Seite.

Man darf hiebey nicht gedencken, daß darum die Lateinische Uebersetzung das ächte und allein übliche, oder gar mit Königlicher Verordnung bestätigte Culmische Recht wäre. Keinesweges, sie ist nie als ein öffentliches ächtes und vollständiges Culmisches Recht von den Preußischen Ständen erkannt, noch zur Königlichen Bestätigung an den Hoff gebracht, noch als ein solches durch den Gebrauch angenomen; sondern gilt gleichsam aus Noth, in so weit sie gebräuchlich, ihr kein ander Herkommen oder neueres Gesetz entgegen stehet, und bis was vollständigers sich findet. Denn wäre schon alles darin gewesen, was die gemeine Preußische Verfassung und der Gebrauch des Culmischen Rechts mitbrächte, würden ja die Land-Rähte und Stände in Preussen nicht nach der Zeit noch an eine vermehrte und verbesserte Einrichtung des Culmischen Rechtes gedacht, und so viel Mühe daran gewandt haben, als sie in der That gethan. Es darf niemand dieses dahin ziehen, als wenn es zur Verkleinerung der Lateinischen Uebersetzung gesagt würde, die uns nie in den Sinn gekommen ist. Man lässet sie in ihrem völligen Wehrte, auch wohlverdientem Besitze eines nicht geringen Ansehens an Hofe, und einigen andern Oertern, als in Thorn, da mehr darauf gehalten wird, als auf die nachherigen Arbeiten, weil es der Gebrauch so ist.

Hiedurch aber wird die letzte Arbeit nicht um ihren Wehrt gebracht. Es ist vernünftig, daß man ein gutes Vertrauen habe zu einer Arbeit, welche die auf den Land-Tägen versammleten Preußischen Stände auf öfteres Königliches Anmahnen zur Aufformung ihres Rechtes unternommen, darin sie die vorigen Verbesserungen zu Grunde geleget, darauf sie den frischen Strom aus eben den sichern Qvellen hergeleitet, woraus die erstere Verbesserung geflossen war, da sie einmühtig den gesamleten Vorrath gebilliget, und die übrige Ausarbeitung Leuten aufgetragen haben, von deren dazu erforderlichen Einsicht, Geschicklichkeit und Tüchtigkeit sie überführet waren, und die es auch an ihrem Fleisse nicht haben ermangeln lassen. Zwar ist einer von diesen beyden Männern gestorben, ehe er die letzte Hand an seine Arbeit legen können; aber dies macht seine Arbeit nicht verwerflich, da der andere das seine vollbracht, auch das übrige noch übersehen, und es so zu völliger Ergäntzung und Vollendung auf dem Land-Tage übergeben hat.

Es ist wahr, diese letzte Hülffe, ist ihm nicht wiederfahren, und man hat es auch zu keiner allgemeinen Genehmhaltung, vielweniger zu einer Königlichen Bestätigung gebracht, davon die Ursachen in der Geschichte zu suchen. Allein dieses kan man von allen übrigen Ausbesserungen des Culmischen Rechtes auch sagen, weil es keiner in diesen Stücken besser ergangen. Bey dem allen hat doch diese letzte noch dies voraus, daß sie die übrigen mit in sich hält, und noch mehr dazu, und daß nach ihr die Preußischen Stände in keine andere Einrichtung des Culmischen Rechtes weiter gewilliget, vielweniger daran gearbeitet haben. Wer wolte auch zweifeln, daß die Königliche Majestät sie nicht würde bekräftiget haben, wenn die Stände das wenige, worüber sie nicht einerley Meinung gewesen, hätten ändern, oder weglassen, oder auch wie es da ist, mit Vorbehalt fernerer Verbesserung und Wandelung nach Erheischung der Zeiten, und daß niemande dasjenige nachtheilig seyn solte, was mit den Privilegien, Willkühren, und guten Gewohnheiten seines Ortes nicht übereinstimmete, eine Königliche Bestätigung hätten darüber ausbitten wollen? Sie hatten das Königliche Versprechen davon seit vielen Jahren her voraus empfangen, und wusten, daß sie eben so wenig, als der Adel, abschlägige Antwort erhalten würden, wenn sie solches für nöthig befunden hätten.

Solte man nicht sagen können, sie hätten unter andern auch um deswillen es nicht für nöthig gehalten, über ihr Culmisches Recht Königlichen Befehl wegen der Giltigkeit desselben zu suchen, da sie nicht so wie der Adel, was neues darin einführeten; sondern nur das alte beybehielten, oder höchstens aus andern offenbahren Rechten, aus denen Königlichen Gnaden-Briefen, und vorlängst bestätigten üblichen Preußischen Satzungen das gebräuchliche an die Stelle des alten nahmen, was nicht mehr gebräuchlich war. Denn was schon seit 1454 von Königl. Majestät ihnen nach den alten Privilegien war verstattet, oder neu verliehen, und durch alle nachfolgende Könige beschworen und verbriefet worden, was brauchte das noch einer neuen Bekräftigung, die ihm nichts geben konnte, was es nicht bereits vorhin hatte?

te? Es schadet demnach so wenig den vorigen, als dieser letztern vollständigen Einrichtung des Culmischen Rechtes, daß sie nicht aufs neue bestätiget sind. Man darf nur zeigen, daß ihr Innhalt kein anderer ist, als der, welcher vorlängst den Königlichen Willen zum Grunde hat, und eben so oft, als alle andere Landes-Rechte, zu unverbrüchlicher Beobachtung beeidiget ist.

Eben dies ist es, was man in gegenwärtiger Ausgabe zum Augenmercke gehabt. Die ächten Qvellen dieser Gesetze sind mit Fleis aufgesucht, wo sie noch von niemand angemercket waren; und wo sie bereits am Rande angezeiget waren, hat man sie nachgeschlagen, was falsch befunden worden, weggelassen, und das wahre behalten, (wie denn gar viele Rand-Schriften wenig übereinstimmeten); wo keine richtig war, hat man es so lange an gehörigen Orten gesuchet, bis man es gefunden. Selten hat die Zeit nicht gelitten, gleich vielen Fleis hieran zu wenden, weil es ohne viele Zeit nicht geschehen konnte. Was man hat finden können, ist kurtz angeführet, und dem Leser, Vorsprachen oder Richter dadurch Anlaß gegeben, solche Stellen leicht zu finden, und selbst sich davon zu versichern; auch zu forschen, wo irgend noch einiger Unterscheid, unter diesen Qvellen, und den daraus hergeleiteten Gesetzen sich findet, und ob derselbe bey den vorkommenden Fällen von Erheblichkeit sey oder nicht? Denn die versprochene Kürtze, daß die Ausgabe wenig über 3 Alphabete machen solte, litte nicht, den bemerckten Unterscheid und dessen Erheblichkeit bey diesen, oder jenen Fällen, in den Anmerckungen immer beyzufügen.

Ist ja etwas in dies Gesetz-Buch mit eingeschlichen, das von Anfange her fehlerhaft, oder nur darum erst mag niedergeschrieben seyn, damit eine solche Römische Verordnung durch gemeinschaftlichen Raht der Stände nach der Preußischen Verfassung mögte geändert und eingerichtet werden, so hat man nicht vergessen, solches in der Anmerckung anzuzeigen, wovon man Exempel findet in der 57 und 64 Anmerckung bey dem 3ten Buche 2c. Was auch nach der Zeit, da diese Arbeit geendiget ist, ungebräuchlich oder durch neue Verordnung geändert worden; bisweilen auch wohl schon zu der Zeit, da sie zusammen getragen worden, nicht allenthalben üblich gewesen, solches ist ebenfals in den Anmerckungen nicht übergangen worden, damit ein jeder dafür gewarnet würde. Denn bey einem bürgerlichen Gesetze fragt man nicht allein, ob es gehörigen und rechtskräftigen Ursprung habe, sondern auch, ob es noch gänge und gebe sey, weil mit der Zeit auch die ehemals üblichsten Gesetze veralten, und durch widrigen Gebrauch abgestellet werden.

Zwar ist der Gebrauch an und für sich, wenn er noch so alt, verjahret und allgemein wäre, kein richtiger Grund, daraus man von der Richtigkeit und Giltigkeit eines Gesetzes urtheilen könnte: immaassen sonst die göttlichen Gesetze selber könnten darum für ungiltig angesehen werden, weil ihre Uebertretung so sehr Mode ist. Allein wann der Gebrauch den Gesetzen gemäs, oder doch sonst durch höchst wichtige Gründe eingeführet ist, und darum etwas von den alten Gesetzen abgehet, weil dieselben nicht mehr bey jetzigen Umständen des gemeinen Wesens so dienlich und zulänglich sind, als sie vor-

vormahls noch waren: so hat man Ursache sich um den Gebrauch des Gesetzes zu bekümmern, und denselben durch neuere Verordnungen, Willkühren ꝛc. oder die Erfahrung in den Gerichts-Händeln zu bestätigen. Es ist auch nicht nöthig, daß man in dieser Absicht von allen Oertern, da das Culmische Recht üblich, Nachricht einziehet, und so unnöthig die Arbeit und Kosten häufet. Weiß man, was in den unstreitig vornehmsten und grössesten Städten üblich ist, kan ein jeder an seinem Orte einen abweichenden Gebrauch darnach verbessern, und bey einem, der auf besondere giltige Ursachen gegründet ist, die Ausnahme leicht begreiffen, und wenn er will beyschreiben.

Wem kan es unangenehm seyn, hier beysammen zufinden, was die alten und weisen Vorfahren bey der Einrichtung des Culmischen Rechts zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt jemahls gethan haben, und was auch nachdem viele grosse und berühmte Leute aus ihrer Erfahrung in Obrigkeitlichen Aemmtern angemercket haben? Besonders kan man hier nicht umhin, gebührend zu rühmen den Patriotischen und hochgeneigten Beytrag **zweer hochverdienten Männer**, (welche GOTT in den **höchsten Ehren-Stellen** dieser Stadt, zu **wahren Zierden** und **Vätern** derselben, bis in die spätesten Jahre erhalten und blühen lassen wolle!) den man der gütigen Mittheilung Ihrer Exemplare und anderer Anmerckungen zu dancken hat, woraus noch viel mehr zum gemeinen Nutzen hätte können angebracht werden, wenn solches die nicht ohn Ursache gesetzten Schrancken verstattet hätten. Auch bey der Ausgabe selbst und dem Drucke hat nicht einer allein gearbeitet, sondern ihrer zween in verschiedenen Büchern und Stücken die Feder geführet, und ihrer drey die Ausbesserung des Druckes besorget. Was dennoch zuweilen im Mangel der Zeit bey der Eilfertigkeit nicht wahrgenommen, oder in der Druckerey nicht recht geändert ist, dem werden die hinten beygedruckten Errata da abhelfliche Maasse geben, wo es von einiger Erheblichkeit ist.

Was sonst von der ämsigen Bemühung derer Herausgeber, etwas zum gemeinen Nutzen beyzutragen, könnte angeführet werden, davon will man keine Worte machen, sondern es der Einsicht und Billigkeit der Preußischen Rechts-Verständigen lediglich überlassen, ob dadurch dem geschehenen gedruckten Versprechen von dieser Ausgabe Genüge geschehen sey. Die Beylagen dienen nicht allein zu Beweisen etlicher Gesetze und anderer Stücke in der Geschichte desselben; sondern auch zur Ergänzung einiger im Gesetz-Buche nicht berührter Preußischen Landes-Ordnungen und Freyheiten.

Innhalt
der Geschichte des Culmischen Rechts.

§. 1) Was das Culmische Recht sey. 2) Was in der Geschichte desselben zu erörtern sey; und ihre Eintheilung in die Geschichte des ältern und neuern Culmischen Rechts. 3) Ob das Culmische in Preussen das alleräIteste Recht sey? 4) Um welche Zeit das Culmische Recht im Culmischen Lande eingeführet sey, und warum solches geschehen in deutscher Sprache? 5) Warum es die Magdeburgischen Rechte in sich fasse, und wann es durch die alte Culmische Handfeste fest gegründet sey. 6) In der erneuerten Culmischen Handfeste ist es 1251 unverändert bekräftiget. 7) Die vornehmsten Puncte ihres Innhalts. 8) Diese Handfeste ist die Haupt-Qvelle des Culmischen Rechts, und zeigt daß es kein blosses Stadt-Recht sey. 9) Was das für Magdeburgische Rechte sind, darauf die Culmischen Lande in der Handfeste gewiesen werden. 10) Daß schon vor dem Jahr 1233 beschriebene Sächsische Rechte verhanden gewesen. 11) Wo die Ueberbleibsel dieser alten Rechte zu finden sind ausserhalb Preussen. 12) Besonders in Sachsen. 13) Wo sie selbst in Preussen anzutreffen. 14) Was weiter wegen des geistlichen Rechts der Bischöffe verglichen worden. 15) Warum und wo das Lübische Recht in Preussen eingeführet worden. 16) Warum der Orden der Creutzherren einigen Preussen noch andere Rechte verstattet habe. 17) Welche Preussen Polnisch Recht gehabt. 18) Was für Recht die bezwungenen Heidnischen Preussen durch den Frieden im Jahr 1249 erhalten. 19) Wo die Pommerischen Rechte in hiesigen Landen gegolten haben. 20) Welche Oerter hernach das Culmische Recht angenommen haben. 21) Einführung der Damm-Ordnung im Werder, und der allgemeinen Landes-Ordnung von 1309, sammt deren Innhalt. 22) Weitere Verordnungen der Hohemeister von 1335 bis 1394. 23) Ferner vom Jahr 1398 bis 1434. 24) Imgleichen etlicher alten Willkühren der Städte, und sonderlich auch der See-Rechte. 25) Warum hier die alten Sammlungen des Magdeburgischen Rechts in Preussen aufzusuchen sind. 26) Ob die erste Sammlung geschriebene Magdeburgische Fragen gewesen. 27) Oder die gedruckten, welche kürtzlich bekannt gemacht werden. 28) Wodurch solches Vorgeben zu widerlegen. 29) Vielmehr findet man sie in dem alten Culm. 30) Gründe, wodurch solches bestärcket wird. 31) Bestätigung durch alte Handschriften solcher Sammlungen des Culmischen Rechts. 32) Wie auch noch eines andern MSts, dessen Innhalt kurtz berühret wird. 33) Ob der alte Culm in Schlesien gemacht sey, und auf was für Gründen dieses Vorgeben beruhe. 34) und 35) Wird deren Unwahrscheinligkeit gewiesen. 36) Er ist in Preussen verfertiget und eingeführet ums Jahr 1394. 37) Woraus der alte Culm genommen sey. 38) Dessen Einrichtung. 39) Proben seines Alterthums. 40) Er ist zuerst in Dantzig gedruckt von Frantz Rhoden, etwan 1538 oder 1539. 41) Hernach in Thorn 1584. 42) Auch in hochdeutscher Sprache mit Glossen. 45) Die Distinctiones Magdeburgensis sind in Pölmanns Handbuche gedruckt. 46) Erzählung deren Einrichtung und Innhalts. 47) Von deren Achtung und ihren Ursachen. 48) Eine andere geschriebene Sammlung Magdeburgischer Distinctionum, so von den gedruckten Distinctionibus unterschieden. 49) Etliche Proben dieses Unterscheids. 50) Was unter dem alten Preußischen Rechte zu verstehen sey. 51) Eine geschriebene Sammlung, so diesen Titel führet, nebst ihrem kurtzen Innhalte. 52) Von dem alten Lehn-Rechte in Preussen. 53) Was in der Geschichte des **neuern Culmischen Rechtes** zu erörtern. 54) Eine Haupt-Qvelle dessen ist das sogenannte Privilegium incorporationis, dessen kurtzer Innhalt. 55) Auch einige neue Privilegia der Ritterschaft und der Städte. 56) An statt Culm wird Thorn die erste unter den Preußischen Städten, aber die Appellationes gehen deswegen nicht dahin. 57) Was durch die Preußischen Landes-Ordnungen und den Frieden im Jahr 1466 festgesetzet worden. 58) Die übrigen Rechte, ausser das Lübische, in Preussen werden abgestellet, und dagegen das Culmische zur Richtschnur genommen im Jahre 1476. 59) Was sonst noch damahls verordnet worden. 60) Was wegen der Appellationen an den Pabst und Kayser, auch wegen der Magdeburgischen Lehne im östlichen Preussen veranstaltet worden. 61) Vergleich zwischen Pommern und Preussen, wegen Auslieferung der entlauffenen Unterthanen; unbefugte Appellation Jo. Dantisci an den König. 62) Handlung mit dem Könige wegen der Commissionen und Appellationen Einschränckung. 63) Was in dem Frieden 1525 verglichen worden wegen der Unterthanen Rechts-Ansprüche. 64) Von den 1526 zu Dantzig errichteten Landes-Satzungen. 65) Von einer in eben dem Jahr zu Elbing gemachten Verordnung wegen des Handels und Bier Ausspündens auf dem Lande. 66) Von der damahls durch Hertzog Albrecht gestelleten Landes-Ordnung, die auch im westlichen Preussen angenommen worden. 67) Was im Jahre 1534 und 35 wegen besserer Einrichtung des Culmischen

Rechts vorgenommen. 68) Wie die Landes-Satzungen von 1526 im Jahre 1537 geändert, und darauf vom Könige bestätiget worden. 69) Noch andere Landes-Satzungen vom Jahr 1537. 70) Die Baysensche erste Arbeit zu besserer Einrichtung des Culmischen Rechts, und ein Vergleich zwischen der Ritterschaft und den kleinen Städten. 71) Aufhebung des Berufs an die Land-Täge aus den grossen Städten. 72) Näherer Vergleich der Ritterschaft mit den kleinen Städten, wie auch Landes-Schlüsse, nebst dem Gnaden-Privilegio und der Regiments-Notul im östlichen Preussen. 73) Weitere Vorschriften und Bemühungen unter der Baysenschen Aufsicht das Culmische Recht vollständiger zu machen im Jahre 1545. 74) Was im Hertzoglichen Preussen zur Verbesserung des Culmischen Rechts geschehen, sammt der neuen Proceß-Ordnung, davon 1549 Abschriften auf dem Land-Tage überreichet worden 2c. 75) Die erste Heilsbergische Einrichtung des Culmischen Rechts A. 1553. 76) Der Adel begehrt 1555, zu Erhaltung der Familien eine andere Erbfolge, als die Flämische, u. d. m. dem die Städte widersprechen. 77) Die andere Heilsbergische Arbeit des D. Kleefelds und D. Jonas am Culmischen Recht im Jahr 1566. 78) Aenderung gewisser Kirchen-Rechte in Preussen, sonderlich wegen der Protestanten. 79) Die Karnkowischen Satzungen, und was darin hernach geändert worden. 80) Hertzog Albrecht überschickt das durch seine Stände verbesserte Culmische Recht, damit in den streitigen Puncten eine Vereinigung gesuchet würde. Handlung wegen eines Preußischen Tribunals. 81) Von der Lateinischen Uebersetzung des Culmischen Rechts. 82) Die Neumarcktische öffentliche Durchgehung und Einrichtung des Culms im Jahr 1580; der Ritterschaft wird frey gestellet, sich eines eigenen Land-Rechts wegen zu einigen. 83) Was für ein Unterscheid unter der Neumarcktischen und Heilsbergischen Einrichtung sey. 84) Entwurf eines adelichen Land-Rechts. Eine neue Hertzogliche Landes- und Hof-Gerichts-Ordnung. 85) Die Graudentzische Erörterung der Neumarcktischen Arbeit, und was darin geschehen. 86) Vorschlag das alte Culmische Recht unverändert beyzubehalten, und dessen Beförderung zum Drucke, auch Uebersetzung ins Latein. 87) Was seit 1587 und zu Lessen 1591 vorgegangen wegen unseres Rechts. 88) Wie des Adels und der kleinen Städte Streitigkeiten 1593 ausgemacht worden, die sie ihrer Rechte wegen hatten. 89) In Thorn arbeitet der Adel 1594 für sich mit schlechtem Fortgange an einem adelichen Rechte. 90) Die Städte aber an ihrem Culmischen Rechte, und werden 4 Bücher desselben durchgegangen. Die Vollendung der Arbeit wird D. Lemken und D. Heesen aufgetragen. 91) Was ferner in dem Jahre von dem Adel und den Städten deshalb vorgenommen sey. 92) Der Adel beliebet Heidensteins Entwurff von adelichen Rechts-Sachen und Erbfällen, und läßt ihn durch eine Reichs-Satzung bestätigen, doch mit Vorbehalt der Verbesserung. 93) Der Adel vermehret und verbessert sein Land-Recht, befördert es auch zum Drucke 1599. 94) Die Städte lassen es an ihrer vorigen Arbeit bewenden. 95) Wie fern diese letzte Arbeit von der vorigen überhaupt unterschieden sey. 96) Was hier neues hinzu gekommen, und woraus es genommen sey. 97) Was darin von dem vorigen weggelassen sey. 98) Was sonst in dem beybehaltenen geändert worden. 99) Wo man es meistens ins Latein übersetzet finde. 100) Wo und wie weit es giltig sey. 101) Nachricht von der Polnischen Uebersetzung des Culmischen Rechts. 102) Warum hier die neuern Rechte des Brandenburgischen Preussen weggelassen werden.

Kurtz gefaßte Geschichte des Culmischen Rechts.

§. 1.



Unter dem Nahmen des **Culmischen Rechts** verstehet man den Inbegrif derer weltlichen Gesetze, welche vor 500 Jahren der Landschaft Culm, hernach aber fast dem gesammten Preussen verliehen sind, und heutiges Tages noch in dem Königlichen Polnischen Preussen die gemeine Richtschnur der Gerichte abgeben. Seinen Nahmen behält es noch von dem Orte, da es in Preussen zuerst aufgekommen, nemlich von der Stadt **Culm**, allwo ehemals der höchste Richterstuhl nicht nur in der von der Stadt benenneten Landschaft, sondern auch von den übrigen Preußischen Landen war. Darum auch, wenn wir auf seinen Ursprung sehen, es gar wohl heissen könnte die Verfassung der Gesetze, welche durch die Culmische Handfeste in Preussen eingeführet ist. Eine weitläuftigere Beschreibung giebt **Caspar Schütz**, in der Zuschrift seiner noch ungedruckten **Abhandlung von Erb-Fällen, auf der 8ten Seite.**

§. 2. Die Geschichte desselben soll uns kürtzlich erzählen a) wie dieses Recht in Preussen

sen aufgekommen, was es nachdem für Schicksale gehabt, und wie es endlich zu der jetzigen Verfassung gediehen, welche hier mitgetheilet und im Druck überliefert wird. Sie theilt sich gantz ungekünstelt in die ältere und neuere, oder in die Geschichte des alten und des neuen Culmischen Rechts. Jene hält in sich, was sich merckwürdiges mit dem Culmischen Rechte begeben unter dem Orden der Creutz-Herren, und gehet von 1233 bis auf das Jahr 1454, da Preussen zum Theil das unerträgliche Joch des deutschen Ordens abgeschüttelt hat. Diese aber wird beybringen, was sich vom Jahr 1454 bis auf unsere Zeiten in Ansehung des Culmischen Rechts zugetragen hat. Es begreift demnach eine jegliche einen Zeit-Umfang von mehr als 200 Jahren, darin vornemlich dasjenige anzuführen seyn wird, was von andern übergangen, oder unrichtig angebracht ist b).

a) Wenn man alles dasjenige, was von den Geschichten des Culmischen Rechtes, theils gedruckt, theils ungedruckt vorhanden ist; in eine Sammlung zusammen bringen, und es mit den nöhtigen Anmerckungen auch Zusätzen vermehren solte: Mögte leicht ein stärckerer Foliant damit angefüllet werden, als das Culmische Recht selber ist. Was man davon in Hartknochs altem und neuem Preussen, in der Lengnichischen Geschichte von dem Königlichen Polnischen Preussen, in *Ad. Riccii Tr. Rapsodico de libror. Juris Rom. aliorumque quantitate & qualitate*; in Jo. Ern. von der Linde *Dissert. de orig. Libr. & autoritate Juris civ. Rom. & statutarii Ged.* und in Curickens Dantziger Chronick antrift, macht schon mehr als ein Alphabeth aus; Was findet man nicht über das in *Meibomii Introd. ad Saxon. inf. historiam*; in des gelehrten Preussens von 1725. 2ten Qvartal; in *C. G. Riccii* Entwurff von den Stadt-Gesetzen; in *Struvii* und *Heineccii historia juris*; in R. F. von Sahme Preußischer Rechts-Gelahrtheit und mehr andern gedruckten Büchern? Aber dies ist noch was weniges gegen das, was sich noch in geschriebenen Büchern findet. Hieher gehören *Lic. Christ. Rosteuscheri Schediasma de Correcturis Juris Culmensis.* Casp. Schützens *Dedication* seiner Schrift von Erb-Fällen. *Husingii* und *Hesii explicationes Juris Culmensis. Jac. Henr. Ohlii Hist. Juris Culm. de variis ejus editionibus, nec non de introd. & autoritate in Prussia* und die weitläuftigen *Collectanea G. Schræderi* (in *Bibl. Magnif. Val. Schlieffii*) welcher auch vorgehabt hat, eine Geschichte des Culmischen Rechts auszuarbeiten, und darinnen erstlich die Quellen dieser Sammlung zu setzen aus den Land-Recessen-Ordnungen, Handfesten und Culmischen auch Magdeburgischen Responsis; so dann von seinen Bestätigungen und mancherley Ausbesserung; Ferner von dessen Unterscheide von den gemeinen Rechten; und dessen Giltigkeit in den Gerichten zu handeln.

b) Ungeachtet dessen was durch verschiedener Gelehrten rühmlichen Fleiß von der Geschichte des Culmischen Rechts zusammen getragen ist, finden doch diejenigen, welche bey ihrer tieffen Einsicht was gründliches suchen, vieles unerörtert oder unrichtig, zweiffelhaft, und weit entfernet von der Gewisheit, welche die Lengnichische Geschichte in vielen Stücken gewähret. Wenn man ein Buch hier schreiben wolte, könnte man ihre eigene Worte anführen, darin sie an den Tag legen, was sie an dem verhandenen auszusetzen finden, und was sie darin vergeblich gesucht und gewünschet haben, daß es jemand erörtern möchte. Man wird also in diesem kurtzen Aufsatze dahin sehen, daß man den Kern aus dem, was bey andern befindlich ist, aufs kürtzeste, als möglich ist, ausklaube; von dem unrichtigen nur das vornehmste in der Erzählung selbst ausbessere, ohn das falsche besonders zu wiederlegen und die merck-lichsten Lücken mit eben solcher Kürtze ausfülle. Was man hat unerörtert gelassen, dazu hat es an tüchtigen Nachrichten und Gründen gefehlet; bey dem angeführten hat man die Quellen immer angewiesen und gewünschet, daß man in etlichen Puncten mehr als wahrscheinliche Vermuthung hätte haben können.

Die Geschichte des ältern Culmischen Rechts.

§. 3. Ehe der deutsche Ritter-Orden der Creutzherren nach Preussen gekommen, war in Preussen unser Culmisches Recht nicht zufinden, sondern es hatten die alten Einwohner entweder gar kein besonderes Recht, oder richteten sich nach dem, was alten Herkommens war unter ihnen a). Solch ihr Herkommen mag mit den Gothischen und Polnischen Gesetzen und Gewohnheiten ziemlich überein gekommen seyn b). Insgemein werden einem gewissen Waidewut etliche Gesetze der alten Preussen zugeschrieben, auch ihrem Innhalt nach nahmhaft gemacht, c) aber ohne genugsame Merckmahle der Wahrheit. Etwas gewisseres aber sehr weniges, findet man in dem Frieden, welcher im Jahr 1249 mit ihnen aufgerichtet ist. Da heißt es unter andern, daß vormahls unter den Preussen nur alleine die Söhne der Väterlichen Erbschaft fähig gewesen; daß sie ihre Töchter zu Weibern verkauft, und viele Weiber gehabt ꝛc.

a) Solches erhellet daraus, weil man in den ältesten Geschicht-Büchern und Urkunden, die von Preussen verhanden sind, keine Meldung findet von eigenen beschriebenen Rechten, für deren Beybehaltung sie in denen mit dem Marien-Orden errichteten Verträgen wären besorget gewesen.

b) Ausser den ungedruckten Geschicht-Büchern kan hievon nachgesehen werden Casp. Schütz in der Preuß. Chronick auf der ersten Seite des 26 Blattes n. 5. Hartknoch im alt und neuen Preussen auf der 547 Seite, und in seiner Preuß. Kirchen-Historie auf der 39ten Seite. Auch *Waisselius* in seiner Chronick Blat 83. Fragt man, woher es zu beweisen stehe, was dort gesagt wird, die bekehrten Preussen mögten nach alter Gewohnheit sich des Polnischen Rechts bedienen: so giebt uns hierauf die beste Antwort *Matth. Prætorius* in seinem *Marte Gothico Cap. IV. §. 6.* auf der 63 und 64 Seite, allwo er anführet, daß Hermann Balck im Jahr 1233 denen Polnischen Edel-Leuten in seinem Gebiete das Polnische Recht verstattet, welche Handfeste hernach der Marschall Conrad von Thürnberg erneuert.

c) Siehe *Erasm. Stellæ antiquit. Boruss.* im Anfange des 2ten Buchs, und *Koialowicz Hist. Lithuan. P. I. L. I. p. 12.* Von den alten Gothischen und Polnischen Rechten hier ein mehres beyzubringen, leiden die Schrancken unsers Vorhabens nicht.

§. 4. Als die Creutzherren nach Preussen sich begaben, zogen sie viele andere deutsche Leute in den Creutz-Zugen mit sich dahin, und locketen deren immer mehr mit grossen Verheissungen vieler Freyheiten in dieses Land, damit sie ihres treuen Beystandes wider die heidnische Preussen geniessen mögten. Mit diesen baueten sie zu ihrer beyderseits Sicherheit ausser der Vestung und Stadt (alt) Thorn, auch Schloß und Stadt (alt) Culm im Jahr 1231 und 1232: a) Die Einwohner dieser Städte waren deutsche, welche an das deutsche Recht ihres Vaterlandes sich gewöhnet hatten, und so wohl als die Ordens-Herren der Polnischen Rechte unkundig waren. Was konnte denn hier besser geschehen, als daß man den Deutschen die Freyheit liesse sich ihres väterlichen Rechtes fernerhin zu bedienen, und ihnen über das noch gewisse Befreyungen einräumete, die sie in ihrem Vaterlande nicht hatten, damit sie desto häufiger hieher zuziehen bewogen würden? b)

a) Peter von Düsburg im 3ten Theil und dessen 1sten auch 8ten Capittel seines Chronici Prussici. Item Acta Boruss. Tom. I. pag. 415. 418.

b) In der Culmischen Handfeste wird zwar eine andere Ursache dieser verliehenen Freyheiten angeführet, welche auch ihre Richtigkeit hat, sie schlüßt aber diese nicht aus. Man kan bey einem Dinge so wohl auf die vorhergehende Ursachen, als auch auf die Folgen desselben sehen. Es heißt daselbst also: quanto plura quantoque maiora terræ Culmensi ac præcipue civitatum nostrarum incolæ tum pro Christianitatis defensione tum pro domus nostræ promotione discrimina sustinebunt; tanto ardentius atque efficacius, in omnibus quibus salva justitia possumus, eis adesse volumus & debemus.

§. 5. Unter denen Deutschen, welche sich in Thorn und Culm niedergelassen, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die meisten und vornehmsten aus solchen Gegenden des deutschen Reichs gewesen, da man sich der Sächsischen Rechte bedienete. Selbst die Ober-Häupter des Marien-Ordens waren aus solchen Ländern her a). Der Oberste unter den weltlichen Zeugen war gar der Burggraf von Magdeburg **Burchard**, welcher viele seiner Landes-Leute mit hieher gebracht b). Dies vorausgesetzet, kan man den Ursprung des Culmischen Rechts, und die Ursachen der Einführung desselben in den Culmischen Landen gar wohl begreiffen. Es geschahe diese Einführung gleich durch die erste Culmische Handfeste, welche den 28 Decembr. im Jahr 1233 von dem Hohemeister Herman von Saltza gegeben ist c). Diese alte Urkunde findet sich in deutscher Sprache in der Wiener Bibliothek d), aus welcher man sich bisher vergeblich bemühet hat sie zu erhalten, und in lateinischer Sprache hat sie aus Dantzig erhalten **Hartknoch**, und sie seinem alten und neuen Preussen einverleibet e).

a) Der Hohemeister war nach einer alten Urkunde ein Bedienter des Landgrafen in Thüringen, und aus Saltza an der Sala unweit Magdeburg, (siehe des gelehrten Preussens 1. Qvartal vom Jahr 1725 auf der 18 und 19ten Seite) oder wie es andere besser treffen, aus Thüringen entsprossen. Christ. Gottl. *Riccius* im zuverläßigen Entwurff von Stadt-Gesetzen im *II.* Cap. des 1 Buchs auf der 198ten Seite. Und Herman Balke war auch aus Schlesischem Adel gebürtig, vieler andern nicht zugedencken, welche Gebieter in Culm, Thorn, Marienwerder 2c. waren. Von denen das gelehrte Preussen an obigem Orte auf der 32 und folg. Seite, imgleichen die Zeugen der alten Culmischen Handfeste anzusehen sind.

b) *Düsburg* im 9ten Cap. des *III.* Buchs seiner Preuß. Chronick, auch andere geschriebene Chron.

c) Dieser war damahls selbst mit den deutschen Creutzherren nach Preussen gekommen, besage des angeregten 8ten Cap. in Düsburgs Chronick, und war eben damahls von seinem Feldzuge wieder gen Thorn gekommen. Gelehrtes Preussen auf der 35 Seite obiger Stelle.

d) Siehe Pet. Lambecii Bibliothec. Vindobonens. L. II. c. 8. p. 833.

e) Auf

c) Auf der 665ten and folgg. Seite. In der Gegeneinanderhaltung dieses Lateinischen Abdrucks mit dem, was Lambeck aus dem deutschen anführet, und was man aus der erneuerten Culmischen Handfeste schlüssen kan, findet sich eine solche Uebereinstimmung aller Umstände daß man die Lateinische Urkunde für ziemlich richtig halten kan. Und obgleich der jüngstverstorbene Herr Cantzler von Ludwig in seiner Diss. de Differentiis Juris feud. Communis & Pruss. p. 6. (gg) die Worte daraus anführet, welche in Hartknochen nicht stehen: feuda allodiaque delicto aperta equestris ordo neque vendat, neque iterum infeudet; so ist doch daselbst nicht zu sehen, woraus er sie genommen habe.

§. 6. Bey Einäscherung der Stadt Culm ist diese alte Urkunde nicht zu retten gewesen, und weil in Thorn vermuthlich nur eine Abschrift davon verwahret gewesen, sind die Culmer und Thorner deshalb sehr bekümmert gewesen. Weswegen sich der neue Land-Meister in Preussen, Eberhard von Seine, bewegen lassen, die Culmische Handfeste im Jahr 1251 wieder zu erneuern a) Um mehrer Sicherheit willen mag sich eine jede dieser beyden Städte solches versiegelt haben geben lassen, und kan wohl die Stadt Thorn das lateinische, und Culm das deutsche Exemplar erhalten haben. Zum wenigsten ist dies gewiß, daß der älteste Druck uns die **Culmische Handfeste** deutsch geliefert b); und Hartknoch das lateinische Exemplar im Thornischen Archiv gesehen hat c).

a) So lautet der Anfang der erneuerten Culmischen Handfeste, davon hinten im Anhange kan No.I. der Auszug gesehen werden.

b) Im Jahr 1539 hat sie Frantz Rhode in Dantzig gedrucket in 4to, welche in E. Hoch-Edl. Rahts Bibliotheck aufbehalten wird.

c) In der Anmerkung *b)* bey dem 58 Cap. des *III.* Theils der Düsburgischen Chronick. Mit dieser Thornischen Urschrift kommt von Wort zu Wort überein der lateinische Abdruck in den Juribus Municipalibus Terrarum Prussiæ, welche zuerst im Jahr 1578 durch Jac. Rhoden zu Dantzig in 4to gedruckt sind. Es stehet auch in den Privilegiis der Stände des Hertzogthums Preussen welche 1616 zu Braunsberg in Fol. gedruckt sind, gleich zu Anfange in dem Anhange zu der Düsburgischen Chronick, und in verschiedenen Polnischen Sammlungen von Privilegien, als in Przylusio, Januszowski &c.

§. 7 In der alten so wohl als der erneuerten Culmischen Handfeste wird 1) den Unterthanen verstattet der stetige Gebrauch des Magdeburgischen Rechts a) in den Gerichten, doch so daß nur halb so viel Strafe solte gefordert werden; des Flämischen Rechts in Ansehung der Erbfolge, und Ausmässung der Aecker; des Schlesischen in Ansehung der etwa gefundenen Gold-Gruben; und des Freibergischen wegen der Silber-Bergwercke. 2) Werden gewisse Ländereyen und Vorrechte den Städten verliehen, ihnen jährlich einen Richter selbst zu wählen, in zweiffelhaften Fällen des Culmischen Rahts Entscheidung einzuhohlen, wie denn auch der Stadt Culm der Vorzug vor andern Culmischen Städten verliehen wird ꝛc. 3) Werden dem deutschen Orden etliche Rechte vorbehalten, als die Lehn-Rechte und Dienste, die Besazung der Pfarr-Aemmter in Kirchen, die vom Orden bewidmet worden, die Bergwercke, Mühlen, Jagden, Fischereyen ꝛc. 4) Soll das Culmische Land frey seyn von allen Zöllen, unbilligen Auflagen, und Krieges-Zügen ausserhalb Landes; 5) Endlich wird auch statt des Bischöflichen Zehenden ein Culmischer Scheffel von einer polnischen und 2 von einer deutschen Hube jährlich beniemet.

a) Soll man hieraus nicht urtheilen, daß schon damahls die Magdenburgischen Rechte schriftlich verhanden gewesen? Haben die Culmer eine geschriebene Handfeste ihnen geben lassen, warum auch nicht ein beschriebenes Recht, darnach sie nicht minder, als nach der Handfeste Recht sprechen musten? Was ein blosses in der Uebung bestehendes Herkommen ist, heißt man insgemein eine hergebrachte Gewohnheit, aber nicht das Recht. Solte hier durch das Recht nur die Magdeburgische Gewohnheit verstanden werden, wie könnte solche an einem so weit von Magdeburg entlegenen Orte dem Gerichte zur Richtschnur in ihren Urtheilen vorgeschrieben werden, da es selbst an den Orten schwer hält durch aller alter Leute einhällige oder beschworne Aussage die Gewohnheit zu beweisen, wo sie zu Hause ist? Wie wäre es in diesem Verstande der Magdeburgischen Rechte begreiflich, daß der Raht zu Culm, der gewiß nicht immer aus den ältesten und der Magdeburgischen Gewohnheiten erfahrensten Rechts-Gelehrten bestehen konte, die streitigen Puncte schlichten solte? Solte nicht natürlicher Weise die Entscheidung solcher Fälle aus Magdeburg zu hohlen gewesen seyn, wie es nachmahls geschehen in solchen Fällen, da die beschriebenen Rechte nicht klare Maasse gegeben haben, oder die Frage auf das Magdeburgische Herkommen ausgelauffen? Hat der Orden der Creutzherren die andern Städte, als Elbing, Memel ꝛc. und Länder als Liefland ꝛc. auf beschriebene Lübische Rechte gegründet, (Nach *D. Jo. Sibrandi* Urbis Lubecens.

Jure

Jure publico P. I. Sect. 10. No. 30. p. 107.) wie solte er das Culmische Land allein auf unbeschriebene und ungewisse Rechte verwiesen haben, bey welchen weder die Richter sicher gehen können, noch der Ordens-Meister hätte genau wissen können, ob recht oder unrecht gesprochen sey?

§. 8. Da nun nach aller Geständnis die Culmische Handfeste die Haupt-Qvelle des Culmischen Rechts ist: so erhellet schon daraus, es sey das Culmische Recht ursprünglich kein blosses Stadt- sondern zugleich ein Land-Recht; weil es nicht minder dem Culmischen Lande und dem Adel, welcher unter dem Nahmen derer vom Marien-Orden Belehnten oder Beerbten begriffen wird; als den Städten gegeben ist a). Ja es hält dasselbe die ersten Grund-Gesetze des Preußischen Staats-Rechts, oder die Pflichten des Ordens gegen seine Culmische Unterthanen, und die Pflichten dieser Unterthanen gegen den Orden in sich b). Man findet darin die Haupt-Gesetze des Culmischen Lehn-Rechts c), die Grund-Regeln des Culmischen Geistlichen oder Bischöflichen Rechts in Ansehung der Einkünfte, und Besetzungen der Pfarren d); und die Grund-Gesetze des Verfahrens und gerichtlichen Schlichtens streitiger auch strafbahrer Händel e).

a) Siehe hinten die Beylagen No. I. §. 2. 22. und 36. xc.

b) Daselbst im 3. bis an den 45. §. und andern ausgelassenen.

c) Daselbst vom 22. bis an den 36. §. der weggelassenen hier nicht zu gedencken.

d) Daselbst im 19. und 41. und 42. §. xc.

e) Daselbst im 8. und 9. §. und andern mehr. Daher könnte auch die Abfassung des Culmischen Rechts vollständiger so gemacht werden, daß darin vorkäme das Culmische Staats-Lehns-Kirchen- und gemeine Recht.

§. 9. Weil aber in der Culmischen Handfeste nicht alle Culmische Rechte begriffen sind, sondern nur diejenigen, worin seit dem ersten Anfange das Culmische Recht von dem Magdeburgischen abgehet, und im übrigen das Magdeburgische Recht zum Grunde geleget wird: so entstehet hier eine Frage, welche schwer zu beantworten ist, wo denn und welches das alte Magdeburgische Recht sey? Aus denen in der Anmerckung bey den siebenden Absatze bereits angebrachten Gründen, können wir nicht so balde mit der Antwort fertig werden, als die, welche sagen, es wären solches nur unbeschriebene Magdeburgische Gewohnheiten gewesen a); sondern wir müssen zeigen, daß es schon damahls beschriebene Sächsische Rechte gegeben habe, und darthun, das man noch einige Ueberbleibsel von denselben finde.

a) Die Bescheidenheit verbietet hier, die Nahmen derer gelehrten Schriftsteller, und die Oerter ihrer Schriften anzuzeigen, darin sie diese Meinung angenommen, da einige derselben noch leben und berühmte Leute sind. Unsere Gründe werden bestehen, wenn wir auch ihre nicht widerlegen.

§. 10. Daß vor dem Jahre 1233, da unstreitig die erste Culmische Handfeste gegeben worden, schon beschriebene Sächsische Rechte verhanden gewesen, beweiset erstlich das Alterthum des Sachsen-Spiegels oder Sächsischen Land-Rechts, dessen Abfassung wahrscheinlich um das Jahr 1230 zu seiner Vollkommenheit gediehen, wo nicht in der deutschen, doch in der lateinischen als dessen ersten Sprache und Schrift a). Man darf aber nicht dencken, daß **Eyke von Rebgow** der erste gewesen, welcher das Sächsische Recht in Schriften verfasset. Er gestehet theils selbst das Gegentheil in der Vorrede b), theils lehren solches deutlich glaubwürdige Geschicht-Bücher c).

a) Die Gründe dieses Alters findet man beysammen in der Disputation, welche unlängst Carl Frid. Winkler unter D. *Ayrers* Vorsitz in Göttingen gehalten hat de ætate Speculi Saxonici, Speculo Svevico antiquiore, in 4to. Guten Theils stehen sie auch in der Vorrede Herrn D. Ca. Wilh. Gärtners zum Sachsen-Spiegel der 1732 zu Leipzig in Fol. herausgekommen, als wo er aus Urkunden darthut, daß Repchow schon als Zeuge vorkomme in Urkunden vom Jahr 1215, und wircklich vor dem Jahr 1235 schon seine Sammlung verfertiget habe. Spangenberg im Chronico Saxon. c. 147. setzet gar, der Sachsen-Spiegel sey im Jahr 1213 auf dem Reichs-Tage zu Merseburg von Kayser Friederich dem II. bestätiget, und mit neuen Satzungen vermehret worden.

b) Seine Worte lauten so: Dies Recht hab ich selbst nicht erdacht, es habens von Alter auf uns bracht, unsre gute Vorfahren, mag ich auch, ich wils bewahren, daß mein Schatz unter der Erde mit mir nicht begraben werde.

c) Cromerus

c) Cromerus bezeugt zu Ende des 9 Buchs seiner Polnischen Geschichte daß Boleslaus Pudicus den Crakowischen Bürgern das Sächsische oder Magdeburgische Recht im Jahr 1227 verliehen habe. Spangenberg meldet, daß Kayser Ludwig der Fromme einige Sächsische Rechte erneuret habe; Henrich der Vogelsteller wegen der Turnire, des Heergerähts, des Städte-Rechts ꝛc. nützliche Gesetze gegeben; Otto der erste die verschiedenen Rechte der Sachsen in eine Conformitæt gebracht habe, in seinem Chron. Saxon. cap. 100. 121. 147. 155. und in der Querfurtischen Chron. im 7 Cap. des andern Buchs. Wittechind sagt deutlich im I. Buche seiner Annalium de gestis Ottonum, diligenter descriptam extitisse legem Saxonicam (es sey das Sächsische Recht fleißig beschrieben gewesen.) Und Eginhardus in Vita Caroli M. cap. 29. schreibt: eum omnium nationum, quæ sub ejus dominatu erant, jura, quæ scripta non erant, describi ac literis mandari fecisse. (Er habe aller unter seiner Herrschaft stehender Völcker Rechte, die noch ungeschrieben waren, beschreiben und aufzeichnen lassen.) Welches auch der alte Poet bekräftiget in Leibnitzens Scriptoribus Brunsvic. T.I.p. 168. folgender Maassen: Cunctorumque sui Regni leges Populorum collegit, plures inde libros faciens. Aus den Annalibus Francorum in Lambecii Bibl. Vindob. im II. B. und dessen 5ten Cap. ersiehet man, daß dieses geschehen sey, um das Jahr nach Christi Geburt 804. welches schon D. Gottl. Heineccius in seiner Hist. Jur. lib. rom. ac germ. L. II. c. I. §. 21. bemercket hat. Nicht minder wäre aus diesen und andern Gründen zu zeigen, daß schon vor der Zeit unter den Sachsen beschriebene Rechte gewesen, wenn solches zu unserm Vorhaben nöhtig wäre. Um derentwillen, die solches nicht wissen, ist nur noch dies zuerinnern, daß Carl der Grosse auch ein Herr über die Sachsen gewesen, und daß die Sächsischen Rechte in den alten Zeiten auch die Magdeburgischen Rechte genennet werden. Welches letzte mit mehrerem zeiget obangeführter *Riccius* von Stadt-Gesetzen auf der 189ten Seite, ꝛc.

§. 11. Die Ueberbleibsel dieses alten Magdeburgischen Rechtes sind uns so viel nöhtiger zu wissen, so viel offenbahrer es ist, daß diese die ächten Qvellen vieler Gesetze des Culmischen Rechts seyn müssen. Wir finden deren zweyerley, einige sind ausserhalb Preussen aufbehalten, andere selbst in Preussen. Ausserhalb Preussen findet man davon die ältesten Reste in dem Sachsen-Gesetze, in der Capitulation de Partibus Saxoniæ, und in dem Capitulari Saxonum, so im Jahr 797 zu Achen aufgerichtet worden a); in den Capitularibus Kaysers Carl des Grossen und seiner Nachfolger b); und in den Reichs-Satzungen vom Jahr 1225 c). Auch mögte es an einigen Resten desselben nicht fehlen in den alten Gesetzen der Angler und der Weriner d), der Frisen e), der Angelsachsen in Engelland f), in dem Schleßwigischen Stadt-Recht g), in dem Sostischen h), Schonischen i), Seeländischen k), Lübeckischen l), und Hamburgischen m) Stadt-Rechte, welche alle noch vor dem Jahr 1230 beschrieben worden, so fern man die neuern Zusätze wegläßet.

a) Diese Brocken der alt Sächsischen Gesetze hat vorgenannter Herr *D.* Gärtner mit Anmerkungen herausgegeben in Leipzig im Jahr 1730. in 4to. Sie stehen auch in den Sammlungen der alten Deutschen ihrer Gesetze des Heroldi, Lindenbrogii, Baluzii &c. Eine nähere Untersuchung, was aus diesen alten Gesetzen in die nachherigen genommen sey, gehöret an einen andern Ort.

b) Welche zu finden sind in Steph. Baluzii Tom. I. p. 189. seqq. Hiezu sind auch zu rechnen verschiedene Kayserliche Gesetze beym Goldast in seinem Reichs-Satzungen T. I. p. 215. seqq. 274. seqq. und T. III. p. 303. seqq. 312. 330. 371.

c) Goldast im andern Theil der Reichs-Satzungen auf der 17ten Seite.

d) Welche im 5ten Jahrhundert nach Christi Geburt sollen schriftlich abgefasset seyn nach des Herrn Cantzlers von Westphalen 3ten Theil der Monumentor. inedit. Rer. Germ. præcipue Cimbric. & Megapol. Man findet sie in Heroldo, Lindenbrogio, und Leibnitzens Rer. Brunsv. Script. Tom. I.

e) Herr *D.* Gärtner hat sie mit des Sib. T. Siccama Anmerckungen wieder auflegen lassen in Leipzig 1733. in 4to. Sie sind vor Carl des Grossen Zeiten verfertiget und finden sich auch in Heroldi und Lindenbrogii Cod. legg. ant.

f) Siehe G. Lambardi Archæonomiam ed. Londin. 1568.

g) Welches im Jahr 1153 in Schriften verfaßt worden, nach des Herrn D. Ern. Joach. Westphalen Bericht an erst angezogenem Orte.

h) Der Westphalischen Stadt Sost alte Rechte oder Schraden hat der Herr D. E. J. Westphalen unlängst erläutert, sonst aber hat man sie in des Herrn von Ludolffs Sammlungen der Statuten p. 792.

i) Vom

i) Vom Jahr 1158 nach dem III. Theil der Monum. ined. des Herrn von Westphal.

k) Vom Jahr 1171 eben daselbst.

l) Die alten Lübischen Rechte sind schon im Jahr 1188 von Kayser Friederich dem I. bestätiget und auf das Sostische Recht gegründet worden. Siehe Henr. Meibomii Introd. ad Saxoniæ infer. inprimis Hist. p. 82. und Heineccii Hist. Jur. L. II. c. 3. §. 87.

m) Vermöge Lambecii Orig. Hamburg. L. II. n. 471. allwo zusehen, daß solches ehemahls das alte Sostische und Lübische Recht gewesen. Man kan auch noch hieher rechnen die Freyburgischen Rechte vom Jahr 1170, die Cölnischen Rechte vom Jahr 1229 und das Braunschweigische vom Jahr 1232 in Leibnitzens T. III. Script. rer. Brunsvicens. p. 484. und das Oesterreichische Land-Recht vom Jahr 1160 in D. *Ludwigs* Reliquiar. T. IV. p. 1190. seqq.

§. 12. Nähere Anweisung dieser Rechte giebt der Sachsen-Spiegel a) nebst seiner Glosse b) das alte Sächsische Lehn-Recht c) das Magdeburgische Weichbild mit seiner Glosse d) und die Magdeburgischen Fragen oder Urtheile e). In dem folgenden werden wir vernehmen, daß nicht nur diejenigen, welche das alte Culmische Recht erläutert haben; sondern auch die Verbesserer des Culmischen Rechts zu diesen Qvellen ihre Zuflucht genommen haben.

a) Nächst der Gärtnerischen Ausgabe desselben (§. 10. a) ist die beste lateinische Ausgabe die Zamoscische in Fol. vom Jahr 1602. Fragt man, warum der damals schon verhandene Sachsen-Spiegel nicht in dem Culmischen Rath und Gerichte angenommen worden? So ist die Antwort aus dem Sachsen-Spiegel selbst klar, weil die Römische Geistlichkeit mit ihm nicht zu frieden war. Der Verfasser sagt in der Vorrede; Ich stehe zu Rom sam (als) ein Wild, das die Hunde bellen an. Denn er hatte für die deutschen Rechte hertzhaft geschrieben z. E. Im 3 Art. des 1 Buchs: Der Pabst mag kein Recht setzen, da er unser Land-Recht oder Lehn-Recht mit ändern möge. Was ist es Wunder also, daß der Pabst Gregorius in einer Bulle den Sachsen-Spiegel verdammete, und verbot sich dessen in Gerichten zu bedienen, und besonders 14 unleidliche Artickel nahmhaft machte. Dabey es das Concilium zu Basel nicht bewenden liesse, sondern 22 solcher Artickel verdammete. Diese beyde Schriften findet man hinten bey dem gedruckten Sachsen. Spiegel angehängt. Demnach bleibt das übrige, was in diesen verworffenen Artickeln nicht stehet, auch bey der Stränge der römisch-gesinnten Richter in gantz Polen gültig, so fern es sonst der Wahrheit, Gerechtigkeit und den neuen Gesetzen nicht entgegen, sondern gemäß befunden wird.

b) Die Glosse ist zwar so alt nicht als der Sachsen-Spiegel, doch ist sie auch nicht viel jünger, sondern von verschiedenen zum Theil vornehmen deutschen Rechtsgelehrten entsprungen vor dem 14 Jahrhundert, welchen sonderlich in denen Dingen, die zu ihrer Zeit noch Landkündig oder üblich waren man wohl glauben kan. Hievon ist die angeregte Gärtnerische Vorrede nahe vor dem Ende mit gründlichem Berichte versehen.

c) In denen bey der Anmerkung a) angeführten Worten erwehnet von Rebgow selbst des Lehn-Rechts, daß es also zu seiner Zeit muß vorhanden gewesen, oder gar von ihm selbst auch aufgesetzet seyn. Dessen ist aber, wie leicht zu erachten nur in solchen Lehns-Fällen sich zu bedienen, die durch nähere Culmische Rechte nicht entschieden sind, oder da man mit Magdeburgischen Lehnen zu thun hat.

d) Das Weichbild-Recht haben die Verfasser der Heilsbergischen Verbesserung in der Braunsbergischen Ausgabe im 1 Capit. des 1 Buchs für das Magdeburgische Recht gesetzet. Sie sind aber darin unstreitig im Irrthum gewesen, wo sie gemeinet haben, daß in der Culmischen Handfeste durch die Magdeburgischen Rechte das Weichbild verstanden werde. Denn es ist ausgemacht, daß dieses Weichbild vor dem Jahr 1294 noch nicht verfasset gewesen. Siehe *J. F. Ludovici* Vorrede dieses Weichbilds §. 16. 2c. und Benj. Leubers gründl. *Discurs* über etliche der Stadt Magdeburg in Sachsen gerühmten alten *Privilegien num.* 2c. im 1 Theil. Jedoch will man hiemit nicht leugnen, daß die Stadt Magdeburg ein älteres Weichbild möge gehabt haben, weil schon in der Magdeburgischen Handfeste vom Jahr 940 es heißt: libertates, jura, articulos, instituta & plebiscita confirmamus und die Magdeburger ihre angefochtene Handfeste so vertreten haben, daß ungeachtet der dawieder eingeführten Gründe, doch des Reichs Gutachten dahin ausgefallen, wenn die Stadt ein bekänntlich Exemplar vorbrächte, ihr die Kayserliche Bestätigung nicht zu verweigern sey, und ihr auch in dem Westphälischen Frieden *Art. XI. §. 8.* die Erneurung desselben zugesaget ist. Siehe Herrn Hof-Rath von *Meiern Tom. III. Act. pacis Westphal.* Da nun von solchen alten Magdeburgischen Stadt- und Land-Rechten in das noch verhandene Magdeburgische Weichbild das beste und noch übliche eingeflossen: so sieht man leicht, warum auch in Polen dasselbe längst

unter die giltigen Quellen des Magdeburgischen Rechtes gezählet, und zu Zamość im Jahr 1602 mit den Glossen nebst dem Sachsen-Spiegel lateinisch ausgegeben worden. Wenn nun die Culmische Handfeste die Magdeburgischen Rechte nennet, schlüsset sie zwar das damalige Magdeburgische Weichbild mit ein, will aber dieses nicht allein vor andern Magdeburgischen Rechten verstanden haben, sonst wurde sie es das Weichbild genennet haben.

e) Hierunter werden hauptsächlich diejenigen gemeinet, welche bey verschiedenen deutschen Ausgaben des Sachsen-Spiegels angedrucket sind, obgleich ihrer auf dem Titel nicht gedacht wird. Ein mehreres von den Magdeburgischen Fragen wird unten zu erörtern seyn im 27. und 28. §.

§. 13. In den Culmischen Landen wird sich schwerlich das älteste Magdeburgische Gesetz-Buch mit Gewisheit ausfindig machen lassen. Es kan seyn, daß davon noch Abschriften vorhanden und daß es eines von denen sey, davon wir hernach Meldung thun werden; aber aus Mangel unfehlbahrer Gründe läßt sich keine Gewisheit diesfals herausbringen. Doch kan man so viel glaubwürdig behaupten, daß wie die Elbinger, Braunsberger und Liefländer ihr altes Lübisches, also auch die Culmer ihr altes Magdeburgisches Recht in ihren Gerichten sorgfältig bewahret und bis auf ihre späte Nachkommen gebracht haben a). Wannenhero weiter folget, daß man in dem alten Culm, davon hernach mehr Nachricht soll gegeben werden, wenig oder nichts davon vermissen wird, was die ältesten Magdeburgischen Rechte im Munde geführet haben.

a) Wer weiß nicht, wie sorgfältig und äusserst beflissen die Leute sind, in Bewahrung ihrer Handfesten und dessen worauf die sich beziehen? So viel mehr Oerter und Personen hierin ihre Bemühung zusammen setzen, so viel öfter solche Dinge im gerichtlichen Gebrauche, und so viel fester sie mit den rechtmäßigen Einkünften derer verknüpft sind, die sich darnach zurichten haben: so viel weniger ist es möglich, daß so häuffige Urkunden und Abschriften alle solten verlohren gehen. Dieses alles aber kan man von den alten Magdeburgischen Rechten in Culmischen und Preußischen Landen sagen, und die neuere Geschichte wird zeigen, daß man sie bis auf unsere Zeiten zu erhalten bedacht gewesen.

§. 14. Bevor wir die übrigen in Preussen aufgehobenen alte Magdeburgische Rechte nach einander aufsuchen, erfordert die Zeit-Ordnung, daß wir noch einige andere zur Preußischen Rechts-Geschichte gehörige Dinge mitnehmen. Zu denen Kirchen-Rechten, welche die Römische Clerisey unter den Creutzherren in Preussen erhalten hat, gehöret vornemlich der Vergleich, welchen der Pabst Innocentius IV. mit dem deutschen Orden im Jahr 1243 eingegangen, vermöge dessen die 3 Bischöffe in Preussen, welche ausser dem Culmischen Bißthum errichtet werden solten, ein gantz Drittheil; die Creutzherrn aber 2 Drittheile des Preußischen Landes zu ihrem Antheil haben a). Im Jahr 1283 hat der Päbstliche Gesandte Philippus durch einen Vergleich mit dem Hertzoge **Mestwin** in Pommern, dem Orden der deutschen Ritter die Stadt **Meve** mit ihrem Gebiete zu Wege gebracht, darauf der Leßlauische Bischoff nebst seinem Capitel und mit Päbstlichem Consens seinen Zehenden, wie auch über etliche Oerter in der Nährung den Orden abgetreten b). Im Jahr 1329 ist auch mit dem Bischoffe **Matthias** wegen der Pommerschen Zehenden ein Vergleich errichtet, vermöge dessen er an deren statt von jeder Flämischen bebaueten Hube 3 Culmische Schotte mit seinen Nachfolgern haben solte, welches auch bis ins Jahr 1555 also gehalten worden c).

a) Er stehet hinten an Düsburgs Chronick auf der 476—479 Seite, und in der güldenen Bulle Kaysers Carl des IV. welcher ihn auf Ansuchen des Ermländischen Bischoffs Johann Steiffrock, bestätiget hat im Jahr 1357.

b) Hesius in seiner Preußischen Geschichte merckt an, daß hierauf noch dieser Oerter Befreyung von solchen Abgaben beruhe.

c) Nach D. Hesens Berichte an angezogenem Orte.

§. 15. Im Jahr 1245 ist der meist von Lübeckern besetzten Stadt Elbing von dem Hohemeister **Henrich von Hohenlohe** ihre alte Handfeste verliehen, in welcher ihr unter andern verstattet wird das Lübeckische Recht a), die Freyheit von Zöllen, die Macht Müntze schlagen nach dem Culmischen Fuß b) die Fischerey auf dem Elbing, im See Drausen, und auf gewissen Gegenden des Haffs, sammt Ländereyen von einer Meile, auch theils bis 2 Meilen umher. Jedoch wird darin wegen des Lübischen Rechts zugleich verordnet, daß keine Correctur der Urtheile von Lübeck solte geholet werden; sondern die Rechtfertigung derselben solte innerhalb den 4 Gerichts-Bäncken nach dem Rath des deutschen Hauses geschehen. Weswegen auch von Elbing kein Beruf nach Lübeck zugelassen worden, bis der Hohemeister im Jahr 1343 und 1357

 solches

solches verwilliget c). Im Jahr 1288 hat der Hohemeister **Burchard von Schwenden** der Stadt auch die Gerichtbarkeit in ihren Land-Gütern nach Lübischen Rechte, imgleichen die Freyheit ihr einen Richter zu wählen, die Hälfte des alten Elbingischen Werders, und die freye Ueberfahrt über den See Drausen rc. verliehen d). Fast eben um die Zeit, da Elbing das Lübeckische Recht erhielte, hat es **Braunsberg** aus ebenmäßiger Ursach erhalten e). Frauenburg aber erhielte es später, und behält es noch so wohl als Braunsberg und Elbing. Zwar hat auch Memel im Jahr 1254, und die Stadt Dirschau sammt Hela das Lübische Recht gehabt f) aber sich auch dessen mit der Zeit wieder begeben und das Culmische angenommen. Die andern von dem Orden erbaueten Städte sind gleich mit dem Culmischen Rechte begabet g).

a) In *J. G. Hesii* Preußischer Geschichte bey dem Jahr 1238, da dieses erzählet wird, stehet der Nahme Henrich Herilach, aus welchem der Verfasser vermuthet, er möge des Ordens Spitler gewesen seyn. Hartknoch hat eine bessere Abschrift davon gehabt, da er Hohenlohe geschrieben worden, in seinem alt- und neuen Preussen auf der 282ten Seite. Des Lübischen Rechts hat sich zwar Elbing schon seit seiner Erbauung, also etliche Jahr vor dieser Zeit bedienet, aber in diesem Jahr ist ihr dieses erst recht verbriefet worden.

b) Ad morem Culmensem schreibt Hesius, Hartknoch aber aus der deutschen Uebersetzung nach Culmischen Schrot und Korn in Diss. de re num. Prussor. §. 6. und im A. und N. Preussen S. 519. Da Elbing das Müntz-Recht erhält, ist es glaublich, daß auch Culm und Thorn dies Recht werden gehabt haben, ob es gleich in der Culmischen Handfeste nicht so deutlich stehet. Vielleicht haben sie auch besondere Briefe darüber gehabt. Zum wenigsten redet die Handfeste ausdrücklich nicht erst von künftiger, sondern als von verhandener Culmischer Müntze §. 8, 20, 36, 40, die im gantzen Lande gelten soll §. 43. Hiernächst sagt Waissel in seiner Chronick auf dem 124ten Blatte deutlich. Die Stadt Colm hatte die Privilegia, daß sie möchte Vierchen und auch kleine Pfennige müntzen mit einem Schilde, darin ein Creutz, und auf des andern Seite ein Adler. Und daß Thorn gleichfals schon von Alters eine Handfeste über das Müntz-Recht gehabt, sieht man aus dem Hauptvergleich, damit Preussen sich an Polen geschlagen hat §. 42. in Beylagen No. VI. §. 42.

c) Hartknochs alt- und neues Preussen S. 562.

d) *Hesius in Histor. Prussor.* bey diesem Jahre.

e) Davon findet man Nachricht in Hartknochs A. und N. Preussen auf dem 2ten Spalt der 562ten Seite.

f) Wegen Dirschau sehe man den folgenden 19. §. d). Wegen Memel Hartknochs alt- und neues Preussen S. 562. und *Diss.* 17. §. 7. *p.* 342. Und wegen Hela habe ich diese Nachricht gefunden in ungedruckten Schriften.

g) Solches bezeugen ihre alten Handfesten, so viele deren gedruckt sind z. E. von der Alt-Stadt Königsberg im Jahr 1286 Erl. Preussen B. I. Seite 205. B. II. S. 456. Von Kneiphoff, B. III. S. 464. Von Löbenicht, B. IV. S. 3. Von Marienburg, B. I. S. 713. Von Riesenburg, B. IV. S. 367. Von Preußsch Holland, B. IV. S. 484. Von Welau, B. IV. S. 680. rc.

§. 16. Der Culmischen Handfeste ihr klarer Innhalt zeiget, daß sie so wohl anfänglich, als auch hernach bey ihrer Erneurung eigentlich gegeben sey den Städten Culm und Thorn, und denen, welche im Culmischen Lande von den Creutzherren Güter gekauft, oder sonst zu Lehn erhalten hatten a). Weil es aber auch im Culmischen Leute gab, die ihre Güter nicht erst von dem Marien-Orden empfangen, sondern sie schon vorher gehabt hatten, ehe der Orden nach Preussen gekommen war; so ließ der Orden diesen eben so wohl die Freiheit, als den Thornern und Culmern, sich eines Rechts zu bedienen, dessen sie kündig waren, oder welches ihnen vor andern beliebte. Ja auch andern Ankömmlingen, die ein anderes, als das Magdeburgische Recht bisher im Gebrauch gehabt hatten, oder welche unter andern Bedingungen, die in der Culmischen Handfeste nicht enthalten waren, Güter in Preussen zu erwerben suchten, willfahrete der Ritter-Orden auf alle mögliche Weise, damit er mehr und mehr auswärtige Christen nach Preussen herlocken, und sich wider die Preußischen Unchristen verstärcken mögte.

a) In der Culmischen Handfeste unter den Beylagen No. I. §. 1—9. 23. 33. und 36.

§. 17. Diejenigen, welche schon vorlängst im Culmischen und andern Preußischen Ländern angesessen waren, und sich dem deutschen Orden mit gutem Willen, oder auch durch Gewalt der Waffen unterwarffen, haben ihnen anfänglich gleich grossen Theils die Polnischen Rechte vorbehalten a) Denn entweder waren sie unter der Polen Herrschaft gewesen, und hatten

hatten darum nach den Polnischen Gesetzen schon vorher leben müssen b), oder sie nahmen sie darum freywillig an, weil sie ihnen bekannter waren, als die deutschen Rechte, und ihre bisherigen mit dem polnischen mehr übereinkamen, als mit den deutschen, wie es unter so benachbahrten Völckern zu geschehen pfleget.

a) Daß etliche von dem Bischof **Christian** belehnet worden, lieset man in der alten Urkunde, die in den Actis Boruss. Tom. I. pag. 408. steht. Hartknoch ist wegen der verschiedenen Nahmen der Hohemeister in dem Vergleich der Ordens-Herren mit den alten Preussen schon auf die Vermuthung gerathen, daß derselbe im Jahr 1248 und 1249 nur erneuret sey, und bald Anfangs unter dem ersten Hohemeister der Preussen eben das versprochen sey, im Anhange zu Düsburgs Chronick auf der 475 Seite (n. 17.) dasselbe kan man damit bestärcken, daß zu Anfange der alten Urkunde selbst gedacht wird, daß die Preussen sich beschweret, es habe ihnen der Orden nicht gehalten die Verheissungen Innocentii des dritten und der folgenden Päbste. Daselbst auf der 463ten Seite. Hernach auch durch ungedruckte Chronicken, darin gemeldet wird, daß der Bischof **Christian** (in den Actis Boruss. Tom. I. p. 429. und 430. seqq.) auch die abgefallenen Preussen sich bey dem Päbstlichen Gesandten unter andern auch beklaget, der Orden habe ihnen vermöge ihres Vergleichs ihre alten Rechte und Handfesten nicht gehalten. Der vornehmste Beweiß aber findet sich in Düsburgs Chronick und zwar im 14 Capit. des *III.* Theils, da gantz deutlich gesetzet wird, der Meißnische Marggraff **Henrich der Löwe** habe dem deutschen Orden so tapffer geholffen, daß die Pomesanen sich bekehret und dem Orden ergeben; Da denn nach dem Vergleich und den Freyheiten, welche man ihnen gegeben, auch hernach andere neubekehrte regieret worden. Nun erzählt er dis vor Erbauung der Stadt Elbing, und dieser Henrich ist a. 1236 hier gewesen Schütz Chron. Bl. 19 b. Also wird solches in dem Jahr 1237 geschehen, und von Herman dem Hohemeister, und Herman dem Landmeister allerdings dies Privilegium verliehen seyn, wie es die Nahmen erfordern die da gelesen werden. Siehe auch Schützens Chronica der Lande Preussen Bl. 19 b Eine alte Preussische Chronick, dabey Barthold Wartzman etliche Anmerckungen gemacht, setzet dieses, daß den alten Preussen, da man sie im Jahe 1231 gezwungen, daß sie sich zum Theil erklärt, den christlichen Glauben anzunehmen, damals das Polnische Recht sey gegeben worden. Auf dem 37ten Blatte S. 2. Daselbst auf dem 59ten Blatte führt auch Hertzog **Schwantepol** unter den Ursachen, die ihn bewogen, den Preussen Beystand zu leisten, diese mit an, weil der Orden den Preussen ihre Privilegien und Rechte nicht gehalten, welche er nebst andern christlichen Fürsten ihnen bey ihrer Begnadigung versprochen zu gewähren rc. Es stehet aber in diesem im Jahr 1249 erneuerten Vergleich, daß die Preussen auf erhaltene Erlaubniß, ihnen ein Recht zu wählen, nach gepflogenem Raht, um ihrer Gewohnheit Willen, das Polnische Recht erwählet hätten in weltlichen Händeln, welches ihnen auch so weit verstattet sey, als darinnen nichts wider GOtt und die Kirche enthalten, daselbst auf der 466ten Seite.

b) Welches man von den Culmischen Landen zum wenigsten zugeben kan, davon die alten Urkunden bezeugen, daß sie von dem Hertzoge in Masuren, und den Polnischen Bischöfen an die deutschen Ritter abgetreten worden. Welcherley Urkunden man findet in Matth. Prætorii Orbe Gothico L. II. cap. IV. §. 5. und in den Actis Borussicis Tom. I. p. 62—73. 394—398. 402—405. 411. 415—421. Wohin auch gehöret des Kirweiten Rede, daselbst p. 427. Im Jahr 1410 und 1454 werden sich noch neuere Proben von den Polnischen Rechten in Preussen angeben. Von den alten Polnischen Gesetzen handelt die Vorrede zu der neuesten Ausgabe der Polnischen Reichs-Satzungen vom Jahr 1732. §. 1. 2. 7.

§. 18. Diese Rechte näher zu beleuchten, welche die deutschen Ritter in dem Frieden vom Jahr 1249 mit denen Preussen verabredet; so geben sie den neubekehrten Preussen völlige Macht über ihr Eigenthum zu schalten und es zu veräussern, oder zu vermachen wie sie wolten, nur daß es nicht in ihrer Feinde, noch in Ansehung der unbeweglichen Güter in der Clerisey Hände geliefert werde, als der schon durch das dritte Theil ein genügliches Auskommen ausgemacht sey. Ohn Vermächtnis solten erben die Eltern, Kinder, Enkel, Brüder und Brüder-Kinder, und wo die nicht wären, solte das Gut den Orden heimgefallen seyn a). Bey Veräusserungen solte der Orden den Vorkauf haben, wenn er so viel gäbe, als ein anderer. Die neubekehrten Preussen mögen sich verheyrathen mit allen Personen, deren Ehe den Christen nicht verbothen sind, sie werden als Sachwälde, Vormünde rc. im Gericht giltig erscheinen, und ihre Kinder zu geistlichen und weltlichen Ehren-Stellen gelangen, auch wenn sie von Adel sind in den Orden aufgenommen werden. Sie sollen den bißherigen heidnischen Aberglauben, gantz ablegen, hingegen ihre Kinder bald nach der Geburt zur Tauffe bringen, gewisse Kirchen prächtig erbauen, welche der Orden mit Land bewiedmet. Dem Orden müssen die bezwungenen Preussen den Zehenden geben, mit ihm auf Erfordern und eigene Kost ins Feld wider den Feind ziehen, dagegen der Orden sie auf seine Kosten zubefreyen suchen soll, wenn sie gefangen werden.

a) Hieraus siehet man, was in den nachfolgenden Zeiten unter dem Preußischen Erb-Recht gemeinet sey, dessen wir noch zu der Zeit Meldung finden, da Preussen bereits unter Polen stand. Hat Waissel in seiner Chronick Bl. 82. und 83. nicht geirret, wenn er 7 dieser Puncte in den Vergleich setzet, der im Jahr 1255 gemacht worden; so müsten dieselbe damahls nur erneuert seyn.

§. 19. Als nachgehends die Preussen unter das Joch gebracht waren, und der Orden anfieng seine Ansprüche auf Pomerellen geltend zu machen: bekam er erst durch Vergleich das Mewische Gebiete im Jahr 1283 a), und etliche Jahre nach Meſtwins Tode auch Dantzig, Dirschau, Schwetz und das übrige Pomerellen b). Wie diese Leute schon vorhin meisten Theils an Pommersche, wenige an andere Polnische Rechte gewöhnet waren: also sind sie auch unter dem deutschen Orden dabey noch geblieben c). Diejenigen, so vorher unter den Pommern bereits das Lübische Recht angenommen hatten, werden um so vielweniger davon verdränget seyn, weil es schon andere mit dem Lübischen Recht begabte Städte unter des Ordens Gebiete gab. So hatte Dirschau im Jahr 1260 dasselbe von Lübeck kommen lassen, d) dergleichen vermuthlich mehr andere gethan. Es wird auch eines besondern Erb-Rechts gedacht, welches vielleicht dasjenige ist, so den Hertzog Barnim zum Urheber hat e).

a) Schützens Chronik. Seite 44. b.

b) Eben daselbst auf dem 55ten Blatt.

c) Daß die meisten Pomerellen unter den Pommerschen Fürsten auch Pommersche Rechte gehabt, ist ausser Streit. Daß sie auch dieselben noch lange unter dem Creutzherren und Polen beybehalten bis auf das Jahr 1476, beweiset der Befehl Königs Casimirs darin sie abgeschaffet werden, hinten in den Beylagen No. VIII. §. 2. Worin die Pommerschen Rechte von dem Culmischen unterschieden gewesen, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Man kan davon etwas finden in *Micrælii VI.* Buche seines alten Pommer-Landes *n.* 44. und 49. und Kramers *L.* 2. 12. *&c.* Von den Polnischen Rechten aber, deren einige sich in diesen Gegenden bedienet, zeuget folgende Stelle in *Ge. Hesii* seiner Preußischen Geschichte beym Jahr 1450, da der Hohemeister Lud. von Erlichshausen auf die Beschwerden der Preussen, daß die Leute nicht bey dem Gebrauch ihrer Rechte gelassen würden in Ansehung des Polnischen Rechts antwortet: de Polonico (Jure) antecessorum suum transegisse cum Pomeranis eamque rem scripto comprehensam, neque sua de sententia ea de re esse controversiam ullam. Wegen des Hackelwercks in Dantzig kan nachgesehen werden Curikens Dantziger Chron. auf der 133ten Seite.

d) Das Schreiben der Lübecker an die Dirschauer stehet zu Ende der Gödtkischen Geschichte der Stadt Conitz. Von andern Städten werden sich eben auch noch Spuren finden in den alten Urkunden, daß sie der Lübischen Rechte sich bedienet haben: weil überhaupt viele Pommersche Städte sich des Lübischen Rechts gebrauchten, wie hier in der Nähe, Stolp, Cößlin, Colberg, Bublitz rc. Wovon die Nachrichten gesammlet hat Riccius in seiner Abhandlung von Stadt-Gesetzen auf der 155 u. folg. S.

e) *Hesius* in seiner Preußischen Geschichte gedencket dessen unter den Klagen der Preussen im Jahr 1450, da der Hohemeister antwortet: de Jure hæreditario & Pruthenico servaturum se consuetudinem; imgleichen der Haupt-Vergleich mit Polen vom Jahr 1454 im 39. §. und Cramer *L.* 2. 13.

§. 20. Es haben aber die Städte, welche vorhin andere Rechte gehabt, mit der Zeit guten Theils die Culmischen Rechte angenommen. Von den abgeschaften Polnischen Rechten mag sich leicht noch irgendwo der schriftliche Vertrag finden, welchen der Hohemeister Paul von Rußdorf darüber errichtet hat a). Graudentz welche schon vor der Creutzherrn Ankunft in Preussen eine Stadt gewesen b), hat wo nicht eher, doch ums Jahr 1291 den 27 Jun. bereits das Culmische Recht erhalten von dem Hohemeister Meinhard von Qvernfurt c). Die rechte und junge Stadt Dantzig d), ist seit dem Jahr 1343 und 1380 mit dem Culmischen Rechte begabet: die alte Stadt mag vor der Zeit wohl andere Rechte gehabt haben, und zwar vermuthlich die Magdeburgischen e). Wenn eigentlich Dirschau sein Lübisches Recht aufgegeben, und das Culmische angenommen, werden die Urkunden der Stadt deutlicher anzeigen können f).

a) Es bezieht sich auf ihn der Hohemeister Ludwig von Erlichshausen, wie zu sehen aus der Anmerkung c) des 19 §. Mir ist diese Urkunde noch nicht zur Hand gekommen.

b) Siehe die alten Urkunden in den *Actis Borussiæ Vol. I. p. 62. 271. &c.*

c) Die hieher daraus gehörigen Worte sind folgende: Fortmehr so verleihen wir derselben Stadt Colmisch Recht, doch also, ob ichts funden würde in demselben Rechte, das wider GOtt wäre, das soll von unsern Brüdern in ein bessers gewandelt werden.

d) Wie

d) Wie ihre alte Handfesten ausweisen.

e) Weil die deutschen Städte in Pomerellien sich des Magdeburgischen und Lübischen Rechts bedienten, nach Aussage der Geschicht-Schreiber; so ist kaum abzusehen, warum Dantzig die Lübischen Rechte solte gegen die Culmischen vertauscht haben, da der Verkehr mit Lübeck zu Dantzig fast grösser ist als zu Elbing. Hingegen hat es Ursache gehabt die Magdeburgischen Rechte nicht gantz, sondern in so weit fahren zu lassen, als in den Culmischen sich mehr Vortheile für die Bürger fanden. Siehe i) §. 23.

f) Es scheinet, als ob etliche Pommersche Städte bereits unter dem Orden sich nach und nach in das Culmische Recht begeben haben, oder doch der Colmischen Freyheit in ihren Erben und Gütern gern genüssen wollen, und also zum Theil erst sich desselben bedienet haben, bis sie es endlich gantz angenommen. Unter andern verleihet der Hohemeister im Jahr 1446 der Stadt Conitz den Stadthoff zu Colmischen Rechte erblich und ewiglich zu besitzen, laut der Gödtkischen Geschichte derselben auf der 24ten Seite. Doch mögen andere auch wohl bey demselben noch geblieben seyn, bis im Jahr 1476 auch die Pommerschen Rechte in Preussen gantz abgeschaffet worden. Siehe die Beylagen No. VIII. §. 2.

§. 21. Unnöthig ist es hier anzuführen, was für Rechte in der Neumarck, die eine Weile unter dem Orden gestanden, wie auch in Gothland, Liefland ꝛc. gebräuchlich gewesen, weil dieselben mit dem Culmischen Rechte keine Verwandschaft haben. Mehr gehet uns das an, was nachgehends in den Preußischen Landen zu allgemeinem Land-Rechte geworden, da aus diesen Qvellen das Culmische Recht verschiedene Zuflüsse gehalten hat. Als man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts und hernach begunte die sumpfigten Oerter des Werders wohnbar zu machen, ward die dazu nöhtige Dammung zugleich mit aufgebracht, folglich auch das Recht und die Pflicht, die Dämme, Graben und Schleusen anzulegen und zu unterhalten, mit eingeführet. a) Unter denen Landes-Ordnungen, die man auf unsere Zeiten gebracht hat, ist wohl die älteste diejenige, welche der Hohemeister Siegfried von Feuchtwangen im Jahr 1309, oder 10, da er seinen Sitz nach Marienburg verleget, theils neu eingeführet, theils aus ältern Verordnungen von neuem bestätiget hat. Unter die letzten ist auch zu rechnen das so genannte Preußische Recht, welches vor langen Zeiten wegen der Untreu der alten Preussen aufkam. Vermöge desselben muste ein Preusse, welcher einem die Neige zugetruncken hatte, auch von dem frischem wieder anheben. Thäte er das nicht, solte ers mit seinem Halse bezahlen. Welches darum eingeführet worden, damit die Preussen den Deutschen nicht so leicht Gift eingeben könnten, als sie zu thun pflegten b). Die übrigen Gesetze betreffen die Zauberer, Landstreicher, Juden, Bettler, Spieler, Müßiggänger, schädlichen Vorkäuffer, die Dienstboten, Bauren, Handwercker, Edelleute, und dergleichen mehr, welche hinten unter den Beylagen No. III. Auszugs Weise beygebracht sind c).

a) Siehe Abr. Hartwichs Beschreibung der Preuß. Werder, Seite 4—6. Doch weil diese Gesetze nicht auf das gantze Preussen, sondern nur auf die Werder und dergleichen Oerter gehen, halten wir uns hier bey ihnen nicht weiter auf.

b) Matthäus Waissel hat dieses aus alten Hohemeister-Chronicken genommen in seiner Chronick alter Preußischen Liefländischen und Curländischen Historien, so zu Königsberg 1599 in 4to gedruckt ist, auf der ersten Seite des 108ten Blatts. Eine Erläuterung hierüber findet man in der Schelwigischen Rede, welche man übersetzet findet in dem 2ten Bande des erläuterten Preussens von der 96 bis auf die 123te Seite; imgleichen im 1 Bande auf der 149 Seite. Daß es aber damahls nicht erst gemacht, sondern nur bestätiget, und etwan mit der Strafe eingeschärffet worden, ist wohl daraus abzunehmen, weil die Preussen nicht erst damahls untreu zu seyn angefangen haben, sondern es schon längst bey ihnen dergleichen Vorsichtigkeit gebraucht hatte, die man auch nicht wird unterlassen haben zu beobachten. Ja es verboth dieser Hohemeister so gar, daß kein Preusse solte Bier schencken, um so vielmehr ihnen die Gelegenheit zu benehmen, den Christen beyzukommen.

c) Einige bringen nur etwas von deren Innhalte an, als Schütze in seiner Chronick auf dem 54 Blatte, 21 Artikel. Waissel aber hat in seiner Chronicke 31 Artikel angeführet auf dem 105 und folgg. Blättern. Eine Erläuterung dieser Gesetze stehet im Erl. Preuß. T. 3. S. 509. und 583.

§. 22. Man findet eine Verordnung des Hohemeisters, Dietrich Burggraf von Altenburg, der im Jahr 1335 erwählet ist, darin den Wittwen eine 3 jährige Freyheit von Auflagen verstattet wird a). Es mag aber diese Freyheit theils nicht allgemein gewesen seyn, theils auch so lange nicht gedauret haben, sondern wieder aufgehoben seyn: wenigstens ist mir kein Ort in Preussen bekannt, da sie noch üblich wäre. Man lieset auch, daß er die Gilden und Brüderschaften der Gewercker gestiftet, und den Städten Dantzig und Elbing 1341 das Pfahl-

Geld verliehen habe. **Schütz Bl. 94.** Hernach hat **Weinreich von Kniprode** um das Jahr 1360 Landes-Satzungen gemacht, wegen der Kleider, Schützen-Zünfte, und Begräbnisse b). Unter andern soll es noch von seinen Verordnungen herrühren, daß man ein grosses weisses Leich-Lacken vor den Häusern aufhänget, daraus eine Leiche soll ausgetragen werden c). Im Jahr 1365 sind wieder etliche Land-Satzungen gemacht, und darin der Preiß der zum Lebens Unterhalt nöhtigen Waaren bestimmet worden d) Vier Jahre darnach soll noch eine alte Willkühr der Lande und Städte gemacht seyn, die aus sehr vielen Artikeln bestehet e). Auch hat der Hohemeister **Conrad Zölner von Rotenstein** f) etliche Land-Satzungen gemacht; und **Conrad von Wallenrod** im Jahr 1394 ebenfals g).

a) Sie stehet in dem so genannten Preußische Rechte, welches noch in Handschriften verhanden ist, unter der Ueberschrift von Wittwen, mit folgenden Worten: Die Pomezan sprechen, daß da der von Aldenburg Meister was, da gab er den Weibern nach ihrer Männer Tode frey zu seyn drey Jahre. Von diesem Preußischen Rechte wird unten §. 52. ein mehres vorkommen. Wegen der von ihm gestifteten Gilden siehe die folgende Anmerkung.

b) Dieselben finden sich in Waissels Chronick S. 123. daraus ist der Auszug genommen, welche im Anhange No. IV. zu finden ist. Schütze auf dem 73 Blatte seiner Preuß. Chronicke und dessen andere Seite schreibet ihm auch zu die Verordnung, daß ein jeder Urtheilsprecher sein Urtheil gründen solte entweder auf die beschriebenen Rechte, oder doch auf die natürliche Billigkeit, oder auf bewährte Exempel; welche *Ge. Hesius* in seiner *Hist. rer. Pruss.* dem Siegfried von Feuchtwangen zueignet. Unter ihm soll auch der Dominicks Marckt zu Dantzig aufgekommen seyn, auch die Handwercker-Rollen, Gilden-Altäre und die damit verknüpften Verfassungen gemacht oder verbessert seyn. Denn Waissel in seiner Chronick macht Dietrichen von Altenburg zum Stifter der Gilden und Brüderschaften derer Gewercke S. 116. Einige wollen auch, daß er den grossen Städten das Stapel-Recht verliehen habe.

c) Davon werden verschiedene Ursachen angegeben. Es sollen schwangere Frauen in ein Haus gekommen seyn, da sie nicht gewust, daß darin eine Leiche befindlich wäre, die sich bey deren Anblick dergestalt entsetzet, daß ihre Niederkunft unglücklich gewesen. Solches künftig zu verhüten, sagt man, sey dieser Gebrauch eingeführet. Es kan auch seyn, daß man damit Staat machen, andern etwas zu verdienen geben, den Leichenbegleitern den Ort anweisen wollen, wohin sie sich zu verfügen häten, auch in grossen Städten andern damit ein Zeichen geben wollen, die Gassen nicht mit Wagen rc. zu besetzen, dadurch die Leiche getragen werden solte. Man sehe auch die Erläuterung der Knieprodischen Gesetze im Erl. Preuß. *T. III.* S. 599. rc.

d) Man findet davon Nachricht in Waissels Preuß. Chronick auf der ersten Seite des 125ten Blattes, und in andern geschriebenen Chroniken.

e) Es findet sich dieselbe beschrieben in der auserlesenen Bibliotheck Ihro Herrligk. Herrn Valentin Schlieffen, in Fol. unter dem Titel: Des Landes und der Städte in Preussen alte Willköre 1369. Ein Auszug daraus findet sich in den Beylagen No. IV.

f) Mit dieses Hohemeisters und seiner Mitgebieter Bewilligung haben im Jahr 1385 die Städte gewisse gemeine Gesetze gemacht wegen der Schiffe und Schiffer auf der Weichsel. Auch haben Land und Städte im Jahr 1386 das Bündnis welches der Orden mit dem Hertzoge von Pommern gemacht mit unterschrieben und besiegelt, laut Schützens Chronick Blatt 84a. Im Jahr 1388 macht er eine Verordnung wegen der widerkäuflichen Zinsen, die in den Beylagen No. IV. zu finden. Von der Landes-Ordnung, welche unter ihm in demselben Jahr gemacht worden, trift man den Auszug in den Beylagen No. IV. an.

g) Im Jahr 1393 haben Lande und Städte eine Zusammenkunft gehalten, und darin die ihnen von diesem Hohemeister auferlegte unerträgliche Schatzung bey Leibes Strafe, so sie jemand weiter geben würde, abgeschaffet. Schützens Chronick Blatt 88a. Das folgende Jahr ist eine gemeine Willkühr der Städte zu Marienburg errichtet, welche mit der Zeit neuere Zusätze erhalten hat. Man findet sie in eines Hoch-Edl. Rahts Bibliotheck. Ja es werden ihm auch noch andere Gesetze zugeschrieben, welche man findet im Erläut. Preuß. Bl. 1. S. 342. und 350. folgg. Wiewohl die letzteren in Schützens Chronicke dem folgenden Hohemeister beygeleget werden.

§. 23. **Conrad von Jungingen**, der Hohemeister, hat sich nicht allein bekannt gemacht durch gewisse Schiffer-Gesetze, welche er mit den Gebietern und Städten im Jahr 1398 verordnet a), sondern auch durch verschiedene allgemeine Landes-Satzungen, die im Jahr 1399 und 1405 ausgegangen sind b). Nach der Tannenbergischen Schlacht hat König

Vladisl.

Vladisl. Jagello den Preussen freywillig verschiedene Vorrechte schriftlich verliehen, dadurch er sie an sich locken wolte c). Nicht minder hat sich durch seine Landes-Satzungen berühmt gemacht **Michael Kuchmeister von Sternberg**, welche mit Beystimmung des Landes und der Städte von ihm ausgefertiget sind in den Jahren 1417 und 1418 d) 1420 e), und 1422 f). Dessen Fußstapffen folget der Hohemeister **Paul Belitzer von Rusdorff**, und ließ sowohl im Jahr 1430 die neue Regiments-Verfassung ausgehen g), als er auch im Jahr 1434 auf etliche 30 Landes-Satzungen wieder einschärfete h). Ueber das hat er auch das Culmische Recht verschiedenen Oertern verstattet, die vorhin unter einem andern Rechte gestanden i).

a) Ein Pergamentenes Buch unter dem starcken Vorraht von ungedruckten Büchern Ihro Herrligk. Herrn Valentin Schlieffs', enthält diese Gesetze unter folgendem Titel: De Here Hoemester und de Gebediger mit den Stedten hebben overeen gedragen van den Schippern, to Marienburg am Sontage nach Urban im Jahr 1398 in naschrevener Wyse. Man findet darin verschiedene Fälle von der Holtzung, oder freyen Feurung, von dem Lohn, von der Aufhaltung, Einfrierung, und Strafe der Weichsel-Fahrer und Schiffer.

b) Im Jahr 1399 sind zu Marienburg verschiedene Artikel wegen der Gäste und ihres eingeschränckten Handels verfasset, und zu halten beliebet worden. Man sehe Schützens Preuß. Chron. auf dem 95 u. folgg. Bl. Die vom Jahr 1405 stehen in Schützens Chronicke auf dem 97 Blatte, und dessen erster Seite; und in Waissels Chronicke auf dem 131 Bl. Daraus sich der Auszug findet in den Beylagen No. V.

c) Siehe den folgenden 53. §.

d) Was im Jahr 1417 herausgekommen, habe ich unter dieser Ueberschrift gefunden: Eene Utsettinge des Heren Hoemesters, der *Prælaten* und Gebediger des Landes, geschehen tom Elfing am Afende *S. Galli*; und was in folgendem Jahr ausgegangen unter dem Titel: Ene Verraminge des gantzen Landes to Marienburg rc.

e) Sie führet den Titel: Regiment und Wilkőre des Heren Hoemesters vom Jahr 1420, welche aus 40 Artikeln bestehet, davon auch eine alte lateinische Uebersetzung verhanden. In dem folgenden Jahre sind auf Paul Bekehrung zu Marienburg neue Satzungen gemacht, um die neuen Schillinger, deren einer 2 alte gelten solte, in dem Handel und Wandel einzuführen, einerley Culmische Maasse in Preussen zu brauchen rc. welche so betittelt sind: Diese nageschrewene Verraminge des Heren Hoemesters, des Rades, Gebediger, Ridder, Knechte und Stedte dieses Landes gantz eens zien geworden.

f) Sie ist zu Graudentz Diensttags nach Marien Heimsuchung verfasset unter dieser Aufschrift: De Here Hoemester na Willen der Heren *Prælaten*, siner Gebedige, ok Land und Stedte, to Rade worden is, unde ok grotelyken by des hogesten Bote entbot, dat en itzliker holden sall mit den nűgen Schillingen in der nageschrevenen Wyse. Alle diese Land-Satzungen finden sich in oberwähnten Pergament-Buche, und ist davon ein kurtzer Auszug in den Beylagen No. V. nachzusehen.

g) Sie wurde verfasset in Elbing, da am Sonntage Oculi der Landtag anfieng, und wurde der Preußischen Landes-Raht verordnet aus 6 Gebietigern, 6 Prälaten, 6 Rittern und 6 Bürgermeistern derer Städte, welcher unter der Aufsicht des Hohemeisters die Preußischen Landes-Sachen verwalten, die Zweifel und Streitigkeiten wegen der Handfesten und Gerechtigkeit entscheiden; über die Aufrechthaltung der Landes-Freyheit wachen, und verhüten solte, daß keine Auflagen und Beschwerden dem Lande aufgebürdet, noch jemand von Rittern und ehrlichen Bürgern unschuldig zur Leibes-Strafe gezogen würde rc. Schützens Chronick Bl. 117. auf der andern Seite rc.

h) Man findet dieselben in der Schützischen Chronick auf dem 123 und folg. Blatte, den Auszug daraus aber hinten in den Beylagen No. V.

i) Z.E. der (alt) Stadt Dantzig nach Curikens Bericht in der Beschreibung der Stadt Dantzig B. 2. Cap. 20. 21. Imgleichen denen Edelleuten im Culmischen Gebiete, welche bisher andere Rechte gehabt hatten, nach Greg. Hesens *Hist. rer. Pruss.* bey dem Jahr 1438. Eben derselbe meldet auch, daß dieser Hohemeister gefraget, ob man nicht eine beqvemere Art haben könte, als das Wehr-Geld, die Todtschläge zu verhüten. Die Preußischen Stände aber hätten geantwortet, sie wolten bey dem Culmischen Rechte bleiben, damit sie alle begabet wären. Welches sie nochmahls wiederhohlet, da er ihnen frey gegeben, wann sie wolten, die gemeinen Kayserlichen Rechte anzunehmen.

§. 24. Ausserdem, was die Hohemeister mit ihren Capitteln auch Landen und Städten verordnet haben, finden sich auch gewisse Willkühren, welche die Städte nach ihrem Befugnis,

Will-

Willkühren zu machen und sie zum Besten der Stadt zu verändern, bey sich bewilliget, und zuweilen auch durch ihre Comtore oder den Hohemeister haben bestättigen lassen a). Dergleichen sind die alte Dantziger Willkühre vom Jahr 1388, die Königsbergische vom Jahr 1394 und 1420, die alte Thornische, und die alte Elbingische Willkühr. Auch hat die Stadt Culm in den ältesten Zeiten schon ihre Willkühre gehabt, davon ich einige Reste unter den oberwähnten alten Willkühren der Lande und Städte gefunden habe b). Uberhaupt haben die grossen Städte wegen ihres See-Handels ihr Wasser- und See-Recht theils von andere Hansee-Städten angenommen, theils selbst nach Nothdurft verbessert, und darin freye Hand gehabt, daß die Seefahrenden es bey ihrem Ausspruche müssen bewenden lassen c). Wir halten nicht ohne Ursache dafür, daß die Preußischen See-Städte sich des Wisbyschen See-Rechts bedienet d), welches ihnen von denen Hohemeistern verstattet und bestätiget worden e). Doch weil dieses See-Recht und die Willkühren nicht gantz Preussen angehen, wird es nicht nöhtig seyn, hier mehr davon beyzubringen.

a) Man sehe hiebey das 1 und 2te Cap. des I. Buchs unsers Culmischen Rechts, nebst der 4ten und 9ten Anmerkung. Besonders stehet in der Königsbergischen alten Willkühr gleich von vorn: Ihr sollet wissen, daß unser gnädiger Herr der Marschalk mit unserm Herrn dem Hauscomthur, und mit den ältesten unserer Herren hier auf dem Hause haben übereinkommen und verwillköret mit dem Raht und mit der Gemeinden dieser alten Stadt Königsberg, dazu mit den Rähten und Gemeinen der andern zween Städte, Kneiphoff und Löbenicht ꝛc. Was mehr bey dieser Willkühr zu mercken ist, steht in Hartknochs alt und neuem Preussen auf der 565ten Seite. Man sehe auch §. 22. g).

b) Man findet solche alte Willkühren hin und wieder in ungedruckten alten Büchern. Von der Culmischen aber ist mir folgendes zur Hand gekommen. In einer Sammlung von Landes- und Stadt-Willkühren in E. Hoch-Edl. Raths-Bibliotheck findet sich über 12 Artikeln die Ueberschrift: Stadt-Willköre; statt deren stehet in einer alten lateinischen Uebersetzung, welche in Sr. Herrligk. Herrn Valentin Schliefs ungedruckten Büchern vorkommet, also: Nonnulla civitatis Culmensis plebiscita. d. i. Etliche der Stadt Culm Willkühren. Eben daselbst finde ich auch unter den Gesetzen, die von Wiederbauung eines Erbes handeln, darin jemand Zins hat, folgendes: Ok helt men et to dem Colmen alzo &c.

c) Es soll dis alte See-Recht von den grossen Handel- und See-Städten in uhralten Zeiten gemachet, und ihnen in Deutschland vom Kayser Lothario bestätiget seyn. Von diesen haben es denn auch die Preußischen See-Städte erhalten. In einer alten Willkühr der Städte und Lande finde ich diesen Artikel: Alle Sachen, die von Schiffarth und Seefahrenden Sachen sind, die gehören in das Wasser-Recht und gebühren dem Raht zu richten, weil das gemeine Land sie damit begnadiget hat. Darum was von solchen Sachen vor Gerichte kommt, die soll man vor den Raht weisen.

d) Solches lässet sich daraus schlüssen, weil man in den ältesten ungedruckten Rechts-Büchern in Preussen kein ander See-Recht antrift, als dasjenige, welches Frantz Rhode daraus den Kaufleuten zum Besten im Jahr 1538 zu Dantzig abgedruckt hat in 8vo unter dem Titul: Dyt ys dat hogeste unde oldeste Water-Recht, dat de gemeene Koopman unde Schippers geordineert und gemakt hebben tho Wisby. Sonst findet man, daß die Hansee-Städte gemeinschaftlich ihre Schiffs-Ordnung und See-Rechte zusammen getragen und zu Zeiten verbessert auch vermehret haben. Wie mir denn dergleichen eine unter meinen Büchern vorgekommen, die im Jahr 1614 zu Lübeck lateinisch und deutsch in 4to edirt ist.

e) Zum wenigsten findet man dieses angemercket von Paul Rusdorff, daß er als Hohemeister im Jahr 1428 den See-Städten ihr See-Recht dahin erneuert, daß sie alle Sachen und Streitigkeiten zwischen Seefahrenden Leuten, zu See-Recht entscheiden mögen, und daß darum niemand kein weiter Recht anderswo suchen solle. Schützens Chronicke Bl. 114. S. 2.

§. 25. Aus diesen und dergleichen Qvellen mehr sind die Preußischen Rechte, und darunter auch das Culmische zwar nicht entsprungen, doch mit der Zeit angewachsen. Weil aber droben §. 7. 9. schon gezeigt ist, daß die Culmische Handfeste den Gebrauch der Magdeburgischen Rechte in den Preußischen Gerichten einführet: so wird nun zu erörtern seyn, ob und was für Sammlungen von dem Magdeburgischen Rechte in Preussen üblich gewesen, und noch verhanden sind? Denn so weit diese nicht der Culmischen Handfeste, und oberwähnten nähern Qvellen des Culmischen Rechts zu wider sind, gehören sie mit zu dessen Innhalte, Ergäntzung, Auslegung und richtiger Anwendung, zumahl wenn der Gebrauch sie zu Landes-Gesetzen aufgenommen hat.

§. 26. Bis-

§. 26. Bisher hat man für die älteste Sammlung der Magdeburgischen Rechte in Preussen diejenige gehalten, welche unter dem Titel der Magdeburgischen Fragen verhanden ist. Die Gründe dieser Meinung kan man nachschlagen in der Vorrede zur letzten Verbesserung **Schützens** seiner ungedruckten Abhandlung von Erbfällen, und **Hartknochs** seiner lateinischen und deutschen Untersuchung der Preußischen Rechte No. XIII. deren die letzte in seinem **alt- und neuen Preussen** befindlich ist **auf der 577 und folgg. Seiten.** Mich haben sie von der Aussage nicht überführet, da ihre Unrichtigkeit zum Theil schon aus den vorhergehenden Absätzen erhellet. Hernach muß ich dieses erinnern, daß man uns insgemein auf geschriebene Magdeburgische Fragen verweiset. Allein deren sind vielerley, und man sagt uns nicht, welche die rechten sind: In Sr. Herrligk. Herrn **Valentin Schlieffs** Bibliothek befindet sich ein starcker Pergamentner Band in groß Folio, darin hinter der Culmischen Handfeste 203 Magdeburgische Fragen und Urtheile sehr weitläuftig verzeichnet sind. Die erste handelt von der Frage: wer sich der Vormundschaft mit Rechte unterwindet, die andere: wer die Besichtigung der Verwundeten thun soll, die dritte von ausserordentlichen Beydingen, welche um der wegefertigen Gäste willen zu halten sind, die vierte vom Lohn der Vorsprachen, die fünfte ob der Fronbote auch im Gerichte könne der Leute Wort sprechen gleich andern Vorsprachen, die sechste ob ein Vormund, welcher seiner gewesenen Unmündigen ihrem ersten Manne keine Rechnung gethan, dieselbe ihrem andern Manne thun müste? = = = = Die letztern handeln von einigen Zweifeln in der Erbfolge, und von dem Gast-Rechte rc. rc. Doch so alt auch dieses Buch ist a), so ist es doch weder das erste, noch dasjenige, so in Preussen in besonderm Ansehen gestanden. Beides läßet sich mit keinen tüchtigen Gründen darthun, vielmehr kan man das Gegentheil zeigen, wie hernach folget b). Von andern geschriebenen Sammlungen ist eben das zu sagen.

a) Ihr Alter ersiehet man theils aus der alten Sprache und Schreibart z. E. die letzte Ueberschrift heißt: Wer sind gevroget um Recht zu Meydeburg, wer Scheppen, in sulchen Worten: Ersamen rc; theils daraus weil das gantze Buch lauter alte Sachen in sich hält: als 2 Bücher so mit dem Sachsen-Spiegel überein kommen, 22 Historien von der Welt begine bis auf König **Wilhelm**, oder 1254, die Iglauischen Rechte, welche so anfangen: Wir **Wentzlaff** von Gotis Gnaden, Königk in Beheim = = = unsern getreuen Bürgern und Bergleuten von der Igla rc. = = = Hier heben sich an die gemeine Rechte der Geschwornen der Stadt Ygla, gemacht von weisen Leuten.

b) Etliche dieser Urtheile finden sich doch im alten Culm ins kurtze gezogen. Z. E. Das dritte steht im 51 Cap. des II. Buchs; das vierte im 60 und 61 Cap. des V. Buchs u. s. w.

§. 27. Die rechten Magdeburgischen Fragen, darauf man sich bey der Ausbesserung des Culmischen Rechts bezogen hat, und damit der alte Culm auch in vielen Stücken einstimmig ist, sind die gedruckten, welche **Hartknoch** nicht muß gesehen haben. Man findet sie bey etlichen Ausgaben a) hinten an den Sachsen-Spiegel angedruckt b) unter solcher Vorrede: **Hie in diesem Buch heben an etliche Fragen der werden Herren Schöpffen von Magdeburg** rc. In dem kurtzen Begriff des Innhalts heissen sie **etliche der werden Herren Schöpffen zu Magdeburg Urtheile.** Sie sind in 3 Theile eingetheilet, welche wieder ihre Capittel und diese ihre Distinctiones oder Fragen haben. Im ersten Theile wird gehandelt in 21 Capitteln von dem Rahte der Schöppen, Vorsprachen, Vormündern, Erben rc. darin das erste Urtheil die Frage erörtert: ob die Rahtmanne Macht haben, Schöppen zu kiesen; das letzte aber diese: Wer Handfesten auslegen möge? Im andern Theile wird in 10 Capitteln gehandelt von Schuld und Besatzung; dessen erstes Capittel 6, das letzte nur eine Section hat. Das dritte Theil handelt in 9 Capitteln von allerley Ungerichte (Verbrechen), deren erstes 13 Fragen hat, das letzte handelt von gefangenen Leuten wie man die peiniget rc. Zu welcher Zeit, und an welchem Orte diese Sammlung gemacht sey, ist unbekannt; aber so viel siehet man, daß etliche Urtheile voraussetzen, Breslau habe schon das Magdeburgische Recht im Gebrauch c). Weil ich von Culm oder Preussen keine Meldung darin finde, mögen sie eher ausserhalb, als innerhalb Preussen gesucht und gesammlet seyn: da man nach der Culmischen Handfeste wohl nach Culm, aber nicht nach Magdeburg sich beruffen solte.

a) Zum Exempel bey denen Leipziger Ausgaben des Sachsen-Sp. von 1539 und 1545 in Fol. deren wir uns hiebey bedienet haben; So finden sie sich auch in der Augspurgischen Ausgabe vom Jahr 1517 rc.

b) Weil der Sachsen-Spiegel auch das Land-Recht genennet wird, werden sie in einigen geschriebenen Büchern auch so citiret. Vid. *post Land-Recht P. II. c. 5. dist. 3.*

c) Z. E. so heißt es in der 5. Dist. des 1 Cap. im 1. Theil: Nehmen sie der Sachwaldigen Geld zu der Kost das Recht zu holen (als zu Preßlau Sitte ist) und bedencken sich die Schöpfen darnach, und geben das Recht ungeholet, sie sollen den Leuten ihr Geld wieder geben. Dies Urtheil muß also nach dem Jahr 1245 eingeholet seyn. Weil aber viele Urtheile darin vorkommen, die im alten Culm auch befindlich sind, müssen solche vor dem Jahr 1394 gefället seyn. Vielleicht aber sind nicht alle so alt, und mag das 28te Urtheil des 1 Cap. im I. Theil leicht um die Zeit eingeholet seyn, da man in Preussen um das Jahr 1450 wegen Auslegung der Handfesten mit dem deutschen Ritter-Orden viel zu thun hatte, und nach Maasgebung dieses Urtheils endlich vor den Kayser gieng.

§. 28. Man braucht aber keinen weit hergeholten Beweiß, zu zeigen, daß diese Sammlung nicht die alten Magdeburgischen Rechte seyn können, deren man in Preussen und in den Culmischen Gerichten besonders sich bedienet hat. Die Sache redet hier selbst für sich. Diese Sammlung enthält blosse Fragen und Urtheile der Schöppen zu Magdeburg, das sind keine Gesetze, sondern nur Anwendungen der verhandenen Gesetze auf die sich ereignenden strittigen Fälle. Die Magdeburgischen Schöppen sind nie Gesetzgeber gewesen, und sie setzen auch gemeiniglich im Schlusse ihrer Urtheile: von Rechtes wegen, oder daß dies Recht sey bezeugen wir; oder nach Magdeburgischem Rechte 2c. Also setzen sie voraus ein ander bekanntes beschriebenes oder übliches Magdeburgisches Recht, darnach sie sprechen, und man macht aus ihren Urtheilen vergeblich das erste Magdeburgische Gesetz-Buch in Preussen. Indes haben diese Urtheile doch den Nutzen, daß man zeigen kan, was der Verstand und Innhalt verschiedener alten Magdeburgischen Gesetze mit sich gebracht. So weit sie nemlich unangefochten oder so bewandt sind, daß man nicht darthun kan, die Schöppen von Magdeburg hätten sich in dem Verstande des Gesetzes oder in dessen Anwendung geirret, bleiben sie eine gute Qvelle von dem wahren Sinn der Magdeburgischen Rechte.

§. 29. Da also diese Magdeburgische Fragen und Urtheile nicht das erste Magdeburgische Rechts-Buch in Preussen seyn können, müssen wir uns nach einem andern umsehen, davon wir solches mit zuverläßigern Gründen behaupten können. Hieher gehöret nun der so genannte alte **Culm**, oder das alte Culmische Recht, welches besser das alte Magdeburgische Recht heissen mögte, weil es augenscheinlich nur dieses, und nicht die Veränderung, welche die Culmische Handfeste darin gemacht hat, in sich hält. Jedoch verstehe ich dieses nicht so, als wenn der noch verhandene alte Culm eben die erste Sammlung der beschriebenen Magdeburgischen Rechte in Culm gewesen: Denn wir werden hernach darthun, daß diese Sammlung viel jünger sey. Sondern das ist meine Meynung, sie halte die ältesten Magdeburgischen Rechte, so man in Preussen angenommen hat, noch mit in sich, ob sie gleich nachmahls neue Zusätze aus den Magdeburgischen Urtheilen erhalten, und in eine andere Ordnung gebracht worden.

§. 30. Meine Gründe sind diese. Der alte Culm ist in den vornehmsten Preußischen Gerichten, als das alte Magdeburgische Recht immerdar aufgehoben, und wird noch darin verwahret, so daß man in solchen Fällen, wovon keine neueren Landes-Gesetze üblich sind, in ihm die Entscheidung suchet, wie hernach wird dargethan werden. In den Gerichten ist man sehr sorgfältig, die alten Rechte und Richtschnuren der Rechts-Sprüche, dadurch man sein Urtheil rechtfertigen kan, unverändert beyzubehalten, und wenn es nöhtig, nur die neuern Verordnungen hinzu zu fügen. Auch in denen Zeiten, da die Verbesserung des Culmischen Rechts den Preußischen Ständen von den Königen in Polen anbefohlen worden, sind immer die verständigsten und meisten dafür gewesen, man solte den alten Culm beybehalten und blos in so weit ändern, als die neuern Verfassungen es erforderten: wie es auch geschehen ist. Gleich wie nun in dem neuern Culmischen Rechte, das alte so weit beybehalten ist, als es mit der neuern Verfassung und dem Gebrauche übereinkommet: also wird auch in dem alten Culm das alte Magdeburgische Recht, dessen man sich vom Jahr 1233 her bedienet hatte, sorgfältig beybehalten, und nur etwas aus den neuern Urtheilen, zu dessen besserm Verstande hinzugefüget, oder auch wohl die Ordnung in eine andere Form gegossen seyn. Jenes beweisen die Reste der alten Kampf-Gesetze im andern Buche im 66ten und folgg. Capiteln; Bey denen im Sachsen-Spiegel, und zwar dem 48ten 63ten und 64ten Artikel des ersten Buchs in der Glosse angemercket wird, daß solches durch König **Albrecht**, oder wie es in der letzten Glosse stehet, durch Kayser Otto, abgethan sey, und durch das neue Recht der Missethäter mit 7 Zeugen zu überwinden sey: Wie auch viele andere alte Gesetze, Wörter, und Redens-Arten, von welchen hier mit mehrerm zu handeln allzuweitläuftig fallen würde. Dieses aber ersiehet man aus etlichen alten Sammlungen dergleichen alter Rechte, darin diese Ordnung nicht zu finden ist.

§. 31.

§. 31. Zum Beweise dessen bediene ich mich der alten Sammlung, welche in der Schliefischen Bibliotheck in zweyen verschiedenen Büchern, deren eines auf Pergament geschrieben ist, in deutscher Sprache, und in einem dritten Buche auch in lateinischer Sprache zu lesen ist. Sie sind zu verschiedenen Zeiten vor mehr als zweyhundert Jahren geschrieben, haben keine Abtheilungen in Titel oder Hauptstücke, ja sie sind nicht einmahl durch Zahlen von einander unterschieden, und würden auch kaum 130 an der Zahl ausmachen. Es wird darinn der Vierdungen gedacht, und der Comtore, und kommen auch obwohl wenige Gesetze darin vor, die im alten Culm nicht befindlich sind. Ihre Ueberschrift heißt in der lateinischen Uebersetzung, die auch nach der Barbarey der alten Zeiten schmeckt, Jus Culmense latinum ex almanico versum, d. i. das Culmische Recht, aus dem deutschen ins lateinische übersetzet. Zu Anfange stehen darin etliche Wilkühren der Stadt Culm, welche in Gerichten zu beobachten sind, die füllen 4 Seiten in 4to, denn folget in einigen, wie sich die Sibbe beginnet und endet im Erbgange nach dem Sächsischen, item wie nach dem Culmischen Rechte? in andern wie man Wunden vor Gericht abzeugen soll; weiter wie man sich zum Erbe ziehen solle, vom Ungerichte, von der Folge, vom Wehr-Gelde, vom Frauen-Rechte, vom Richter, von Schöppen, vom Rahte, von Vormündern und Unmündigen, vom Gast-Rechte 2c. 2c. Ueberhaupt ist die Ordnung nicht einerley, auch in etlichen Artikeln bey einigen etwas hinzugesetzet, doch sind in einem etliche Artikel mehr oder weniger, als im andern. Hernach folgt die Landes-Willkühr von 1388: welches auch einiger Maassen von dem Alter des vorhergehenden Vermuthung gibt, weil hernach immer neuere Sachen folgen, also die Schriften nach dem Alter geordnet zu seyn scheinen.

§. 32. Unter mehren alten Sammlungen der Magdeburgischen Rechte, will ich nur noch einer gedencken, welche auch ihres Alters wegen hier nicht vorbeyzugehen ist. Sie ist zu finden in Eines Hoch-Edl. Rahts Bibliotheck in Folio, und den 17 September im Jahr 1427 von dem Schreiber zu Ende gebracht, ich verstehe im Abschreiben, und mag geraume Zeit vorher verfertiget seyn. Das Magdeburgische oder Sächsische Recht wird darinnen in 5 Bücher vorgetragen. Einen Titel hat es nicht, sondern hebet gleich mit der Vorrede an, deren Anfang so lautet: **Dis Buch ist ein Buch des Rechten im Weichbilde Sächsischer Arth, als ys Meydeberg gebruchet** 2c. Das erste Buch handelt **von der Gebort und Sippen-Zal in Erbeteilunge.** Es hat 48 Capittel, deren erstes die Vorrede ist, das andere vom Sacrament der Ehe handelt, in dessen Beschlusse stehet, die Magdeburger hätten wider Willen des Königs **Carl** dies mit beybehalten, daß niemand zur Erbschaft gelassen werden solte, er sey denn aus rechter Ehe gebohren. Das letzte handelt von dem Recht und Macht der Vormünder in 13 Distinctionen oder Artikeln. Das andere Buch begreift in 10 Capitteln was zum Hause gehöret, da im ersten vom Hausraht in 32 Absätzen, und im 10ten von der Saat, dem besäeten Acker, und dessen Früchten gehandelt wird. Im dritten Buche sind 17 Capittel vom Gerichte und Gerichtlichen Klagen, deren erstes von der Wahl des Richters und der Schöppen; das 17de aber mancherley Satzungen von den Juden in 43 Artikeln darleget. Das vierte Buch füllet die Materie von allerley Verbrechen in 44 Capitteln, deren erstes in 6 Artikeln die Strafe derer bestimmet, welche sich blutrünstig schlagen, das 44te aber in 36 Distinctionen was zu einen Gerichtlichen Zeugnisse gehöret, verordnet. Endlich leget das fünfte Buch die Gesetze von den Willkühren und dem Rahte vor in 50 Hauptstücken deren erstes in 12 Artikeln zeigt, wie ein Raht zu wählen (bestellen) sey; das letzte aber zeigt, wie ein Richter es mit den Land-Leuten vor Gericht halten solle. Aus der Vorrede siehet man, daß der erste Sammler in Polen gelebet, und er auch des Weichbildes sich gebrauchet habe a). Weswegen man es für das älteste in Preussen nicht halten kan.

a) Seine Worte sind diese: Nu haben die von Meydeberg und die von Sachsen mit der wytzigsten und klügesten Rate in dem Lande Landrechte, Weychbilde Rechte, und Lehnrechte, mit der Kayser Köre vnd Willen gesatzt, das **wer hie im Lande zu Polen**, die von Meisen, die von Behemen, die von der Mark von Brandenburg, alle Sachsin Lande, alle Etschen, alle Westfalen, allin Doringen und des Reinsstrang von dem Lande umb und umb bis an die wilde Sehe (halten). - - - - Nu wysse eyn ytzlich weyser Man, daß dis Buch ist gezogen und geschert vs Kayserlichen Büchern, vs dem Landrechte Spygels der Sachsen vnd Weychbilden Büchern, und Landrechtin, vnd vs geystlichen Büchern, dy unsträflich seind 2c.

§. 33. Bey dem alten Culm meynen einige, er sey in Preussen, andere er sey in Schlesien gemacht, **Hartknoch** a) hat mühesam zu beweisen gesucht, daß derselbige nicht in Preussen, sondern in Schlesien gemacht, und von dem Hertzoge **Henrich** der Stadt Breslau bestätiget sey b). Den Beweis nimmt er daraus, weil man in einem und dem andern geschriebe-

nen alten Exemplare stat des Worts **Culm**, **Magdeburg** findet, dabey auch die lateinische Bestätigung des Magdeburgischen Rechts, so Hertzog **Henrich** der Stadt Breslau gegeben, befindlich. In Breslau hat man auch ein altes Exemplar gehabt, mit eben dieser Bestätigung (davon 2 Abschriften angeführet werden), bey welchem dieses beygeschrieben gestanden: **Nach Gottes Geburt** *Anno 1395* **am Sonnabend vor** *Conversionis Pauli* **haben die Rahtmanne und Schöppen zu Breslau alle vorgeschriebene Stücke einträchtiglich aufgetragen und gen Namslau vor Recht geschrieben.** Der Innhalt dieser Breslauischen Sammlung Magdeburgischer Rechte soll mit der Culmischen fast in allen Stücken übereinkommen, auch die Capittel in derselben Ordnung auf einander folgen. Doch gestehet **Hartknoch**, daß die Breslauer im ersten Buche etliche Capittel hinzu gesetzet, in den andern Büchern gleichfals etliche Capittel versetzet, etliche auch ausgelassen haben, und der grösseste Unterscheid im fünften Buche sich finde, da in den Breslauischen und Culmischen Exemplaren nur die 12 ersten Capitteln übereinkommen, hernach stat der andern 60, die in dem Culmischen vorkommen, in den Breslauischen nur 6 gantz andere Capittel sind, worauf die Willkühr der Stadt Breslau folge. In dem alten Culm, sagt er, finden sich etliche Magdeburger Antworten an die Schöppen von Breslau c) aber in der Breslauer Sammlung finden sich keine an die Culmischen Schöppen, noch dieser ihre Urtheile; und die Böhmische Müntze wird in den Culmischen durch das Polnische, welche in Schlesien galt, erkläret d). Daraus soll unfehlbahr abzunehmen seyn, daß die Preussen von den Schlesiern, und nicht diese von jenen das Recht bekommen haben.

a) Im alten und neuen Preussen *N. XIV.* Seite 577 bis 581.

b) Diese Bestätigung würde im Deutschen also zu geben seyn: In Nahmen des ewigen GOttes Amen. Allen Christgläubigen, welchen gegenwärtiges vor Augen kommen wird, wünschet **Henrich** von GOttes Gnaden Hertzog in Schlesien und Herr in Breslau Heil in dem Urheber des Heils. Es vermehret dieses insonderheit die Hoheit der Fürstlichen Macht, wenn sie auf alle Dinge fleißig acht haben, und der Unterthanen ihren Willen durch gewisse Gesetze einschräncken, so daß sie an die Beobachtung des gesetzten Rechts gebunden, das erlaubete thun, und das verbohtene meiden können. Da nun unser Vater sel. Andenckens, einige Verordnungen und die Magdeburgischen Rechte, auf Begehren unserer Stadt Breslau ihren Bürgern und deren Nachkommen zu verleihen beschlossen hatte: so wollen wir, die wir den väterlichen Fußstapfen ehrerbietig folgen, alle vorgedachte Rechte, Willkühren und Magdeburgische Satzungen, welche ihnen von unsern Vater gnädig verheissen sind, hiemit genehm halten, bestätigen ihnen dieselben, und lassen solche einen jeden nach seinem Range unterzeichnen.

c) Hier berufft er sich auf des alten Culms *III.* Buch und dessen 44tes und folgg. Capittel. Nach bekannter Redens-Art ist der alte Culm in Preussen so viel als das alte Culmische Recht.

d) So wird im dritten Buch und dessen 49 Capittel gedacht der Stadt-Busse von 36 Schillingen, und im 37ten Cap. des *II.* B. auch im 36ten des *III.* Buchs der Marck Behemischer Groschen polnischer Zahl.

§. 34. So guten Schein auch diese Gründe haben, so leicht würde es doch **Hartknochen** selbst gewesen seyn, einzusehen, daß sie das nicht darthun, was sie darthun sollen, wenn sie ein anderer vor ihm vorgebracht hätte. Die Urkunde ist der Haupt-Grund seiner Meynung. Es ist wahr Hertzog **Henrich** verleihet der Stadt Breslau das Magdeburgische Recht, aber wenn? **Hartknoch** selbst kan nicht höher kommen als auf das Jahr 1242 a); Aber **Schickfuß** b) hat dieses Glück der Stadt Breslau nur ins Jahr 1245 gesetzet, und bemercket, daß ihr im Jahr 1261 dasselbe mit dieser Begnadigung bestätiget sey, daß die grösseste Busse 30 Schillinge, die geringste 4 Schillinge seyn solte. Allein ist denn nicht die Culmische Urkunde (welche eben dies enthalten) 10 oder 12 Jahr älter, als die erste, und fast 30 Jahr älter, als die andere Begabung der Stadt Breslau? Ist damahls schon ein schriftlich Magdeburgisches Recht gewesen, als es die Breslauer unterzeichnet haben, warum auch nicht damahls, als es der Gros-Vater dieses Hertzogs den Culmern mit versichert hat c)? Wollen wir der Beyschrift des Breslauischen Exemplares Glauben zustellen, so können wir nicht eben sagen, daß schon im Jahr 1245 diese Sammlung der Magdeburgischen Rechte fertig gewesen, vor welcher man die Hertzogliche Urkunde findet, vielmehr soll dieselbe erst im Jahr 1395 einträchtiglich aufgetragen seyn d). Nun wird bald gezeiget werden, daß Preussen schon vor diesem Jahr das alte Culmische Recht gehabt hat. Folglich fallen die Haupt-Stützen dieser Meynung um.

a) Im alten und neuen Preussen auf der 581ten Seite ihrem andern Spalt.

b) In der Schlesischen Chronicke im 22 Capittel des dritten Buches. *Cureus* in seinen

Annal. Silesiæ P. II. p. 273, auf den sich Hartknoch beziehet, lässet das Jahr unbestimmet, da die Polnische Knechtschaft in Breslau abgeschaffet, und ihr die deutsche Freyheit und Rechte gegeben worden, und sagt nur, daß es nach dem Jahr 1241 geschehen sey. Aber im 1ten Theil bemerckt er auch das Jahr 1245 p. 79. Es scheinet die Culmische Handfeste den Breslauer Hertzogen Gelegenheit gegeben zu haben, durch diese Freyheiten die Deutschen zu Anbauung der eingeäscherten Stadt hinzulocken. Welches auch in Alt-Stettin, das im Jahr 1243 mit dem Magdeburgischen Recht beliehen worden, eben so mag hergegangen seyn. Es ist auch anzumercken, daß der Eingang dieser Breßlauischen Urkunde so aussiehet, als wäre er aus der Culmischen Handfeste §. 2. entlehnet.

c) Düsburgs Chron. im 10 Capittel des *III.* Theils; und das *continuir*te gelehrte Preussen vom Jahr 1725 im ersten Qvartal auf der 34 und 35ten Seite. Hiebey erinnere man sich dessen, was vorhin im 10ten und folgg. §. angeführet worden. Denn dadurch, daß Breslau zu der Zeit ein geschriebenes Magdeburgisches Recht erhalten, wird das Alter der geschriebenen Magdeburgischen Rechte deutlich bestätiget.

d) In der Urkunde ist nichts enthalten, woraus man schlüssen könnte, daß eben die den Namslauern gegebene Sammlung dieselbe sey, welche zu **Heinrich des III.** Zeiten verhanden gewesen. Vielmehr wäre es eine vergebene Mühe gewesen, wenn der Raht und die Schöppen zu Breslau hätten im Jahr 1395 einträchtiglich zusammen getragen, was schon vor anderthalb hundert Jahren eingetragen gewesen. Man kan also daraus nur so viel folgern, daß damahls die alten Magdeburgischen Rechte in Breslau aufs neue wieder gesammlet, mit den eingeschalteten Rechts-Sprüchen vermehret, und vieleicht auch einträchtig in diejenige neue Ordnung gebracht worden, welche die Preussen ihm gegeben hatten. Da nun die Breslauer in dieser einträchtig erneuerten Sammlung ihr altes Magdeburgisches Recht, so fern es noch im Gebrauch war, unstreitig werden beybehalten haben, so beweiset dieses unsern obigen Satz, daß auch in dem alten Culm das alte Magdeburgische Recht noch größten Theils zu finden sey, wie es in den ältesten Zeiten beschaffen gewesen.

§. 35. Bey so bewandten Sachen, kan man die Uebereinstimmung der Breslauischen Sammlung Magdeburgischer Rechte eher daher leiten, daß der Breslauer ihre Freyheiten, und Sammlung der Magdeburgischen Rechte nach der Culmischen eingerichtet worden. In dergleichen Nachahmung ist es natürlich, daß etwas zugesetzet wird, was der vorigen Verfassung gemäß, und das weggelassen wird, was derselben zu wider, oder auch mehr in sich begreift, als wozu sie berechtiget sind, oder sich sonst nicht wohl einführen lässet. In dem gedruckten alten Culm, mit welchem nach **Hartknochs** Aussage das alte auf Pergament geschriebene Exemplar in Thorn gleichlautig ist a), findet sich kein Urtheil das an die Breslauer, wohl aber eines, das an die Crakauer oder Glogauer gestellet ist b). Mithin ist dieses Vorgeben ungegründet, welches wenn es Grund hätte, sich doch dadurch leicht hätte heben lassen, daß man sagen könnte, es hätten die Breslauer den Culmern, die vorher in der Sache mögten um Raht gefraget seyn, oder sonst die Magdeburger Urtheile, welche sie selbst nicht hohlen durften, von andern zu ihrer Nachricht ihnen gern haben kommen lassen, hernach den Magdeburger-Spruch mitgetheilet. Hiemit fället auch das letzte von der Müntze und Stadt-Busse weg, als welches sich auf Crakau besser schicket, als auf Breslau c).

a) Im alten und neuen Preussen auf dem ersten Spalt der 575ten Seite.

b) Hartknoch hat das gedruckte alt Culmische Recht in Händen gehabt, muß es aber hiebey nicht nachgeschlagen haben, sondern sich etwa auf das verlassen haben, was ihm von Breslau geschrieben worden, da der Abschreiber mit Fleiß Breslau mag zugesetzet haben, damit es sich desto besser auf Schlesien zu reimen schiene. Die Preußischen gedruckten und ungedruckten Exemplare haben wohl Crakau in dem 46ten Capittel, aber nirgends Breslau. Sonst ist auch zu mercken, daß im alten Culm vom 44 bis zum 57ten Capittel nur eine Antwort auf verschiedene Crakauische Anfragen enthalten sey, und man siehet nicht, ob sie eben von Magdeburg sey.

c) Weil die Breßlauische Sammlung im Jahr 1395 soll gemacht seyn §. 33. so reimet sich was in derselben Frage und Antwort vorkommt nicht uneben auf Crakow, weil in Breslau der König von Crokau keinen Schäffer zu der Zeit haben konnte, wie es das 46te Capittel erfordert, als in Polen die Böhmischen Groschen eingeführt waren nach den 49 Capittel. Denn jenes hat vor dem Jahre 1163 in Breslau aufgehört, da es noch kein Magdeburgisches Recht hatte; dieses aber geschahe erst unter dem König **Wenzlav** zu Anfange des 14ten Jahrhunderts, nach des ungenannten Archidiaconi von Gnesen Krakowischer Chronicke in Herrn Fr. W. von Sommerbergs *Scriptor. rer. Silesiac. Lips. 1729. fol. Tom. II.* auf der 95ten Seite. Aber zu der Zeit hatte **Henrich der VIte** letzter Hertzog von Breslau sich noch

nicht unter den Schutz des Königes in Böhmen begeben, welches erst ums Jahr 1327 geschehen. *Cureus Annal. p. 96.* und Friedr. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten *p. 81. 86.* So lange nun der Herzog lebete, hatte König **Johannes** keinen Schäffer zu Breslau; und als im Jahr 1335 Breslau durch Erbvergleich an den König fiel, daß er einen Statthalter dort setzete, hat Breslau seit der Zeit keine Hertzoge mehr gehabt. Aber nach dem 56ten Capittel des alten Culms hat die Stadt, der diese Antwort gegeben ist, von ihrem Hertzoge und ihres Königes Hofrichter, und Schäffer reden können. Wie sich nun dieses auf Breslau nicht schicket, so kan es von Crakau woll gesagt werden, daß ein Bürger daselbst in vorigem Jahr seines Herrn des Königes von Crokau Schäffer gewesen, und daß sie das Jahr darauf von ihrem Hertzoge und ihres Königes Hofrichter schreiben können, da nemlich Crakau im Jahr 1309 sich von Polen ab und unter den Hertzog von Oppeln begeben, welcher schon seit 1289 unter Böhmischem Schutze stand. Wie zu sehen ist aus obangezogener Crakowischen Chronick, eben daselbst und der Urkunde in Lünigs Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. I. Obs. 3. p. 277.* *Cureus* bemercket auch, daß man in Schlesien die Könige in Polen spottweise nur Könige von Krokaw zu nennen pflegen. Annal. fol. 96. Doch muß ich auch noch dies anmercken, daß in dem glossirten Culm und zwar im 52ten Cap. des III. Buchs stehe: ihr (die von Groß-Glogau). Es stehet dahin, woher diese Nachricht genommen und bleibt jedem frey, zu untersuchen, ob sie glaubwürdig sey.

§. 36. Ist nun der alte Culm nicht in Breslau gesammlet, so bleibet nur dieses übrig, daß er in Preussen verfertiget sey. Das Jahr wissen wir ziemlicher Maassen, nemlich im Jahr 1394 ist er ins reine gebracht, und also vermuthlich schon geraume Zeit vorher, oder doch in den nächst vorhergehenden Jahren gesammlet worden a). Wenn **Hartknoch** in den Gedancken stehet, als sey er bereits zu Anfange des vierzehenden Jahrhunderts, und zwar nur nach eines Rechtsgelehrten eigenem Triebe aufgesetzet worden b): so lässet sich keines von beyden mit triftigen Gründen behaupten. Nicht jenes: denn das eine Urtheil vom Jahr 1321 so im 92ten **Capittel des IV. Buchs** vorkommt, beweiset aufs höchste so viel, daß es nicht vor der Zeit verfertiget sey. Daß die Sammlung aber eben um die Zeit gemacht sey, wird dadurch nicht erwiesen. Nicht dieses: weil es nicht glaublich ist, daß die vornehmsten Schöppen-Stüle in Preussen sich solten nach eines eintzigen Menschen Vorschrift zu richten einhellig entschlossen haben c); daß sie wieder ihrer Obern Wissen und Willen solten eines Schreibers ungeprüfete Zusammenstoppelung für die Magdeburgische Rechte angenommen haben, darauf sie ihre gewissenhafte Urtheile gründen solten d); und weil sie in allen folgenden Zeiten dieses Buch, immer als eine ächte Urkunde des alten Magdeburgischen Rechtes, aufgehoben haben e). Vielmehr ist daraus, daß sie dieses Buch in dem Gerichte auf Pergament geschrieben verwahret haben und noch verwahren, zu schlüssen, sie müsten überführt gewesen seyn, und gute Gründe gehabt haben zu beweisen, daß dieses der Innhalt des alten Magdeburgischen Rechtes sey, dazu sie in ihrer Schöppen-Banck eidlich verpflichtet worden f). Ja man hat Ursachen zu vermuhten, daß auf den Land-Tägen im Jahr 1393 und 1394 diese verbesserte Einrichtung des Magdeburgischen Rechts mit Bewilligung des Ordens werde einmühtig beliebet, und endlich so weit bewerckstelliget seyn, daß man es dabey bewenden zulassen für gut gefunden g).

a) Daß der alte Culm im Jahr 1394 auf Pergament schön ins Reine geschrieben sey, bezeuget deutlich Hartknoch im A. und N. Preussen auf der 575ten Seite, und das Thornische Exemplar, welches Hartknoch einstimmig befunden, mit dem was hernach in Thorn abgedrucket worden. Denn da stehen zu Ende diese Worte: Dies Cölmisch Recht ist aus einem alten Buche, welches im Jahr Christi 1394 geschrieben ist, gedrucket zu Thorun rc. Nun weiß man aus den folgenden Zeiten, davon hernach folgen wird, wie lange Zeit es gebrauchet, ehe die Sammlung des neuen Culms zu Stande gebracht worden; also kan man auch dencken, daß es geraume Zeit werde erfordert haben, ehe der alte Culm bey denen, die Magdeburgisches Recht in ihren Gerichten hatten, werde zu Papier gebracht, mit dem vorher üblichen und auswärtigen Magdeburgischen Rechte zusammen gehalten, und endlich so wohl von den Creutzherren, als Preußischen Landen und Städten für eine gemeine Richtschnur angenommen seyn. Man mag sie aus dergleichen Ursache nicht ausdrücklich bestätiget haben, wodurch in den neuern Zeiten auch die Königliche Bestätigung nicht gesuchet worden.

b) Im alten und neuen Preussen auf der 576ten Seite, allwo er auch ohne zureichenden Grund den Satz in dem neuen Culmischen Rechte, daß der Hohemeister von **Rusdorff** das Culmische Recht dem gantzen Culmischen Lande bestätiget habe, (wovon in der 7den Anmerkung bey unserm Culmischen Rechte gehandelt wird) dahin deutet, als hiesse das so viel, derselbe Hohemeister habe dieses Rechts-Buch damahls bestätiget. Es kan wohl seyn, daß in dem Jahr 1321, oder auch noch vorher seit 1309, an diesem Wercke schon gearbeitet sey, aber es beweiset solches nicht, daß es eben so seyn müste. Denn es könnte auch alles das erst im Jahr 1393 und 94 zusammen getragen seyn.

c) Von

c) Von Thorn haben wir in der ersten Anmerkung bey diesem Absatze schon vernommen, daß daselbst dies alte Buch mit grossen Kosten auf Pergament schön abgeschrieben in dem Gerichte zu stetem Gebrauche aufbehalten wird. Von Königsberg kan ich durch gütige Nachricht des jetzigen Rechtswohlgelehrten und berühmten Schöppen-Meisters des Altstädtischen Gerichts, Herrn Jac. Henr. Lieders, die Versicherung geben, daß in dasigem Altstädtischen Gerichte sich auch ein Exemplar, welches im Jahr 1394 auf Pergament geschrieben, und ein anderes in den Kneiphofischen Gerichte sich befinde, welche von den Thornischen in nichts anders unterschieden sind, als daß bisweilen die Anzahl der Capittel, in dem die Frage und das Urtheil in eins zusammen gezogen sind, die Ueberschrift oder einige Worte geändert sind. Hergegen im dritten Buch sind aus des 38ten und 151ten Capittels Absätzen neue Capittel gemacht mit eigenen Ueberschriften. Die Wörter aber, worin sie unterschieden sind, ändern nichts in der Sache oder in dem Verstande. In dem Kneiphöfischen Exemplar findet sich zu Ende des 124 Capittels des obgenannten Buchs (welches in dem gedruckten Culm das 130te Capittel ist) die Beyschrift: Albier war im alten Buch noch ein Capittel, gleich dem forderen. Weil nun dieses ausgelassene Capittel in keinem verhandenen Exemplar vom Jahr 1394 sich befindet: so mögte dadurch der Satz bestärcket werden, daß allerdings die Gerichte vor dieser Sammlung noch ein ander altes Buch gehabt, darinn die Magdeburgischen Rechte von alten Zeiten her beschrieben gewesen; wenn nicht sichere Gründe ausser dem ihn bekräftigten. In Dantzig haben die Gerichte der rechten und alten Stadt noch ihren geschriebenen alten Culm, der von Alters her daselbst als das alte Gesetz-Buch aufbehalten wird. Von Culm und dem Hoff-Gericht des Hohemeisters zu Marienburg lassen uns die übrigen Umstände keinen Zweifel, daß auch da der alte Culm, als eine Sammlung Magdeburgischer Rechte, an der Gerichts-Stäte werde zur Maas-Regel gedienet haben.

d) Solte wider der Hohemeister und Gebietiger Willen dergleichen geschehen seyn, würden die Creutzherren daraus dem Lande und den Städten ein groß Verbrechen gemacht, und solches hochgeahndet, besonders in den Land-Tagen vor dem Abfall, auch in dem Proceß vor dem Kayserlichen Hofe und nachhero es hoch angezogen haben. Aber davon ist in den Urkunden der alten Zeiten und in den Geschichten keine Sylbe zu finden. Woraus man sicher schlüssen kan: was hier geschehen, müsse mit Vorwissen und Bewilligung, so wohl der Preussen als der Creutzherren verfasset seyn.

e) Daß dieses geschehen sey, wird das folgende andere Hauptstück dieser Geschichte an den Tag legen.

f) Die Gerichte oder Schöppen-Stüle haben nicht die Gewohnheit, daß sie eintzeler Leute ihre schriftliche Sammlungen oder Rechte für solche Gesetz-Bücher annehmen, darnach sie zu sprechen verpflichtet wären. Sie müssen ihre Urtheile auf solche Gesetz-Bücher gründen, welche von ihren Obern für die ächten gehalten werden. So heißt es z. E. zu Ende des Kneiphöfischen alten Culms: „Nach„dem bey der Companey der Scheppen kein eigener Colm gewesen, und die Bücher die ein jeglicher bey „sich gehabt durch die Schreiber ein Theil corrumpiret und verfälscht worden, also auch daß man aus „etlichen Capitteln eine Sententz nicht eigentlich scheppen können: so habens die Scheppen, welche auf „der Zeit gewesen, als = = = = vor gut angesehen und bewilliget diesen Colm zuschreiben, welcher aus al„ten Büchern (der nicht wenig) fromlich ist zusammen bracht und corrigiret, daß sich ein jeglicher wohl „daraus zu richten habe, GOtt dem HErrn zu Lobe und Ehren, der gantzen Commun Kneiphoff zu „Nutz und Frommen.„ Daher auch als die neuern auf den Land-Tägen verbesserten, und unter diesen auch die letzte Sammlung dieser Culmischen Rechte, die hier gedruckt ist, noch nicht von Königlicher Majestät bekräftiget waren, hat man keine auf Pergament in den Schöppen-Stülen abschreiben lassen, sondern bey der alten auf Pergament, hat man die neue, welche man für die beste gehalten, nur auf Papier geschrieben aufgehoben.

g) Es ist gewiß, daß in dem Jahr 1394 die Abschriften ins reine gebracht sind, und zwar in den Schöppen-Bäncken verschiedener Preußischen Städte. Nun bezeuget Schütz in seiner Preußischen Chronick auf der ersten Seite des 88 Blattes, und *Hesius* in seiner *Hist. rer. Pruss.* bey dem Jahr 1393, daß damahls in gemeiner Tagefahrt die unbillige Schatzung des Hohemeisters einhellig aufgehoben worden von den Land-Ständen, und die den Hohemeister **Wallenrodt** vertreten haben, finden hiewider nichts zu sagen z. E. im Erl. Preussen *T. I.* Seite 328. Da also zu derselben Zeit das Land auf Erhaltung seiner Rechte und Freyheiten bedacht war, und die aufgedrungene unerträgliche Schatzung bey Leibes Strafe abschaffete, auch alle für einen Mann zu stehen sich verbunden hatten: ist es kein Wunder, wenn es auch zu der Zeit auf die Festsetzung und Erhaltung der Magdeburgischen Rechte bedacht gewesen, darein der Orden so viel eher willigen können, so viel weniger dieses bisher streitig war, und so viel nöhtiger es war, damahls die Preussen zum Gehorsam und Beystande in dem angehenden Kriege willig zu machen. Daß auch in dem folgenden Jahre zu Marienburg neue Landes- und Städte-

Willküh-

Willkühren sind gemacht worden, ist bereits im 22ten und 24ten §. angemercket worden. Da man also in diesen Jahren die Landes-Satzungen erneuert und verbessert hat, kan man mit Fuge urtheilen, daß auch damahls an die Magdeburgischen Rechte gleicher Fleis werde angewandt seyn.

§. 37. Will man wissen, woraus diese Rechte im alten Colm genommen sind, so antwortet man uns: aus dem Sachsen-Spiegel, dem Weichbilde, den Magdeburgischen Fragen und Antworten, und aus dem Colmischen Rechts-Sprüchen. Das letzte und nächst dem letzten muß man zugeben von etlichen Zusätzen, die es um das Jahr 1394 erhalten a). In Ansehung der vorhergehenden Qvellen aber müste man einen Unterscheid machen, unter dem Weichbilde und Sachsen-Spiegel. Weil das Weichbild erst um das Jahr 1294 soll verfasset seyn b), würden aus demselben nur einige Zusätze haben hergehohlet werden können. Aus dem Sachsen-Spiegel könnten auch wohl in dem ältesten Magdeburgischen Rechte, so man zu Culm gebrauchet, einige Gesetze entlehnet, und andere, die man mit der Zeit dienlich befunden, in den Zusätzen hinzukommen seyn c). Es scheinet aber nicht sehr glaublich, daß man in den ältesten Zeiten den Sachsen-Spiegel zum Haupt-Buche in den Culmischen und Thornischen Gerichten gehabt, sondern eine ältere Sammlung, woraus auch selbst der Sachsen-Spiegel, und das Weichbild mit der Zeit geschmiedet worden, mag zur ersten Grund-Lage gedienet haben. Daher kan die Uebereinstimmung mit derselben, eben so wohl hergeleitet werden, als wenn sie aus jenen hergehohlet wären d). Daß man aber bey den meisten Capitteln im alten Culm die Worte findet: von Rechts wegen, und dergleichen Beschlüsse der Urtheile; solches mag wohl nicht immer den neuen Zusatz des Magdeburgischen, sondern nur öfters den noch üblichen Gebrauch solcher Gesetze andeuten, davon die gesammleten Urtheile zur Hand gewesen e); oder oft blos die Richtigkeit und Billigkeit des Gesetzes anzeigen.

a) Z. E. im Vten Buche und dessen 12ten und 13ten Capitteln heißt es: Hierauf sprechen wir Schöppen von dem Colmen vor ein Recht. Dergleichen mögten viel mehr Urtheile von Culm seyn, sonderlich im 5ten Büche, obgleich nicht dabey stehet, woher sie sind. Doch gibt es auch viele Magdeburgische Urtheile darinn, bey denen es ausdrücklich stehet, daß sie aus Magdeburg kommen, als im 84 und 85ten Cap. des III. Buches. Von vielen andern, dabey nicht stehet, mag man es aus andern Gründen vermuhten, daß sie auch aus Magdeburg herrühren, obgleich aus der Redens-Art; daß dis Magdeburgisch Recht sey, bezeugen wir rc. und aus der blossen Uebereinstimmung mit den Magdeburgischen Urtheilen im 14 §. solches nicht schlechterdings kan geschlossen werden. Denn es waren auch in Preussen Einwohner, die sich blos des Magdeburgischen Rechtes bedieneten, und es können in Preussen ähnliche Fälle mit denen vorgekommen seyn, welche in Magdeburg entschieden waren, darin die Culmer sicher dergleichen Urtheil sprechen konnten, als die Magdeburger etwan sonst gesprochen hatten.

b) Davon ist oben nachzusehen der 12te §. in der Anmerkung d).

c) Nach der Anmerkung von c) desselben Absatzes. Was hier folget, erhellet aus dem 7den 10ten und 12ten §. und auch daraus, weil sonst eine weit grössere Uebereinstimmung sich finden würde zwischen dem alten Culm und Sachsen-Spiegel, der doch im V. Buche Cap. 61. unter den Nahmen des Land-Rechts angeführet wird.

d) Wenn verschiedene Ströme aus einer Qvelle kommen, ist es nicht Wunder, daß sie einerley Geschmack und Beschaffenheit des Wassers haben. So geht es auch mit Urtheilen, die aus einerley Gesetze bey einerley Thaten gesprochen werden. In der That werden sie einander so ähnlich sehen, als ein Tropfe dem andern, wenn man die Nahmen der Personen, und der Oerter, die Zeit und dergleichen veränderliche Umstände weg lässet.

e) Fast $\frac{3}{4}$ von den Capitteln im alten Culm haben das Ansehen eines ausgesprochenen Urtheils, und bleiben nur 100 und etliche 20 bey denen das V. R. W, oder dergleichen etwas fehlet. Es ist also kein Wunder, wenn hier als ein Urtheil erscheinet, was in andern Büchern, als ein Gesetz vorkommet.

§. 38. Näher zur Sache zu kommen, so ist die Einrichtung des alten Culms folgende. Er bestehet aus 5 Büchern, und hebt mit diesen Worten an: Do man den Colmen besetzte, do gab man en Recht ihre Wilköre rc. endiget sich aber mit diesen: Also ist is auch vmme eyn yeglich Werck, dat man ane Schaden wedir tun mag V. R. W. Das erste Buch handelt von den Rahtmannen in 25 kurtzen Capitteln, die nur 2 Bogen füllen. Ueber dem ersten heißt die Ueberschrift: **Hie hebet sich an Cölmisch Recht;** über dem letzten aber so: **Wer sich tzuget an eynen sytzenden Raht zu bringen.** Das andere verordnet von dem Richter und den Schöppen in 89 Capitteln, deren erstes führt die Ueberschrift: **Von der Schöppen Kore;**

das letzte diese: **von enelenden Mannes Todslag, wer das vordirn sal.** Im dritten stehen 151 Capittel von den Verbrechen und allerley Unrecht in Contracten. Der Titel des ersten heißt: **Von Wunden**, des letzten: **Von dreier Manne Klage, die do glych klagen vff eynen Mann.** Das vierte Buch macht sich an die Materie von Aufgaben, Verschenckungen, Erbschaften und Vormundschaften, davon es 107 Capittel hat, deren erstes die Aufschrift hat: **Von Vfgabe**, das letzte diese: **von Lypgedynge.** Das fünfte und letzte enthält noch etliche gemeine Rechte in 72 Hauptstücken, da das erste **von den Gotis Pfennige** handelt; das letzte aber die Ueberschrift führet: **Wer vs vremdem Getzuge icht macht** a).

a) Das ist wer aus fremder Materie etwas machet. Man behält hier mit Fleiß die eigentliche Wörter, und deren Schreib-Art, um davon eine Probe zu geben. Das Wort enelend sol so viel seyn, als einzeln (enclende). Es läßt anfangs als wäre es en elenden d. i. eines Elenden. Aber aus dem Text sieht man, daß es die Bedeutung nicht haben kan, weil da stehet: **Hat ouch einer eines enelenden Mannes Todslag geverdiet.** Also ist eigentlich ein solcher einzeler Mann, der keine Anverwandten hat; die seinen Todtschläger verklagen und zur Strafe fördern können.

§. 39. Das Alter dieser Gesetze zeiget nicht blos die alte Schreib-Art, sondern auch viele alte und verlegene Wörter auch Redens-Arten a) bey denen man oft rahten muß, was sie bedeuten sollen. In der Bibliothek Ihro Herrligkeit, Herrn **Valentin Schlieffs**, befinden sich davon wenigstens drey ungedruckte Exemplare, mit alten Buchstaben, deren die vordersten eingemahlet sind in jedem Capittel. Es ist darin kein ander Zeichen der Absonderung als ein Punct, welches noch dazu selten vorkommt. In einem stehet A. C. 49 woraus man das Jahr 1449 schlüssen mag, weil sie sonst mit denen Exemplaren von 1359 einstimmig sind, nur daß zu weilen 2 Capittel in eins gezogen sind, wo die Anfrage und Antwort darauf übel getrennet gewesen, und in einem fand ich zu Ende des dritten Buchs noch ein Paar Capittel, die in dem gedruckten nicht stehen. Das erste davon enthält die entschiedene Frage: ob ein Erbe in der Fremde sein Erbgut verkauffen möge, ehe es ihm zugefallen; das andere diese: wenn die Erben 7 Jahr lang den Besitz des Erbguts nicht angefochten haben, welches sie in der Fremde verkaufet. Das dritte Exemplar ist in groß Folio, und in Niedersächsischer oder Pommerscher Sprache verfaßt. Sein Anfang ist dieser: **Do man den Colmen besettete, do gaff man ehn Recht ere Wilköre, do wurden se to Rade, dat sze koren Rahtmanne, tho enem Jahre, de swuren ende sweren noch alle Jare, wen sze nyge kyesen** rc. Sonst kommt es mit den gedruckten genau überein.

a) Wir wollen etliche zur Probe davon anführen. So steht **dirlouben** für erlauben, **dirvordirne** für erfordern, **wetten** für büssen, **vorsachen** und **lokene** für leugnen, **jehen** für bejahen, **nayle mogen** für Bluts-Freunde im 7den Grade, **Kampir-Wunden** für gräuliche oder tieffe Wunden, die **Warte** für Termin, **Besserung** für Geld-Strafe, **Korlute** für Schiedsleute, **Nakebur** für Nachbahr, **beyten** für warten, **Dube**, **Dubheit** für Diebstal, **Amecht** für Ammt, **Orhabe** für Anfang, **Abis** für Obst, **Noten** für zwingen, nöthigen, **remen** für zielen, **baren** für thun, handeln, **buten** für bieten, **ynnren** für rechtmäßig überführen, davon auch das Wort **ynnerunge** fürkommt, **Mitteban** für Arrest, **Betevart** für Wallfahrt, die **Volleist** für Beyraht und Hülfe zu einer Missethat, das **wyrste** für das ärgeste oder schlimmeste, **Vrs** für ein Pferd, **Seltir** oder **Saltir** für Psalter, der **Awarsil** für das Aas, **suchten sich** für seuchhafft, **Tzapil** für der Gürtel, **Torstordiln** für Korb, **Bedirwir-Lute** für Bieder-Leute, **mychel Gut** für betrüglich, falsch Gut; der **Schub** oder **Schob** für die Abwältzung der Schuld auf einen andern, **Notnumft** für Gewalt, **myssenoten** für unrechtmäßig zwingen, **palmunden** für unfähig erklären zu Vormundschaften rc. So heißt **nach to dir Hand**, als Erbe eines Verstorbenen, **bewysen vff den hylgen** etwas beschweren, **entgene mit synes eines Hand**, blos mit seinem Eyde sich loßmachen, (reinigen), **Vrede wyrken**, Frieden gebieten, **Orteil vffbuten**, das Urtheil publiciren, **mit Orteilen myssen**, durch Urtheil auferlegen, **wirsgebohren**, von geringer Herkunft seyn, **sege fychten**, unglücklich fechten, **verwysen mit 6 Pfennigen**, wenn die Verweisung nicht mit Gelde abzukauffen ist. rc. Sehr unverständlich ist das gantze 25te Capittel des *1.* Buches.

§. 40. Man hat dieses alte Culmische Recht nicht allein ungedruckt oder geschrieben, sondern auch gedrucket. Zum ersten scheinet es gedruckt zu seyn von **Frantz Rhoden**, erstem Buchdrucker in Dantzig, etwan ums Jahr 1538. Denn derselbe hat im Jahr 1539 in 4to herausgegeben eine **Unterrichtunge, wie man sich in den Artikeln und Clauseln der Colmischen Handfeste (die zum Theil die Stadt Colmen und Thorn berühren) auch in den Artikeln, die andere Städte betreffen, halten soll** rc. a) Darin stehet auf der *9ten* Seite: **Und werden derhalben die Capittel so im Cölmischen Buche begriffen sind von Morgen-Gabe, Gerade** rc. hiermit gar ausgeschlossen; und auf der *10ten* **Seite, wie im Anfange der Vorrede über das Colmische Buch ist angezeiget.** Hieraus kan man nicht anders schlüssen, als es

habe **Rhode** das alte Magdeburgische Recht vor dem Jahr 1539 mit einer Vorrede ausgegeben, und es das **Colmische Buch** betittelt. Mir ist bisher von diesem ersten Drucke nichts zur Hand gekommen: Wer weiß aber, ob nicht noch irgendwo Ueberbleibsel davon zu finden seyn mögen. Ich dencke, es werde beqvemen Gebrauchs halber, wie die Culmische Handfeste in 4to, oder wohl gar in 8vo gedrucket seyn. Mich befremdets nicht, daß ich kein Exemplar davon bisher gefunden habe, weil mir auch nur ein eintziges Exemplar von seiner gedruckten Handfeste und Unterrichtung zu Gesicht gekommen, das zum guten Glück in eines Hoch-Edl. Rahts Bibliothek gerahten ist, sonst es schwerlich auch mehr verhanden seyn dürfte.

a) Beyläufig kan man aus dieser Unterrichtung hier noch folgende Stelle mercken, so auf der 2ten Seite stehet: Darum ist vor gut angesehen, die andern Artikel, so das gantze Land betroffen, zu vermelden. Dann es seynd alle Städte insgemein, so nachmahls im Lande aufgelegt, auch andere Oerter mehr mit demselbigen Rechte, so der Stadt Colme gegeben, begnadiget und befreyet worden, ausgenommen die Stadt Elbingk, Braunsberg und Frauenberg, die ihr sonderlich Recht haben, das Lübecksch Recht heisset. Wo aber irkeine Stadt in ihren Privilegien und Freyheiten etwas sonderliches hätte, mehr denn in der Colmischen Handfeste begriffen, da mag sie sich nach halten.

§. 41. Zum andernmahle ist es im Jahr 1584 auf Unkosten des damahligen Thornischen Bürgermeisters, **Henrich Strobands**, prächtiger in Folio gedruckt, davon man noch öfters in den Ausrufen der Bücher Exemplare antrift. Es führet den rothen Titel: Das alte Culmische Recht, und beträgt 2 Alphabete und 6 Bogen. Am Ende stehet so: Diß Cölmische Recht ist aus einem alten Buche, welches im Jhar Christi 1394 geschrieben ist, gedruckt zu Thorun im 1584 Jare, durch **Melchior Nering**. Allem Ansehen nach ist es von dem Exemplare auf Pergament abgedrucket, mit welchen es nach **Hartknochs** Bericht a) völlig übereinstimmet. Denn der Bürgermeister hegte die Hofnung, es würde solches durch einen gemeinen Schluß von dem Preußischen Landen und Städten, ohn Veränderung ferner zur gemeinen Richtschnur der Urtheile beliebet werden, wenn es um billigen Preiß zu haben wäre b).

a) In seinem alten und neuen Preussen auf der 574ten und folg. Seite, wie auch im 14. §. seiner Diss. de Jure Prussor. Es bezeuget auch Hartknoch ausdrücklich, daß dies der rechte Abdruck sey des dasigen Exemplars auf Pergament. Daselbst S. 575 a.

b) Hievon wird unten an seinem Orte klärer gehandelt werden.

§. 42. Nachhero ist dieses alte Culmische oder besser Magdeburgische Recht, wie es zu Culm üblich war, in die hochdeutsche Sprache gebracht, ob ich schon nicht finde, wann und von wem solches möge geschehen seyn a). Geschrieben habe ich diesen hochdeutschen Culm gehabt aus Jhro Hochedl. Herrligk. Herrn **Valentin Schlieffs** Bibliothek. Ein ander Exemplar davon findet sich zu Königsberg in der **Liedertschen** Bibliothek. Es ist dieser hochdeutsche Culm auch in Druck ausgegangen, welches bezeuget der Herr **Geo. Schröder**, nachmahls hochverdienter Bürgermeister in Dantzig, in seinen Collectaneis de Jure Culmensi, so mit ein Kleinod der **Schliefischen** Bibliothek ist. Er bemercket daselbst, daß er den 10 Jänner im Jahr 1669 in des Herrn **von Bobart** Bibliothek ein gedrucktes Exemplar davon gefunden habe, daran der Titel und das Ende gefehlet, das Format hat er vergessen anzumercken. Dieser hochdeutsche Culm ist mit Glossen oder Auslegungen versehen, deswegen dieser der glossirte Culm genennet wird.

a) Einige Vermuhtung von der Zeit, da er verfertiget ist, giebt die Stelle im 5ten Capitel des 2 Buchs, da ein Vierdung durch 12 Schillinge, die so gut seyn sollen als zween Grosse, gegeben wird. Damahls hat die Mark 48 Schillinge gegolten, und ein guter 2 schlechte Schillinge. Siehe auch §. 43. und 44.

§. 43. Doch habe ich unter dem aus dem gedruckten Exemplar ausgezogenen, und unter dem geschriebenen hochdeutschen Culm einigen Unterscheid wahrgenommen. Z. E. im 2 Cap. des I. Buchs steht im gedruckten **waldigen**, im geschriebenen aber **kiesen**; im 3ten Cap. steht dort **Bürger**, hier **Biedermann**, dort **mit uns**, hier **mit ihnen**; im 6ten hier **unrecht Scheffel**, welches dort fehlet; im 8ten dort **ein Schilling**, hier **6 Pfennige**, dort **4 Schillinge**, hier **5 Schillinge**; im 10ten dort **4 Schillinge**, hier **3 Schillinge**; im 12ten dort **Meynekauf**, hier **Gemeinekauf**; im 16ten dort **Stephan von Frankenheim**, hier **Hoyeman von Walsdorff**; im 19ten dort im Titel **von Zügen**, hier **von Bekäntnis**; im 20ten dort **Bürgerköre**, hier **Willkühr**; dort **der Richter noch der Schuldheiß**, hier **der Hertzog**; im 5ten Cap. des II. Buchs steht dort **einen Vierdung**, hier **12 Schillinge** etc. Woraus zu sehen, daß das gedruckte weit älter ist, als das geschriebene. So sind auch die Capittel zuweilen der Ordnung

nach unterschieden von dem in Thorn gedruckten. Z. E. Was im Thornischen das 22te, das ist im hochdeutschen das 24 Cap. im II. Buche; was dort das 101te, ist hier das 102te, und was dort das 102te, hier das 101te, das 112te und 113te des Thornischen sind hier in eins zusammen gezogen; hingegen werden aus dem letzten im Thornischen hier 3 gemacht nemlich das 150. 151. und 152te. Zwar bemercket der Herr **Schröder** an einem andern Orte, daß Herr **Kolkau** ihm gesagt, der gloßirte Culm sey zu **Braunsberg im Jahr** *1616* **in Fol. gedruckt nebst der Landes-Ordnung**, und sey zu Thorn im Archiv zu finden. Ich habe aber hingeschrieben, und hat man hievon keine Nachricht finden können, daß solch Buch jemahls da gewesen sey. Doch kan es wohl wahr seyn, wo sich Herr **Kolkau** nicht geirret, und die **Privilegia der Stände des Hertzogthums Preussen** im Sinne gehabt hat. Indes weil der Herr **Schröder** hier nichts beysetzet, daß zum Exempel das Bobartsche in einen andern Format gewesen, kan man daraus schlüssen, es sey in Folio gedruckt gewesen.

§. 44. Was die Glossen dieses hochdeutschen Culms anbetrift a), so heißt es **bey dem 7den Capittel des** ***I.*** **Buchs**: Geld-Strafe mag ein Raht mindern oder mehren allein in den Sachen, da keine Willkühr über gesetzet ist. Aber die 3 Städte Königsberg haben über solche Sachen gewisse Willkühre, wie die Willkühre im Anfange klärlich mit sich bringet rc. dergleichen etwas kommt auch vor bey dem ***13ten*** **Capittel**. Bey dem 27 Cap. **des** ***II.*** **B.** wird angemercket; daß der Richter soll belehnet seyn, ist nach dem Colmischen Rechte nicht in den Städten: denn da bleiben sie nicht stets Richter, es wären den Erbgerichte, als zu **Neidenburg**, **Schiffenbeil** und **Resel**. Ob irgend in mehr Städten Erb-Richter sind, ist nicht allen kund. Bey dem ***83ten*** **Cap.** desselben **Buchs** wird den Vorsprechern und Anwalden sehr das Wort geredet. Bey dem ***15ten*** **und** ***35ten*** **Capittel des** ***III.*** **Buchs** wird ein gantz Wehr-Geld von 18 Pfund erkläret durch 10 Marck Preußisch, und ein halbes durch 5 Marck Preußisch. Woraus zu sehen, der Glossirer habe vor der Heilsbergischen Verbesserung des Culmischen Rechts gelebet, darin im ***20ten*** **Cap. des** ***II.*** **B.** 18 Pfund durch 24 Marck Preussisch erkläret wird; ja auch vor dem Jahr 1530, und sey vermuhtlich ein Königsbergischer Advocat, oder Procurator gewesen. Indes mag der Druck freylich später dazu gekommen seyn.

a) Wer von der Beschaffenheit dieser Glossen nähere Nachricht verlanget, dem kan folgende Probe mehr Licht geben. Bey dem letzten Capittel des ersten Buchs stehet: „Item von Rahts-„Ordnung und Köhre haben wir in den 9 Magdeburgischen Büchern im VIIIten Buch durchaus, und „im Weichbilde Art. 42 bis 45 gar gründlich. Item von Rahtmannen haben wir in den Magdebur-„gischen Fragen B. 1. Cap. 2. durchaus, da suche man es mit Fleis. Bey dem 79 Capittel des drit-„ten Buchs ist diese Glosse: Wetten Leute um Wettlauf mit Pferden, oder Spiel rc. oder einer den an-„dern darüber hindert, das ist ein Spiel von Muhtwillen, da soll der Richter nicht über richten, noch „Schöppen Urtheil drüber finden.„ Zuweilen hat der Glossirer den Text nicht verstanden, und ihn für irrig ausgegeben. Zuweilen beruft er sich auf neue Magdeburgische Fragen, die noch nicht gedruckt sind, oder die mit der Zeit in den Druck gehen mögen. Es scheint aber, aus diesem Versprechen sey nichts geworden.

§. 45. Nächst dem alten Culm hat man in Preussen noch eine weitläuftigere Sammlung der Magdeburgischen Rechte gehabt, welche noch vor dem Jahr 1433 a) verfertiget, und in 9 Bücher abgetheilet ist b). Insgemein wird es nur unter dem Nahmen der Distinctionum Magdeburgensium angeführet, welchen es in einigen ungedruckten Abschriften mag geführet haben. Es ist aber in den Druck gegeben von dem bekannten **Andreas Pölman**, und ist so wenigen bekannt, daß es auch in der **Preußischen Bibliotheck**, und deren **Zusätzen**, welche in dem **5ten Theil des erläuterten Preussens** unlängst herausgekommen, nicht befindlich ist. Es führt diesen Titel: **Handbuch, darin zu finden, was sich bey Gerichte zuträgt, und was die Rechte davon sagen, durch den Achtbaren und Wohlgelahrten** *Albertum Pölman*, *Notarium publicum*, **sammt einem Proceß der** *Execution* **im Ertz-Stift Magdeburg; alles fleißig übersehen und gebessert. Wittenberg gedruckt bey Matthias Welak, in Verlegung Johann Franken.** *Anno 1590. 4to* c).

a) Zwar findet man in Hartknochs altem und neuem Preussen, auf der 576ten Seite, daß in Pölmanns gedruckten Buche, das Jahr nicht stehe, sondern in einen geschriebenen Exemplar das Jahr 1452 angegeben sey. Das letzte kan wahr seyn, aber das vorhergehende zeiget an, daß Hartknoch das gedruckte nicht gehabt habe, und unrecht berichtet worden. Denn in der 7den Dist. des I. Artikels im I. Buche steht ausdrücklich: Sint der Zeit, daß Christus gebohren ward, schreibet man 1433 Jahr, als dies Buch geschrieben und gemacht ward, wer darnach lebet, der rechnet fürbas. Diese Erinnerung

 weiter

weiter zu rechnen, haben die Abschreiber in acht genommen, und immer das Jahr gesetzt, da sie geschrieben haben: wie ich selbst ein Exemplar in E. Hoch-Edl. Rahts Bibliothek finde, darin das Jahr 1445 stehet. Woraus man folgern mag, daß leicht auch das Jahr 1433, so im gedruckten stehet, noch nicht das rechte sey, da es gemacht worden. Welches auch durch andere Gründe könnte bestätiget werden, wenn es nöhtig wäre, sich damit länger aufzuhalten.

b) Darum führt es der glossirte Culm an unter dem Nahmen der 9 Magdeburgischen Bücher, und bey andern heissen sie die 9 Bücher von dem Sachsen-Rechte. Ein ungedrucktes Buch führt es an unter dem Nahmen: Land-Recht.

c) Dieses Exemplars, welches der Bibliothek E. Hoch-Edl. Rahts zuständig ist, habe ich mich hiebey bedienet, welches bis k k k gehet. Doch ist diese Ausgabe nicht die erste, weil M. Georg. Draudius in seiner Bibliotheca Classica der deutschen Bücher, auf der 356ten Seite anführet die Ausgabe vom Jahr 1576, und eine Magdeburgische vom Jahr 1603. in 4to. In einer ungedruckten Nachricht finde ich auch das Jahr 1570 benennet, als wären sie darin zu Leipzig herausgekommen; dies mag aber wohl ein Gedächtnis-Fehler seyn, dadurch dieses Pölmans Buch verwirret worden mit einem andern, welches damahls in 8vo von ihm ausgegeben ist unter dem Titel: Lauffende Urtheile, so man täglich bey Gerichte braucht.

§. 46. In der Vorrede verspricht Pölman a) die Qvellen, woher dieses genommen sey, beyzufügen, setzt auch schon hin die Erklärung der abgekürtzten Wörter, deren er sich im Anführen bedienen wolle. Allein in der andern und besage des Titels verbesserten Ausgabe, hat er solches noch nicht geleistet, und wird es auch wohl schwerlich hernach erst gethan haben, wo er nicht gar schon vor 1590 gestorben ist. Voran stehet ein Aufsatz der Aufschriften der Bücher und ihrer Artikel, welcher betittelt wird **Register über das Sächsische Recht.** Das erste Buch hat 23 Artikel von dem **Rechte der Personen**, deren erster betittelt ist von 6 **Werlden** (tausend Jahren) wie die geweissaget sind, und in der 7den solle sie zergehen; der 23te aber, **wie man Priester richten soll in weltlichen Gerichte.** Das andere handelt von **Erbe und Eigen** in 12 Artikeln, und zwar der erste von **Erbe und was Erbe heisset**; der letzte, **wie nahe man einen Markt dem andern bauen und Städte besetzen solle.** Im dritten Buche wird das **Dorff-Recht** vorgestellet in 10 Artikeln, deren erster **vom Dorff-Rechte**, der letzte von **allerhand Feder-Spiele** gebietet. Nach dem vierten Buche soll der **Proceß in Gerichten** geführet werden, davon 15 Artikel sind, als erstlich von **zweyen Schwertern geistlich und weltlich**, und letzlich von **allerhand Gezeugen.** Des fünften Buches Innhalt ist von **Gutes Besatzung**, da der erste Artikel zeiget, **wie man allerhand versprechen mag und besetzen**, der 15te aber Gesetzte giebt **vom Gute, das man Dieben und Räubern abjaget.** Mit dem sechsten Buche beginnet sich die Materie von **allerhand Ungerichte** (Verbrechen), da der erste Artikel den Anfang macht **von Anfertunge mit Worten und Wercken**, der 31te beschlüßt mit den Verordnungen **von getreuer Hand.** Das siebende Buch streuet allerley ein vom deutschen Reichs-Rechte aus dem Sachsen-Spiegel; darin das erste Capittel die Aufschrift führet: **Wie sich das Reich erst anhub zu Babylonien, wie es an die Römer kam, und wie die Lande besetzet wurden**; das letzte oder 13te dieses: **Was Leuten ein Mann helffen sol wider unrechte Gewalt.** Im achten wird gehandelt von der Rahts-Ordnung und den Zünften in 25 Artikeln, deren erster lehret, **wen man in den Raht kiesen und bestätigen sol**; der letzte, **welche Handwercke ein Panner führen?** Das 9te macht den Beschlus mit der Materie von allerley Lehn-Rechte, Erbes Ansprache &c. da der erste redet von **Auslegung der Handfesten**, der 23te und allerletzte aber vermag, daß **der Richter kein Gebot auf das Land setzen mag ohn des Landes Wilkör** b).

a) Seine Worte lauten so: Solchem Unrecht fürzukommen habe ich mich nicht beschweren wollen, auf vieler ehrlichen und fürnehmen Leute Ansuchen, Bitten und Begehr, mich dieser Mühe und Arbeit zu übernehmen; sonderlichen aber weil dieselben Stücke, davon dies Handbüchlein tractiret, aus dem Land-Recht oder Sachsen-Spiegel, Weich-Bilde und Lehn-Recht zu ziehen, &c.

b) Selten ist ein Artikel, der nicht wieder in verschiedene Distinctiones eingetheilet werde. So hat z. E. im I. Buch der 1 Artikel 8, der 2te 7, der 7de 25, und der 8te 20 Distinctiones oder Fälle, darüber Entscheidungen angeführet werden.

§. 47. Von dem Wehrte dieser Sammlung zeugen so wohl gewisse Beyschriften a), als auch die Anführungen desselben bey den neuern Sammlungen b). Woraus aber nur so viel abzunehmen, daß es zwar aus den Sächsischen Rechten mit Fleiß zusammen getragen, und

zu Hause zum Nachschlagen mag gebrauchet seyn, wenn man wissen wollen, was die Magdeburgische Rechte davon setzten, oder irgendwo in Preussen üblich wäre. Wiewohl der Sammler nicht so eigen die Sachen unterschieden hat, welche in Preussen Nutzen hätten, öfters nicht gesagt hat, woher er das seine genommen, noch sonst in der Ordnung die gehörige Richtigkeit beobachtet hat. Daher mag es geschehen seyn, daß seine Arbeit weder öffentlichen Beyfall gefunden, noch in der Verbesserung des Culmischen Rechts darauf sonderlich gesehen worden c). Indes bezeugt doch Pölmanns Vorrede, und der etliche mahl aufgelegte Druck, daß es seine Liebhaber auch unter den Gerichtsverwandten in Preussen gehabt. Immittelst ist es noch theils wegen der Uebereinstimmung mit den Magdeburgischen Rechten und dem alten Culm, theils wegen einiger Ergäntzung und Erläuterung der alten Magdeburgischen Rechte in Preussen mit Verstande zu brauchen d).

a) Hartknoch führet davon eine an in seinem A. und N. Preussen auf der 577ten Seite, welche bezeuget, daß dieses Werck in Erörterung der Streitigkeiten von den Gerichten in den Preußischen Städten gebrauchet sey. Anderer, die eben das behaupten, jetzo nicht zu gedencken.

b) Daß dessen in den Glossen über den alten Culm oft Erwähnung geschehe, ist schon angezeiget in der Anmerkung b) bey dem 45ten §. weswegen auch andere bey dem alten Culm und bey einigen Abschriften des verbesserten Culmischen Rechts diese Magdeburgischen Bücher oder Distinctiones fleißig angezogen haben. Aber in der Braunsbergischen Ausgabe wird ihrer nicht gedacht.

c) Wäre diese Sammlung in grösserm Ansehen gewesen, hätte man sie lieber, als den alten Culm, zum Grunde der Verbesserung nehmen können. Wir werden aber unten vernehmen, daß man den alten Culm zum Grunde geleget. Diejenigen, welche gewust haben, es sey dieselbe aus dem Sachsen-Spiegel, Weichbilde, den Magdeburgischen Fragen und dem alten Culm gezogen, scheinen sich mit diesen Qvellen desselben begnüget zu haben. Andere mögen wieder nicht gewust haben, woher es genommen sey.

d) Man findet einige Dinge darin, die man in den andern Qvellen der neuen Verbesserung nicht so antrift, davon in den Anmerkungen dieses Culmischen Rechts Beyspiele zu finden sind.

§. 48. Es hat aber auch in Preussen nicht gefehlt an Leuten welche wohl eingesehen haben, daß in diesem Magdeburgischen Handbuche vieles stehe, das in Preussen wenig oder gar keinen Nutzen hatte, deswegen sie lieber eine solche Sammlung Magdeburgischer Rechte gewünschet, welche mit den Preußischen Sitten und Gebräuchen mehr übereinkäme. Einige haben auch die Hand an das Werck geleget, um eine so nützliche Sache zu Stande zu bringen. Davon kan ein Beyspiel abgeben die alte Sammlung, welche in E. Hoch-Edl. Raths Bibliothek zu finden, und im Jahr 1445 am St. Andreas Abende zu schreiben angefangen ist a). Es hat nach alter Art keinen Titel, sondern hebet gleich an mit dem Register von den Ueberschriften der Capittel, hernach kommet eine kurtze Vorrede, darin angezeiget wird, daß die unnützen Artikel des Sachsen-Rechts, so in Preussen nicht gehalten werden, weggelassen sind b). Wiewohl der Sammler nach dieser Regel noch verschiedenes hätte weglassen können, was er beybehalten hat c).

a) So stehet auf der dritten Seite im andern Capittel: Sider der Czeit das Got geboren was, und dis Buch angehaben wardt tzu schreibin, was tausint joer, vierhundert joer und xlv joer, am Obinde Andree des Apostils.

b) Sie lautet so: Man szal wissen, das dis Buch is getzogen aus velin bewertin warhafftigen Keserlichen Buchern, und wil eyn Teil Artikel do hindene lazin umme der Korcze willen. Went der Szachsen-Spiegil vil Arkikel und Capittel inne helt, die im Lande czu Preußin nicht gehalten werden = = = als von Kampfe, von der Juden-Rechte, von Morgingabe, von Heergewete, von Musteil, von Hovespise, von Gerade und sust, von vil Artikelen, die sich im Lande czu Preussen in keyne Notdorfft irtzyen und irlowsen, und wil das allis widder irstatten mit dem weerden Johannes Andree, eyn irluchtir Meister im Rechte. Dieser Johannes Andreä scheinet der Bononische Rechts-Gelehrte und Professor gewesen zu seyn, welcher im Jahr 1348 an der Pest gestorben, und den *Baldus* Facem & Tubam Juris Canonici nennet. Mehr von ihm kan man lesen in Panzirollens Buch de claris legum interpretibus und in *Ghilini* Theatro d' vomini letterati.

c) Dergleichen ist z. E. was im andern Capittel des ersten Buch stehet von Origenes seinen 6 Werlden oder 6000 Jahren; im dritten Cap. von den Heerschilden; im 4ten wie man Ritter werden mag; im 5ten vom Sacrament der heiligen Ehe rc.

 §. 49. Daß

§. 49. Daß man sehe, worin es von dem Hand-Buche unterschieden sey, bemercken wir daraus folgendes. Das erste Buch hat 20 Capittel, deren Eintheilungen unterschieden genennet werden. In dem ersten Capittel wird gewiesen, was Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sey, das 4te und 12te wird ausgelassen, die übrigen Titel kommen ziemlich mit denen im Handbuche überein; nur im Texte werden verschiedene Zusätze aus dem Jo. Andreas eingeschaltet. Im II. III. IV. V. und VII. Buche sind eben so viel Capittel als Artikel im Handbuche. Im VIten Buche wird das 9te Capittel, **von Sachen, die aus der Hand gegeben werden für Gerichte**, ausgelassen, hingegen ist im VIIIten Buche des 7de Capittel zugesetzet von viel guten Fragen, die die Rathmanne vom Colmen sich irfraget haben von den von Meydeborck a). Im 9ten Buche wird an statt des 9 Artikels vom Heergewette gesetzet ein Capittel **vom Leibgedinge, und wie man das machen soll**, darinn auch von der Morgengabe und andern Brautgaben etwas vorkommet. Eben so wird im 10ten statt der Gerade gehandelt von der Ehescheidung, im 11ten von Hindernissen der Ehe, im 12ten von Bezahlunge der Ehe d. i. von der ehelichen Pflicht. Ausgelassen wird das 14. 15. und 16te; statt deren aber wird im 14ten verschiedenes zugesetzet. Statt des letzten Artikels wird gehandelt vom Lehn-Rechte und darmit man sein Lehn verwircken mag b).

a) Diese Fragen werden in 15 Unterscheide getheilet, und wird darin gehandelt von der Ungiltigkeit des Einspruchs, wenn es der Käuffer Jahr und Tag besessen hat; wie ein Unterpfand statt der Zahlung erworben werde; daß kein Darlehn in des Rahts Bücher soll geschrieben werden in Abwesenheit und ohn Einwilligung des Schuldeners; daß der Raht mit seinen Verschreibungen in dem Buch dem Gerichte keinen Eingrif thun soll; von den Sachen, worüber der Raht zu richten hat; daß die Unterpfande nur vor gehegten Dinge zu setzen sind, und nicht vor dem Raht; daß niemand sein anerstorben Erbgut verkauffen möge, bevor er es rechtmäßig erworben, es wäre denn daß ihn ehehafte Noth an der Antretung hinderte; von dem Erben, der ausser Landes ist und stirbt ehe er seine Magschaft bewiesen hat; und von dem, der sich in ein Gut geschworen hat.

b) Obgelobter Herr Schröder führt auch einen Auszug an eines andern ungedruckten vielleicht noch ältern Buches, welches den Titel der Distinctionum Culmensium geführet, und nur in VI. Büchern bestanden. Es kommt solches in den meisten Stücken überein mit den Distinctionibus Magdeburgensibus nur hält es eine andere Ordnung. Als im ersten Buche wird gehandelt von der Ehe, den 6 Welten, der Erbfolge, Gerade rc. im II. vom Hause und was dazu gehöret, von den Hirten, von dem Schaden, den zahmes oder wildes Vieh thut, von Saat-Rechte rc. im III. von Richtern, Schöppen, Klagen vor dem Gerichte, vom Juden-Rechte rc. im IV. von mancherhand Ungerichte, wie man die handeln und richten soll; im V. von Weichbilds-Ordnung und Macht des Rahts; im VI. vom Lehn-Recht, von der Wahl des Königes, wer Lehn-Rechts darben solle rc. rc. So viel mag diesmahl genug seyn von den Magdeburgischen Rechten in Preussen: weil alles genauer zu untersuchen die vorgesetzte Kürtze nicht leidet. Es würde auch wenigen damit gedienet seyn, wenn wir noch von allerley Auszügen aus obigen alten Rechten, die ihm ein jeder nach seinem Gefallen gemacht, Rechenschaft geben wolten.

§. 50. Aber zweyerley ist noch übrig, mit wenigem zu erörtern. Es ist oben bereits des alten Preußischen Rechts gedacht worden, und in der neuern Geschichte, werden wir die Abschaffung desselben finden. Was hat man unter dem Preußischen Rechte zu verstehen? Nicht das Culmische, Magdeburgische, Polnische, Pommersche, noch Lübeckische a) sondern ein von diesen allen unterschiedenes Recht. Wolte man dencken es sey darunter zu verstehen das alte Recht, so die Heidnischen Preussen gebrauchet haben: so würde diese Meynung unstatthaft seyn wegen verschiedener Ursachen b). Auf das eintzige Gesetz, welches sonst wohl pflegt das Preußische Recht genennet zu werden, von der Neige und von dem Frischen c), kan man hier auch nicht fallen; noch auf das Westphälische **Fehmer-Recht** d). **Hartknoch** gedencket der Lehn-Güter zu Preußischem Rechte e), woraus man schlüssen möchte, das Preußische Recht sey eine besondere Art des Lehn-Rechts gewesen. Man kan diese Meynung gelten lassen f), und noch dieses hinzu thun, daß auch neben dem Lehn-Rechte noch besondere Bürgerliche und Land-Rechte mögen gewesen seyn.

a) In dem Hauptvergleiche, damit Preussen zu Polen getreten (§. 39. in den Beylagen No. V.) und in der Königl. Aufhebung der andern Rechte ausser dem Culmischen (§. 2. daselbst No. VII.) werden die Preußischen Rechte ausdrücklich unterschieden von dem Culmischen, Magdeburgischen, Pommerschen und Polnischen Rechte. Aber das Lübische Recht ist nicht aufgehoben, also ist es auch von dem aufgehobenen Preußischen Rechte zu unterscheiden.

b) Denn es ist dasselbe gleich anfangs, so weit es heidnisch und von dem polnischen unterschieden

schieden gewesen, aufgehoben, da die Preussen dem Orden unterwürfig geworden. §. 3. b) und §. 17. a) Auch ist es hernach vielweniger wieder aufgekommen, weil die abtrünnigen und endlich doch gebändigten heidnischen Preussen wegen ihres Abfalles eher schlechter als bessere Bedingungen erhielten. Am allerwenigsten kan man sagen, daß solche heidnische Greuel noch unter dem Nahmen der Rechte in Preussen, solten gegolten haben bis auf das Jahr 1476, da sie abgeschaffet worden. Es müssen also Verordnungen und Gebräuchen gewesen, die unter dem Nahmen des Rechts noch bis dahin in Preussen üblich gewesen. Die Preußischen Landes-Ordnungen oder Willkühren sind nie abgeschaffet worden, und sind deswegen auch nicht dies Preußische Recht.

c) Hievon ist oben §. 21. Nachricht gegeben. Man schlüsset dieses Gesetz nicht aus von den Preußischen Rechten, noch von denen, welche abgeschaffet sind. Aber dies ist von selbst weggefallen, und hat weiter keiner Aufhebung bedurft, nach dem die untreuen Preussen und ihr heidnischen Sinn mit ihnen ausgestorben. Man findet auch um die Zeit, da Preussen von dem Orden der Creutzherren abgefallen, keine Proben mehr von dergleichen Gefahr und Treulosigkeit.

d) Was von diesem in Preussen niemahls giltigen Rechte zu sagen ist, dazu man die Preussen hat kurtz vor Abschüttelung des Jahrs der Creutzherren zu ziehen gesucht, kan nachgesehen werden in Schützens Chronick auf der andern Seite des 155ten Blattes und folggenden Blättern, und in Hartknochs altem und neuem Preussen, im *II.* Theil, dessen *VII.* Cap. und *XI.* Absätze auf der 571ter Seite.

e) In seiner lateinischen Abhandlung von den Preußischen Rechten im *VIII.* Absatze, welcher deutsch zu finden ist im A. und N. Preussen auf der 563 und folg. Seite. Davon bald hernach deutlicher zu reden seyn wird.

f) Ob schon dies entgegen zu stehen scheinet, daß in den Beylagen §. 2. No. VII. solch Preußisches Recht vom Lehn-Recht unterschieden wird. Es kan aber dort unter dem schlecht weg genannten Lehn-Recht ein anderes verstanden werden, welches schlecht weg diesen Nahmen geführet. Dergleichen war das gemeine Sächsische Lehn-Recht.

§. 51. Zum wenigsten gibt es noch in alten ungedruckten Büchern 4 Bogen voll gesamlete Gesetze, deren Ueberschrift auf hochdeutsch a) diese ist: **Dies ist das Preußische Recht, das man insgemein hier im Lande zu Preussen pflegt zu halten.** Die Absätze desselben sind nicht gezählet, machen aber, wenn man sie zählet, 101, in andern 104, und haben eine kurtze Ueberschrift z. E. der erste und andere **von Wunden Beweisung**, der letzte **von Friede** b). Daß diese Gesetze von den Culmischen und Magdeburgischen unterschieden sind, zeiget nicht nur der klare Buchstabe c) sondern auch der von jenem abgehende Innhalt in verschiedenen Stücken d). Sie scheinen hauptsächlich für Bauren und Dienstleute gemacht, also gleichsam das Land-Recht der zu Dienst-Recht gesessenen Preussen zu seyn e), und im Pomezanischen ihr Vaterland zu haben f). Ihr Alter läßt sich so genau nicht bestimmen; indes siehet man doch, daß sie noch unter den Creutzherren gemacht sind g). Es gibt auch noch andere grössere Sammlungen unter den Nahmen Preußischer Rechte, die aber größten Theils Culmische und Magdeburgische Gesetze in sich halten h).

a) Ich habe jetzt nur eine hochdeutsche Abschrift davon zur Hand, die in E. Hoch-Edlen Rahts Bibliothek befindlich ist. Eine andere wird angeführt in dem *V.* Bande des Erl. Preussen S. 828. *n.* 80.

b) Der erste ist so gestellet: Ein Mann, der gewundet wird, der soll seine Wunden beweisen dem Cämerer, ob er ihn gehaben mag, oder dem Unterkämmer, dazu man andere Bider-Leute nehmen soll; der letzte aber so: Ists daß ein Friede gemacht wird unter Leuten also, wer den Frieden breche, der solte zweyfach Wehr-Gelt geben, und hat einer dem andern Süne-Geld gegeben; und ists, daß jener den Frieden breche, der die Süne genommen hat, der darf das Süne-Geld nicht wiedergeben, sintemahl daß er 2 Wehrgelt für den Bruch gibt.

c) Z. E. im 6ten Absatze steht unter der Aufschrift von Bekümmerunge ausdrücklich: Hat ein Mann preußisch Recht und wundet einen andern, gewinnet er darnach deutsch Recht, und wird um dieselbe Wunde beklaget in deutschem Rechte, und gestehet, daß er da ledig und los wird in dem Rechte, da mag man ihn nicht mehr um bekümmern noch beklagen in preußischem Rechte. Woraus so viel abzunehmen, daß die Wunde nach Preußischem Rechte härter beahndet worden, als nach deutschem Rechte. Wie es denn auch im 8ten Absatze heißt: Thut einer dem andern Blut oder Wunden, und klaget der Kläger einen Vorsatz, so soll der Schuldige seinen Hals lösen; wird er aber bezeuget mit Geschrey oder mit den Nachbahren, er muß es entgehen selb zwölffte zu den Heiligen. Nach dem alten Culm entgehet einer mit 7 Zeugen, und darf nur die Hand lösen. B. *II.* Cap. 29. *III.* 15. 29.

d)Nach

d) Nach dem alten Culm ist wegen eines Mordes, der nicht mit Vorsatz geschehen ist, einerley Wehrgeld durchgehends B. *II.* Cap. 3. *III.* 36. hier aber heißt es von Todschlägern im 29ten Absatze: Ists daß ein Preusse eines Deutschen tod schlägt, der da nicht Garten oder Erbe hat, man gilt ihn um 8 Mark; hat er aber einen Garten, man gilt ihn mit 12 Marken; hat er aber Erbe in Dörfern oder in Städten, man gilt ihn mit 30 Marken. Vieler andern zu geschweigen, darin der Unterscheid noch grösser ist.

e) Im 7den Absatze heißt es: Werden Leute gewundet, die von ihrer Herren Arbeit geben, das sol man zwiefach richten. Im 33ten: ist ein Mann an seiner Herren Dienste, und ihm wird Urlaub gegeben heim zugehen ꝛc. Im 40ten: Wer einem Pferde den Zagel abschneidet, das ist ein Frevel, einer halben Marck zu richten und dem Manne sein Pferd zu bessern oder zu gelten; Im 71ten: Wäre ein Mann frey und hätte Kinder, und gebe sich in Gebauer-Recht, wollen das hernach seine Kinder wiederreden, es hilft sie nicht, sie müssen im Gebauer-Recht gerichtet werden. Im 81ten: So die Gemeine in einem Dorfe bey einander seyn und ein Gespräche haben um Hirten-Lohn, oder um andere Sachen, wäre es, daß da einer dem andern schlüge einen Backenschlag, oder würfe ihn mit einem Wurfe, womit es wäre, wird er das überwunden von der Gemeine, er gilt der Herrschaft 3 Marcke, und dem, so er geschlagen hat, einen Vierdung. Im 84ten: Thut ein Pferd oder ein Rind Schaden, und es ist nicht im Dorfe verboten, so er das Pferd ꝛc. für den Schaden geben; Ist es aber verboten, so soll man den Schaden gelten. Mehrer andern jetzo nicht zu gedencken. Doch stehet auch im 70ten dieses: Ist Zweiung oder Krieg um einen Mann, ob er edel oder unedel ist, oder ob er höher oder nieder sey zu richten, welcher des mehr und besser Gezeuge bringet, der überwindet den andern.

f) Der 14te Absatz sagt: Wäre es, daß einem 2, 3 oder 4 Finger mit einem Schlage würden abgeschlagen, so haben die Pomezan gefunden, daß man soll einen Finger richten für eine Lembde, und die andern soll man schätzen jeden Finger für eine Wunde. Der 64te: Die Pomezan haben gefunden, wer da hauset einen Uebelthäter unwissende, das stehet im nicht zu verweisen. Der 88te: Wer ihm zu zeucht Pomezanisch Recht mit falschen Briefen, wird er des überwunden, er löset den Hals. Der 98te: Stirbt ein Mann, der Pomezanisch Recht hat, und läßt zween Söhne, der älteste Sohn behält den Brieff, damit verleußt der jüngste sein Recht nicht. Der 92te: Wenn wir einen namlichen Tag setzen vor die Pomezan zugestehen, kommt er nicht, und verbotet auch nicht seine Hülfrede, so ist er der Sachen bestanden u. s. w.

g) So stehet im 76ten Absatze: Die Pomezan sprechen, daß da der von Aldenburg Meister was, gab er den Weibern nach ihres Manne Tode frey zu seyn 3 Jahre. Es wird auch keiner andern Müntze, als der Marcke, Vierdung und Pfennige gedacht, welche auch im alten Culm schon üblich gewesen B. *III.* Cap. 35. Zwar scheinet es gleich anfangs, da der Kämmerer und Unterkämmerer gedacht wird, und vollends hernach im andern Absatze, wenn da des Starosten Meldung geschiehet, als wären die Gesetze viel neuer. Allein zu geschweigen, daß man in Polen, und wo man sich des Polnischen Rechts bedienet, in sehr alten Zeiten schon diese Nahmen gehabt: so sieht man balde, daß diese Nahmen hier etwas anders genommen worden. Der Kämmerer und Unterkämmerer müssen hier die Wunden besichtigen, und noch andere Biederleute dazu nehmen A. 1. 2. 10. 34. und die Wunden der Frauen sollen der Kämmerschen und andern Biederfrauen bewiesen werden A. 35. Der Kämmerer und Unterkämmerer pfändet hier auf den Dörfern A. 48. Der Kämmerer gibt die Uebelthäter zu bewahren und verfolget sie auf der Flucht A. 65. 66. Es gehöret aber solches alles für die Richter. Daher sind diese Leute hier Landrichter, welche die Herrschaft über ihre Güter oder Dörfer gesetzet hat. Deswegen hier auch der Richthöfe gedacht wird. Der Starost aber mag wohl nur der Amtmann seyn, weil Hartknoch im Hertzogthum Preussen der Starosteyen als Aemter gedenckt A. und N. Preussen S. 564 a; wo nicht gar der Aelterman oder Schultze auf dem Dorfe seyn: Weil im 91 Absatze stehet: Ein Dienstbothe soll sein Lohn dem Starosten oder seinen Nachbaren kund thun; thut er das nicht, so ist der Herr näher zu schweren auf das Lohn, denn der Knecht. Hier wird der Starost den Nachbahren auf dem Dorfe gleich geschätzet. Und im 38ten stehet noch deutlicher von dem Starosten: Ein Starost, soll nicht mehr und anders werden gerichtet. Denn als ein Preusse. Weiter ersiehet man auch das Alter dieser Gesetze aus alten Wörtern, die darin vorkommen z. E. A. 15. 21. und 23. wird gehandelt von Lusen, welche Wunden am Haupt seyn sollen. Im 25ten heißt die Ueberschrift: von Pustmen, und das Gesetze darunter so: Wo die Herrschafft von einem Todschlage Pustmen (mag so viel seyn als das höchste Gewette d. i. ein halb Wehr-Geld) aufhebet, davon soll dem Kläger eine Marck Pfennige gebühren. A. 54. Von Dewbe, (Diebstahl) Leukauf trincken, A. 52. 53. Von Anfertigung d. i. gewaltsamen Anfalle ꝛc. Zu Ende stehen noch etliche Preußische Worte, wie die nun gebraucht werden: Perlenke ist eine Gewohnheit, der man nicht widerstehen soll; Ballayde enterbet alle, die rechte und natürliche Erben seynd; Balere begehrt kein Recht, das seyn Finantzen; Bawde hat keine Feyer und gebeut es sey recht oder unrecht ꝛc. Wenige Gesetze sind eben die, so im alten Culm stehen, z. E. unter den Titel: Von der Süne, von Klagen eines elenden Mannes ꝛc.

h) In einer solchen Sammlung, die auf 15 Bogen begreift, und in Conitz A. 1522. geschrieben

schrieben ist, stehet bald nach der Landes- und Städte Wilköre auf der dritten Seite dies Gesetz: Alle die gescholdene Ortheile kegen den Colmen sturen, sollen ctzu yrer Czerunge vj gute Marke haben, und nicht mehr. Welches Carike in seiner Dantz. Beschr. aus einer weit älteren Schrift anführet auf dem andern Spalt der 134ten Seite. Es ist da keine besondere Ordnung, sondern steht allerley untereinander. Z.E. Wie man sich im Gerichte soll halten mit Abzeugen, von Ungericht, von der Folge. Wie sich die Sibbe beginnet und endet im Erbgange, insgemein, nach Magdeburgischen Fragen, nach dem Cölmischen Rechte. Dazwischen auch noch vom Wehr-Gelde stehet, von der Frauen Rechte sind fast 4 Seiten in Fol. gefüllet, hernach folgt vom Richter, da unter andern dieses stehet: Unser oberster Richter das ist unser Herr Komptor, nach ihm sein Schultze rc. weiter von den Schöppen rc. rc. Weil unter dem Titel vom Gast-Rechte eine Stelle aus dem Frieden von A. 1436. stehet, und nichts neueres eingerücket ist, solte man urtheilen, es sey um die Zeit wenigstens abgeschrieben, und vermehret. Die letzten Titel sind, wie man unmündige Kinder zu klagen nicht treiben kan, und von einem gelegten Tage vor Gerichte.

§. 52. Von dem alten Lehn-Rechte in Preussen finden wir zum Theil Nachricht in der Culmischen Handfeste a), zum Theil in andern alten Urkunden b) und in den Lehn-Briefen. Diese sind vielerley, und wird in einigen denen von Adel ihr Lehn-Gut verliehen zu Preußischem, andern zu Magdeburgischem, andern zu gemeinem Lehn-Recht, andern zu Polnischem und Pommerschem, endlich auch zu Culmischem oder Flämischem Rechte c). Der Unterscheid äusserte sich theils in den Rechten, theils in den Pflichten der belehnten Edel-Leute. Nach dem Preußischen Lehn-Rechte hatten die es noch am besten, welche sich dessen durch Abfall nicht verlustig gemacht hatten, was ihnen gleich anfangs, ihre Bekehrung zu befördern, eingeräumet war d); oder die doch hernach wieder begnadiget und in ihr voriges Recht aufgenommen waren. Die abtrünnigen und mit Gewalt wieder bezwungenen hatten es noch schlechter, daß sie theils ihrer Güter verlustig wurden, theils was ihnen gelassen, oder gegeben wurde, nur auf den Sohn, und wenn deren mehr waren, auf denjenigen darunter kam, welchen der Herr für andern dazu benannte e). Die zu gemeinem Lehn-Rechte sassen, wurden nach demselben gerichtet und vererbeten ihre Güter insgemein nur auf die Männlichen Erben, welche dazu nach dem Lehn-Briefe Recht hatten f). Die Lehns-Leute zu Magdeburgischem Rechte waren in Ansehung der Erbfolge nicht viel besser daran, wo ihre Güter nicht zu beiden Kindern verschrieben waren; richteten sich aber sonst nach den Sächsischen Lehn-Rechten in ihren Pflichten und Streitigkeiten, welche nicht aus dem Lehn-Briefe offenbahre Maasse erhielten g). Mit dem Polnischen und Pommerschen Lehn-Rechte h) in Preussen hat es eben dieselbe Beschaffenheit. Die Culmischen Lehne giengen, wie andere eigene Güter, nach Flämischen Erb-Rechte, sowohl auf Männliche als Weibliche Erben, zu gleichen Theilen, und durfte der überlebende Ehegatte bey seinen Lebezeiten nur die Hälfte davon den Erben abtreten i). Was ähnliches mit den Lehn-Gütern hatten die Freien und gleichsam freygelassenen Leute in Preussen, welche eigen und Erbe besassen k), und in Magdeburgische, Culmische rc. Freien eingetheilet wurden.

a) Es kommen darinnen §. 11. sowohl Bürger als (feudales) adeliche Lehns-Leute vor, welche guten Theils damahls in den Städten angesessen gewesen, dergleichen auch im 33 undfolgg. Absätzen zu finden ist.

b) Z. E. derjenigen, welche in dem 1 Bande der *Actor. Boruss.* auf der 408ten Seite befindlich, da es heißt, die Marien-Ritter solten alles, was Bischoff **Christian** im Culmischen zu Lehn verliehen hatte, den Vasallen in geruhigem Besitze überlassen, daß dieselben ferner dem Bischoffe solten als ihrem Lehns-Herrn unterthan bleiben, und ohn des Bischoffs Bewilligung diese Lehne niemand anders solten verliehen werden. Unfehlbar werden auch andere noch ältere Lehn-Briefe über ihre Güter von den Polen oder Preussen gehabt haben, welches die Bestätigungen ihrer Verschenckungen und Verkaufungen an den Bischoff **Christian** ausweisen, daselbst auf der 259. 260. 274. und 276ten Seite.

c) Nach den Beylagen No. VI. §. 39. VIII. §. 2. Was noch von dem Erb-Rechte in den Urkunden vorkommt, davon ist oben Nachricht zufinden im 18ten §. und der Anmerckung a) und im 19ten auch dessen Anmerkung e).

d) Oben kan der 18te §. und dessen Anmerkung a) was hier verstanden wird, an die Hand geben.

e) Wie Hartknoch auf dem andern Spalt der 563 Seite seines A. und N. Preussens solches anführet aus einem ungedruckten Aufsatze *D. Pet.* Krügers, welchen er auf Fürstl. Ersuchen von dem Un-

terscheide der Preußischen Lehn-Güter gefertiget. Nemlich unter den Preussen gieng im Heydenthum die Erbfolge nur bis auf die Söhne.

f) Die gemeinen Lehn-Rechte der Deutschen und Longobarden, welche um das Jahr 1154. zu erst in Schriften verfasset seyn mögen, sind bekannter, als daß es nöthig wäre, ihrer hier mit mehrem zu erwähnen. Da nun allerley Leute in den Creutzfahrten und sonst nach Preussen zogen, sich auch alda niederliessen, ist es nicht zu verwundern, wenn etliche in denen Gütern, so sie von dem Orden erhielten, sich ausbedungen haben, daß sie solche nach denen Rechten besitzen könnten, welcher sie gewohnet waren.

g) Durch dieses Magdeburgische Lehn-Recht, wird das Sächsische alte Lehn-Recht verstanden, welches von eben dem Rebchoven soll zusammen geschrieben seyn, der den Sachsen-Spiegel verfertiget hat. Warum das auch nach Preussen gekommen, erhellet aus der nächst vorhergehenden Anmerkung. Von den Magdeburgischen Lehn-Gütern zu beiden Kindern wird unten §. 60. c) zu reden seyn. Vielleicht haben auch einige aus Schwaben hergekommene vom Adel, das Schwäbische Lehn-Recht in ihren Lehn-Briefen ihnen verschreiben lassen: weil die Geschichte lehret, daß selbst im Orden viel Schwaben gewesen.

h) Von dem Pommerschen Lehn-Recht hat eine Abhandlung verfertiget Jo. Sam. Hering, und von den Pommerschen Lehnen Matth. Wend und Samuel Stryck. Man sehe in Hr. Christ. Senkenbergs und J. C. Lünigs Corpore Juris feudalis Germanici die alten Lehn-Rechte T. I. Von den alten Polnischen Adels-Rechten in Preussen ist die eintzige Urkunde, so mir davon zu Gesicht gekommen, angeführet von Matth. Prætorio in seinem Marte Gothico Cap. IV. §. 6. da es heisset: Der Marschalk Conr. von Thürenberg (Tierberg) habe die alte Handfeste den Polnischen Edelleuten in seinem Gebiete dahin erneuret; daß ein jeder Polnischer Ritter soll besitzen seine Huben zu Erbrecht immermehr, mit diesem Bescheide, daß beide er und seine Erben sollen pflichtig seyn zu dienen, hier in Polen, Pommern, und Preussen zur Heerfahrt auch zu Botschaften, so dick (oft) als mans ihnen zumuhtet.

i) Das erste stehet ausdrücklich in der Culmischen Handfeste §. 22; das andere folget aus der Beschaffenheit der Schicht und Theilung nach Flämischem Erbrechte, nach der Anmerkung a) No. I. in den Beylagen.

k) Davon handelt Hartknoch im A. und N. Preussen auf der 564ten Seite. Zu diesen Freien gehörten die Dorff-Schultzen, Müller, und andere. Unter den Gesetzen von 1309 heißt es: A. 13. Kein Freier, kein Schultz, kein Handwercker &c. und A. 29. Alle Schultzen sollen 4 Huben haben, doch so, daß sie deswegen mit einem Hengst und Harnisch im Kriege auffsitzen und auf eigene Kosten dienen bey Verlust ihres Ammts und ihrer Freyheit. Waissels Chron. S. 107 b.

Die Geschichte des neuern Culmischen Rechtes.

§. 53. Aus der Preußischen Geschichte ist zur Gnüge bekannt, daß durch Uebermuth der Creutzherren die Preussen zuletzt dergestalt bedrucket worden, daß sie weder auf ihre besondere Handfesten, noch auf die Landes-Ordnungen und Culmischen Rechte sich mehr beruffen durften, sondern in der äussersten Gefahr standen, ihre Rechte, Güter, Freyheiten, Leib und Leben zu verlieren a). Wodurch sie gezwungen worden, sich nach anderer Herrschaft umzusehen, da sie sich für zu schwach hielten, eine eigene Republik aufzurichten; folglich durch freyen Willen sich an die Cron Polen geschlagen haben, und von derselben auch an- und aufgenommen sind. Polen hätte längst gern Preussen mit sich unter ein Haupt vereiniget gesehen, und hat nach der Tannenbergischen Niederlage von freyen Stücken fast alle die Vortheile angebothen, welche die Preussen ihnen jetzo bey ihrer Erwählung der Polnischen Reichsgenossenschaft ausbedungen (b). Was Wunder, daß man ihnen gern alles eingeräumet hat, was sie mit Rechte fordern konnten? Hier wird also kurtz zu erörtern seyn, was mit dem Culmischen Rechte weiter vorgegangen seit dem Jahr 1454. Da werden die neuen Qvellen theils seiner Bestätigung theils einiger Veränderungen desselben zu entdecken; ferner die gemeinschaftliche Bemühungen des getrenneten westlichen und östlichen Preussens, das Culmische Recht zu verbessern, zu berühren; und denn zu zeigen seyn, in welchem Stande endlich das Culmische Recht in dem Polnischen Preussen verblieben sey bis auf unsere Zeiten.

a) Man sehe die Beschwerden der Lande und Städte im Jahr 1440 in Schützens Chron. auf dem 136 und folgg. Blättern, sonderlich No. 6—30; und was hernach bis auf das Jahr 1454 weiter erfolget ist.

b) Diese Urkunde, welche bisher ungedruckt und fast unbekannt gewesen, hat man aus

Wartzmans und D. Heesens Geschichten, deren jener sie gantz aus dem Dantziger, dieser aus den Thornischen Urkunden seinen Auszug genommen, hinten in den Beylagen No. IV. Auszugsweise angefüget.

§. 54. Eine neue Haupt-Qvelle findet sich hier in der Verschreibung, darauf Preussen zu Polen getreten ist a). Es wird darin von Seiten des Königes in Polen, mit Einwilligung seiner Reichs-Stände b) Preussen solcher Gestalt mit Polen vereiniget, daß ihnen sämmtlich ihre vorigen Rechte, Handfesten und Freyheiten auf ewig bestätiget c), die Beschwerden, welche ihnen dagegen von dem Orden aufgebürdet worden, alle abgethan d), und überdas ihnen einerley Vorrechte mit den Polen e), nebst andere Gnaden-Bezeigungen f) auch Schutz gegen ihre Feinde heilig g) versprochen worden. Insbesondere solten die Preussen zur Wahl und Krönung des Königes in Polen h) eben so berechtiget seyn, als die Polen; die Schiffbrüchigen Güter solten ihren rechten Herren i), und mithin die Güter der Selbst-Mörder ihren Erben k) zugekehret werden; der Pfund-Zoll l) und alle andere unbefugten Zölle m) solten auf immerdar aufgehoben seyn; alle merckliche Sachen n), die Preussen angehen, solten von dem Könige mit dem grossen Landes-Raht erörtert und entschieden; die Gräntzen der Preußischen Lande aber nicht geschmälert werden o). Ein jeder solte Macht haben, ohn Nachtheil anderer, aus einem in Preussen üblichen Rechte in das ander sich zu begeben p); die grossen Städte, Thorn, Elbing, Dantzig, Königsberg solten Macht haben während dem Kriege Müntze mit Königlichem Bildnisse zu schlagen q); endlich solten alle Ehren-Aemter und Einkünfte in Preussen keinem Ausländer, sondern nur den rechten Einzöglingen in Preussen verliehen werden r). In der Gegenversprechung der Preussen erzählen die Gesandten erst die Ursachen, welche sie bewogen, das tyrannische Joch abzuwerffen, und sich mit der Cron Polen zu vereinigen s), dann unterwerffen sie sich und gantz Preussen Kraft habender Vollmacht freywillig dem Könige von Polen und seinen Nachfolgern mit ihrem Eide als treue Unterthanen auf ewig, doch so, daß ihre Rechte ihnen auch immer unverbrüchlich gehalten würden t).

a) Sie ist unter den Juribus municipalibus oder fundamentalibus No. 2. auch unter den Privilegien der Stände des Hertzogthums Preussen (No. 5.) lateinisch gedruckt, und findet sich ihr Auszug unter den Beylagen No. VI. ins deutsche übersetzt mit Anmerkungen.

b) §. 20 und 27. c) §. 22—26. d) §. 28. und folgg. e) §. 22.

f) §. 24. g) §. 25. h) §. 23. u. Reciproca Sponsio gegen das Ende. i) §. 32—34.

k) Dies folgt aus den vorigen, weil beydes einerley Grund hat, nemlich die Erben haben so wenig Schuld an des Selbst-Mörders Entleibung, als die Herren am Schifbruch ihrer Güter, also haben sie ihr Recht mit nichts verwircket.

l) §. 28. und 31. m) §. 29—31. n) §. 37.

o) §. 38. p) §. 40. q) §. 41. r) §. 36.

s) Siehe die Jure municipalia Terrarum Prussiae No. 3.

t) Juribus nostris semper saluis sind ihre Worte.

§. 55. Um eben dieselbe Zeit und nicht lange nach derselben hat der Adel in Preussen allerley Einkünfte vom Lande, und die grossen Städte in Preussen haben auch ihre neue und wegen ihrer an den Krieg gewandten Unkosten vermehrte Privilegia erhalten. Welches von Dantzig bekannt ist aus Curikens Chronick S. *150—156*. Von Thorn aus der Zerneckischen Chronick dieser Stadt S. *62*. und folgg. Von Elbing weiß man eben dergleichen aus der Hesischen Geschichte und der Handfeste selbst, welche auch ausser Elbing in verschiedener Händen ist. Die kleinen Städte haben auch theils ihre alten Rechte ihnen von Königlicher Hulde bestätigen lassen, theils auch einige Verbesserungen erhalten. Bey dieser Gelegenheit sind die schädlichen Vorstädte, und Schlösser des Ordens gebrochen, und eine grössere Vereinigung in Ansehung der Rechte auch in den Städten zuwege gebracht. Wie also in Dantzig die Junge-Stadt bis auf die Michaelis Kirche gebrochen, und auf dem Hakelwercke das Polnische Recht sammt dem Rahthause auf Königlichen Befehl aufgehoben, und der Raht der rechten und alten Stadt im Jahr 1455 vereiniget worden. Schützens Chron. Bl. *210*. und folgg. Wannenhero auch damahls die Willkühren verneuret und verbessert sind.

§. 56. In währendem Kriege hemmet selbst die gemeine Noht die Begierde, Rechtsgänge vorzunehmen, und die Unsicherheit der Wege verbietet den Beruf an entfernte Obergerichte.

Die Stadt Culm kam durch ihre Abtrünnigkeit, da sie im Jahr 1457 verrähterischer Weise an den Orden übergieng, hernach in das äusserste Verderben, und um ihr ehemaliges Vorrecht, welches sie auch nie wieder erlanget hat a). Hiedurch ward Thorn in der Ordnung der Preußischen Städte die erste, da sie bisher die andere gewesen war b). Aber der Beruf von den Gerichten der grossen Städte gieng an den Raht, und von dem eine Zeitlang an den Statthalter und an das Oberlandgericht, welches die Landes-Rähte hielten c). Weil die Altstadt Königsberg im Jahr 1455 sich am ersten wieder an den Orden ergab, und Culm endlich an Polen bliebe: erhielte jene für ein gewisses Geld das Obergerichte, daß alle Städte so unter den Orden waren, an dasselbe sich beruffen könnten d).

a) Schützens Chronick Bl. 268b. Hartknochs A. und N. Preussen S. 375. Zwar haben die Culmer, als der Friede mit dem Hohemeister gemacht war, sehr angehalten, und sich auch dabey hohen Vorspruches bedienet, daß sie wieder zu ihrem Range kommen mögten. Aber die grossen und treugebliebenen Städte haben mit ihren Gegen-Vorstellungen solch Ansuchen unkräftig gemacht; wie *Ge. Hesius* in seiner Geschichte anführet bey dem Jahre 1479.

b) Schon seit der ersten Culmischen Handfeste §. 2. und folgg. und Schützens Chronick Bl. 206 a.

c) Das ist im Jahr 1459 verordnet, da die leichtfertigen Beruffungen in und ausser Landes verbothen, und der Beruf von dem Gerichte an den Raht gewiesen worden, von dem noch zuletzt an den Statthalter appelliret worden, wo es nicht merckliche Sachen betroffen, besage Hesens Geschichte bey diesem Jahre, und *Chytræi* Fortsetzung der Schützischen Chronick Bl. 443 a. Wie denn auch schon vor dem der Statthalter der Gerichte halber umher gezogen, da man ihn mit seinen Leuten 2 Tage und Nächte frey gehalten. Darum ward auch über den Hertzog in Stolpe geklaget, daß er den Beruf an den Statthalter nicht verstattete.

d) Hartknoch im alten und neuen Preussen S. 594 a.

§. 57. Es wurden in dem Polnischen Preussen auch währenden Krieges mit dem Orden die alten Landes-Satzungen wieder erneuert a) und immittelst von dem Landes-Rahte, was zu den mercklichen Landes-Sachen gehörete, oder durch Beruf an den Landes-Raht gekommen war, untersuchet und entschieden b). Dazu kam endlich der mit dem Hohemeister **Ludwig von Ehrlichshausen** im Jahre 1466 getroffene Friede, worin die neuen Gräntzen des polnischen und des übrigen Preussens so der Hohemeister als ein polnisches Lehn behielte, bestimmet, aber doch das Culmische Recht nicht abgeschaffet sondern bestätiget wurde c). Nächst dem wird darin festgesetzet, daß weder auf die polnischen Unterthanen in Preussen, noch auf die preussischen in Polen neue Zölle, Marckt-Gelde &c. aufgesetzet noch verstattet werden sollen; wer um seiner Kaufmannschaft oder andern Geschäfte willen sich in Polen befindet, soll da nicht zu Rechte beklaget noch verkümmert werden, ausser in Mißhandlungen, und frischen Contracten da wo solche geschehen; Um eines andern Missethat soll niemand noch sein Gut angehalten oder gefangen werden; so die Lohn-Fuhrleute den Zoll verfahren, sollen allein die Fuhrleute es büssen, und das Kaufmanns-Gut darum nicht aufgehalten werden, die entlauffenen Bauren und Unterthanen sollen den rechten Herrn wieder ausgeliefert werden &c. d).

a) Aus den Umständen der Sache kan man glaublich zeigen, daß gleich im Jahr 1454 an die nützliche Landes-Ordnungen, die bisher unter dem Orden so sehr hintangesetzet waren, und deren erneuerte Festsetzung in dem Land-Tag werde gedacht seyn, obgleich die kurtzen Nachrichten von der Zeit nicht alles berühren. Man sehe z. E. Schützens Chronick Bl. 206 a. Bötticher erwähnet auch in seinem Kirchen-Register a. 1471 einer Landes-Willkühr vom Jahr 1465, in welcher scheinet verordnet zu seyn, daß der Kirchen-Zins, oder Zins überhaupt, jährlich auf Ostern solte abgetragen werden. Greg. Hesius gedencket im Jahr 1472 einer Tagefahrt zu Elbing, darin eine aus 16 Puncten bestehende Ordnung wegen eines Lands-Gerichts wieder Gewalt berahmet worden, und im Jahr 1475 seiner Preußischen Geschichte der Landes-Satzungen, so damahls erneuret sind.

b) Schützens Preußische Chronick in der Fortsetzung Bl. 443 a. bald zu Ende.

c) In den *Privilegiis* der Stände des Hertzogthums Preussen *fol.* 25. a & b. oben.

d) Daselbst Bl. 24. und folgg. Ein Theil von diesen Puncten ist auch schon in den vorigen Friedens-Verträgen fest gesetzet gewesen, als z. E. in dem Frieden vom Jahr 1405, und 1436 in Herburti Statutis Regni Polon. f. 375. 384. seq. Edit. Dantiscan. 1620 fol.

§. 58. Da sich nun in Preussen verschiedenes geändert hatte, und überdies noch an einem

nem Orte diese, an andern jene Rechte im Gebrauche waren: machte dieses die Führung und Untersuchung der Rechts-Sachen sehr beschwerlich, so wohl denen Parten, als den Richtern sonderlich im Oberlandgerichte. Deswegen bemühete man sich diejenigen, welche so verschiedene Rechte hatten, dahin zu beleiten, daß sie sich den meisten, welche schon das Culmische Recht angenommen hatten, auch beqvemeten, und ihre bisherigen Rechte gegen das vortheilhaftere Culmische vertauschen mögten. Solches ward endlich zu Stande gebracht, und der König **Casimir** konnte auf Ersuchen der Polnisch-Preußischen Stände im Jahr 1476 die Preußischen, Magdeburgischen, Pommerschen, und Lehn-Rechte abschaffen, an deren Stelle aber das Culmische Recht allen verleihen, daß nach demselben ihre Streitigkeiten solten entschieden werden a). Das Lübeckische Recht wird hier nicht abgestellet, weil solches nur in wenigen Städten üblich war, die dabey verbleiben wolten, weil ihre Handfesten sonst der Culmischen ähnlich waren.

a) Hauptsächlich gehet diese Urkunde den Adel in dem Polnischen Preussen an, wie aus ihrem gantzen Innhalte zu ersehen ist. Sie findet sich unter den Juribus municipal. No. 5. &c. und ist in den Beylagen der Auszug ins Deutsche gebracht No. VIII.

§. 59. Ehe wir diese Urkunde verlassen, müssen wir noch folgendes dabey anmercken. Es kan wohl seyn, daß bey dieser allgemeinen Einführung des Culmischen Rechts, und Aufhebung dessen, was im Magdeburgischen ihm nicht gemäs war, die Land-Stände eine bessere Einrichtung des alten Culms verlanget, und vom Könige die Freyheit erhalten haben, dieselbe zu bewerckstelligen a). Ferner hält auch diese Urkunde eine Königliche Verzicht des Heimfalles nicht gäntzlich erbloser Lehne in sich, und wird die Erbfolge in den Lehnen allen Nachkommen ohn Ausnahme auf ewig versichert; wenn nur ein jeglicher Belehnter zu Folge seines Lehn-Briefes, oder nach dem Vermögen seiner Güter, so oft es die Noth erfordert, zum Heeres-Zug aufsitze, und die Culmische Lehns-Waare jährlich entrichte. Endlich solle sich ein jeder auch der Fischerey enthalten in solchen Seen und Teichen, darin die Fischerey unter dem Orden ihm nicht zugestanden, wenn solche gleich an seine Ländereyen stiessen oder darin eingeschlossen wären. Die Ausnahme verstehet sich von selbst, wo nicht durch eine neue Begnadigung von dem Königlichen Hofe in Polen ihm dieselbe verstattet sey.

a) In Herrn David Brauns Judicio de Scriptoribus Poloniæ & Prussiæ p. 280. wird angedeutet, der König habe schon in diesem Jahre gewisse Commissarios zu dieser verbesserten Einrichtung des Culmischen Rechtes bestellet.

§. 60. In eben dem Jahre ward in der Tagefahrt zu Marienburg der Mißbrauch des Bannes der Römischen Clerisey in Dantzig scharf verbothen a) und im Jahr 1477 nicht nur die Ausladung nach Rom, sondern auch an den Kayser, bey Verlust aller Güter von dem Könige untersaget b). Dagegen erhielten die Preussen von dem Könige eine neue Versicherung, daß ihnen ihre Privilegien, alte Handfesten und Freyheiten in allen Stücken solten gehalten werden c). In dem östlichen Preussen erhielten die Samländischen Belehnten im Jahr 1476 die Erbfolge der ältesten ihrer Töchter d). Hernach suchten diejenigen, welchen ihre Güter zu Magdeburgischem Rechte und beyden Kindern verschrieben waren, eine Richtschnur 1485 und im Jahr 1487 eine Erklärung, wegen der darüber entstandenen Irrungen, und erhielten dieselbe von dem Hohemeister **Martin Truchseß** e). Man kan daraus die Beschaffenheit der Magdeburgischen Lehn-Güter zu beyden Kindern genau kennen, und verstehen lernen, was diejenigen im polnischen Preussen gewonnen haben, welche sich aus dem Magdeburgischen in das Culmische Recht begeben haben. §. 58. 59.

a) Schützens Preuß. Chronick Bl. 360 a. in dem Absatze: Ueber voriges ꝛc.

b) Diese Urkunde stehet in El. Treuen Schröders ungedrucktem Jure Publ. Gedan. L. II. Tit. 10. c. 44.

c) Sie findet sich unter den Juribus municipal. Terrar. Pruss. Bog. I. S. 4. und unter den *Privilegiis* der Stände des Hertzogth. Preuß. Bl. 28. a. Dazu etliche versuchte Eingriffe in die Vorrechte der Preussen scheinen Gelegenheit gegeben zu haben, wovon Schützens Chronick Nachricht gibt.

d) Man findet sie gedruckt in den *Privilegiis* der Stände des Hertzogthums Preussen, unter dem Titel: Samblāndisch *Privilegium* ꝛc. Bl. 27. b.

e) Die erste wird ungedruckt angeführet im *V. Tom.* des Erläuterten Preussen S. 828. n. 7. die andere ist ungedruckt eben daselbst unter dem Titel: Vertrag des Hohemeisters und Ordens mit der Landschaft wegen der Magdeburgischen Lehn-Güter zu beyden Kindern Bl. 28. b. und folg.

 Wir mercken

merken hier nur dieses daraus an, daß ein solch Lehn-Gut an die Herrschaft fället, wenn der Besitzer ohn Leibes-Erben stirbet, ob er gleich noch Brüder oder Schwestern hätte, die aber aus dem Lehn-Gute schon abgefunden sind. Nur der Bruder, welcher sein Theil im Gute, dem andern Bruder verkauft hat, soll ihm, wenn er Erblos stirbet, im Gute folgen können.

§. 61. Ausser einigen erneuerten Landes-Ordnungen a), Vergleichen der grossen Städte b), etlichen Zwistigkeiten mit dem Orden c) und Beschwerden über merckliche Einrisse in die Privilegien d) die unter den Königen **Jo. Albrecht** und **Alexander** ziemlich gemildert worden, e) ist mir nachhero nichts zu Gesicht gekommen, was wegen der Preußischen Rechte im 15ten Jahrhundert vorgegangen wäre. Im Jahr 1505 ist zwischen Pommern und Preussen ein Vergleich getroffen, wegen Auslieferung der entlaufenen Bauren und Unterthanen f). Im Jahr 1509 wird auf dem Landtage zu Marienburg die Ordnung der Gerichte in Landen und Städten hergestellet g), dabey aber der vom Könige gesetzte Oberrichter **Pampowski** nicht angenommen. Drey Jahr darnach, als **Johann von Höfen**, sonst **Flachsbinder**, in einer Erbfalls-Sache, darin er Vollmächtiger war, von dem Rahte in Dantzig an den König sich berief, hat dieser Neuigkeiten wegen nicht nur die Stadt, sondern auch das sämtliche Land durch ihre Gesandten den König gebethen, solches Unternehmen, so wider ihre alte Gerechtigkeit liefe, nicht zu verstatten h). Der König verspricht endlich, es so lange bey dem alten Gebrauche bewenden zu lassen, bis er in Preussen die Sache genauer würde untersuchet haben i).

a) Dergleichen ist die von 1491 und andere.

b) Schützens Preußische Chronicke Bl. 373. und folgg.

c) Daselbst Bl. 367—371.

d) Daselbst Bl. 376. und folgg. 380. a. 381. a. und Bl. 386. a. 389—394.

e) Daselbst Bl. 420. b. und die Beylagen No. IX.

f) Daselbst Bl. 411. und folgg. Im Jahr 1520 ist dieser Vergleich zu Dantzig bestätiget. S. Jo. Ern. von der Linde Diss. de vindicatione hominum propriorum p. 27. und die 94te Anmerkung bey dem I. B. des Culmischen Rechtes.

g) Daselbst Bl. 429. und folgg. Siehe auch die 18te Anmerk. bey dem I. B. des Culm. Rechts.

h) Sie gründen sich auf die Culmische Handfeste §. 9. und den steten Gebrauch, nur von einem End-Urtheil an den Schöppenstul zu Culm sich zu beruffen, bey dessen Ausspruche es geblieben; hernach als Culm seines Rechtsspruches verlustig geworden, sey das letzte Erkenntnis bey dem Rahte geblieben, oder in schweren Sachen endlich an Lande und Städte zur schlüßlichen Erörterung gelanget. Ferner beruffen sie sich auf die vom Könige **Casimir** bestätigte Landes Willkühr, vermöge deren in allen Gerichten im Lande wo der Krieg Rechtens befestiget, daselbst auch die Sache zu endigen, und an keine andere Richter zu ziehen sey; auf die guten Gründe dieser Verordnung, den Armen zum besten die Weitläuftigkeit der Processe zu hemmen 2c. Wobey die Dantziger auch ihrer Willkühre nicht vergessen, daß eine zwistige Sache gäntzlich dabey bewenden solte, wohin sie der Raht setzte. Daselbst Bl. 443. auch *Ge. Hesius* in seiner Geschichte. Doch findet man Spuren von ähnlichen ältern Berufen an den König.

i) Daselbst Bl. 444. a.

§. 62. Nachgehends ward im Jahr 1521 in dem Land-Tage zu Thorn verschiedener Beschwerde halben mit dem Könige gehandelt, unter andern auch wegen der alzuhäufigen Commissionen, dadurch den ordentlichen Land-Gerichten viel Widerwillen und den Parten viele Unkosten verursachet würden. Der König versprach, dieselben künftig nicht leicht nachzugeben, ausser in den Königlichen Gütern, da die Sachen nebst der Appellation an Ihro Königl. Maj. flüssen müsten, und ohne Commission oft nicht könnten gerichtet werden a). Imgleichen ward wegen des Berufs an den König viel gehandelt, da zwar wegen der peinlichen Sachen es bey dem alten geblieben, daß nemlich dieselben im Lande bey jedem Gerichte ohn weitern Beruf abgethan werden b). Aber in Bürgerlichen Sachen, wovon eigentlich nur die Frage war, wolte die Königliche Majestät nicht, daß ihr die Hände geschlossen würden, weil in allen Christlichen Gebieten es Gewohnheit wäre, daß wer sich beschweret fühlete, an seinen Oberherrn Zuflucht hätte c). Indes haben doch die Herren Prälaten das Recht behalten, daß ihren Unterthanen kein Beruf an den König verstattet wird; auch sind sonst unterschiedliche Fälle, die vermöge der habenden Huld-Briefe und Freyheiten ohne Beruf verbleiben müssen, wie sie entschieden sind d).

a) In der Schützischen Chronick Bl. 478.

b) Daselbst Bl. 479. a. Doch so, daß die Herren Burggrafen, oder wer sonst hiezu von dem Könige berechtiget ist, die letzte Uebersehung der verschriebenen Händel und zugleich die Macht hat, nach Befinden der Sache das Urtheil zu bestätigen, oder auch zu schärffen, und zu mildern. Davon nachzusehen im Culmischen Rechte, im I. Theil des V. B. und dessen 2ten Titel.

c) Eben daselbst Bl. 479. a. Es wurden die obigen Gründe §. 60. h) wieder angereget, auch vorgeschlagen, der König mögte ein Obergericht zu Marienburg bestellen, das jährlich einmahl gehalten, und eine Ordnung gemacht würde, wie hoch die Sachen belauffen solten, von denen der Beruf zu verstatten wäre; oder daß Ihro Majestät einen, an ihre Stelle setzte, der mit vollkommener Macht dabey sässe. Wenn *Gregor. Hesius* in seiner Preußischen Geschichte an diese Sache kommt, wirft er die Frage auf, welches wichtiger sey, über Leib und Leben, oder über Bürgerliche Händel ein Urtheil zu fällen? Wenn jene von den Richtern im Lande ohn Beruf abgethan werden könnten, warum auch nicht diese? Vor dem hätten die Oberherren bey ihren wichtigen Geschäften es ihnen gar nicht für verkleinerlich gehalten, daß sie die rechtliche Erörterung und Endigung beyderley Händel ihren verordneten Richtern auf ihren Eyd und Pflicht überlassen, wie es auch Moses auf Anrathen seines Schwieger-Vaters gethan rc. Dies letzte führet er beym Jahr 1440 an.

d) An angezogenem Orte der Schützischen Chronicke.

§. 63. Folgendes Jahr gab es in der Tagefahrt viel Rahtschlagens wegen der Müntze in Preussen, die von der sehr abgewichen war, welche in der Culmischen Handfeste war bestimmet worden a). Der berühmte **Kopernik** übergab davon einen gründlichen Bericht b), und man gieng zu Rahte, wie die jetzige Müntze mit der Polnischen zu vergleichen wäre, welches aber zu weiterer Untersuchung c) ausgesetzet werden muste. Im Jahr 1525 kam endlich der Friede mit dem bisherigen Hohemeister, nunmehrigen ersten Hertzoge in Preussen, **Albrecht** Marggrafen zu Brandenburg, zu Stande. Darin werden die Gräntzen des Königlichen und Hertzoglichen Preussens, nebst der Lehns-Pflicht und Lehns-Folge bestimmet d); Mögten J. K. Majestät dem Hertzog, oder dieser jene warum zu belangen haben, solten von beyderseits hiezu ihres Eydes erlassenen Rähten zu Marienburg oder Elbing die Sache entschieden werden; beträfe die Sache aber weltliche oder geistliche Stände in Preussen, solten die dazu verordneten Rähte verpflichtet werden, nach ihrem Eide und Gewissen ein billiges End-Urtheil zu fällen; der Hertzog selbst solte von seinen Untersassen vor seinen eigenen Gerichten besprochen werden, und von diesen der Beruf an den König frey stehen, doch so daß der verwegene Beruf mit 10 Preußischen Marcken und Erstattung der Unkosten bestrafet würde; die Untersassen sollen da belanget werden, wo sie angesessen sind, oder doch wohnen, und in fremden Gerichten nicht angehalten werden; jeder Ort und Stadt soll bey seinen alten Vorrechten bleiben, und was dagegen geschehen, abgeschaffet werden; Handel und Gewerbe soll zwischen beyden Preussen zu Wasser und Lande frey bleiben, auch die Fremden frey haben, ihre Waaren hinzuführen nach welcher Handel-Stadt sie wollen: Es sollen nirgend neue Zölle oder andere Beschwerden aufgeleget werden wider die alte Freyheit; wann Schiffer und Fuhrleute den Zoll verfahren, sollen sie bestraffet werden, und die Waaren frey bleiben; mit Schifbrüchigen Gütern soll es gehalten werden nach der bisherigen Weise, wie in Seeland, Holland und Braband; Strassen-Räuber, Diebe rc. sollen nirgend geheget, sondern die Feinde und Beschädiger frey verfolget werden in beyden Preussen, und wo man sie fest machen kan, da sollen sie auch von den Gerichten nach Verdienst gestraffet werden; die Fürstliche, Thornische, Elbingische und Dantziger Müntze soll auf einerley Fuß geschlagen werden rc. Wozu im folgenden Jahre noch gekommen eine **Verneuerung der vorigen** *Privilegien.*

a) Hinten in den Beylagen No. I. §. 43.

b) Welcher zu finden ist in Schützens Chronick auf der 480ten Seite.

c) Daselbst auf der 481 b. Seite.

d) Es ist hier anzumercken, daß man damahls vermöge der Culmischen Handfeste, dem Hertzoge die 100 Pferde, welche er dem Könige zu Hülffe geben solte, nicht weiter als in den Preussischen Gräntzen anmuthen ist, und ausdrücklich fest setzet, solte der Herzog ersuchet werden, ausserhalb den Preußischen Gräntzen, solche 100 Reuter dem Könige zu Hülfe zu geben, so solten dieselbigen alsdenn auf Königlichen Sold dienen. Dieser Friede, daraus hier nur so viel angeführet wird, als zu unserer Absicht nöthig ist, findet sich von Wort zu Wort in den *Privilegiis* der Stände des Hertzogthums Preussen auf dem 33ten und folgg. Blättern. Die Verneuerung stehet eben daselbst auf dem 38 und 39ten Bl.

§. 64.

§. 64. Das Jahr 1526 brachte in dem Land-Tage zu Dantzig neue Landes-Satzungen zum Vorschein a), welche zwar von dem Adel verfasset, und von Königlicher Majestät bestätiget waren; aber nichts desto weniger von den grossen Städten angefochten wurden, weil sie hinter ihrem Rücken so verfertiget waren, daß darin verschiedenes ihren Rechten entgegen liefe. b) Derowegen lange darüber gestritten worden, bis sie mit der Zeit so geändert wurden, daß sie allgemeinen Beyfall erhielten c). Es wird darin unter andern dieses gleich anfangs fest gesetzet, daß die Königliche Handfeste von 1454 die Richtschnur in den Oberlandgerichten seyn soll; daß man das Culmische Recht fleißig zu Papier bringen solle, damit es hernach durch den Druck allen bekannt gemacht und fest gehalten werde d). Von den Land-Gerichten solle der Beruf gehen an die gemeine Tagefahrt, und von da an den König, doch daß auf den ersten Fall 3, auf den andern 6 Marck im Gerichte eingeliefert würden rc.

a) Wie sie damahls abgefasset worden, stehen sie in dem ersten Bande Lengnichischer Geschichte des Poln. Preussens auf deutsch von der 9ten bis auf die 16te Seite; auf lateinisch aber in den Documentis No. 2.

b) In der angezogenen Geschichte auf der 16, 28, 38 und 39ten Seite, und in den Documentis No. 14. Unter andern dringen die Städte darauf: Es müsten die Preußischen Landes-Rähte freye Hand behalten in Ansetzung des Orts und der Zeit der Land-Täge; die grossen Städte müsten bey ihrem alten Rechte gelassen werden, adeliche Missethäter einzuziehen und zu richten; die Bürgerlichen müsten nicht entsetzet werden ihres Rechts, Adeliche Güter zu kauffen und zu besitzen; die Schätzung der Waaren in den Städten, gehöre für den Stadt-Rath von alters her; die Handwercker und Zünfte müsten bey ihrer alten Freyheit bleiben, in ihre Zunft aufzunehmen, welche sie der Stadt nützlich befünden rc.

c) Davon wird unten §. 68. gehandelt. Die Streitigkeiten und deren Verlauff lehret die Lengnichischen Geschichte S. 16. 24. 28. 30. 33. 38. und folgg. 51. 52. 60. 104. 145. und folgg. 185. und folgg.

d) So lautet der andere Artikel darinne: Da nirgend gefunden wird, daß das Culmische Recht, dessen sich die Preussen vornemlich bedienen, in (authenticis) glaubwürdigen Schriften abgefasset sey, und daher viel Ungemach entstehet rc. Die Städte halten diesen Artikel für unnöhtig, weil sie ausser dem alten Culmischen Rechte ihre besondere Willkühren hätten und daher von keinem Mangel guter Gesetze wüsten. Wolte man ja das Culmische Recht auf gehörige Art vollkommner machen, könnte dergleichen Arbeit niemand besser aufgetragen werden, als den Mittgliedern des Preußischen Rahts. Daselbst auf der 38ten Seite.

§. 65. Wegen dieses Widerspruchs der Städte, mag aus der im October zu Marienburg angesetzten Zusammenkunft zur Verbesserung des Culmischen Rechts a), nichts geworden b); oder wo sie angefangen ist, doch nichts darauf geendiget seyn c). Aber in der Elbingischen Tagefahrt dieses 1526ten Jahres, ist durch Königl. dazu verordnete Rähte aus der Crone Polen und Preussen, eine bisher ungedruckte Verordnung gemacht, wegen des Kaufschlagens und Ausspündens auf dem Lande d). Es wird darin das unbefugte Kaufschlagen und Ausspünden verbohten bey Verlust der Güter und Fahrzeuge, so oft einer beschlagen wird. Der Adel aber mag sein eigen Bier brauen und es in seine Krüge verlegen; aber es an andere auszuspünden stehe seinem Stande nicht an. Gleichfals solten die mit Brau-Recht belehnten Krüger nur für ihren Krug brauen, und mit nichten zu halben Tonnen verkauffen, bey 10 Mark Busse, so oft sie dagegen thäten. Sein eigen Gut und Getraide möge ein jeder zu Lande oder Wasser nach den Städten zu Verkauf abführen, und solle von den Weichselfahrers nicht über die von alters gewöhnliche Fracht beschweret werden.

a) In dem andern Artikel gedachter Satzungen heißt es: Wir haben die Würdige = = = ernennet, daß sie dieses Jahr im October in Marienburg zusammen kommen, und dieses Recht nebst dessen Satzungen zusammen sammlen und fleißig zu Papier bringen rc.

b) Nach der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 23ten Seite unten.

c) Wie Curike schreibet in seiner Beschreibung der Stadt Dantzig auf der 134ten Seite, da die Jahrzahl 1528 falsch ist.

d) Dieselbe ist mit vielen angehängten Siegeln versehen, und finden sich davon in der Schlieffischen Bibliothek etliche Abschriften die von den Elbingern beglaubiget sind. Nichts destoweniger haben die Städte in den folgenden Jahren immer Beschwerden zuführen gehabt über des Adels Eingriffe in ihre Brau-Gerechtigkeit, und Korn-Handel, nach der Lengnichischen Geschichte auf der 51ten und 55ten Seite des 1. Bandes.

§. 66. In eben demselben 1526 Jahre hat Hertzog **Albrecht** in seinem Preussen eine gewisse Landes-Ordnung eingeführet a), und der Ermeländische Bischoff **Moritz Ferber**, eben dergleichen mit einigen Zusätzen und Veränderungen b) seinem Bißthume vorgeschrieben. Weil dieselbe der Ritterschaft zuträglich schiene, bezeigete sie schon im Jahr 1527 ihre Zuneigung, dieselbe auch in dem polnischen Preussen anzunehmen. Aber die Städte hatten dabey ihr Bedencken c), stelleten doch endlich dem Adel frey dasjenige, so ihm gefiele, daraus anzunehmen, nur daß es ohne der Städte Nachtheil geschähe d). Hernach hat sie die Ritterschaft im Jahr 1528 angenommen e), und die Städte haben im folgenden Jahr auch bewilliget, daß sie in ihren Dorfschaften beobachtet würde. Darauf sind dieselben von beyden Theilen unter der Bedingung unterschrieben worden, daß hiedurch niemandes seinen Vorrechten Abbruch geschehen, und es frey bleiben solte, diese Artikel nach Gutbefinden zu wandeln f). Weil nun diese Landes-Ordnung von Königl. Majestät genehm gehalten worden, auch einige Artikel daraus hernach in das verbesserte Culmische Recht eingeflossen sind: haben etliche Ueberschriften des ausgebesserten Culmischen Rechts vorgeben wollen, als sey im Jahr 1530 die Verbesserung des Culmischen Rechtes Königl. Majestät zur Bestätigung überreichet worden.

a) Nach dem 1. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 34ten Seite. Sie ist gedruckt worden zu Königsberg im Jahr 1529 in 4to. Hernach auch zu Braunsberg im Jahr 1711. im Anhange des Culmischen Rechts auf der 125ten und folgg. Seiten bis 142. Ihr Innhalt betrift den Ungehorsam der Kinder; die Schichtgebung vor der abermahligen Verehligung; die Verjährung des Culmischen Erbfalles; die unmäßigen Köstungen; die Wandelung der Gräntz-Gebrechen; die Erhaltung der Wege und Stege; die Verhütung des Brandes bey Brech-Stuben, Hopfen- und Flachs-Darren, Back-Ofen 2c; die wiederkäufigen Zinsen; die Erb-Gelder; die Grund-Zinsen; die Bauren; die Wild-Gruben und Jagden; den Lohn der Dienstboten, die Müßiggänger und Doppelspieler; das unzuläßige Kauffen und Verkauffen 2c; den Hopfen-Kauf; den Für-Kauf; die Wochen-Marckte; Maaß und Gewichte; die Krämer; Mältzen-Brauer und Bierschencker; die Wirthe; die lästerlichen Nachreden; unordentlichen Zusammenkünfte; und die sich an 2 Personen verheyrahten.

b) Man findet sie auch hintan gedruckt bey das in Braunsberg ausgegebene Culmische Recht von der 109ten bis an die 124te Seite. Worin sie von der vorigen abgehet, das betrift die Verbietung des Lutherthums, die Feyertage, den Zehenden der Geistligkeit, den Widdem-Bau, die Rechenschaft der Kirchen- und Spital-Väter 2c, die Bedenckung der Kirchen in Testamenten, den hinterstelligen Pfennig-Zins auf verbrandten Häusern 2c; den Bierschanck, das Lein-Säen, Acker vermiethen, und voraus borgen auf der Bauren Aecker 2c.

c) Unter andern erinnern sie, einige Dinge in diesen Satzungen stritten mit der alten bey ihnen üblichen Gewohnheit; in ihren Willkühren sey genugsam verfasset, was zu einer guten Policey diene, daß man keiner fremden Gesetze bedürffe 2c.

d) In dem 1. Bande Lengnichischer Geschichte auf der 35ten Seite.

e) Daselbst auf der 52ten Seite 2c. Daß ihnen aber nicht sonderlich nachgelebet worden, wird der 70. §. lehren, sammt den Klagen, welche der Hertzog **Albrecht** darüber geführet hat. Im 2. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 36ten Seite.

f) Eben daselbst auf der 81ten Seite.

§. 67. Immittelst war verschiedene mahle wegen der Verbesserung des Culmischen Rechts Anregung geschehen, welche im Jahr 1534. auf dem Land-Tage durch den Hertzoglichen Gesandten **Johann Reineke** wieder erneuret ward, der zugleich aus einem alten Buche, darin das Weichbild, Sächsische Land-Recht, und Culmische Recht enthalten war, eine Abschrift des Culmischen Rechts überreichte. Worauf die meisten für gut ansahen, daß D. **Reineke**, nebst dem Ermeländischen Domherrn, **Tiedeman Giese**, dasselbe Recht für eine anständige Erkenntlichkeit in gewisse Bücher, Titel und bessere Ordnung bringen mögten. Aber die Abgeordneten der grössern Städte waren hierzu nicht befehliget a), darum der König im folgenden Jahre wieder drauf dringen liesse, das Culmische Recht, nebst denen üblichen Gewohnheiten mit möglichstem Fleisse schriftlich zu verfassen, damit Sr. Majestät und dero beysitzende Rähte wüsten, wie man dem Culmischen Rechte gemäs Gerechtigkeit handhaben müste, indem einige Parten sich auf ein Culmisches Recht berieffen, andere aber verneinten, daß ein solches Recht in der Welt wäre b). Die Preußischen Stände behertzigten das unverschämte Vorgeben, als hätte man kein eigentliches, beständiges und in Schriften verfassetes Culmisches Recht, und beliebeten einhällig, die alten Bücher, so davon verhanden, solten von Rechtsverständigen

ständigen gegen einander gehalten, die unverständlichen und fremden Wörter, auch ungebräuch-
liche Artikel untersucht, nach den Landes-Ordnungen und Gewohnheiten auch der Städte Will-
kühren so eingerichtet werden, daß es einem jeden nützlich seyn konnte. Wobey die Städte
noch verlangeten, daß sie vor der Einführung das neu verfaßte Culmische Recht zu übersehen er-
hielten, ob auch etwas ihren Rechten verfängliches darin vorkäme, welches ihnen zugesaget
ward c).

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 152ten Seite.

b) Daselbst auf der 156ten Seite.

c) Auf der 158ten Seite eben daselbst und in den *Documentis* S. 160. 179. 188.

§. 68. Nach vielem Klagen und Anhalten a) gediehe es endlich mit den Landes-Sa-
tzungen, die im Jahr 1526 aufgesetzet waren zu einer solcher Aenderung derselben, dabey alle
beruhigten b). Das vornehmste, so darin geändert ward, bestehet in folgendem. Der an-
der Artikel vom Culmischen Rechte und der siebende von Bestellung eines Land-Schreibers,
wird weggelassen; die Appellations-Gelder werden von 6 Marcken auf 6 Gulden erhöhet; Ein
Missethäter mag da, wo er verbrochen, und ein Zusager, wo er den Vergleich getroffen, be-
langet und verurtheilet werden; bey andern Artikeln werden die Königlichen und eines jeden sei-
ne Vorrechte, Freyheiten und altes Herkommen vorbehalten; den preußischen Bürgern wird frey
gestellet Land-Güter, und den Adelichen Stadt-Güter zu kauffen, doch daß die Bürger alle
Pflichten des Adels, und die Edelleute alle Pflichten der Bürger wegen ihrer Güter tragen;
den Schultzen wird ihres Ammts halber, und den Bauren nur alsdenn, wenn sie zur Jagd oder
zur Beschützung des Landes aufgebothen werden, Waffen zutragen erlaubet ꝛc. zugleich ward
die Königliche Majestät um Bestätigung dieser Satzungen ersuchet, welche auch im Jahr 1538
den 10ten Sept. erfolget ist c).

a) Wovon man Nachricht findet in der Lengnichischen Geschichte von Preussen ersten Ban-
de auf der 146. 147. 171. 175. 176. 177. 178. 181. 183. 184. und 185ten Seite.

b) Daselbst auf der 188ten und folgenden Seiten. Hinten in den Beylagen findet man ih-
ren Auszug N. X. lateinisch stehen sie in den *Documenten* des angeführten Bandes *No. 76.* wie auch
in den Juribus Prussiæ municipalibus und fundamentalibus No. 13. ꝛc. Ich lese zwar, daß diese Lan-
des-Satzungen schon im Jahr 1540 ins deutsche übersetzet, von den Ober-Rähten gegen das lateinische
Original gehalten, und selbige durch den Druck bekannt zu machen fest gesetzet worden; In der angezo-
genen Preußischen Geschichte auf der 217ten Seite. Auch zweifele ich nicht, daß solches mag vielleicht
1540 in Dantzig geschehen seyn: denn in diesem Jahr fordern es die Stände und versprechen die Ober-
Rähte es nicht zu vergessen, daselbst auf der 213ten Seite. Eine schriftliche Nachricht hält in sich, daß
sie von Jac. Rhoden in Dantzig im Jahre 1572 lateinisch und deutsch in 4to ausgegeben sind, und es
meldet Hartknoch, daß sie im Jahr 1595 zu Dantzig in 4to gedruckt sind, in seinem A. und N. Preussen
auf der 539ten Seite. Aber selbige gedruckte deutsche Uebersetzung ist mir bisher nicht in die Hände ge-
kommen.

c) Besage des Schlusses dieser bestätigten Satzungen. Feria 5. post Fest. Nativ. B. Virg.
Mariæ proxima.

§. 69. Andere Beschwerden und Gebrechen des Landes wurden in eben dem 1537ten
Jahre zu Marienburg abgethan z. E. wegen der Städte Accisen, Schleuse-Gelder, des Kauf-
Zehenden u. s. w. a) Die übrigen aber wurden theils der Königl. Majestät zur Entscheidung
anheim gegeben, z. E. ob die Obrigkeitlichen Personen in den Städten, so Land-Güter besässen
von persönlichen Krieges-Diensten wie die Land-Rähte befreyet wären; die Gewalthätigkeit der
Cujavischen und Dobrinischen Edelleute in Preussen, die sie thaten unter dem Vorwande ihre
entlauffene Leute aufzusuchen; die Erlaubnis eigene Land-Gerichte in Strasburg und Miche-
lauischen zu halten ꝛc. b); theils wurden sie zu künftiger Vermittelung und Verordnung aus-
gesetzet. Wie solcher Gestalt die Beschwerden gegen des Adels Bier ausspünden, Kaufmann-
schaft und Duldung der Pfuscher; die Einrichtung des Culmischen Rechts; die Landes-Ordnun-
gen von der Maasse, dem Gewicht und Preise der verkäuflichen Sachen, und dem Fähr-Gel-
de, von entlauffenem Gesinde, von der Einrichtung der Processe ꝛc. zu künftiger Bewerckstelli-
gung aufbehalten wurden c). Es wurden auch noch in demselben Jahre zu Graudentz einige
Sachen vergliechen, als daß die Edelleute befugt seyn solten ein gantzes Jahr lang, so lange die
Accise gienge, ungehindert ihr eigen Gewächs zu verbrauen; denen Bauren aber bey 10 Marck
Strafe das Brauen verbothen ward; die privilegirten Schencken solten nicht mehr brauen, als
sie

sie selbst verzapfeten; sowohl Edelmann als Bauer solte den Städten zum Nachtheil weder mit aufgekauftem Getralde noch Saltz, Hering rc. Kauf-Handel treiben, noch Pfuscher, Juden, Schotten und Landstreicher hegen; die Starosten solten das unbefugte Marckt-Geld nicht mehr eintreiben, die Vorkäuffer auf den Dörffern solten, wenn sie ertappet würden, Waaren, Pferde und Wagen verwircket haben rc. d)

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte des Poln. Preussen, auf der 196. und folg. Seite und in den *Documentis No.* 77.

b) Eben daselbst, und auf der 187 und 188ten Seite.

c) Daselbst auf der 190ten Seite, und in den *Documentis* auf der 199 und 200ten Seite. Allwo beyläufig zu mercken ist, was die gesammten Preußischen Stände einhällig der Königlichen Majestät schreiben, daß es nemlich in Preussen Herkommens sey, alle Händel und Zwistigkeit nach dem Culmischen Rechte zu entscheiden, und wo solches gebräche, zum Magdeburgischen, und wo auch dieses nichts hätte, zum gemeinen Rechte seine Zuflucht zu nehmen, nach Maasgebung der Culmischen Handfeste.

d) In derselben Geschichte erstem Bande auf der 198ten und 199ten Seite, und in den Documentis No. 82. Ein Auszug davon findet sich in den Beylagen No. X.

§. 70. Weil der Adel wegen des bösen Gesindes auf eine Landes-Ordnung gedrungen hatte im Jahr 1538; so erinnerten schon damahls die Preußischen Ober-Rähte, daß deßwegen unlängst eine Fürstliche Verordnung in dem Hertzogthum Preussen durch den Druck gemein gemacht worden, welche aufs neue zu untersuchen der Marienburgische Woywode über sich nahm a). Im Jahr 1540 schrieb der Hertzog an die Rähte auf dem Land-Tage, daß es nöhtig wäre, eine Landes-Ordnung vom Gesinde, Büchsenschüssen rc. abzufassen, worüber er der hiesigen Stände Gutdüncken verlangete. Der Adel und die kleinen Städten baten gleichfals daß die Sache fürgenommen und die wider die Landes-Ordnung eingeschliechenen Mängel gewandelt würden, auch das übersehene Culmische Recht, endlich ans Licht gestellet werden mögte b). Es ist auch wircklich die Einrichtung des Culmischen Rechts dem Woywoden von Marienburg von den Rähten übertragen worden, der es mit Hülfe tüchtiger Personen zum Stande zu bringen auf sich genommen. Aber die Gebrächen, so wider die Landes-Satzungen eingerissen, solte der Adel durch Leute, die darin die beste Wissenschaft hätten untersuchen, deshalb eine Besserung abfassen lassen und solche den Rähten zu gelegener Zeit einliefern c). Die Arbeit an dem Culmischen Rechte ward unter der Aufsicht des Marienburgischen Woywoden dergestalt gefördert, daß es noch in demselben Jahre schon in einige Ordnung gebracht war, und man auf Königlichen Begehren die Unkosten 300 preußische Marck angeben konnte, die darauf gehen dörften ihm die gehörige Vollkommenheit zu geben d). Diese Baysensche oder Marienburgische Uebersehung des Culmischen Rechts ist also die erste, welche den Grund zu den folgenden geleget hat e). Hiernächst vergliechen sich auch die Ritterschaft und kleinen Städte, über folgende Puncte: Die Bauren auf dem Lande mögten zu ihrer Nothdurft Kessel-Bier brauen; die Beschädiger der Handwercker, solten auf dem Lande zum Nachtheil der Städte nicht geduldet werden: Der Adel könnte sein Gewächs verbrauen und in seine Krüge verlegen, auch zu Verkauf führen und verschiffen in die preußischen Städte; aber wegen des Zins-Getraydes, so der Adel von seinen Unterthanen bekommt, konnte diesmahl noch keine Einigkeit getroffen werden f).

a) Im 1. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 199 und 201ten Seite.

b) Daselbst auf der 212ten und 215ten Seite.

c) Daselbst auf der 199ten und 212ten Seite.

d) Daselbst auf der 217ten und 222ten Seite.

e) Von dieser Arbeit, und was darin eigentlich möge geschehen seyn, kan man so genaue Rechenschaft nicht geben, weil kein glaubhaftes Exemplar von denselben zu finden gewesen. Was man durch Muthmassung finden könnte, wird aus dem abzunehmen seyn, was hernach von der ersten Heilsbergischen Uebersetzung wird beygebracht werden: indem es glaublich ist, daß man auf diesen durch aller Stände Bewilligung gelegten Grund werde weiter gebauet haben.

f) Daselbst auf der 221ten Seite.

§. 71. Mit wenigem ist hier zu berühren die abermahlige Verbesserung des Magdeburgischen Lehn-Rechts im Hertzogthum Preussen, da Hertzog **Albrecht** im Jahr 1540 auch diejeni-

 gen,

gen, welche bisher nicht zu beyden Kindern belehnet waren, den andern zu beyden Kindern gleich machet, und also den Unterscheid der Magdeburgischen Lehne auch das gesammte Truchsessische Lehn-Recht, wegen der darüber entstandenen Beschwerden, aufhebet a). Im Jahre 1541 erwogen die Ober-Rähte die Beschwerden, welche ihnen durch die mißgebrauchten Berufe aus den grossen Städten an sie verursachet wurden; der dadurch den streitenden vermehrten Unkosten, und Verlängerung der Processe nicht zu gedencken. Sie wurden durch Untersuchung weitläuftiger Acten in allerley Kaufmanns-Händeln und zweifelhaften Vergleichen um viele Zeit gebracht, und an gehöriger Wahrnehmung der gemeinen Landes-Geschäfte verhindert. Da auch sonst in gemeinen Rechten ein jeder, und in Preussen die Ritterschaft nur 3 Instanzen hätte, so bekämen die Städte gar viere. Daher baten die Rähte, der König mögte den Beruf aus den grossen Städten an die Tagefahrt aufheben, und verordnen, daß die dritte Instanz bey Hofe wäre b). Nicht minder suchte der Hertzog **Albrecht**, daß die Dantziger rc. Kläger in seinem Lande nicht mehr von des Hertzogs Ausspruche nach dem polnischen Hofe sich beruffen mögten c). Worüber die Ober-Rähte ihr Bedencken dahin stelleten, daß in den Verträgen nicht ausgemacht wäre, wie es mit der Bürger Streitigkeiten unter einander solte gehalten werden, nach gemeinen Rechten ein jeder bey seinem ordentlichen Richter seinen Streit endigen müste, und es ohn Verbitterung nicht abgienge, wenn einem jeden frey stünde, des Hertzogs Rechts-Aussprüche in Zweifel zu ziehen rc. d). Anfangs wolte der König in das Ansuchen wegen des aufzuhebenden Berufs an die Land-Täge nicht willigen, weil es den Landes-Satzungen zu wider liefe e). Als aber sämmtliche Preußische Stände und sonderlich die Städte drein willigten, hielte der König diese Berufs-Ordnung für genehm, und bestätigte sie durch einen 1542 ausgegangenen Befehl f), sich nach derselben künftig zu richten. Vermöge dieser Ordnung geht auch der Beruf aus den kleinen Städten nicht an die Ober-Rähte, ohne wenn die Sache über 50 Marck preußisch betrift, und werden auch in den Städten nur 3 Instanzen verstattet.

a) Hartknoch im alt- und neuen Preussen auf der 595ten Seite. Die gantze Urkunde steht unter den gedruckten *Privilegiis* der Stände des Hertzogthums Preussen auf dem 44 und folgg. Blättern. Darin wird fest gesetzet, wie die Söhne ihre Schwestern mit erträglichem Ehe-Gelde abfinden sollen, damit die Güter, Dienste und Geschlechte nicht geschwächt würden; sind keine Söhne, so sollen die nächsten sich wohlverhaltenden Vettern erben, aber die Töchter so viel stattlicher versorgen; bleibet kein männlicher Erbe übrig, soll die nachgelassene älteste unausgegebene Tochter oder Schwester erben, und die andern Töchter oder Schwestern gebührend aussteuren; sind alle Töchter verheyrahtet, so soll die jüngste ins Gut geweiset werden, und der anderen ihr Ehe-Geld verbessern; stirbt der Erb-Tochter ihr Gemahl unbeerbet, kan sie als Wittwe des Gutes zu Lebetagen genüssen, oder sich auch wieder verheyrahten, doch daß sie die Hälfte des Guts, so sie zum Manne gebracht, den Erben ausgebe rc.

b) In der Lengnichischen Geschichte des poln. Preussens 1. Bande, auf der 232ten Seite.

c) Daselbst auf der 224ten Seite.

d) Daselbst auf der 230ten und folg. Seite.

e) Daselbst auf der 234ten und folg. Seite.

f) Daselbst auf der 240ten und 242ten Seite. Der Befehl findet sich in den Juribus municipalibus und fundamentalibus Prussiæ lateinisch. No. 14; der deutsche Auszug in den Beylagen No. XI.

§. 72. Vier Monate vor Ausfertigung dieses Befehls trafen die Städte mit der Ritterschaft einen Vergleich, den der König auch bestätiget hat, vermöge dessen die Edelleute sowohl ihr Gewächse, als was sie statt des Zinses an Getraide einnehmen, zur Versorgung ihrer eigenen Krüge verbrauen, aber nicht an andere Bier ausspünden dürffen, bey Strafe 50 preussischer Gulden. Eben das gilt auch von Starosten, Innhabern Königlicher Güter und privilegirten Brau-Krügen a). Imgleichen ward durch einen Landes-Schluß das neue Marckt-Geld (Targowa) bey 50 Ungarische Gülden Strafe auf ewig verbothen b). Nicht weniger kam auch eine Landes-Ordnung zu Stande, nach welcher ein jeder in seinem Gebiete und Dorfschaft die Wege, Stege und Brücken jährlich 2 mahl auf Stanislai, und Michael bessern soll; hernach wird der Preiß des Habers in den Herbergen, das Fähr-Geld, und die Strafe des entlauffenden Gesindes bestimmet rc. c) Im November dieses 1542ten Jahres ward in dem östlichen Preussen theils das so genannte kleine Gnaden-Privilegium ertheilet, vermöge dessen die gebohrnen Preussen in Vergebung der Lehne und Aemter vor Fremden den Vorzug haben sollen d); theils die Regiments-Notel kund gemacht, darin wegen Erhaltung der reinen Evangelischen Religion; der Beybehaltung der zween Bischöffe im Samländischen und Pomesanischen;

schen; dem Leibgedinge der Hertzogin; von der Versorgung des Fürstlichen Regiments in Abwesenheit oder auch nach tödtlichem Abgange des Hertzoges; von der Haltung der Vestungen sonderlich an der Gräntze, und den Archiven Verordnungen geschiehet e).

a) In der Lengnichischen Geschichte unsers Preussens 1stem Bande auf der 243ten Seite und in unsern Beylagen *No. XI.* Von der Königlichen Bestätigung findet sich Nachricht im IV. Bande unter den *Documentis* auf der 68ten Seite.

b) Eben daselbst.

c) Daselbst auf der 245ten Seite, und hinten in unsern Beylagen *No. XI.*

d) Siehe die gedruckten Privilegia der Stände des Hertzogthums Preussen auf dem 50ten Bl. Doch wird darin nützlichen und wohlverdienten Fremden der Weg zu Beförderungen offen behalten.

e) Eben daselbst von dem 51ten bis an das 56ten Blatt.

§. 73. Im westlichen Preussen ward in eben dem Jahr zu Marienburg beliebet, die Uebersehung des Culmischen Rechtes solte der Dantziger Syndicus, D. Conr. Lagus, und des Culmischen Bischofs Cantzler bey dem Woywoden in Marienburg zu Stande bringen a); Welches aber so wohl des Woywoden Unpäßligkeit als des Syndici nothwendige Verschickung in Hansee-Sachen verhinderte b). Weil der König die Unkosten durch den Schatzmeister wolte zahlen lassen, ward in beyden folgenden Jahren um die Vollendung der Uebersehung angehalten c). In dem 1545ten Jahre war man wieder auf die Einrichtung des Culmischen Rechts bedacht, der Einführung des Senatus Consulti Vellejani in Preussen wurde vorgebeuget d), und die Adelichen versprachen unter sich eine gewisse Ordnung von der Mitgabe und Erbschaft aufzusetzen, solche dem Erkänntnis der Woywoden und sämmtlichen Rähte zu unterwerffen, damit sie dem verbesserten Rechte einverleibet würden. Sie wolten auch, das alte Culmische Recht solte so viel möglich beybehalten, und nur das ungebräuchliche weggelassen, statt der unverständlichen Wörter, nach der neuen Mund-Art gewöhnliche und verständliche gesetzet, und die dunkelen Stellen erläutert werden e). Allein obschon der Schatzmeister in folgendem Jahre versprach, die verlangten 100 Marcke denen zu zahlen, deren Arbeit man sich bedienen würde, daß ohne Noth den Landes-Satzungen und löblichen Gewohnheiten nichts abgienge, so kam es doch in den folgenden 4 Jahren zu keiner Vollziehung an Seiten des Adels f), dem man auch diese Verzögerung der Sache öffentlich Schuld geben muste, die er nicht leugnen konnte g).

a) In dem 1. Bande der Lengnichischen Geschichte dieses Preussens auf der 242ten Seite.

b) Daselbst auf der 243ten Seite.

c) Daselbst auf der 255ten, 257ten, 271ten und 272ten Seite.

d) Daselbst auf der 276ten Seite.

e) Daselbst auf der 279ten und 280ten Seite. Hartknoch in seinem alten und neuen Preussen auf der 585ten Seite bemercket, man habe verlanget, es solten nur am Rande kurtze Anmerckungen beygefüget werden, daraus erhellen mögte, was im Brauche wäre, oder nicht. Worauf auch in der Heilsbergischen Verbesserung gesehen ist.

f) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 290 und 291ten Seite.

g) Daselbst auf der 305ten Seite.

§. 74. Wegen besserer Einrichtung des Culmischen Rechts war der Hertzog Albrecht mit Beyrath der Hertzoglichen Land-Stände dergestalt zu Wercke gegangen, daß gewisse Doctores Juris, und andere der alten Rechten und Gewohnheiten verständige Männer, die ältesten Abschriften des Culmischen Rechts gegen einander gehalten, selbigen so viel möglich gefolget, und das dunckele deutlicher abgefasset hatten. Weil aber keine gäntzliche Abstellung der bisherigen Mängel zu hoffen, wo nicht eine gleichmäßige Aenderung in den Königlichen Preußischen Landen beliebet würde: so ließ er im Jahr 1549 auf dem Land-Tage zu Marienburg eine Abschrift von der neuen Einrichtung des Culmischen Rechts den hiesigen Land-Ständen überreichen, damit durch ihre Zuziehung, wegen einiger noch unentschiedenen Artikel, und was sonst bey der neuen Einrichtung zu verbessern seyn mögte, Einigkeit getroffen werden könnte a). Nicht weniger hatte er eine neue Proceß-Ordnung aufsetzen lassen, und stellete es dem Gutdüncken der Königl. Rähte und Stände anheim, ob sie solche ebenfals annehmen wolten b). Die Oberrähte versprechen mit Zuziehung der Unterstände beydes zu beqvemerer Zeit zu übersehen, es mit denen Fürstlichen Abgeordneten weiter zu erwägen, und einen gleichstimmigen Schluß zu suchen c). Im folgenden Jahre that der Hertzog wegen des vorigen abermahls vergebliche An-

Anregung d), welche auch der König selbst im Jahr 1551 e) nebst dem Hertzoge f), an die Stände gelangen liesse, die ihre Entschuldigung einbrachten, und versprachen nächstens darüber zu seyn, wenn ihnen die dazu nöhtigen Unkosten gereichet würden g) welches auch die Ritterschaft im Jahr 1552 bittet h).

a) Im andern Bande der Lengnichischen Geschichte des Königl. Poln. Preussens auf der 35 und 36ten Seite. Hartknoch gedencket dieser Königsbergischen Uebersehung des Culmischen Rechts gar nicht.

b) Daselbst auf der 37ten Seite.

c) Daselbst auf der 37ten Seite.

d) Daselbst auf der 52ten Seite.

e) Daselbst auf der 62ten Seite. In demselben Jahre hat auch der Hertzog **Albrecht** auf seinem Schlosse zusammen tragen lassen die Concordanten des Sächsischen und Culmischen Rechts durch D. C. Jonas, D. Fra. Thege, Ambrosius Adler, Thomas Sakheim, Chph. Preuß, Barth. Fichlau &c. Vielleicht ist dieser Sackheim oder einer seiner Vorfahren derjenige, dessen Exemplar in der Heilsbergischen Revision etliche mahl andern vorgezogen wird. Diese Concordanten sind also eine Frucht der Uebersehung des Culms, welche von den Fürstlichen Rähten und etlichen aus den Städten vorgenommen worden, laut eines Bedenckens bey dem 19 Cap. des I. Buchs einer Königsbergischen Revision vom Jahre 1569.

f) Daselbst auf der 74ten Seite. Welcher auch in diesem Jahre das Culmische Recht hat reformiren lassen. Vermöge einer Anmerkung der Fürstl. Städte bey dem 19 Cap. des I. B. in der Liedertschen Bibliothek.

g) Daselbst auf der 68 und 76ten Seite.

h) Daselbst auf der 97ten Seite.

§. 75. Mit der Uebersehung des Culmischen Rechts war es im Jahr 1553 so weit gekommen, daß der Ermeländische Bischof auf dem Landtage versicherte, daß man allbereit mit 2 Büchern fertig wäre, denen das übrige ehestens folgen solte a). Im folgenden Jahre solte es durch Königliche und Fürstliche Abgeordnete zu Heilsberg unter des Bischofs Aufsicht zu Ende gebracht werden b) und kam auch dahin, daß der Bischof es noch in dem Jahr den gesammten Ständen überreichte, mit Begehren, daß selbiges ein jeder für sich noch übersehen, und was noch etwan fehlete, künftig beybringen mögte. Dabey er versicherte, daß viele alte Abschriften gegen einander gehalten wären, was sein Vorgänger, **Tiedeman Giese**, abgefasset fleißig zu Rahte gezogen, und das unnöhtige weggelassen wäre, wobey sein Cantzler und Fürstlicher Seite D. **Christoph Jonas**, vielen Fleis angewandt hätten. Er bedung auch dem D. **Jonas** für seine Mühe 100 Marcke, damit er desto williger es künftig ins Latein übersetzen mögte, wenn es allgemeinen Beyfall würde gefunden haben c). Denn es waren noch einige Artikel, darüber man sich nicht geeiniget hatte, und der Hertzog riehte auch die Landes-Ordnung nach dem neueingerichteten Culm übersehen zu lassen d). Es verzog sich aber mit der Uebersehung e) bis 1558, da die versammleten Abgeordnete nur ein Theil durchgehen konnten, und das übrige aussetzen musten f).

a) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 105ten und folgenden Seite.

b) Daselbst auf der 111ten Seite.

c) Daselbst auf der 118ten und 126ten Seite. Diese ist die erste Heilsbergische Uebersehung des Culmischen Rechtes. Was darin geleistet worden, kan man abnehmen aus den kurtzen Randschriften bey der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechtes, da dieselbe durch die vorige *Revision* &c. angedeutet wird. Z. E. bey dem 8 Cap. des 1 B. stehet: allhier ist ein Capittel ausgelassen, welches in der ersten Revision stehet, darum daß er im 6 Cap. dieses Buchs begriffen wird. Bey dem 13 Cap. alhier ist etwas ausgelassen, das in voriger Revision stehet. Bey dem 6 Cap. des *II.* Buches: hier ist ein §. ausgelassen, welcher in voriger Revision gesetzt, und im alten nicht ist. Bey dem 8 Cap. der Text in der vorigen Revision ist hier ausgelassen und der alte gesetzt. Bey dem 16ten Cap: vor diesem Capittel sind sieben ausgelassen, die in voriger Revision stehen, doch in ferner Bedencken genommen. Bey dem 17 und 18ten Cap: diese 2 Capittel sind im alten nicht, und statt des 8ten im alten und des 6ten in der nächsten Revision gesetzet. Bey dem 29ten Cap. vor 4 gute Schillinge ist in der nächsten Revision 8 Schillinge gesetzet. Bey dem 42. 47. und 52ten Cap. steht zu Ende: Diese Clausel ist in jetziger Revision hinzugesetzet &c. Bey dem 58 Cap. von Compromissarien: dieser Artikel ist in der letzten Revision aus der Landschaft Willkühr hinzu gesetzet. Bey dem 6ten Cap. des *III.* Buchs: dieser Text ist anders gesetzet, denn in voriger Revision u. s. w. Woraus man siehet, daß die erste Heilsbergische Einrichtung eben die Ordnung der Bücher gehabt, als die andere, nur daß einige Capittel ausgelassen, andere zugesetzet oder vermehret auch etwas verändert sind. Man hat auch noch geschriebene Exemplare, da auf dem Titel genennet wird D. Jonas, Held und D. Kleefeld, allwo der mittlere Nahmen dem Bischöfli-

schöflichen Cantzler gehören mag. Gewis ist es, daß noch 1696 ein Rechtsgelehrter Jonas Helt in Dantzig gelebet habe.

d) Daselbst auf der 123 und 125ten Seite. Vielleicht ist diese Proceß-Ordnung diejenige, welche Albr. Pölmann im Jahr 1566 in 8vo in Druck gegeben hat zu Königsberg. Es ist aber diese Proceß-Ordnung in dem polnischen Preussen nicht angenommen worden.

e) Davon zu sehen die angezogene Geschichte auf der 126. 128. 130. 134. 141. 142. 149. 150. 153. 163. 164. 168. 170. und 171ten Seite.

f) Daselbst auf der 173 und 174ten Seite.

§. 76. Es erregete sich bey dieser Uebersehung des Culmischen Rechts 1555 und 1558 ein Streit zwischen den Adelichen und den Bürgerlichen, deren jene ein gewisses adeliches Land-Recht verlangeten, darnach man sich so in den Land-Gerichten wegen der Aussteuer der Töchter, der Leibgedinge, Viehe-Pfändungen, Gräntz-Sachen ꝛc. zu richten hätte, wie man sich in den Städten nach dem Culmischen Gesetz-Buche richtete. Besonders schlug der Culmische Woywode vor, daß man wegen Erhaltung der Familien auf dem Lande eine besondere Erbfolge nöhtig hätte, weil nach der Flämischen, da die Töchter mit den Söhnen zu gleichen Theilen erbeten, die Geschlechter mercklich in Abnahme geriehten. Die Städtischen widersprachen diesem Ansinnen, weil es dem Königlichen Willen entgegen wäre, und sie nicht zur Verfertigung eines neuen Land-Rechts, sondern zur Ausbesserung des Culmischen herbeschieden und gevollmächtiget wären a). Darum denn der Artikel von den Erbfällen auch in der Tagefahrt des 1559ten Jahres, weil der Adel selbst nicht eines Sinnes war, ausgesetzet, und die übrigen Artikel übersehen wurden, doch so, daß die Materien von den Anwalden, Vormündern, Verjährungen, Dienstbarkeiten, Verschenckungen und Erbfällen künftig weitläuftiger abgefasset, und auch eine Proceß-Ordnung so wohl in Bürgerlichen, als Peinlichen Sachen zu Papier gebracht werden solte b). Die abermahlige Zusammenkunft wegen des Culmischen Rechts zeigte, wie schwer es sey, durch viele Köpfe solch Werck zur gehörigen Endschaft zu bringen. Deswegen ward diese Arbeit dem Dantziger Bürgermeister D. Geo. Kleefeld aufgetragen, der sie auch übernahme c).

a) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte anderm Bande auf der 120. 173 u. 174ten S.

b) Daselbst auf der 176. 177 und 178ten Seite, allwo der Verlauf dieser Sachen weitläuftiger nachzusehen ist.

c) Daselbst auf der 183ten Seite. Als der König 1561 verlanget, daß es nach Hofe geschicket würde, verspricht er von neuem sein möglichstes zu thun. Daselbst auf der 191 und 192te Seite. Welches Versprechen wiederhohlet wird auf der 197 und 198ten wie auch auf der 216ten Seite.

§. 77. Hernach gaben viel schwerere und wichtigere Landes-Sachen der Sorge für die Einrichtung des Culmischen Rechtes einen Anstand; bis im Jahr 1564 der Hertzog Albrecht auf Begehren seiner Stände, das Recht in Druck zu befördern, die überreichte Abschrift zurück fordern liesse a). Man entschuldigte leicht diese Verzögerung, und machte folgendes Jahr Anstalt, daß D. Kleefeld mit Zuziehung des Ermeländischen Bischofs, und des D. Jonas die Arbeit zu Ende bringen mögte b). Solches geschahe endlich im Jahr 1566 zu Heilsberg, da die Uebersehung bis auf etliche wenige Artikel, worin sich die Königlichen mit den Fürstlichen nicht einigen konnten, geendiget wurde. Wegen des übrigen wolte man zu Marienburg einen einmühtigen Schluß fassen c), welches der König zu bestätigen verspricht d). Allein es war dieses nicht so leicht zu bewerckstelligen, wie sich die Hinderungen bald zeigeten im Jahr 1567 e) weswegen schon damahls der Vorschlag auf die Bahn kam, in Ansehung derer Artikel, worüber man nicht eins werden könnte, sich von den Hertzoglichen zu trennen, und das verbesserte allein in dem Königlichen Preussen einzuführen f). Es ist diese andere Heilsbergische Verbesserung im Jahr 1711 in Fol. zu Braunsberg gedruckt worden g).

a) In der Lengnichischen Geschichte anderm Bande auf der 307ten Seite.

b) Daselbst auf der 322ten Seite.

c) Daselbst auf der 331ten Seite. Die Artikel, worüber Zwiespalt gewesen sind im 6. 9. 12. Cap. des Isten; im 6. 13. 16. 23. 24. 29. 44. 48. 58. 70. 79. Cap. des II; im 42. 43. 56. 60. 63. 64. 65. 72. Cap. des III; im 9. 10. 15. 18. 33. 53. 56. 58. 66. 70. 74. des IV; und im 10. 17. 41. 90. und 98. Cap. des V. Buches. Der Unterscheid ist zuweilen was weniges,

das

das zugesetzet oder verändert ist: Z.E. in der ersten Stelle haben die Königlichen 3 Marcke, die Hertzoglichen 36 Schillinge. Zuweilen betrift er zu Folge der Vorschrift der Landes-Stände §. 73. und 76. gantze Sätze oder auch Capittel, welches zu weitläuftig wäre, hier ausführlich herzusetzen.

d) Daselbst auf der 339ten Seite.

e) Daselbst auf der 345. 346. 351. und 352ten Seite.

f) Daselbst auf der 345ten Seite.

g) Man findet zwar nicht in der Vorrede, welche D. J. G. Kunigk dieser Ausgabe vorgesetzet hat, daß dieses die andere Heilsbergische Revision sey, weil er schlechtweg sagt, er habe es aus dem Bischöflichen Archive genommen. Aber man kan solches aus andern Gründen darthun, deren ein Theil in dem gedruckten Rechte vor Augen lieget; andere aber aus der Geschichte, und ungedruckten Abschriften herrühren, welche mit dem gedruckten übereinkommen, und dieses im Titel haben: Die 5 Bücher des Culmischen Rechts, wie dasselbe zu Heilsberg im Jahr 1566 im Febr. von Cardinal Hosio, als Ermeländischen Bischoffe, D. Jonas Held und Kleinfeld (soll heissen Kleefeld) emendiret worden. Im übrigen weil diese Arbeit im Drucke vor Augen liegt, so ist unnöhtig, von ihrer Einrichtung Worte zu machen. Blos mercke man nur noch dieses, daß die Preußischen Stände selbst davon bezeugen, es wären darin die veralteten Redens-Arten verständlich gemacht, die eingeschliechenen Fehler verbessert, die Widersprüche in den Gesetzen abgethan, und das Werck bis auf wenige Materien zur Richtigkeit gebracht, im III. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 466ten Seite. Sie hätten auch sagen können, daß ihm einhällig Zusätze gegeben wären, die oft gantze Capittel ausmachen: als im II. B. das 20. 38. im III. das 16. 37. 39. 40. 45. 47. 51. 58. 61. 73. 76. 78. im IV. das 23. 56. 59. 60. im V. das 1. 2. 27. 29. 32. 50. 52. 58te. Diejenigen Materien, so damahls nicht völlig ausgemacht sind, werden im gedruckten am Rande angezeigt mit den Worten: Diese Clausul, weil sie im alten nicht ist, ist nöhtig zu bedencken, ob sie nicht auszulassen; oder, ist in ferner Bedencken genommen; oder ist hinzu gesetzt auf ferner Bedencken u. d. m. Z. E. B. I. Cap. 11. und 17. B. II. c. 7. 16. 35. B. III. c. 19. 23. 36. 42. 43. 48. 69. 78. 93. 98. 103. 121. 123. B. IV. c. 2. 5. 7. 26. 36. 45. B. V. c. 9. 27. 51. 52. 65.

§. 78. Beyläufig kan hier auch gemercket werden, was in den Kirchen-Rechten für eine Veränderung in Preussen vorgegangen, deren vollständige Abhandlung an einen andern Ort gehöret. Seit dem Pomerellen an Polen gekommen, suchten die Cujavischen Bischöfe ihre ehemahlige Zehenden, die sie nur des Marien-Ordens wegen abgestanden hatten; fanden aber immer Widerspruch, insonderheit von der Ritterschaft, welche den Bischöfen gar nichts zugestehen wolte a) deshalb der König **Sigismund** im Jahr 1527 den Vergleich mit **Werner von Urseln** bestätigte b), und 1528 die demselben nicht nachleben würden scharf bedrohete c). Nach der Zeit haben auch die **Evangelischen** die Freyheit ihres Gewissens und öffentliche Uebung ihrer Religion erhalten, und ihnen solche durch Königliche Verschreibungen und Bestätigungen, so oft es nöhtig gewesen, versichern lassen d). Wiewohl sie bey deren Genusse nicht ohne Anfechtung geblieben e).

a) Im ersten Bande der Lengnichischen Geschichte des Königl. Poln. Preussen auf der 41 und 42ten Seite. Vermuthlich wird sie sich auf die Ordes-Rechte gesteifet haben, die nun ihr zugehöreten.

b) Die Urkunden hievon finden sich daselbst in den *Documentis No.* 16 und 17.

c) Daselbst auf der 42 und 92ten Sette, und in den *Docum. N.* 18.

d) Der Religion halben wurde sonderlich auf den Landtägen im Jahr 1555 und 1556 in Preussen gehandelt. Daselbst auf der 124 und 131 bis 142ten Seite, und in den *Docum. N.* 20. Hier dienen die Privilegien eines jeden Orts zur Richtschnur in dem, was der Religion halber recht oder unrecht geschiehet. Die meisten darunter sind erhalten in der Zeit von 1556 bis 1588. Hartknoch in seiner Preußischen Kirchen-Geschichte hat verschiedenes davon zusammen getragen, welches seither von andern theils verbessert, theils vermehrt worden, die man aus der Preuß. Bibliotheck im *V. Tomo* des Erl. Preussen größten theils kennen lernet. Man sehe die Nachricht von der Religions-Aenderung in Preussen vor dem *IV.* Bande Lengnichischer Geschichte 2c.

e) Unter andern zeuget davon das Schreiben im IV. B. Lengnich. Gesch. auf der 284 u. folgg. S.

§. 79. Zwar sind im Jahre 1568 zu Elbing, und das folgende Jahr zu Dantzig durch eine Königliche Commission, deren Haupt der Cujavische Bischoff, **Stan. Karnkowski** gewesen, gewisse Satzungen a) in Preussen gemacht und unter Königlichem Nahmen anbefohlen worden; allein es haben nicht nur die Städte selbst, was darin ihren Rechten und Freyheiten

zum Nachtheil verordnet war, Königlicher Majestät unterthänig vorgestellet, sondern auch von den Preußischen Landen und Rähten Fürbitten an den König ausgewircket b). Der König hatte zwar diese Satzungen bekräftiget, versprach aber doch 1570 dasjenige darin zu ändern, was erweißlich den Privilegien und Freyheiten entgegen wäre c). Welches endlich was Dantzig betrift, unter dem Könige Stephanus, im Jahr 1585 durch einen förmlichen Vergleich d) erhalten ward, darin was in den zu Dantzig gemachten Karnkovischen Satzungen der Stadt ihren Befugnißen nachtheilig ist, gäntzlich aufgehoben worden e).

a) Sie sind im Jahr 1574 in 4to zu Krakau nebst etlichen andern Preußischen Urkunden herausgekommen unter dem Titel de Jure provinciali Terrarum majorumque civitatum Prussiæ, davon nachzusehen ist die Abhandlung vor dem *III.* Bande der Lengnich. Geschichte des Poln. Preussen.

b) Von der Stadt Elbing ist solches geschehen im Jahr 1568, nach der Lengnich. Geschichte des Poln. Preussen im *II.* Bande auf der 372ten Seite. Von der Stadt Dantzig ist ihnen feyerlich widersprochen im Jahr 1569. Daselbst auf der 399ten Seite.

c) Daselbst auf der 403ten Seite.

d) Der Tractatus Portorii genannt wird, und in Curikens Beschreibung der Stadt Dantzig der Länge nach lateinisch zu lesen auf der 164 und folgenden Seiten; einen deutschen Auszug davon giebt die Lengnichische Geschichte des Poln. Pr. im *III.* Bande auf der 455ten und folgg. Seiten.

e) Die hieher gehörigen Worte stehen in Curikens Chron. auf der 166ten Seite anderm Spalt, und in der Lengnichischen Geschichte auf der 456ten Seite.

§. 80. Im Jahr 1569 hatte der neue Hertzog **Albr. Friederich** das Culmische Recht seinen Rähten und Städten übergeben, daß sie ihr Bedencken und Verbesserungen beybringen mögten, welches auch geschehen a). Darum hat der Hertzog im Jahr 1570 eine Abschrift des in seinen Landen übersehenen Culmischen Rechts auf den Landtag nach Thorn geschicket, und die versammleten Stände schriftlich ersuchet, ihr Gutdüncken zu eröfnen, in den streitigen Artikeln eine Vereinigung zu suchen, und ihr Bedencken mit dem Exemplar zurück zusenden b). Es muste aber dieses wegen anderer nöthigern Angelegenheiten bis zu mehrerer Müsse ausgesetzet werden, daran im Jahr 1573 74 und 78 fruchtlos gedacht wurde c), und im Jahr 1579 war zweymahl eine Zusammenkunft deswegen angesetzet d) welche eben so wenig, als die erste und letzte im folgenden Jahre zu Stande kam e). Mittlerweile ward auch von den Preußischen Ständen Polnischen Antheils vielerley Handlung gepflogen wegen Errichtung eines Preußischen Tribunals: deswegen auf die Einrichtung des Culmischen Rechts, nach dem jetzigen Zustande des Landes so vielmehr gedrungen ward. Allein die Polen gönneten den Preussen nicht ihre mit Recht erworbene Vorzüge, die ihnen ausdrücklich verschrieben waren, wolten also vielweniger die Aufrichtung eines Tribunals ihnen verstatten, sondern sie den Polnischen Tribunalen unterwerffen f). Im Ermeländischen machten die Bischöflichen Stände im Jahr 1573 eine Proceß-Ordnung, welche der Braunsberg. Ausgabe des Culm. Rechts angefüget ist.

a) Diese Nachricht hat der geneigte Leser mit mir zu dancken dem Königsbergischen Herrn Schöppenmeister Liedert, welcher eine Abschrift davon besitzet, darin so wohl derer Fürstlichen Rähte Verbesserungen und das Bedencken derer Städte darüber, als auch derer Rähte Gegenbedencken sich befinden. Er mercket an, daß darin die Redens-Arten, so in der Braunsbergischen Ausgabe nach dem Pabstthum schmecken, verändert, wo im Braunsbergischen zweyerley Text ist, hier nur die Fürstliche Meynung allein vorkomme, hin und wieder andere Benennungen auch Versetzungen der Capittel, auch Weglassung und Zusätze gantzer Capittel darin zu finden sind. Das I. Buch hat 19, das II. 64, das III. 127, das IV. 55, und das Vte 71 Capittel. Im ersten Buche ist mehr das 10te Capittel. Im andern Buche ist dazu gekommen das 48te Cap. wie man schwöret bey Gerichte; das 50te von Klage zu fördern; und das 64te ob der Richter Eyde mögen nehmen, um Todschlag oder Wunden, welche im Braunsbergischen Drucke nicht stehen. Im dritten Buche stehet nicht das 105te und 121te Cap. des gedruckten; dagegen fehlt in diesem das 44, ob man Dieberey bekennet von einem Rahte, wie sie das behalten mögen; das 48te so keine Ueberschrift hat, vermuthlich ein Stück aus dem 47ten ist, und so anfänget: Beschuldigt der Raht &c; das 68te von Wetten; das 76te vom Ungehorsam des Klägers; und das 100te von gereitem Gelde, welches im gehegtem Dinge gelobet wird. Im 4ten Buche fehlt das 47. 52. 56. 57. 58. 59. 60te Cap. des gedruckten, wogegen im geschriebenen wieder zugesetzet ist das 44te Cap: Ob ein Mann sein Erbe verkauft, und ihn der Kauf gereuete, wie man ihn zwingen möge, ihn zu halten; das 48te: Ob Kinder, so durch die folgende Ehe geehliget, mit den ehelichen erben mögen. Das 47te im gedruckten hat einerley Titel mit dem 46ten geschriebenen Capittel, aber der Text ist nicht einerley.

 Im

Im V. Buche hat das gedruckte nicht das 25te Cap: Wer im Felde Getraide stillt oder abreißt; hingegen hat das geschriebene nicht das 18te und 26te des gedruckten. Versetzet sind im III. B. das 20te und 21te imgleichen das 93te und 94te des gedruckten, welche im geschriebenen sind 21. 20. 48. 97. Im V. B. das 33te und 34te, so im geschriebenen das 32te und 33te machen. Die Zusätze der Fürstlichen Rähte stehen grossen Theils in dem Braunsbergischen Drucke z. E. in des IV. Buches 56—60 Cap. Woraus wahrscheinlich ist, daß diese Zusätze der Fürstlichen Rähte zum Theil aus der Heilsbergischen Verbesserung vom Jahr 1566 herrühren, weil ausdrücklich in verschiedenen geschriebenen Abschriften am Rande stehet: Domini Revisores Heilsbergæ.

b) Nach dem andern Bande der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 401ten Seite. Welche Abschrift der Culmische Bischof in Verwahrung bekam.

c) Im dritten Bande derselben Geschichte auf der 62. 106. 284. 289. 291. 292. 294ten Seite. Es ward auch 1578 verlanget von den Unterständen, daß die Landes-Privilegien durch den Druck bekannt gemachet würden, daselbst auf der 284ten und 290ten Seite. Wo gegen die Thorner zwar etwas erinnerten S. 285. aber sie sind dennoch in Dantzig unter den Titel Jura municipalia Terrar. Prussiæ ausgegeben worden.

d) Daselbst auf der 296. 298. 304ten Seite.

e) Daselbst auf der 320. 324. 356. und 373ten Seite.

f) Seit dem Jahr 1578 war diese Materie aufs Tapet gekommen, und währete bis 1584. Daselbst auf der 261. 267. 271. 272. 276. 284. 285. 289. 290. 291. 293. (allwo die Einrichtung desselben bestimmet wird) 294. 297. 299. 300. 302. 324. und 448ten Seite. Was Ursache dazu gegeben, findet man daselbst auf der 261. 275. 276. 287. 295. 296. und 304ten und folg. Seite. Wo unter andern angeführt wird, daß man Preussen unter die polnischen Tribunale ziehen wolte, daß am Hofe wider das Culmische Recht die Muhme zugleich mit der Groß-Mutter, und die Schwester-Kinder mit der Schwester für Erben erklärt würden, und durch die öftere Verschiebungen der Processe auf andere Zeit, die Parten um Geld, Zeit, und Gesundheit kämen &c. Mehr Bedruckungen in Rechts-Sachen werden auf der 311ten Seite nahmhaft gemacht. Es kam aber das Preussische Tribunal nicht zum Stande, weil der Adel sich endlich für das Peterkauische Tribunal erklärete.

§. 81. Schon auf dem Landtage im Jahr 1553 äusserte sich der Vorsatz das Culmische verbesserte Recht nicht nur in deutscher sondern auch in lateinischer Sprache zu haben a). Ob D. Jonas an die lateinische Uebersetzung desselben möge Hand angeleget haben, oder nicht, davon finde ich keine Spuren. Aber dieses ist gewis, daß ein guter Lateiner die Uebersetzung desselben unternommen, und wircklich zu Stande gebracht habe. Wer er eigentlich gewesen, lässet sich aus dem, was mir davon zur Hand gekommen, nicht unstreitig ausmachen. Insgemein wird entweder der Dantziger Bürgermeister Ge. Kleefeld b), oder der berühmte Geschicht-Schreiber Casp. Schütz für den Urheber derselben gehalten; und dieses letzte scheinet mir wahrscheinlicher, als das erstere c). Daß der Ubersetzer eine Verbesserung des Culmischen Rechts, welche in dem polnischen Preussen fast allgemeinen Beyfall gefunden, lateinisch gemacht habe, ist nicht minder unstreitig, als sein gutes Latein. Ob er aber die Heilsbergische oder Neumarcktische zu Grunde geleget, darüber sind die Meinungen getheilet. Die Gründe von beyden Seiten sind so beschaffen, daß meines Erachtens beyde recht haben, und zuerst die Heilsbergische Arbeit in einer nach den Materien geänderten Ordnung übersetzet worden, hernach aber das darin geändert sey, was an dem andern Orte anders bestimmet worden d). Weil also die erste Uebersetzung vor der zu Neumarck angefangenen Uebersehung zu Stande gekommen, hat sie hier ihre Stelle verdienet, ob man gleich ihr Geburts-Jahr so eigentlich nicht sagen kan e).

a) Man sehe hievon den vorhergehenden 75. §. bey c).

b) Nach Hartknochs Aussage in seiner lat. und deutschen Abhandlung von den Preußischen Rechten §. 17. und zwar in der letzten auf der 586ten Seite des A. und N. Preussen, welcher dieses aus Licent. Christ. Rosteuschers Abhandlung vom Culmischen Rechte genommen. Seine Gründe sind, weil Kleefeld ein guter Lateiner gewesen und an der Heilsbergischen Arbeit viel Antheil gehabt.

c) Bürgermeister Kleefeld starb im Jahre 1576, und kan also unstreitig das nicht übersetzet haben, was 4 oder 5 Jahre nach seinem Tode zu Neumarckt geändert worden. Wenn man auch dencket an die vielen Geschäfte, so ihm als Bürgermeister obgelegen, und dafür er kaum Zeit übrig behalten zur Ausbesserung des deutschen: so siehet man nicht, woher er die Zeit zur Uebersetzung ins Latein

hätte

hätte haben können; man wolte denn sagen, daß er die Zeit seiner Gefangenschaft zu Sendomir darauf gewendet, wobey es aber am Beweise fehlen würde. Allein der Herr Rosteuscher hat ein lateinisches Exemplar gesehen, so seiner Einsicht nach mit Schützens Hand verbessert, und viel darin durchstrichen gewesen. Der Dantziger Secretär Mart. Haubitzki, welcher Schützens Hand auf dem Rahthause wohl hat kennen gelernet, hat bey sein Exemplar beygeschrieben: Dies Culmische Recht ist lateinisch vertirt durch M. Casp. Schütz, Secr. Ged. Bey meinem Exemplar der Jurium municipalium Terr. Pruss. hat ein Gelehrter hinten beygeschrieben: Hoc 1576 correctum exemplar transtulit in Linguam latinam Casp. Schützius &c. Ich habe von sicherer Hand, das auf dem Dantziger Rahthause befindliche lateinische Culmische Recht sey auch von Schützens Hand durchweg ausgebessert.

d) Die letzte Meinung ist die gemeinste, und hat ihren Grund in der Uebereinstimmung des lateinischen mit dem deutschen Culm, wie er zu Neumarckt ausgemustert worden. Die erste beruft sich auf das älteste lateinische Exemplar auf dem Dantziger Rahthause, darin vieles durchgestrichen, zugesetzet und geändert ist nach der Neumarcktischen Einrichtung, wovon bald in folgenden ein mehres vorkommen wird. Herr Rosteuscher hat eine lateinische Uebersetzung gesehen, die in Plüsche eingebunden gewesen, ex emendatione vom Jahr 1568, welches ich verstehe von der Umschmeltzung der Heilsbergischen Revision, oder auch von ihrer Einkleidung ins Latein.

e) Durch Güte des Tit. Herrn Liederts kan ich hier die Nachricht geben, daß in der Wallenrodtischen Bibliothek bey einem Exemplare, welches nach den Materien in Titel eingetheilet ist, denen keine Zahlen beygesetzet sind, die Worte stehen: Diß Buch haben wir des Gerichts zu Graudentz also, wie es im Original beim Herrn Geo. Klefelden Bürgermeister zu Dantzig, aufs neue corrigiret und enthalten ist, getrewlich abgeschrieben. Gezeugt am Tage Thomä *Ao. Dom. 1568.* Ich finde solches mit vielen andern Exemplaren in Dantzig nach Ordnung der Titel und Anzahl der Capittel ꝛc. einstimmig, und schlüsse aus verschiedenen Gründen daß unser fleißige Schütze schon 1568 mit der lateinischen Uebersetzung, welche in ihrer ersten Gestalt der erst gedachten Einrichtung gantz gemäß ist, fertig geworden, sie auch zu Neumarckt ausgebessert habe. Denn in dem Exemplare auf dem Rahthause in Dantzig soll nach des Herrn Geo. Schröders Anzeige der Titel heissen: Jus Culmense ex novissima Statuum Terrarum Prussiæ revisione emendatum, & justo ordine digestum. Darunter Schütze schreibet: revisum & correctum in Neumarkt. Ao. 1576. Es steht dahin ob der Uebersetzer solche Aenderung selber gemacht, oder auch D. Kleefeld dieselbe schon in seinem Exemplar mag gemacht haben. Z. E. im I. Buche dieser lateinischen Uebersetzung ist das 7de Cap. in der Braunsb. Ausgabe, in der Ordnung das 16te. Daher was im Drucke dort das 9 ist hier das 7de; dort das 10 hier das 8te; dort das 11 hier das 9te; dort das 14te hier das 10te; dort das 15 hier das 11te; dort das 11 hier das 12te; dort das 12 hier das 13te; dort das 47 aus dem III. B. hier das 14te; dort das 13 hier das 15te; dort das 20 aus dem V. B. hier das 17te; dort das 64 im V. B. hier das 18te. Hergegen was dort das 16 ist, macht im Latein das 50 des IV. B; dort das 17de Cap. im latein. das 62te des IV. B. und dort das 18te; hier das 57 im II. B. Weil in dem Graudentzischen Exemplare zu Königsberg die Ordnung des IV. V. VI. VII. und VIII. Titels verkehrt ist, da in allen andern gleichlautigen Exemplaren VII. der 4te, VIII. der 5te, IV. der 6te ꝛc. ist, auch verschiedene Capittel unter Titeln stehen, dahin sie nicht gehören: solte man schlüssen, daß in dem Kleefeldischen Original die Aenderung nur mit Zahlen gemacht gewesen.

§. 82. Im Jahr 1580 gelung es, daß auf die Königliche Ermunterung zur Ausbesserung des Culmischen Rechts, damit die Urtheile am Hofe darnach könnten eingerichtet werden, erkannt wurde, diese Sache litte keinen längern Verzug, und ward dabey verabredet, daß wie ausser demselben die Städte ihre eigene Willkühren hätten, also es auch der Ritterschaft frey stehen mögte, sich eines besondern Land-Rechtes zu bedienen a). Demnach ward abermahls eine Zusammenkunft deswegen berahmet, welche durch gewisse Abgeordnete den 8 Märtz zu Neumarckt vor sich gieng, unter denen der Culmische Bischof und Woywode, der Thornische Bürgermeister D. Ma. Mochinger, der Dantziger Syndicus D. Henr. Lemke, und der Hertzogliche Hofraht D. Hieron. Rode ꝛc. sich befanden b). Es ward darin die Heilsbergische Verbesserung vom Jahr 1566 zu Grunde geleget, und wegen der bisher streitigen Artikel mit den Hertzoglichen Gesandten das übrige verglichen bis auf 2 Stücke, nemlich den Besatz in des Schuldeners Gütern und die Schenckungen c). Wegen jenes blieben die Fürstlichen bey dem alten Herkommen, daß wer sich eher gemeldet hatte, auch eher bezahlt wurde, so weit die Güter reichten; die Königlichen aber hielten dies für unbillig zwischen Gläubigern, die gleiches Recht hatten, und richteten sich nach der Verordnung Königs Sigism. Augusti vom Jahr 1552, vermöge deren alle, die binnen Jahr und Tag auf eines Schuldners Güter Besatzung thun, und dieselben rechtlich verfordern, gleich nahe sind. Wegen der Schenckungen

 hielten

hielten sich die Fürstlichen ebenfalls an der alten uneingeschränckten Macht zu verschencken, wie viel der Eigenthümer wolte; die Königlichen aber hatten an vielen Orten diese Macht, auf den Todesfall zu verschencken oder zu vermachen, eingeschräncket auf ein gewisses Theil der Güter. Weil die Fürstlichen Gesandten hierin zu weichen nicht bevollmächtiget waren, trug man den Dantzigern auf, durch Briefe bey dem Hertzoge in Preussen zu versuchen, ob von ihm ein mehreres zu erhalten wäre, als von seinen Gesandten d).

a) Vermöge des III. Bandes der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 357. 358. 359. und 365ten Seite und in den Document. auf der 87ten Seite.

b) Daselbst in der Geschichte auf der 359ten 361ten und 365ten Seite.

c) Es mögen wohl noch etliche andere Stücke übrig geblieben seyn, darüber man auch nicht eines geworden, und nur die beyden fürnehmsten gemeinet seyn in der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 366ten Seite. Denn in der Heilsbergischen Arbeit blieb in Ansehung der Erbfolge verschiedenes noch zwistig. Z. E. im Polnischen Preussen schlüssen nach Culmischem Rechte Halb-Geschwistere die vollen Geschwister-Kinder aus; in dem Brandenburgischen schlüssen diese jene aus jure repræsentationis, welches auch noch daselbst eben so gehalten wird, nach dem Land-Rechte des Hertzogthums Preussen vom Jahr 1620 im V. Buche Tit. 12. §. 1. auf der 67ten Seite. So gibt es noch viele andere zwistige Fälle, welche wegen der ungleichen Meinung vom Jure repræsentationis in der Seiten-Linie, und von der halben Geburt entspringen.

d) In der angezogenen Preuß. Geschichte auf der 367ten Seite. Es ist aber mit diesem Briefwechsel nichts ausgerichtet worden. Was sonst einige vom Adel an dieser Neumarcktischen Rechts-Musterung haben tadeln wollen, findet man im III. Bande der Lengn. Gesch. auf der 467ten Seite.

§. 83. Nach dieser neuen Einrichtung ist denn auch die lateinische Uebersetzung geändert worden, aus welcher Aenderung man deutlich siehet, was sonst noch zu Neumarckt hiebey geschehen a). Es sind nemlich verschiedene Wörter, Sätze b) ja gantze Hauptstücke c) weggelassen; einige lange Hauptstücke sind in etliche kleinere eingetheilet d); an theils Orten sind die Gesetze kürtzer gefasset e); an andern auch bald kleine Zusätze f) bald gantze Hauptstücke g) hinzu gekommen, anderer geringern Veränderungen zu geschweigen. Imgleichen ist darinn die nach den Materien eingerichtete Ordnung behalten, welche schon in der lateinischen Uebersetzung vorher gewesen; auch sind die Titel weggeblieben, und die Capittel in eins fortgezählet worden. Solches ist auch nicht schwer zu erhalten gewesen. Denn sie komme her von wem sie wolle, so hat doch ein jeder es für besser ansehen müssen, daß die Gesetze von einerley Sachen in einer guten Ordnung beysammen stünden, als daß sie hin und her zerstreuet und untereinander geworffen wären. Man findet auch sonst noch einigen ob wohl geringen Unterscheid h) unter den Abschriften dieser Zeit, welcher theils daher rühren mag, daß wegen einiger Stücke nicht alle eines Sinnes gewesen, oder daß die Abschreiber aus Versehen etwas weggelassen oder versetzet haben.

a) Was hier stehet, findet man unter den Roßteuscher- und Schröderischen Anmerkungen, welche Sr. Herrligk. Herrn Valentin Schlieff hiezu gütigst mitgetheilet haben.

b) Der Wörter und Redens-Arten ist unnöthig zu gedencken, wodurch die Titel oder auch gewisse Einschränckungen des Textes geändert werden. Was aber die Sätze anbetrift, so wird an vielen Orten das weggelassen, worin die Meinung der Fürstlichen von dem Königlichen Preussen abgieng. Dergleichen kommt vor im 10 Cap. des I. B; im 6. 24. 28. und 69. des II. B; im 12. 13. 35. 40. bis 42ten des III. B; im 9. 80. u. 85. des IV. B. im 10. 42. u. 55ten des V. B. An andern wird hingegen behalten, was die Fürstlichen gesetzt hatten, und das gegenseitige weggelassen. Welches geschiehet im 16. 43. 44. 68. 73. des II. B. im 10. 19. u. 68. des III. B. im 41. 66. 77. u. 82. des IV. Buches rc. zuweilen werden auch andere Sätze weggelassen, die schon unter andern begriffen waren, oder doch sonst nicht nöhtig schienen z. E. im 44. und 47. Cap. des II. B. da in diesem die Vergleichung des Procurators mit Judas, in jenem die Straffe der unterlassenen Boten-Sendung ausgestrichen ist. Dergleichen geschiehet auch im 13. 40. 65. und 69. Cap. des III. B. rc. Nach der alten Zahl der Capittel.

c) So sind ausgestrichen das 9. 10. und 12. Cap. des I. Buchs; das 20. 21. 30. 57. 66. und 79te des II. B; das 12. 23. bis 27. 37. 43. 47. bis 51. 53. 55. 61. 63. 66. 67. 80te des III. B; das 10. 15. 21. 25. 34. 51. 56. 68te Cap. des IV. B; das 16. 17. und 22te Cap. des V. Buchs. Weil unter denen ausgestrichenen Hauptstücken auch die sind, worüber noch der Streit blieb zwischen den Königlichen und Fürstlichen Ständen: so scheint es, der Uebersetzer habe hiemit zu verstehen gegeben, darüber sey keine Einigkeit zu hoffen, und man mögte sie also

gar

gar weglassen, wenn das Culmische Recht in beyden Preussen gelten solte. Wiewohl einige derselben hernach wieder beybehalten sind.

d) Dergleichen ist z. E. das 26. im IV. B. de jure retractus, welches in 9 kleinere vertheilet ist; das 72te vom Arrest so in 4 kleinere gebracht worden &c.

e) Solches findet man im 14 Capit. des I; im 33. des II; im 24. des III. Buches &c.

f) Z.E. im 18. 49. und 69ten Capit. des II. B. im 3. 12. 32. 37. 66. 78ten des III. Buches &c.

g) Hieher ist zu rechnen aus dem II. Buche das 75te Capit. Qvod Judæus Christiani evictor idoneus non sit; aus dem III. Buche das 22. de Donatione viri & mulieris, das 23. de reciproca donatione conjugum, das 46. de Communione unius fundi dissolvenda, das 60. qui ex pluribus tutoribus pupillorum actioni magis sit obnoxius, aus dem IV. B. das 58. Cap. de principali reo conveniendo, und 65te si plures fidejussores concurrant; aus dem V. B. das 40te an ultra mulctam actio de damnis competat, und das 88te de sponsionibus. Doch ist das 23te C. des 2 B. hernach wieder weggelassen.

h) Z. E. im II. Buche ist in einigen Abschriften das 19. und 20. Capittel versetzet. So ist auch im III. B. des 35te in andern das 41te, das 47te in andern das 61te u. d. m.

§. 84. Der Culmische Woywode hatte zu Neumarckt einen Entwurf des adelichen Land-Rechts bey sich, welchen er auch zur Uebersehung bringen wolte. Weil aber ausser dem Culmischen Bischofe nur einer vom Adel zu gegen war, und so wenig die Hertzoglichen als der Städte Abgeordneten dazu befehliget waren: wurde dessen fernere Einrichtung bis auf eine anderweitige Zusammenkunft verschoben, davon denn denen Städten eine Abschrift zugeschicket werden, und es auf dem künftigen Land-Tage allen Ständen vorgeleget werden solte a). Es gerieht aber dieses Vorhaben geraume Zeitlang ins Stecken. In dem Hertzoglichen Preussen hatte man immittelst auch nicht gefeyret, sondern eines Theils eine ziemlich vermehrte und verbesserte **Landes-Ordnung** im Jahr 1577 herausgegeben b); andern Theils war auch eine **Hoff-Gerichts-Ordnung** im Jahr 1578 und abermahls eine 1583 im Druck erschienen c).

a) In dem 3 Bande der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 367ten Seite.

b) Dieselbe ist auf dem Landtage zu Königsberg in gedachtem Jahre beliebet und auch gedrucket worden in 4to, und füllet 15 Bogen. Die neuen Titel so dazu gekommen, handeln von der Gotteslästerung, sündlichem Schwören und Fluchen, Zauberey und Bockheiligung, von unmäßiger Sauferey, von den verbohtenen Graden; von heimlichen Eheverlöbnissen der Kinder; von Jungfrau-Schwächen; vom Ehebruch, Weglauffen &c; von unvorsichtiger Erdrückung der Kinder im Bette; von Todschlägen; von geistlichen Gilden, Zinsen &c; von Vorslot; von Behemmung der Bauren, Schulden halber; von den Preussen, so sich in die Städte begeben; von Erbschaft der Preußischen Freyen; von Bönhasen; von Posern; von gestrandeten Gütern; von der Kleider-Ordnung.

c) In der Vorrede der letztern Hoff-Gerichts-Ordnung so in 4to 12 Bogen hält, heißt es: So haben wir (**Geo. Friederich**) die alte zum Theil verbesserte und von uns. a. 78. im Druck verfertigte Hoff-Gerichts-Ordnung abermahls vor die Hand nehmen = = = = und verbessern lassen, etliches auch aufs neue angeordnet zu desto schleuniger Beförderung des Rechts und der Gerechtigkeit &c. Sie handelt von den Personen, die zum Hoff-Gericht gehören, von des Hofrichters, der Beysitzer, des Hoff-Gerichts Schreibers, des Gerichts-Boten, derer Anwalden und Redner Ammt und Pflicht; von den Ladungen, dem Verfahren, den Eiden, vom ungehorsamen Aussenbleiben, von den Schutz-Reden oder exceptionen, von den expensen, von der Wiederklage, der Appellation, Execution, und Revision &c.

§. 85. In dem Jahre 1581 ermahnete der König die Preußischen Stände wieder, die Verbesserung des Culmischen Rechts zur Endschaft zu bringen a), welche auch dazu verschiedene Zusammenkünfte ansetzten, b) deren keine vor dem Jahr 1585 gebührend besuchet ward c). Diese, welche im Jahr 1585 den 25 Novemb. zu Graudentz gehalten wurde, war schon im vorigen und abermahls in diesem Jahre von den Ständen gesuchet, und vom Könige nachgegeben worden d). Die dazu versammleten Abgeordneten e) hatten erstlich den Culmischen Adel zu beleiten, der das Culmische Recht nur für ein blosses Stadt-Recht ausgab f), hernach ward die Neumarcktische Arbeit zu nochmahliger Erörterung vor die Hand genommen, auch mit Vorlesung und Untersuchung desselben vom 28 Novemb. bis an den 2 Decemb. täglich 7 Stunden fortgefahren. Bey Gelegenheit des Gast-Rechts im II. Buche ist der Zweifel gemacht worden, wer eigentlich ein Gast sey, welcher aber nicht entschieden worden g). Was sonst in dieser Zusammenkunft an der Einrichtung des Culmischen Rechts mag geändert

 seyn,

seyn, muß wenig bedeutet haben h). Hiezu kam noch das Betragen verschiedener Sende-Boten des Adels, die allmählig von diesen Beredungen wegblieben, und ein eigenes adeliches Recht verfertiget wissen wolten, dazu die andern nicht befehliget waren i). Also gieng man zwar das gantze Rechts-Buch bis zu Ende durch, und versprachen die dabey gebliebenen adelichen Boten, es ihren Brüdern vorzutragen; gleichwohl ward nicht einmahl unter den Abgeordneten darüber was einhälliges beschlossen k).

a) Im dritten Bande der Lengnichischen angez. Geschichte auf der 398ten Seite.

b) Daselbst auf der 405. 412. 414. 421. und 425ten Seite.

c) Daselbst auf der 412. 414. 421. und 464ten Seite.

d) Daselbst auf der 448. 451. 453ten Seite, und in den *Documenten* auf der 161ten Seite.

e) Darunter waren der Culmische Unterkämmerer, Land-Richter, Land-Schöppe, Land-Schreiber, der Marienburgischen Woywodschaft Land-Richter, der Thornische Rahtman Ge. am Ende, der Dantziger Secretair Matth. Radeke, noch 4 andere von Adel, 2 von den Königlichen Städten, und von Hertzoglicher Seite D. Hier. Rhode, und Jo. Heidenstein, zween Rähte.

f) Daselbst auf der 466 und 467ten Seite. Dabey ward gezeigt, das Culmische Recht sey von gantz Preussen so wohl der Ritterschaft als Städten angenommen und etliche hundert Jahre unter dem Orden beybehalten; die Könige in Polen hätten solches bestätiget, und alle andern üblichen Rechte abgeschaffet ꝛc.

g) Daselbst auf der 469ten Seite. Vielleicht ist auch dies nur ein Wort-Streit gewesen, dergleichen dabey viele vorgekommen. Denn bey der Heilsbergischen Ausbesserung stehet schon diese Regel, welche die Königlichen Landschaft zugesetzet, und die Fürstlichen auch angenommen: wer in der Stadt täglich zu Wege und Stege aus und eingehet, und seine Handthierung oder Gewerbe treibet, der soll des Gastrechts nicht genüssen. Imgleichen derselbe soll ein Gast heissen, der so fern gesessen, daß er das Ding in einem Tage nicht besuchen mag. Siehe die Braunsb. Ausg. im 22 Cap. des II. B.

h) Daselbst auf der 469ten Seite. Es muß also wegen der noch streitigen Artikel bey dem alten geblieben, und nichts völlig entschieden seyn. Roßteuscher hat ein Exemplar gesehen, darinn das lateinische und deutsche gegen einander geschrieben, auch die Artikel angefüget gewesen, worüber man in Graudentz noch Rahts pflegen wolte. Auch finde ich in andern Nachrichten, daß in der Graudentzischen Uebersehung im II. Buche wieder beybehalten sey aus der Heilsbergischen Bewilligung das 60 Haupt-Stück im IV. B. von der restitutione in integrum, und die Materie von der Enterbung B. V. Cap. 48. ꝛc. und sonst noch hinzugekommen sey im III. Buche das Hauptstück, wie einer von dem andern aus gesammtem Erbe scheiden soll; im IV. Buche ist das Hauptstück wenn ein Gut von vielen besetzet wird, wer das beste Recht dazu habe, so verfasset, daß die Fürstliche Meinung zur Regel gemacht, hingegen den grossen Städten ihre Willkühr vorbehalten wird. Aber dieses beydes findet man schon §. 83. g).

i) Daselbst auf der 467. 468. 469. und 470ten Seite.

k) Auf der angezogenen 469 und 470ten Seite.

§. 86. Da es also schwer hielte, wegen des Culmischen Rechts die neue Einrichtung nach aller Sinn zu bewerckstelligen, einige von Adel auch gar zu den Polnischen Rechten Neigung trugen a): kamen einige auf den Vorschlag, man solte lieber das alte Culmische Recht, welches so lange üblich gewesen, so unverändert beybehalten, wie es vor Alters in den Gerichten aufgehoben würde. Man hielte dieses für das beste Mittel, dem Adel keine Gelegenheit zur Spaltung zu geben, weil wegen der Erbfälle in Ansehung der Töchter darin nichts ausgemacht sey, also der Adel bey seiner, und die Städte bey ihrer Gewohnheit, nach wie vor bleiben könnten b). Der Thornische Bürgermeister **Henrich Stroband**, hatte so gute Hofnung hiedurch die Einigkeit zu befördern, daß er auf seine Kosten den alten Culm zu Thorn im Jahr 1584 in Fol. zum Druck beförderte c). Weil aber derselbe bisher nur in deutscher Sprache verhanden war, ward im Jahre 1586 für gut befunden, denselben ins latein zu übersetzen, um ihn Ihro Königliche Majestät in Polen als das alte Gesetz-Buch vorzulegen d). Es soll auch wircklich zu Thorn in die lateinische Sprache gebracht, doch so viel mir wissend, in derselben Sprache nicht gedruckt seyn e). Es ist mir auch diese Uebersetzung nicht einmahl geschrieben vorgekommen, und stehet also dahin, ob sie noch irgendwo möge aufgehoben seyn.

a) Spuren davon finden sich hin und wieder, besonders im III. Bande der angez. Lengnichischen Geschichte auf der 27ten, 467ten und folg. Seiten. Wie der Adel dabey seinen Vortheil gesucht, stehet daselbst auf der 406ten und 407den Seite. Daher als der Pomerellische Woywode nach

einer

einer Polnischen Satzung gesprochen hatte, geschahe der Beruf von solchem Urtheil an den Land-Tag. Daselbst auf der 471ten Seite. Man sehe auch den *IV.* Band auf der 54ten und 82ten Seite.

b) Hartknochs alt und neu Preussen auf dem ersten Spalt der 587ten Seite. Dergleichen ward wiederholet von den Thornern im Jahr 1587 nach dem *IV.* Bande Lengnichischer Geschichte auf der 31ten und folg. Seite.

c) Hievon ist oben im 36. §. mehr zufinden. Daß Stroband es habe drucken lassen und daß es mit dem Original auf Pergament übereinstimme, meldet Hartknochs A. und N. Preussen auf der 574ten Seite. Von seinen Unkosten melden geschriebene Nachrichten.

d) In der angezogenen Lengnichischen Geschichte im *III.* Bande auf der 471ten Seite.

e) Die Worte klingen in dem *IV.* Bande der angez. Geschichte auf der 31ten Seite so: Die Thorner riehten, sich des alten Culmischen Rechts, welches laut dem neulichen Gutbefinden, ins Latein übersetzet, und an ihrem Orte gedruckt worden, sich zu bedienen. Woraus man dencken könnte, es sey die lateinische Uebersetzung gedruckt worden. Allein da solche Worte von dem deutschen können verstanden werden, und von den lateinischen Druck nichts zufinden ist: hat man nicht Ursache, daraus den Druck des lateinischen alten Culms zu behaupten.

§. 87. Der König Sigismundus III. bestätigte 1587 den Preußischen Ständen die Freyheit das Culmische Recht zu verbessern. a) Darauf wolte der Adel sein Land-Recht selbst verfertigen; die Städte aber solten das Culmische in Ordnung bringen b). Man klagte im folgenden Jahre darüber, daß die Urtheile mehr nach Gutdüncken, als nach gewissen Gesetzen abgefasset würden c), und bemühete sich wegen des Culmischen Rechts eine Vereinigung zwischen dem Adel und den Städten zu treffen d). Es wurden auch im Jahr 1589 von der Marienburgischen und Pomerellischen Ritterschaft gewisse Verordnungen e) begehret, welche die Rähte in die Verbesserung des Culmischen Rechts verwiesen, daß sie da könnten eingerücket werden. Man setzte gewisse Oerter und Zeiten an, dieselbe in Richtigkeit zu bringen, fand für gut, das alte Recht und die wohlhergebrachte Gewohnheit zur Richtschnur zu gebrauchen, und davon so wenig als möglich abzuweichen ꝛc. Es fehlte auch am Versprechen nicht, noch an Gutgesinneten, andere aber hatten andere Absichten f). Unter andern ward im Jahre 1591 zu Lessen eine Zusammenkunft angeordnet, die an dem 13 Novemb. bey starcker Anzahl der Abgeordneten hätte grössern Nutzen schaffen können, als die vorigen, wenn nicht der Widerspruch des Culmischen und Pomerellischen Adels sie vernichtet hätte g), unter dem Vorwande, sie sey ohn ihre Einwilligung angesetzet. Nun willigten sie zwar zum Schein auf den 15 Märtz des folgenden Jahres in eine neue Zusammenkunft, welche zu besuchen den meisten kein Ernst war, die ihren andern Absichten nachgiengen h).

a) Nach dem *IV.* Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 36ten Seite.

b) Daselbst in den *Documentis* auf der 12ten Seite.

c) Daselbst auf der 54ten Seite der Gesch. selbst.

d) Daselbst auf der 56ten Seite.

e) Sie betrafen die Haltung der Land-Gerichte, nebst ihren Tagen und dahin gehörigen Rechts-Sachen, die verpönte Vollziehung der Aussprüche; die Lebens-Strafe der Todtschläger; die Entscheidung der Gräntz-Streitigkeiten ohn fernern Beruf; die freye Höltzung, Weide und Fischerey des Adels; die ungehinderte Verrichtung der Gerichts-Boten; die Strafe derer so den Landtag nicht besuchen; die unzuläßliche Auskauffung des Adels durch Fremdlinge ꝛc. Daselbst auf der 57ten Seite.

f) Das erste stehet daselbst auf der 62ten und 65ten Seite. Das letzte aber findet man daselbst auf der 82ten und folg. Seite.

g) Daselbst auf der 133ten Seite. Woselbst auch die vorgeschützten Ursachen widerleget worden. Es äusserte sich schon damahls des Adels Sinn die Fürstlichen von der Einrichtung des Culmischen Rechts auszuschlüssen. Daselbst auf der 134ten Seite. In einer geschriebenen Nachricht findet sich noch diese Anmerkung, daß die kleinen Städte den grossen verschiedene Artikel den 14 Novemb. zu reiferer Ueberlegung eingehändiget. Es mögen auch die grossen Städte dergleichen neue Zusätze mitgebracht, und sich darüber mit den kleinen vereiniget haben, damit die Zusammenkunft nicht gar vergeblich bliebe. Dergleichen Artikel mag der seyn, welcher in das continuirten gel. Preussen 2ten Qvartal auf der 87 S. unten angezogen wird aus voriger Revision, die weder in der Neumarcktischen noch Graudentzischen zu finden ist. Hieher mag auch gehören der gantze Titel de injuriis, der im V. Buche in etlichen Exemplaren stehet.

h) Daselbst auf der 135ten Seite. Harknoch setzet, es habe hernach zu Thorn den 9 Märtz

darüber

darüber sollen gerahtschlaget werden, wo es der König für gut ansehen würde, wo nicht, solte der König ersuchet werden, einen andern Tag dazu anzusetzen; Es sey aber zu Thorn nichts vorgegangen, in seinem A. und N. Preussen oben auf der 588ten Seite.

§. 88. Im Jahre 1593 ward unter andern geklaget über etliche Starosten, welche in den kleinen Städten ungewöhnliche Marckt-Gelder einführeten, ingleichen über den entwichenen Dantziger Unterrichter, Joh. Plumhoff, der zu Ausgange des vorigen Jahres zum Königlichen Instigator in Preussen bestellet war a). Die kleinen Städte erhielten den 12 April zu Warschau eine Königliche Bestätigung ihrer Rechte, und Erlaubnis mit gesammter Hand und Kost wider die Starosten x. so sie bedrängeten, ihr Recht auszufechten b). In dem Land-Tage drungen sie auf ihr Anliegen wider die Ritterschaft c) welche beyde die Rähte gütlich zu vergleichen Erlaubnis vom Könige erhielten d). Welches aber in diesem Jahre nicht geschlichtet werden konnte, obgleich so wohl die Städte, als auch der Adel die Beschwerden wider einander schriftlich eingehändiget hatten e). Es ist aber durch Güte nichts ausgerichtet, sondern die Sache durch Proceß ausgeführet worden f). Dagegen sich die Ritterschaft vergeblich bemühet hat g), die Privilegien der kleinen Städten aufzuheben.

a) Im IV. Bande der angezogenen Geschichte auf der 155ten Seite. Dieser Plumhoff hatte um Gewinnstes willen die Gerichts-Bücher verfälschet, und ward deswegen im Jahr 1599 enthauptet.

b) Man findet den Auszug dieses Privilegii der kleinen Städte hinten in den Beylagen No. XII. die Freyheit mit zusammen gesetzten Kräften wider einen Starosten Klage anzustellen, stehet im 11. §. darum sie auch der König dabey schützet wider ihre Ankläger, die ihre Zusammenkunft und Geld-Bewilligung hoch angebracht hatten. Nach der angez. Geschichte auf der 169ter Seite.

c) Daselbst auf der 163ten Seite. d) Auf der angez. 169ten Seite und *Docum. N.* 23.

e) Welche zu finden sind unter den *Documenten* desselben Bandes auf der 64—70 Seite. Die Städte klagen über die Eingriffe der Starosten in die Wahl der Obrigkeit, Gerichtbarkeit, in die Bürgerliche Nahrung, im Handel und Handwercken, in das Bier-Brauen und Schencken x. Hingegen klaget der Adel über die Stadt-Obrigkeit, daß den Adelichen und ihren Unterthanen nicht kurtz zu ihrem Recht verholffen würde, über die Handwercker, welche ihre Arbeit schlecht machen, und doch nach ihrem Belieben hohen Preiß drauf setzen x.

f) Daselbst auf der 169. 175. 178. 218. 221. 224. und 233ten Seite.

g) Eben da auf der 258. 309. und 339ten Seite.

§. 89. Nun kam ein Jahr, darin so wohl das Adeliche, als das Culmische Recht zur Vollkommenheit solte gebracht werden. Nemlich den 3 Hornung im Jahre 1594 war zu Thorn auf Königliches Nachgeben eine Zusammenkunft angesetzet, welche auch abgeredeter Maassen ihren Anfang nahm a). Mit Uebergehung der Neben-Streitigkeiten, ist hier nur anzuführen, daß die Land-Boten ihr Adeliches Recht unter sich ins besondere abzufassen, es hernach nur den Adelichen Rähten vorzutragen, und es ihrer Verbesserung zu unterwerffen, Sinnes waren. Sie blieben auch alles feyerlichen Widerspruchs der Städte und Rähte ungeachtet bey ihrem Entschlusse, unter dem Vorwande, weil sie mit der Städte ihren Willkühren nichts zu thun hätten, gienge auch die Städte ihr Adeliches Recht nicht an, und den Rähten bliebe die Verbesserung frey b). Sie überreichten den 7 dieses Monats den Rähten das erste Buch ihres neuen Land-Rechts, darin diese vieles fanden, das sie selbst nicht billigten, noch bey den Abwesenden zu verantworten sich getraueten. Doch hielten sie mit ihrem Urtheil an sich, gaben den Land-Boten Zeit, gegen den nächsten Landtag die rückständigen Bücher zu verfertigen, und reisten davon. Die Land-Boten blieben noch bey einander, und schlossen ihre Arbeit, wie sie konnten c).

a) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 176ten Seite. Was sonst schon vor diesem wegen des Landrechts vorgefallen war, findet man daselbst auf der 74. 77. 78. 90—93. 95. 97—99. (da es nur eine verbesserte Landes-Gerichts-Ordnung heisset), 103. 105. 106. (da der vornehmste Innhalt erzählet wird, so weit es damahls in 61 Artikeln, ausser der Proceß-Ordnung bestand) 120. und 131ten Seite.

b) Daselbst auf der 167ten u. folg. Seite. c) Auf der angez. 178ten Seite.

§. 90. Weil die grossen und kleinen Städte mit dem Landrechte nichts solten zu schaffen haben, so gar, daß auch alsdenn, wenn es den Adelichen Rähten zur Verbesserung solte vorgelesen

gelesen werden, die grossen Städte blosse Zuhörer abgeben solten a): so machten die Städte sich immittelst an die Uebersetzung des Culmischen Rechts, die man ihnen vorhin schon überlassen b), und die Fürstlichen nicht mehr dazu eingeladen hatte c). Diese Arbeit setzten sie vom 7 bis an den 12 Febr. fort, und legten dabey die Neumarcktische Einrichtung zum Grunde. Man gieng 4 Bücher desselben durch, in welchen man verschiedenes wegzulassen d) hinzuzuthun e), und zu verändern f) für dienlich befand, wozu der Dantziger Syndicus, D. He. Lemke, das meiste mag beygetragen haben g), der schon öfters vorhin an dieser Arbeit Theil gehabt. Nicht minder mag der Marienburgische Bürgermeister D. Greg. Heese, verschiedene Zusätze aus den Preußischen Landes-Ordnungen und Privilegien entworffen haben h). Daher man theils was in den ersten Büchern noch fehlet, zu ergäntzen, theils statt des Vten ein vollkommener Buch von Criminal-Sachen abzufassen, für nöhtig hielte. In demselben solten erstlich alle Verbrechen mit ihren gebräuchlichen Strafen, hernach auch wie in solchen peinlichen Sachen zu verfahren, deutlich gesetzet werden i). Man übertrug also vorgenannten beyden Rechtsverständigen Männern die Vollendung dieser Arbeit, welche auch dazu willig waren. Man glaubte, das Werck könnte auf künftige Stanislai Tagefahrt fertig seyn; hernach solte es an jede Stadt verschicket, und derselben Gutachten darüber auf den Michaels Landtag eingebracht werden k).

a) Nach dem IV. Bande der angez. Geschichte auf der 177ten Seite.

b) Siehe den vorhergehenden 87. §. bey b) und an erstgenanntem Orte die 178ten Seite.

c) Nach den vorhin schon geäusserten Meinungen im 87. §. und dessen Anmerkung g).

d) Z. E. im I. Buche ward das 8. 9. 15. und 16. Cap. im II. B. das 4. 8. 9. 20. 21. 29. 30. 37. 43. 53. 61. 65. 71. 72. 73. Cap. im III. B. das 48. Cap. im IV. B. das 18. 32. 55. und 76. Cap. ausgeworffen; anderer weggelassenen Stellen aus den Capiteln nicht zu gedencken.

e) So ist zum Exempel, ohne Meldung zu thun der kleinen Zusätze, im dritten Buche der gantze Titel von Testamenten zugesetzet.

f) Dergleichen Veränderungen finden sich in den Ueberschriften, und im Texte selbst, bald in einzeln Worten, bald in Redens-Arten, bald in gantzen Sätzen. Welches mit mehrem kan nachgesehen werden in des continuirten gelehrten Preussen anderm Qvartal auf der 76—112ten Seite.

g) Solches läßt sich daraus abnehmen, weil die angezogene Correctur herkommt ex MSto Clariss. Anonymi Gedanens. daselbst auf der 73ten Seite, und weil ihm die Ergäntzung des Wercks vornemlich anvertrauet worden: Nach dem IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 178ten Seite. So war er auch schon bey der Neumarcktischen Uebersetzung gewesen. Daselbst im III. Bande auf der 365ten S. rc.

h) Dies kan man urtheilen aus seiner Preußischen Geschichte, ferner daraus, weil nebst Lemken ihm diese Arbeit aufgetragen und weil er sie eben so willig als jener auf sich genommen, indem beyde darin schon vorher bewandert waren, und nützlichen Vorraht dazu gesammlet hatten. Wozu Heese in dem Thornischen Archiv als geheimer Rahts-Schreiber gute Gelegenheit gehabt hatte.

i) An angezogenem Orte des gelehrten Preussens auf der 110. und 111ten Seite.

k) Besage der angezogenen Lengnichischen Geschichte auf der 178ten Seiten.

§. 91. Auf dem Stanislai Land-Tage brachten zwar die Landboten ihr Landrecht vor die Preußischen Rähte zu Beurtheilung, welches aber diese, wegen Abwesenheit der beyden Bischöfe und der Bothen aus der Culmischen Woywodschaft nicht annahmen, sondern eine neue Zusammenkunft auf den 1 Sept. in Marienburg beliebeten, und vom Könige Erlaubnis dazu ausbaten. Wobey die von der Ritterschaft in einer Schrift bezeugeten, würde die Sache alsdenn nicht zur Richtigkeit kommen, wolte sie, ohne länger zu warten, ihr sonst zu helffen suchen. Inzwischen solte den Städten frey stehen, Abschriften von dem Landrechte zu nehmen, dagegen sich diese erbohten das verbesserte Culmische Gesetz-Buch der Ritterschaft mitzutheilen a). Als der König im August nach Dantzig angelandet war, klagten die anwesenden Stände, daß viele in der Einbildung stünden, Preussen hätte keine gewisse Gesetze, sondern eines jeden Macht sey die Richtschnur seiner Unternehmungen: welches die häufigen Unterdrückungen der Schwächern, und die vielen Gewaltthätigkeiten auf dem Lande bestärcketen, so größten Theils unbestraft blieben, weil man die alten Gesetze nicht wolte gelten lassen, und wegen der neuern sich nicht vereinigte. Man hielte also für nöhtig, eine Zusammenkunft auf den letzten October in Marienburg bey dem Könige auszubitten, welche auch von ihm nachgegeben ward b). Es ward aber der Zusammenkunft vergessen, und hatten die Städte blos zu Ende der Michaels Tagefahrt ein Vernehmen unter sich, wegen der von D. Lemken c) und Heesen geschehenen Ausbesserung des Culmischen Rechtes. Der Abrede

 nach

nach §. 90. hätte eine jede Stadt ihre Gedancken über dieses Gesetz-Buch auf diesen Landtag einschicken sollen. Es hatten aber die Abgeordneten nur Befehle, ohne etwas zu schlüssen, sich darüber zu besprechen und alles an ihre Obern zurück zu nehmen. Weswegen die Thorner drauf drungen, vorher etwas gewisses zu Hause feste zu setzen, und den Entschluß in künftiger Zusammenkunft zu eröfnen, damit endlich eine Vereinigung getroffen würde d).

a) Im angez. IV. Bande der Preußischen Geschichte auf der 180ten Seite.

b) Daselbst auf der 184ten Seite. Allwo der Abscheu gegen diese Unordnung noch nachdrücklicher vorgestellet wird.

c) D. Lemke hatte seine Arbeit nicht endigen können, sondern war darüber gestorben. Daselbst auf der 189ten Seite. Darum Heese das übrige allein zu Ende gebracht hatte. Daselbst auf der 303ten Seite. Wie weit Lemke in seiner Arbeit möge gekommen seyn, ehe er verschieden, habe ich nicht finden können.

d) Daselbst auf der 189. und 190ten Seite.

§. 92. Im Jahr 1595 ward der König abermahls ersucht, eine Zusammenkunft zur völligen Einrichtung des Culmischen und Landrechts zu vergönnen a). Welches Ansuchen 2 Jahre hernach dahin gerichtet ward, daß dem Ermeländischen oder Culmischen Bischofe frey gegeben werden mögte, so oft es nöhtig, die Stände deswegen zusammen zu fordern. Man bemerckete in den Processen und Erbfällen Unordnung und Mißhelligkeit, und daß die auf den Polnischen Tribunalen übliche Art mehr und mehr einreissen wolte. Weil man nun Nachricht hatte, daß zween gebohrne Preussen, so jetzund theils am Königlichen Hofe, theils in der Cron-Cantzeley Geheim-Schreiber waren, *Nic. Niewieczinſki* und **Reinhold Heidenstein** c), etwas von dem Preußischen Rechts-Sachen und Erbfällen entworffen hatten: ward an sie geschrieben, daß sie mit ihrer Arbeit sich zum Culmischen Bischofe verfügen, und daselbst dieselbe mit ihm in gute Ordnung bringen mögten, damit sie den Preußischen Ständen in nächster Tagefahrt zu fernerer Untersuchung vorgetragen werden könnte. d). Solches geschahe im Jahr 1598, da *Niewieczinſki* seinen Entwurf auf den Landtag überschickete, **Heidenstein** aber selbst gegenwärtig seinen der Rähten Stube vorlase. Man befand, daß dieser mehr auf das übliche, jener aber vielmehr auf das, was nach seiner Meinung üblich seyn solte, seine Gedancken gerichtet hatte. Weil sie also beyde nicht eines waren, übertrug man ihnen, sich über ihre Entwürfe zu vergleichen, und künftig auf dem Reichstage solches den Abgeordneten Preussen zu übergeben, welche solches übersehen, und es dem Könige zur Bestätigung überreichen solten e). Dies geschahe, man legte den Heidensteinischen Entwurf zum Grunde, änderte ihn zum Theil und ließ ihn, ungeachtet nicht alle gleich gesonnen waren f), durch eine Reichs-Satzung bestätigen g), doch unter vorbehaltener Verbesserung.

a) In der angezogenen Preußischen Geschichte auf der 205ten Seite.

b) Daselbst auf der 232. und 245ten Seite.

c) Dieser Heidenstein ist eben derselbe, welcher die Polnische Geschichte seit dem Ableben Königs Sigismundi Augusti beschrieben hat. Mehr von ihm findet man in Staravolſcii Mon. Sarm. f. 361.

d) Wo vorhin auf der 251ten Seite. e) Eben daselbst auf der 256ten Seite.

f) Besonders war der Culmische Woywode nicht in allen Stücken zu frieden, und rieht noch im Lande eine reifere Ueberlegung anzustellen, und Nic. Niewieczinſki, als Pomerellischer Land-Bote, zeigte, daß verschiedene Stellen dermassen dunckel und zweifelhaft gesetzet wären, daß mit der Zeit weder die Parte noch die Richter den wahren Sinn errahten dürften. Ihm kam es noch zu hart vor, daß man die Töchter von den Erbgütern ausschlösse, und sie mit einer geringen Aussteuer abweisen wolte. Und die grossen Städte, welche nur blosse Zuhörer gewesen waren, bezeugten daß sie damit keine Gemeinschaft zu haben, oder einige Verantwortung auf sich zu nehmen gedächten. Daselbst auf der 262ten Seite. Man sehe auch die 276te Seite.

g) Man sehe Heidensteins Geschichte *Lib. XI. p.* 344. und die Satzungen von diesem Reichstage art. Práwá Pruſkiego Korrecturá. Darin den Preussen vorbehalten ist, es ferner zu bessern und zu vermehren.

§. 93. Gedachten Vorbehalt suchten die Preussen auch so viel möglich ins Werck zurichten a). Denn es gab verschiedene, welche eine Umstossung desselben besorgten, und es lieber ungeändert behalten wolten b). Denen aber andere die Mängel desselben zeigeten, und vorstelleten, daß man durch Verlautbarung desselben andern Gelegenheit geben würde, sich über der Preussen

Unge-

Ungeschicklichkeit aufzuhalten c). Wie denn auch der Cujavische Bischof dawider protestiren liesse d) in Ansehung seiner Güter in Preussen. Der König selbst empfahl im Jahre 1599 den Ständen 2 Stücke in demselben zur Richtigkeit zu bringen e). Die Stände erkannten, daß noch mehr Materien zur Richtigkeit zu bringen wären, und hielten an um Erlaubnis, künftig bey stärkerer Versammlung solche vorzunehmen f). Wozu ihnen der König den 6 Jul. dieses Jahrs zu Thorn ansetzete. Zu welcher Zeit die Ritterschaft in 3 Tagen ihre Arbeit vollbrachte, und solche den Rähten vorlegete, die solche theils billigten, theils mit jener Genehmhaltung änderten g). Die grossen Städte gaben dabey blosse Zuhörer ab, hatten sich auch schon vorher mit einer eingelegten Protestation wider alles, was in dem Adelichen Landrechte ihnen und den alten Rechten zum Nachtheil einflüssen mögte, verwahret h). Welches sie auch noch besonders wegen des Artikels vom Beruf an das Peterkauische Tribunal, welchen sie mit dem Culmischen Bischofe zu verhüten, sich vergeblich bemühet hatten, wiederhohlten, und die Unterschrift desselben von sich ablehneten i). Weil an dem Culmischen Rechte vorhin der Adel eben so viel Antheil hatte, als der Bürger-Stand, ist hier mit anzuführen gewesen, wie fern und warum endlich in Preussen die Ritterschaft von dem alten Culmischen Rechte abgegangen.

a) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 270ten und folgg. Seite.

b) Besonders rieht der Culmische Bischof, welcher theils selbst daran gearbeitet, theils als Unter-Cantzler es unter dem Cron-Siegel ausgefertiget hatte, dessen so wohl als des Marienburgischen Unterkämmerers Vorstellungen angeführet werden auf der angezogenen 271ten Seite. Daß viele andere vom Adel gleiches Sinnes gewesen, lehret das vorige, und der Erfolg. Siehe auch die 276ten Seite oben.

c) Daselbst auf der 276ten Seite. d) Auf eben derselben 276ten Seite.

e) Daselbst auf der 299ten Seite. f) Eben da auf der 299. und 300ten Seite.

g) An obigem Orte auf der 302ten Seite. Es bestehet aus 7 Titeln, deren der erste handelt von der Erbfolge, der 2te von Gaben und Testamenten, der 3te von Vormundschaften, der 4te von Verjahrungen, der 5te von der Obrigkeit und den Gerichten, der 6te vom Proceß in unpeinlichen Sachen, der 7de von Gräntz-Scheidungen.

h) Welche sie in Stum eintragen liessen. Daselbst auf der 302ten Seite.

i) Auf eben der Seite. Sie richteten mit ihrer Vorstellung blos so viel aus, daß es nicht ferner Jura Terrarum Prussiæ, sondern Jus terrestre nobilitatis Prussiæ betittelt wurde. Nach der 300ten Seite. Dem Thornischen Bürgermeister Henr. Stroband, nebst dem Culmischen Unterkämmerer, ward die Besorgung des Druckes übertragen, welcher noch in demselben Jahre zu Thorn in 4to vollendet ward. Hernach ist es eben daselbst 1622 wieder aufgelegt, und durch Dan. Patterson auch zu Dantzig lateinisch, polnisch und deutsch ausgegeben 1625. 1647. 1685. Endlich ist es auch im Jahr 1728. und 1736. zu Dantzig mit Anmerkungen herausgekommen.

§. 94. Nun hätten die Städte auch mit ihrem Einbringen daran seyn sollen, daß ihr Culmisches Recht einmühtig bewilliget a) und vom Könige bestätiget würde. Allein man weiß nicht, was für mancherley Ursachen es gehindert haben b), daß solches nicht geschehen. Gewis ist es, daß sie der Ritterschaft im Jahr 1599 nicht nachgeeifert, noch die letzte Hand an ihr Gesetz-Buch geleget, sondern sich mit der bisherigen Arbeit daran vergnüget haben c). Daher ist es geschehen, daß nicht alle auf einerley Arbeit gefallen sind, sondern einige mehr auf die Neumarcktische, andere mehr auf die letzte Thornische Uebersehung gehalten haben. Dieses gab schon im Jahr 1603 denen Thornern Anlaß, in einer Beredung wegen der grossen Städte ihrer eigenen Angelegenheiten zu erinnern, man mögte die letzte Arbeit über das Culmische Recht vor die Hand nehmen, und davon eine Abschrift zum beständigen Gebrauche durch einen Schluß fest setzen. Wobey sie beklagten, daß man bisher mehr nach Gutdüncken, als nach den Gesetzen gesprochen hätte. Es ward auch beliebet, daß davon auf dem folgenden Land-Tage weiter solte geredet, und die Sache wo möglich zur Endschaft gebracht werden. Allein auch damahls brachten die Abgeordneten von Dantzig keine Befehle hierzu mit, und also blieb es bey dem vorigen d).

a) Hierauf war so viele Jahre her die Arbeit gerichtet gewesen, und eben darauf war noch gar kürtzlich gedrungen §. 91. d).

b) Die verschiedene Klagen, welche selbst auf den Landtägen von gutgesinneten Preußischen Rähten über die nach Gutdüncken gefälleten Urtheile geführet worden, rechtfertigen gewisser Maassen das Vor-

Vorgeben derer, welche gewissen Stadt-Obrigkeiten Schuld geben, daß sie unter dem Vorwande, es sey kein einziges vom Könige bestätigtes Recht verhanden, sprechen wie sie wollen, oder wie sie von den Anwalden beredet werden. Siehe Dav. Braun de Scriptor. Pol. & Prussiæ p. 282. Allein es hat auch nicht an redlich gesinneten gefehlet, die es gerne besser gesehen hätten, aber doch auch noch Bedencken gefunden, die Heesische Arbeit ungeprüfet gleichsam auf den Thron zu heben. Die verschiedenen Willkühren, Handfesten und Gebräuche der Städte sind nicht unter einen Hut zu bringen gewesen, und schienen etlichen genug zu seyn zur Verwaltung der gemeinen Wohlfahrt. Man fürchtete durch Annehmung eines gemeinen Gesetzes gleichsam ihm die Hände zu binden, daß man künftig die Willkühren nicht mögte nach Erheischung der Nothdurft ändern können. Zu geschweigen was die Heesische Arbeit selbst einigen für Bedencken mag an die Hand gegeben haben, wie aus dem folgenden kan geurtheilet werden. Doch hätte dem allen leicht können abhelfliche Maasse gegeben werden.

c) Im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte unsers Preussen auf der 303ten Seite.

d) Daselbst auf der 348. und 349ten Seite. In dem Vorberichte zeigen sich davon noch mehr Gründe, und Hartknoch führet noch einen an aus den Recessen in seinem A. und N. Pr. auf der 587 a. Seite.

§. 95. Was in dieser letzten Arbeit vermöge des Schlusses der Städte noch geschehen solte, ist aus dem 90. §. erinnerlich. Was aber wircklich darin geschehen, wollen wir noch mit wenigem anführen, in so weit solches von der vorigen Arbeit unterschieden ist. Die Einrichtung und Verfassung selbst liegt hier einem jeden, der darüber urtheilen will, vor Augen, davon ist also unnöhtig Worte zu machen. Wie fern diese Arbeit in diesem und jenem Gesetze mit den vorigen Verfassungen des Culmischen Rechts übereinkomme, oder auch zuweilen davon abgehe; solches ist in den Anmerkungen nach Nothdurft beygebracht, so weit es in der vorgesetzten Kürtze hat geschehen können. Wer alles gantz genau erörtern wolte; könnte mehr als ein Alphabet damit anfüllen. Aber den Unterscheid dieser Arbeit von den vorhergehenden überhaupt und kürtzlich zu übersehen, hat man auf 3 Fragen Achtung zu geben: 1) Was hierin neues hinzu gekommen; 2) was hierin von dem vorigen weggelassen; und 3) was in dem aus dem vorigen beybehaltenen geändert worden?

§. 96. Die hauptsächlichsten Zusätze findet man in dem ersten und letzten Buche, welche beyde Bücher nicht nur gantz umgeschmoltzen sind, sondern auch nun fast dreymahl so viel in sich halten, als vorhin in dem alten Culm, und den vorigen Verneuungen desselben befindlich war. In dem ersten Buche ist sowohl aus der Culmischen Handfeste, als auch dem Hauptvergleiche, damit Preussen an Polen sich ergeben, und vielen andern Preußischen Urkunden das hinzu gesetzet, was die Rechte und Pflichten der Preußischen Land-Stände und Obrigkeiten unter sich, und ihrer Unterthanen gegen sie einiger Maassen bekannt machet, und der Grund ist von etlichen Gesetzen in den folgenden Büchern a). In dem fünften Buche ist das meiste neu, nach dem zu Thorn gemachten Schlusse b), daß die Materie von den Verbrechen besonders ausgearbeitet, und darin so wohl die Verbrechen mit ihren gebräuchlichen Strafen, als auch die Art in Peinlichen Sachen rechtlich zu verfahren solte vorgeleget werden c). In den übrigen drey Büchern sind die Zusätze nicht so starck, doch ist auch darin verschiedenes, welches in den vorigen Sammlungen hiesiger Land-Gesetze nicht zu finden ist. So ist in dem andern Buche und dessen 1 Titel das gantze 2te, 5te und 8te Capittel; im andern Titel das 1te und 3te Capittel, ferner der gantze 4te, fast der gantze 6te, der gantze 9te, 11te, 12te, 13te, 15te, 16te, 17te Titel ꝛc. d) hinzugekommen. Im dritten Buche ist im 1 Titel das 6te Cap. im andern das 2te Cap. im 3ten das 1te Cap. im 7den das 1te, 3te, 4te Cap. im 8ten das 1—12. 14—19. ꝛc. e) zugesetzet worden. Das vierte Buch zeiget an gantzen zugesetzten Capitteln im 1 Titel das 1te, 4te, 6—8te; im andern Titel das 1—4te; im dritten das 1—3te 6te; im 4ten das 1. 2. 4. 6. 7. 8te; im fünften das 1—8. 10. 11. 12. 14—16te, und so weiter f).

a) In dem alten Culm finden sich im I. Buche 25, im lateinischen nur 16 Capittel. Von denen ist in unserm hier gedruckten ein Theil in die folgenden Bücher versparet, z. E. das Capittel von allerley Insiegeln in das 2te Buch; das von Ersetzung des Schadens, den man um der Stadt Willen leidet, in das 5te Buch; das vom Gezeugnis der Rahtmanne ins 2te Buch, u. s. f.; theils sind etliche Capittel in eins zusammen gezogen, wie das 9te und 10te in das eilfte des andern Titels zusammen gezogen sind, und im 10ten ist das 6. 7. und 8te zusammen begriffen. Von den ausgelassenen wird im folgenden §. zu reden seyn.

b) Wel-

b) Welcher angeführet wird in des gelehrten Preussens 12ten Qvartal vom Jahr 1725 auf der 111ten Seite und im IV. Bande der Lengnichischen Geschichte auf der 178ten Seite.

c) Dieses ist auch in unsern hier gedruckten Rechte geschehen, darin das 5te Buch in 2 Theilen, welche ihrer Grösse nach auch 2 Bücher abgeben könnten, abgehandelt ist. Es stehet aber darin die Abhandlung des Criminal-Processes zu erst, und denn folgen die Gesetze, wie die Missethaten zu bestraffen. Darum die Worte des Thornischen Schlusses, daß erste von den Strafen der Verbrechen, hernach von dem rechtlichen Verfahren solte gehandelt werden, damahls so müssen erkläret seyn, daß den Verfassern frey bliebe, die Ordnung zu machen wie sie wolten, wenn sie nur beydes darin abhandelten. Im übrigen kan man aus den Anmerkungen sehen, wie viel neues hier hinzu gekommen, wenn man die Capittel zusammen nimmet, darin die lateinische und polnische Ubersetzung nicht angeführet werden.

d) Man findet auch in dem andern Buche den Bürgerlichen Proceß nach dem Culmischen Rechte in seine Gesetze gebracht, welcher in den vorigen Verfassungen nur Brockenweise und so berühret war, daß die peinlichen und unpeinlichen Sachen nicht aus einander gesetzet waren. Es wäre hier noch verschiedenes von gantzen Titeln, oder doch Capitteln anzuführen, wenn man alles mitnehmen wolte. So sind im 18ten Titel 8 neue Capittel; im 19ten fünf Capittel, welcher, da nur ein eintziges von dem alten drin ist, fast für gantz neu könnte gehalten werden. Vom 22ten und 23ten Titel wäre eben dergleichen zu sagen, und der 25te hat nichts von dem alten in sich. Wo sonst neue Capittel vorkommen, solches wird man aus den Anmerkungen ersehen, wenn darin die lateinische Uebersetzung nicht angezogen, noch hinten nach dem Register in den Ausbesserungen etwas dabey erinnert ist.

e) In dem dritten Buche sind etliche Titel, die fast gantz neu darein erscheinen, weil nur eines oder das andere Gesetz, so darin vorkommet, in der Neumarcktischen Arbeit zu finden gewesen. Dergleichen ist der siebende vom Besitz eines Dinges, der achte von Testamenten, und der eilfte von Einbringung des Guts. Im zehenden Titel ist die Materie vom Inventario eingeschaltet. Die andern Zusätze, sie mögen nun in gantzen Capitteln oder Theilen derselben bestehen, wird man daraus kennen lernen, wenn dabey die lateinische Uebersetzung nicht angezogen ist.

f) Auch hier können fast für gantz neue Titel gerechnet werden der 2te, 3te, 4te, 5te, 7de und 12te Titel. Gantz neue aber sind der 8te, 9te, und 13te Titel, die andern neuen Capittel, und zugesetzten Theile der Capittel findet man wieder nach der bey d) gegebenen Regel. Woher überhaupt solche Zusätze genommen sind, lehren entweder die Anmerkungen, oder wo nichts stehet, ist solches auch dem Gebrauche und gemeinen Rechten hergeleitet.

§. 97. Zu dem ausgelassenen rechne ich hier nur dasjenige a), was in andern üblichen Ausbesserungen des Culmischen Rechts noch befindlich ist. Ausser einigen Sätzen und Stücken b), die nicht viel zu bedeuten haben, gehören hieher, etliche gantze Capittel, welche man in dieser Einrichtung nicht findet. Dergleichen sind im ersten Buche zwey Hauptstücke c) im andern 17 d) im dritten 15 e) im vierten 18 f) im fünften 4 Hauptstücke g). Die Ursachen dieser Weglassung sind, weil theils solche Hauptstücke, überflüßig und aus den gemeinen Rechten schon bekannt waren; theils weil ihr Innhalt schon in andern angeführten Gesetzen des Culmischen Rechts enthalten ist; theils weil man sich über ihre allgemeine Annehmung nicht hat einigen können; theils auch weil sie durch giltige Ursachen verworffen oder ungebräuchlich worden h).

a) Man übergehet hier mit Fleis das vorbey gelassene, welches das Alterthum, oder die veränderte Regiments-Form und neueren Gesetze abgeschaffet haben, und was sonst noch in den Landes-Satzungen befindlich ist: Weil jenes wenig Nutzen haben würde, dieses aber schon theils in den Anmerkungen, theils in den Beylagen nohtdürftig berühret ist.

b) So ist z. E. viel weggelassen auf der 271ten Seite aus dem 19 Cap. auf der 50ten Seite aus dem 60ten; auf der 91ten Seite aus dem 2ten, auf der 179ten aus dem 8ten, auf der 202ten Seite aus dem 6ten Capittel u. s. f.

c) Als 1) im Braunsb. Latein und Poln. des I. Buchs das 2te. 2) im Lat. des I. Buchs das 15. und Pol. das 17te Cap.

d) 1) Im Br. Lat. und Pol. II. Cap. 2. 3. 2) Br. c. 11. Lat. und Pol. c. 5. 3) Br. c. 23. 4) Br. c. 24. Pol. c. 21. 5) Br. c. 35. Lat. 27. Pol. 29. 6) Br. c. 50. Lat. 29. Pol. 32. 7) Lat. c. 31. Pol. 34. Br. III. 62. 8) Br. c. 59. Lat. 33. Pol. 36. 9) Lat. c. 37. Pol. 40. Br. III. 77. 10) Br. c. 5. 14. Lat. 62. Pol. 65. 11) Br. c. 14. Pol. 66.

12) Br. c. 8. Lat. 63. Pol. 67. 13) Lat. 64. Pol. 68. Br. V. 66. 14) Lat. 71. Pol. c. 75. 15) Br. 47. Lat. 72. Pol. 76. 16) Pol. 79. Br. IV. 60. 17) Lat. 75. Pol. 80. alles im II. B. wenn ausdrücklich keine andere Zahl dabey stehet.

e) Als 1) Lat. und Pol. III. c. 9. Br. 39. 2) Pol. 24. Br. IV. 49. 3) Pol. 26. Br. IV. 20. 4) Pol. 27. Br. IV. 3. 5) Br. V. 48. 49. 6) Pol. 46. 7) Pol. 47. 8) Br. IV. 38. 9) Br. IV. 40. 10) Pol. 50. Br. IV. 41. 11) Pol. 54. Br. IV. 6. 32. 12) Lat. 44. Pol. 53. Die letzte Hälfte, daraus andere ein eigen Capittel machen, 13) und 14) Pol. 61. 62. Br. V. 50. 51. 15) Br. III. 112.

f) Im Poln. IV. 10. Br. V. 65. 2) Pol. 15. 3) Lat. 18. Pol. 20. Br. III. 113. 4) Pol. 25. 5) Pol. 32. Br. III. 105. 6) Pol. 49. Br. III. 96. 7) Lat. 52. Pol. 54. Br. V. 63. im Anhange. 8) Pol. 68. Br. III. 49.

g) 1) Poln. V. 15. Br. III. 11. 2) Pol. 16. Br. III. 12. 3) Br. III. 16. 4) Br. III. 17. Dessen Uberschrift ist: Welche Kampfer Wunden oder Lämbde man nicht förderen möge.

h) Dieses nach der Reihe zu zeigen leidet hier der Raum nicht. Doch wird nicht undienlich seyn, von der letzten Ursache ein Exempel anzugeben, welches sich findet oben bey d) 10) weil von anderwärts Urtheile einzuhohlen verbohten und ungebräuchlich ist.

§. 98. Die Aenderungen, welche in unserm Culmischen Rechte vorgenommen sind, ausser den obgedachten Zusätzen und Weglassungen, betreffen erstlich die Ordnung, hernach auch gewisser Maassen die Gesetze selbst. Die Ordnung folgt zwar grössten Theils der Neumarcktischen Einrichtung, hat aber doch jedes Buch in seine Titel, und jeden Titel in seine Capittel eingetheilet: Wobey manches seinen Ort in einem andern Buche und unter einem andern Titel erhalten hat, als da es vorhin stand a). In den Gesetzen selbst ist bald in den Worten auf mehr Deutligkeit gesehen b) bald in den Sachen manches, das ohne Noht weitläuftig war, in eine körnigte Kürtze zusammen gezogen; manches, was wegen seiner Kürtze allzu dunckel oder unzulänglich war, ausführlicher vorgestellet; manches, was nur von einem besondern Falle gesaget war, so gegeben worden, daß es die andern ähnlichen Fälle zugleich mit begriffe; manches, was unbestimmet gelassen und unbenannten Ausnahmen unterwürfig war, näher bezircket und mit seinen angehängten Ausnahmen in die gebührenden Schrancken gesetzet worden; einiges auch den neuern oder vormahls übergangenen üblichen Landes-Ordnungen, Privilegien und Gewohnheiten nach anders verfasset worden c). Was sonst durch einen Menschlichen Fehltritt nicht so mögte geändert seyn, als es wohl nach den genommenen Maas-Regeln hätte geschehen können und sollen, wird wenig seyn, und hat in den Anmerckungen da schon abhelfliche Maasse bekommen, wo es wircklich mit eingeflossen war.

a) So sind die Gesetze, welche von dem Verfahren in Peinlichen Sachen handelten, abgesondert von denen unpeinlichen Sachen, damit sie oft verknüpft waren.

b) So viel es die damahlige Mund-Art litte. Z. E. aus der Braunsbergischen Verfassung sind hier ausgemärzet die Worte: Momekauf, Wahnmaas, Schrey-Leute, das Geruffte, Ding-Männer, Berichtigung, Kämpfer Wunden, Innerung, Volleistung, Schwarte, Versachen rc. rc.

c) Davon ausführlich zu handeln leidet jetziges Vorhaben nicht, es kan solches wohl künftig bey anderer Gelegenheit geschehen. Indes wird einer leicht Proben davon finden, wenn er ihm die Mühe nehmen will, die in den Anmerckungen angezogenen Stellen fleißig gegen einander zu halten.

§. 99. Was hier in unserm Rechte deutsch enthalten ist, das ist grössesten Theils lateinisch verhanden in dem Repertorio Juris Pruthenici. Es ist aber mühesam zu finden, und schwer zu sagen, nach welcher Regel man es gewis finden könne, wenn es darin ist a). Indes mag man die vornehmsten Worte aus der Ueberschrift und dem Text lateinisch geben, und es darunter suchen. Die Artikel, so vom Lateinischen und Braunsbergischen gantz abgehen, findet man mehrentheils darin, wenn man nur auf das Wort fället, darunter sie gesetzt worden; ob aber das Latein eben von der Art sey, darein Schütze das vorige gebracht hat, will ich andere urtheilen lassen b). Hingegen die Artikel, welche mit dem Neumarcktischen dem Verstande nach übereinkommen, obgleich bisweilen darin eines und das andere zugesetzet, oder

ausge-

I. Dantisci 1745. 4to.

ausgelassen ist, sind nicht übersetzet, sondern nur blos angezogen c). Eine genauere Untersuchung scheinet hier unnöhtig zu seyn, und wird man von selbst bemercken, daß darin nicht angezeigt werde, welches davon gebräuchlich und welches ungebräuchlich sey. Genug, daß es auch bey unserm Wercke Nutzen haben kan; den man hier nicht hat verschweigen wollen.

a) Z. E. Auf der 2te Seite unser 1tes Cap. wird einer schwerlich suchen unter Magdeburgum, da es stehet; das 2te auf der 4 Seite, steht nicht unter Plebiscitum; noch unter Senatus, wo man auf Consulatus verwiesen wird, welcher Titel gar nicht im Buche ist; noch unter Consul, welches man hinter Contubernium und hinter Contumacia suchen muß; noch unter Consilium, welches sich endlich hinter Corruptela und Contestatio litis zeiget; noch unter Civis oder Civitas 2c. Das 2 Cap. auf unser 5ten Seite stehet nicht unter Juramentum, sondern unter Senatus. Das 1te und 3te des II. Tit. findet man auch da nicht, vielleicht weil sie dem Verstande nach im Privilegio incorporationis stehen, doch von ungefähr trift man das 4te vom Präsidenten des Pr. Landes unter dem Worte Absentia p. 4. No. 5. da es heißt: In Absentia Regis vi Privilegii Incorporationis, D. Episcopus &c. welches mit dem deutschen nicht recht übereinstimmet.

b) Die Titel Benhaza, und Vendetereus gällen etwas in lateinischen Ohren. Jetzt im Aufschlagen treffe ich p. 384. da No. 42. und auf der folgenden Seite No. 43. 44. da noch 2 Stellen aus unsern Rechte übersetzet stehen, darüber ein Lateiner leicht ein Urtheil finden wird.

c) Z. E. Unter dem Worte Animal gleich von vorne No. 1). Bisweilen ist mit wenigem ein angemerckter Unterscheid angegeben, als p. 11. mitten, 22. oben, 35. m. 39. m. 64. unten 2c. Im übrigen wird niemand dieses dahin deuten, als wolte man dem Wehrte dieses Repertorii Abbruch thun, da der Vorsatz offenbahr ist, solches vielmehr nach Würden anzupreisen.

§. 100. Obgleich unser vorhabendes Culmisches Recht eben so wenig eine besondere Königliche Bestätigung vor sich hat, als irgend ein anderes a): so kan man doch mit Grunde der Wahrheit sagen, daß es darum nicht ungiltig sey. Vielmehr gilt es erstlich allenthalben in dem Polnischen Preussen, in so weit es mit allen übrigen einstimmig ist, oder dieselben in sich hält, und so weit es nicht durch Willkühren oder eingeführte rechtliche Gewohnheiten geändert ist, wovon die Anmerkungen dienliche Nachricht geben. Hernach so weit es etwas besseres und mehres in sich hält, als in den andern Verfassungen desselben befindlich, wird niemand zweifeln, daß es auch darin jenen vorzuziehen sey. Dergleichen ist, was hier aus den Preußischen Handfesten, Ordnungen, und den gemeinen Sächsischen und Peinlichen Hals-Gerichts-Verordnungen, auch üblichen Preußischen Rechts-Gebräuchen eingeschältet und genauer bestimmet worden. Was ist es also Wunder, daß es nicht nur in den Dantziger Gerichten zu Rahte gezogen wird, sondern auch in den kleinen Preußischen Städten deutscher Zunge, in den deutschen Dorfschaften derer Werder und Königliche Gebieter, zur Richtschnur in den Gerichten gebrauchet wird b). Selbst Thorn, wo auf das Lateinische viel gehalten wird, ist nie eine Feindin davon gewesen, und wird es auch nie verwerffen c). Eben das kan man auch von den beyden Bischofthümern, und Adelichen Gütern und Unterthanen sagen, in so weit das Adeliche ihm nicht entgegen ist d).

a) Hat doch der alte Culm ohne eine besondere Bestätigung in den Preußischen Gerichten gegolten, so wohl unter den Creutzherren, als unter den Königen in Polen. Gelten doch auch die andern aus dem alten Culm hergeleiteten Ausbesserungen an gewissen Oertern, und selbst die Neumarcktische am Hofe, auch die Lübeckischen Rechte in einigen Preußischen Städten ohne besondere Revision und Bestätigung.

b) Die Zeugnisse Hartknochs an angez. Orte auf der 588ten Seite, dasjenige sogleich auf unserm Titel-Blatte stehet, das Hauensteinische 2c. bestätiget die tägliche Erfahrung und der übliche Gebrauch in den Preußischen Gerichts-Höfen.

c) Man kan solches glauben vermöge der beygebrachten Gründe, und derer, die schon oben §. 94. stehen. Wie könte es auch anders seyn, da Thorn mit dazu Einwilligung, Raht und That geleistet, es auch auf die Neumarcktische Arbeit gegründet ist. Was es davon verwerffen wolte, müste der Neumarcktischen Bewilligung, den Privilegien und Landes-Satzungen zuwider seyn, und was folglich den Preußischen Rechten zuwiderliefe, würden andere auch verwerffen 2c.

d) Es ist bekannt, daß in dem Adelichem Gesetz-Buche nur diejenigen Puncte verfasset sind, darin der Adel von dem Culmischen Rechte abgegangen ist. §. 92. 93. das übrige bleibet also auch bey den Adelichen giltig; nicht anders als bey den Willkühren der Städte auch dieses gemeine Recht gilt.

§. 101. Von der Polnischen Uebersetzung ist zu mercken, daß sie von einem Culmer **Paul Kußewicz** aus dem lateinischen gemacht worden a). Sie geht aber öfters von der Ausbesserung des Lateinischen zu Neumarckt ab, so daß sie zwar in dem meisten damit übereinstimmet; doch aber auch aus ihrem unverbesserten Zustande zuweilen mit anführt den Text der Fürstlichen Rähte b); zuweilen dort weggelassene Stellen ja gantze Hauptstücke noch beybehält c). Ob die Culmer wegen der Auslassung den andern nicht immer beygepflichtet, oder der Uebersetzer ihm die Freyheit genommen, verschiedenes dort verworffene mitzunehmen, stehet dahin; genug daß doch verschiedenes ausgestrichene auch hier weg bleibet d). Man findet auch, daß ein Capittel hier in zwey getheilet ist e) und der Uebersetzer es auch irgendwo nicht recht getroffen hat f). Jedoch bezeuget **Hartknoch** daß es in den Bischöflichen und Polnischen Oertern angenommen und üblich sey, in der obigen Stelle §. 100. b).

a) Es ist gedruckt worden zu Posen 1623 in 4to auf 26 Bogen, und in Warschau 1643 in Fol. auf 22 Bogen, und die erste Ausgabe dem Raht zu Culm zugeeignet.

b) Als im 12 Cap. des I. B. im 6. 24. 44ten des II. im 63. des III. in 9 des IV. B. ꝛc.

c) Stücke finden sich im 14 Cap. des I. im 19. 24. 36. 43. 45. 59. 68ten des II. im 11. 13. 38. 40. 60. 64. des III. ꝛc. Gantze Cap. im 9. und 10ten des I. im 20. 21. 30. 79. des II. im 12. 24. 26. 46. 47. 50. 54. 58. 61. 62. 69. 75. des III. im 10. 15. 25. 32. 49. 50. 58ten des IV. und im 15. und 16ten des V. Buches.

d) Z. E. im II. B. nach dem 57. im III. nach dem 22. 27. 42. ist immer ein Cap. und nach dem 46. sind zwey Capittel weggelassen. Auch fehlen noch etliche andere Capittel.

e) Dergleichen sind im II. B. das 44te und 45te im IV. B. das 82te und 83te Capittel.

f) Z. E. der Titel des 52ten Cap. im III. Buche de Usu familiæ herciscundæ wird übersetzet o Używaniu familiy wtorego dziedzictwá &c.

§. 102. Weil sich das Polnische und Brandenburgische Preussen aus obgedachten Ursachen wegen der Einrichtung des Culmischen Rechts nicht völlig einigen konnte, und daraus die Trennung endlich erfolgete: so haben die Brandenburgischen Rähte und Stände ihr Culmisches Recht auf eine andere Art verbessert, als es hier geschehen. Welches unter dem Nahmen des **Landrechts des Hertzogthums Preussen** in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt ist. Ob nun schon jemand auch hier den fernern Verlauf mit demselben bis auf unsere Zeiten suchen möchte; so hat man doch solches der Kürtze halber hier übergehen müssen. Diejenigen, welche davon benachrichtiget seyn wollen, wird des Tit. Herrn **von Sahme** seine **Einleit. zur Preussischen Rechts-Gelahrtheit** auf der 7. 8. 9. und 10ten Seite vergnügen.



JURIS

JURIS CULMENSIS
LIBER PRIMUS
DE
QVIBUSDAM AD PUBLICA JURA SPECTANTIBUS.

D. i.

des Culmischen Rechts
Erstes Buch
von
einigen Sachen,
so zum gemeinen Recht gehören (I).

(1) Als dieses Gesetzbuch vor anderthalb hundert Jahren verfasset wurde, nannte man Jus
publicum ein solch Recht, das zu dem gemeinen Besten dienete, besonders aber den
Gottesdienst und die Obrigkeit angieng. So erklärt es die Glosse in der Vorrede des Sach-
sen-Spiegels: Jus publicum, quod ad publicam statutum est utilitatem, ut est in sa-
cris, Magistratibus, sacerdotiis. Welches auch die Glosse des Weichbildes bey dem 1. Ar-
tikel noch weitläuftiger thut. In der Ausgabe, welche zu Zamość A. 1602. in Fol. heraus
gekommen, stehet jenes Fol. 2; dieses Fol. 526. auf dem andern Spalte bey dem Buchsta-
ben t. Man muß also zufrieden seyn mit dem, was man hier findet; und nicht zu scharf nach-
fragen, ob mehr oder weniger unter diesen Begrif gehöret hätte. Die damahligen Zeiten er-
fordern diese Billigkeit. Wer von denen zum Preußischen Staats-Recht gehörigen Dingen
etwas besseres verlanget, kan hier zu Hülfe nehmen, die **Lengnichische vorläuffige Ab-**
handlung von der Preußischen Regiments-Verfassung im ersten Bande, und den **heu-**
tigen Zustand der Preußischen Regiments-Verfassung, vor dem 5ten **Bande** seiner
Preußischen Geschichte: deren jene auch unter dem Titel Norma regiminis Pruthenici,
diese unter dem Titel: Hodierna facies Reip. Pruthenæ sub sereniss. Poloniar. Regis Im-
perio, lateinisch in 4to heraus ist.

TITULUS PRIMUS.

Vom Rechte der Lande Preussen.

CAPUT I.

Vom Culmischen Rechte.

a man die Stadt Culmen zum ersten besetzte (2), da gab man ihren Einwohnern Magdeburgisch Recht (3), vermöge welchem, was daran abgegangen, sie ferner das Recht bey ihrer eigenen Willkühr gefunden haben (4). Daher hat das Recht den Nahmen des Culmischen Rechtens bekommen, in welchem zugleich begriffen die Culmische Freyheit (5), und Flämische Erbgerechtigkeit (6). Dieses Recht ist hernach durch den Hohemeister Paul Rußdorf auf das gantze Culmische Land (7), und durch König Casimirum hochlöblicher Gedächtniß auf das Pomerellische, und im Pomesanischen auf das Marienburgische und Stumische Gebiethe (8) gezogen und ausgebreitet worden.

(2) Dieses ist geschehen im Jahr 1232. nach Christi Geburt, wie unter andern zu sehen aus **Düsburgs Chronick** *P. III. c. 8.* Daß dieser Eingang des Culmischen Rechts aus dem Magdeburgischen Rechte entlehnet, und blos für das Wort Magdeburg, der Colm gesetzet sey, behauptet **Hartknoch im alten und neuen Preussen im** *II.* **Th.** *VII.* **Cap.** *14.* **§. Seite** *578.* und folg. Eben dergleichen findet man auch im **Magdeb. Weichbilde Artik.** 43.

(3) Laut der No. I. hinten angehängten Culmischen Handfeste §. 8. Dieser Ausdruck ist richtiger, als wenn es in der Braunsbergischen Ausgabe **Weichbild-Recht** genennet wird, wie in dem Vorberichte wird dargethan werden. Jedoch wird dadurch das Weichbild-Recht nicht verworfen, so weit dasselbe mit dem übereinstimmet, was in Preussen üblich gewesen.

(4) In der **Braunsbergischen Ausgabe** stehet hier nur: **da gab man ihnen selbst das Recht nach ihrer eigenen Willkühre;** welches in dem **alten Culm** so hiesse: **da gab man ihnen Recht, ihre Willköhre.** B. 1. Cap. 1. Es ist auch gewiß, daß Culm und Thorn eben so wohl nach ihrer Willkühr das Magdeburgische, als Elbing, und andere Oerter, das Lübische Recht erhalten haben. Aber daraus folgt noch dies, daß sie auch hernach in solchen Fällen, da ihr erwähltes Recht nicht hinlänglich war, ferner die Macht behalten haben, nach ihrer Willkühr ihnen auch darin Rechte zu setzen, wie es ihre Wohlfahrt, und die bereits angenommenen Gesetze erheischeten. Solches ist ihnen also zugleich mit verstattet worden, wie es bereits die lateinischen und polnischen Exemplaren bemercken und sagen: man habe ihren Einwohnern Macht gegeben, ihnen Willkühren nach ihrem Gefallen aufzurichten. (Jus hoc civibus dabatur, arbitrio suo plebiscita condendi). In der **Culm. Handfeste** stehet §. 9. dieses ausdrücklich: Es solte der Culmische Rath Macht haben, wo das Magdeburgische Recht nicht klare Maasse gäbe, den Streit zu entscheiden. Woraus freylich die Macht, Willkühren zusammen zu tragen, von selbst folget. Denn was sind Willkühren anders, als bürgerliche Verordnungen gewisser zur gemeinen Wolfahrt gehörigen Dinge, die durch die gemeinen Gesetze unbestimmet oder anders bestimmet waren, als es der Bürgerschaft dienlich befunden wird, sonst aber niemandes seinem Rechte zuwieder lauffen: daß auch solches Recht Willkühren zu machen, und sie jährlich zu prüfen, ob sie bey zu behalten, oder nicht, vorlängst in Magdeburg üblich gewesen, lehret die **Glosse des 43ten Artikels im Magdeb. Weichbilde.** Am deutlichsten stellet das Magdeburgische Recht, Willkühren zu machen vor das **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 1. & 4.* und die **Magdeb. Fragen** *P. 1. C. 1. dist. 10.* Daß aber der Rath zu Errichtung der Willkühren auch der witzigsten Bürger Gutachten gebrauchet, erfordert die Natur der Sache, und der 3. §. gedachter Handfeste, worin die

Macht

Macht der Bürger zu Bestellung ihrer Stadt-Richter fest gesetzet ist. Man lese auch die Erläuterung des 8. §. derselben Handfeste.

(5) Was hierunter verstanden werde, lässet sich leicht erachten; nemlich überhaupt der Vorzug des Culmischen Rechtes vor dem Magdeburgischen, vermittelst dessen die Culmischen Lande zu verschiedenen Dingen nicht verbunden sind, wozu die Magdeburgischen Rechte die Unterthanen verbanden. Dergleichen ist, z. E. die Verminderung der Magdeburgischen Geld-Busse, welche im 8. §. der Handfeste auf die Hälfte herunter gesetzet wird; und verschiedene andere Vorzüge mehr, davon im 4ten und 5ten Titel dieses ersten Buchs wird gehandelt werden. Es verdienete der Unterscheid der Culmischen Freyheit, und der Magdeburgischen Rechte wohl eine besondere Abhandlung. Etwas davon hat **Hartknoch** daselbst S. 551.

(6) Es hätte die Flämische Erbgerechtigkeit in dem Culmischen Rechte mit gutem Fuge einen besondern Titel behaupten können, darin was zu derselben gehöret, zulänglich erörtert wäre. Weil aber solches nicht geschehen, und ihrer nur gar sparsam beyläufig gedacht wird, muß hier erinnert werden, daß darunter verstanden werde die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, welche vor ihrer Hochzeit keine Ehestiftung aufgerichtet haben. Woraus folget, daß auch nach dem Absterben eines Ehegatten der Ueberlebende die eine Hälfte der Güter für sich behalte, und auf seine Erben bringe; die andere Hälfte aber des Verstorbenen seinen Erben, oder dem, welcher an deren Stelle dazu berechtiget ist, ausgeben müsse. Mehr kan man davon finden in den Erläuterungen der Culmischen Handfeste §. 22.

(7) In etlichen Exemplaren wird hier am Rande angeführet das Jus Culmense revisum L. 1. c. 1. welches andeutet, daß diese Stelle aus demselben hergenommen sey. Es mag damit gesehen werden auf die Thornsche Revision von Ao. 1594. oder die Lessensche von 1592. Was es eigentlich mit dieser Erstreckung des Culmischen Rechts **auf das gantze Culmische Land** für eine Beschaffenheit habe, kan ich jetzo aus des Herrn Greg. Hesii seinen Preußischen Geschichten, (siehe das **Erläuterte Preussen** Tom. V. S. 880.) die mir hiezu hochgeneigt mitgetheilet sind, genauer beleuchten. Es wird darin bey dem Jahre 1438. erzählet, daß damahls die Preußischen Stände in Elbing zusammen gekommen sind um ihre Rechte zu erweitern, und daselbst die Culmischen Ritter und Edelknechte höchlich angesuchet haben, es mögte ihnen die Culmische Handfeste, oder die Befreyungen der Stadt Culm vergönnet werden. Die Abgeordneten der sämmtlichen übrigen Stände hätten darin für sie bey dem Hohemeister gebethen, welcher sich hiedurch bewegen lassen, ihnen dasselbe zu verstatten, dergestalt, daß sie ausser der Fischerey in denen an ihr Land gräntzenden Teichen, auch der Jagd-Fähr- und Mühlen-Freyheit genüssen solten, laut der Culmischen Handfeste: und überdies ein jeder die Freiheit haben solte nach seiner Bequemlichkeit zu gehen, in welche Mühle er wolte, ohne daß er etwas mehreres, als die gewöhnliche Mätze; dafür zu geben hätte. Auch solte die Verpflichtung zu den Kriegs-Diensten von 10. Huben auf einen Mann mit platter Rüstung eingeschräncket seyn. Es heißt, der Hohemeister habe dieses darum eingeräumet, damit die Stände so viel geneigter zu der Bewilligung des gesuchten Zuschubs würden. Die gantze Erzählung läßt nicht anders dencken, als daß dieses dergleichen Ritter- und Adelschaft gewesen, die bishero noch nicht mit der Culmischen Handfeste begabet gewesen, folglich würden es die gewesen seyn, welche ihre Lehn-Güter nach polnischen oder preußischen, oder magdeburgischen, oder gemeinen Lehnrechten besessen. Daß die Ritter und adelichen Lehnsleute, so von Anfange vom Orden belehnt worden, oder auch gleich Anfangs die Culmische Handfeste angenommen, da sie unter den Orden gekommen, hierunter nicht gemeinet seyn können, ist gantz ausser Streite. Denn man kan aus der Culmischen Handfeste §. 2. 10. 19. 36. 42. 43. 46. klar zeigen, daß gleich Anfangs dieses Recht **dem gantzen Culmischen Lande** gegeben sey. Die angeführten Stellen werden auch ohne die Erläuterungen einen jeden davon überführen. Da dies also blos den Culmischen Adel, welcher vorhin noch nicht das Culmische Recht genossen, angehet, kan man es auf das gantze Preussen nicht ziehen. Daß aber auch der Culmische Adel in den neuern Zeiten sich nicht hat binden wollen an dieses, was von ihren Vorfahren geschehen, lehret die **Lengnichische Geschichte von Preussen** *T. III.* S. 466. und folgg.

(8) Solches geschahe im Jahr 1476. wie die Urkunde davon nachzulesen ist in den Juribus municipalibus Terrarum Prussiæ, ed. 1578. no. 5; und dem deutschen Leser zu Gefallen hier übersetzt ist, unter den Beylagen No. VII. Die Braunsbergische Ausgabe, wie auch die lateinische und polnische Uebersetzung des Culmischen Rechts gedencken weder dieses noch des

des vorhergehenden Zusatzes. Es ist auch schon in dem **Hauptvergleich des freywilligen Beytritts der Preussen zu Polen** der ungehinderte Gebrauch der Magdeburgischen und Culmischen Rechte vorbehalten und fest gesetzet worden §. 39. hinten in den Beylagen No. V.

CAPUT II.

Von Willkühren.

Was in den Städten von einem Raht, und denen, so die Gemeine præsentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet, das soll stets und fest gehalten werden (9), und wer dawider handelt, von dem sollen die Rahtmanne, und sonst niemand anders, die Strafe fordern (10).

(9) Der Innhalt dieses Satzes ist gegründet in dem **alten Culm** B. 1. Cap. 4. 9. 11. 20; dem **Weichbilde Art.** 43; den **Magdeburg. Fragen und Urtheilen Th. 1. Cap. 1.** *dist. 10.* Woselbst der 11. Art. weitläuftig lehret, worüber nach Magdeburg. Rechte Willkühren können gemacht werden. Man besehe auch die obige 4te Anmerkung, und das **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 1.* Es beständiget dieses Gesetz der beständige Gebrauch unserer Preußischen Städte, Willkühren zu machen, und nach Gefallen zu ändern, wie auch die grosse Anzahl derer in den Städten üblichen Willkühren. Siehe auch **Schützens Chronick Bl.** 114b. und das **Handbuch** *L. 8. Art. V. dist. 4.* Fragt man, ob auch fremden, die Handel treiben wollen, obliege, sich nach der auf sie gesetzten Willkühr zu richten, so antwortet aus den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. C. 1. dist. 11.* das **Handbuch** mit Ja *L. 8. art. 5. dist. 1.*

(10) Siehe den **alten Culm** B. 1. Cap. 8. und 13; Das **Weichbild Art.** 44; Die **Magdeburg. Fragen und Urtheile Th. 1. Cap. 1.** *dist. 11.* Das **Handbuch** *L. 8. art. 7. dist. 9.* Zum Theil stehet auch dieses Capittels Innhalt in der **Braunsbergischen Ausgabe B. 1. Cap.** 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 14. 15. wie auch in der **lateinischen und polnischen Uebersetzung des Culmischen Rechts B. 1. Cap.** 6. 8. 9. 10. 11. 12. 14. Diese letzten, so wohl als die ersten Worte dieses Capittels, zeigen, daß hier eigentlich die Rede sey von der **Städte Willkühren;** ausser welchen es auch, nach alter Redensart, **Willkühren der Lande** gibt, da nemlich die Rähte des Landes, was sie dem Lande dienlich befinden, in gewisse Gesetze verfassen, und also Landes Willkühren oder Satzungen aufrichten können. Dergleichen Recht haben die Preußischen Stände so wohl unter dem Orden, als auch nachher unter den Königen in Polen gehabt und frey gebrauchet, wovon etliche Beylagen No. II. u. folgg. der Vorbericht, und die Preußischen Geschichte den Beweiß geben. Die Uebertreter der Landes-Ordnungen wurden Anfangs auch vor dem Land-Raht belanget und bestrafet. Was hierin hernach geändert sey, wird aus dem folgenden erhellen.

TITULUS SECUNDUS.

Von Dignitæten und Aemmtern.

CAPUT I.

Vom Landes-Raht.

In Sachen so das gemeine Land angehen, kan nichts von der Obrigkeit geschlossen werden, ohne allgemeinen Raht und Verwilligunge der Lande und Städte (11), wie solches ist vom Könige Casimiro bekräftiget worden (12), daß nemlich alle wichtige und merckliche Sachen,

Sachen, das Land angehende, mit gemeinem Raht der Rähte, geistlich und weltlich, so wohl der von der Ritterschaft, als derer grossen Städte, sollen gehandelt, geschlossen und geändert werden.

(11) Das ist unter dem Orden in den ältesten Zeiten schon üblich gewesen. So macht der Hohemeister im Jahr 1386. ein Bündniß mit dem Hertzoge zu Pommern, wider den König in Polen **Jagel**, unter der Ritter und Städte Einwilligung und Mitbesiegelung in **Schützens Chronick Bl. 86a.** Im Jahr 1393. halten Land und Städte eine Tagefahrt, schaffen darin ab die ihnen vom Hohemeister wider ihren Willen aufgelegte grosse Schatzung, und setzen Leibes-Strafe darauf, wann sie jemand ferner aus Furcht oder Willfährigkeit geben würde. **Daselbst Bl. 88a.** Hinter einer alten geschriebenen Willkühr stehet: diese Willköhre ist eingetragen zu Marienburg im Jahr 1394. bey unserm Herrn Hohemeister, seinen Gebietigern und gemeinen Städten in S. Gregorius-Tage, daß man dies kundigen und halten soll in allen Städten dieses Landes. Im Jahr 1411. hat sich Conrad Letzkow, Bürgermeister von Dantzig, verlauten lassen, es gebühre sich nicht ohn Einwilligung des Landes die Müntze so gar geringhaltig zu machen, wie **Wartzmann in seiner geschriebenen Chronick** meldet. Als sich im Jahr 1416. zu Dantzig ein Aufruhr ereignet, und viel Unheil angerichtet, hat sich Land und Städte drein geleget, und mit dem Hohemeister die Sache geschlichtet, nach **Schützens** Bericht in seiner **Chronick Bl. 111a.** Im Jahr 1425. wird den See-Städten ihr Recht in See-Sachen durch den Hohemeister auch Lande und Städte erneuert. **Daselbst Bl. 114b.** Da die Engelländer in etlichen Tagefahrten sehr anhalten um besondere Freyheiten in Preussen, besonders in Dantzig, wird ihnen im Jahr 1428. der letzte abschlägige Bescheid nach gepflogenem Raht mit den Städten von dem Hohemeister gegeben. **Daselbst Bl. 117b.** Und im Jahr 1430. haben Land und Städte ihr Recht, daß ohne den grossen Raht des Landes kein Geschoß und Beschwerung aufgeleget werden solte *rc.* in einer öffentlichen Landes-Satzung behauptet. **Eben daselbst und Bl. 118a.** *rc.* Im Jahr 1440. heißt es unter denen Puncten, darin des Landes und der Städte Privilegien und Freyheiten gebrochen worden: No. 2. daß sich die Herren des Ordens ohn der Lande und Städte Wissen und Willen mit ausländischen Fürsten zum Schaden des Landes verbunden, No. 3. daß der Hohemeister ohn Mitwissen der Lande und Städte abgesetzet; No. 6. daß die Gebietiger gegen die allgemeine Landes Freyheit den Landen und Städten ihre Zusammenkunft untersageten und hinderten, und hiessen es Conspirationes &c. da doch je und allewege von Alters und **über Menschen Gedencken** befugt gewesen, ihre Zusammenkunft zu halten *rc.* **Schütz Bl. 136b.** Weil es Leute giebt, die über hundert Jahre alt werden, pflegt man mit der Redens-Art: **über Menschen Gedencken** eine Zeit von mehr als 100. Jahren ausdrücken. Folglich würden die Preußischen Lande und Städte schon vor dem Jahr 1340. das Recht gehabt haben im gemeinen Landes-Raht zu stimmen.

(12) Im Jahr 1454. da der Hauptvergleich der Einverleibung gemacht ist, welcher in den Beylagen deutsch zu lesen ist. No. V. Die hier angezogenen Worte stehen §. 37, wozu auch noch der 43. §. mögte gerechnet werden, alwo auch die Erläuterungen nachzusehen sind. Wiefern diese Verfassung in den neuern Zeiten geändert sey, mag man nachlesen in der **Lengnichischen** Hodierna facie &c. §. 28.

CAPUT II.

Vom Eyde der Landes-Rähte.

Es sollen die Rähte nebst dem gewöhnlichem Eyde (13), so sie zum Rahte thun, künftig auch schwören, daß sie rechtfertig richten wollen (14).

(13) Die Eydes Formel könte wohl etwas förmlicher und deutlicher seyn, als man sie findet in des Cron-Groß-Cantzlers und Ertzbischofs von Gnesen, **Johann von Lasko** seinen in Krakau 1506. **ausgegebenen Satzungen, S.** 162b. aus welchen sie Przylusius, Herburt, und Januszovius entlehnet haben. So lautet sie auf deutsch: Ich N. schwöre, daß ich

ich niemahls wissentlich rahten, helfen noch thun will zu Ihro Königl. Maj. Beleidigung, Verunglimpfung und Schande, noch wider Dero Ehre, die Sie jetzt haben, oder künftig haben werden; vielmehr so ich etwas höre, will ich nach allem meinem Vermögen es zu verhindern suchen, oder es Ihnen je eher je lieber melden. Die Geheimnisse, so mir anvertrauet sind, will ich ohn Dero Erlaubniß niemande entdecken, noch etwas thun, dadurch sie entdecket werden mögen. Ich will Ihr und dem gemeinen Wesen stille rahten, wie es am besten scheinen wird, und niemahls für meine Person etwas wissentlich thun, was zu Dero und des gemeinen Wesens Schmach und Nachtheil gereiche. Mehr hieher gehöriges findet man in der angezogenen *Hodierna facie* §. *16. 17. 18. 19. 20. 23.*

(14) Seit der Zeit, da die ordentlichen Land-Tags-Gerichte aufgehöret haben, welches um das Jahr 1652. geschehen, fället dieser Eyd weg, der zur Zeit der Verbesserung dieses Rechts noch im Schwange war. Es ist davon mehr Nachricht zu finden in der vorangeführten *Norma Regiminis Pruthenici* §. *21.* imgleichen in der *Hodierna facie* §. *29.*

CAPUT III.

Von Vergebung der Dignitæten und Aemmter.

Die Dignitæten und Aemmter des Landes so darin geordnet, oder künftig geordnet werden können, so wohl auch die Haltungen der Schlösser, Städte und anderer Oerter im Lande Preussen sollen vermöge dem privilegio (15) des Königes Casimiri keinem Frembden oder Ausländischen (16), sondern eigentlich Einzöglingen allein gegeben und befohlen werden.

(15) Vom Jahr 1454. unter den Beylagen No. V. §. 36. woselbst auch mehr Erläuterung dieses Gesetzes zu finden. Wie es mit dem Gebrauche dieses Einzöglings-Rechts oder Indigenats in neuern Zeiten hergegangen, kan man finden durch Hülfe der Register in den **Lenanichischen Büchern der Preußischen Geschichte**, und in seiner *Hodierna facie* §. *78.*

(16) Es sey denn, daß er vorher das Indigenat erworben hätte, wie die von Baysen um das Jahr 1410. gethan haben. Wie das nunmehro geschehen solle, lehret die *Hodiernæ facies* §. *15.* und *79.* Wobey doch nicht aus der Acht zu lassen, was in der *Norma Regiminis Pruthenici p. 95.* angemercket ist bey dem Zeichen (†). Daß auch die Bürger und Bürger-Kinder der Preußischen Städte für Einzöglinge in Preussen gerechnet, und zu adelichen Gütern, auch zu geistlichen und weltlichen Aemmtern, z. E. zu Bißthümern, Starosteyen ꝛc. gelangen können, erhellet aus den Preußischen Land-Satzungen, welche König Sigismund der erste nach einhelliger Beliebung bestätiget hat im Jahr 1538. und hier hinten deutsch beygefüget sind No. IX. §. 21. Welches auch eingeflossen ist in die **Polnische Reichs-Satzungen vom Jahr 1601. Art.** Cudzoziemcy. Die hieher gehörigen Worte stehen in der *Hodierna facie* §. *82.* So waren **Moritz Ferber**, **Johann von Höfen**, sonst Flachsbinder genannt, und **Tidemann Giese**, alle 3 Dantziger, theils Culmische, theils auch Ermeländische Bischöfe. So sind auch **Henrich Sornbom**, ein Elbinger; **D. Jo. Abenzier** oder **Abzieher** und **Lucas von Allen**, beyde Thorner; **Henrich Heilsberg**, von Vogelsang; **Henr. Wagenap**, von Königsberg; **Nic. von Tungen**, einem Dorfe im Wormdittischen Gebiete; und **Frantz Kühschmaltz**, von Nessel, Bischöfe zu Ermeland gewesen. **Henrich Stroband**, aus Thorn; **Gerhard von Prönen**, die **Mehlmanne**, **Abraham Jacobsen**, aus Dantzig, gehören auch hieher: wie auch **Johann von Werden** und dessen Nachkommen, Starosten auf Neuenburg; **Eberh. Ferber**, Starost von Dirschau; Bürgermeister **Adrian von der Linde**, Starost in Mirchau; **Jo. Gerh. Bartsch von der Demuth**, Erbherr auf Nestepohl und Innhaber des Königlichen Guts, Sulminisch Richthoff; **Reinhold von Bauer**, Erbherr auf Nassenhuben, Hochzeit und Mutterstrentz, alle 8 Dantziger. Anderer, auch der noch jetztlebenden Dantziger nicht zu gedencken, welche dieses Vorrechts genossen haben, oder auch noch genüssen. Darauf berief sich dereinst der Cujavische Bischoff in

der

der **Lengnichischen Geschichte des Polnischen Preussens Band IV. Seite 121.** Doch pflegt man darauf zu sehen, daß man sich deren nicht annimmt, welche aus der Frembde kommen, in einer Preußischen Stadt Bürger werden, und dann gleich adeliche Güter an sich bringen: weil diese nicht für Einzöglinge, die in Preussen gebohren sind, gehalten werden können. **Siehe den V. Band Lengnichischer Geschichte Seite 53. in der neuen Regim. Verfass.**

CAPUT IV.

Vom Præsidenten des Landes.

Damit im Abwesen Ihrer Königlichen Majestät dem Lande nie kein Schaden oder Gefahr zustehen möge, als ist durch alte Ordnunge (17) und folgenden üblichen Brauch im Lande Preussen eingeführet, daß im Abwesen Ihrer Majestät der Herr Ermländische Bischof (18), oder im Mangel dessen, der nächst folgende geistliche oder weltliche Landes-Raht, in allerley Mängeln und Zufällen möge ersucht, und durch seine Vorsichtigkeit und Autoritæt mit Raht und Zuthun der anderen Rähte des Landes denselben vorgekommen und entrichtet werden.

(17) Anfangs saß im Preußischen Landes-Raht am Ruder der Königliche Statthalter, **Johann von Baysen**, welcher bald nach dem Uebertritt derer Preussen an Polen dazu verordnet worden zu Elbing im Brachmonate des Jahrs 1454, besage der **Schützischen Chronick Bl.** 203. und 206. Als nachgehends **Stibor von Baysen** Statthalter geworden war, hatte er im Preußischen Rahte den Vorsitz im Jahr 1461. und folgg. **S. Schützens Chronick Bl.** 292b. 294a. 312b. 319b. 320a. und behielte nebst dem Titel und Landes-Siegel auch den Vorsitz und Vortrag, als im Jahr 1467. die Statthalterschaft (vermuthlich dem Solde nach) aufgehoben, und die Marienburgische Woywodschaft an dessen Stelle errichtet wurde. **Daselbst Bl.** 327a. 332b. und 333a. **Schütze** muß solches aus gewissen Urkunden gezogen haben, weil er es so deutlich ausdrückt, auch die Folge der Dinge es beweiset. Denn nach dessen Tode schrieb den Landtag aus, und führte das Wort im Land-Rahte Herr **Nicolaus von Baysen**, des vorigen Sohn und Nachfolger in der Marienburgischen Woywodschaft im Jahr 1483, der aber nicht mehr Gubernator heißt. **Daselbst Bl.** 369b. 370b. 371a. Welches auch noch geschahe im Jahr 1489. **Daselbst Bl.** 378b. 379a. und 380b. Hernach im Jahr 1490. verlangeten Lande und Städte, es mögte Ihro Kön. Majestät dem obersten Woywoden im Lande, und nicht Ihrem Gesandten die Tagefahrten auszuschreiben verstatten. **Daselbst Bl.** 381a. Man scheint aber hierunter nicht den Culmischen, sondern den vorgedachten Marienburgischen Woywoden verstanden zu haben, der im Besitze dieses Rechts war; und auch gewußt hat sich in seinem Besitze zu erhalten, weil er im folgenden Jahre 1491. zur Einnehmung der Land-Accise vom Könige ernennet wird, **daselbst Bl.** 384a; im Jahr 1492. das Haupt der Gesandschaft ist an den König, **daselbst** 386b -- 394, auch im Jahr 1495. von dem Könige nach Dantzig geschickt wird, die Huldigung einzunehmen, **daselbst Bl.** 398a. Als im Jahr 1509. der Culmische Woywode nebst andern an den König abgefertiget wurde, führte doch **Geo. von Baysen** das Wort, **daselbst Bl.** 419. und folgg. Und obzwar der König den Marienburgischen Hauptmann, Pampowski, einen Polen Ao. 1504, zum Königl. Statthalter in Preussen ernennete; so ward derselbe doch nicht angenommen. **Daselbst Bl.** 429a. Andere hieher gehörige Dinge findet man in der **Lengnichischen** Abhandlung **von dem Preußischen Landes-Raht vor dem VI. Band seiner Preußischen Geschichte.**

(18) Im Hauptvergleich, damit Preussen zu Polen getreten, wird des Ermeländischen Bischofs mit Nahmen nicht gedacht, sondern steht nur überhaupt, daß wackere Leute dazu solten verordnet werden. §. 43. Allein weil der Bischof von Ermeland schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts sich von dem Ertzbischoffe zu Riga und dem deutschen Orden los gemacht, so daß er unmittelbahr unter dem Pabste stand, auch sein Bißthum nicht lange hernach dem römischen

mischen deutschen Reich gewisser maassen einverleibet, und ein Reichs-Fürst geworden (besage der Urkunde vom Jahr 1357, die **Hartknoch** hinter **Düsburgs** Chronick angehänget hat, auf der 476. und 483ten Seite (c)); hat er unter den Preußischen Ständen in besonderem Ansehen gelebet, und die Oberstelle in den Zusammenkünften leicht erhalten. So hat der Herr Bischof von Heilsberg schon im Jahr 1430. sich mit im grossen Land-Raht befunden, auch den Landtag zu Elbing etliche mahl gehalten, und 1438. im Nahmen des Hohemeisters, der Lande und Städte, auf der Kayserlichen Botschaft Anwerben das Wort geführet. Siehe **Schützens Chronick Bl.** 117b. und 132a. Weil aber im Anfange, da Preussen an Polen trat, der Ermeländische Bischof es noch mit dem Orden hielte, auch hernach, als im Jahr 1466. Ermeland auch an Polen übergetreten, man vielleicht noch erst sehen wollen, wie weit man ihm trauen könte, indem es nicht fehlete an Leuten, deren Treue sattsam bewiesen war, und die den Titel eines Königlichen Statthalters noch behielten, **daselbst Bl.** 353b.: siehet man leicht, warum immittelst der Vorsitz, und die Zuflucht der Lande und Städte lieber bey den Woywoden geblieben, wie sie vorhin gewesen, und wie sie der König den Preußischen Ständen angewiesen hatte im Jahr 1467, in **Schützens Chronick Bl.** 333a. und 1472. **daselbst** 346a. Hiezu kamen auch die mancherley Irrungen, welche wegen des Ermeländischen Bischofs gleich im Jahr 1467. angiengen, nach **Schützens Chronick Bl.** 333a. oder wie **Leo** will im Jahr 1471. in seiner *Hist. Prussiæ pag. 320.* Ob nun zwar diese im Jahr 1479. durch Aussöhnung des **von Tungen** mit dem Könige in Polen, etwas gehoben wurden; **Schütz Bl.** 366a. auch der Bischof den Landtag besuchet hat, besage der **Lengnichischen Abhandlung vom Preußischen Landes-Raht** §. 12; so blieb es doch immittelst bey dem vorigen, und der Lärm gieng unter dem folgenden Bischofe im Jahr 1489. wieder an, **Schütz Bl.** 374, und gewonne erst im Jahr 1492. eine Aenderung. Da kam der Bischof **Lucas Weisselrod von Allen** persönlich in die Elbingische Tagefahrt, und ward auch zur Wahl des neuen Königs mit abgesandt, **daselbst Bl.** 395b. und folg. Indes hat seit dem Jahr 1490. der Culmische Woywode zwar die Landtäge ausgeschrieben; der Marienburgische aber das Wort und Landes-Siegel geführet bis ins Jahr 1503. Siehe die angezogene **Abhandlung vom Preußischen Landes-Raht** §. 21. und die **Hesische Geschichte von Preussen.** In der letzten wird auch angeführet, daß man bereits im Jahre 1502. dem Ermeländischen Bischofe die Præsidenten-Stelle übertragen wollen, der sich aber geweigert, die Mühe auf sich zu nehmen, weil er von Marienburg zu weit entfernet sey. Darum habe **Johann von Baysen** noch das Siegel behalten, welches der König erst **Nicolao von Baysen** abnehmen lassen, weil seine Kinder in des Ordens-Gebiete lebeten. Aber im Jahr 1508. habe der König dem Bischof von Ermeland das Ammt eines Præsidenten im Land-Raht angetragen, ihm auch Hofnung machen lassen zur Stumischen Starostey, sonst aber solte die Vollziehung der Schlüsse bey dem Marienburgischen Starosten, **Pampowski**, bleiben. Wobey nachzuschlagen ist nebst **Schützens Bl.** 418a. und 429. folgg. der 16. §. **von dem Preußischen Landes-Raht.** Im Jahr 1513. hat er auf der Dantziger Ansuchen mit Königlicher Erlaubniß zuerst den Landtag ausgeschrieben, **daselbst** §. 22. Doch im Jahr 1515. ist das Haupt der Gesandschaft an den König **Georg von Baysen**, Marienburgischer Woywode, welcher auch im Jahr 1517. die Landtäge ausschreibet. **Schütz Bl.** 448b. 451b. 452a. und folgg. Hernach kommen die Krieges-Unruhen dazwischen, in welchen der Bischof die Landtäge nicht selbst besuchet hat. Seit dem aber der Friede mit dem Hertzog **Albrecht** getroffen worden, wenigstens seit dem Jahr 1527. findet man in dem ersten Bande der **Lengnichischen Geschichte von Preussen** sattsame Spuren, daß der Ermeländische Bischof das Haupt des Königl. Preußischen Landes-Rahts gewesen. Dieses Vorrecht ist auch bey seiner Person seithero beständig geblieben, wird aber in seiner Abwesenheit von dem Culmischen Bischoffe, und wann der in Person nicht zugegen ist, von dem obersten Woywoden, der zur Stelle ist, verwaltet. Siehe die **Lengnichische Abhandlung vom Preuß. Landes-Raht** §. 22. 23. und seine *Norma Regiminis §. 22.*

CAPUT V.

Von Woywoden.

Ein jeder Woywode soll vermöge der Constitution (19) Königes Sigismundi eine Abschrift oder Copey des Landes Privilegii bey

bey sich haben, dieselbe einem jeden, so es begehret, zeigen, oder ihm vorlesen lassen. Es soll auch ein jeder Woywode in seiner Woywodschaft die Grentzen des Landes fleißig in acht haben, damit das Land von Räuberey, und andern bösen Leuten rein gehalten werde. Die Woywoden sollen die Sachen, so zu dem Land-Gerichte (20) gehören, bey sich nicht richten; es wäre denn, daß solches geschähe mit beyder Parte Verwilligunge. Sie sollen auch die, so sich zu Land-Gerichte beruffen, daselbst hin verweisen, ausgenommen in geringen Sachen, so nicht über 10. Marcke belangen, und diese sollen von ihnen ohn rechtlichen Procefs schlecht und einfältig verrichtet werden. Hiezu sollen sie den ersten Tag jedes Monaths zu Rheden, den 10. zu Stum, den 20 zu Stargard Gericht halten, ausgenommen in der Erndte. (21). Es sollen aber die Woywoden in ihrem Abwesen oder Ehehaft den Castellan des Orts, oder einen andern Vornehmen vom Adel dazu vermögen, daß er die Gerichte und anderes, so seinem Ammte zustehet, fortstelle, damit niemand in seinem Rechte verzogen werde (22). In peinlichen Sachen aber und denen, so auf frischer That begriffen werden, sollen sie ohne allen Verzug die Gerechtigkeit pflegen (23). Sie sollen auch die zwistigen Parten zum versöhnlichen Vertrage nicht zwingen (24), noch einige Strafen fordern, so bey Gericht nicht (25) erkannt sind; welche aber bey Gericht erkannt werden, von denen sollen dem Woywoden zwey Theile, und das dritte Theil dem Gerichte zukommen (26).

(19) Welche zuerst im Jahr 1526. zu Dantzig vom Adel aufgesetzet, hernach aber verbessert und einhellig von Landen und Städten angenommen ist im Jahr 1537, und 1538. von dem Könige bestätiget ist. Davon ist gründlicher Bericht zu finden in dem 1. Bande **Lengnichischer Geschichte von Preussen.** Man findet diese Stellen in den Beylagen No. IX. §. 2. und 25. verdeutscht. Es kan auch dabey nachgesehen werden das **adeliche Land-Recht in Preussen** *Tit. V. Art. 28.*

(20) So heißt es in der angezogenen **Landes-Satzung** §. 5. Man muß aus dem **Land-Rechte des Preußischen Adels** *Tit. V. art. 3. 8.* und *28.* ersehen, was jetzo eigentlich vor der Herren Woywoden Gerichte gehöret, nehmlich Schuldverschreibungen und allerley Vergleiche, gewaltthätiges Verfahren, und Vertreiben aus irgend einem Gute, Landes-Verweisungen, Vollziehungen rechtskräftiger Urtheile rc. Hieher ist auch zu rechnen aus der angezogenen **Landes-Satzung** der 12 -- 16. und 30. §. Was hingegen für das adeliche Land-Gericht gehöre, findet sich im *Jure terrestri Tit. V. art. 27. 29.* Die 10. Marcke im folgenden müssen von damahligen Marcken verstanden werden, welche jetzo mehr als 6mahl so viel machen, indem damahls zwo Marck einen Ungarischen Gulden galten. Denn 2. Marcke sind 40. Groschen, und nun gilt der Ungar. Gulden oft über 246. Groschen.

(21) Dieser Anhang stehet in gedachter Landes-Satzung nicht, sondern scheint hergenommen zu seyn aus dem **adelichen Land-Rechte** *Tit. V. art. 2*, allwo (von den Unterwoywoden) gesetzet wird, daß sie ihre Gerichte den ersten jeglichen Monats zu Rheden, den 7den zu Stum, den 14ten zu Stargard halten sollen, und wenn in solchen Tagen ein Fest einfället, solten sie des folgenden Tages gehalten werden rc. Allein durch die Verordnung vom Jahr 1611. in der Polnischen Reichs-Satzung fol. 3. Tit. Xięgi źiem pruſkich sind zu diesen Gerichten benennet die Städte **Schönsee**, **Christburg**, und **Schöneck**. Welche durch die Reichs-Satzung vom Jahr 1635. fol. 34. Tit. Wiecznośc auf immerdar bestätiget sind. An die Zeit aber bindet man sich so nicht, sondern richtet sich darin nach der Sachen

Erheischung. Die Herrn Oberwoywoden sollen nach dem **adelichen Land-Rechte** *Tit. V. art. 7.* alle 8. Wochen ihre Ober-Gerichte halten, an denen daselbst benannten Oertern; sie verrichten es aber insgemein eben da, wo die Unterwoywoden an ihrer statt die Gerichte halten, und überlassen jenen meistentheils ihre Stelle, daß also der Unterscheid der Ober- und Unter-Gerichte fast aufhöret. Im Lauenburgischen hält der Ober-Staroste jährlich 2mahl Gericht, nemlich den 18ten Tag im Brach- und Wein-Monat.

(22) Auch dieses ist aus dem **adelichen Land-Rechte** hergenommen *Tit. V. art. 1.* allwo solche Statthalter Unterwoywoden genennet werden, welche adeliche Einzöglinge, und in derselben Woywodschaft angesessen seyn müssen.

(23) Dies stehet wieder in dem 5. §. der angezogenen **Landes-Satzung**, nebst dem, was hier bis zu Ende dieses Capittels noch folget. Was für peinliche Sachen hier eigentlich gemeinet werden, ist theils aus dem Lateinischen, da sie **Blut-Sachen** heissen, theils aus dem **adelichen Land-Rechte** *Tit. V. art. 8. 28. 29. 33. 34.* zu verstehen. Man sehe auch in dieser **Landes-Satzung von** 1538. den 14. 15. und 25. §.

(24) Daraus folget, daß in dem Schloß-Gerichte der Herren Woywoden auch alle unpeinliche Sachen können gerichtet werden, da die Parten bey der Güte freywillig beruhen, und sich in keinen weitläuftigen Proceß einlassen wollen. Sind sie aber, oder nur einer von ihnen, mit der gütlichen Vermittelung nicht zufrieden, können sie es auf einen Rechtsgang ankommen lassen, der vor dem Land-Gerichte zu führen ist.

(25) Hierunter wird das adeliche Land-Gerichte, und nicht das Schloß-Gerichte verstanden, weil es im Lateinischen ausdrücklich judicium terrestre heisset. Wie solches Land-Gericht zu bestellen, zu vereiden, und zu hegen sey, ist zum Theil aus der Landes-Satzung von 1538. §. 3; mit mehrerm aber aus dem **adelichen Land-Rechte** *Tit. V. art. 15 -- 22. 24 -- 26. 31 -- 33.* und *35.* zu ersehen.

(26) In dem **adelichen Land-Rechte** wird wegen der Gerichts-Sporteln folgendes verordnet: Tit. V. Art. 36. stehet erstlich, wie viel die Gerichts-Schreiber im Schloß- und Land-Gericht fordern mögen für allerley gerichtliche und ämmtliche Verschreibungen, auch Urtheile; hernach heißt es, von dieser Besoldung sollen sie ⅓ haben, die übrigen ⅔ das Gerichte. Nur von den Auszügen und Abschriften der Gerichts-Handlungen gebühret dem Gerichts-Schreiber für jeden vollgeschriebenen Bogen 5 Groschen. Welche Verordnung durch eine **Reichs-Satzung** vom Jahr 1647. *fol. 38. Tit. Salaria* bey 100. Ducaten Strafe bestätiget wird. Im 37. Artikel lautet es so: von aller Geld-Strafe, und dem vorgedachten Sold-Theile, bekommt der Richter die eine Hälfte, die andere aber sollen die Schöppen unter sich theilen. Weil die erstgedachte Strafe nicht nur auf die Land-Richter, wie auch Schloß- und Städtische Grod-Richter erstrecket wird, läßt sich gegen den Adel und Einzöglinge, die Nachdruck haben, nicht leicht dawider handeln. Aber mit Fremden und Juden wird es so genau nicht genommen, als gegen welche man sich beruft auf Herburti Statuta fol. 58. Tit. Taxa Literarum Cancellariæ nostræ. Da es heisset sieisset, sie sollen dafür bezahlen nach Gutbefinden und Willen unserer Cantzeley.

Zusatz. (27) Wie die Vor-Landtäge auszuschreiben, folget hier balde im **2ten Cap. des 3ten Titels.** Wohin die Beruffung von den Herren Woywoden gehe, davon wird unten **im 2. B. 2. Tit. und dessen 4. Capittel** zu handeln seyn. In was für Strafe sie verfallen, wenn sie ihr Ammt nicht recht verwalten, lehret **der 13te Artikel;** und wo sie zu belangen sind, **der 12te Artikel** des angezogenen **5ten Titels im Landrechte des Preuß. Adels.** Wie sie für ihres Gerichts-Schreibers Versehen haften müssen, findet sich eben daselbst **im 14ten Artikel.** Ihr Eyd, und wie sie ihn ablegen sollen, stehet **im 9ten und 10ten Artik.** Daß sie den Adel ihres Gebiets zur Wahl eines Landrichters beruffen sollen, vermag **der 15te Artikel.** Wie viel grösser ihr Ansehen und Macht in Preussen sey, als der Woywoden in Polen, würde derjenige auszuführen haben, der dem Berichte sein Gewicht geben wolte, welchen **Leo** giebt in seiner *Historia Prussiæ fol. 30.* Hier ist der Ort nicht, solches zu untersuchen, sonst mögte aus der Culmischen Handfeste, und aus dem Hauptvergleiche, damit sich Preussen an Polen geschlagen, sich verschiedenes angeben, so dahin gehörete.

CAPUT

CAPUT VI.

Von Hauptleuten.

Die Hauptleute (28) sollen vermöge der Constitution des Königes Sigismundi, auf die Grentzen ihrer Hauptmannschaft gute Achtung geben, daß nicht Räuber oder andere böse Leute einreissen; sollen auch wohl zusehen, daß die Bauren nicht Büchsen, Spiesse, Schwerdter, oder dergleichen Waffen öffentlich oder heimlich tragen, es wäre dann, daß sie zur Jacht, oder zur Beschützunge des gemeinen Friedens von ihnen aufgefordert werden. Von diesem Verbot sollen auch ausgenommen seyn die Schultzen, welche ihres Ammts wegen Gewehr tragen mögen. Es sollen auch die Hauptleute wider die Bauren (29), einem jeden ohne Verzögerunge, nach Innhalt Culmischen Rechts, Gerechtigkeit pflegen (30).

(28) Der Zusammenhang weiset, daß hier die Rede sey von Lands-Hauptleuten, welche insgemein nach dem Polnischen Nahmen **Starosten**, auf Lateinisch Capitanei genennet werden. Was hier von ihnen stehet, befindet sich in der **Landes-Satzung**, die im Jahr 1538. vom Könige bestätiget ist, §. 25. und 26. Stat des Worts **Schultzen** lesen einige **Schützen**.

(29) Man findet diese Verordnung von Wort zu Wort in dem *Privilegio* **der kleinen Preußischen Städte**, um die Mitte des 5ten §. so hinten unter den Beylagen No. XII. deutsch zu finden ist. Es kan aber das Wort Villanus auch alle die bedeuten, welche sonst als Pachter, Beamte, und Bediente auf den Vorwerken, Meyerhöfen und andern Landgütern sich befinden, und unter dem Gebiete der Starostey stehen, wider welche sich die Bürger bey dem Herrn Starosten zu beschweren haben. Was für Beschwerden zu dieser Verordnung Anlaß gegeben, kan man lernen aus den *Documentis* **des IV. Bandes der Lengnichischen Geschichte von Preussen, auf der 65. Seite.** Eben diese Verordnung gilt auch von allen andern, welche in Preussen über die Bauren zu richten haben, daß sie nehmlich nach dem Culmischen Rechte die Gerechtigkeit zu verwalten haben. Denn in Preussen sind nur 2. allgemeine Rechte, das Land-Recht, und das Culmische Recht. Jenes ist für die Adelichen, dieses für die Ungeadelten. Nach jenem können die Bauren nicht gerichtet werden, weil sie nicht geadelt sind, darum müssen sie nach dem Culmischen Rechte gerichtet werden, weil die andern Rechte in Preussen abgeschaft sind. Siehe die Beylagen No. VII. So hält es auch der Gebrauch bey Landen und Städten in Preussen, die Bauren unter sich haben; ausgenommen die wenigen, welche sich des Lübischen Rechts von Alters her bedienen, und einige Dinge, welche durch Bischöfliche Ordnungen und der Städte Willkühren geändert sind.

Zusatz. (30) Von dem Recht und den Pflichten der Preußischen Starosten, mercke man noch, daß sie so wohl, als die Innhaber derer Starosteyen, befugt sind in den kleinen Städten, die nach ihrer Freyheit erkohrnen Personen der Obrigkeit zu bestätigen; auch die Sachen, welche nach Vorschrift der Landes-Satzungen, auch der besondern Privilegien, und nach dem alten Herkommen, durch Beruffung von dem Stadt-Gerichte an sie gelangen, zu schlichten. Sie haben die schleunige Vollstreckung der peinlichen Sachen, worüber das End-Urtheil gesetzmäßig ergangen ist, zu bewerckstelligen, und die zuerkannte Strafe ohn erhebliche Ursache, weder zu mindern noch zu schärfen. Die Bürger sollen sie zu nichts, wider Recht und Gewohnheit zwingen; noch jemanden das Bürgerrecht verleihen, oder den Städten Leute zu Bürgern aufbürden; noch Geld-Strafen eintreiben, die durch das Stadt-Gericht nicht zuerkannt sind; noch die bürgerliche Obrigkeit, in Eintreibung der bürgerlichen Auflagen, dazu die Städte befugt sind, hindern; noch in dem Schloß-Gebiete zum Nachtheil der Städte jemanden, der nicht in der Stadt Innung ist, Handel oder andere bürgerliche Nahrung verstatten; noch die Bürger zu andern Unpflichten zwingen. Welches alles mit mehrem besaget, die Königliche Verordnung vom Jahr 1593, welche der kleinen Städte Rechte und Freyheiten ihnen versichert, in den Beylagen No. XII. §. 4. 5. 8. 9. 10. Andere hieher

gehörige Gesetze werden in dieses 1. Buchs 6tem und 7dem Titel vorkommen. Man sehe auch Thomæ Dresneri Juris Polon. Similia. Sim. 19 -- 22. von den Sachen, die in der Starosten Gerichte gehören 2c.

CAPUT VII.
Von Bürgermeistern und Rahtmannen der Städte, wie die gekohren werden.

Eine jegliche Stadt wählet sich jährlich Rahtmanne, nach alter Gewohnheit (31), und jedes Orts Gelegenheit, und werden die Rahtmanne gekohren aus dem Mittel der Schöppen (32). Die Rahtmanne kiesen einen 2. auch 3. oder 4. Bürgermeister, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen (33). Die Kühr soll auf den ordentlichen Tag, zu welchem jede Stadt berechtiget, gehalten und derselbe ohne sondere hohe Ehehaft nicht geändert werden (34). Es sollen auch die Schloß-Aemmter in den kleinen Städten in solchen Kühren den Städten keinen Eintrag thun, sondern allein von denjenigen, so von dem Raht gewählet, im Nahmen Königlicher Majestät den Eyd empfangen, auch solches keiner Ursachen halben verzögern, oder sich weigern (35). Es sollen aber die da Bürgermeister oder Rahtleute wählen, ihren Eyd bewahren (36), daß sie nicht kiesen durch Gabe, Furcht, Zorn, oder durch Gunst Willen, als ob jemand mit naher Magschaft oder sonderlicher Freundschaft verwandt wäre (37). Die Neugewählten schwören (38) der obersten Herrschaft und der Stadt Ehre, Frommen, und Recht zu bewahren, aufs beste sie können und mögen (39), nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen.

(31) Der Grund dieser Gewohnheit findet sich in dem **alten Culm** B. 1. Cap. 1. allwo es mag hergenommen seyn, aus dem **alten Magdeburgischen Recht** *L. 1. c. 1.* welches der Cron-Groscantzler und Ertzbischof von Gnesen *Jo. Lasco* im Jahr 1506. zu Crakau heraus gegeben. Das **Magdeburgische Weichbild** stimmet hiemit überein im 43. **Artikel**. Darum wird es schon im Jahr 1414. eine uralte Gewohnheit genennet, wider welche **Gerd. von der Becke**, Bürgermeister in Dantzig, stets Præsident zu seyn gesuchet. **Schützens Preuß. Chronick Bl.** 108b. und im Jahr 1434. ist unter den Land-Satzungen No. 14. ausdrücklich verordnet, daß eine jede Stadt, ihre Bürgermeister, Rahtmanne, Richter und Schöppen kiesen möge nach Recht und alter Gewohnheit. **Daselbst Bl.** 123b. Wenn es hier heißt **die Städte wählen**, so stehet in der Braunsbergischen Ausgabe, wie im alten Culm: als **wurden sie zu Rathe** 2c. und das **Lateinische** samt dem **Polnischen Culmischen Recht** giebt es noch klärer: **die Bürger wähleten**. Die Sache kan am deutlichsten also gefasset werden. Zu Anfange der Städte, da noch kein Raht erwählet war, haben die Bürger die Freyheit gehabt, Bürgermeister, Rahtmanne und Schöppen aus ihrem Mittel zu kühren und zu vereiden. Solte etwan zur Pest-Zeit oder sonst der Raht- und Schöppen-Stuel aussterben, würden sie sich solcher Freyheit wieder bedienen: wie auch wenn zur Krieges-Zeit der Raht wegen erweißlicher Untreue, Verrähterey 2c. von der treuen Bürgerschaft zu entsetzen, und ein neuer Raht zu erkiesen wäre. Zugleich oder nicht lange nachdem ist dem Raht in den Städten das Recht überlassen, die erledigten Stellen so wohl in dem Schöppenstule und dem Rahte zu erwählen, und die Erwähleten zu vereiden. Denn so stehet schon im **alten Culm**: wenn die alten Rahtmanne die neuen kiesen, so schwören die neuen 2c. **im 2. Cap. des 1. Buchs**. Man sehe auch die **Magdeburg. Fragen und Urtheile im 1 Th. 1. Cap. und** *1. Dist.* Dieses

Capittel,

Capittel, daß die alten Rahtmanne die neuen kiesen, ist wohl bedächtig beybehalten im **Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen Culm. im 2. Cap. des 1. B.** Hier mag es darum weggelassen seyn, weil die alte Gewohnheit aufgehöret hat, da die Rahtmanne nur auf ein Jahr lang gewählet wurden, und das folgende Jahr ein gantz neuer Raht gewählet wurde, nach dem klaren Buchstaben des **Magdeburg. Weichbildes im 45ten Artikel und Magd. Fragen** *P. 1. c. 1. Dist. 1.* Allein man hat wohl ehe die Frage gemacht, woher der Raht das Recht zu wählen habe, *V. Constitut. Sigism. Aug. Regis ad petit. 18. Gedanensium A. 1552.* in *Stan. Karnkowski Jure provinciali terrarum majorumqve civitatum Prussiæ. 4to. p. E 3 b.* Deswegen wird es nicht undienlich seyn, hier den Innhalt des Lateinischen und Polnischen Culms auf deutsch anzufügen: „So bald die alten Rahtmanne die neuen erkohren haben, geloben diese jenen, daß sie ihrer Vorfahren guten Veranstaltungen und Verschreibungen „keinen Abbruch thun, noch sonst etwas verändern wollen in dem, was jene bey ihrer Regierung zur Stadt Besten gethan haben. Wann solches geschehen, geben die alten den neuen „Macht, mit ihnen im Rahte zu sitzen.„ Darum auch König **Johannes** III. dem Dantziger Raht dieses Wahl-Recht im Jahr 1678. bestätiget hat. Wann es also hier heißt, eine jegliche Stadt wählet sich **jährlich** Rahtmanne; so ist solches zu verstehen von solchen Fällen, wann jährlich eine Wahl nöthig ist, wegen erledigter Stellen im Rahte: immaassen sonst nach heutiger Gewohnheit, die einmahl erwähleten Rahtsherrn beständig im Rahte bleiben, wo sie nicht abgedancket oder abgesetzet werden. Das Recht abzusetzen giebt das Königliche Decret vom Jahr 1667. in Dantzig nur den gesammten drey Ordnungen.

(32) Im alten Culm, wie auch in dem Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen findet sich dieses nicht. Nach dem neuern Gebrauch ist solches zu verstehen von der ordentlichen Weise. Denn ausserordentlich sind auch zu weilen wohlverdiente Leute in den Raht gekommen, die vorher nicht Schöppen gewesen. Z. E. in Dantzig ist nach **Curikens Chronicke** im Jahr 1456. nicht Schöppenherr gewesen **Henrich Hankau**; 1458. **Otto Brambeke**; 1461. **Peter Massau**; 1524. **Gerd Overam.** Im Jahr 1526. ward **Johann von Werden**, ein Ritter, gleich Bürgermeister, der Secretaire M. **Ambros. Storm**, wie auch **Johann Fürste, Herrman Bremer** und **Peter Behme** gleich Rahtmänner. Im Jahr 1557. wird D. **Geo. Klefeld** aus einem Syndico stracks Bürgermeister; im Jahr 1645. wird **Henrich Freder**; 1666. *Vincent. Fabricius*; 1697. D. **Joachim Hoppe**; und 1705. **Johann Ernst von der Linde** vom Syndicat gleich in den Rahts-Stuel erhoben. Anderer zu geschweigen. In der Thornischen alten Willkühr, so bis 1633. gegolten, waren auch ausdrücklich die verpflichtete Syndici und Secretarii mit unter denen benannt, welche in den Raht gekohren wurden. In den kleinen Städten ist es nichts neues, daß geschickte Stadtschreiber und Lehrer der Schulen, wie **Johann Hoppe** *in Prætorii Athenis Ged. pag.* 22. und **Christoph Hoppe** in Hrn. **Gödtkens Conitzer Geschichte, Seite** 58. gleich in den Raht gezogen worden. Es gründet sich auch auf die alte Freyheit das folgende 8te Capittel, welches gantz anders lauten müste, wenn niemand, als ein Schöppe, in den Raht gekohren werden könte. Die Ehre und Wohlfahrt der Stadt ist der Grund der Rahts-Wahl, dabey der wählende Raht laut Culmischen Rechtes ungebundene Hände behält, und durch diesen Zusatz, der keinen Königlichen Machtspruch zum Grunde hat, auch durch die gewöhnliche Weise, welche nur sein Gutbefinden zum Grunde hat, ihm seine freye Wahl nicht schmählern lässet.

(33) Hierin stimmet das **Magdeburg. Weichbild im 43. Artikel**, wie auch der **Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im 1. Cap. des 1. Buchs** überein. Wann im Braunsbergischen am Rande stehet, **dies ist durch einen Gebrauch abgethan, und wird jetzt anders gehalten**; so ist solches zu verstehen, daß die Bürgermeister und Rahtmanne nicht blos auf ein Jahr gewählet werden, sondern bleiben es ihr Lebelang; indes wechselt doch ihre Regierung, daß sie in den grossen Städten gewöhnlicher maassen das Præsidenten-und Vice-Præsidenten-Ammt ein Jahr lang; in kleinen aber auch wohl 2. Jahre lang führen, und hernach die andern oder auch neuen Bürgermeister dazu kommen, entweder durch eine beständige Ordnung der Folge, oder durch eine Wahl.

(34) Weder die Magdeburgischen und Sächsischen Rechte, noch der alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm hat wegen der Zeit der Wahl etwas bestimmet; sondern der willkührliche Gebrauch hat es eingeführet, daß man eine beqveme Zeit in den Preußischen Städten dazu ausersehen hat, darinn jährlich die Besetzung der entledigten Stellen, und der Aemmter, so um des gemeinen Besten Willen ordentlicher Weise nur auf ein Jahr jemand über-

übertragen sind, vorgenommen wird. Die Gründe, welche diesen Gebrauch eingeführet haben, sind so beschaffen, daß sie ihn von selbst bey behalten, ohn daß es eines schriftlichen Gesetzes dabey bedarf. Ihr Mangel, oder auch ihre unvermeidliche Hinderungen, machen die ehehafte Noht, um derentwillen sie geändert werden. In Dantzig ist die gebräuchliche Kühr-Woche gemeiniglich diejenige, darin der Gertruden-Tag einfället, welcher an den 17den Märtz gebunden ist, und wird Wechselsweise der Dienstag oder Donnerstag in derselben Woche dazu genommen, weil die Kühr-Predigt ein Jahr von einem, das andere Jahr von dem andern Herrn Pastor an der Ober-Pfarr-Kirche gehalten wird. In Thorn wird die Kühre ordentlicher Weise gehalten Dienstags nach Lætare, und Mittwochs darauf verlautbaret. Weil der Sonntag Lætare sich nach Ostern richtet, und bekannter maassen in Ansehung des Tages im Jahre auf 4. Wochen früher oder später kommen kan, trift die Thornische Kühre zwar auch in den Märtz, aber zuweilen 14. Tage eher oder später, als die Dantziger. Wann keine Stelle weder im Raht noch im Gerichte wieder zu besetzen ist, braucht es keiner Kühre, sondern es geschiehet nur eine Verwechselung, oder Veränderung der jährigen Aemmter. Im Magdeburgischen wurde die Kühre gehalten in der ersten Qvatember-Woche des Jahres. Nach der **Gloss. des 43. Art.**

(35) Solches befiehlt ausdrücklich Königes **Sigismund des dritten** Privilegium, darin der kleinen Städte ihre Rechte versichert werden im 4. §. welches in den Beylagen N. XII. mit den Anmerkungen hiebey kan nachgesehen werden.

(36) Verstehe den Kühr-Eyd, welcher nach der **Glosse des 43ten Artikels im Weichbilde** dieses in sich hielte, daß sie nach ihrem Gewissen diejenigen wählen wolten, welche sie für die besten und der Stadt am nützlichsten erachteten, und was hier weiter im Texte folget.

(37) Das Magdeburgische **Weichbild im 43. Artikel** erklärt in der Glosse, daß dieses die Pflicht der wählenden Bürger oder Gewercke in Magdeburg gewesen, dazu sie durch den Kühr-Eyd verbunden worden, und wer sich darnach nicht gerichtet, als ein Meineydiger gestrafet worden. Dieselbe Glosse lehret auch deutlich, wie einer aus Furcht oder Haß in der Wahl sündige; ingleichen daß der, welcher überwiesen worden, daß er sich durch Geschencke in den Raht gebracht, ehrloß gemacht, und auf 10. Jahre verbannet sey. Es ist auch merckwürdig, daß sie erfordert, es solle auch keiner in den Raht gewählet werden der allzu mächtig, arm rc. sey. Mit unserm Text stimmet überein der Braunsbergische, Lateinische und Polnische Text im **1. Cap. des 1. Buchs.** Was wegen der Verwandschaft und Freundschaft hier verbothen wird, hat nur dies zum Grunde, damit nicht um der blossen Bluts- oder sehr vertrauten Gemüths-Freundschaft, oder durch die Macht und den Anhang so nahe verbundener Leute der Eigennutz dem gemeinen Besten der Stadt vorgezogen werde. Daher ist solches insgemein nur so eingeschräncket, daß Vater und Sohn, ingleichen 2. leibliche Brüder nicht zu gleicher Zeit im Raht- oder Schöppen-Stuel sitzen können. Aber das geht wohl an, daß ein Bruder oder Sohn im rechtstädtischen, der andere im altstädtischen Schöppen-Stuel, und der dritte (oder der Vater) im Rahte sitze, vermöge des alten Herkommens. In Thorn sollen auch nicht leibliche Brüder-Kinder zugleich im Raht oder Gerichte sitzen, laut **art. 37. der Reformation Königs Sigismund vom Jahr 1523. den Sonnabend vor Bartholom.** Und in Dantzig darf auch nicht der Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn zugleich im Rahte oder im Gerichte, oder nur in einem Qvartier seyn, welches auch von den vorgenannten Personen gilt, ausgenommen die Brüder-Kinder, derentwegen nichts verordnet ist: in dem *Decret* **Königs** *Joh. III.* **vom Jahr** 1678. wie auch in den *Concordaten n. 19.* Der blossen Gemühts-Freundschaft halber ist keine nähere Verordnung gemacht, noch durch die Gewohnheit etwas besonderes eingeführet.

(38) Eben das findet man im **alten, Braunsbergischen, Lateinischen und Polnischen Culm** B. 1. Cap. 1. Von diesem Rahts-Eyde sehe man die Glosse des **43ten Artikels des Weichbildes; die Magdeburg. Fragen** *P. 1. cap. 1. dist. 1.* **Das Handbuch** *Lib. 8. Art. 1. dist. 3. 4. 5.* In Dantzig schwöret erst der Herr Burggraf, dem die Oberstelle im versammleten Raht gebühret, den Burggrafen-Eyd, in die Hände des bisherigen Herrn Burggrafen, dem es die Königliche Majestät aufträget, nach der Königlichen Verordnung, die im Jahr 1526. zwey Tage vor Marien Magdalen. zu Dantzig gemacht ist, und nach dem beständigen Gebrauch, von dessen Eyde sehe man das Dantziger Privilegium vom Sonntage Cantate 1455. in **Curikens Chronick Bl.** 155. So dann nimmt der bisherige Præsident den Eyd ab dem neuen Herrn Præsidenten und Vice-Præsidenten; der neue Herr Præsident vereydet

den

den gesammten Raht der rechten und alten Stadt. Wann der Herr Burggraf die Herren Richter in Eyd genommen, so vereydet der rechtstädtische Herr Richter die Herren Schöppen der rechten und alten Stadt. Die Eyde selbst sind von Alters her eingeführet, seit A. 1454. nach der Pflicht der Städte gegen den König und die Crone Polen eingerichtet, und werden nun unverändert immerfort im Gebrauch beybehalten.

(39) Im alten Culm hält dieser Eyd noch den Schluß in sich: **mit der witzigsten Leute Raht** B. 1. Cap. 1. welcher auch im 43ten **Artikel des Weichbildes** sich findet, und im **Braunsbergischen, Lateinischen auch Polnischen Culm** ebenfals stehet im 1. **Cap.** des 1. B. Im **Handbuche** *Lib. 8. art. 1. dist. 1.* wird dies so erkläret: „Wenn ein gemein Schoß soll „ausgehen, oder ein Gebot verkündiget werden, oder zu andern treflichen Dingen, so der „Stadt nützen, so soll man alle Geschworne der Handwerckmeister, und dazu die witzigsten, das „sind, die am meisten wissen, vor den Raht laden, und das mit ihrem Rahte einträchtig se„tzen, und ein Raht bey ihm selber nicht allein, so wird eine Gemeine willig und gehorsam. „Wo das nicht geschicht, so gehet es, wie es kan.„ Die Geschworne der Handwercksmeister sind die Aelterleute der Gewercke; die witzigsten heissen auch sonst **im Weichbilde** (**Gloss. Art.** 43.) und **Handbuch** die Aeltesten der Gemeine, die am meisten wissen und Rechts gebrauchen nach Redligkeit, aufs beste sie können und mögen rc. *Lib. 8. art. 1.* und *5. dist. 5.* Siehe darüber ein Urtheil in den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 12.* Hier oben **im** 1. B. **Tit.** 1. **Cap.** 2. heissen diese Leute diejenigen, welche die Gemeine præsentiren. Insgemein werden sie jetzt die dritte Ordnung genennet, und sind mit der Zeit zu einer gewissen Anzahl gediehen. Das beweiset die Verordnung Königs **Sigismund** I. vom Jahr 1526. wodurch in Dantzig ihrer hundert bestimmet worden, *in cit. Jur. Terrar. & civitat. Prussiæ pag. Ciij.* In Thorn sind in der dritten Ordnung ihrer 60. seit A. 1601; deren 27. aus den Kaufleuten, und 33. aus den Zünften sind. Hier mag dieser Schluß des Eydes darum weggelassen seyn, weil er sich nicht findet in dem **Handbuche** *L. 8. art. 1. dist. 3. 4.* Welche Weglassung aber nicht aufhebt die Pflicht in wichtigen Stadt-Sachen nichts zu thun ohn Beyraht der dritten Ordnung. Die Rechte aller dreyen Ordnungen in Preussen könten in besondere Abhandlungen erörtert werden.

CAPUT VIII.

Daß ein jeder ehrlicher Mann in den Raht mag gekohren werden.

Ein unberüchtigter Biedermann, der in der Stadt wohnet und Bürger ist, der mag zu einem Rahtmanne gekohren werden, sofern er der Stadt nütze zu seyn bemercket wird (40).

(40) Gleichen Innhalts ist der **alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm** im **dritten Capitel des ersten Buchs.** Nur redet der alte noch auf die Magdeburgische Art, daß die Bürger ihn mögen zum Rahtmanne kiesen; und bey allen denen stehet dieser Anhang zu Ende; ob er schon **in unser Stadt-Rechte nicht beerbet ist,** oder etwas, das eben so viel heißt, z. E. ob er gleich keine Gründe noch eigene Behausung in der Stadt hat. Der **alte Culm** nennet **im** 23. **Cap.** des 1. B. den Bürger beerbet, der ein Eigenes in der Stadt hat, es sey eine Kaufkammer, Cram, Fleischbanck rc. In dem **Handbuche** heißt es *Lib. 8. art. 1. dist. 1.* Die man in den Raht kieset, sollen ehelich gebohren, frey von ihren 4. Ahnen, ungeschwächt an ihren Ehren, sittig, weise und verschwiegen seyn. Man mag auch wohl aus den Handwerckern kiesen in den Raht, die da ehrbar und fromm seyn. Diesen Satz vom Handwercksmanne, hat auch der **alte, Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im** 4. **Cap.** des 1. B. nebst der Beyfügung, daß ein solcher Handwercker, oder auch Kleinhändler, Speisekäufer, der in den Raht gekohren worden, sich nichts desto minder in seinem Stande und Handwerck, gleich den andern Mitgenossen zu verhalten habe. Das **Handbuch** erfordert noch an angezogener Stelle, daß aus einem Handwercke nicht über zweene sollen gekohren werden. Hernach stehet, man mag auch andere unversprochene Leute in den Raht kiesen, sie seyn beerbet, oder nicht. Der Grund von diesem Allen, ist theils die Magdeburgische alte Gewohnheit,

Gewohnheit, da die Bürger jährlich 24. neue Rahtmänner gekohren haben, welche das vorige Jahr nicht im Rahte gewesen, auch nicht Schöppen waren; theils weil es auch bey der nachherigen Gewohnheit sonderlich in kleinen Städten, zuweilen an andern tüchtigen Leuten fehlet, die in den Raht könten genommen werden. Darum alsdenn ehrliche Bürger, auch wohl zumahl im Nohtfalle solche, die vorher nicht Schöppen gewesen, noch beerbet sind, in den Rahtstuel kommen können. Denn es kan ein solcher Bürger, der keine unbewegliche Güter in der Stadt hat, mehr an beweglichen Gütern besitzen, als viele andere, die irgend ein Hauß auf ihren Nahmen stehen haben, daran das wenigste ihr eigen ist rc. Oder er kan sonst von der Geschicklichkeit seyn, daß er im kurtzen mehr erwerben mag, als viele andere, die bereits in der Stadt beerbet sind, und der Stadt lange so viel nicht dienen oder nutzen können, als ein solcher unbeerbeter, der sonst viel Verstand, Wissenschaft, Gunst an hohen Orten rc. besitzet. Daß aber unser Culm solches weggelassen, mag daher gekommen seyn, weil darin auf den neuern Gebrauch, sonderlich in den grössern Städten gesehen worden, darin es an vielen witzigen Bürgern kaum fehlet, die reichlich beerbet sind; oder es kan auch seyn, daß sich einige Verwirrung hier mit eingeschlichen hat, die daher entsprungen, weil die Rahtmänner jetzo mehrentheils aus den Schöppen genommen werden, und die Schöppen nach Magdeburgischen Rechte angesessen seyn musten. Siehe **unten das 2te Buch Tit. 2. Cap. 1.** Was von Handwerckern und andern Kleinbürgern verordnet ist, gilt nur von den kleinen Städtchen, da es an grössern und klügern Bürgern fehlt, und kan schon unter dem ehrlichen Biedermann verstanden seyn. Kurtz es mag diese Weglassung das nicht unkräftig machen, was in den andern Culmischen Rechten angenommen, und in Preussen an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten noch üblich, oder doch durch keine allgemeine Bewilligung noch Königl. Verordnung abgeschaffet ist. Die Wahl richtet sich nach Befinden der Sache, und wie die Last ist, so müssen auch die Schultern seyn, welche sie tragen sollen.

CAPUT IX.

Daß sich niemand, der zum Rahtmanne oder andern Ammte gekohren, der Kühre entziehen soll.

Wird ein Mann zum Rahte, oder zu einem andern Ammte gekohren, der soll sich solcher Kühre nicht entschlagen, oder weigern, sondern ohne alle Wiederrede nach Laut seines Eydes, so er der Obrigkeit und der Stadt gethan, gehorsam seyn, bey Verlust des Bürgerrechtes (41).

(41) In dem **alten Culm im 1. B. und dessen 5. Cap.** ist dies Gesetz nicht so scharf, sondern lautet nur so: Wird ein Mann in den Raht gekohren, und will nicht Rahtmann seyn, bey welcher Poen sie das gesetzet haben, die muß er leiden, und damit wird er des loß. Solches behält auch der **Braunsbergische, Lateinische und Polnische Culm im 5. Cap. des 1. Buchs.** Nur wird noch in den 3. letzten nebst den Rahtmännern auch des Richters und der Schöppen gedacht. Wo es an tüchtigen Bürgern nicht fehlt, die obrigkeitliche Würde auch mit Ehre und geziemenden Einkünften verknüpfet ist, da wird es nicht nöhtig seyn, jemand wider seinen Willen eine solche Stelle aufzudringen. Jedoch werden auch diejenigen, welche davon frey seyn wollen, sich deswegen zum voraus gebührend entschuldigen, wenn sie mercken, daß auf sie werde gesehen werden. Hätte jemand das nicht gethan, würde er sich loßkaufen müssen. Aber wenn es die Noht und Wohlfahrt der Stadt erheischt, daß die Aemmter mit tüchtigen Leuten besetzet werden, die nur wegen Beqvemlichkeit oder andern unerheblichen Ursachen lieber damit verschonet seyn wollen, so können sie wohl bey Verlust des Bürgerrechts dazu vermogt werden. Auf diesen Fall scheinen die gesehen zu haben, welche A. 1594. in Thorn diese Aenderung gemacht haben. Siehe **des gelehrten Preussens 2tes Qvartal 1725. auf der 76ten Seite.**

CAPUT X.

Von der Rahtmanne Ammt und Gewalt.

Die Rahtmanne haben die Gewalt, daß sie auffsehen, sitzen und richten sollen über allerley Speisekauf, als Brodt, Bier, Fleisch, Fische, und ander dergleichen Waaren, damit der gemeine Bürger und andere Leute nicht beschweret werden (42). Auch sollen die Rahtmanne Macht haben, über allerley Waarenmaasse (43), Scheffel, Waage, Gewicht, Ellen, und allerley falsche Kaufmannschaft, Fälscherey und Betrug, so wohl auch über alle Dinge (44), so zu guter Ordnung der Stadt, und alle deroselben Glieder, auch Unterhaltung des gemeinen Friedens und Ehrbarkeit gehören, zu richten. Wer daran gebricht (45), der soll nach Gelegenheit der Uebertretung, wie recht gestrafet werden.

(42) Dies alte Gesetz findet sich im 43. **Artikel des Weichbildes**, und wird im 19. **Artikel und dessen Glosse** auch besonders den Bürgermeistern zugeeignet und erläutert. Nicht minder steht es in den **Magdeburg. Fragen** *1.* **Theil. Cap.** *1. dist. 7. u. 8;* im **alten Culm B.** *1.* **Cap.** *6. 9.* **und** *11.* im **Handbuche** *Lib. 8. art. 5. dist.* 2. und im **Braunsbergischen, Lateinischen und polnischen Culm B.** *1.* **Cap.** *6.* Allemahl und in allen hier angeregten Dingen lässet sich dieses nicht thun, z. E. bey Fleisch, Fischen ꝛc.; sondern man bedienet sich dessen, wenn es die Noht erheischet, so weit es den Königlichen Privilegien, der Willkühr, den Verträgen und der eingeführten Gewohnheit gemäß ist. Also müssen in Thorn die Bräuer den Bier-Satz von E. Hochedl. Rahte jährlich bitten, nach dem Königlichen *Commissorial-Decret* **vom Jahr** *1668.* **den** *21. Aug.* worin dieses Culmische Gesetz, und die unverrückte Gewohnheit seit A. 1493. zu Grunde gesetzet wird. Was zu Dantzig zwischen dem Raht und den Brauern vergliechen ist, findet sich theils in gedruckten, theils in ungedruckten Schriften.

(43) Im **Handbuch** *L. 8. art. 7. dist. 1.* und im **alten Culm** heißt dies im *6.* **Cap.** des *1.* **Buchs Wannemaasse;** im **Braunsbergischen B.** *1.* **C.** *6.* **Wahnmaaß;** in etlichen geschriebenen **Wantmaaß**, oder **Weinmaaß**. Im **Lateinischen und Polnischen Culm** wird es gegeben durch allerley Betrug in Maassen *L. 1. cap. 6.* Das alte Wort Wan hieß so viel als was dran fehlt, oder Mangel und Fehler. So sieht mans noch an den Wörtern wahnsinnig, wahnwitzig. Also ist Wanmaaß oder Wahnmaaß so viel als ein unrecht Maaß, oder daran etwas fehlet. Hier wird also das Erkenntniß über allerley verfälschtes Maaß und Gewicht dem Rahte zugeeignet. Das **Handbuch** erinnert *L. 8. art. 7. dist. 8. 9.* daß nicht der Richter, sondern der Raht darüber richten und Busse nehmen soll, zu der Stadt Frommen. Ja auch alle übrige falsche und unredliche Kaufmannschaft in allerley Waare mag ein Raht vertreiben, und darüber Ordnung setzen mit der witzigsten Rähte. **Weichbild Art.** *43.* **Handbuch** *L. 8. art. 5. dist. 2. 3.* Wannenhero auch, wenn das, was in der Willkühr hierüber verordnet ist, nicht gehalten wird, es vor dem Wettgericht gestraft wird. Jedoch soll nach den **Magdeburg. Fragen Th.** *1.* **Cap.** *1. dist. 10. 11.* und dem **Handbuche** die Straffe, so der Raht nimmt, nur eine Geld-Busse, oder etwas dergleichen seyn, aber nicht an Hals, Hand, Haut und Haar gehen *L. 8. art. 5. dist. 1.*

(44) Diesen Zusatz findet man nicht in den obangeführten Stellen; er stehet auch noch nicht in der Ausbesserung vom Jahr 1594. im **gelehrten Preussen Th.** *V.* **Qvart.** 2. S. 76. Darum ist er nachdem erst hinzu gekommen. Die Pflichten der Obrigkeit halten ihn in sich, er muß aber nach eines jeden Orts Verfassung gebrauchet werden. Wovon z. E. in Dantzig nachzusehen ist, was der Herr **J. E. von der Linde in dem ungedruckten** *Jure publ. Gedan.* und in den *notis ad Strykii Praxin forensem* angemercket hat.

(45) Wer das bricht, der muß wetten 36. Schillinge, steht im 6. und 9. **Cap.** des 1. **B. im alten Culm,** und im **Magdeburg. Weichbilde** *Art. 43.* welche Strafe vor dem Bürger-

Bürgermeisterlichen Ammte auf 26. Schillinge gesetzet wird, daselbst im *19. Art.* Siehe auch die **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8.* Allein mit der Zeit ist diese Strafe der Willkühr anheim gegeben, wie denn schon im *11.* **Capittel** des angezogenen **alten Culms** stehet: wenn die Scheffel in der Mühle zu kleine sind, da sollet ihr nach eurer Stadt-Köhre darüber richten; und im *12ten* **Cap.** heißt es: Wenn man seine Speise theurer verkauft, als es die Rahtmanne setzen, das heißt (Mynkouf) **Meinkauf**, und das sollen die Rahtmanne richten nach der Willkühr, die darauf gesetzet ist. Den **Meinkauf** scheint man so genannt zu haben, als den **Meineyd**. Im **Braunsbergischen Culm** heisset er wie im **alten Weichbilde** der **Momekauf B.** *1.* **Cap.** *9.* Daselbst im *6.* **Cap.** lautet unsere Verordnung also: Wer hierin bruchfällig befunden wird, der soll, so oft er betreten wird, die Waare verlohren haben, und dazu 36. Schillinge büssen. Aber von den Höckern heißt es, sie müssen um den Momekauf wetten Haut und Haar, oder dem Rahte nach Gelegenheit der Sachen und Personen büssen **Cap.** *9.* welches mit den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. d. 8.* und dem **Handbuche** *L. 8. a. 7. d. 9.* einstimmig ist, und im letzten noch deutlicher erkläret wird. Woselbst auch *d. 4.* das Richten an Haut und Haar, erkläret wird, daß es so viel sey, als zur Staupe schlagen oder durch die Backen brennen. In der **Glosse** des *13.* **Art.** im 2. **Buche des Sachsen Spiegels** stehet: Zu Haut und Haar, das ist zu der Staupen hauen, und die Haare mit einer Kluppen oder Knebel auswinden aus dem Haupte. Dies letzte ist nicht mehr üblich. Der **Lateinische und Polnische Culm** setzet darum also: Wer des Betrugs überführet wird, soll nach eines jeden Orts Willkühr und üblicher Gewohnheit gestrafet werden.

CAPUT XI.

Daß die Rahtmanne Busse oder Strafe nehmen, und niemand anders, wegen Verbrechung wider sie oder ihrer Stadt-Recht.

Mishandelt ein Mann gegen den Rahtmann, oder gegen der Stadt Rechte, oder ihre Willkühr, davon mögen die Rahtmanne Busse oder Strafe nehmen nach Gelegenheit der Sachen (46), und dürfen darumb mit niemande zu thun haben, wenn sie die Busse nehmen von der Stadt wegen.

(46) So lautet es schon im **alten Culm B.** 1. **Cap.** 13. 20. und 21. in den **Magdeb. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8. 11. 19. 20.* und im **Handbuche** *L. 8. art. 1. dist. 13. 21.* und *23*, und *art. 3. dist. 3--5.* Im **Braunsbergischen Culm** steht hier im 11ten **Cap.** des 1. **B.** so: nach ihrem Wohlgefallen und Willen. In dem **Lateinischen** sind hievon im 1. **B.** zwey **Capittel** (wie im alten Culm) das 9te und 10te, die dem Innhalt nach fast auf einerley hinauslauffen, und mit dem **Braunsbergischen** übereinstimmen. Dieselben Capittel sind im *1.* **Buche des Polnischen Culms** das *11.* und *12te*, wozu auch noch das 9te gehöret, welches hauptsächlich von derer Bestrafung handelt, die nicht zu Rahthaus kommen, wenn sie zu den gemeinen Rahtschlägen berufen sind, und aus den 43. **Artikel des Weichbildes** genommen ist. Mit unserm Texte streitet nicht die **Culmische Handfeste** *§. 8.* weil solches zu verstehen ist von denen Fällen, die durch Willkühren nicht anders bestimmet sind. So findet man auch dergleichen Macht nach Gutdüncken zu strafen in den Preußischen **Landes-Satzungen** oft mit diesen Worten ausgedrücket: **der soll seine Strafe nicht wissen.** Dies Gesetz ist in völligem Gebrauch bisher gewesen, und wird auch wohl ferner darin bleiben.

CAPUT

CAPUT XII.

Ob die Rahtmanne ihre Bürger strafen, und die sie verweisen, wiederumb zu Bürgern annehmen mögen.

Setzet sich ein Bürger wider den Raht, da Culmisch Recht ist, den mag man darumb verbothen vor den Raht, und ihme bey einer Geldbusse, oder bey Weichen aus der Stadt, ein Jahr minder oder mehr verbieten, daß er solchen Frevel lasse, und ihnen gehorsam sey gleich andern Mitbürgern. Will er es darüber nicht thun, so leidet er die Busse und Strafe, es sey mit der Stadt Verweisung oder andern (47). Verweisen aber von der Stadt-Wegen die Rahtmanne jemanden, das stehet bey den Rahtmannen, ob sie Busse von ihme nehmen, und ihn wieder in die Stadt zum Bürger nehmen wollen oder nicht (48).

(47) Verstehe Geldbussen, die vorhin angeführet sind. Dies Capittel ist hergenommen aus den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 6.* und dem **Handbuche** *L. 8. a. 1. dist. 23.* u. 25. In dem **Braunsbergischen Culm** steht dies Capittel bis an diesen Punct im *12.* Cap. des *1.* B. Aber in dem **Lateinischen und Polnischen** steht es gantz wie es hier ist, dort im *11.* hier im *13.* Cap. des *1.* **Buchs.**

(48) Der **alte Culm** hat im *14.* **Cap.** des *1.* B. nur dies Stück dieses Capittels in folgenden Worten: Verweisen die Rahtmanne von der Stadt-Wegen jemand mit 6. Pfennigen, oder womit es sey, so steht es bey den Rahtmannen, ob sie Besserung (d. i. Geldstrafe damit er sich bessere,) von ihm nehmen, und ihn wider in die Stadt annehmen wollen oder nicht. Die Verweisung mit 6. Pfennigen ist die, da E. Raht dem ungehorsamen Bürger bey einer gewissen Geldbusse oder Verweisung den Ungehorsam verbothen hatte, darin er doch fortgefahren; so hatte ein Raht die Wahl die Geldbusse nach Befinden zu nehmen, oder nicht, und ihn mit derselben zu verweisen. Was hier von der Mißhandelung eines Bürgers gegen den Raht gesaget wird, ist zu verstehen von dem Falle, da **nur ein Bürger** sich auf eine ungehorsame Weise weigert zu thun, was ihm mit Recht auferleget wird, oder etwas aus Uebereilung beginnet und nicht vollführet, wie es in den **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 19.* und im **Handbuche** *l. c.* durch Exempel erläutert wird. Also wird die Strafe härter fallen, wenn es mit beständigem Hasse und Vorsatz geschiehet, oder auch ein gantzer Tumult und Aufruhr angestiftet wird. Heutiges Tages ist die Verweisung nur in sehr frevelhaftem Ungehorsam, dabey die Besserung fast nicht zu hoffen ist, üblich, und werden also die Verwiesenen auch selten wider angenommen, wo nicht gar besondere Ursachen, als vielgültige Vorbitten, Verbürgungen, und dergleichen sich finden.

CAPUT XIII.

Von Minderung der Strafe dessen, so wider den Raht oder Stadt-Recht gehandelt.

Beschuldiget ein Raht ihren Bürger umb Verbrechung, die er hätte gethan gegen den Raht oder ihre Willkühren, und gibt er sich in ihre Gnade, sie mögen wohl Gnade thun, und diese Strafe mindern oder gantz erlassen (49).

(49) Die **Magdeburgischen Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 27*; der **alte Culm im** *54. 55.* **und** *57.* **Cap. des** *3.* **Buchs**; der **Braunsbergische im** *47.* **Cap. des** *3.* **Buchs**; der **Lateinische im** *12.* **Cap. des** *1.* **Buchs**; und der **Polnische im** *14.* **Cap. des** *1.* **Buchs** sind in dieser Sache einstimmig. Nur ist im alten, Braunsbergischen und Polnischen Culm etwas mehr, als hier, nehmlich die gantze Anfrage samt dem Urtheil, fast wie es in den Magdeburg. Fragen stehet, darin angemercket wird, daß die Gnade mit des Gegenparts Bewilligung geschehen müsse. In der **Culmischen Handfeste** *§. 4.* ist noch eine Einschränckung wegen der grossen Verbrechen. So wird es auch noch gehalten in solchen Dingen, dabey die andern Ordnungen der Stadt nicht dürfen gehöret werden. Denn wo die andern Ordnungen mit zur Verweisung oder Strafe gestimmet haben, müssen sie auch mit über die Gnade stimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von Zusammenkünften.

CAPUT I.

Von gemeinen Tagefahrten.

Es sollen vermöge der Königlichen Constitution jährlich zwo allgemeine Tagefahrten gehalten werden, nemlich im Vorjahr zu Marienburg, auf den Tag Stanislai; und im Herbst zu Thorn, auf Michaelis; doch ist es in Ihro Königl. Majestät Willen nach Erforderung der Sachen, auch andere Tages Leistungen auf andere Oerter und Zeiten anzustellen. (50). Wer aber von den Rähten zu solcher Tages-Leistung ausserhalb hoher Ehehaft nicht kommt, soll in die Lade, da die Appellations-Gelder beygeleget werden, 20. Gulden Ungar. verfallen, und darumb für des Landes-Raht zu antworten schuldig seyn (51). Nichts desto weniger aber sollen die Gerichte gehalten werden (52), und umb der Abwesenden Willen nicht nachbleiben, so ferne nur zum wenigsten drey Stimmen vom Lande, und drey von Städten verhanden. Die Art und Beschreibung der Urtheile soll auf der Herren Rähte Verordnung stehen.

(50) Was hier vorhergehet, ist der Innhalt des 9. §. der im Jahr 1538. vom Könige **Sigismund** *I.* bestätigten Landes-Satzungen, so hinten in den Beylagen No. IX. befindlich. Wann diese Bestimmung der Land-Täge ihren Anfang genommen, lehret die Norma Regiminis Pruthen. §. 31. Daß aber der letzte von solchen jährlichen oder ordentlichen Land-Tägen im Jahr 1652. gewesen, und seit der Zeit nur die ausserordentlichen im Gebrauche sind, deren einige vor, andere nach dem Polnischen Reichs-Tage gehalten werden, bezeuget der 29. §. Hod. Faciei Reip. Pruth. allwo auch die folgenden §§. mehr merckwürdiges von den Preußischen Land-Tägen an die Hand geben. Die es deutsch lesen wollen, finden dieses in der **vorläuffigen Abhandlung vor dem** *V.* und jenes **vor dem** *I.* **Bande der Lengnichischen Geschichte von dem Poln. Preussen.** Es gehöret auch hieher eine Abhandlung de comitiis Prussorum, welche im Jahr 1720. in Dantzig auf der feyerlichen Catheder behauptet worden; und das letzte aus der obigen *11ten* **Anmerckung.**

(51) Von dieser Verordnung findet sich nichts in der Landes-Satzung von 1538, noch in deren ersten Entwurfe von 1526. Denn was in des letztern §. 14. auf der *12.* **Seite des** *1.* **Bandes Lengnichischer Geschichte von Preussen** von der Strafe bey 20. Ungar. Gulden gesetzet

gesetzet wird, handelt von einem gantz andern Falle, der §. 17. in denen vom Jahr 1538. anzutreffen ist. Die Urkunde dieser Strafe ist rar, und wohl eben so leicht, als ihr Gebrauch, vor unsern Zeiten vernichtet. Wie es sonst jetzo auf denen jetzigen Land-Tägen gehalten werde, falls die beruffenen Herren Rähte aussen bleiben, findet man in der Hodierna Facie Reip. Pruthen. §. 35.

(52) Da die Gerichte, welche von den Rähten auf den Preußischen Land-Tägen pflegten gehalten zu werden, vor bey nahe hundert Jahren ein Ende genommen, nach der 50ten Anmerckung; so hat dieses Gesetz nunmehro keine statt, dürfte auch allem Ansehen nach künftig nie wieder in den Schwang kommen.

CAPUT II.

Von sonderlichen Zusammenkünften in jeder Woywodschaft.

Wann Ihro Königl. Majestät eine sonderliche gemeine Zusammenkunft im Lande ausschreibet, so soll eine besondere Zusammenkunft des Adels in einer jeden Woywodschaft, als der Culmischen, Marienburgischen und Pomerellischen Woywodschaft, gehalten werden, welche die Woywoden, vermöge des alten Gebrauchs, in einem jeden District ihrer Woywodschaft auf einen gewissen Ort ausschreiben sollen, zu dem Ende, daß daselbst Bothen zur gemeinen Tagefahrt sollen gewählet werden. (53) Sonsten ist den Woywoden auch frey, zur Wählung eines abgehenden Officianten, oder sonsten erheblicher Nothdurft nach, die gemeine Woywodschaft zusammen zu fordern, welches denn im Culmischen Lande zu Rheden, im Marienburgischen zu Stum, im Pomerellischen zu Stargard geschehen soll (54). Wer nun zu solcher Zusammenkunft gefordert wird und nicht kommet, soll 2. Marcke Strafe geben, von welchen die eine dem Woywoden desselben Orts, die andere dem gemeinen Triesel (55) des Landes heimfallen soll; doch sollen hievon ausgenommen seyn die Rähte des Landes, so wohl vom Adel als von Städten.

(53) Bis hieher gehet dasjenige, was im *11ten* **Absatze der Landes-Ordnung** vom Jahr *1538*. enthalten ist. Hernach wird etwas anderes eingeschaltet, und darauf folget der Beschluß, welcher eben daselbst in der Landes-Ordnung zu finden ist, und die Busse der ausbleibenden bestimmet. Von diesen Vorland-Tägen findet man was davon gebräuchlich ist, in Ansehung der Oerter, wo sie gehalten werden, und was mehr davon zu mercken ist, in der Hodierna facie Reip. Pruth. §. 31. 32. 33. 34. 53. Was von denen Nachland-Tägen, die zuweilen mit den Vorland-Tägen zugleich gehalten werden, zu wissen nöhtig, lehrt der 54. und 55te §. in der angezogenen Hod. Facie.

(54) Der Innhalt dieses hier eingerückten Satzes ist hergenommen aus dem **Land-Recht des Preußischen Adels** *Tit. V. n. 7. 15. 17. 18.* Die Nohtdurft, welche zu dieser Verordnung Anlas gegeben, wird auch deren Uebung beständig im Gange halten. Aber die Strafe der Ausbleibenden, so hier folget, ist dort nicht auf dieserley Art der Zusammenkünfte gesetzet, sondern bleibet den Vorland-Tägen eigen.

(55) Triesel oder Tressel ist ein altes und jetzo nicht mehr übliches Wort, welches so wohl als der frantzösische Tresor, und griechische auch lateinische Thesaurus, einen Schatz bedeutet, davon der Schatzmeister unter den Creutzherrn, der Treßler pflegte genennet zu werden.

TITULUS QUARTUS.

Von Culmischer Freyheit.

CAPUT I.

Von Freyung allerley Auf- und Zulagen.

In der Culmischen Handfeste sind alle die, so zum Culmischen Rechte gewidmet, samt ihren Gütern von allerley unbilligen Zulagen, und gezwänglichen Herbergierungen, auch andern unrechtmäßigen Auflagen befreyet und loßgesprochen (56). Derowegen sie weder mit Podwodden noch Targowen (57), noch andern dergleichen Auflagen; noch die Bürger in den Städten mit irgend einigen Schaarwercken sollen beleget werden.

(56) Siehe in den Beylagen den *21ten §.* **der Culmischen Handfeste.** Da die Culmische Handfeste von den Königen in Polen denen Preussen bestätiget ist; muß ihnen auch dieser Artickel gehalten werden. Hiebey aber ist eine kützliche Frage, welche Auflagen für unbillig zu halten sind? deren Beantwortung viele Mißhelligkeit erreget hat, wenn aus der Crone den Preussen verschiedene Abgaben zugemuhtet sind, welche aber die Preussen für unbillig gehalten, und dagegen viele Vorstellungen gethan, wie aus den Preußischen Geschichten bekannt ist. In was für einem Zustande jetzo Preussen wegen gemeiner der Lande und Städte Auflagen stehe, zeiget der 54. §. in der Hod. Facie, ausführlicher aber der 63--69. und 71te.

(57) Dieser Anhang von den Podwodden (Vorspannen), Targowen (Marckt-Geldern) und Schaarwercken, ist wegen des mittleren hergenommen theils aus dem **ewigen Frieden** *A. 1466.* **in Schützens Chronick Bl.** *331.* **den Preußischen Landes-Satzungen vom Jahr** *1537.* **den** *6. Octob.* **und** *1542.* darin die Marckt-Gelder ernstlich bey 50. Ungar. Floren verbothen werden, weil wegen dieser Unpflichten, welche gewisse Hauptleute von den Bauren und andern nahmen, die zu Marckte führen, die Märckte unbesucht blieben, zum Verderb derer Städte. Siehe Bl. 243. und die Documenta des *1.* **Bandes Lengnichischer Geschichte des Poln. Preussen Bl.** *211;* theils aus der **Handfeste der kleinen Städte** *§. 7.* hinten unter den Beylagen No. XII. Weil es nun mit dem Vorspannen, und den aufgedrungenen Fuhren auch Schaarwercken eben eine solche Bewandnis hat, sind solche hier als Folgen der Culmischen Befreyung recht zugesetzet, als deren Abstellung auch an dem **letzt angezogenen Orte** *§. 9.* und im *IV.* **Bande Lengnichischer Geschichte von Preussen** *Docum.* **Bl.** *32.* fest gesetzet und gesuchet wird. Eben dies gilt auch von solchen Schaarwercken, welche wider die Willkühr den Bürgern aufgebürdet werden wolten.

CAPUT II.

Von Freyheiten von Krieges-Expedition.

Vermöge derselben Culmischen Handfeste sind alle, so sich Culmischen Rechtens gebrauchen, von allen Krieges-Zügen befreyet (58). Gleichwohl ist ein jeder schuldig, zu Beschirmung der Gräntzen seiner Woywodschaft, in der er gelegen, mit der Obrigkeit zu ziehen (59). Zu solchem Zuge soll ein jeder, der 40. Huben oder mehr in seinem Sitz hat, im vollen Küraß, mit aller darzu gehörigen

Rüstung selbst dritte zu Rosse sich einfinden. Wer aber weniger Huben hat denn 40, doch aufs wenigste 10, der soll mit einem Pferde in leichter Rüstung sich einstellen (60). Wo gleichwohl etwas anders in jemandes Handfeste benennet, soll dasselbige auch gehalten werden (61).

(58) Nach dem 35. §. der **Culmischen Handfeste** lautet es so: daß die Culmischen Untersassen frey seyn sollen von den Heer-Zügen ausser den Culmischen Gräntzen, und also blos zur Landwehre innerhalb des Landes wider die mit ausziehen sollen, welche das Culmische Land anfallen möchten. Da hernach die andern Preussen der Culmischen Freyheit theilhaftig wurden, wurde ihnen eben das in ihren Gräntzen verstattet. Also ist es denn überhaupt wahr, daß die Preussen vermöge der Culmischen Freyheit ausser ihren Gräntzen mit ihrem Oberherrn zu Felde zu ziehen nicht verbunden sind. Aus dem Zusammenhange der Culmischen Handfeste ist klar, daß daselbst die Rede sey von den Vasallen des Ordens der Creutzherren, welche nach ihren Lehn-Brieffen wider den Feind mit aufzusitzen verpflichtet waren. Vielmehr haben also die Städte und andere Landleute dieser Freyheit zu genüssen.

(59) Was hier stehet, gründet sich auf die **Landes-Satzung von** *A. 1538. §. 12;* und die **Culmische Handfeste**. Es muß aber solches nicht dahin gedeutet werden, als wenn kein Lehns-Träger ausser seiner Woywodschaft, in der er gelegen, mit ausziehen dürfte: weil solcher Gestalt der gemeinen Wolfahrt schlecht dürfte in Krieges-Nöhten gerahten seyn, wenn kein Preusse den Feind ausser seiner Woywodschaft suchen dürfte. Vielmehr müssen so denn alle in den Preußischen Gräntzen, so weit und breit sich dieselben erstrecken, wieder den gemeinen Feind bey einander stehen, und einander Hülfe leisten, wie sie es auch damahls thaten, als sie dem Orden abgesagt und unter Polen sich begeben hatten; jener aber sie wieder unter sein Joch zu bringen suchte. Denn obgleich zu der Zeit, wenn die Gefahr vertheilet ist, ein jeder seines Ortes thun muß, was zu deren Abwendung dienet: so würde es doch wunderlich seyn, wenn es bey dem Nachbahren brennet, nicht mit löschen, sondern warten wollen, bis sein Haus darnieder gebrannt sey, und denn die Reihe an uns käme, da kein löschen mehr helfen dürfte.

(60) Der 33. und 34. §. der **Culmischen Handfeste** hält dieses fast von Wort zu Worte in sich. Da heutiges Tages die Küraße und Harnische nicht mehr üblich sind, kan man aus der neuern Preußischen Geschichte erlernen, was jetzo an deren Stelle für eine Krieges-Rüstung üblich sey. Welches als was bekanntes keiner weitern Anführung bedarf. Sonst können die Lehns-Dienste mehr für Pflichten als für Freyheiten angesehen werden, und stehen daher etwan darum nur unter den Freyheiten, daß sie auf was gewisses eingeschräncket sind, über welches nichts mehr mit Recht von den Belehnten kan gefordert werden. Man sehe hiebey nach den 73. §. der Hod. Reip. Pruth. Faciei.

(61) Vermöge des Königlichen Versprechens, so ein jeder König in Polen eydlich leistet, einem jeden seine Handfesten unverbrüchlich zu halten. Welches in Preussen gleich Anfangs durch den Vergleich fest gesetzet ist, dadurch Preussen sich der Crone Polen einverleibet hat §. 26. hinten in den Beylagen No. V.

CAPUT III.

Von Freyheiten von Zöllen.

Mehr bemeldete Culmische Handfeste befreyet auch alle, die Culmisch Recht haben, von allen Zöllen (62), und solches ist durch König Casimirum wiederholet, welcher den Pfund-Zoll und alle andere Zölle zu Wasser und zu Lande neu eingeführet, oder von Alters gehalten, wasserley die auch seyn möchten, im Lande Preussen, aus

Königlicher Gnade aufgehoben, abgethan und abgeleget hat, also daß zu keinen Zeiten, durch keine folgende Herrschaft, aus keinerley Ursache oder Gelegenheit, irgend einer im Lande soll angestellet oder aufgeleget werden (63). Was aber für Zölle in der Crone Polen seyn, so die von den Fuhrleuten überfahren werden, sollen vermöge des ewigen Friedens die Fuhrleute allein an ihren Pferden und Wagen, nicht aber die Kaufleute an ihren Waaren gestraffet werden (64).

(62) So ließt man es ausdrücklich im 45. §. der **Culmischen Handfeste**. Das **Magdeburgische Recht** befiehlet, daß kein Zoll soll genommen werden, wo man nicht der Brücken oder Fähren (Schiffe) bedarf **Sachsen Spieg.** im 2. **Buch** und dessen *27. art.* Womit übereinstimmet der Friede vom Jahr 1436, siehe hinten die Beylagen No. 4. Das **Handbuch** leitet die Verordnung von Kayser Carl her, daß niemand Zoll nehmen soll, als der von Alters hergekommen ist um Nohtsache willen. *L. 11. art. 8. dist. 1 - 8.* Es musten auch diejenigen, welche Zoll und Geleite nehmen, die Strassen sicher halten und den Schaden den Reisenden ersetzen. Siehe die **Gloss.** des 27. **Art.** im 2. **B.** des **Sachsen Spieg.** Das **Weichbild** *art. 8.* und den **alten Culm B.** *V.* **Cap.** *21.* Die **Br. Ausg. B.** *V.* **Cap.** *20.*

(63) Im **Hauptvergleich**, dadurch Preussen der Crone Polen einverleibet worden, findet sich dies §. 28 -- 31. Wie nun dies von den nachfolgenden Königen immer ist bestätiget worden: so hat man sich auch in Preussen immer darauf beruffen, wenn neue Zölle eingeführet werden wollen, und hat auf deren Abstellung nachdrücklich gedrungen: wovon die Preußischen Geschichte verschiedene Exempel an die Hand giebt. So hat man sich immer im Genuß dieser Freyheit von neuen Zöllen zu erhalten gewußt, und wird auch weiter darüber zu halten wissen. Man sehe hierbey die **Lengnichische** Normam Regiminis §. 56. und Hod. Faciem Reip. Pruthen. §. 72.

(64) Der Ursprung dieser Verordnung ist zum Theil in dem **Magdeburgischen Rechte** zu finden, im **Sachsen Spiegel B.** *2. art. 27.* in den **Magdeburgischen Fragen** *P. 1. c. 21. dist. 1.* im **Handbuch** *L. 2. art. 8. dist. 5 -- 8.* In Preussen ist sie den Kaufleuten zum Besten noch näher bestimmet in dem ewigen Frieden zwischen dem Könige in Polen und dem Hohemeister auch ihren Landen und Unterthanen im Jahr 1436. in **Schützens Chronick Bl.** *127b.* und hinten in den Beylagen No. IV. Eben das ist hernach wieder erneuert in dem Frieden vom Jahr 1466. und 1525. in **Schützens Chronick Bl.** *331.* und in den **Privilegien des Herzogthums Preussen**, so zu Braunsberg 1616. herausgegeben sind, *35.* **Seite Bl.** *1.* Indes kan doch der König mit Bewilligung der Preußischen Stände auch neue Zölle zum gemeinen Besten anordnen, weil nur um der gemeinen Wohlfahrt willen neue Zölle untersaget werden. Siehe die **Lengnichische** Normam Regim. Pruſſ. §. 56, und Hodiernam Reipubl. Pruth. Faciem §. 72. Wie es in andern Fällen mit dem verläugneten oder überfahrnen Zoll solle gehalten werden, lehret der **alte Culm Buch** *V.* **Cap.** *10. 11.* und *20.* und die zu Anfang dieser Anmerckung angezogenen Oerter.

TITULUS QVINTUS.

Von andern Freyheiten.

CAPUT I.

Von der Müntze.

Im gantzen Lande Preussen soll vermöge Culmischer Handfeste einerley Culmische Müntze seyn, von klarem und reinem Silber, dergestalt,

dergestalt, das 60. Schillinge 1. Marck wägen sollen, und soll solche Müntze nicht mehr als alle 10. Jahr einmahl verneuert werden, und so oft sie verneuert wird, sollen 14. alte Pfennige für 12. neue ausgewechselt werden (65). Hernach ist durch König Casimirum geordnet, daß in den grossen dreyen Städten im Lande Preussen, nemlich zu Thorn, Elbing und Dantzig gemüntzet werden (66), und dieselbige Müntze allenthalben in der Krone Polen gäng und gäbe seyn soll, doch dergestalt, daß dieselbige Müntze an Gewichte, Schrot und Korn, wie dieselbige von der Krone Polen und dem Lande Preussen geschlossen, keinesweges soll verringert werden (67).

(65) Siehe den 43. §. der hinten angehängten **Culmischen Handfeste**, samt dem, was daselbst angemercket wird. Was das Preußische Müntz-Wesen anbetrift, kan davon nachgesehen werden Herrn Hofr. **Brauns Hist. Bericht vom Preuß. und Poln. Müntz-Wesen**, samt **dessen Anhange**. Den neuern Gebrauch aber der Preußischen Müntzhammer zeiget die **Lengnichische** Hodierna Facies Reip. Pruth. §. 87 -- 89. Kurtz, neue Müntze wird selten oder gar nicht geschlagen, die Auswechselung der alten, gegen eine neue, kan nicht statt finden, und Preussen wird darum genöhtiget, fremder Müntze sich zu bedienen, wobey auch der Betrug seine Charte zu spielen weiß, und die Polnische, vielmehr aber Preußische Müntze ist ohn Aufgeld in Preussen selbst nicht zu haben.

(66) So lautet das gemeine Landes Privilegium vom Jahr 1454. §. 41. Das aber nur währendem Kriege, nebst diesen 3. Städten auch Königsberg mit dem Müntz-Rechte begabet. Wobey die Anmerckungen dienliche Nachricht geben. Nachdem haben Dantzig, Elbing und Thorn besonders die Müntz-Gerechtigkeit in ihren Privilegien erhalten, oder wieder erlanget. Siehe das **gelehrte Preussen 1725. drittes Qvartal S. 159. Curikens Beschreibung der Stadt Dantzig auf der 155. Seite**, und der **Lengnichischen Geschichte von Preussen 1. Band, auf der 204. und folg.** auch 209. **211ten Seite.**

(67) Allmählig hat die Nohtwendigkeit es dahin gebracht, daß man um der gemeinen Wohlfahrt willen, wie in andern Reichen und Ländern, also auch in Polen und Preussen, entweder den Wehrt der guten und unveränderten Müntze sehr erhöhen, oder das Schrot und Korn in den kleinen Müntzen sehr verringern müssen. Von dem ersten nur etwas anzuführen, so ward auf dem Reichs-Tage zu Peterkow im Jahr 1496. ein Gesetz gemacht, daß ein Ungar. Gulden oder Ducat nicht mehr, als 30. Polnische Groschen gelten solte, bey 30. Ducaten Strafe. Siehe *Jo. Laski Statut. Polon. fol. 103.* So galten auch in Preussen im Jahr 1494. dreyzehendhalb Ungar. Gülden 25. Marck geringes Geldes, d. i. ein Ungar. Gulden galt 2. geringe Marcke, oder 30. Groschen. Siehe **Hartknochs alt und neu Preussen auf der 536. und folg. Seite.** Im Jahr 1521. galt ein Ungar. Ducat 38. Polnische Groschen, und im Jahr 1526. wurde in denen zu Dantzig gemachten **Land-Satzungen** der Ungar. Gulden auf 40. Groschen gesetzet. Siehe **den 1. Band Lengnichischer Geschichte von Preussen auf der 15. Seite** *No. 30.* Also war zu Ende des 15ten Jahrhunderts der Wehrt eines Ducaten gegen den jetzigen, wie 30. zu 246, das ist, er ist nun über 8mahl höher; und vor zwey hundert Jahren war er noch fast 7mahl geringer, als jetzund. Doch hebt dieses die Müntz-Gerechtigkeit nicht auf, als welche nach dem Schrot und Korn verstattet ist, das von dem Könige in Polen, und seinen Rähten der Lande und Städte in Preussen wird beliebet werden, wie die ausdrücklichen Worte des Dantziger Privilegii lauten.

CAPUT II.

Von Mühlen.

In den Mühlen soll nicht mehr als die schlechte Mätze (68) genommen werden, wenn sich einer selber mahlet. Es soll auch niemand

mand zur Mühlen gezwungen werden, sondern ein jeder frey fahren, wohin er will. Die Mätze aber soll genommen werden von einem jeden Scheffel Korn oder Weitzen eine Mätze, das ist der 16de Scheffel; von 2. Scheffel Maltz aber eine Mätze, das ist der 32te Scheffel (69).

(68) Solche Verordnung findet sich in der **Landes-Satzung** vom Jahr 1440, daraus die Worte im Anhange No. IV. befindlich sind. Man sehe auch **Schützens Chronick Bl.** *134b. 136a. 137a. n. 9.* Von dem Fall, da einer sich selbst mahlet, stehet alda nichts, es mag aber solche Redens-Art nur dies bedeuten sollen, daß jemand sein eigen Getraide in die Mühle bringt. Dies Gesetz war vormahls desto nöhtiger, weil die meisten Mühlen dem Orden der Creutzherrn zuhöreten, welche die Leute mit allerhand aufgedrungenen Unpflichten beschwereten. Heutiges Tages haben die Herrschaften fast durchweg ihre eigene Mühlen, darin ihre Unterthanen zu mahlen verbunden sind. Die keine eigene Mühlen haben, halten sich zu den nähesten, oder wohin sie gewohnt sind.

(69) Deutlicher kan dies nicht bestimmet werden, als es hier geschiehet, nach Anleitung des vorlängst üblichen Gebrauches und der Lande Bestimmung auf dem Land-Tage 1440. In dem **Handbuche** ist dies Gesetze so verpönet: kein Müller soll mehr nehmen, denn von einem Scheffel eine gehäufte, und von einem schlechten Scheffel eine schlechte Mätze, was er drüber nimmt, das ist ein Diebstahl, das soll man richten zu Haut und Haar, und davor wird er rechtlos; in der *15. dist.* **des** *10.* **Artikels im achten Buche.** Man sehe auch die *16.* und *17. distinction* eben daselbst, wie denn auch der gantze *10.* **Artikel** vom Mühl-Rechte noch verschiedenes in sich hält. Jetzo richtet man sich nach den besondern Vergleichen eines jeden Orts.

CAPUT III.

Von Fischereyen.

In der Culmischen Handfeste ist auch versehen, daß, wo irgend eine See auf drey Züge groß an jemandes Land anstosset, so soll in dessen, dem der Acker höret, Willkühr stehen, ob er an statt so viel Ackers denselben See annehmen wolte. Ist aber der See grösser, so soll ihm frey seyn, mit allerley Gezeuge zur Nohtdurft seines Tisches darin zu fischen, ausgenommen mit dem Garn, so Niewod genennet wird (70). König Sigismundus aber hat hernach nachgegeben, daß diejenigen, so zur Fischerey in den Königlichen Seen befreyet seyn, und dasselbe mit ihren Privilegien oder glaubwürdigen Zeugen, daß sie im Besitz gewesen, bezeugen können; oder auch welcher Acker an die Königliche See anstösset: die sollen zwar freye Fischereyen haben, aber mit kleinem Gezeuge zu ihres Tisches Nothdurft und nicht zu verkauffen; und auch mit dem Bescheide, daß die Schloß-Garne im Winter die ersten Züge haben sollen, und daß zu der Zeit, wenn der Bressem streichet, solche Freyheit soll eingehalten werden, damit die Vermehrung des Fisches nicht verhindert werde. So soll auch dieser Punct den Verwaltern der Königlichen Güter zu keinem Vorfange gereichen, noch ihnen oder sonsten jemand anders, der seinen eigenen See hat, dadurch irgend eine Gewalt zugezogen werden, dadurch

durch sie in ihren Rechten und alten Freyheiten möchten verkürtzet werden (71).

(70) Alles dies findet man in dem 25. §. gedachter Handfeste. Was die alten Magdeburgischen Rechte von den Fischereyen verordnen, und hier in Preussen näher bestimmet ist, findet man im Sachsen Spiegel, und zwar im 28. Art. des 2. Buchs, und dessen Glosse. Da heutiges Tages die Länder und Teiche vorlängst ihre Herren haben, muß man aus eines jeden Orts Herkommen oder Briefen sehen, wie weit sich sein Recht zu fischen erstrecke. Solte irgendwo ein Teich entstehen, da vorhin keiner gewesen, wie sehr selten geschiehet, mögte alsdenn dieses Gesetz wieder statt finden, doch mit der Oberherrschaft Bewilligung.

(71) Solches enthält die allgemeine Landes-Verordnung, so im Jahr 1538. von Königlicher Majestät bestätiget ist, im 19. Absatze. Wornach man sich auch noch jetzo zu richten hat und pflegt.

CAPUT IV.

Vom Voto zur Königlichen Wahl und Krönung.

Die Lande und Herrschaft in Preussen, und also alle und jede desselben Landes Stände, sind vermöge des Privilegii Incorporationis zum Gebrauch und der Gemeinschaft aller Dignitæten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Prærogativen, welcher die Prælaten, Herren und Ritterschaft der Crone Polen, damahls gebrauchet und genossen, sonderlich aber zu allen Rahtschlägen, so von der Wahl und Krönung der Könige in Polen gehalten werden, wie denn auch zur Wahl und Krönung selbst privilegirt, berechtiget und zugelassen (72), und dieses alles unschädlich (73) den Privilegien, Rechten, Freyheiten, der brieflichen Urkunden der Lande Preussen, das ist der Prælaten, Kirchen, Herren, Ritterschaft, Bürger und aller Einwohner desselbigen Landes. Solches ist auch vom Könige Sigismundo Primo widerhohlet (74), also, daß so oft ein König stirbet, und die Krone ledig oder eine Wahl gehalten wird, wasserley Weise auch das geschehe, so sollen die Herren Räthe der Krone Polen beyder Orden, ehe sie zur Wahl schreiten, erstlich den Ständen und Ordnungen der Lande Preussen solche neue Wahl eines Königes zu wissen thun, und sie vermöge der alten Gewohnheit und Innhalt ihrer Privilegien zu derselben fordern und zulassen. Wenn nun dergestalt der König gewählet ist, so soll er schwören, daß er auf dem Lande Preussen, und desselben Kirchen und Landen, auch ihren Prælaten, Herren und Ritterschaft, Bürgern und Einwohnern, und allen Personen, wes Standes oder Wesens die seyn, alle Rechte, Freyheiten und Privilegia, Briefe, Immunitæten, durch die verblichene Herrschaft geistlichen und weltlichen Standes, Könige und Herren der Lande rechtmäßig ihnen geschencket und gegeben, halten, erhalten und bewahren will, in allen Puncten und Conditionen, und daß er alles, so mit Unbilligkeit von denselben Landen abge-

wandt und veräussert ist, nach seinem Vermögen, zum Eigenthum derselben Lande wieder einbringen will; die Gräntzen des Landes auch nicht mindern, sondern nach Vermögen schützen und erbreitern; und so lang der König diesen Eyd nicht thut, und diesem seinen gebührlichen Ammt nicht Genüge thut, sollen alle Stände und Ordnungen der Lande und Städte in Preussen nicht schuldig oder verbunden seyn, den gebührlichen Eyd Ihrer Majestät zu leisten. Wenn aber solcher Eyd von Ihrer Majestät geschehen, sollen auch alle Stände und Ordnungen der Lande Preussen Ihrer Majestät ihre Unterthänigkeit und Gehorsam schwören, und als ihrem rechten Herren leisten (75).

(72) Es hat dieser Text mehr in sich, als die Ueberschrift erfordert, und steht im 22. und 23. §. der angezogenen Verschreibung, in den **Beylagen** *No. V.* wobey auch Anmerckungen befindlich. Ein mehres gibt, was den heutigen Gebrauch dieses Gesetzes betrift, die **Lengnichische** Facies hodierna Reip. Pruth. §. 3 -- 9.

(73) Der Zusatz: **unschädlich den Privilegien**, ist genommen aus der Reciproca sponsione, da die Worte heissen: Juribus nostris semper salvis. Es gehen aber dieselbe nicht auf die Wahl des Königs, sondern auf andere damit verknüpfte Dinge, besonders wegen der Gemeinschaft mit der Crone ihrer Gerechtigkeiten, davon im vorigen Text die Rede ist.

(74) Im Jahr 1530, bey Gelegenheit einer unterlassenen Einladung der Preussen zur Königs-Wahl. Es befindet sich diese Bestätigung und Erläuterung des Wahl-Rechts der Preussen in den Juribus Municipalibus, oder Fundamentalibus. No. XI.

(75) Wie vormahls der neuerwählte König in Polen den Preussen besonders geschworen, nachmahls aber dieser Eyd mit in dem Eyde begriffen worden, welchen der König dem gesammten Reiche leistet, findet man kurtz beysammen in der **Lengnichischen** Norma Regiminis §. 15. und in der Hodierna facie §. 10. Die üblichen Formeln des Königlichen und des Huldigung-Eydes sind bekannt, und stehen jene in der Wahl-Ordnung (Porząd. Elek.) Z. E. vom Jahr 1674. p. 31. Tit. Jurament Krola.

CAPUT V.

Von verlohrnen Privilegiis.

So irgend eine Stadt oder Privat-Person irgend ein Privilegium verliere, hat König Casimirus sich für sich und seine Nachkömmlinge verpflichtet, mit Zurathung der Lande Preussen Rähte ein neues zu geben (76) und mitzutheilen, so ferne der, so solches bittet, in desselben Erbes und Gutes stetem und friedlichen Besitz und Verjahrung bis dahero gewesen.

(76) Dies gantze Capittel steht in der Königlichen Zusage vom Jahr 1454, darauf Preussen der Crone Polen einverleibet ist, §. 27. unter den Beylagen No. V. Es ist auch dergleichen schon unter den Creutzherrn in Preussen gebräuchlich gewesen, wie solches selbst aus der **Culmischen Handfeste** erhellet, die nachdem sie verbrannt war, von dem Land-Meister wieder gegeben ist im Jahr 1251; obgleich dieselbe damahls zugleich etwas mit gutem Willen der Culmischen Lande und Städte verändert ist. Die Billigkeit, welche dieses fordert, wird auch dessen steten Gebrauch künftig beybehalten.

TITULUS SEXTUS.

Von der Schenck-Gerechtigkeit.

CAPUT I.

Vom Bier-brauen und Schencken.

Es soll kein Hauptmann, Ammtmann oder Verwalter Königlicher Güter im Lande Preussen Bier brauen, ohne allein zu seines Tisches und der Königlichen Vorwercke Nohtdurft. Schencken aber und in die Krüge Bier zu geben, soll sich keiner von den obgemeldeten unterstehen (77), sondern soll der Gebrauch der Krüge und das Schencken zu ewigen Zeiten bey den Städten bleiben, auch dasselbe durch keinerley Verbot oder auf andere Weise durch einerley bedrängliche Beschwer gehindert werden. So sollen auch die Krüger und Bauersleute in Dörfern des Bier-brauens sich gäntzlich enthalten: derowegen auch keine Brau-Häuser in denselben seyn sollen, es wäre denn, das jemand von alten Jahren vermöge des Innhalts der ehe gedachten Landes-Ordnung zu solchem Brauen berechtiget wäre, welches doch allein zu Nothdurft seines Kruges, und aber nicht mit Tonnen halb oder gantz auszuspünden soll verstanden werden (78), und auch dergestalt, daß sich derselbe mit den beyliegenden Städten ihrer Ordnung nach, wie es allda gehalten, in selbigem Bier-brauen verhalten soll. Was aber nach obgedachter Zeit erhalten, soll den Rechten der Städte zu keinem Vorfange gereichen. So soll auch das Brandtewein-brennen und Schencken den Hauptleuten und Verwaltern Königlicher Güter gleicher Weise verboten und untersaget seyn. Der Ritterschaft aber soll vermöge jetzt gedachter Ordnung, wie bishero, also auch künftig frey seyn, auf ihre erbliche Krüge Bier zu brauen aus ihrem eigenen Gewächs, und von dem, was sie an Zinses Statt von ihren Unterthanen nehmen (80).

(77) Schon unter den Creutzherrn im Jahr 1309. und eher war es ein Landes-Gesetz in Preussen, daß weder Edelleute noch Bauren solten Kauf schlagen, oder Bier brauen und verkaufen, sondern das solte der Städte Nahrung seyn. Siehe **Schützens Chronick** Bl. *54b.* und hinten die Beylagen No. III. Dasselbe ist nachhero, so oft es nöhtig, wider erneuert worden, z. E. A. 1534. und 1537. und im Jahr 1542. ist es in den Vergleich eingeflossen, welchen die kleinen Städte mit dem Adel getroffen haben, davon unten in den Beylagen No. X. die eigentlichen Worte zu finden sind. Eben das ist auch widerhohlet in der **Handfeste der kleinen Städte** §. *1.* hinten in den Beylagen No. XII.

(78) Diese Worte: **welches doch allein zur Nothdurft seines Kruges bis dahin verhalten soll,** stehen nicht an dem anberegten Orte; sondern meistens in der **Preußischen Landes-Ordnung**, so bey dem **Braunsbergischen Culm** hinten stehet auf der *140.* **Seite**; und in einem königlichen Decret, welches zu Peterkow Sonnabends nach Pfingsten im Jahr 1567. zwischen dem Starosten und den Bürgern von Graudentz ergangen, darin auch auf die Uebertreter dieses gesammten Gesetzes 50. Fl. Strafe gesetzet wird. Die Vergleichung mit den Städten so wohl vom Jahr 1537, als auch vom Jahr 1542. findet man hinten in den Beylagen No. X. Es giebt auch die Sache selbst und das vorhergehende vom Brau-Recht der Königl. Güter, solchen Sinn derselben an die Hand, wo nicht in der Begnadigung ausdrücklich

lich ein mehres verstattet wird, oder durch uralten unstreitigen Gebrauch hergebracht ist. Denn es müssen die Huld-Briefe nicht anders, als mit Bestande anderer ebenmäßigen Huld-Briefe und alten Gerechtsamen geschehen kan, ausgeleget werden, weil sie zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, nicht aber zur Kränckung anderer ihrer Rechte gegeben sind.

(79) Einerley Grund mit dem vorhergehenden versichert auch dieses den Städten zustehende Recht, wie es auch ausdrücklich geschiehet in dem *Privilegio* der **kleinen Städte** *§. 1.* Daher auch der Wein- und Meht-Schanck mit hierunter zu verstehen ist, weil es in einigen Decreten heißt seu alios quosvis liquores.

(80) Vermöge des Vergleichs, welcher zwischen dem Adel und den kleinen Städten auf dem Land-Tage im Jahr 1542. errichtet ist. Siehe den **ersten Band der Lengnichischen Geschichte vom Poln. Preussen,** auf der *243.* **Seite,** und aus den Documenten den Auszug in unsern Beylagen No. X. Zwar wird daselbst des Brandtewein-brennens ausdrücklich nicht gedacht; es verstehet sich aber solches, wegen der angezeigten einerley Gründe, und weil darin überhaupt die Rede von Verlegung der Krüge ist, welche nicht allein mit Bier, sondern auch mit Brandtewein verleget werden. Also wird hiedurch die Kaufmannschaft mit Brandtewein, der aus eigenem Gewächse gemacht wird, auch mit Wein, Meht rc. dem Adel so wohl als der adelichen Güter Innhabern und Pachtern untersaget.

CAPUT II.
Von der Bier-Taxe.

Die Satzung des Biers (81) soll in den Städten vom Raht der Stadt, auf dem Lande aber von den Rähten des Landes in der ordentlichen Tagefahrt geschehen.

(81) Von dem Stadt-Rahte und dessen Rechte die Bier-Taxe zu machen, ist oben **im** *10.* **Cap. des** *2.* **Titels** gehandelt in der 42ten Anmerckung. Auf dem Lande ward sie vormahls von den Preußischen Rähten auf den Land-Tagen bestimmet, wie zu sehen aus der grossen Landes-Ordnung beyder Lande Preussen, hinten am **Braunsbergischen Culm auf der** *139.* **und folg. Seite; aus der Ermeländ. Landes-Ordnung** *Mauritii* **Ferbers** *cap. 31.* **eben daselbst auf der** *123.* **Seite; aus der** *190.* **und** *199.* **Seite des** *1.* **Bandes der Lengnichischen Geschichte vom Poln. Preussen rc.** Auch noch aus dem *Privilegio* der **kleinen Städte, zu Ende des** *1. §.* Seit dem aber diese Gewohnheit Landes-Satzungen zu machen aufgehöret hat, hat eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete das Recht, den Preiß des Bieres nach dem Preise des Gersten, der Gewohnheit in den Städten, und der Beschaffenheit des Bieres, zu stellen und zu ändern, im Besitze und Gebrauche. Was hier vom Bier gesaget wird, gilt auch von Wein, Brandtewein, Meht, und dergleichen andern Dingen.

TITULUS VII.
Von Handwercken und Zünften.

CAPUT I.
Vom Brauch der Handwercke.

Auf daß die Handwercker in den Städten, und also die Städte mit ihnen zu nehmen, ist von Alters (82) geordnet, daß auf den Dörfern und in den Vorstädten, so für den Schlössern gelegen, oder sonsten auf dem Schloß-Grunde keine Handwercker oder Bönhasen sollen gelitten werden. Ist aber einer vom Adel eines Meisters oder Gesellen zu seiner Arbeit benöhtiget, soll ihm ungewähret

ret seyn, solchen aus den Städten zu sich zu fordern (83). Will aber jemand auf dem Schloß-Grunde oder sonsten auf dem Lande sein Handwerck treiben, soll er von der Zunft desselben Wercks in der nächsten Stadt, das Werck üblichem Gebrauch nach fordern, und vermöge desselben des Wercks Gesetzen unterworffen seyn.

(82) Unter den Creutzherren finden sich schon alte Verordnungen gegen die Pfuscher, z. E. der Hohemeister **Siegfried von Feuchtwangen** befiehlt in seiner Preußischen Landes-Ordnung im Jahr 1309, daß alle Handwercker ihre Arbeit und Wercke mit einem gewissen Abzeichen bemercken solten, damit man wissen könte, von welchem falsche und böse Arbeit herkäme. Wie auch daß keine neue Kleider feil stehen solten. **Schützens Chronick Bl.** *54a. b.* Anderer Ordnungen gegen die Verderber der Handwercker und des Handels jetzo nicht zu gedencken, so ist unter den Königen in Polen im Jahr 1537. wieder ein Landes Verboth wider sie bestanden. Siehe die *Documenta* **des** *1.* **Bandes Lengnichischer Geschichte von Preussen** *No. 82.* **auf der** *210.* **Seite.** Nicht minder ist in der Handfeste der kleinen Städte dieselbe A. 1593. vom neuen durch Königl. Majestät bestätiget und den Königl. Schlössern und andern Gebieten untersaget, sie zu hegen §. 8. Besiehe daselbst auch **die Anmerckung.** Weitläuftiger handelt von solchen Pfuschern, und der Art wider sie zu verfahren die **Dantziger Willkühr im** *13. Art.* **des 2. Cap. im** *3*ten **Theile;** kürtzlich aber die **Thornsche im** *9*ten **Capittel,** und die **Königl.** *Reformation* **vom Jahr** *1523.*

(83) Dieser eingeschobene Satz stehet nicht in der Handfeste der kleinen Städte, wie das übrige in diesem Capittel, sondern in der Landes-Ordnung vom Jahr 1537. den 6. Octob. welches auch hernach öfters bestätiget worden, nach Janusz. Statut. Regn. Polon. p. 1033. Es steuren diese Gesetze dem Unfuge so viel sie können. Was immerzu dagegen geschiehet, dienet wenigstens dazu, daß die Handwercker ihre Arbeit nicht zu anderer Schaden übersetzen.

CAPUT II.

Von Ausforderung der Handwercker.

Es soll kein Handwercks-Gesell jemand auf irgend einerley Ursachen in fremde Städte ausfordern oder aussprengen, sondern alle Dinge sollen im Lande Preussen vertragen werden, bey 10. Marcke Strafe, die der geben soll, so hiewider handelt, und soll derselbige auch seinem Widerpart alle aufgelauffene Schäden und Unkostung entrichten. Auch soll kein Handwercks-Knecht keine neue Fünde oder Aufsätze machen, damit er seinem Meister sein Werck niederlegen möge. Wer das freventlich thut, dem soll man sein Haupt abhauen; Thäte es jemand unwissende, der soll seine Busse nicht wissen. Wenn ein Handwercks-Gesell den andern schmähet, soll nicht der, welcher bezüchtiget wird, sondern der andere, der ihm die Zucht zugeleget und auftreiben will, der soll schuldig seyn, seine Briefe zu hohlen, und wider denselben, den er also geschmähet hat, die zugelegte Zucht auszuführen (84).

(84) Zu diesen Gesetzen haben alte Mißbräuche in Preussen bereits unter dem Orden der Creutzherren Gelegenheit gegeben, wie zu sehen ist aus der **Landes-Ordnung vom Jahr** 1388, welche erneuert ist, im Jahr 1420, 1455, 1472. und 1530. **im** *30.* **und** *31.* **Capittel,** und 1537. §. 6. Man findet in der **Dantziger Willkühr** eine Strafe von 20. Marcken auf den gesetzt, der den andern in seinem Wercke will auftreiben, im *3. Art.* **des 4. B. im** *1.* **Th.**

CAPUT III.

Von der Handwercker Feyer-Tagen.

Es soll kein Handwercks-Knecht den Mondtag oder andern Werckeltag feyren (85), wo nicht ordentliche Feyer-Tage auf dieselben Tage fallen, bey der Strafe 3. guter Marcke.

(85) So alt die vorige Einschränckung der Handwercks-Gesellen ist, eben so alt ist auch diese, welche der Faullentzerey Maasse setzet. In den alten Land-Satzungen von 1388. und 1420. wird eben dies von Wort zu Wort verordnet, und besonders auch den Schmiede-Knechten abgelegt der Mutter-Hauß (dat Moder Hus), und die 3. Pfennige, die sie täglich von ihren Meistern heischen, samt aller andern Satzung. Wie ihnen allen in allen Gewercken auch hart verbothen wird, daß sie keine Satzung noch Sammlung machen solten wider den Herrn, das Land, die Städte, und ihre Meister. Sie sollen auch nicht kürtzer, als ¼ Jahr dienen, bey nahmhafter Busse. Es läßt sich nicht alles unter einerley Regel bringen, weil die Gebräuche der Handwercker so verschieden sind, da das alte Herkommen die Richtschnur zu seyn pflegt. So haben noch einige Handwercks-Gesellen Vormittage des Mondtags ihre Zusammenkünfte; andere aber nicht.

CAPUT IV.

Von Goldschmieden.

Es soll ein jeder Goldschmid sein Werck, das so groß ist, daß es kan gezeichnet werden, mit seinem Marck zeichnen (86). Desgleichen sollen auch andere Handwercker thun (87), und sollen die silberne Waaren aus gutem Silber mit dem gewöhnlichen Zusatze (88), wie von Alters gewesen, gearbeitet werden. Wenn etwas verguldet wird, soll das silberne Werck erstlich seinem Herrn zugewogen werden, darnach die Vergöldung geschehen, mit dem Golde, das von einem jeden dazu gegeben wird. Die Färbungen sollen gäntzlich verbothen seyn; wer in irgend einem wider obgedachtes gebricht, soll eine Marck löthiges verfallen seyn (89).

(86) Hier ist nichts neues, sondern was sehr altes, daß man lieset in den Land-Satzungen von 1309. 1388. 1408. 1415. 1420. 1438. 1445. 1454. 1472. 1528. 1530. Sonst ist von den Goldschmieden noch etwas mehres verordnet im Handbuche *L. 8. art. 14. dist. 1--5.* Was den heutigen Gebrauch anbetrift, gilt dieses Gesetz noch, und wird auch wohl in seiner Gültigkeit bleiben.

(87) Siehe die 82. Anmerckung im Anfange. Es verstehet sich leicht, daß dies nur von denen gilt, bey welchen solches thunlich ist, und da man den Meister sonst nicht kennet, von dem es gemacht ist.

(88) Der Zusatz beym Silber und Golde war vormahls anders als jetzo, und ist auch jetzo nicht in allen Preußischen Städten einerley. Wenn das Silber gantz rein ist, ist es 16. löthig; hat es 15. Theil von Silber und ein Theil Zusatz von Kupfer, heißt es 15. löthig, und so weiter. Im römischen Reiche ist jetzo das verarbeitete Silber 13. löthig; in Dantzig muß es 13¼. löthig seyn, wenn es soll die Probe halten, und darf nicht verarbeitet werden, wo es nicht bey dem Müntzmeister erst geprüfet, und Probemäßig ist befunden worden. In andern Städten, wo keine geschworne Müntzmeister sind, kommt es auf die Rollen der Goldschmiede, und die Beobachtung ihres Eydes an. Darum solch Silberwerck selten diesem ausgeprüften

geprüften und nach dieser Probe gemachten gleichgültig ist. Weil aber die Müntze von besserm Gehalt geschlagen wurde, entstand ein Landes-Verboth, daß ohn Erlaubnis der Obrigkeit bey Hals-Strafe niemand Geld einschmeltzen solle. In der Lengnich. Gesch. B. *1*. Seite *50*.

(89) Diese Strafe findet sich nicht bey den alten Gesetzen von Goldschmieden, wie auch was von der Verguldung und Färbung sich hier findet, ein neuer Zusatz ist, welcher erst in dieser letzten Verbesserung dazu gekommen. Die Strafe ist nach Gutdüncken gesetzet, und wird wohl nach Beschaffenheit der Oerter, Personen und der Verfälschungen nicht an einerley Summe können gebunden werden. Daher würde diese Strafe von einer Marck löthig oder etlichen 40. Gulden in manchen Fällen zu hart, in andern wieder zu gelinde seyn. Die Verordnung selbst ist der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, wird also auch von verständigen Leuten darauf gesehen, wenn gleich kein Gesetz ihnen solches vorschriebe.

CAPUT V.

Von Kannengiessern.

Die Kannengiesser sollen zu den Kannen nehmen zwey Pfund Zinn, und das dritte Bley: zu den Schüsseln und Scheiben fünf Pfund Zinn, und das sechste Pfund Bley; die Flaschen, Wannen und andere grosse Stücke sollen von reinem Zinn gemachet werden, und soll ein jedes Stück von den Elterleuten des Wercks mit der Stadt Zeichen; von dem Meister aber, der es machet, mit seinem Haußmarck gezeichnet werden (90). Was falsch Werck ist, soll zerschlagen, und dem, so es gearbeitet, ein Viertel Jahr die Werckstät geleget werden (91).

(90) Auch dies ist was altes, und findet sich in der Land-Satzung vom Jahr 1309. und 1434. ausser die Bestimmung des Zusatzes. Im Handbuch *L. 8. art. 18.* wird ihnen nur das zehende Pfund Bley zum Zusatze erlaubet. Im Jahr 1528. ist ein öffentlicher Proceß von den Zinngiessern aus Elbing, Dantzig und Königsberg wieder die von Thorn geführet, welche das Zinn geringer verarbeitet hatten, darin die Beklagten ihre Schuld mit der Unwissenheit bemäntelten, und Besserung versprachen. Wie zu sehen aus den Lengnich. Geschichten des Poln. Preussen auf der *46*. Seite des *1*. Bandes, allwo auch auf der *94*. S. gedacht wird, daß dieses Gesetz im Jahr 1530. wieder in der Landes-Ordnung eingeschärfet sey. Die Bestimmung des Zusatzes ist hergenommen aus einer gemeinen Willkühr der Preußischen Städte vom Jahr 1429, wobey aber die Rollen in den Städten nähere Maaß-Regeln geben.

(91) Eine Strafe, die fast härter ist, als der Goldschmiede ihre, und stehet auch nicht in den alten Satzungen, noch in den vorigen Verbesserungen des Culmischen Rechts. Vielleicht ist sie darum so geschärfet, weil mehr Leute Zinn brauchen als Silber, und also mehr Arme durch diese Verfälschung können hintergangen werden, als durch jene.

TITULUS OCTAVUS.

Von Bauren und Dienstleuten.

CAPUT I.

Von der Bauren-Recht.

Wer Bauren hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hofe ein Bauer wohnet, der viele

Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, sollen die andern frey haben weg zu ziehen, wohin es ihnen gefället, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen, entweder an selbigem, oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, daß er die Bauer-Arbeit nicht verrichten kan, und hat nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darein setzen (92). Hat aber jemand Bauren, welche er von Alters seine eigene Leute (93) und an den Acker verbunden zu seyn, mit genugsamem Schein beweisen könte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allen den Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt.

(92) Von Bauersleuten findet man in Preussen verschiedene alte Verordnungen. Z. E. im Jahr 1309. wird befohlen, daß ihr Vieh, so zum Ackerbau gehörig, um keiner Schuld willen soll angehalten oder gepfändet werden; daß die Schultzen jährlich die Gräntzen bereiten, und was unkenntlich, sollen verneuren lassen; daß sie nicht Kauf schlagen oder brauen, sondern dem Ackerbau obliegen sollen rc. Was hier stehet, soll herrühren aus der Landes-Satzung vom Jahr 1490, davon ich nur einen lateinischen kurtzen Auszug gesehen habe **in der Hesischen Historie auf der** *517ten* **Seite**, vermuhte aber, daß dieses die eigentliche Worte der Satzung seyn werden, weil Hese darein setzet, es sey darin viel nützliches, so mit der Zeit in Vergessenheit gerahten, und verdiente, wieder in den Schwang gebracht zu werden.

(93) Von dergleichen eigenen Bauren und Unterthanen, die nicht so wohl Leibeigene, als vielmehr Landeigene Leute, (Ziemki) und Erb-Unterthanen sind, ist nachzulesen des Herrn **Jo. Ern. von der Linde** erste **Abhandlung** unter seinen *Diss. juridicis*, welche zu Dantzig im Jahr 1698. ans Licht getreten: auch **Johann Deneken in seinem Dorf- und Land-Rechte** an verschiedenen Orten, die das Register anweiset; und **R. H. von Sahme Preußische Rechts-Gelahrtheit auf der** *28.* **und** *29.* **Seite.**

CAPUT II.

Von entlauffenen Bauren.

So jemande ein Bauer entläuft, der soll in keiner Stadt, und auf keinem Schloß vorenthalten werden. So soll man auch auf allen Fähren auf ihn Achtung haben, daß er nicht übergeführet werde. Wo er nun wieder betroffen wird, so soll er seinem Herrn wieder zugestellet werden, und ob er sich gleich einem andern versprochen hätte, soll er doch dem ersten Herrn gefolget werden (94).

(94) Von der Abfolge der entlauffenen Bauren und Dienstboten findet man Verordnungen unter der **Landes-Satzung vom Jahr** *1309. art. 13*; in dem Privilegio des Ordens vom Röm. Könige **Wenzlaw** vom Jahr 1398, in dem Vergleich mit dem Hertzoge von Pommern 1505. Siehe **Schützens Chronick auf der** *411.* **Seite**; und in der **Landes-Ordnung vom Jahr** *1529. Art.* **von Bauren**, in der **Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts auf der** *150.* **und folgenden Seiten.** Die ausführlichste Erläuterung von diesem Cap. gibt die angezogene Abhandlung des Herrn **von der Linden** de vindicatione hominum propriorum, ejusque præscriptione.

CAPUT

CAPUT III.

Von Eigenschaft und Freyheiten.

Spricht ein Mann den andern an, daß er sein eigen sey, so soll er sein Eigenthum auf den Mann beweisen, wie recht ist, da sich der Beklagte auf Freyheit beruft. Beweiset der Kläger sein Eigenthum, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billig folgen; hat aber der Mann freye Brieffe von seiner Herrschaft, darunter er gebohren ist, oder mag seine Befreyung mit Zeugen beweisen, so soll er desselben billig geniessen (95). Da aber jemand an einem andern Ort fünf Jahr (96) sich verhielte, und von seiner Herrschaft, denen solches wissentlich wäre, nicht abgefordert würde, der soll mit Recht der Verjährung zu gebrauchen haben, und fernerer Anforderung frey seyn.

(95) Eben das vermag der **alte Culm**, und zwar **im** *91.* **Cap. des** *3.* **B.** welches einstimmig ist mit dem **Sachsen Spiegel im** *32. Art.* **des** *3.* **B. und dem Weichbilde** *Art. 4.* Wann aber im alten Culm 6. Zeugen aus väterlichen und mütterlichen Anverwandten erfordert wurden, zum Beweiß der Freyheit: so fordert der **Braunsberg. Culm im** *73.* **Cap. des** *3.* **B.** nur zween Zeugen, weil die sonst zu einem Beweise hinreichen. Die **Lateinische und Polnische Uebersetzung**, jene **im** *33.* diese **im** *37***ten Cap. des 4. B.** kommen mit diesem Text genau überein, und gedencken der Anzahl der Zeugen gar nicht, als einer ohne dies bekannten Sache.

(96) Zur Verjährung der Polnischen Bauren und Unterthanen waren ehedessen 3. Jahre und 6. Wochen genug (**Schützens Chronick Bl.** *411b.*) Ja wann sein Herr wuste, wo er sich aufhielte, und innerhalb einem Jahre ihn nicht forderte, ward er hernach nicht mehr gehöret. Siehe Herburt. Stat. lat. Tit. Kmetho p. 253. welches auch noch gilt im Brandenburgischen Preussen. In dem Bündnisse des Königs von Polen mit den Hertzogen von Pommern wurden im Jahr 1525. fünf Jahre bestimmet. Der Preußische Vergleich mit Pommern bestimmet 10. Jahre (**Schütz Bl.** *412a.*) welche im Jahr 1520. von neuem bestätiget ist. Die Landes-Ordnung beyder Lande Preussen im Jahr 1529. setzt 15. Jahre. Siehe die **Braunsbergische Ausgabe des Culm. Rechts auf der** *132.* **Seite**, welche auch im Jahr 1575. und 1688. bestätiget und in der letzten ausdrücklich aufgehoben ist der Unterscheid, ob der Herr gewußt, wo sein Unterthan sey, oder nicht. Zwar ist hernach im Jahr 1633. die Polnische Reichs-Satzung auch auf Preussen erstrecket, vermöge welcher es den Herren immer frey stehen soll, ihre entlauffenen Unterthanen wieder zu fordern, **Hauenstein** *Repertor p. 528. sq.* Allein die grossen Städte in Preussen haben sich dawider mit einer öffentlichen Protestation verwahret, obschon die Ritterschaft ihr dieselbe Satzung hat gefallen lassen, davon nachzulesen **J. E. von der Linden** *in cap. 2. & 3. de præscriptione libertatis* **in obiger Abhandlung.** Bey diesem Gebrauch ist es auch bisher geblieben, und ist in den grossen Städten, die Streitigkeiten zu vermeiden, dieses in ihren Willkühren und Gewohnheiten versehen, daß kein Frembder Bürger werden kan, er habe denn zuvor bewiesen, daß er frey gebohren, oder frey gelassen ist von seiner Herrschaft. **Dantz. Willkühr** *P. 3. cap. 2. art. 1.* **Thornische Willk.** *cap. 3. art. 1.* Nach dem **Lübischen Rechte** ist einer schon frey, wenn er Jahr und Tag in einer Stadt unangesprochen Bürger gewesen. *Art. 2.* und *3. Tit. 3. L. 1.*

CAPUT IV.

Vom Gesinde Lohn.

Den Taglöhnern soll man kein Essen geben, bey der Strafe 3. guter Marcke; die Strafe soll in den Städten nehmen der Raht, auf

auf dem Lande die Herrschaft. Hievon sollen ausgenommen seyn, die, so auf den Schlössern oder in den Feld-Clöstern zu Tagelohn arbeiten. Arbeiter soll ein jeder mieten aufs wohlfeilste er kan, ohne das Essen. Den Gärtnern aber, so ihren Herren arbeiten, soll man Essen geben, und dazu auf jeden Tag 2. Schilling. Wenn sie aber dreschen, soll man ihnen den 14. Scheffel geben. Wer dawider thut soll um 3. gute Marcke von seiner Obrigkeit gestrafet werden. Wer nicht Gärtner hat, soll Drescher, aufs genaueste er kan, mieten, doch daß er ihnen nicht Essen gäbe.

Wer sich einem andern zu Dienste verbindet auf ein Jahr, soll das Jahr im Dienste aushalten. Will er denn auf das folgende Jahr nicht bleiben, so soll er solches 8. Wochen vor Ausgange des Jahres dem Herrn anzeigen, desgleichen soll der Herr gegen dem Dienstbothen auch thun. Wer sich zu mehr Herren, als zu einem, vermietet, soll dem zugestellet werden, von welchem er den ersten Gottspfennig empfangen hat: demselben soll er dienen, und dazu von der Obrigkeit gestraft werden, und soll ein jeder Dienstbothe getreulich dienen, auch in keinem Tage, es sey Feyertag oder Werckeltag, ohne Verwilligung seiner Herrschaft ausgehen. Wird ihnen aber vergönnet auszugehen, sollen sie bey der Strafe auf angesetzte Zeit sich wieder einstellen. Nach Ausgange des Dienstes soll kein Knecht oder Magd über 14. Tage ohne Dienst umblauffen, es wäre denn, daß sie bey ihren Eltern wären (97). Und dies soll auch von den Handwerckern, Gräbern, Holtzflössern, und andern Arbeitsleuten verstanden werden, wer dawider handelt, soll gestrafet und zu Dienste gewiesen werden (98).

(97) Diese Verordnungen vom Gesinde und Tagelöhnern sind zwar aus alten Landes-Satzungen größten Theils genommen, davon etwas in den Beylagen mit angeführet ist; aber weil die Zeit und der erhöhete Preiß der Lebens-Mittel vieles geändert hat, muß man sich des neuern Gebrauchs, theils aus den neuern Willkühren und Gesinde-Ordnungen, theils aus der üblichen Gewohnheit, die nach Beschaffenheit der Oerter sehr unterschieden ist, erkundigen.

(98) Was hier befohlen wird, ist hergenommen aus der Landes-Satzung vom Jahr 1529. auf der 133. Seite, welche auch 1566. und 1577. wieder erneuert ausgegangen ist in 4to. da es in der letztern auf der 35b. Seite *Art. 13.* stehet.

CAPUT V.

Von verlauffenem Gesinde.

Wenn jemand vom Dienste abzeucht, soll er von der Herrschaft Beweiß darüber nehmen, hat er das nicht, so soll er angehalten werden; und wer einen solchen heget, soll umb 5. gute Marcke gestrafet werden. So soll man sie auch nicht beherbergen bey der

Strafe,

Strafe, sondern der Obrigkeit anzeigen, es wäre denn, daß jemand aus frembden Landen käme (99).

Wer jemande Dienst zusaget, auch darauf den Gottespfennig empfänget, und darüber entgehet, soll doppelt so viel dem Herrn verfallen seyn, als er gemietet ist, und was er auch auf das Lohn empfangen hat, soll er doppelt wieder geben, und im nächsten Schloß ein halb Jahr in den Eisen arbeiten (100). Wenn ein Gärtner-Knecht oder Arbeiter jemande entläuft, und darüber begriffen wird, soll er seinem Lohnherrn wieder gegeben werden bey der Strafe 20. Floren Ungarisch. Wenn er darumb gefordert wird, soll er ohne Aufschub zum erstenmahl antworten, und wenn er überwunden, die Strafe zur Stunde erlegen.

(99) Daß niemand verlaufenes Gesinde hegen soll, stehet schon in der **Landes-Ordnung** vom Jahr 1309, und daß ein jeder es suchen und greifen soll, wo er es antrift, in der vom Jahr 1400. *art. 8.* Es ist unnöthig zu melden, wie oft solches Gesetz erneuert und bestätiget ist. Als Preussen schon in das Polnische und Hertzogliche getheilet war, beliebeten beyde Preussen in der **Landes-Ordnung** vom Jahr 1529. dieses und das folgende einhellig wiederum zu bestätigen, in der **Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts auf der** *135ten* **Seite.**

(100) Diese und andere vorbenannte Strafen werden nach Befinden der Sache, und den Umständen der Personen, von der Obrigkeit jedes Orts jetzo nicht allenthalben auf einerley Art, sondern nach dem Herkommen, Gesind-Ordnungen und Gutachten eingerichtet. Siehe die **Landes-Ordnung des Hertzogthums Preussen vom Jahr** *1577.* **Auf dem** *36.* **und** *37.* **Blatte.**

CAPUT VI.

Von Müssiggängern.

Alle Müssiggänger, so nicht Erbgesessen und sich keiner ehrlichen Handthierung oder Hand-Arbeit nähren, da sie doch an solchem durch keine erhebliche Ehehaft gehindert, sollen nach vorgehender Verwarnung, wenn sie angegeben, zum ersten auf ein Viertel Jahr in Ketten geschlagen, und zur Arbeit auf Wasser und Brod von der Obrigkeit des Orts gebrauchet werden. Da sie solches ungeachtet, hernach aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst bleiben, und umbliefen, sollen sie auf ein gantzes Jahr zu vorgedachter Strafe ergeben; und endlich wenn dieses auch nicht hülfe, und sie aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst umbher liefen, mit Staupen-Schlägen des Orts zu ewigen Zeiten verwiesen werden (101).

(101) Etwas von diesen Verordnungen findet man in sehr alten Landes-Ordnungen, als in der vom Jahr 1309. *art. 7.* und mehr andern. Unter andern gehört auch hieher, was in der **Landes-Ordnung beyder Preussen vom Jahr** *1529.* von Müssiggängern und Doppelspielern stehet in der **Braunsbergischen Ausgabe auf der** *134.* **Seite.** Man sehe auch *Herburti Statut. Polon. Tit. Vagi*, und die **Dantziger Willkühr** *art. 2. Cap. 10. P. 3.*

Die

Die Strafe der Staupen-Schläge und ewige Verweisung ist wohl etwas zu harte für einen blossen zvierteljährigen Müssiggänger und Umläuffer, es müsten andere besondere Ursachen oder Verbrechen mit dazu kommen. In der **Landes-Ordnung des Hertzogthums Preussen von** *1577.* steht dies so scharf nicht. **Seite** *38.*

TITULUS NONUS.

Von Maaß und Gewicht.

CAPUT UNICUM.

Wasserley Maaß und Gewicht seyn soll.

Im gantzen Lande zu Preussen soll einerley (102) Culmisch Pfund, Scheffel, Tonnen, Ellen, und allerhand ander Maaß und Gewicht seyn, und wer dawider handelt, soll als ein Fälscher gestraft werden (103).

(102) So lautete bereits die Verordnung, welche zu Engelsburg im Jahr 1309. aufgesetzt ist, nach **Matth. Waissels Preußischer Geschichte Bl.** *104b.* welche wiederhohlet ist im Jahr 1414. 1422. 1434. 1440. 1490. ꝛc. Die alte Culmische Elle wird mit gutem Grunde einer Flämischen Elle gleich geschätzet, deren ihr Verhältnis zu einem doppelten Rheinländischen Schuhe ist wie 932. zu 1000. nach **Fried. Büthners Ausrechnung im Anhange des Calenders vom Jahr** *1684.* Gegen die jetzige Dantziger Elle verhält sich die alte Culmische wie 914. zu 929. Folglich ist die Dantziger Elle ein gut Theil kleiner, als die Culmische. Welches daher mag gekommen seyn, weil schon unter den Creutzherren die Culmische Elle so verkürtzet war, daß aus 4. Huben 5. gemässen wurden. Siehe **Schützens Chronick Bl.** *137a.* Von den Culmischen Scheffeln und Kannen oder Stoofen mag man nachschlagen **Christoph Langhansen** Disp. de Mensuris Regni Borussiæ hodiernis. Regiom. 1717. 4to. §. 11. und folg. Allwo auch im vorhergehenden die Preußischen Schuhe, Ellen, Ruhten, Morgen, Huben und Meilen bestimmet werden. Was aber die Gewichte anbetrift, so ist leicht zu glauben, daß dieselben auch vormahls grösser mögen gewesen seyn, da jetzo 100. Pfund in Amsterdam 112½ in Dantzig, und über 125. in Königsberg machen. Noch mehr Unterscheid würde sich finden, wenn man die übrigen jetzt in Preussen üblichen Maasse und Gewichte durchsuchen und genau vergleichen solte. Indes bleibt das Gesetz doch wohl gegründet, wenn gleich ihm nicht nachgelebet wird.

(103) Von der Strafe stehet ein gantz **Capittel unten im** *5.* **Buch**, welches in **dessen anderm Theil, und** *18*ᵈ**en Titel das** *4*te **ist.** Immittelst ist hiebey anzumercken, daß ob es gleich gut ist, wenn in einem Lande einerley Maaß ist, dennoch die gemeine Wohlfahrt bestehen und Gerechtigkeit gepflogen werden könne, wenn gleich die Maasse nicht einerley, sondern theils an verschiedenen Oertern, theils auch an einem Orte bey verschiedenen Dingen, oder in verschiedenem Gebrauch unterschieden sind. So sind in der Welt unzählich vielerley Maasse, und man weiß im Handel doch sich nach ihrem Unterscheide im Preise zu richten. Es erfordert auch das Magdeburgische Recht nicht, daß eben einerley Maaß im Lande seyn soll, sondern nur, daß an jedem Orte die Maasse und Gewichte, so da üblich, unverfälscht bleiben, und verpönte Willkühren darüber gesetzt werden, damit die Verbrecher vom Rahte darnach können gestraft werden. Siehe die **Magdeburg. Fragen** *P. 1. c. 1. dist. 8.* Das **Weichbild** *art. 43.* den **Alten Culm im** *9.* **Cap. des** *1.* **B.** Die **Braunsbergische Ausgabe im** *6.* **und** *10.* **Cap. des** *1.* **Buchs.** Im **Lateinischen Culm** *L. 1. c. 6. & 8.* **und eben daselbst im Polnischen.** So findet es sich auch in den Constitutionibus Mauritii bey dem **Braunsb. Culm auf der** *121.* **Seite;** in der **Landes-Ordnung beyder Preussen vom Jahr** *1529.* **eben daselbst auf der** *139.* **Seite,** und in vielen ältern Preußischen Land-Satzungen, z. E. vom Jahr 1474. ꝛc.

TITULUS

TITULUS DECIMUS.

Von Verschwendern.

CAPUT I.

Von allerley Unkosten in Gastmahlen.

Weil von übrigen Unkosten dem Lande und desselben Einwohnern grosser Schaden geschicht, als soll durch die Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten eine gewisse Maasse geordnet werden, welche in Hochzeiten und Kind-Tauffen soll gehalten werden, damit der Ueberfluß vermindert, die Gaben GOttes nicht mißbrauchet, übrige Füllerey und Gesäuf eingestellet (104), und also Leute zu ihrem selbst eigenen Schaden nicht Ursach geben.

(104) Wegen der Hochzeiten, Taufmahle, auch andern Fressens und Sauffens haben vorlängst in Preussen Ordnungen und Verbote müssen gemacht werden. Man findet dergleichen im Jahre 1309. 1529. 1577. und viel mehr andern. Das Magdeburgische Weichbild hat auch dergleichen nöhtig befunden. Siehe das Handbuch *L. 8. art. 6. dist. 1 -- 10.* Auch gehören hieher alle Tauf- und Trau- oder Hochzeit-Ordnungen, sammt den Wett-Ordnungen in den Städten. Was davon an einem Orte so, am andern anders, auch wohl zu einer Zeit anders, als zur andern beliebet sey: muß man an seinem Orte lernen aus den dasigen Ordnungen, und sich nach den neuesten, so im Gebrauch sind, richten. Wiewohl der übliche Gebrauch auch nicht die beste Richtschnur abgibt, sondern die Vernunft und die Beschaffenheit der Umstände der sicherste Leitstern seyn muß.

CAPUT II.

Von Verhütung übermäßiger Kleidung.

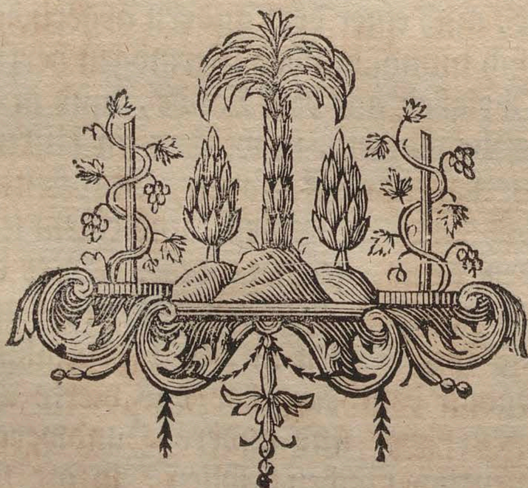
Demnach auch durch übermäßige Kleidung mancher in Armuth und Verderb gesetzet, auch einer dem andern ärgerliche Folge und Exempel giebet, indem er sich unmäßig über Vermögen herfür bricht: als soll gleicher Gestalt die Obrigkeit auf dem Lande, und in den Städten billige Ordnung und Gesetze machen, in welchen ein Unterscheid der Stände gesetzet, und die Amttragenden Personen, Kaufleute, Handwercker, Bauren und Dienstbohten unterschieden, und einem jeden Standes-Gebühr nach sich zu kleiden (105) gesetzet werde. Wer darüber thut, der soll dasselbe Stück, worinn er überschritten, verfallen, welches stracks verkauft, und den Armen in den Hospitalen soll ausgetheilet werden, doch daß davon dem Angeber das vierte Theil gefolget werde. Schneider, Kürschner und andere Handwercker, die über die Ordnung etwas wissentlich machen, sollen, so oft sie darüber beschlagen, um 10. Marck gestraft werden. Da sich aber jemand freventlicher und muhtwilliger Weise hierwider setzen, und seines Gehorsams

sams dreymahl ordentlich erinnert, davon nicht abstehen würde, dem soll anfänglich seine bürgerliche Nahrung niedergeleget, und so er über das aufsätzig bleiben und fortfahren würde, soll ihm das Bürger-Recht aufgekündiget, und er nach Gelegenheit der Verbrechung mit zeitlicher Verweisung gestrafet werden. Thut aber solches ein Dienstbohte, der soll mit Gefängniß, oder andern zum Exempel an öffentlichen Stellen fürgestellet, und ihm solches, damit er verbrochen und gutwillig nicht abstehen wollen, durch des Henckers-Knecht abgenommen, und also der Stadt verwiesen werden (106).

(105) **Weinreich von Kniprode** soll in Preussen die erste Kleider-Ordnung im Jahr 1351. gemacht haben, um dem übermäßigen und verderblichen Pracht Einhalt zu thun. **Schützens Chronick Bl.** *73b.* Man findet sie in **Waissels Preußischer Chronick** *auf dem 123.* **Blatte.** Nachdem ist sie zuweilen wieder erneuert und verbessert. Z. E. im Jahr 1577. auf dem *52.* **und folg. Blatte.** Jetzo gehören hieher die Kleider-Ordnungen der Städte, welche aber kaum dem Kleider-Pracht abhelfen, und wenn sie schon öfters erneuert werden, doch auch bald wieder unter die Banck kommen.

(106) Die Strafen so hier angesetzet sind, schreiben sich größten Theils her aus der **Landes-Ordnung des Hertzogthums Preussen von** *1577.* **in deren Ende.** Die neuen Ordnungen sind auch öfters mit neuen Strafen verknüpfet worden. Allein es ist schwer, alles auf einen Leisten zu schlagen, und was ein Bürger durch so strenge Beobachtungen solcher Ordnungen behält oder gewinnet, das entgehet hinwieder dem andern. Darum es am Besten ist, daß ein solch Mittel gehalten werde, dabey alle bleiben, ihrer Freyheit genüssen, und doch fortkommen oder glücklich leben können. Wie denn auch deswegen die hier benannten strengen Strafen schwerlich irgendwo in Preussen im Gebrauche sind.

(107) **Zusatz.** Ueberhaupt ist es eine ausgemachte Sache, daß durch verhütete Verschwendung viel Gutes im gemeinen Wesen gestiftet werde. Weshalb noch vielerley andere Gesetze unter diesen Titel hingebracht werden könten. Deren weise Bestimmung aber erfordert viele Einsicht, so wohl in die dauerhaften Gründe zeitlicher Wohlfahrt, als in die mancherley Beschaffenheit der Zeiten, Oerter und Personen, auch vieler ihre Uebereinstimmung und ernstliche Haltung über dem Guten. Die künftige Zeit wird dazu dienliche Mittel an die Hand geben, und die Nohtwendigkeit ihrer Beobachtung zur Gnüge lehren.



JURIS CULMENSIS LIBER SECUNDUS DE PROCESSU JUDICIARIO IN CAUSSIS CIVILIBUS.

Von Gerichtlichem Verfahren in unpeinlichen Sachen.

TITULUS PRIMUS.

Von Ober- und Unter-Gerichten.

CAPUT I.

Von den ordentlichen Gerichten.

Damit die ordentliche Gerichte so viel desto förmlicher gehalten, und die Parten an ihrer Rechtsforderung nicht gehindert werden, so erfordert die Billigkeit, daß die Gerichts-Zwange und Jurisdictionen unterschiedlich gehalten, und eines dem andern keinen Eintrag oder Behemmung thue (1). Derowegen denn die Ober-Gerichte nicht befugt seyn sollen, den Unter-Gerichten vor vollführtem Procels die Hand zu schliessen, oder die Personen, so der Sachen anhängig, durch Exemptionen, Geleite, oder

oder andere dergleichen gewaltsame und unrechtmäßige Mittel dem Gerichts-Zwange zu entziehen (2); sondern weil den beleidigten Parten von dem Unter- an die Ober-Gerichte die Appellation frey stehet, und also das Gericht und Erkänntniß an sie verfället, so sollen sie dasselbe ohne Eintrag, Behemmung oder Verhinderung abwarten, und darnach nach devolvirter Appellation, was sie in ihrem Gewissen befinden, aussprechen. Da es sich auch begeben möchte, daß jemand von obgedachter Obrigkeit und Herrschaft einen Bürger zu besprechen hätte, so soll solches geschehen vor dem ordentlichen Stadt-Gerichte (3), und daselbst Recht gepfleget werden.

(1) Dieser Satz ist im **alten Culm Cap.** *4.* **B.** *3.* gegründet. In der **Braunsbergischen Ausgabe Cap.** *30.* **B.** 2. wird es so gegeben: Dieweil die Bürger rechte Ding-Tage halten, und sich vor ihrem Herren und Burggrafen zu Rechte erbieten, mag man sie aus der Stadt in keine fremde Gerichte dringen. Und hiemit stimmet auch der **Lateinische Culm** *cap. 32.* und *36.* **B.** 2. **und der Polnische im** *35.* und *39. cap.* des 2. **B.** überein.

(2) Besiehe das Privilegium Instantiarum Königes Sigismundi I. von 1542. und den Tractat. Portorii von A. 1582. §. de Magistratuum privatorumque evocationibus, &c. **Dantz. Willkühr** *art. 1. cap. 1. P. 2.* **Thornische Willkühr** *art. 1. cap. 2.* Daher wie sich die Starosten in folgenden Zeiten unterstanden, die Bürger in den kleinen Städten unmittelbahr vor ihre Gerichte mit Vorbeygehung der ersten Instantz zu ziehen, gab solches zu vielen Klagen Anlaß, wie sie denn auch in ihren Beschwerden, welche sie auf dem gewöhnlichen Michaels Land-Tag in Thorn 1593. über die Starosten übergaben, ausdrücklich sagten: Daß die bürgerlichen Gerichte dergestalt beschaffen wären, daß die Bürger nirgend anders, als vor ihrer Stadt-Obrigkeit könten belanget werden, wenn nur die Appellation an ihre Starosten, oder an den Landes-Raht ihnen nicht benommen würde. Siehe den *4.* **Band Lengnichischer Geschichte Seite** *64. Docum.* So findet man auch, daß die Preußischen Stände in der Landes-Instruction auf den Reichstag nach der Krönung Vladislai IV. 1632. zum siebenden mit einfliessen liessen: Daß die Gerichts-Zwange in Preussen auf keine Art noch Weise möchten gehindert werden. Siehe den *6.* **Band Lengnichischer Geschichte Seite** *20. Docum.* Und dieses ist auch von Obrigkeitlichen und Geistlichen Personen zu verstehen, wie solches verschiedene Königliche Decreta bestätigen.

(3) Dieses letzte ist aus denen **Magdeburg. Fragen und Urtheilen** *dist. ult. cap. 6.* **Theil** *1.* im **alten Culm** *cap. 87.* **B.** 2. gesetzet worden, womit auch der **Lateinische** *cap. 33.* **und der Polnische** *cap. 36.* des 2. **B.** und die **Braunsbergische Ausgabe** *cap. 59.* **B.** 2. übereinstimmen, und verstehen sie alle durch das Wort Obrigkeit, auch den Oberherrn selbst.

CAPUT II.

Von den Land-Gerichten.

In jeder Woywodschaft sollen jährlich Zwey Land-Gerichte (4) gehalten werden, zu den Zeiten und Oertern, die hiezu angesetzet.

(4) Heutiges Tages werden jährlich drey Land-Gerichte in jeder Woywodschaft gehalten, wie solches oben *L. 1. n. 21.* und *25.* angemercket ist. Sie bestehen gemeiniglich aus dem Richter und 8. Schöppen; Im Nohtfall aber sind auch 3. Schöppen genug, es muß aber der Richter mit dem Notario nach dem Jure terrestri §. 22. tit. 5. dabey seyn, denn ohne denselben können solche nicht gehalten werden.

CAPUT

CAPUT III.

Von des Richters echten Bürger-Dingen in den Städten.

Der Richter hat drey echte Bürger-Ding im Jahr (5); das erste den ersten Freytag nach Pauli Bekehrung, das andere an dem Freytage nach der Oster-Woche; das dritte am Freytage nach der Pfingst-Woche. Nach diesen dreyen Ding-Tagen sollen die Bürger-Dinge alle 14. Tage gehalten werden. Kommt aber ein Ding oder Gerichts-Tag am Feyertage oder gebundenen Tage, so soll solches den nächst folgenden Rechts-Tag gehalten werden (6).

(5) Besiehe den **alten Culm** *cap. 25.* B. 2. Die **Braunsbergische Ausgabe** *cap. 19.* B. 2. Das **Lat. u. Poln. Culmische Recht** *cap. 7.* B. 2. Es werden solche heute nahmhaft echt Bürger-Dinge genannt, und sind von den ordentlichen Bürger-Dingen unterschieden, weil E. Gericht bey jenen zweymahl in die vier Bäncken treten, auch solchen mit grösserm Staat beywohnen muß. Den eigentlichen Ursprung dieser echt Bürger-Dinge muß man aus dem alten Magdeburgischen Rechte herhohlen, da die Burggrafen dreymahl im Jahr dem öffentlichen Gerichte beyzuwohnen pflegten. Siehe **Sachsen-Spiegel** *art. 61.* B. 3. **Weichbild** *art. 45.* Im **Handbuch** wird von selbigen *L. 4. art. 10. dist. 1.* u. *4.* gehandelt.

(6) Im **Lat. u. Poln. Culmischen Recht** *cap. 7.* B. 2. stehet, daß der Richter nach Beschaffenheit der Sachen einen Rechts-Tag ansetzen kan, womit auch die **Braunsbergische Ausgabe** *cap. 19.* B. 2. übereinstimmet. Die **Thornische Gerichts-Ordnung** *§. 5. cap. 4.* setzt noch hinzu, daß auch die gemeine Rahtschläge der Stadt die Bürger-Dinge verhindern können. Bey uns in Dantzig werden die Ding- oder Gerichts-Tage, wenn sie am gebundenen Tage einfallen, die künftige Woche an selbigem Tage gehalten.

CAPUT IV.

Wenn und wie lange das Gericht zu sitzen schuldig.

Der Richter und die Schöppen warten der Dinge-Tage des Morgens als gewöhnlich ist, so lange biß nicht mehr zu dingen ist (7). Aber der Richter und die Schöppen sind nicht pflichtig zu warten deren, die nicht verhanden seyn, sondern wer da gewesen ist, der geniesse sein, wer nicht, der entgelte sein.

(7) In der **Braunsbergischen Ausgabe** *cap. 15.* B. 2. wird noch hinzugethan: Nun kommt einer und bittet, daß man ihm länger sitze, er möge seinen Vorspruch oder Zeugen nicht haben. So bittet der ander umb Recht, dann nicht mehr zu dingen ist. Hierauf gehet das Recht: Wann der Richter seines Dinges beginnet und angehaben hat, so sollen ihm die Schöppen sitzen und Urtheil finden, dieweil jemand da ist, und Sache zu werben hat einer nach dem andern: womit der **alte Culm** *cap. 15.* B. 2. und das **Lat. u. Poln. Culmische Recht** *cap. 10.* B. 2. übereinstimmen, welches aber heutiges Tages in praxi nicht statt findet, indem die Gerichte Niemanden zu Gefallen swarten, sondern dergleichen Sachen zu künftiger Session verschieben. Man mercke anbey, daß dieses gantze Capittel aus denen **Magdeburg. Fragen und Urtheilen** *dist. 19. cap. 2.* **Th.** *1.* hergenommen ist.

CAPUT V.

Wie das Ding oder Gericht geheget wird.

Wenn der Ding-Tag kommen ist, so soll der Richter mit den Schöppen zur Dinges Zeit sich setzen auf die Banck, und fragen einen unter den Schöppen, ob es Dinges Zeit sey? so soll der Schöppe das finden zum Urtheil, daß es Dinges Zeit sey. So fraget der Richter denselben Schöppen, oder einen anderen, ob er ein Ding hegen mag; so findet der Schöppe, er möge es wohl thun: So fraget er fort, was er verbiethen soll; so findet der Schöppe, des Richters Ueberlast, und Unlust des Dinges. So soll der Richter denn sprechen: Als mir zu Recht gefunden ist, so hege ich ein Ding, und verbiete, was ich zu Recht verbieten soll, und erlaube, daß ein jeglicher sein Recht zu Rechte verfordern soll, mit Bescheidenheit nach dem Rechte; so ist das Ding geheget (8). So soll denn des Richters Bothe dem Volck verkündigen, daß der Richter mit den Schöppen ein Ding geheget habe, daß ein jeglicher sein Ding fordern möge züchtiglich mit Bescheidenheit, von Rechts wegen.

(8) Die Banck oder Ding-Hegung, so wie sie in diesem Capittel beschrieben wird, ist aus denen **Magdeburg. Fragen und Urth.** *dist. 1. c. 2.* **Th.** *1.* und dem **Weichbilde** *art. 16.* genommen. Heutiges Tages wird solche vom Richter von Gott und Rechts wegen, und im Nahmen Jhro Königl. Majestät von Pohlen geheget; Jm Interregno aber hegt der Richter solche von GOtt, Rechts und Königl. Macht wegen.

CAPUT VI.

Daß keiner den andern in gehegten Dingen irren oder hindern möge.

Niemand soll den andern irren oder hindern in gehegten Dingen mit Ruffen, Schelten, Lauffen, oder andern Ungebühr, die ihm schädlich wäre an seiner Klage, viel weniger sich mit ungebührlichem verbothenem Gewehr dahin finden, oder schiessen, und sonsten Unruhe anrichten (9). Thut das einer mit Unrecht, und überzeuget man ihn dessen, so soll er dem Gerichte büssen nach Gelegenheit der Verbrechung (10).

(9) Die Ursache dieses Verboths findet man im **alten Culm** *cap. 54.* **B.** 2. allwo es heisset: Sintemahlen daß das Ding geheget ist, und der Richter Friede darüber gewürcket hat mit so gethanenem Dinge; und ist solches weder im **Lat. u. Poln. Culmischen Recht** *cap. 17.* **B.** 2. noch in der **Braunsberg. Ausgabe** *cap. 44.* **B.** 2. zu finden. Aus diesem Capittel kan man auch füglich die Gewohnheit derer Gerichte herleiten, daß niemand vor gehegter Banck in bürgerlichen Sachen mit Stock oder Degen annoch jetzo erscheinen darf.

(10) Jn der **Braunsberg. Ausgabe** *cap. 44.* **B.** 2. heist es: Thut einer das mit Unrecht und überzeugt man ihn des mit dem Richter, und mit zweyen Schöppen, man gewinnet ihm seine Busse an, und dem Richter sein Gewette; und hiemit stimmet auch das Lateinische und Polnische Culmische Recht, und der alte Culm an angezogenen Orten überein.

CAPUT VII.

Von Gerichts-Büchern, und wie lange die Schöppen jemandes Sache gedencken sollen.

Die Schöppen sind nicht pflichtig jemandes Sache zu gedencken, es sey denn, daß jemand seine Sache anschreiben lasse im Gerichte, und den Schöppen ihr Recht und Gebühr davon gebe (11). Der geschriebenen Sachen sind sie schuldig zu gedencken, und sollen das bekennen im Gerichte, wenn man es von ihnen begehret und fordert.

(11) Dieses Capittel ist aus denen Magdeburg. Frag. und Urth. *dist.* 13. *cap.* 3. Th. 1. im alten Culm *cap.* 16. B. 2. gesetzet worden, womit auch das Lat. u. Poln. Culmische Recht *cap.* 11. B. 2. übereinstimmen. Heutiges Tages wird alles, was bey denen Gerichten vorgehet in dero Bücher eingetragen und verschrieben.

CAPUT VIII.

Von den Unkosten, die den Gerichten gebühren.

Wenn ein Mann etwas vergiebet in gehegtem Dinge für Richter und Schöppen, desgleichen um andere Sachen, deren man im gehegten Dinge von Rechts wegen Bekenntniß oder Gedächtniß begehret, davon soll dem Gerichte und Schreiber ihr Gebühr gegeben werden (12), wie folget.

Taxa der Gerichts-Unkosten in Civilibus.

Vom Beyding wird gegeben.

Dem Gerichte in grossen Städten	20 Schill.
— — in kleinen Städten	10 Schill.
Dem Gerichtschreiber in grossen Städten	10 Schill.
— — in kleinen Städten	5 Schill.
Dem Gerichts-Procuratori, oder Fronbothen in grossen Städten	8 Schill.
— — — — in kleinen Städten	4 Schill.

Von Verbothung und Ladung.

Dem so verbothet zu jedem Ding	3 Schill.
Lade-Geld von jeder Persohn	3 Schill.

Von Verlesung eingelegter Schrift bey Gerichte.

Dem Gerichtschreiber von jedem Blatt	3 Schill.

Von einem jeden Zeugen, so simpliciter examiniret wird.

Dem Gerichte 8 Schill.
Dem Gerichtschreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 3 Schill.
Wo Interrogatorien oder Fragestücke übergeben werden, wird doppelt genommen.

Von einer Vollmacht, Sibbung, Contracten und dergleichen, so im Gerichte vorlaufen und verschrieben werden.

Dem Gerichte 16 Schill.
Dem Schreiber 1 Marck.
Dem Procuratori 8 Schill.

Von Besatzung und jeden derselben Verforderung.

Dem Gerichte 5 Schill.
Dem Gerichtschreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Von Einweisung gibt der Käuffer oder Creditor

Dem Gericht, oder dem, so im Gerichts-Nahmen die Einweisung thut 30 Schill.
Dem Schreiber 5 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Von Gerichts Abschieden gibt der Actor oder für den gesprochen

Dem Gerichte 8 Schill.
Dem Schreiber 6 Schill.
Dem Procuratori 4 Schill.

Von Ausgebung einer jeden sonderlichen Schrift aus dem Gerichts-Buche.

Dem Gerichte 5 Schill.
Dem Schreiber von jedem Blatt 10 Schill.

Von Aufzeugungen, so vom Gerichte am Raht geschehen, und von jedem Gang des Gerichts.

Dem Gerichte 10 Schill.
Dem Procuratori 5 Schill.

Vom Siegel	20 Schill.
Bey dem Richter etwas zu verschreiben	10 Schill.
Den Procuratoribus in jeden Sachen die sie ausführen, sollen von 100 Marck gegeben werden	10 Groschen.
Noch von jedem Actu judiciali binnen Landes, es geschehe mündlich oder schriftlich	10 Groschen.

Von eingelegten oder sequestrirten Geldern, so bey Gerichte aus Verwilligung der Parte oder Erkenntniß der Gerichte niedergeleget, soll nichts gegeben werden (13).

(12) Weil heutiges Tages der Werth des Geldes sehr gestiegen ist, und die Gerichts-Sporteln bey jedem Gerichte unterschieden sind; als hat man umb Weitläuftigkeit zu vermeiden, nur dieses aus dem Lat. u. Poln. Culmischen Recht *cap. 12.* B. 2. anmercken wollen, daß es daselbst heißt: Die Schöppen sollen das Geld nehmen, wie es gäng und gebig ist. Das übrige kan man bey Gerichte aus den aufgehängten Taflen sehen.

(13) Anjetzo ist so wohl bey denen Gerichten, als andern Aemmtern gebräuchlich, daß vor alle niedergelegte Gelder ½ p. C. muß gegeben werden, es sey dann, daß solche pia corpora angehen, worunter auch derer Unmündigen Gelder, so in den Waysen-Kasten kommen, verstanden werden.

TITULUS SECUNDUS.

Von Richtern und Schöppen.

CAPUT I.

Wie Richter und Schöppen gewählet werden.

Der Richter und die Schöppen werden nach eines jeden Orts Recht und Gewohnheit von dem Raht gewählet (14). Es sollen aber der Richter und die Schöppen gute ehrliche, und am selbigen Ort, da sie gewählet werden, gesessene Leute seyn (15).

(14) Vor Alters musten im Magdeburgischen die Schöppen wenigstens mit drey Huben Landes von dem Bischoffe belehnet seyn; Und wenn der Bischof selbst noch nicht seine Lehn empfangen hatte, wähleten die Magdeburgischen Rahtsherren inmittelst gewisse Schöppen, bis die Lehns-Erben von dem Bischoffe hernach damit konten belehnet werden; wie zu sehen aus der *Glossa* des *16. Art.* des Magdeb. Weichbildes. Aber in Preussen und andern Orten stehet das Recht, die Schöppen zu wählen, bey dem Rahte von uralten Zeiten nach den Magdeburgischen Fragen und Urth. *dist. 1. cap. 1.* Th. *1.* Es ist aber der Neugewählte, das ihm aufgetragene Ammt anzunehmen schuldig. Siehe die Braunsberg. Ausgabe *cap. 5.* des *1.* B. und eben daselbst in der Lateinischen und Polnischen Uebersetzung. Wie solches auch das Königl. Rescript Sigismundi I. von 1531. contra exemptiones a Magistratu alisque Officiis &c. deutlich ausweiset.

(15) Was die Eigenschaften derer Richter und Schöppen betrift, so wurde unter andern in denen alten Zeiten von ihnen erfordert, daß sie angesessen und freye Leute seyn musten; Dann so heißt es im Sachsen-Spiegel *art. 61.* B. *3.* Es mag niemand Schuldheise seyn, er sey dann frey, und von dem Lande gebohren, da das Schuldheisthum, oder Gericht innen lieget. Und *art. 12.* B. 2. Schöppenbahr freye Leute mögen Urtheil finden über einen jeglichen Mann.

Mann. Es ist aber ein Schöppenbahr freyer Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heisset darumb ein Schöppenbahr frey Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag. Besiehe die *Glossa* an angezog. Ort. Nach der jetzigen Verfassung derer Städte kan ein jeder Einwohner derselben, der das Bürger-Recht erlanget hat, und auf welchen nichts auszusetzen ist, zu Richter und Schöppen gewählet werden, wenn er der Stadt zu dienen im Stande ist, womit auch das **Lateinische und Polnische Culmische Recht** *cap. 3.* B. *1.* übereinstimmen.

CAPUT II.

Wie lang ein Schöppe bey der Schöppen-Banck bleibet.

Wer zum Schöppen gekohren wird, der bleibet dabey sein Lebenlang, es wäre denn Sache, daß er in den Raht gekohren, oder aus anderen erheblichen Ursachen entlassen würde; oder aber, daß er es mit Unthat verwirckete (16), und der Unthat vor Richter und Schöppen im gehegtem Dinge (17) wie recht überzeuget würde.

(16) Siehe den **alten Culm** *cap. 1.* B. *2.* Die **Braunsbergische Ausgabe** *cap. 1.* B. *2.* setzet noch hinzu: als Dieberey, Meineyd, Ehebruch und dergleichen, womit so wohl die **Magdeburg. Frag. und Urth.** *dist. 16. cap. 2.* **Th.** *1.* als das **Lateinische auch Polnische Culmische Recht** *cap. 1.* B. *2.* übereinstimmen.

(17) In alten Zeiten konten die Schöppen nicht anders, als vor gehegtem Dinge und von ihres gleichen verklaget und gerichtet werden, denn so saget der **Sachsen-Spiegel** *art. 59.* B. *1.* Aller Arten Klage und alles Verbrechen mag der Richter binnen seinen Gerichten allenthalben, wo er sich befindet, richten, ohne ob man auf eigen klaget, oder einen Schöppenbahr freyen Mann wegen eines Verbrechens anklaget, so mag der Richter darüber anders nicht, als an rechter Gerichts-Stelle, und unter des Königes Banne richten und *art. 12.* B. *2.* Schöppenbahr freye Leute mögen wohl über jedermann Urtheil finden, es darf aber auf sie niemand ein Urtheil finden, das an ihren Leib, oder an ihre Ehre, oder an ihr Erbe gehet, noch auch Urtheil schelten, er sey ihnen denn eben bürtig. Was die heutige praxin betrift, so stehet zwar die Wahl derer Richter und Schöppen in denen Städten beym Raht, wie oben angemercket ist, doch kan derselbe niemanden, ohne Zuziehung derer Ordnungen, absetzen; wie solches unter andern, was die Stadt Dantzig betrift, das Königliche Decret, so 1667. zu Warschau publiciret ist, bestätiget.

CAPUT III.

Wie viel Schöppen zum Beyding und Bürgerding gehören.

In ordentlichen Ding-Tagen soll die Banck nebst dem Richter aufs wenigste mit 6. Schöppen besetzet werden. Da aber jemand in Städten ausserhalb der ordentlichen Ding-Tagen etwas zu Beydinge zu schaffen hätte, so sollen zum wenigsten 2. oder 3. Schöppen dabey seyn (18).

(18) Die Anzahl derer Schöppen ist je und allewege unterschieden gewesen, denn so findet man vor Caroli M. Zeiten, daß unter denen Francis 7. Schöppen mit dem Grafen das Gericht besetzet haben. *Capitular.* B. *3.* §. *40.* & B. *6.* §. *238. edit. Lindenbr.* Ludovicus der Fromme verordnete 819. daß ein jeder Graf 12. Schöppen, wenn er so viel hätte, mit sich bringen

bringen, oder wiedrigenfals die Zahl mit den besten Leuten seiner Grafschaft ersetzen solte. So findet man auch, daß die Gerichte mit 8. oder 6. Schöppen in folgenden Zeiten sind besetzet worden. Nach dem **Magdeb. Weichbild** *art. 10.* **und** *16.* pflegten 11. Schöppen das Gerichte besetzen, und der Richter war der zwölfte. Daß auch nicht weniger, als 3. Schöppen seyn solten, haben vor Zeiten die Schöppen zu Magdeburg geurtheilet, wie solches aus denen **Magdeburg. Fragen und Urth.** *dist. 1. cap.* 2. **Th.** *1.* zu ersehen ist, womit auch das **Handbuch** *L. 4. art. 6. dist. 12.* einstimmet.

(19) In den ordentlichen Ding-Tagen, wie auch Mitladungen, welche gleichfals von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten werden, müssen annoch jetzo 6. Schöppen ohne den Richter, oder der dessen Stelle vertrit (wenn E. Gericht in die vier Bäncken treten will) gegenwärtig seyn. Es ist dieses aber nur von denen Städten, da der Schöppen-Stuhl aus 12. Personen bestehet, zu verstehen. Was aber Beydinge betrift, so werden zum wenigsten in bürgerlichen Sachen drey Schöppen erfordert, davon einer jederzeit den Richter vorstellet. Was aber eigentlich vor Sachen zu Beydingen können abgemachet werden, kan man, was Thorn betrift, aus ihrer **Gerichts-Ordnung** *art. 3.* **und** 4. **des** *3. cap.* ersehen. Gemeiniglich werden zu Mitladungen und Beydingen alle Sachen, ausser Verlangungen gezogen.

CAPUT IV.

Wann der Richter ohne Schöppen richten möge.

Der Richter mag ohne Schöppen wohl richten umb Schuld, die bekenntlich ist, wie auch alle andere schlechte Sachen, die keines ordentlichen gerichtlichen Processes **bedürfen** (20).

(20) Siehe den **alten Culm** *cap. 28.* **B.** 2. Das **Weichbild** *art. 46.* Die **Magdeb. Fragen und Urth.** *dist. 4. cap.* 2. **Th.** *1.* Die **Braunsb. Ausgabe** *cap. 21.* **B.** 2. Das **Lateinische Culmische Recht** setzet *cap. 8.* **B.** 2. noch hinzu, daß solches an dem Orte, welchen die Alten die Gerichte zu halten verordnet haben, geschehen soll, womit auch das **Poln.** *cap. 8.* des 2. **B.** einstimmet. Was die heutige Praxin betrift, so kan der Richter die öffentlichen Audienzen in seinem Hause geben, und werden bey selbigem die Processe gleichfals schriftlich, doch nur summarisch, wie bey andern Aemmtern geführet.

CAPUT V.

Wie der Richter soll Friede wircken über vollführte Sachen.

Wenn ein Mann eine Sache vollführet hat, also daß sie in rem judicatam **ergangen, und bittet er Friede darüber, so soll ihm der Richter denselben wircken, und den Parten von Gerichts wegen Friede gebiethen** (21). **Wer den andern darüber anfertiget, der verwircket Friedebruchs-Recht. Will sich denn der Mann wohl bewahren, so gebe er den Schöppen ihr Gebühr, und lasse die Sache verschreiben, und ob ihn sein Widersacher darnach anspreche umb die Sache, so überwindet er ihn mit der Schöppen Gezeugniß, daß ihm der Friede gewircket war, und darüber muß ihm der Widersacher die Busse geben, und dem Richter sein Gewette, so hoch der Friede gewircket ist, und muß ihn ferner der Sachen halben zufrieden lassen.**

(21) Siehe das **Lateinische Culmische Recht** *cap. 14.* des 2. **B.** und den **Poln. Culm** eben daselbst. Die **Braunsberg. Ausgabe** *cap. 40.* des 2. **B.** setzet noch hinzu: Und soll also sprechen: Ich wircke, oder gebiethe euch Friede umb diese Sach zu haben, von Gerichts wegen, daß ihr thut Friedes Recht; womit auch der **alte Culm** *cap. 50.* des 2. **B.** übereinstimmet.

CAPUT VI.

Von des Richters Versäumniß und Irrung an jemandes Rechten.

Ob der Richter oder das Gericht jemanden irret in seiner Klage, und ihn mit Unrecht rechtliche Hülfe weigerte, oder dem Parte seinen Gerichts-Zwang gar absagete, und das Gericht nicht mittheilen wolte, so er des zu thun schuldig gewesen, und nicht gethan; so ist er dem Parte alle seine Schaden, Expens und Interesse zu erstatten schuldig (22).

(22) Was dieses Capittel anlanget, so ist solches im alten Culm *cap. 53.* des 2. B. im Lat. u. Poln. *cap. 16.* des 2. B. wie auch in der Braunsbergischen Ausgabe *cap. 43.* des 2. B. viel weitläuftiger abgefasset, wann es heisset: Ob der Schultz jemands irret an seiner rechten Klag rc. rc. Nach der heutigen Praxi würde in solchem Fall so wohl Richter als Schöppen vor dem Rahte müssen belanget werden, wie solches beym *cap. 2. tit. 7.* des 2. B. zu ersehen ist.

TITULUS TERTIUS.

Von willkührlichen Richtern und Entschieds-Leuten.

CAPUT I.

Von willkührlicher Richter Ausspruch.

Wo ihrer zweene oder mehr irrige Sachen, zween oder mehr ehrlichen Männern, oder auch dem Rahte der Stadt zu entscheiden und zu erörtern rechtlich oder in der Güte mächtiglich heimstellen: Was denn dieselben verwillkührten Richter oder Entschieds-Leute sprechen, oder verabscheiden, das soll Kraft und Macht haben (23), und darüber soll kein Richter richten, und kein Vorsprach theidigen.

(23) Siehe das Lateinische Culmische Recht *cap. 68.* und das Polnische *cap. 72.* des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 58.* des 2. B. Heutiges Tages thun die Parte, welche auf willkührliche Richter compromittiren, sehr gut, wenn sie dieselben vom Raht erbitten und bestätigen lassen, denn wenn solches geschehen, so muß es bey demjenigen, was sie verabscheiden, sein Bewenden haben.

CAPUT II.

Ob man Entschieds-Leute zwingen möge, eine Sache zu entscheiden.

Nehmen Entschieds-Leute eine Sache zu handen für Gerichte, und geloben dieselbe zu entscheiden, also, daß die Sachwaltigen nicht mehr

mehr vor Gerichte derenthalben kommen sollen, so mag man dieselben Schieds-Leute mit Gericht dazu zwingen, daß sie es thun müssen binnen 6. Wochen (24), und länger sollen sie die Sache nicht unter Händen haben noch halten. Haben sich aber die Entschieds-Leute der Sachen vor Gericht nicht angenommen, noch gelobet zu entscheiden, und sprechen, sie können und mögen die Sache nicht entscheiden; so weisen sie die Sachwaltigen wieder vor Gericht zu kommen, und sich mit Recht allda entscheiden zu lassen.

(24) Siehe die **Magdeb. Frag. u. Urth.** *dist. 1. cap. 18.* des *1.* Th. Das Lat. Culmische Recht *cap. 69.* u. Poln. *cap. 73.* des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe *cap. 57.* des 2. B. Im alten Culm *cap. 86.* des 2. B. ist keine Zeit benennet, in welcher die Schiedes-Leute die Sache entscheiden sollen, welches auch mit der heutigen Praxi übereinkommt, weil selbige nach der Sachen Beschaffenheit muß bestimmet werden.

TITULUS QVARTUS.

CAPUT UNICUM.

Von Commissarien oder gegebenen Richtern.

Commissarien werden von Ihro Königl. Majestät nicht gegeben in Sachen, die zu Land- oder-Stadt-Gerichte gehören, viel weniger in denen, so schon an selbigen Gerichten hängen, wo sie nicht durch eine ordentliche Appellation vom gesprochenen End- und Bey-Urtheil an Königl. Hof geflossen; ausgenommen in Gräntz-Sachen, so Königl. Güter rühren, und Erbtheilung zwischen Brüdern und nahen Verwandten. So sollen auch in einer Sachen die Commissarien, von welchen geappelliret ist, nicht wieder geordnet, noch die Sache aufs neue an sie verwiesen werden (25), auch soll in keiner Commission der Beruf an Ihro Königl. Majestät, als den Oberherrn verschnitten werden (26).

(25) Dieses ist in der Constitution Königes Sigismundi I. von 1538. §. 4. hinten in den Beylagen No. IX. gegründet, woselbst noch hinzu gesetzet wird: daß es nicht wahrscheinlich noch anständig wäre, daß ein Richter sein erstes Urtheil würde zurücke ziehen, oder anders sprechen, wie er vorhero gesprochen hat. Und ob zwar der Tractatus portor. von 1585. §. ita tamen &c. dem Könige, was Dantzig anlanget, die freye Macht Commissarien zu schicken, scheinet vorbehalten zu haben, so ist doch solches nur von ausserordentlichen, nehmlich die Pfahl-Kammer betreffenden Commissionen, zu verstehen.

(26) Siehe den *Tractat. Portor.* an angezog. Orte, und den *5.* Band Lengnichischer Geschichte, Seite *55.* in der neuen Regim. Verfass.

TITULUS QVINTUS.

Von Advocaten und Vorsprachen.

CAPUT I.

Von Advocaten und Rahtgebern.

Ist ein Mann also weise und verständig, daß er den Leuten guten Raht geben kan, und bittet ein Mann, daß er ihm über seiner Sachen Raht gebe, das ist er nicht schuldig umbsonst zu thun, sondern er mag von Recht seinen Verdienst darumb nehmen, und jener ist auch schuldig, ihm es mitzutheilen, damit er ihm so viel desto besser rahte. Giebet er aber dem Widerpart auch Raht in derselben Sachen, dem andern zum Nachtheil, so soll er anrüchtig seyn, und nichts desto weniger dem Gerichte sein Gewette bestanden seyn. Armen Leuten aber soll er umb GOttes willen Raht geben, das hat GOtt selbst gebothen (27).

(27) Siehe den alten Culm *cap. 60.* des 5. B. Das Lat. *c. 44.* u. Poln. Culm. Recht *cap. 47.* des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe *cap. 60.* des 5. B. Von Bestallung der Advocaten und Mächtiger, ihrer Zahl und Ammte, Belohnung und Eyde ꝛc. Siehe das gantze *cap. 3.* der Dantziger Gerichts-Ordnung und das gantze *cap. 5.* der Thorn. Gerichts-Ordnung, wie auch die Thorn. Willkühr *cap. 2. art. 7.*

CAPUT II.

Von Vorsprachen oder Vorsprechern.

Die Vorsprachen sollen unberüchtiget seyn (28), und mögen Belohnung nehmen (29) für ihre Worte und Arbeit. So sie über das Feld ziehen müssen, so soll ihnen der die Unkosten geben, in dessen Dienste sie sind. Sie sollen auch niemandes Vorsprachen seyn, denn des, den sie vermeinen recht zu seyn in seiner Sachen. Und saget ihm sein Gewissen, daß er unrecht sey, so soll er sein Vorsprach nicht seyn. Jedoch, wo es ihm der Richter gebeut, so muß er eines Mannes Wort reden (30), wie das die Gewohnheit mitbringet; doch nicht länger, denn so ferne er die Sache dem Rechten und der Billigkeit gemäß findet. Versäumet der Vorsprach einen Mann mit Wissen und Willen (31), der ist gegen GOtt und jenen so viel schuldig, als er ihm versäumet hat. Spricht er auch eines Mannes Wort, und nimmt vom Gegenpart Gaben, oder gibt ihm Raht in seiner Sachen, dadurch er diesen Mann versäumet, oder verkürtzet (32); und spricht ihn derselbige Mann vor dem Richter an, des Wort er so untreulich geredet hat, und kan ihm solches mit

mit Recht überzeugen: so muß er ihm seinen Schaden zwiefach gelten, gleich als ob er das Gut empfangen hätte, und ist dazu dem Richter seine Zunge verlustig, oder mag dieselbe mit einem halben Wehrgelde wieder lösen, und soll dazu unrüchtig seyn (33). Armer Leute Wort (34) soll er um GOttes Willen reden, thut er es nicht gerne, das ist wider GOtt, und der Richter mag ihm solches mit Recht gebiethen. Bittet auch ein Mann den andern, daß er sein Wort für Gericht rede, und saget ihm alle seine Heimlichkeit über die Sache, und sie kommen vor den Richter, vor dem die Sache zu handeln ist, und der andere Sachwald saget ihm auch seine Heimlichkeit; Nun ist die Frage: Ob der Vorsprach des ersten seine Sache führen möge, oder nicht? Hierauf gehet das Recht: Gehet der, so den Vorsprachen zum ersten angeredet hat zum Richter, und klaget, daß ihm sein Widerpart seinen Vorsprachen, dem er seine Heimlichkeit vermeldet, entfrembdet hat, und will ihm der Richter das nicht glauben, so soll er ihm schweren, daß es also geschehen sey (35). So mag der Vorsprach mit Recht umb die Sache keinem Theil mehr theidigen.

(28) Im **alten Culm** *cap. 61.* des 5. B. heißt es: die Vorsprachen sollen seyn, als der Richter ist, womit auch das **Lat. Culmische Recht** *cap. 45.* u. **Poln.** *c. 48.* des 2. B. und die **Braunsberg. Ausgabe** *cap. 61.* des 5. B. übereinstimmen, nur daß diese es so gibt: sie sollen vollkommen seyn, jene aber: sie sollen unberüchtiget seyn. Und dieses hat seinen Grund im **Sachsen-Spiegel**, wo es im *art. 61.* des 1. B. also heißt: Es kan jedermann, den man an seinen Rechten nicht beschelten mag, im Lande zu Sachsen ein Vorsprecher seyn zu Land-Recht. Im **Handbuch** wird von denen Vorsprachen *L. 4. art. 13.* gehandelt.

(29) Daß die Vorsprecher schon in alten Zeiten vor ihre Arbeit und Mühe haben Geld nehmen können, siehet man aus denen **Magdeburg. Fragen und Urth.** *dist. 2. cap. 6.* **Th.** *1.* und hiemit stimmet auch die **Gloss. des Sachsen-Spieg.** *art. 60.* des 1. B. überein.

(30) Dieser Satz ist *art. 60.* des 1. B. des **Sachsen-Spieg.** gegründet, und wird noch jetzo in praxi beobachtet; es sey denn, daß er billige Ursache einzuwenden hätte, und die Gerichte solche Ursache vor rechtmäßig erkenneten. **Thorn. Gerichts-Ordn.** *cap. 5. art. 7.*

(31) In der **Dantziger Gerichts-Ordn.** *cap. 4. art. 8.* heißt es: durch seinen Unfleiß und Verschulden, welches auch der heutigen praxi näher kommt; denn es ist der Vorsprach verpflichtet, daß er seinem Clienten allen Schaden, auch den allergeringsten ersetzen muß.

(32) In der **Braunsberg. Ausgabe** *cap. 61.* des 5. B. wird noch hinzugesetzt: Derselbige Vorsprach sündiget nicht weniger, dann Judas, der unsern HErrn Christum verkaufte, denn dieser hat seinen Bruder verrahten und verkauft. Womit auch der **alte Culm im** *cap. 61.* des 5. B. übereinstimmet.

(33) Siehe die **Magdeburg. Fragen und Urth.** *dist. 5. cap. 5.* **Th.** *1.* woselbst noch hinzugesetzet wird: daß er ins künftige Niemandes Vorsprach seyn mag, welches auch mit der heutigen praxi übereinkommt, indem solche Leute gemeiniglich ihres Ammtes erlassen werden.

(34) Wer eigentlich aber in denen Rechten vor arm zu halten, läßt sich so genau nicht bestimmen. Es müssen aber solche Leute entweder ihre Armuth gnugsam beweisen, oder mit ihrem Eyde ausmitteln, daß sie in ihrem Vermögen nicht so viel haben, daß sie einen Advocaten besolden, oder die Gerichts-Kosten abstatten könten.

(35) In der **Braunsberg. Ausgabe an angezogenem Orte,** wird noch hinzugesetzt: Der Richter aber soll ihn durch Recht erlassen, daß ihm jener sein Wort nicht spreche, dem er seine

seine Heimlichkeit gesagt hat; und das ist so wohl vorm Geistlichen, als vorm Weltlichen Gericht Recht. Spricht auch ein Mann eines Menschen Wort vor Gericht umb eine Sache, und der ander sagt ihm seine Heimlichkeit über die Sache, und wird aufgeschoben, so mag der Vorsprach mit Recht, umb die Sache keinem Theil mehr theidigen. Und dieses ist auch im alten **Culm** *cap. 61.* **des** *5.* **B.** im **Lateinischen** und **Poln.** an obigen **Oertern** zu finden.

CAPUT III.

Vom Vorsprachen Recht.

Wer einen Mann zum Vorsprachen bittet, so er ein geordneter geschworner Vorsprach ist, der muß sein Wort sprechen (36) mit Recht, er entschuldige sich denn, wie recht ist.

(36) Siehe das **Lateinische Culmische Recht** *cap. 46.* **und Polnische** *48.* **des** *2.* **Buchs.** Im *60. art.* des *1.* B. des Sachsen-Spieg. heißt es: Vorsprecher mag niemand weigern zu seyn, binnen dem Gerichte, da er wohnhaftig ist, oder darinnen er angesessen ist, oder da er Recht fordert, ohne gegen seinen Anverwandten, oder seinen Herren, oder seinen Mann, woferne einem solchen die Klage an seinen Leib, oder Glieder, oder an sein Recht gehet. Nach der heutigen praxi sind die Vorsprecher gleichfals verbunden, so wohl der Armen als Reichen Sachen zu theidigen, und wenn sie das schlechthin nicht thun wolten, so würden sie, da sie beklaget, abgestraffet werden. **Thorn. Willkühr** *art. 7. cap. 2.* **Thorn. Gerichts-Ordn.** *§. 1. cap. 5.*

CAPUT IV.

Wie Advocaten und Procuratoren die Sache anbringen sollen.

Es sollen auch die Advocaten und Procuratoren in ihren Schriften und Handlungen frembde, untüchtige, und undienliche Händel einzumengen unterlassen, alle Weitläuftigkeit meiden, und allein was der Sachen Nothdurft erheischet, kürtzlich und verständlich einbringen (37). So darüber geschicht, soll solche unnöthige Ueberflüßigkeit durch Erkenntnis der Gerichte gelöschet, und da das Part derowegen aufgehalten, ihm die Unkosten des termini durch den Advocaten oder Procuratorn erleget werden (38).

(37) Siehe die **Dantzig. Gerichts-Ordn.** *art. 3. cap. 7.* **und Dantziger** *Process-***Ordnung** *tit. 3. §. 1.*

(38) Nach dem *cap. 3. art. 12.* **der Dantziger Gerichts-Ordnung** hat sich E. Gericht vorbehalten, diejenigen zu bestraffen, welche durch vergebliche Ausflüchte und Weitläuftigkeiten, die Parte in Unkosten setzen; welches auch von denen andern Aemmtern mag verstanden werden.

CAPUT

CAPUT V.

Von der Advocaten und Procuratorn Bescheidenheit.

Es sollen sich auch die Advocaten und Procuratorn in Schriften und Reden aller ungebührlicher Schimpf- und Schmähe-Worten enthalten (39), und wer darüber thut, soll so oft solches geschicht, nach Gelegenheit und Erkenntniß der Gerichte gestrafet werden, und nichts destoweniger dem Verletzten wegen der Injurien zu antworten schuldig seyn.

(39) Schon in alten Zeiten haben sich die Vorsprechere der Schelt- und Droh-Worte enthalten müssen, wie solches aus der Glossa des *art. 60.* des *1.* B. des Sachsen-Spieg. zu ersehen ist. Heutiges Tages sind Advocaten und Procuratores gleichfals sich derselben zu enthalten verbunden. Siehe Dantzig. Gerichts-Ordn. *cap. 6. art. 1.* und *cap. 7. art. 1.* Dantziger *Proceſs*-Ordn. *tit. 3. §. 6.* Thorn. Gerichts-Ordn. *cap. 5. §. 10.*

CAPUT VI.

Ob ein Mann selbst möge reden, wenn er einen Vorsprachen hat.

Offenbahr soll der Mann vor Gerichte nicht reden, wenn er einen Vorsprachen hat. Fraget denn der Richter, ob er seines Vorsprachen Wort bewillige, er muß wohl sprechen, Ja oder Nein; oder ein Gespräche bitten (40). Befindet aber ein Part, daß der Procurator etwas vergessen, und ausgelassen, oder zu viel geredet, mag er vom Richter Urlaub bitten, seine Nothdurft selbst vorzutragen, welches ihm der Richter vergönnen soll.

(40) Siehe den Sachsen-Spieg. *art. 62.* des *1.* B. Den alten Culm *cap. 34.* Das Lateinische Culmische Recht *cap. 47.* und Polnische *cap. 50.* des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe *cap. 26.* des 2. B. Das übrige, so in diesem Capittel enthalten, ist in denen andern Ausgaben nicht zu finden, gründet sich aber in der natürlichen Billigkeit, weil niemand durch eines andern Versehen soll in Schaden gesetzet werden.

CAPUT VII.

Wer ein Anwald seyn möge, und in was Sachen.

Ein jeder mag des andern Anwald seyn in allerley Sachen, ausgenommen Weiber (41), Geistliche (42) und geächtete Leute (43), minderjährige (44), so unter 17. Jahren sind, und dergleichen andere (45), so von Recht ihre eigene Sachen nicht treiben können. Wo auch eine gantze Gemeine (46) peinlich beklagt wird, mag dieselbe auch durch einen Anwalden antworten. Endlich ist auch ein Anwald im Anfang der Sachen in einem jeden

jeden peinlichen Gerichte (47) so weit zuzulassen, daß er die Ehehaft oder Ursachen des Abwesens des Beklagten, oder auch die Declinatorias fori allegiren und vorbringen möge.

(41) Siehe den **Sachsen-Spiegel** *art. 63.* des 2. B. wo es heißt: Es darf kein Weib Vorsprecher seyn, womit auch das **Handbuch** *L. 4. art. 13. dist. 6.* einstimmet. Und dieses ist auch in Praxi gegründet, in dem dieselbe unter immerwährender Vormundschaft stehen.

(42) Siehe das **Handbuch** *L. 4. art. 13. dist. 4.* und den **Sachsen-Spiegel** *art. 61.* des *1.* B. Und dieses bestätiget auch die **Dantz. Willkühr** *art. 5. cap. 1.* des 2. **Th.** Welches aber in praxi alsdenn nicht beobachtet wird, wenn der Geistliche zugleich als ein Rechtsgelehrter seine eigene Sache vortragen wolte.

(43) Im **Sachsen-Spieg.** *art. 63.* des 2. B. heißt es: Ein jeglicher Mann aber mag wohl Vorsprecher und Zeuge seyn, auch klagen und antworten, ohne in dem Gerichte, darinnen er verfestet ist, oder wenn er in des Reichs-Acht ist rc. Welches heute bey uns nicht mehr gebräuchlich ist.

(44) Siehe die *Glossa ad art. 42.* des **Weichb.** Und solches ist auch in allen Rechten und der heutigen Praxi gegründet. Was aber die 17. Jahr betrift, so würde sich solches wohl sehr selten zutragen.

(45) Als da sind Leibeigene Leute, Juden, Ketzer, Stumme, Blinde, Taube, welche alle nicht Vorsprecher oder Anwalde seyn können, wie solches aus dem **Handbuch** *L. 4. art. 13. dist. 3. 4. 5.* und *6.* weitläuftiger zu ersehen ist.

(46) Heutiges Tages pflegen die Städte, wenn es Sachen von Wichtigkeit sind, solche ihren gewählten Abgeordneten, geringere aber ihren Syndicis oder Secretariis aufzutragen, umb solche abzumachen?

(47) Weil nach der heutigen Praxi das gerichtliche Verfahren in solchen Untersuchungen von der Einziehung des Beschuldigten seinen Anfang nimmt; als werden gemeiniglich in solchen Verbrechen keine Anwalde zugelassen.

CAPUT VIII.

Wie ein Anwald soll geordnet werden, und von seinem Ammte.

Ein Anwald mag vor Gerichte bey dem Richter durch einen Brief oder auf andere Wege geordnet werden; Wenn nur solches, da es ausserhalb Gerichts (48) geschehen, ordentlich zu Gerichte eingezeuget und bewiesen; oder auch von künftiger Beweisung vor Bestätigung des Krieges gnugsame Caution gethan wird; Daneben auch Versicherung geschihet, daß alles, was durch solchen Anwald gehandelt, vom Principalen selbst, stets und unverbrüchlich soll gehalten werden. Die Versicherung aber soll von denen, so Erbgesessen, mit Verpfändung aller ihrer Güter; von Ungesessenen aber, auf andere rechtliche Wege geschehen. Wer nun dergestalt zum Anwalde geordnet, und es annimmt (50), soll seinem Befehl fleißig, und mit allen Treuen nachkommen, und denselben auch nicht überschreiten.

schreiten. Denn da das geschehe, so soll der Constituent oder Principal den Befehlichhaber deswegen zu besprechen, und seines Schadens sich an ihm zu erholen befugt seyn (51).

(48) Siehe den *1. art.* des *4. cap.* der Dantz. Gerichts-Ordn. wo es heißt: „Es „wäre dann Sache, daß der Constituent wegen schleunigen Verreisens, oder andern Ursa„chen halber ein gehegt Ding nicht abwarten könte, auf den Fall mag er bey dem Eltermann „des Gerichts, oder dessen Collegen sich ansagen, und die Macht üblicher massen daselbst ver„geben.„ Es können aber auch die Vollmachten von dem Gerichts-Schreiber und zween guten Männern abgeholet werden, wie denn unter andern Ao. 1711. eine Vollmacht aus dem Zucht-Hause ist abgeholet worden.

(49) In der Dantz. Gerichts-Ordn. am angezog. Orte, heißt es: Es soll der Eltermann oder dessen Collega (bey dem die Handlung ist verrichtet worden) auf vorhergehende requisition sie einzuzeugen gehalten seyn; wie denn auch der Gerichts-Schreiber solche mit seinen guten Männern bey der ersten Zusammenkunft E. Gerichts einzuzeugen gehalten ist. Man findet auch, daß Ao. 1710. eine Vollmacht eines allhier Abgestraften, durch einen guten Mann und den Stock-Meister ist eingezeuget worden.

(50) Denn die Vollmachten müssen nicht allein gegeben, sondern auch von dem Anwalde angenommen, und vor gehegter Banck mächtig getheilet werden.

(51) Siehe den *8. art.* des *4. cap.* der Dantz. Gerichts-Ordnung.

CAPUT IX.

Von Vollmachten abwesender Leute.

Da aber auch von Abwesenden eine Vollmacht gegeben würde, die soll aus kräftigen Gerichtsstellen herkommen, und mit Königl. Fürstl. Geistlichen oder Weltlichen Standes Prælaten, Grafen, Herren, Ammtmannen, Ritterschaft, oder einer Stadt Macht und Gerichts-Insiegel (52); mit Bestimmung der Sachen und Parteyen befestiget seyn. Von Notarien aber soll keine Vollmacht kräftig seyn, es sey denn, daß die Legitimation des Notarii von der ordentlichen Obrigkeit des Orts (53), da das Instrument gefasset, dabey enthalten.

(52) Die Dantz. Gerichts-Ordnung *art. 3.* des *4. cap.* will, daß solche Schriften fleißig sollen consideriret werden, und da kein dubium bey denenselben, oder bey dem Siegel einfället, so mögen sie mächtig getheilet werden. Solten sie aber in continenti vom Gegentheil widersprochen werden, oder daß E. Gericht aus gewissen Ursachen oder Defecten der Macht, ein Bedencken haben mögte, so soll auf solchen Fall das Siegel allein in honorem Magistratus mächtig getheilet werden.

(53) Siehe den *1. art.* des *4. cap.* der Dantz. Gerichts-Ordn. Und wird solches noch heute in praxi beobachtet.

CAPUT X.

Von Kraft, Wirckung und Erneurung der Vollmacht.

Wenn der Constituent oder gesetzte Vollmächtiger mit Tode abgehet,

het, so ist die Macht verloschen, und darauf kan ferner nicht agiret werden. Was aber im Gerichte verlauffen, bleibet kräftig, und unwidersprechlich. So sollen auch alle Vollmachten jährlich (54) verneuert werden, und wo solches nicht geschicht, über Jahres Frist von keinen Würden seyn.

(54) Dieses wird noch heute in praxi also beobachtet; es sey dann, daß in der Vollmacht die Clausul enthalten wäre, daß solche nicht verjähren soll. Die Vollmachten zum Proceß dörffen gleichfals nicht verneuert werden.

CAPUT XI.

Was Vollmacht in sich begreift.

Weme Vollmacht gegeben wird, mag alles was zur Sachen gehöret, verrichten, doch sind einige Dinge so ausdrücklich müssen genennet werden, so sie vom Anwald sollen verrichtet werden: Als da sind Eydesleistung und Zuschreibung, gütliche Abhandlung, restitution in integrum bitten, einen andern Anwald zu substituiren, die gethanene appellation vom End-Urtheil verfordern, und was dergleichen mehr seyn mögte. Und solche können von keinem Vollmächtigen verrichtet werden; es wäre denn solches alles oder jegliches in der Vollmacht ausdrücklich gesetzt (55), oder dem Anwald allgemeine freye Macht gegeben, alles, so zu einer oder andern Sachen gehörig, vollkömmlich zu verrichten.

(55) Von den Eigenschaften der Vollmachten, und wie sie nach der heutigen praxi müssen beschaffen seyn, gibt sattsamen Unterricht der *4. art.* des *4. cap.* der Dantz. Gerichts-Ordnung.

CAPUT XII.

Wenn einer aufhöre Anwald zu seyn.

Wer einmahl eine Vollmacht angenommen, eine Sache zu vollenziehen, der muß demselben nachkommen, und dieselbige Sache biß auf die Appellation vom End-Urtheil verfordern. Wolte er binnen der Zeit abstehen, das muß mit gutem Willen des Principalen und ohne Schaden der Sachen geschehen. Da aber der Principal selbst seine Sache führen, oder die auch einem andern befehlen wolte, ist ihm zwar dasselbe zu jederzeit frey (56); doch dergestalt, daß er alles, was bis zu der Zeit, da er solche Aenderung seines Willens dem Anwald zu wissen bringet, verlauffen und fürgenommen worden, genehm halte, und dem gewesenen Anwalde auch billige Erstattung thue.

(56) Nach dem *10. art.* des *4. cap.* der **Dantz. Gerichts-Ordn.** muß man unterscheiden; ob der Krieg Rechtens befestiget ist, oder nicht? Nach dem letzten Fall kan der Principal die vergebene Macht wieder an sich nehmen, im ersten Fall aber kan solches nicht anders geschehen, als wenn das widrige Theil darinnen gutwillig beystimmet, oder daß der Constituent genugsame und erhebliche Ursachen beybrächte, welches denn auf E. Gerichts Erkänntniß würde beruhen.

TITULUS SEXTUS.

Von Ladungen.

CAPUT I.

Wann und wie viel Ladungen nöthig.

In allen Fällen, daraus einem zu Gerichte Nachtheil herkommen kan, wie auch in allen Klagen und Anstellungen der Sachen, soll derselbe, der es seinet, oder auch eines andern halben, von dem er gemächtiget, angehet, durch den Gerichts-Diener ordentlich dazu geladen werden; sonsten würde der Actus nichtig (57), und soll solche Ladung aus Verwilligung und Befehl des Richters, vor dem die Sache gefordert, geschehen. Es muß aber in jeder Sache ein jeglicher dreymahl (58) geladen, ehe er der Sachen fällig erkannt werde, auch also, daß ihm allemahl angekündiget werde, zum wievielten mahle er geladen werde. Doch muß er, so oft er die erste Ladung vorbeygehen läst, dem Richter darumb wetten (59), und darf vor Ablegung desselbigen Gewettes nicht ferner gehöret werden.

(57) Dieses ist nach der heutigen praxi nur von bürgerlichen Sachen und Processen zu verstehen. Siehe den *1. art.* des *2. cap.* der **Dantz. Gerichts-Ordnung.** In peinlichen Fällen, oder wenn der Beklagte wegen der Flucht verdächtig ist, kan man, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, von der Einziehung des Beklagten den Anfang machen.

(58) Siehe den *10. art.* des *2. cap.* der **Dantzig. Gerichts-Ordn.** den *art. 1.* des *8. cap.* der **Thorn. Gerichts-Ordn. Dantz.** *Procefs*-**Ordn.** *§. 1.* des *1. tit.* Nach der heutigen praxi, wenn ein Bürger mit dem andern vor Gerichte eine Sache hat, so werden die Ladungen von Bürger-Ding zu Bürger-Ding-Tage ausgegeben, und müssen dem Parte den Tag vorhero eingelieffert werden. Es sind aber unterschiedliche Fälle, da es an einer schriftlichen Ladung genug ist, wie solches aus dem *12. art.* des *2. cap.* der **Dantz. Gerichts-Ordn.** und *§. 2.* des *1. tit.* der **Dantz.** *Procefs*-**Ordn.** zu ersehen ist.

(59) Was die Straffe der ungehorsamen Parte betrift, davon wird im *17. art.* des *2. cap.* der **Dantz. Ger. Ordn.** ausführlicher gehandelt.

CAPUT II.

Ob der Richter und die Schöppen unverbothet antworten sollen.

Es soll kein Richter oder Schöppe, auch sonsten niemand zu antworten

worten schuldig seyn, er sey denn zuvor ordentlich dazu geladen (60) durch den verordneten Gerichts-Diener, und da der Richter bey Gerichte besprochen wird, so soll er aufstehen, und einen andern von den Schöppen an seine Stätte setzen, und auf die Klage Bescheid und Antwort geben (61).

(60) Womit auch das **Lat.** und **Poln. Culmische Recht** *cap. 6.* des *2.* **B.** und die heutige praxis übereinstimmen. Aber der **alte Culm** *cap. 13.* des *2.* **B.** Das **Handbuch** *L. 4. art. 6. dist. 21.* Die **Braunsberg. Ausgabe** *cap. 13.* des *2.* **B.** wovon auch eine Uebersetzung im **Poln.** *cap. 6.* des *2.* **B.** zu finden; Die **Magdeb. Frag.** und **Urth.** *dist. 14. cap. 3.* des *1.* **Th.** behaupten das Gegentheil.

(61) Siehe den **Lat.** und **Poln. Culm** *cap. 6.* des *2.* **B.** In der **Braunsbergischen Ausgabe** *cap. 13.* des *2.* **B.** heißt es: Aber der Richter, der darzu Gericht sitzt, der darf nichts antworten in seinem Selbst-Gericht: Es sey dann, daß der Ober-Richter selbst, oder jemand von seinetwegen da gegenwärtig ist, der über ihn möge richten; so muß er antworten, ob der Kläger das mit Urtheilen gewinnet, und erwürbet. Und hiemit stimmen auch die **Magd. Frag.** und **Urth.** und der **alte Culm** nebst der **Polnischen Uebersetzung** an angezogenen **Orten** ein.

CAPUT III.

Von Ladungen vor einen ungebührlichen Richter.

Würde jemand geladen an einen Ort, dessen Gerichte er nicht unterworfen, so soll er darauf erscheinen, und die Ursachen (62), warumb er da nicht könne gerichtet werden, einwenden. Wenn nun der Richter über eingewandte erhebliche Exception sich mit Unrecht des Gerichts anmassen wolte, so soll dasselbige nichtig und kraftloß seyn.

(62) Ob wohl alle exceptiones dilatoriæ, welche jemand gebrauchen will, nach der **Dantz. Ger. Ord.** *art. 3.* des *8. cap.* in einem termino müssen eingebracht werden; so muß doch die Ursache, warum er da nicht könne gerichtet werden, vor allen andern und gantz allein nach der heutigen praxi angeführet werden. Siehe den *1. §.* des *5. tit.* der **Dantz.** *Proceß*-**Ordn. Thorn. Ger. Ordn.** *art. 1.* des *13. cap.*

CAPUT IV.

Vom Termin der Ladung.

In einer Stadt mag ein Bürger, oder anderer, so gegenwärtig den Tag zuvor zum Richter oder Gericht geladen werden. Aus andern Städten soll vierzehen Tage; aber aus einem andern anstossenden Lande sechs Wochen zuvor die Ladung übergeben werden. Doch je weiter ein Land abgelegen, je mehr Frist (63) soll nach billigem Erkenntniß der Gerichte dazu gegeben werden.

(63) Dieses hat in denen zur Hülfe gehörigen Ladungen statt, da der Geladene in Zeit von 3. 4. oder mehr Wochen, wenn die Ladung ihm abgegeben ist, erscheinen soll. Wenn aber der, so da soll geladen werden, in abgelegenen Oertern, oder über Land und See sich

aufhält,

aufhält, so werden ihm nach der heutigen praxi 6. Monathe auch wohl ein gantzes Jahr zugestanden. Siehe Königs Sigismundi I. *Statut.* von 1526. §. 33. am Ende.

CAPUT V.

Wie die Ladungen geschehen sollen.

Ein jeglicher, so gegenwärtig, soll mündlich (64) geladen werden; wenn er aber nach fleißiger Suchung nicht angetroffen wird, mag ihm die Ladung in sein Hauß angekündiget oder schriftlich (65) eingeleget werden, dergestalt, daß sie ihm wahrhaftig zu wissen komme. Hätte aber jemand keine Wohnung am selbigen Orte, und man auch nicht wüste, wo er anzutreffen, soll er durch einen öffentlichen Anschlag (66) geladen werden.

(64) Nach dem 7. *art.* des 2. *cap.* der **Dantz. Ger. Ordn.** müssen die mündlichen Ladungen durch den Lader ins Hauß, da sie zu bestellen sind, wo nicht dem Geladenen selbst, dennoch dem Gesinde angesaget werden, welcher zugleich anhält, daß dem Geladenen die Fürladung möge kund gemacht werden, und ist zugleich nöhtig anzumelden, ob es die erste oder andere Ladung sey, welches auch von denen andern Aemmtern zu verstehen ist.

(65) Wie die schriftlichen Ladungen müssen beschaffen seyn, wo sie sollen bestellet, und von wem sie sollen eingeleget werden, kan man aus dem 8. *art.* des 2. *cap.* der **Dantzig. Ger. Ordn.** ersehen. Was die Einzeugung betrift, daß solche richtig bestellet sind, so geschiehet solches bey Gericht von dem Gerichts-Lader, bey den andern Aemmtern von den Ammts-Dienern. Siehe Herrn J. E. von der **Linden ungedruckte** *noten ad Strykii Praxin for.*

(66) Nach der heutigen praxi, werden diejenigen, so in der Stadt gewohnt haben, und nicht anzutreffen sind, am Juncker-Hofe angeschlagen; Diejenigen aber, so ausser der Stadt ihre Wohnung gehabt haben, werden in der Kirche auf dem Lande, zu welcher sie sich gehalten, von der Cantzel öffentlich geladen. Im 1. *art.* des 8. *cap.* der **Thorn. Ger. Ordn.** heißt es: Er soll durch eine öffentliche Edictal-Ladung citiret werden.

CAPUT VI.

Daß niemand dem andern Hinderniß oder Gewalt umb Schuld ohne gerichtliche Vorladung thun solle.

Niemand soll den andern mit Gewalt hindern umb Schuld, oder mit Gewalt vor Gerichte bringen, ohne Erlaubniß und Vorbescheid des Richters, und ohne des Richters Bothen, die zu dem Gericht geschworen haben (67); es wäre denn, daß der Schuldener in der Flucht wäre.

(67) Siehe die **Magdeb. Frag. und Urth.** *dist.* 19. *cap.* 2. des 2. **Th.** Im 18. *cap.* des 2. **B.** des **Lat. und Poln. Culmischen Rechts** wird noch hinzu gesetzet: Wer dawider handelen würde, und sich selbst Recht sprechen, muß dem Manne seine Busse, und dem Richter sein Gewette geben. Es wird aber in des Richters seiner Willkühr stehen, nach Beschaffenheit der Person und Sachen die Straffe zu verhöhern. Und hiemit stimmen der **alte Culm** *cap.* 55. des 2. **B.** und die **Braunsberg. Ausgabe** *cap.* 45. des 2. **B.** überein.

CAPUT VII.

Von Kummer und Arresten.

Niemand soll an seiner Person gekümmert werden, der zu bezahlen hat, und in selbigem Gerichte gesessen ist; auch soll niemande sein Gut bekümmert werden, der da gesessen ist, und zu bezahlen hat, oder sich des Vorstandes erbeut, nach ergangenem rechtlichen Erkenntniß zu zahlen. Wenn solcher Vorstand bestellet, ist allewege der Richter den Kummer zu öfnen schuldig, obgleich der Kläger darein nicht willigen wollte (68). Was aber ungesessene Leute sind, oder an Gütern nicht genugsam zu zahlen haben, oder die Leichtfertig das ihre verzehren, daß sie zur Bezahlung unmögenhaft werden, dieselben und ihre Güter mögen bekümmert werden. Doch sind allewege erst die Güter, alsdenn die Personen zu bekümmern. So nun einer in den Gerichten des Klägers nicht gesessen, sondern anderswo seinen Sitz und Güter hätte, und würde in des Klägers Gerichten betreten, so soll er auf Anregen des Klägers an seiner Person nicht gekümmert werden, sondern der Kläger soll dem Beklagten in seine Gerichte nachgewiesen werden allhie in diesen Landen (69); doch daß er cavire vor seinen gebührlichen Richter sich auf einen benannten Tag einzustellen; er hätte denn in des Klägers Gerichte contrahiret (70), oder dar zur Stelle zu zahlen angelobet, so soll der Arrest zu Rechte kräftig seyn, und desselben oder nächst folgenden Tages für dem Richter, der den Arrest nachgegeben, verfordert werden. Wenn es aber ausländische und frembde Leute sind, denen ist der Kläger zu folgen nicht schuldig, sondern mag sie an ihren Personen oder Gütern anhalten; es wäre denn, daß sie sich mit gnugsamer Bürgschaft (71) gegen des Partes Ansprüche versicherten.

(68) Siehe das **Lat. Culmische Recht** *cap. 66.* **des 4. B.** Den **Poln. Culm** *cap. 73.* **des 4. B.** Die **Braunsb. Ausgabe** *cap. 57.* **des 4. B.** Welches auch in der praxi gegründet ist, wie solches aus der **Dantz. Willkühr** *art. 8. cap. 3.* **des 2. Theils** zu ersehen ist.

(69) Siehe ausser den **obigen Oertern des Lat. und Poln. Culms** den *art. 3. cap. 3.* **des 2. Th. der Dantz. Willkühr.** Und dieses ist auch von denen Einwohnern im Brandenb. Preussen zu verstehen, wie solches der Friede von 1525, so zwischen dem Könige von Pohlen und dem Hertzoge in Preussen geschlossen worden, ausweiset.

(70) Im 57. *cap.* **des 4. B. der Braunsb. Ausgabe** wird noch hinzu gesetzet: Oder ein Ungericht daselbst begangen, oder da zur Stelle zu bezahlen angelobet, so soll der Contrahent wegen seines Contracts, oder Gelübniß, und der Uebertreter, in derselben Stelle, da er der Uebertretunge begriffen wird, eingezogen, und vertheilt werden. Und dieses ist auch in **obangezogenen Oertern des Poln. und Latein. Culmischen Rechts** zu finden.

(71) Siehe das **Lat. und Poln. Culmische Recht** *an ang. Oert.* womit auch die heutige praxis und der *art. 4. cap. 3.* **des 2. Th. der Dantz. Willkühr** einstimmen.

CAPUT VIII.

Daß ein jeglicher zum Arrest soll gerichtlich geladen werden.

Kein Richter mag rechtlichen Kummer auf eines Mannes Gut vollführen, der Herr des Guts werde denn zugleich rechtlich zu dem Kummer geladen (72), daß er Ursache vorbringe, warum der gelegte Kummer auf sein Gut oder Person nicht statt haben soll, darum mögen keine heimliche Kummer kräftig seyn.

(72) Siehe die **Braunsb. Ausgabe** *cap. 58.* des 4. B. **Das Lat. Culmische Recht** *cap. 67.* des 4. B. **Den Poln. Culm** *cap. 74.* des 4. B. Im *art. 9. cap. 3.* des 2. Th. der **Dantz. Willkühr** heißt es: Sintemahl ein Arrest nicht mehr denn eine Ding-Ladung ist, so soll der Arrestant den Arrestaten stracks darzu fürladen lassen, sonsten soll der unverfolgte Arrest, nach 24. Stunden frey seyn. Wer auch arrestiret wird, oder arrestirt Guth vertreten will, der mag wohl also bald vor den Richter gehen, und den Arrestanten, ob er selbst nicht gegenwärtig wäre, dahin laden lassen, und also seine Nothdurft, den Arrest zu freyen, einwenden.

CAPUT IX.

Ob einer aus dem Arrest entwieche.

Wo einer am Leibe verkümmert oder arrestiret ist, und aus dem Kummer entwieche, oder ohne Urlaub davon zöge, der ist gegen dem Parte für einen Ueberwundenen zu achten, und wird dem Gerichte auch sträflich (73), so hoch der Arrest geleget ist.

(73) Siehe das **Lat. Culm. Recht** *cap. 69.* des 4. B. **Den Poln. Culm** *cap. 46.* des 4. B. **Die Braunsb. Ausgabe** *cap. 58.* des 4. B. Im *art. 9. cap. 3.* des 2. Th. der **Dantzig. Willkühr** wird noch hinzu gesetzet: Jedoch alles biß auf seine Hülf-Rede, welches auch der heutigen praxi näher kommt.

CAPUT X.

Wenn wegefertige Leute mögen gekümmert werden.

Will ein Mann von wegen seiner Kauf-Händel, oder sonsten anderer Geschäfte halber ausser Landes verreisen, den mag niemand hindern (74) noch kümmern umb Schulden an seiner Fahrt, so ferne er an dem Ort Erbgesessen (75), oder einen gnugsamen Vorstand thut, oder einen Mächtiger hinter sich lasse, mit der Versicherung, da er überwunden würde, daß der Mächtiger die Bezahlung vollziehen würde. Wird auch ein Wegefertiger zu Dinge geladen, ehe denn er ausfähret, des Antwort soll man alsbald hören, da er dessen begehret. Ist ihm auch Herrn Dienst gebothen, so soll man seine Antwort auch bald hören. Würde er aber gefangen oder kranck, ehe der Ding-Tag käme, so soll er die ehehafte Noth dem Gerichte verkündigen lassen, wie recht ist.

(74) Siehe

(74) Siehe den *66. art.* des Magdeb. Weichb. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 78.* des *3.* B. Das *70. cap.* des *4.* B. des Lat. Culm. Rechts, und den Poln. Culm. *c. 77.* des *4.* B. Im alten Culm *cap. 97.* des *3.* B. wird solches dergestalt erlaubet, daß er soll Urlaub nehmen vom Richter.

(75) So wohl nach dem Lat. und Poln. Culm. Recht, als der Braunsb. Ausgabe an angez. Orten wird nicht erfordert, daß er Erbgesessen sey, womit auch der *art. 5. cap. 3.* des 2. Th. der Dantziger Willkühr einstimmet.

TITULUS SEPTIMUS.

Von gebührlichem Gerichte und Rechtsstande.

CAPUT I.

Wo ein Bürger zu besprechen sey.

Dieweil alle die, so Culmisch Recht gebrauchen, rechte Ding-Tage halten, und sich für ihren ordentlichen und gebührlichen Richter zu Rechte erbiethen, mag man sie aus der Stadt in keine frembde Gerichte (76) dringen.

(76) Hievon ist oben No. 1. 2. dieses 2. Buchs der Grund zu finden. Siehe auch das Handbuch *L. 9. art. 2. dist. 1.*

CAPUT II.

Wo die Obrigkeit in den Städten ihres Ammts halben möge besprochen werden.

Da wegen nicht gepflogener oder verzogener Gerechtigkeit die Obrigkeit in Städten, als Raht und Gerichte, sollen besprochen werden, soll solches nirgend anders, denn für Ihro Königliche Majestät (77) durch ordentliche vorhergehende Ladung geschehen.

(77) Siehe den *Tract. Portorii §. de Magistratuum autem &c.* Nach der heutigen praxi, wenn der Richter, oder eine andere Person des Rahts, oder die Schöppen in Ansehung ihrer Aemmter solten belanget werden, so würde solches in der ersten Instantz beym Raht geschehen müssen. Solte es aber sich zutragen, daß man den gantzen Raht wegen verwegerten Gerechtigkeit belangen wolte, so würde solches vor Ihro Königl. Majestät geschehen müssen. Der Königliche Burggraf muß gleichfals, wenn er in seinem Ammte was versehen solte, vor Ihro Königl. Majestät belanget werden. Von den kleinen Städten verordnet eben dasselbe ihr *Privilegium* von *1593.* im *5. §pho.*

CAPUT III.

Wo ein Bürger den andern umb Geld beklagen möge.

Wo zweene Bürger in einer Stadt Recht gesessen, einander umb Schuld

Schuld beklagen wollen, das sollen sie vor ihrem gebührlichen Richter thun, und anders nirgends (78). Würde aber ein Bürger den andern vorsetzlich in fremde Gerichte ziehen, der soll dem andern alle Unkosten und Schaden erstatten, und danebenst 50. Floren Ungarisch bestanden seyn (79). Es wäre denn, daß einer flüchtig aus der Stadt wäre, oder sich dieser Freyheit wissentlich begeben, und in auswärtigen Orten und Gerichten zu antworten verpflichtet; Oder aber daß die Zahlung der Gelder oder Liefferung der Waaren oder Güter an andern Oertern zu thun bedinget und versprochen. In solchen Fällen mag der Gläubiger seinen Schuldener vor seinen ordentlichen Gerichten, oder an dem Ort, dahin er sich verpflichtet (80), so er ihn daselbst betritt, ohne Verwirckung obgedachter Strafen rechtfertigen und besprechen.

(78) Dieses ist im *28. art.* des Magdeb. Weichb. gegründet, womit auch der alte Culm *cap. 68.* des *3.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 56.* des *3.* B. und das Lat. Culm. Recht *cap. 36.* des 2. B. einstimmen.

(79) Was die heutige praxin betrift, so findet man hievon sattsamen Unterricht in der Dantziger Willkühr *art. 1. cap. 1.* des 2. Th. Thorn. Willkühr *art. 1.* des *2. cap.*

(80) Dieses ist in der natürlichen Billigkeit gegründet, weil die erlaubten Verbindungen denen Menschen Gesetze geben.

CAPUT IV.

Wo Woywoden und Hauptleute zu besprechen.

Die Woywoden und Hauptleute sollen vermöge der Königl. Constitution, wenn sie geladen, so wohl im Land-Gerichte als in denen gemeinen Tagfahrten zu antworten schuldig seyn (81). Es wäre denn in Sachen, die Königl. Güter oder ihr Ammt belangen. Denn derentwegen mögen sie vor Königl. Hof-Gericht besprochen werden. Sonsten sollen sie von wegen ihrer Land-Güter dem Land-Gerichte unterworfen seyn.

(81) Nach dem *Jur. terrestr. terr. prussiæ §. 12.* des *5. tit.* sind die Woywoden, wenn sie mit jemand anders in einer Sache, die zu ihrem Gerichte gehöret, Streit haben, bey einem benachbahrten Woywoden zu antworten schuldig; Es mag aber der Kläger einen Woywoden erwählen, welchen er will, so muß derselbe die Sache untersuchen, und das abgesprochene Urtheil vollenführen. Den Innhalt dieses Cap. findet man in der *Constit.* von 1538.

CAPUT V.

Ob der Land-Richter die Bürger mag in seine Gerichte laden.

Kein Land-Richter mag einen Bürger ausser der Stadt laden, er habe denn da Erb- und eigene Güter; und will er einen Bür-

ger beschuldigen, das soll er thun vor des Bürgers Gerichte binnen der Stadt, da er Bürger ist (82).

(82) Dieses ist in denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 21. cap. 2.* des *1.* Th. zu finden, woselbst es deutlicher gegeben wird: In rechter Dingstadt, und wird noch jetzo in praxi beobachtet, nach der Königlichen Verordnung zum Behuf der kleinen Städte von 1593.

CAPUT VI.

Wenn Land-Leute mit Bürgern zu thun haben.

Es sollen die vom Adel und ihre Unterthanen vermöge Königlicher Constitution durch der Städte Gerichte nicht gefänglich angenommen, angehalten, oder arrestiret werden. So soll auch der Adel aus eigener Macht die Bürger oder ihre Unterthanen nicht verhaften oder anhalten bey der Busse 20. Floren Ungarisch, von welcher die Hälfte dem Woywoden, die andere Hälfte dem verletzten Theile ohne alle Nachlassung soll erleget werden; sondern es soll ein jeder vor seinem ordentlichen Richter besprochen werden, und daselbst Recht gepflogen werden, ausgenommen in frischen Fällen und peinlichen Sachen (83), oder da jemand ein anderes öffentlich geschworen oder gelobet hätte.

(83) Daß die Städte Thorn und Dantzig das Recht haben, Edelleute und ihre Unterthanen in peinlichen Sachen gefänglich einzuziehen und abzustrafen, solches ist in der Constitution Königes Sigismundi I. von 1538. hinten in den Beylagen No. IX. gegründet. Und ob zwar 1605. 1615. und 1620. dieses denen beyden Städten hat wollen streitig gemachet werden, so sind sie doch durch die Constitution von 1627. §. Miasto Toruń y Gdańsk darinnen bestätiget worden.

CAPUT VII.

Wo einer liegender Gründe halben soll besprochen werden.

Wo Sachen zwischen Leuten vorfallen, die da liegende Gründe oder derselbigen Besitz anrühren, derselben halber soll ein jeder in dem Gerichte besprochen werden, da die Güter gelegen (84), oder da der Beklagte seine Wohnung hat, und soll darum zu keinem fremden Gerichte gezogen werden (85).

(84) Item ex praxi, wo sie rechtmäßig arrestiret sind.

(85) Dieses ist in dem Frieden, so der König von Pohlen 1525. mit dem Hertzoge in Preussen geschlossen, gegründet. Siehe die Schützische Chronicke, nach der Chytraische Ausgabe Seite *497a.* welches auch noch heute also in praxi beobachtet wird.

CAPUT

CAPUT VIII.

Von Verweisung aus einem Gerichte ins andere.

Der Richter mag keinen Mann, der vor ihm beklaget wird, von seinem Gerichte verweisen (86), es wäre denn, daß das Gut, darum er beklagt wird, in einem andern Gerichte läge, so muß der Mann im selbigen Gerichte, darinn das Gut liegt, dafür antworten; oder es wäre denn Sache, daß der Beklagte verwilliget, in einem andern Gerichte vor das Gut zu antworten. Auch soll der Richter niemand von seiner Klage weisen, ohne des Willen, auf den die Klage gehet.

(86) Nach dem Sachsen-Spiegel *art. 16.* des *3.* B. heißt es: Der Richter, oder sonst jemand, mag niemanden von seiner Klage abweisen, ausser der, auf den die Klage gehet, und dieses ist auch im *32. art.* des Weichb. enthalten. Der alte Culm *cap. 44.* des 2. B. sagt: Keinen Mann, der da beklaget wird vor dem Richter, mag der Richter, vor dem er beklaget wird, nicht verweisen, sondern das Guth, daß in dem Gericht nicht ist, darumb er beklaget wird, es sey denn des Antworters Wille. Das Lateinische Culm. Recht *cap. 38.* des 2. B. der Poln. Culm *cap. 41.* des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 34.* des 2. B. stimmen mit diesem Capittel ein. Nach der heutigen praxi, wenn der Streit liegende Gründe betrift, so wird derselbe in dem Gerichte, da sie gelegen, geschlichtet.

CAPUT IX.

An jedem Ort, da man Recht will nehmen, da soll man auch Recht geben in derselben Sache.

Man soll wissen, daß ein jeglicher Kläger allda Dingstellig wird, wo er klaget, und ist nach vollführter Klage dem Beklagten in derselben Sache auf seine Reconvention in demselben Gerichte wieder zu antworten, und des Rechtes abzuwarten schuldig (87), doch soll nach Sächsischem Gebrauch der Beklagte erstlich gantz mit Urtheil und Recht von dem Kläger scheiden, und also soll ihm Kläger wieder zu antworten schuldig seyn. Wo man aber einer andern Sache halber (88) jemand reconveniren will, darauf ist er zu antworten nicht schuldig. Er muß aber gleichwohl, da solches das Part von ihm begehret, genugsamen Vorstand thun, oder in Mangel dessen mit dem Eyde angeloben, daß er auf den Tag, der ihm gesetzet wird, sich vor seinen Richter stellen, und daselbst Rechtens abwarten wolle.

(87) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 35.* des 2. B. den Poln. Culm. *cap. 37.* des 2. B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 59.* des 4. B. und dieses ist im Sachsen-Spieg. *art. 61.* des *1.* B. und dem Weichb. *art. 28.* gegründet.

(88) Nach der heutigen praxi findet dieser Unterscheid nicht statt, wie solches aus der Dantz. Ger. Ordn. *art. 2.* des *11.* Cap. zu ersehen ist. Im übrigen wenn zween vor ihrem

ordentlichen Richter Streitigkeiten haben, so muß der Beklagte seine Anforderungen, so er welche wider den Kläger hat, durch eine besondere Klage und Proceß zu erlangen suchen.

TITULUS OCTAVUS.

Von der Ehehafte.

CAPUT I.

Von Wirckung der ehehaften Noth.

Irret jemand ehehafte Noth, daß er vor Gericht nicht kan kommen, wird sie beweiset, als Recht ist, von seinem Anwald, er bleibet des ohne Schaden, und gewinnet Tage, biß an das nächste Gedinge, da er von der ehehaften Noth ledig wird. Wer aber Bürgen setzet vorzukommen, und es ihm die ehehafte Noth benimmt, so sollen die Bürgen die ehehafte Noth beweisen (89).

(89) Dieses ist im 7. *art.* des 2. B. des Sachsen-Spieg. gegründet, womit auch das Poln. *cap.* 44. des 2. B. und Lat. Culm. Recht *cap.* 41. des 2. B. wie auch die Braunsb. Ausgabe *cap.* 70. des 3. B. einstimmen. Was die heutige praxin betrift, solches lehret die Dantz. Ger. Ordn. *art.* 7. des 6. *cap.*

CAPUT II.

Was ehehafte Noth sey oder heisse.

Das heißt ehehafte Noth (90), wenn ein Mann in des Reichs oder in seines Herrn Dienst ist, ehe die Klage auf ihn gefället wird; auch heißt ehehafte Noth, wenn eine Frau oder Mann kranck ist, daß er oder sie vor Leibes-Noth vor Gericht nicht kommen kan; auch so einer ausser Landes ist, ehe ihm die Ladung angekündiget wird; Ferner dem sein Vater, Mutter, Weib, Kinder, Bruder oder Schwester gestorben ist, die er zur Erden soll bestätigen helfen; Item da einer die Zeit in einem andern Gerichte höhere und wichtigere Action oder Geschäfte hätte. Auch ist Gefängniß, Wassers-Noth und Geschäfte ausser Landes, ehehafte Noth, ehe die Klage auf ihn kommen ist. Diese und dergleichen Hülf-Rede soll ein jeder gnungsam beweisen, als Recht ist, und das soll sein Anwald oder sonsten jemand von seinetwegen mit dem Eyde in des ehehaftigen Seele schwerende beweisen vor Gerichte, wo man es ihm nicht glauben will; Wo er aber die nicht haben kan, mit seinem Selbst-Eyde wenn er kommt, zu betheuren oder zu beweisen (91) schuldig seyn.

(90) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap.* 42. des 2. B. den Poln. Culm *cap.* 45. des 2. B. die Braunsb. Ausgabe *cap.* 71. des 3. B. den alten Culm *cap.* 88. des 3. B. und

das

das Handbuch *L. 4. art. 11. dist. 1-5.* Was nach der heutigen praxi ehehafte Noth heisset, solches ist aus der Dantz. Willkühr *art. 6. cap. 4.* des 2. Th. zu ersehen.

(91) Wie die ehehafte Noth nach der heutigen praxi muß bewiesen werden, lehret die Dantz. Ger. Ordn. *art. 7.* des *6. cap.*

CAPUT III.

Wie lange man ehehafte Noth einbringen soll.

Der Beklagte, wenn er zu drey mahlen geladen, und nicht erschienen ist, mag zum vierten Gerichte, wenn er dazu geladen, seine Ehehafte einbringen, warumb er zu dreyen Ding-Tagen nicht erscheinen mögen; jedoch mit Erlegung des Richters Gewette (92). Wenn er das thut wie recht, soll er zur Antwort in der Haupt-Sachen zugelassen werden, und also des Ungehorsams entlediget seyn (93). Beweiset er aber die Ehehafte nicht, so soll es bey der vorigen Vertheilung der Sachen beruhen.

(92) Nach der heutigen praxi, wenn der Ausgebliebene, umb seine ehehafte Noth zu beweisen, geladen wird, und erscheinet, so muß er dem Richter seine Gewette zahlen oder eydlich ausmitteln, daß er von keiner gegen ihn ausgegangenen Ladung gewust habe. Dantz. Ger. Ordn. *art. 6.* des *6. cap.*

(93) Nach dem *9. art.* des *6. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. muß der Ausgebliebene, wenn der andere demselben die Hülf-Rede erläst, oder E. Gerichte sie für genugsam erkennet, daß sie zu Rechte bestehen mag, dennoch seinem Gegentheil die Unkosten, so auf sein Aussenbleiben ergangen sind, erstatten.

TITULUS NONUS.

Von dem Ungehorsam.

CAPUT I.

Was Ungehorsam sey.

Contumacia oder Ungehorsam ist, wenn einer zu dreyen mahlen geladen wird, wie recht, und sich nicht einstellet; oder sich zwar einstellet, aber ohne rechtliche Ursache nicht antworten will. Es muß aber durch den Gerichts-Boten ordentlich eingezeuget werden, daß die Ladung, so wie recht, angesaget, übergeben und insinuiret sey (94).

(94) Dieses wird noch heute in praxi also beobachtet.

CAPUT II.
Vom Ungehorsam des Beklagten.

Wenn der Beklagte ungehorsam wird, und solches im Gerichte über ihn bezeuget wird, so wird er auf fernere Inständigkeit des Klägers der Sache, oder auch dessen dazu er geladen, verlustig erkannt, biß auf die Hülf-Rede, dazu er abermahl soll geladen werden, und der Terminus peremptorius seyn. Erscheinet er denn auch nicht, oder bringet keine erhebliche Hülf-Rede, so wird er auf die Klage der gantzen Sache verlustig getheilet (95), und als wenn ein ordentlich Erkentniß in der Sache ergangen, zur Execution verwiesen.

(95) Heute zu Tage, wird der Beklagte, wenn er muthwillig aussen bleibet, dessen vertheilet, was er in termino hat thun sollen, biß auf die Hülf-Rede. Wenn dieses geschehen, läst Kläger eine schriftliche Ladung zur Hülf-Rede ausgehen, und beym Ammte einzeugen. Erscheinet alsdenn Beklagter in termino auch nicht, so wird er zur Inständigkeit des Klägers überhaupt vertheilet, und kan alsdenn keine exceptiones dilatorias beybringen, noch den Krieg Rechtens befestigen, sondern muß lediglich seine exceptiones peremptorias, so er welche hat, wenn er zur execution geladen wird, entgegen setzen. Nach der Vertheilung überhaupt, welche diese Wirckung hat, als wenn lis negative contestiret worden, trit der Kläger den Beweiß an, und produciret so wohl Zeugen, als Beweise, wogegen dem Beklagten einige exceptiones beyzubringen nunmehro nicht erlaubet ist, sondern er muß bloß bey denen exceptionibus peremptoriis post sententiam opponendis bleiben, woüber nachgehends erkant, und der Beklagte entweder zum Beweiß derselben zugelassen, oder verurtheilet wird.

CAPUT III.
Vom Ungehorsam des Klägers.

Wenn der Kläger jemand zum ersten und andernmahl ladet, und auf bestimmten Termin selber nicht erscheinet, wird der Beklagte auf sein Anhalten von dem Termin, und auch von der Instantz des Gerichtes dergestalt absolviret, daß der Kläger hinfort zur Verneuerung der Sache nicht soll zugelassen werden, er habe denn dem Beklagten die biß dahero aufgelauffene Unkosten oder Gerichts-Kosten (96) ausgerichtet. Würde er aber im dritten Termin ungehorsam, und nicht erscheinen, so wird der Beklagte von der Sache loßgesprochen, und der Kläger soll ferner in der Sache zu agiren nicht zugelassen werden.

(96) Nach der heutigen praxi, wenn der Beklagte vor Gericht erscheinet, so muß er des Klägers so lange warten, biß die Audience zu Ende ist. Wenn denn der Kläger gar nicht erscheinet, so muß sich der Beklagte ansagen lassen, daß er des Klägers gewartet habe, mit Bitte, daß er vom termino möchte loßgesprochen werden, welches er auch erhält, und muß alsdenn der Kläger den Beklagten aufs neue laden lassen, welcher aber nicht eher zu antworten schuldig ist, als biß er ihm seine gehabte Unkosten gutgethan, und dem Richter sein Gewette gegeben hat. Dantz. Ger. Ordn. *art.* 2. des *6. cap.* Dantz. Willkühr *art. 1. cap. 1.* des *1.* Th. Wie es gehalten wird, wenn der Kläger zwar erscheinet, aber mit der Klage nicht fertig wäre, solches ist aus dem *3. art.* des *6. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. zu ersehen.

TITULUS

TITULUS DECIMUS.

Von Klagen.

CAPUT I.

Wie die Klage soll gestellet werden.

Ein jeder Kläger soll auf dem Gerichts-Tage nach ergangener ersten Ladung für Gerichte erscheinen, die Ladung einzeugen, und die Relation ad acta verschreiben lassen, es erscheine der Beklagte oder nicht. Erscheinet er nun, so soll er eine Klage (97), darin die Person oder das Gut, darauf geklaget wird, auch die Ursache der Forderung mit schließlicher Petition, was er zu erkennen begehret, ausgedrucket und begriffen seyn, in Schriften, eine dem Richter, und dem Part die andere (98) übergeben. In geringschätzigen Sachen aber, damit der Proceß nicht verlängert und Leute aufgehalten werden, mag mündlich und summarischer Weise geklaget und geantwortet, und darauf ferner erkannt werden. Es soll aber, was also agiret, durch den Gerichtschreiber verschrieben, und ad acta gebracht werden.

(97) Wie die Klagen müssen beschaffen seyn, solches ist aus *art. 1. 2. 3.* des 7. *cap.* der Dantz. Ger. Ordn. und der Dantz. *Process*-Ord. *§. 1.* des 3. *tit.* zu ersehen.

(98) Noch heut zu Tage werden die schriftlichen Klagen bey Gerichte in duplo übergeben, dergestalt, daß eine dem Gerichte, die andere dem Parte gegeben wird. Dantzig. Ger. Ordn. *art. 6.* des 7. *cap.* Wenn aber mehr Beklagte wären, so müste auf derer Anhalten der Kläger einem jeden eine Klage geben, oder die Abschrift vom Gericht auf seine Unkosten ausnehmen lassen. Dantz. Ger. Ordn. *art.* 7. des 7. *cap.* Bey andern Aemmtern ist eine schriftliche Klage genug.

CAPUT II.

In was Sprachen die Sachen bey Gerichte sollen geklaget werden.

In allen Gerichten zu Culmischem Rechte gelegen, soll man klagen und richten zu deutscher Sprache, weil alle Sachen bey allen Gerichten in deutscher Sprache (99) verabscheidet werden, es wäre denn, daß in einigen Oertern üblich, Lateinisch seine Nothdurft fürzutragen, zugelassen würde.

(99) Das Lat. Culm. Recht *cap. 22.* des 2. B. und der Poln. Culm *cap. 24.* des 2. B. machen noch diesen Zusatz; Obschon irgend wo noch der Gebrauch ist, daß man sich bey Gerichte der Lateinischen Sprache bedienet. Nach dem *4. cap.* des *3.* B. des alten Culms heißt es: Er soll antworten in der Sprache, die ihm angebohren ist. Die Braunsb. Ausgabe

gabe *cap. 4.* des *3.* B. setzt noch hinzu; Oder der er wohl kündig ist, ob er nicht teutsch kan. Anjetzo bedienet man sich gleichfals, so wohl bey Gerichte, als andern Aemmtern der teutschen Sprache, wenn aber die Sachen per Appellationem nach Hofe gehen, so werden die Acten ins Latein übersetzet.

CAPUT III.

Ob unmündige Kinder zu Rechte selbst klagen oder antworten mögen.

Stirbet ein Mann und läst unmündige Kinder, dieweil sie unmündig sind, und keine Vormündere haben, so dürfen sie keinem um Schuld antworten; desgleichen mögen sie auch keine Schuld forderen oder machen. Will aber jemand von der Kinder wegen Schuld mahnen, der muß auch von ihrentwegen antworten (100) als recht ist.

(100) Siehe den alten Culm *cap. 101.* und folg. des *4.* B. den Poln. Culm *cap. 26.* des 2. B. das Lat. Culm. Recht *cap. 24.* des 2. B. und die Braunsberg. Ausgabe *cap. 51.* des *4.* B. womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT IV.

Ob ein Stummer beklagt wird.

Wenn ein Stummer beklaget wird, der soll zu Rechte mit einem Curatore (101) versehen werden, und was alsdenn geklaget und ausführlich gemachet wird, darüber soll der Richter richten, was recht ist.

(101) Nach dem alt. Culm *cap. 44.* des *5.* B. heißt es: Und fordert er mit Geberden einen Vorsprach, den soll man ihm geben, womit das Lat. Culm. Recht *cap. 23.* des 2. B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 43.* des *5.* B. und der Poln. Culm *cap. 25.* des 2. B. einstimmen. Nach der heutigen praxi würde er gleichfalls einen Curatorem nöthig haben.

CAPUT V.

Von Aenderung der Klage.

Ein jeder mag seine Klage ändern und verbessern, so lange die Gewähre nicht bestellet ist (102). Wenn aber vom Beklagten die Gewähre nicht gefordert, wie solches wohl geschehen kan, und Kläger die Klage übergeben, Beklagter angenommen und beantwortet: so mag die Klage ohne des Beklagten Willen nicht mehr geändert oder gebessert werden.

(102) Was die Aenderung und Verbesserung der Klage betrift, so kan solches nach der heutigen praxi so lange geschehen, biß der Krieg Rechtens befestiget ist. Dantz. Ger. Ordn. *art. 4.*

art. 4. des 7. *cap.* Es ist aber der Kläger dem Beklagten die aufgewandte Kosten zu erstatten schuldig.

CAPUT VI.

Ob jemand von seiner Klage, die er im Gericht angefangen, abstehen möge.

Niemand mag von seiner Klage abstehen, die im gehegten Dinge angefangen und begriffen ist, sondern die Sache soll vollenzogen werden, als recht ist. Es wäre denn, daß der Kläger samt dem Antworter wegen der Klage sich verglichen, oder die Sache vom Gerichte zu Entscheids-Leuten gewiesen, und also entrichtet würde (103).

(103) Besiehe die *Glosse ad art.* 62. des 1. B. wo es heißt: Welche Klage aber ein Mann begunt hat, die soll er vollführen. Im alten Culm *cap.* 42. des 2. B. wird dieser Satz bestätiget. Das Lat. und Poln. Culm. Recht, jenes im 25. und dieses im 27. *cap.* machen noch diesen Zusatz; Wenn der Richter oder Schiedsmann einem das Stillschweigen auferlegt, so heißt das, die Sache sey nunmehro entschieden. Es ist dieses aber von bürgerlichen Klagen zu verstehen, denn von den peinlichen wird unten *L.* 5. *P.* 1. *tit.* 4. *cap.* 4. gehandelt.

CAPUT VII.

Welche Klagen man nicht übergeben, oder einem andern nicht cediren möge.

Kein Mann mag seine Klage, die im gehegten Dinge angefangen und begriffen ist, übergeben und cediren, es sey denn, daß es geschähe mit des Gegentheils Willen (104).

(104) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap.* 26. und Poln. *cap.* 28. des 2. B. Die Braunsberg. Ausgabe *cap.* 76. des 3. B. Im 95. *cap.* des 3. B. des alten Culms wird noch hinzugesetzet: Wenn Friede über die Klage gewircket wird, so ist die Sache vollzogen.

CAPUT VIII.

Von Klagen, darin zu viel gefordert wird.

Ein jeder Kläger soll seine Klage also anstellen und vornehmen, daß er nicht zu viel begehre. Es geschicht aber solches zu viel begehren auf viererley Weise. Erstlich, wenn der Kläger seine Schuld, Zinß oder was anders, ehe und zuvor fordert, als die Zeit und bestimmte Frist verschienen ist. Zum andern, wenn er mehr, denn die Haupt-Summe der Schuld antrift, fordert. Zum dritten, so er die Schuld an einem andern Orte fordert, denn da sie zu bezahlen bedungen worden. Zum vierten, wenn der Schuldener

zwey Dinge auf seine Wahl oder Willkühr versprochen hat, als 20. Floren oder ein Pferd, und der Kläger das eine ohn Unterscheid klaget. Wenn nun der Kläger vor bestimmter Zeit fordert, so soll er dem Beklagten in alle Unkosten und Schäden vertheilet, und daneben dem Beklagten, wenn er alles Verdachtes der Flüchtigkeit und Gefährlichkeit, Veräusserung der Güter ohnig, so viel gedoppelte Frist (105), als der Kläger zu frühe geklaget, gegönnet werden. In den letzten drey Fällen soll der Beklagte auf seine Inständigkeit von der Instantz und Gerichte erlediget, und ihm der Kläger seinen erlittenen Gerichts-Schaden auf vorhergehende Moderation dreyfach auszurichten und zu erlegen schuldig seyn.

(105) Daß die Ausrede der zu viel Forderung nach der heutigen praxi statt findet, solches ist ausser Zweiffel; was aber die Straffe betrift, so in diesem Capittel enthalten, so wird solche heut zu Tage nicht mehr bey uns beobachtet, wie solches der Herr J. E. von der Linden in seinen ungedruckten *noten ad Stryck. Introd. ad prax. for.* bezeuget.

TITULUS DECIMUS PRIMUS.

Von der Antwort auf die Klage.

CAPUT I.

Wie man auf die Klage antworten soll.

Wenn die Klage geschehen, soll der Beklagte durch sich, oder durch einen gnungsamen Mächtiger, in dem nächsten Gerichtlichen Termin auf die Klage zu antworten, und den Krieg zu befestigen schuldig seyn. Hätte er aber einige Aus- oder Schutz-Reden, sonsten exceptiones dilatorias genannt (106), dadurch die Haupt-Sache allein aufgehalten, und nicht gäntzlich abgestellet würde, als wider den Gerichts-Zwang (107) des Gerichtes, oder Klägers Person, Ungeschicklichkeit, oder Unförmlichkeit der Klagen, oder dergleichen: so soll er dieselbigen alle auf einmahl zu vorhero vor der Krieges-Befestigung vorbringen, und zugleich beweisen; Also, daß wo er von denselben irgend eine vorbey gienge, und nicht allegirete, dieselbe ihm künftig nicht zu Hülfe kommen soll.

(106) Nach der heutigen praxi ist der Beklagte alle exceptiones dilatorias in einem termino einzubringen gehalten, auch also, daß nach einmahliger Einwendung derselben, das Part mit keiner neuen solle gehöret werden, sie mag beschaffen seyn, wie sie immer wolle. Dantz. Ger. Ordn. *art. 3.* des *8. cap.* Dantz. *Procefs*-Ordn. *§. 1.* des *5. tit.* Thorn. Ger. Ordn. *art. 1.* des *13. cap.*

(107) Diese Ausrede muß zuerst und allein eingewendet werden. Dantz. *Procefs*-Ordn. und Thorn. Gerichts-Ordn. an angez. Ort. Dann sonsten würde es das Ansehen haben, daß man den Gerichts-Zwang erkennete. Und obzwar der Richter kundbahrlich incompetens ist,

ist, so muß doch der Geladene ihm zu Ehren erscheinen, und seine Ausrede einbringen, es wäre dann, daß des Geladenen Richter sich seiner annehmen wolte. Siehe die obgedachten geschriebene *noten* des Herrn von der Linden.

CAPUT II.
Was nach gethaner Antwort erfolgen soll.

Wann die Dilatoriæ vom Beklagten eingebracht, soll das Gericht interloquiren (108), oder ein Bey-Urtheil fällen, und entweder die eingewandte Exceptiones für kräftig erkennen, und darauf Beklagten nach Gelegenheit der Sachen absolviren, oder aber mit Verwerfung der Exceptionen declariren, daß der Krieg befestiget und zur Haupt-Sache soll geschritten werden.

(108) Es stehet aber denen Parten frey von solchen Bey-Urtheilen zu appelliren. Dantz. *Procefs*-Ordn. §. *1.* des *5. tit.*

CAPUT III.
Von peremptorischen und zerstörlichen Exceptionen.

Hat der Beklagte endliche und peremptorische Exceptiones vorzuwenden, welche des Klägers Fürnehmen und Klage gäntzlich aufheben und abstellen, als da sind Exceptio rei judicatæ, solutionis, transactionis, und dergleichen: die mag er vor oder nach der Krieges-Befestigung, jedoch sämtlich auf einmahl einbringen (109).

(109) Wenn hier gesaget wird, daß die endlichen und peremptorischen exceptiones auf einmahl sollen eingewendet werden, so ist solches durch der Dantz. Ger. Ordn. *art. 3.* des *8. cap.* und Dantz. *Procefs*-Ordn. §. 2. des 7. *tit.* geändert, und wird in praxi nicht beobachtet, sondern der Beklagte kan etliche einwenden, die andern aber der Befestigung des Krieges anhängen. Ja wenn er welche hat, so die Vollstreckung des Urtheils verhindern könten, so kan er sie auch in dessen Vollziehung einwenden. Siehe H. von der Linden *an ang.* Orte.

CAPUT IV.
Wie der Proceß nach der Krieges-Befestigung soll vollführet werden.

Wenn der Krieg im Rechten befestiget, und also Klage und Antwort beständig übergeben, so sollen beyde Parte in demselben Termin ihre Scheine und Beweise anzeigen, und ihre schriftliche monumente, die sie zu Beförderung ihrer Intention zu gebrauchen vermeinen, nahmkündig machen, und davon dem Richter und dem Parte eine Abschrift übergeben. Im folgenden Termin sollen sie die Declaration und Erklärung, was sie mit einem jeden zu beweisen vermeinen, einbringen, und so folglich zu Fragen, Gegen-Fragen

und Verhörung der Zeugen schreiten, und alle schriftliche Urkunden beybringen. Wenn nun solches in gebührlichen Rechts-Fristen und darzu getheiletem Terminis geschehen, so wird ferneren productis renunciret, und zum Urtheil geschlossen, darauf beyden Parten die Acten gegeben, damit sie durch einen Satz zugleich zum Urtheil schliessen mögen. Bey Uebergebung des Satzes geloben beyde Parte die Gewähre, daß sie ferner in der Sachen nichts schriftliches oder mündliches einbringen, sondern des End-Urtheils gewärtig seyn wollen. Auf die Weise sollen alle Processe vollführet und hinführo alle Repliquen und Dupliquen, wie auch alle Weitläuftigkeit gantz abgestellet seyn (110).

(110) Was die praxin dieses Capittels betrift, solches kan man aus dem *9.* und *10. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. ersehen.

CAPUT V.

Wenn der Beklagte in seiner Antwort vorsetzlich die Forderung verleugnet, und dessen hernach mit Recht überwunden wird, was die Strafe seyn soll.

So der Beklagte um Gut, Schuld, oder allerley andere Sachen besprochen würde, und dasselbe schlecht und ohne irgend einige Bedingung bößlich in seiner Verantwortung verleugnete, oder nicht gestehen wolte, und aber desselben hernach durch genungsamen Schein und Beweise überwiesen würde: so soll er nicht allein dasselbige, was von ihm gefordert, sondern auch noch eins so viel an Gelde und anderm Werth, und also das geforderte Ding doppelt (111) dem Kläger zu erlegen, und einzuantworten schuldig seyn.

(111) Was hier von der doppelten Strafe gesaget wird, solches findet in praxi nicht statt, sondern es pflegen dergleichen Personen mit Erstattung der Proceß-Unkosten gestraffet werden.

TITULUS DECIMUS SECUNDUS.

Vom Eyde für Gefährde.

CAPUT I.

Wenn der Eyd für Gefährde aufzulegen.

Wann also der Krieg des Rechtes befestiget, oder durch gerichtliche

liches Erkenntniß zu befestigen angenommen wird, so soll der Eyd vor Gefährde, wenn der von einem oder andern Theil begehret wird (112), im Recht getheilet, und in demselbigen oder nachfolgendem Gerichts-Tage nach Innhalt folgender Capitulation geschworen werden.

(112) Es kan zwar der Eyd vor Gefährde in allen terminis des Processes von den Parten mit Recht gebethen werden, doch wird er selten vor der Krieges-Befestigung nachgegeben. Sollten aber solche Ursachen verhanden seyn, woraus man schlüssen könte, daß ein Part das andere vorsetzlicher Weise verzögern wolte, auf solchen Fall würde auf inständiges Anhalten eines Partes derselbige auch vor der Krieges-Befestigung müssen geleistet werden. Dantzig. Ger. Ordn. *art. 4.* des *12. cap.* Man kan aber auch von dem zuerkanten Eyde vor Gefährde appelliren, wie solches aus dem Königlichen Decret, welches 1660. zwischen Jacob Westhof und Johann Burick gefället worden, erhellet.

CAPUT II.
Form des Eydes für Gefährde.

Ich N. schwöre (113), daß ich glaube und nicht anders weiß noch verstehe, als daß ich eine gute, billige und rechtfertige Sache habe, auch keinen gefährlichen Aufschub oder freventlichen Aufzug, oder Beybringung begehre, oder vergebliche Zeugen oder Probation vornehmen oder suchen will; und so oft ich im Rechten gefraget, die Warheit nicht verhalten, auch keine falsche Probation gebrauchen will; daß ich auch dieser Sachen halber niemande anders, denn demjenigen, so das Recht zuläst, das geringste gegeben, geschencket, oder verheissen habe, oder zukünftig geben, schencken, oder sonderliche Pacta, die sich einigem Nutze vergleichen mögten, machen will, um der Sache willen, die zu erhalten: alles getreulich und ohn Gefährde, daß mir GOtt helfe, und sein Heil. Wort.

(113) Was so wohl Kläger als Beklagter nach der heutigen praxi zu schwören verbunden sind, solches kan man aus dem *6. art. cap. 1.* des 2. Th. der Dantz. Willkühr ersehen. Vom Unterscheid derer Eyde vor Gefährde und Boßheit, siehe die Dantzig. Ger. Ordnung *art. 2.* des *12. cap.*

CAPUT III.
Wer ihn leisten soll.

Wenn die Principalen oder Selbst-Sacher zur Stelle oder gegenwärtig sind, sollen sie den Eyd selbst in eigener Person vollenziehen (114). Wo aber ihrer einer oder mehr abwesend wären (115), sollen ihre Anwalden, vermöge habender Gewalt, den Eyd in ihre eigene und der Principalen Seele zu schwören zugelassen werden.

(114) Weil nach der Königl. Erklärung von 1678. der Eyd vor Gefährde nicht anders, als in offenbahren Fällen, und wo es das Recht erfordern wird, vor den Gerichts-Stellen und Aemmtern soll geleistet werden, siehe die *Concordat. Ordd.* von *1678. §. 11.* so ist dessen Gebrauch fast gäntzlich erloschen, und soll derselbe in Dantzig 1658. zuletzt geschworen seyn.

(115) Wenn die Haupt-Person abwesend ist, und durch einen Vollmächtiger seine Sache treiben läst, so kan er sich zu solchem Eyde zweymahl mündlich und das drittemahl schriftlich laden lassen. Dantz. Ger. Ordn. *art. 14.* des *2. cap.*

CAPUT IV.

Strafe derer, die ihn nicht leisten wollen.

Der Kläger von welchem dieser Eyd für Gefährde gefordert wird, soll denselbigen schwören, thut er das nicht, so soll er seiner Sachen und Klagen verlustig erkannt werden (116). Wegert aber solches der Beklagte, soll es dafür gehalten werden, als wenn er die Klage bekannt und zugestanden hätte (117).

(116) Nach dem *6. art.* des *12. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. soll auch der Kläger nach Gelegenheit in die Erstattung der Unkosten vertheilet werden, als welche er gantz unnöhtiger Weise dem Parte verursachet hat.

(117) Nach der Dantz. Ger. Ordn. am angez. Orte soll er der Sachen, so hoch er besprochen, überhaupt fällig, und Tag zur Zahlung, gleich als wenn sententia definitiva abgesprochen wäre, getheilet werden.

CAPUT V.

Wenn ihn der Advocat leisten soll.

Würde es sich auch begeben, daß ein Advocat fürsetzlich, und dem Gegentheile zum Verdruß, böse und ungerechte Sachen zu vertheidigen, und darin zu dienen sich unterstehen würde; so soll es in des Gerichts Erkenntniß stehen auf Inständigkeit des Parts, und nach Gelegenheit des vorgebrachten Verdachts, ihm den Eyd für Gefährde aufzulegen, dergestalt, daß er in seinem Gewissen die Sachen, darinnen er advociret, seinem Verstande nach vor aufrichtig und gerecht achte; welchen Eyd er auch in eigener Person im Gerichte zu schwören, oder von der Sachen abzustehen soll schuldig seyn (118).

(118) Eben das erfordert der *8. art.* des *12. cap.* der Dantz. Gerichts-Ordnung.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Von Vorstande und Gewähre.

CAPUT I.

Von des Klägers Vorstand.

Wenn der Kläger seine Klage gethan, mag der Beklagte, ehe er darauf antwortet, einen Vorstand von ihm fordern, daß er ihm in derselben Sachen auf seine Reconvention in dem Gerichte wieder antworten, auch Schaden und Unkosten, die sie ihm zu erkannt haben, zahlen wolle. Es thun Vorstand alleine die, so keine unbewegliche (119) oder solche bewegliche Güter, die nicht leicht können distrahiret werden, haben, und muß derselbe durch Bürgen geschehen, oder der Kläger muß schwören, daß er nach fleißiger Suchung keine Bürgen finden könne, und daneben mit einem Eyde (120) obgemeldten Vorstand geloben. Der Beklagte aber mag zu fernerer Caution und Vorstand nicht gedrungen werden, als daß er sich biß zu Austrag der Sache zu Gerichte stellen will (121).

(119) Nach der heutigen praxi muß derjenige, welcher mit unbeweglichen Gründen Vorstand thun will, die Erb-Gesessenheit mit dem Extract aus dem Erb-Buche beweisen, und wenn das Gegen-Part darauf dringet, solchen beym Erb-Buche verschreiben lassen. **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 5.* des *11. cap.* Wolte aber jemand solche Notel seinem Erbe nicht beyschreiben lassen, so kan er so viel Geldes, als hoch die Klage angestellet worden, niederlegen. Es ist aber das Part, welches auf die Niederlegung des Geldes gedrungen hat, dem Gegener, wenn er den Proceß verliehret, willkührliche Interessen zu erstatten schuldig. **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 10.* des *11. cap.*

(120) Siehe die **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 7.* des *11. cap.* **Thorn. Ger. Ordn.** *art. 2.* des *11. cap.*

(121) Siehe den *2. art.* des *11. cap.* der **Dantz. Ger. Ordn.** wo man zugleich findet, welche Vorstände in diesen Gerichten gebräuchlich.

CAPUT II.

Von der Gewähre.

Wenn der Beklagte vom Kläger den obgedachten Vorstand fordert, mag er auch zugleich die Gewähre (122) von ihm fordern, welche auch der Kläger zu thun schuldig seyn soll, also, daß er mit Bürgen, oder in deren Mangel mit dem Eyde, oder auch da er, der Kläger, genungsam gesessen, mit Handstreckung den Beklagten versichern, daß er in derselben Sache ihn von aller andern Personen An- und Zusprüchen wolle frey und schadloß halten.

(122) Es erlanget aber der Beklagte, wenn die Gewähre vom Kläger bestellet ist, einen zwiefachen Nutzen. Denn es muß derselbe ihm nicht allein von allen Zusprüchen frey und schadloß halten, sondern Kläger kan auch nach bestellter Gewähre die Klage nicht höheren noch besseren.

CAPUT III.

Von Brechung der Gewähre in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

Gelobet ein Mann dem andern eine Gewähre, die bürgerlich ist, und kommt darnach ein dritter, und beklaget denselben um dieselbige Sache (123), dafür die Gewähre gelobet ist; Kan denn jener, so zu gewähren gelobet hat, den dritten von seiner Klage mit Recht nicht abweisen: so soll er das Gut oder Haabe, darum er die Gewähre gelobet hatte, dem, der anderweit darum besprochen wird, und sich die Gewähre bedungen hat, wieder folgen lassen (124).

(123) Denn was die peinlichen Gewähre betrift, so wird von selbigen unten *L. 5. P. 1. tit. 14. cap. 1.* und 2. weitläuftiger gehandelt werden.

(124) Siehe das **Lat. Culm. Recht** *cap. 74.* und das **Poln.** *cap. 78.* des 2. **Buchs. Die Braunsb. Ausgabe** *cap. 53.* des 2. **B.** **Das Handbuch** *L. 6. art. 21. dist. 6.* will: Daß sie sollen dem Richter darumb wetten, und die Haabe lassen mit Busse, womit auch der **Sachsen-Spiegel** *art. 15.* des 2. **B.** einstimmet. **Im alten Culm** heißt es: Er soll ihm einen Vierdung zu Busse geben, und dem Richter ein Gewette, das sind vier Schilling, wie solches aus dessen *80. cap.* des 2. **B.** zu ersehen ist.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von rechtlicher Frist.

CAPUT I.

Von rechtlicher Frist vor der Befestigung des Krieges.

Wenn jemand von dem andern beklaget wird, so hat er von Recht vierzehn Tage (125) zur Antwort und Befestigung des Krieges.

(125) Bey Gerichte werden dem Parte gemeiniglich 8. Tage auf die Klage zu antworten gegeben. **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 4.* des *6. cap.* Bey denen andern Aemmtern aber pflegt man nach empfangener Klage auf den nächsten Sitz zu antworten. **Dantziger** *Process*-**Ordnung** *§. 1.* des *3. tit.*

CAPUT

CAPUT II.

Von rechtlicher Frist nach Befestigung des Krieges.

Wenn der Krieg durch Urtheil des Richters befestiget, haben die Parte von beyden Theilen drey vierzehn Tage (126) oder sechs Wochen, in welchen sie alle ihre Nothdurft, Beweiß, und was sonsten zur Sache gehörig, einbringen sollen. Wer solche Zeit versitzet, soll hernach zu keinem fernern Beweiß zugelassen werden; es wäre denn, daß ausserhalb des Gerichts andere Beweise solten geholet werden, zu welchen die obgedachte Zeit zu kurtz fiele. Zu derselben soll der Richter nach Gelegenheit und Erforderung der Sache nothdürftige Frist dem einen oder andern Theil geben, als ausser dem Lande Preussen, drey Monat; über See und Land, Jahr und Tag, das ist, ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, nach gerichtlichem Erkenntniß.

(126) Nach dem 2. *art.* des 15. *cap.* der Dantz. Ger. Ordn. ist die Zeit zur Einbringung der Beweise hier in der Stadt 8. Tage, binnen Landes aber 6. Wochen und 3. Tage; ausser dem Lande Preussen 3. Monat, und über Land und See 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage. Es stehet aber E. Gerichte frey, solche Zeit zu verlängern. Siehe den 3. *art.* des 15. *cap.* der Dantz. Ger. Ordn. Bey denen andern Aemmtern muß der Producent im dritten termino mit allen Zeugen, im vierten mit Documenten, und im fünften mit allen Verfahren Dantz. *Process*-Ordn. §. 3. des 5. *tit.* Innerhalb 14. Tagen wird mit Wiederholung der Zeugen verfahren. Siehe den 11. §. des 5. *tit.* der Dantz. *Process*-Ordn. Wenn jemand etwas zu zahlen aberkannt, und solcher Spruch in rem judicatam ergehet, so werden darzu 14. Tage getheilet, vermöge des Land-Rechts. Dantz. Ger. Ordn. *art.* 4. des 15. *cap.*

CAPUT III.

Von rechtlicher Frist nach Gast-Recht.

Wäre es denn, daß ein Bürger einen Gast anspräche und beklagte; oder ein Gast einen Bürger, um Schuld mit Beweise: so mag man das zur Stunde wohl richten. Der soll aber für einen Gast gehalten werden (127), der ausserhalb der Stadt-Mauren, und derselben gewöhnlichen Freyheit, oder aber ausserhalb desselben Gerichts-Zwanges, so fern wohnhaftig ist, daß er in einem Tage zu demselben nicht kommen kan. Der aber in der Stadt täglich zu Wege und Steige aus- und eingehet, und seine Handthierung und Gewerbe treibet und fortstellet, der soll des Gast-Rechts nicht geniessen.

(127) Nach denen Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 1. cap.* 4. des 2. Th. werden die für Gäste gehalten, welche ferner denn 11. Meilen aus dem Gericht gesessen sind. Nach dem *39 cap.* des 2. B. des Lat. und *42. cap.* des 2. B. des Poln. Culm. Rechts ist derjenige für einen Gast zu halten, welcher so fern wohnhaftig ist, daß er in einem Tage zu dem Gerichts-Zwange nicht kommen kan. Wie es in praxi gehalten wird, lehret der *3. art.* des *25. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. Thorn. Ger. Ordn. *art. 1.* des *4. cap.*

CAPUT IV.

In was Zeit man Gästen und wegefertigen Leuten Rechts verhelfen solle.

Klaget jemand zu Gast-Recht (128), dem soll man Rechts verhelfen über qveere Nacht (129). Wo aber ein Gast oder Wegefertiger um Erbe und liegende Gründe klagen und fordern wolte, der soll des Gasts- oder Wegefertigen Rechts nicht geniessen, sondern soll des ausgelegten Bürgerdinges nach gerichtlichem Gebrauch abwarten.

(128) Siehe die **Magdeb. Fragen und Urth.** *dist. 1. cap. 5.* des 2. **Th.** Das **Lat. Culm. Recht** *cap. 40.* und das **Poln.** *cap. 43.* des 2. **B.** Und dieses ist auch in praxi gegründet. **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 4.* des *25. cap.* In Thorn wird es anders gehalten, wie solches aus dem *1. art.* des *4. cap.* ihrer **Ger. Ordn.** zu ersehen ist.

(129) Das ist innerhalb der Zeit, ehe die Nacht vorbey ist, oder noch vor dem folgenden Tage. Darum heisset es im Latein: non post noctis interstitium; und im Polnischen: gdy noc minie, d. i. indem die Nacht vorüber gehet, oder noch währet.

CAPUT V.

Von Wirckung der rechtlichen Frist.

So lange die rechtliche oder vom Gericht gegebene Frist währet, soll weder das Gericht, noch das Part in denselben Sachen sich etwas vorzunehmen unterstehen; und da dergleichen etwas geschähe, soll es von Recht nichtig und unkräftig seyn (130). Würde aber jemande eine gerichtliche Frist angesetzt, oder selbst von dem Part angenommen, und demselben geschähe nicht Genüge: so hat er des Rechts, darum die Frist gegeben oder genommen, ferner nicht zu geniessen.

(130) Dieses hat seinen Grund in der Billigkeit, und kommt mit der heutigen praxi überein.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Feyer- und gebundenen Tagen.

CAPUT I.

Was Feyer- und gebundene Tage sind.

Feyertage sind alle Sonntage und andere Tage, so zur Ehre GOttes

GOttes und Gedächtniß seines heiligen Nahmens von der Christlichen Kirchen feyerlich zu halten angesetzet sind.

Gebundene Tage sind, so sonsten Christlicher und Politischer Nothdurft halben im Rechte zu feyern angesetzet sind: Als da sind die Advents-Zeit vor Weyhnachten, die siebentzig Tage vor Ostern (131), die Creutz-Woche, der Augst-Monat und die Erndte-Zeit.

(131) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *dist.* 2. *cap.* 3. des 3. Th. Nach der heutigen praxi kan man die gebundenen Tage unter einerley genaue Bestimmung nicht bringen, weil die Gewohnheit vieler Oerter darinnen unterschieden ist.

CAPUT II.

Daß in Feyertagen nichts gerichtliches solle gehandelt werden.

In Feyertagen und gebundenen Tagen soll nichts dergleichen vorgenommen werden, das zum gerichtlichen Zanck und Zwang irgenderley weise gehören mögte; und so solches geschähe in denen Tagen, so GOtt dem HErrn zu Ehren gefeyret werden, soll alles, was geschicht, zu Rechte kraftloß und nichtig seyn. Da aber in gebundenen Tagen die Parte ausdrücklich oder vermuthlich sich solcher Freyheit begeben; soll das (132), so dergestalt gehandelt, für kräftig und bündig erkannt werden.

(132) Schon in alten Zeiten sind gewisse Fälle ausgenommen, so in gebundenen Tagen nicht konten ihren Fortgang gewinnen, wie solches aus denen Magdeburg. Frag. und Urth. *dist.* 4. *cap.* 4. des 3. Th. zu ersehen ist. Nach der heutigen praxi kan man gleichfals der Feyer- und gebundenen Tagen Freyheit sich begeben, doch ist solches nur von solchen Sachen zu verstehen, so in Beydingen können abgemachet werden.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Von Beweisungen.

CAPUT UNICUM.

Wer beweisen solle.

Ein jeder, der zu Gerichte etwas fordert, soll dasselbige, worauf er sich gründet, da es ihm der Beklagte nicht gestehet, beweisen. Doch darf der, so etwas verneinet, sein Neinen (133) nicht beweisen; es wäre denn, daß er seines Verneinens irgend einen Grund anzöge; oder dasselbe Verneinen auf irgend einer That stün-

de; oder wider die Dinge, so zu Rechte vermuthlich sind, etwas verneinend angezogen würde; oder sonsten die Sachen also beschaffen wären, daß nach billigem Erkenntniß des Gerichts dieselbe Verneinung solte bewiesen werden.

(133) Dieses ist in allen Rechten gegründet, womit auch unsere praxis einstimmet.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Vom Bekenntniß.

CAPUT I.

Vom Bekenntniß, so im Gericht geschicht.

Wann jemand, so bey vollem und gutem Verstande, etwas im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen bekennet, ist dasselbe für einen genugsamen Beweiß in derselben Sache wider ihn zu halten, und soll auf solches Bekenntniß (134) die rechtliche Hülfe und Execution ohne ferneres Nachdencken wider ihn geschehen.

(134) Und hat es alsdann keines weitern Processes nöhtig, sondern es wird einem solchen Tag zur Zahlung getheilet, und ergehet hernach die Execution wider ihn.

CAPUT II.

Vom Bekenntniß, so ausserhalb Gerichts geschicht.

Wann jemand ausserhalb Gerichts etwas freywillig bekennet, und es der, dem es angehöret, mit guten Leuten bezeuget nimmt, auch hernach durch zween Zeugen (135) gerichtlich beweiset; soll dasselbige so kräftig seyn, als wenn es vom Anfange vor gehegtem Dinge geschehen wäre. Da es aber der Mann nicht bezeuget genommen, oder auch selbst nicht gegenwärtig gewesen, da es jener bekennet, soll er es aus billig fürgewandten Ursachen zuwiederruffen befuget seyn.

(135) Nach der heutigen praxi würde auch wohl ein unverwerflicher Zeuge im Nothfall genug seyn, insonderheit wenn der Kläger den Erfüllungs-Eyd leisten wolte.

CAPUT III.

Um was Ursachen Bekenntniß möge wiederruffen werden.

Wann jemand etwas bey trunckener Weise, im Zorn, aus Irrthum der Geschichte, oder andern dergleichen Umständen (136), unbesonnen

besonnen ausser Gerichte unbedachter weise bekennet, soll er dasselbe zu wiederruffen dergestalt befugt seyn, so er mit einem Eyde betheuret, daß er es aus vorangezeigten und dergleichen Ursachen halben ohne Bedacht ausgeredet, und in der Warheit dasselbe sich also nicht verhalte.

(136) Wie die Umstände eigentlich müssen beschaffen seyn, wenn der Wiederruf soll statt finden, kan man so genau nicht bestimmen, sondern muß solches dem Ermessen derer Gerichte überlassen.

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Vom Gezeugniß.

CAPUT I.

Wer Zeuge seyn mag oder nicht.

Die Kinder so zu ihren Jahren nicht kommen sind, mögen nicht zeugen. Frauen aber mögen wohl zeugen, es sey denn in denen Fällen, die ihnen zu Rechte verbothen sind: Als nemlich in Testamenten, Handschriften und öffentlichen Instrumenten. Ferner Vormünder und Pfleger, die mit ihrer Untreue verwircket haben, daß ihnen die Freunde, die in ihrer Pflege waren, und ihr Gut vor Gericht haben, abgenommen: Wie auch unsinnige, thoren, blinde, taube, stumme, verbannete oder verächtete Leute, Meineyder, und die einer Unthat vor Gericht überzeuget worden, die mögen nicht zeugen (137).

(137) Siehe das Poln. *cap. 53.* und Lat. Culm. Recht *cap. 50.* des 2. B. Den alten Culm *cap. 47.* des 5. B. Das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 3.* Die Braunsberg. Ausgabe *cap. 46.* des 5. B. womit auch die praxis einstimmet.

CAPUT II.

Söhne mögen nicht zeugen dem Vater umb Ungericht oder Schuld.

Klaget ein Mann oder wird beklagt umb Ungericht oder Schuld vor gehegtem Dinge, und ihm werden seine Zeugen zugetheilet: ihm mögen seine Söhne nicht zeugen, sie seyen in seinem Brod oder nicht (138).

(138) Siehe den alten Culm *cap. 38.* des 3. B. Das Poln. *cap. 54.* und Latein. Culm. Recht *cap. 51.* des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 38.* des 3. B. In praxi richtet man sich nach dem Unterscheide der Personen und anderer Umstände.

CAPUT III.

Von denen, so Geld umb Zeugniß nehmen.

Um welcherley Sache der Mann ein Zeuge ist, da soll er nicht Geld oder Gut umnehmen. Kommt er vor den Richter, und soll über einen schwören, so mag ihn jener wohl verwerfen, darum daß ihm Geld oder Gut dafür verheissen oder gegeben ist. Kan er ihm aber solches, wie recht ist, überzeugen, mit denen, die es für wahr wissen, das ihm Geld oder Gut dafür verheissen oder gegeben ist, und daß er solches verwilliget anzunehmen, so soll der Ueberzeugete anrüchtig seyn (139), und nachmahls für keinen Zeugen zugelassen werden.

(139) Im *62. cap.* des *5.* B. der Braunsb. Ausgabe wird noch hinzu gesetzet: Daß der Ueberzeugte dem Richter einen Meineyd soll verbüssen mit seinen zwey Fingern, womit auch der Poln. Culm *cap. 51.* des 2. B. und das Lat. Culm. Recht *cap. 48.* des 2. B. einstimmen. Nach dem alten Culm *cap. 62.* des *5.* B. heißt es: Er soll dem Richter mit Geld büssen, womit auch das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 6.* einstimmet. Was die heutige praxin betrift, so würde dergleichen Zeuge gleichfals anrüchtig werden, und inskünftige kein Gezeugniß mehr ablegen können, und nach der Grösse seines Verbrechens bestraffet werden.

CAPUT IV.

Von Benennung der Zeugen.

Wenn jemand Zeugen führen will, soll er die erstlich vor Gericht benennen, und zugleich seine Artickel übergeben, auf welche sie sollen ihrer Wissenheit halber befraget werden. Von diesen Artickeln soll auch dem Wider-Part, wider den die Zeugen geführet, eine Abschrift gegeben werden, damit dasselbe im folgenden Termino, wenn die Zeugen eingestellet werden, seine Frage-Stücke darauf, wo er solches begehret, einbringen möge. Welche denn auch dem Richter allein, und nicht dem Part sollen eingebracht, und die Zeugen darauf wie recht, wenn sie ordentlich darzu geladen, gefraget werden. Welche Zeugen aber anfänglich im Gerichte nicht benennet, der soll man hernachmahls nicht zu geniessen haben; es wäre denn Sache, daß jemand mit seinem Eyde darthun (140) und erhalten dürfte, daß er vom Anfange nicht davon gewust, sondern es hernach erst erfahren, auf welchen Fall er damit gehöret und zugelassen werden soll. Imgleichen soll es auch mit allen schriftlichen Documenten und Beweisen gehalten werden.

(140) Dieses wird noch heute in praxi beobachtet. Siehe die Dantz. Ger. Ordnung *art. 16.* des *14. cap.* Dantz. *Proceſs*-Ordn. *§. 13.* des *5. tit.*

CAPUT

CAPUT V.

Von Vorstellung und dem Eyde der Zeugen.

Wenn die Zeugen vorgestellet werden, soll dem Gegentheil frey seyn einzubringen, da er etwas wider die Zeugen einzuwenden hätte, darauf denn auch gerichtlich soll erkannt werden, welche Zeugen zuläßig oder nicht. Die aber zuläßig erkannt werden, sollen alle sämmtlich in Gegenwart beyder Parten ihren Eyd thun (141), wo ihnen der ausdrücklich nicht von den Parten erlassen wird, und sollen schwören, daß sie auf die vorgebrachten Artickel und Gegen-Frag-Stücke in derselben Sache, so viel sie darumb gefraget werden, und ihnen bewust, die rechte Warheit treulich und ungefährlich sagen, und das nicht lassen wollen, weder um Gift, Gaben, Gunst oder Freundschaft, oder auch Haß, Neid, Feindschaft, Furcht und anderer Sachen willen, als ihnen GOTT helfe und sein Heiliges Wort. Zu ihrer Aussage aber mögen sie, umb dieselbe zuthun biß zum nächsten Gerichts-Tage, Bedenck-Zeit nehmen.

(141) Siehe die Dantz. Ger. Ordn. *art.* 12. des 14. *cap.* Dantz. *Proceſs*-Ordnung §. 12. des 5. *tit.* Den Innhalt dieses Eydes findet man in der Dantziger Willkühr *art.* 9. *cap.* 1. des 2. Th.

CAPUT VI.

Wie der Richter die Zeugen heimlich oder sonderlich verhören soll.

Wer Zeugen führen will, die soll der Richter sonderlich zu ihm nehmen, und soll jeden insonderheit heimlich fragen, und es soll keiner nichts sagen, daß es der ander höret (142).

(142) Siehe den alten Culm *cap.* 48. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 47. des 5. B. Das Lat. Culm. Recht *cap.* 49. und Poln. *cap.* 52. des 2. B. Wie es bey Gerichte gehalten wird lehret der 3. *art.* des 14. *cap.* der Dantz. Ger. Ordn.

CAPUT VII.

Von Anzahl und Einstimmigkeit der Zeugen.

Wenn die Zeugen gleich von einer Sache sagen, so helfen ihrer so viel, als viele übereinstimmen; ist aber jemande getheilet, daß er mit zween Zeugen beweisen soll, und finden sich unter vielen zween Zeugen, die gleichstimmig sind, so hat er in dem vollenfahren, was ihm zugetheilet war (143).

(143) Womit so wohl das Lat. Culm. Recht *cap.* 49. und Poln. *cap.* 52. des 2. B. als auch die heutige Praxis einstimmen.

CAPUT

CAPUT VIII.

Von Aussage der Zeugen.

Die Zeugen sollen auf Anforderung des Richters schuldig seyn, nicht allein ihre Wissenschaft, sondern auch derselben Ursachen anzuzeigen, und sollen das allein zeugen, was sie mit ihren Augen selbst gesehen haben: Denn solche Gezeugnisse allein zu Rechte kräftig und untadelhaftig sind. Von hören aber soll allein das Gezeugniß gelten, was man aus dessen Munde, wider den das Gezeugniß gehet, gehöret hat; oder aber was man von gar alten Dingen von glaubwürdigen Leuten erfahren hat; doch gilt dieses allein so weit, daß darauf dem Kläger der Eyd in supplementum (144) mag zu erkannt werden. Viel einzele Zeugen, die im Grunde der Sache nicht übereinkommen, die beweisen nichts, desgleichen ist auch von den zweiffelhaftigen, dunckelen und widerwärtigen Zeugen nichts zu halten. Wer falsch zeuget, und dessen aus der Mit-Zeugen Aussage überwunden wird, soll nicht allein im Zeugniß nicht gelten, sondern auch des Falsches halben rechtliche Strafe leiden.

(144) Solches wird noch heute in praxi also gehalten.

CAPUT IX.

Ob man jemand Zeugniß zu geben zwingen möge.

Ob sich jemand Zeugniß abzulegen weigerte, kan er darzu durch rechtliche Mittel, das ist durch Geldes Busse, oder andere Strafe, aufs wenigste im dritten termino gezwungen werden. Es wäre denn, daß die Personen denen, wider welche sie zeugen sollen, mit naher Freundschaft verwandt. So mag auch niemand gezwungen werden (145) seine eigene Schande zu offenbahren, da er deren zuvor nicht berüchtiget. Gleichwohl können gar alte, krancke, fürnehme Frauen und andere Personen, so in hohen Dignitæten sind, nicht gezwungen werden vor Gerichte zu kommen, sondern ihr Gezeugniß soll von ihnen im Fall der Noth in ihren Behausungen (146) abgefordert werden.

(145) Das Gegentheil findet man im Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 19.* Der Innhalt dieses Capittels wird durch die heutige Praxi bestätiget, wie solches aus der Dantziger Ger. Ordn. *art. 14.* des *14. cap.* zu ersehen ist.

(146) Wie es mit solchen Personen, wenn sie zeugen sollen, nach der heutigen Praxi gehalten wird, lehret die Dantz. Ger. Ordn. *art. 6.* und 7. des *14. cap.*

CAPUT X.

Von Klagen mit Zeugen.

Klaget ein Mann vor Gerichte umb sein Geld, das mag er mit ehrhaften und unverworfenen Zeugen beweisen, so der Schuldener die Schuld leugnet. Spricht er aber, er habe ihm bezahlet, so bricht er ihm sein Zeugniß, und muß die Bezahlung erweisen (147), wie Recht ist.

(147) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 52.* und Poln. *cap. 51.* des 2. B. Nach der Braunsb. Ausgabe *cap. 57.* des *3.* B. heißt es: Und muß die Bezahlung selbst dritte erweisen auf den Heiligen. Was die heutige Praxin betrift, so wird von selbiger unten *L. 4. tit. 15. cap.* 2. gehandelt.

CAPUT XI.

Von der Einzeugung, so Ammtshalben geschicht.

Wird ein Ammttragender Mann gefordert zu zeugen, was vor seinem Ammte geschehen, er zeuget das, was ihm wohl wissentlich ist auf seinen Eyd, den er zum Ammte gethan hat (148), und darf keinen sonderlichen Eyd dazu thun.

(148) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 13.* und Poln. *cap. 15.* des *1.* B. Der alt. Culm *cap. 17.* des *1.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 13.* des *1.* B. Welches noch heute in praxi also gehalten wird. Dantz. Ger. Ordn. *art. 8.* des *14. cap. Constitut. Sigismundi Augusti* von *1570. §. de jure jurand.*

CAPUT XII.

Wie ein Gericht an das andere zeugen möge.

Wann man einen Mann in einem andern Gerichte Verbrechens überwinden will, der schon in einem andern Gerichte verklaget war, das müssen der Richter und Schöppen aus ihrem Gerichts-Buche in das andere Gerichte einzeugen. Alle andere Sachen, die im Gerichte geschehen, die mögen der Richter und Schöppen mit ihren Gerichts-Büchern, oder selbst mit ihrer Aussage bezeugen in andere Gerichte, und auch aus andern Gerichten dergleichen Zeugniß annehmen (149). Wenn auch in einem andern Gerichte Zeugen sollen gehöret werden, sollen die Fragestücke dem Gerichte übergeben werden, da die Sache angefangen; und wenn sie durch dasselbe übersehen, durch ordentliche Compaß-Briefe (150) an das andere Gericht geschicket werden, und bey demselben die Examination geschehen, da denn die Parte aufwarten, dem Eyde attendiren, und die verlaufene Gezeugnisse verschlossen, an ihren Richter zu bringen, nehmen sollen.

(149) Siehe den alten Culm *cap. 99.* des *3.* B. Die Braunsberg. Ausgabe *cap. 79.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 13.* des 2. B. und die Poln. Uebersetzung *cap. 13.* des 2. B.

(150) Wie es in praxi mit solchen Zeugen, so ausserhalb diesem Gerichts-Zwange gesessen sind, gehalten wird, lehret die Dantz. Ger. Ordn. *art. 9.* des *14. cap.*

CAPUT XIII.

Ob irgend ein Gezeugniß über gehegt Ding gehen möge.

Was ein gehegt Ding bezeuget, da gehet kein Gezeugniß über (151) von Rechts wegen.

(151) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *dist. 4. cap. 15.* des *1.* Th. und das Handbuch *L. 4. art. 15. dist. 18.* welches auch in praxi statt findet.

CAPUT XIV.

Von Gezeugniß zu ewigem Gedächtniß.

Dieweil es sich oft zuträgt, daß vor und bey Anfang des Krieges solche Gelegenheit der Zeugen einfällt, die man Wegfertigkeit halben, um ungewisse Wiederkunft, nicht allezeit haben kan; oder aber sie mit solcher Kranckheit oder Alter beladen, daß mitler weile ihr tödtlicher Abgang zu besorgen, oder so gefährliche Sterbensläufte verhanden; So mögen solche Zeugen in diesen und andern gleichmässigen Fällen vorgestellet und verhöret, oder derhalben an frembde Gerichte Compaß-Briefe gebethen und getheilet, und das Gegentheil auf vorgehende Verkündigung und Uebergebung der Gegenfragen zugelassen werden, und dieses ist allein vom Kläger zu verstehen. Der Beklagte aber mag solche Zeugnisse, wenn und wie oft seine Nothdurft erheischet, unverhindert gebrauchen. Da nun das Gegentheil auf bestimmten Tag nicht erscheinen würde; sollen nichts desto weniger die Zeugen verhöret, und derselben Aussage bey Gerichte biß zu den ordentlichen Terminen verschlossen und uneröfnet bleiben (152).

(152) Siehe die Dantz. Ger. Ordn. *art. 10.* des *14. cap.* allwo noch dieses hinzugesetzet wird: Daß wenn der Kläger ein Zeugniß zu ewigem Gedächtniß abnehmen lässet, er schuldig ist, für Ausgang Jahres und Tages seine Klage anzustellen, so fern er nicht will gewärtig seyn, daß ihm das Zeugniß soll streitig gemachet werden.

CAPUT XV.

Von Eröfnung der Gezeugnisse.

Wann beyde Theile fernerer Gezeugnisse sich verzeihen, und auf Inständigkeit derselben, oder des Zeugenführers allein, die Eröfnung gebeten, so soll der Richter nach ordentlicher Vorladung des Parts die

die Gezeugnisse eröfnen, und den Parten Abschriften mittheilen, und wenn also die Gezeugnisse eröfnet, so sollen beyde Parte keinen Zeugen mehr zu führen (153) befugt seyn.

(153) So hält man es noch; Nur mögte die Ausnahme, welche in diesem Titel zu Ende des IV. Cap. angehänget ist, in wichtigen Sachen auch statt finden.

CAPUT XVI.

Von Wiederhohlung der Zeugen Verhör.

Es mögen aber die Zeugen auch nach geschehener Eröfnung aufs neue examiniret werden, wenn sie die Ursachen ihrer Wissenschaft nicht angezeiget; Wo ihre Aussage dunckel und zweifelhaftig; imgleichen wenn sie nicht gnugsam auf die Fragstücke verhöret, oder das Part Erklärung der Aussage begehret. So mag auch der Richter Ammtshalben den Zeugen nach geschehener Eröfnung wiederum verhören, und fernere Umstände erforschen (154).

(154) Siehe die Dantz. Ger. Ordn. *art. 17.* des *14. cap.* Wenn aber der Zeuge seine erste Aussage mit einem Eyde bekräftiget hätte, so würde die Wiederholung derselben nicht anders, als in diesen ausgedruckten Fällen statt finden.

TITULUS DECIMUS NONUS.

Von schriftlichen Urkunden.

CAPUT I.

Von gerichtlichen Schriften.

Alle Schriften, so aus dem Gerichte und von Mächtiger Stelle kommen, sollen für kräftig gehalten werden, sie seyn vom Ober- oder Unter-Gerichte, so fern die Schrift mit der Gerichte oder der Stadt Siegel besiegelt ist (155).

(155) Nach den bey dem folg. Cap. angeführten Stellen. Welches noch heute in praxi also gehalten wird, wie solches die Dantzig. Ger. Ordn. *art. 21.* des *14. cap.* lehret.

CAPUT II.

Von Schriften unterm Königlichen Ammt- oder Stadt-Siegel.

Alle Schriften, so von Königen, Fürsten, Herren und Städten, unter ihrem Siegel ausgehen, sollen volle Kraft haben (156),

sie seyn in einer neuen Sache, oder auch zu Erneuerung oder Transumirung einer alten Sache gestellet.

(156) Dieses bekräftiget der alte Culm *cap. 64.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 64.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 16.* und Poln. *cap. 18.* des *1.* B. und die heutige praxis.

CAPUT III.

Von offenen Instrumenten und Schriften der Notarien.

Offene Instrumenta der Notarien, so fern dieselbe mit Bestande, der Zeugen, auch Verzeichnung der vollen Sache mit allen ihren Umständen, und was sonst von Recht zu solchen Instrumentis nöthig, versehen, sollen auch für kräftig angenommen und gebrauchet werden; doch sofern dieselben Notarii nicht allein ihrer Creation von denen Herrschaften, denen es zu Rechte gebühret, sondern auch von der ordentlichen Obrigkeit des Orts, da die Instrumenta gefasset, ihrer Legitimation und Legalitæt genugsamen Schein und Beweiß haben (157).

(157) Nach der heutigen praxi beweisen die Instrumenta derer Notarien, ob sie schon mit ihren Insiegeln bekräftiget sind, nicht anders, als wenn sie von des Orts Obrigkeit, wo sie sich aufhalten, genugsamen Beweiß haben. Siehe des Herrn J. C. von der Linden geschriebene Noten *ad Strykii Introd. ad pr. for.*

CAPUT IV.

Von Privat-Schriften.

Handschriften, Quitungen, und dergleichen Schriften, so von Privat-Personen geschrieben (158), und mit ihrem Siegel bekräftiget sind, dieselben zeugen völlig wider die, so sie geschrieben. Könte aber derselbe mit zween Zeugen beweisen, daß solches nicht seine Hand wäre, und das Siegel ohn sein Wissen und Willen fälschlich an den Brief gedruckt wäre, soll er dadurch der Obligation des Briefes und der darinnen enthaltenen Schuld loß seyn. Da aber auch in der Handschrift neben dem, so sie geschrieben, auch andere zweene Zeugen benennet, und von ihnen selbst unterschrieben wären, soll dadurch die Handschrift alles Verdachts und Widersprechung loß und befreyet seyn. Der Kaufleute Bücher (159) und Register, so die richtig gehalten, und sonsten Verdachts frey befunden werden, beweisen auch zu Rechte, doch dergestalt, daß wo das Gegentheil durch genugsame Beweisung nicht kan dargethan werden, der Mann, dessen das Buch ist, mit seinem Eyde solches zu bestätigen, verbunden seyn soll. Mit blossen Copeyen aber oder unbesiegelten Schriften ist nichts zu beweisen.

(158) Hieher gehören die in der 156. Anmerckung angezogene Stellen. Wie es mit dergleichen Schriften nach der heutigen praxi gehalten wird, ist zuersehen aus dem 27. 28. und 29. *art.* des 14. *cap.* der Dantz. Ger. Ordn. und Dantz. Willkühr *art.* 7. *cap.* 1. des 2. Th. Doch gilt weder Unterschrift noch Siegel, wenn beydes nicht frey und wohlbedächtig unter den obigen Innhalt gesetzet ist.

(159) Siehe *Mevium ad Jus Lub. Part. V. tit. 6. art. 4.* und *D. Klein dissertat. de probat. quæ fit per libros mercator.* so 1698. zu Rostock ist gehalten worden.

CAPUT V.

Ob irgend eine öffentliche oder andere Schrift, gantz oder zum theil soll angenommen werden.

Wenn irgend eine Schrift, wie die auch sey, zu Gerichte fürgebracht, und von demselben für kräftig erkannt wird, so sollen damit alle Dinge, so in derselben Schrift enthalten, für kräftig gehalten werden; es wäre denn sonderlich etwas anders ausgedruckt, und kan auch niemande eine Protestation helfen, daß er dieselbe Schrift nur zum Theil, worin sie ihm dienet, und nicht gantz wolle produciret und fürgebracht haben (160).

(160) Dieses ist so wohl in der Billigkeit, als in praxi gegründet.

CAPUT VI.

Ob ein Part dem andern Schriften mitzutheilen gezwungen werden möge.

Alle Schriften, so gerichtlich von einem Parte in einer Sache fürgebracht werden, sollen dem Wider-Parte mitgetheilet werden; von denen aber, so gerichtlich nicht fürgebracht, kan der Kläger vom Beklagten nichts dergleichen fordern, darauf er seine Klage fundiren und gründen mögte. Dagegen ist Kläger schuldig, dem Beklagten auch die Schriften mitzutheilen (161), die nicht alleine zufällig zur Sache dienen, sondern auch auf welchen der Beklagte den Grund seiner Defension und Exception setzen möge, und sollen alle dergleichen Schriften gantz und nicht Stückweise ausgegeben werden, damit von Richtigkeit und Unrichtigkeit, des einen oder andern Theils, der Richter desto besser zu urtheilen habe.

(161) Bey denen Gerichten werden diejenigen, so Schriften mittheilen sollen, zweymahl mündlich und zum dritten mahl schriftlich geladen. Bey denen andern Aemmtern aber ist eine schriftliche Ladung genug. Siehe die angeführten Noten des Herrn von der Linden, und die Dantz. *Process*-Ordn. §. 2. des *1. tit.*

TITULUS VIGESIMUS.
Von Eyden.

CAPUT I.
Wie man zur Eydes Leistung komme.

Wer seine Sache auf andere Wege genugsam vollführet und beweiset, darf darüber keinen Eyd thun. Wenn aber die Sache und Beweise zweiffelhaftig, stehet es in des Richters Bedencken, ob dem einen oder andern Theil der Eyd zu erkannt soll werden. Doch sollen sonderlich dem Theile, welches die besten und meisten Beweise hat, der Eyd in Supplementum zuerkannt werden, sofern dieselben so beschaffen sind, daß sie zu Rechte für einen halben Beweiß oder darüber bestehen mögen. Jedoch soll dieses nicht verstanden werden, wenn die Beweisungen von beyden Theilen gleich unvollkommen sind: denn in dem Fall, viel eher dem Beklagten (162), denn dem Kläger der Eyd soll zu erkannt werden. Wenn aber ein Theil dem andern in zweifelhaften Fällen den Eyd selbst zuschiebet, ist das andere Part denselben anzunehmen schuldig, oder muß ihn dem ersten wieder heim schieben. Wenn solches geschicht, muß der, auf dem der Eyd beruhet, denselben ohne Entschuldigung leisten, oder wird in der Sache fällig erkannt (163).

(162) Siehe die Dantz. Ger. Ordn. *art. 31.* des *14. cap.*

(163) Hievon handelt die Dantz. Ger. Ordn. im *33. art.* des *14. cap.*

CAPUT II.
Ob einer sich mit dem Eyde entbrechen möge, der mit Zeugen beklagt ist.

Es mag niemand um irgend einer Schuld (164), oder dergleichen bürgerlichen Sachen, daran er mit Zeugen beschuldiget wird, sich mit dem Eyde entbrechen.

(164) Nach dem *55. cap.* des 2. B. des Lat. Culm. Rechts heißt es: Es mag niemand weder umb Todtschlag, noch umb Wunden, noch umb irgend eine andere Schuld ꝛc. womit auch die Poln. Uebersetzung im *58. cap.* des 2. B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 21.* des *3.* B. und der alt. Culm *cap. 24.* des *3.* B. einstimmen.

CAPUT III.
Ob ein Mann, der einen Eyd thun soll, binnen bestimmter Zeit stürbe.

Ein Mann, der einen Eyd umb Schuld oder dergleichen bürgerli-

che Sache thun soll, auf einen bestimmten Tag, stürbe er, ehe der Tag kommt, so soll der Kläger des todten Manns Erben fürladen (165), welche das Juramentum Credulitatis vollziehen und schwören sollen, also, daß sie gewißlich glauben, daß der Verstorbene den Eyd mit gutem Gewissen hätte thun können.

(165) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 110.* des *3.* B. Den alt. Culm *cap. 136.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 57.* und das Poln. im *60. cap.* des 2. B. womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches aus dem *32. art.* des *14. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. zu ersehen ist. Das folgende findet man nicht an obigen Stellen, sondern nur dies, daß die Erben dafür antworten sollen.

CAPUT IV.

Ob ein Mann, der einen Eyd nehmen soll, binnen benannter Zeit stürbe.

Soll ein Mann ein Recht, das ist, einen Eyd nehmen auf einen bestimmten Tag, und stirbet er binnen derselben Zeit, so soll der Beklagte des todten Manns Erben das Recht thun auf denselben benannten Tag, sofern sie es ihm um GOttes Willen nicht erlassen wollen (166).

(166) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 111.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 58.* und Poln. im *61. cap.* des 2. B. Den alt. Culm *cap. 137.* des *3.* B. Doch begreift die Redens-Art Recht thun und nehmen noch mehr, als den blossen Eyd, in sich.

CAPUT V.

In was Zeit mit den Eyden soll verfahren werden.

Wem ein Eyd vom Richter zuerkannt, oder vom Parte zugeschoben wird, der soll denselben binnen 6. Wochen leisten; thut er das nicht, so ist er in der That dessen überwunden, darumb er den Eyd hätte schwören sollen; es wäre denn, daß ihm ehehafte Noth verhindert, die soll er beweisen, oder mit dem Eyde entgehen. Ist aber dieser bereit zu leisten seinen Eyd, der ihm zuerkannt oder zugeschoben ist, zu rechter Zeit, und will ihn jener nicht nehmen, oder ist nicht zugegen, da man den Eyd thun soll: soll dieser des Eydes ledig seyn, und auch der Schuld, da er den Eyd für leisten solte; Wo er nur des Zeugen hat, daß er ihn hätte leisten und vollbringen wollen (167).

(167) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 60.* und das Poln. zu Ende des *63. cap.* des 2. B. Den alten Culm *cap. 63.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 63.* des *5.* B. und den Sachsensp. *art. 11.* des 2. B. womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches aus der Dantz. Ger. Ordn. *art. 34.* des *14. cap.* zu ersehen ist.

CAPUT

CAPUT VI.

Ob man in gebundenen Tagen Eyde schwören soll.

In gebundenen Tagen soll man keine Eyde nehmen oder schwören, ohne die, welche dies Capittel ausnimmt: Nemlich, so man gemeinen Frieden soll schwören, den mag man wohl in gebundenen Tagen schwören. Man mag auch wohl auf einen Mann, der in handhaftiger That gefangen ist, schwören. Wer den Frieden bricht in gebundenen Tagen, den beschirmen die gebundene Tage nicht, und was man für Eyde gelobet hat in gebundenen Tagen, die soll man auch vollbringen (168).

(168) In der Braunsberg. Ausgabe *cap. 63.* des *5.* B. wird es so gegeben: Und was man für Eyde gelobet, in den gebundenen Tagen, die soll man, so es Zeit ist, vollbringen, womit auch der alte Culm *cap. 63.* des *5.* B. und das Latein. Culm. Recht *cap. 60.* wie auch das Poln. im *63. cap.* des *2.* B. einstimmen.

CAPUT VII.

Ob man Eyde erlassen möge ohne Urlaub des Richters.

Will der Kläger einem durch GOtt, oder frommer Leute Bitte willen Eyde erlassen, so mag er solches thun (169) auch ohne des Richters Erlaubniß.

(169) Womit auch das Lat. Culm. Recht *cap. 56.* des 2. B. und die heutige praxis einstimmen. Im *59. cap.* des 2. B. der Poln. Uebersetzung wird dies gebunden an des Richters Erlaubnis.

TITULUS VIGESIMUS PRIMUS.

Von Urtheilen.

CAPUT I.

Wann Urtheil soll gesprochen werden.

Wenn nun wie obgemeldt, die Parte ferner Zeugniß und Beweise zu führen sich verziehen, und darauf beyderseits durch eine Conclusion-Schrift oder mündlich zum Urtheil geschlossen haben; so mag darauf das Gericht zum Urtheil schreiten (170), und dasselbe entweder stracks publiciren, oder den Parten zu Eröfnung desselben einen Terminum, welcher Peremptorius seyn soll, ansetzen. Zu welchem hernach ein Part das andere soll laden lassen (171).

(170) Wie es mit Abfassung derer Urtheile bey Gerichte gehalten wird, lehret der *7. art.* des *18. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. Nach der Thorn. Ger. Ordn. *art. 1.* des *19. cap.* sollen

sollen die Urtheile innerhalb 14. Tagen abgefasset und publiciret werden, womit auch ihre Willkühr *art. 3.* des 2. *cap.* einstimmet.

(171) Dieses geschiehet durch eine schriftliche Ladung. Dantz. Ger. Ordn. *art. 12.* des 2. *cap.* und *art. 1.* des 18. *cap.* Dantz. *Proceſs*-Ordn. *§. 2.* des *1. tit.* Wie es mit Eröfnung und Verlautbahrung derer Urtheile, so wohl in Gegenwart beyder Parte, als eines muthwillig Abwesenden nach der heutigen praxi gehalten wird, lehren die Dantz. u. Thorn. Ger. Ordn. jene im *8. art.* des *18. cap.* diese im *4. §.* des *19. cap.*

CAPUT II.

In was Zeit das Urtheil soll eröfnet werden.

Können sich die Schöppen eines Urtheils nicht vereinigen, wenn sie im gehegten Dinge darauf gefraget werden, so mögen sie das Urtheil fristen in das andere und dritte Ding, alsdenn sollen sie das Urtheil einbringen, und sollen es nicht länger verziehen (172).

(172) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *diſt. 12. cap. 3.* des *3.* Th. Den alt. Culm *cap. 8.* des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 8.* des 2. B. womit auch das Lat. Culm. Recht *cap. 63.* und Poln. *cap. 67.* des 2. B. einiger massen einstimmet. Nach dem Handbuch *L. 4. art. 6. diſt. 6.* mögen Schöppen nicht länger Urtheil fristen, denn drey vierzehn Tage.

CAPUT III.

Wie man Urtheil finden soll.

Wer um Urtheil gefragt wird, der soll es finden nicht nach Gutdüncken, sondern nach beschriebenem Rechte (173). Es soll auch das Urtheil schriftlich gefasset, und durch den Gerichts-Schreiber verlesen werden.

(173) Siehe das Handbuch *L. 4. art. 6. diſt. 3.* den alt. Culm *cap. 66.* des *5.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 66.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 64.* und Poln. *cap. 68.* des 2. B. Und dieses ist so wohl in der Billigkeit, als der heutigen praxi gegründet.

CAPUT IV.

Von Unkosten eines geholeten Urtheils.

Wenn ein Urtheil bey einem andern Schöppen-Stuhle oder Universitæt geholet wird (174); so sollen die Unkosten von dem Theile erstattet werden, dem es gesprochen ist; es wäre denn, daß beyde Parte die Unkosten gleich zu tragen gutwillig auf sich genommen hätten.

(174) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 62.* und Poln. *cap. 65.* des 2. B. Nach der heutigen praxi ist es verbothen, Urtheile von einem Schöppen-Stuhl oder Universitæt einzuholen, wie solches das Königl. Decret von 1678, so allhier in Dantzig zwischen denen Ordnungen und Gewercken verlautbahret ist, ausweiset. *Concordata Ordin. art. 13.* Doch ist dieses nicht allein von Dantzig, sondern auch vom gantzen Polnischen Preussen zu verstehen.

CAPUT V.

Wie ein Urtheil Rechtskräftig werde.

Wenn von einem gesprochenen Urtheil, so wie Recht ist, nicht appelliret wird, so gehet es in seine Wircklichkeit (175), und kan hernach nicht umbgestossen werden.

(175) Solches hat auch in praxi statt. Siehe die Dantz. Ger. Ordn. *art. 9.* und *11.* des *18. cap.*

TITULUS VIGESIMUS SECUNDUS.

Von Appellation oder Beruf.

CAPUT I.

Wer da appelliren mag.

Ein jeder mag sich von dem Urtheil, damit er sich beschweret findet, an den Ober-Richter durch eine Appellation ziehen oder beruffen (176); es wäre denn, daß er muthwillig dem Gericht ungehorsam würde, dann alsdenn mag er keines Beruffes geniessen.

(176) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 65.* und Poln. *cap. 69.* des 2. B. Was die heutige praxin betrift, lehret die Dantz. Ger. Ordn. *art. 6.* des *19. cap.* Von der ersten Appellation, so von *Joanne Dantisco* zu Dantzig 1512. soll eingeleget, und vom Könige 1521. eingeführet worden seyn, handelen Schütz Bl. *443a.* und *478b.* Curicke in der Beschreibung der Stadt Dantzig *cap. 21.* des 2. B. und Hartkn. im A. und N. Preussen *§. 18. cap. 7.* des 2. Th. Nach dem Königlichen Decret von 1678. kan in allen bürgerlichen Sachen an die höchste Instantz appelliret werden, wenn die Summa sich auf 600. Flor. Preußisch beläuft, welches aber, wenn beyde streitende Parte fremde sind, so genau nicht beobachtet wird. Siehe *D.* Rabe *disp. de Appell.* so 1732. zu Königsberg ist gehalten worden. In Thoren ist die Summa appellabilis 300. Fl. Siehe das *20. cap.* der Thorn. Ger. Ordn. In welchen Sachen die Appellation nicht nachgegeben wird, lehret der *9. art.* des *19. cap.* der Dantzig. Ger. Ordn. So wird auch in Räumungs-Sachen keine Appellation nachgegeben. Siehe die Ordonantz in Räumungs-Sachen von *1689.* In Satz-Sachen wird keine Appellation an die Ober-Instantz nachgegeben. Von denen Ländereyen wird von denen Herren Administratoribus an E. E. Rath appelliret, welches die letzte Instantz ist. Siehe das *Rescriptum* Königs *Sigismundi Augusti* von *1555.* In Sachen, das Erb-Buch betreffend, wird keine Appellation verstattet. Siehe das *Privilegium Vladislai IV.* von *1648.* Was die See-Sachen betrift, so kan von selbigen gleichfals nicht appelliret werden, wie solches aus dem *Privilegio Casimiri* von *1457.* zu ersehen ist. Die Streitigkeiten in Ehe-Sachen ausser der Stadt Ring-Mauern betreffende, leiden gleichfalls keine Appellation. Siehe das angezogene *Privilegium Casimiri.* Wie es mit der Appellation in Wechsel-Sachen gehalten wird, lehret die Dantzig. Wechsel-Ordn. von *1701. §. 43.* Von Thorn siehe Herrn Zerneckens Thorn. Chron. *pag. 77. &c.*

CAPUT II.

Wenn und zu welcher Zeit man appelliren möge.

Wer vor Gerichte auf Klage und Antwort sich einlässet, der mag keines

keines Beruffes geniessen, auch nicht appelliren, ehe denn das Urtheil eröfnet und ausgesprochen ist. So mag man auch nicht appelliren, wenn das Gerichte Bedenck-Zeit nimmt, oder die Sache auf einen andern Tag verleget. Es muß aber das Urtheil zu Hand, wenn es gesprochen, und also auf dem unverwandten Fuß (177), oder zum längsten bey währendem Gerichte, vermöge Sächsischen Rechtes (178) gestrafet werden, und der Beruf davon geschehen.

(177) Wie es nach der heutigen praxi so wohl mit der ordentlichen, als ausserordentlichen Appellation gehalten wird, lehret der 2. und *3. art.* des *19. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. Thorn. Gerichts-Ordn. *cap. 20.* Thorn. Willkühr *art. 4.* des *2. cap.*

(178) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 6.* am Ende des 2. B.

CAPUT III.

Ob man von Bey-Urtheilen appelliren möge.

Von Bey-Urtheilen, in welchen der Grund der Haupt-Sache nicht stehet, und einem End-Urtheil gleich, den Parten auch an ihrem Recht kein sonderlich Nachtheil geben, soll keine Appellation nachgegeben werden (179).

(179) Dieses wird in praxi nicht so genau beobachtet, wie solches aus dem *7. art.* des der Dantz. Ger. Ordn. zu ersehen ist.

CAPUT IV.

Wie man appelliren soll.

Spricht ein Mann, dies Urtheil sey ihm zu Unrecht gesprochen, und will es schelten, so soll er also sprechen: Ich appellire von dem Urtheil und ziehe mich dahin, da ich mich zu Recht hinziehen soll, das ist an den Richter, der das Ober-Gericht hat (180); und damit soll er verfahren, wie Recht ist.

(180) Siehe den alten Culm *cap. 66.* des *5.* B. Die Brauns. Ausgabe *cap. 66.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 64.* und Poln. *cap. 68.* des 2. B.

CAPUT V.

Von der Busse eines bestraften Urtheils.

Straffet ein Mann ein Urtheil, das ihm zuwider getheilet ist, und ziehet sich alsdenn der Straffer rechtes Fusses an das Ober-Gericht, und wird fällig, das Gericht aber hat recht getheilet, so ist der Straffer seine Urtheils-Zucht bestanden. Hat aber das Gericht unrecht getheilet, so gibt man dem Straffer seine Urtheils-Zucht wie-

der (181). Es wird aber im Lande Preussen, vermöge der Königl. Constitution, im Land-Gericht genommen 3. Marck, auf der gemeinen Tagfarth 6. Fl. zu 30. Gr. jeden gerechnet, vermöge welcher in Städten auch 9. Marck sollen gegeben werden (182).

(181) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 66.* und Poln. *cap. 70.* des 2. B. Den alten Culm *cap. 7.* des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 7.* des 2. B.

(182) Siehe das *Jus terrestre* §. 46. des 6. *tit.* Was hiervon im Gebrauch ist, muß man sich bey denen Gerichten und Aemmtern erkundigen, weil es sehr verschiedentlich gehalten wird wegen der Urtheils-Zucht oder Appellation-Gelder.

CAPUT VI.

Wohin man appelliren solle.

Die Appellationes sollen, vermöge Königlicher Constitution ordentlich gehen vom Land-Gericht an Land und Städte in den jährlichen Tagefahrten (183), und von dannen an die Königl. Majestät. In den grossen Städten ist die erste Instantz bey den Gerichten, von dannen appelliret man an den Raht, vom Raht an die Königliche Majestät. In den kleinen Städten ist die erste Instantz gleichermassen bey dem Stadt-Gericht, von dannen appelliret man an den Hauptmann desselben Orts, sofern die Sache nicht über 50. Marck Preuß. belanget. Wo aber die Sache höher ist denn 50. Marck Preußisch, soll von dem Stadt-Gerichte an Land und Städte appelliret werden, von dannen, wie auch von den Hauptleuten gehet der Beruf an Königl. Majestät (184).

(183) Heutiges Tages gehen die Appellationes der Preußischen Ritterschaft ans Tribunal nach Peterkau (nachdem sie solches 1585. angenommen), welches die letzte Instantz ist. Siehe den *5.* Band Lengnichischer Geschichte Seite *55.* in der neuen Regiments-Verfassung.

(184) Siehe das *Privilegium Instantiarum* Königs *Sigismundi I.* von *1542.* Wie es in praxi gehalten wird, lehret angezog. *5.* Band Lengnichischer Geschichte Seite *55.* in der neuen Regim. Verfassung.

CAPUT VII.

Wie die Appellation zu verfolgen.

Wenn die Appellation geschehen, soll dem Parte, welches appelliret, eine rechtliche Zeit, nemlich 3. Monat gesetzet werden, in welchen es die Appellation verfordern soll (185). Da aber solche Appellation vom selben Parte (186) im angesetzten Termino, oder zum längsten innerhalb Jahres Frist, nicht verfordert oder anhängig beym Ober-Gericht gemacht würde, also, daß dasselbe ordentlich könte bezeuget werden, daß es an dem Appellanten nicht gemangelt; soll

soll dasselbe Urtheil, vermöge gemeines Rechtes, in seine Wircklig-keit ergehen (187), und ins Werck gerichtet werden. Doch muß in diesem Fall das Part solches bey dem Ober-Gericht fördern, da-mit es durch dessen Remiss wieder an den Unter-Richter gelange.

(185) Wie es mit Anhängigmachung der Appellation und derer Förderung bey Ge-richte gehalten wird, lehret der *13. art.* des *19. cap.* der Dantz. Ger. Ordnung, welches aber in praxi nicht jederzeit beobachtet wird. Siehe des Herrn von der Linden geschriebene Noten *ad Strykii Introd. ad pr. for.*

(186) Wenn aber der Appellant in Fortstellung seiner Appellation säumig seyn mögte, so kan der Appellat die Acten ausnehmen, und dieselben verforderen, und muß alsdann der Appellant dem Appellaten die ergangenen Unkosten erstatten. Dantziger Ger. Ordnung *art. 14.* des *19. cap.*

(187) Siehe Königs *Sigismundi I. Const.* von *1538. §. 10.* hinten in den Beylagen.

CAPUT VIII.

Von dem Ober-Richter-Ammt in Appellation und andern Sachen.

Die Ober-Richter (188) sollen in allen Fällen, wenn sie über Appellations-Sachen richten, niemand die fernere Appellation an die Königl. Majestät (189) wegern, auch darumb niemand Ver-druß thun, vielweniger die Appellanten oder andere, so des Unter-Gerichts Jurisdiction zuständig, sie seyn wer sie wollen, mit Gefäng-niß belegen. Würde jemand darüber wider Gebühr beschweret, oder in Schaden geführet, dem soll von solcher zugefügten Schmach und Schaden, derselbe Richter, dafür vor Ihro Königl. Majestät zu ant-worten schuldig seyn.

(188) Wie es mit Erkänntniß über der Verlassung der Appellation gehalten wird, kan man aus dem *16. art.* des *19. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. ersehen.

(189) Solches wird noch heute in praxi beobachtet, wie oben erwiesen ist.

TITULUS VIGESIMUS TERTIUS.

Von der Execution oder Hülfe des Urtheils.

CAPUT I.

Wie die Execution ins Werck zu richten.

Wenn das Urtheil ausgesprochen und davon nicht appelliret, oder aber wenn die Appellation desert worden, und auch nach voll-führter Appellation die Sache ad Judicem primæ instantiæ verwie-

 sen:

sen: so soll darauf auf vorgehende Ladung des Gegentheils unverhinderlich die Execution in 6. Wochen Frist (190) geleistet werden. Welche Execution nicht höher, als die Summa der Haabe und Güter, so im Urtheil specificiret und enthalten ist, belaufen, gepflogen und vollzogen soll werden. Und hat jemand mit Gelde nicht zu bezahlen, kan auch mit dem Eyde beschweren, daß er weder Gold noch Silber habe; so werden seine bewegliche Güter, welcherley die auch seyn, aus welchen der Gläubiger am beqvemsten könne gezahlet werden, angegriffen (191), die auch der Schuldener bey Eydes-Pflichten, alle zu vermelden, verbunden seyn soll. Wenn nun nicht bewegliche Güter, oder nicht so viel, als zu zahlen vonnöthen, verhanden; so gehet die Rechts-Hülfe in die unbeweglichen Güter, und hernach in die ausstehenden Schulden des Debitoris, wo nicht andere Vergleichungen zwischen beyden Parten geschehen. Endlich, im Mangel aller vorbenannten Dinge, gehet die Execution wider die Person des Schuldeners.

(190) Nach dem 2. *art.* des 23. *cap.* der **Dantz. Ger. Ordn.** werden zwischen Bürgern 14. Tage zur Zahlung getheilet, dem Gaste aber 3. qvere Nächte. In der **Dantz. Willkühr** *art.* 2. *cap.* 4. des 2. **Th.** wird noch hinzugesetzet: Bey Gericht aber, beym Præsidenten und beym Richter eine qvere Nacht. Nach der heutigen praxi pflegt zwar der Richter, so das letzte Urtheil fället, die Execution zu erkennen; er kan aber selbige nicht verrichten, sondern muß solche an die erste Instantz verweisen, welches im Privilegio Instantiarum gegründet ist. Ehe aber die Execution in denen Gütern geschicht, wird derjenige, welcher soll exequiret werden, erst schriftlich, und zwar einmahl darzu geladen; wenn dieses geschehen, pflegt die schriftliche Warschauung vorherzugehen, durch welche er ermahnet wird, daß er dem Urtheil innerhalb 14. Tagen soll ein Genügen thun, welches, so es nicht erfolget, und die Zeit abgelauffen ist, so wird alsdann die Execution wircklich vollenzogen.

(191) Wie die Execution geschehen soll, lehren die **Dantzig. Ger. Ordn.** *cap.* 23. und **Dantz. Willkühr** *cap.* 4. des 2. **Th. Thorn. Ger. Ordn.** *cap.* 22.

CAPUT II.

Von Execution bekannter oder im Rechte zuerkannter Schuld.

Beklaget ein Mann den andern um Schuld, und gewinnet die mit Noth-Recht durch Eydes-Leistung oder rechtlichen Beweiß: so muß sie der andere gelten desselben Tages, und dem Richter dazu wetten. Würde auch ein Mann also beklaget umb Schuld, und bekennet die, so soll er sie binnen 14. Tagen gelten; gilt er sie nicht, der Richter hat sein Gewette daran gewonnen. So soll er ihm denn wieder gebieten, zu gelten in acht Tagen, denn über drey Tage, denn über zwey Tage, denn über eine Nacht; wie dick er das bricht, also oft hat der Richter sein Gewette daran. Gibt er denn das Gewette nicht, und die Schuld auch nicht; er kümmert ihm sein Gewehr, das ist

ist sein Haab und Gut, damit zwinget er ihn durch Urtheil und Recht, daß er muß gelten die Schuld und das Gewette. Hat er das Gewehr an eigenem Gute auch nicht, er gebeut über ihn, daß man ihn mag aufhalten, wo man ihn bekommet, für das Geld und für das Gewette, und wer ihn denn über das hält, der muß dem Richter auch wetten (192).

(192) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 58.* des *3.* B. Den alt. Culm *cap. 70.* und *71.* des *3.* B. Man mercke anbey, daß dieses Capittel aus dem *93. art.* des Magdeburg. Weichbilds genommen ist.

CAPUT III.

Von Execution über verdienten Lohn.

Behält ein Knecht seinen verdienten Lohn auf seinem Herrn für Gericht, denselben Lohn soll der Herr dem Knecht desselben Tages zahlen (193) bey Sonnenschein.

(193) Siehe das Magdeb. Weichb. *art. 79.* Die Braunsb. Ausgabe *cap. 67.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 43.* und Poln. *cap. 47.* des *4.* B. und den alt. Culm *cap. 81.* des *3.* B.

CAPUT IV.

Wie es mit der in Execution beweglicher Güter soll gehalten werden.

Wenn die Execution sich auf bewegliche Güter (194) erstrecket, so sollen dieselben gerichtlich fleißig inventiret, verzeichnet, und hernach öffentlich ausgeruffen und verkauft werden. Würden sich denn zu einigen derselben keine Kaufleute binnen 14. Tagen finden, so sollen die Güter durch erfahrne Leute taxiret, und dem Creditori, vermöge der Taxa übergeben werden. Da aber der Schuldener oder der Gläubiger über die Taxa sich zu beschweren haben möchten, soll die Moderation bey dem Ehrbahren Gerichte stehen (195).

(194) Siehe den *5. art.* des *4. cap.* des 2. Th. der Dantz. Willkühr, und die Dantz. Ger. Ordn. *art. 4.* des *23. cap.*

(195) Dieses ist so wohl in der Billigkeit, als heutigen praxi gegründet.

CAPUT V.

Wie in unbeweglichen Gütern die Execution geschehen soll.

Da jemand auf Erbe oder liegende Gründe ein Recht erhalten, so soll folgender massen die Execution gefristet werden, daß nemlich

lich der Gläubiger in den Besitz und Eigenthum des Erbes so hoch seine Schuld anlanget, mit Recht gewiesen, und dem Schuldener die Räumung in gebührender Rechts-Frist, das ist in drey Monaten soll geboten werden, und mag der Gläubiger stracks nach der Einweisung zur Verkauffung des Erbes oder Grundes schreiten, so hoch er kan, und soll solche Ausbietung des Erbes und Grundes öffentlich durch eine Publication kund gethan, oder sonst nach jedes Orts Gelegenheit damit vollfahren werden, damit solches zu männigliches Wissenschaft kommen möge, doch dies alles dermassen, daß die drey Monate zur Räumung gleichwohl frey bleiben. Da auch das Erbe verkauft, soll dem Debitori und näheſten Verwandten der Einspruch binnen Jahr und Tag offen stehen, wie auch allen andern Creditoren, so die Verbesserung (196) an dem Erbe zu haben vermeinen. Würde auch das Erbe höher als der Creditorum Schuld betreffende ist, verkauft werden, so soll das übrige dem Debitori wieder erstattet, oder, so mehr Creditores verhanden, die solches behinderten, denselben zum Besten bey Gerichte niedergeleget werden. Da sich nun in obgenannter dreyer Monathe Frist keine Kaufleute finden würden, so soll solches nach gerichtlicher und gewöhnlicher Taxa dem Creditori, so hoch seine Schuld ist, übergeben, und das übrige, so etwas ist, dem Debitori zugestellet werden (197).

(196) Siehe die Dantz. Willkühr *art. 10. cap. 4.* des *2.* Th. Dantz. Ger. Ordn. *art. 8.* des *23. cap.*

(197) Diese Verordnung hat ihren Grund in der Billigkeit, und wird durch die heutige praxin bestätiget.

CAPUT VI.

Wie wider dessen Person, so keine Güter hat, zu prozediren.

Würde jemand so viel aufborgen oder in andere Wege schuldig werden, daß alle seine Haabe und Güter zur Bezahlung nicht zureicheten und genug wären, oder er über Vermögen sich in Bürgschaften eingelassen, und er mögte bey seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandelen: so soll er auf Begehr und Ansuchen eines oder mehr der Gläubiger ins Gefängniß geleget, und also lange darin verwarlich enthalten werden, biß daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonsten mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und abfinde, und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum (198) noch sonsten einiger Behelf, wie der auch wäre, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte oder fürnehme, entledigen und zu befreyen haben. Es soll aber das Gefängniß, darein er geleget, ziemlich und leidlich seyn, und er darin dermassen enthalten werden,

werden, damit ihm dadurch an Leib und Leben keine sonderliche und hohe Beschwerung zugefüget werde. Wenn aber von den Gläubigern seiner Alimenten und Unterhaltung halben keine Verordnung und Aussetzung gemacht, so wird er selbst darauf zu gedencken wissen, wie und welcher gestalt er seine Unterhaltung haben möge. Damit nun solch Gefängniß auch nicht gleich ewig, und also um zeitliche Schuld auch Gefahr am Leben entstehen möge, so soll solch Gefängniß um Schulden, die unter 100. Floren, nicht länger als 5. Jahre erstrecket, und er damit von ferneren Ansprüchen befreyet werden. Ist aber die Schuld höher, so mag das Gefängniß 10. Jahre verlängert werden, nach welcher Zeit er der Haft und aller Schuld frey seyn soll. Wenn gleichwol jemand wegen erlittenen Brand-Schadens, Schifbruchs, oder durch andere unversehentliche und ohne seine Verwahrlosung geschehene Fälle in Schuld und äussersten Verderb gerathen wäre, und wenn solches genugsam bewiesen, er auch freye Briefe auf eine Zeit von der höchsten Obrigkeit (199) erlangete: soll er solche Zeit über mit dem Gefängniß verschonet, und ihm Erholung seines Schadens ehrlicher weise zu suchen gegönnet werden.

(198) Nach der heutigen praxi kan sich der Schuldner durch Auftragung seiner Güter von der Haft befreyen, doch wenn er zwar zu besserem Glücke kommet, so ist er seine Gläubiger zu befriedigen verbunden. Eine Frau aber wird durch diese Wohlthat von allen Ansprüchen befreyet. Siehe des Seel. von der Linden geschrieb. Noten *ad Schultzii Tabell.*

(199) Wie es mit den Königlichen Frey-Briefen soll gehalten werden, lernet man, was Dantzig betrift, aus dem *Tractatu Portorii* von 1585. §. *moratorias etiam literas &c.* wo von unten *L. 4. tit. 15. cap. 6.* gehandelt wird.

CAPUT VII.

Wie der, so sich der Execution widersetzet, solle gestraffet werden.

Auf dem Lande ist es vermöge der Königl. Majestät Constitution also geordnet, daß ein jeder, wes Standes und Wesens er auch sey, dem Gerichts-Spruche, so in seine Wirckligkeit ergangen, ohne alles Widersprechen in der That gehorsahme und folge. Sonsten soll der Woywode desselben Orts, ohne fernerer Erwartung Königliches Befehls, die rechtliche Execution thun, also, daß er nach Gelegenheit der Sache den Hauptmann und die Ritterschaft desselben Districts, oder auch da es die Noth erfordert, alle und jegliche Königliche Lehnleute oder die vom Adel derselben Woywodschaft zu sich nehme: Die denn auch bey ihren Eydes-Pflichten und Verlust ihrer Lehne solchen Beystand zu leisten schuldig sind. Wo aber grössere Gewalt vonnöthen, soll der Handel an Ihro Königl. Majestät gebracht, und von derselben anderer beqvemer Befehl erwartet werden.

werden. Die Woywoden aber sind zu solcher Hülfe-Leistung bey ihren gethanen Eyden verbunden, die auch, so sie nachläßig gefunden werden, umb 50. Ungar. Flor. sollen gestraffet werden, welcher Busse die eine Helfte dem Parte, welchem die Gerechtigkeit versaget, die andere Helfte dem gemeinen Triesel der Lande Preussen zukommen soll. Da sich auch jemand der Execution widersetzen, oder dieselbe, wenn sie geschehen, verrücken wolte, der soll, wenn er dessen überwunden, mit dem Banne oder Acht verfolget, und darneben mit Confiscirung seiner Güter unnachläßig gestraft werden. Aus welchen Gütern erstlich dem verletzten Theile Erstattung geschehen, das übrige dem obgedachten Fisco heimfallen soll (200). In Städten aber, wenn sich der Debitor oder jemand anders seinetwegen zu Hinderung der Execution untersteht, das Hauß oder Erbe, darinn man exequiren soll, zu schliessen, zu versperren, oder den Executorem abzuhalten: So soll der Richter verordnen durch gebührliche Mittel, daß solch Hauß oder Erbe geöfnet, und mit der Execution vollfahren werde. Da aber jemand sich weiter ferneres Frevels und Gewalt unterstünde, entweder gegen den Executorem, dem die Rechts Hülfe befohlen, oder gegen den Creditorem, welcher denn selbst oder durch einen genugsamen Mächtiger gegenwärtig seyn muß; oder auch gegen die, so vom richterlichen Ammte mit darzu verordnet werden, dieselbe mit Gewalt anzufallen, Hand an sie zu legen, mit mördlichen Wehren an Leib und Leben zu gefähren: Gegen solche gewaltsame Freveler und Handthätige mögen sich die Beschädigten nach ihrem besten Vermögen vertheydigen, und unziemliche Gewalt mit rechtmässiger Gegenwehr hintertreiben, und sollen damit keinen Frieden gebrochen haben. Wenn auch in solchen Zunöthigungen der Debitor, oder einige von seinen Beypflichtern, an Leib und Leben beschädiget würden, das sollen sie ihrem eigenen Frevel zuschreiben, und dennoch um dasjenige, was sie für Gewalt üben, der Strafe des Richters gewärtig seyn (201).

(200) Siehe *Sigismundi I. Constit.* von *1538.* §. *12. 13.* und *14.*

(201) Siehe die Dantz. Ger. Ordn. *art. 7.* des *23. cap.* und die Dantz. Willkühr *art. 7.* und *8. cap. 4.* des *2.* Th. Thorn. Ger. Ordn. *art. 5.* des *22. cap.*

CAPUT VIII.

Von rechtlicher Hülfe wider unordentliche und unbillige Execution.

Wann der Richter oder sein Executor irgend eine Execution höher oder weiter ziehen wolte, als im Urtheil enthalten, und also modum

modum in exsequendo excedirte (202); oder auch der Beklagte billige Ursachen wider das Urtheil, darumb die Execution geschehen soll, hätte, nemlich daß die Sache in fernerem rechtlichen Erkenntniß hienge, die Fatalia Appellationis noch nicht verlauffen, das Urtheil auf falsche Beweise und Zeugen gegründet; oder sonsten irgend eine Nichtigkeit oder Nullitæt im Urtheil begangen, oder aber die Sache vorhin vertragen, dem Debitori erlassen, oder die Zahlung geschehen und geleistet wäre worden: soll die Execution so lang aufgehalten werden, biß daß summarie und schleunig vom Richter erkannt werde, ob das Einbringen vom Part erheblich, oder nicht.

(202) Siehe das Königliche *Decret* zwischen denen Gewercken und Ordnungen der Stadt Dantzig von *1677*.

TITULUS VIGESIMUS QVARTUS.

Von Besatzungen.

CAPUT I.

Von Besatzung des Gutes.

Die Besatzung, so bey dem Richter geschicht, ist ein Anfang der Executions-Klage, auf den, den man nicht findet, oder sonsten zur Antwort nicht bringen kan, oder von dem kundbar, daß er nicht zahlhaftig sey. Und besetzet ein Mann Gut ausserhalb Ding-Tagen bey dem Richter, so muß er erstlich seine Schuld, die er zu fordern vorhabens, genugsam beweisen: Alsdenn hat die Besatzung (203) so viel Macht, als ob sie in gehegtem Dinge oder Gerichte geschehen; Doch daß sie durch den Richter, wenn es das Part fordert, zum nächsten Dinge eingezeuget werde. Die Besatzung soll man zu dreyen Ding-Tagen verfolgen, wie Recht ist, ob der Schuldener mit Recht die Güter vertreten und verantworten wolte, welches ihm denn durch ordentliche Ladungen soll angekündiget werden. Wenn nun solches auch im dritten Dinge nicht geschicht, so soll der Richter dem Kläger das besatzte Gut bey Gerichte gewaldigen und zu Pfande ernennen; auch da es bewegliche Güter sind, dem Kläger unter einem Inventario stracks übergeben. In unbeweglichen Gütern aber soll er die Räumung binnen 3 Monaten dem Beklagten befehlen. Darauf die beweglichen Güter öffentlich verkauffet, die unbeweglichen aber zu Kaufe angeschlagen, und wie sie aufs theuerste können, verkauft sollen werden. Da aber das eine oder andere binnen gesetzter Frist niemand begehret, oder nichts billiges geboten würde; soll es der Richter im letzten Termino mit Schöppen Ur-

theil und Wardierung guter und verständiger Leute vor eine billige Summa dem Kläger zueignen, und ihm Friede darüber wircken. Bleibt ihm denn etwas über, das soll er jenem wiederkehren; gebricht ihm aber, so soll man den Schuldener ferner pfänden, biß der Kläger sein Geld habe. Doch mag der Beklagte das obgedachte beklagte Gut, oder auch sein nächster Freund durch den Einspruch binnen Jahr und Tag, wieder lösen für das Geld, dafür es verkauft ist; es darf aber der, so es erklaget, den Nutz oder Zinß an seiner Schuld nicht abschlagen (104).

(203) Siehe den alten Culm *cap.* 47. des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 37. des 2. B. Das Latein. Culm. Recht *cap.* 77. u. Poln. *cap.* 85. des 4. B. Wie es mit der Besatzung gehalten wird, lehren die Dantz. Willkühr *art.* 1. und folg. im 3. *cap.* des 2. Th. Dantz. Ger. Ordn. *art.* 2. des 31. *cap.* Thorn. Ger. Ordn. *art.* 4. 5. und 6. des 25. *cap.* und der Seel. von der Linden in seinen geschriebenen Noten *ad Schultzii Tabell.*

(204) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap.* 81. des 4. B. Die Poln. Uebersetzung *cap.* 89. des 4. B. womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT II.

Von Besatzung eines abwesenden Mannes Gutes, wie man das erklagen soll.

Ob einem Manne der nicht einheimisch, oder nicht Ding-pflichtig wäre, sein Gut besprochen oder besetzet würde, wie man das mit Recht gewinnen möge, und ob man den nicht vorladen solle? Hierauf gehet das Recht: Man soll den Mann verbothen von Rechts wegen, und so man nicht wissen möge, wo er anzutreffen sey oder sich verhalte, so soll er in dreyer Herren Lande geladen werden. Würde jemand, der nicht einheimisch, oder auch nicht Ding-pflichtig wäre, sein Gut besprochen und erklaget, und ihm die Versperrung oder Besatzung unwissentlich wäre; der mag sich wieder darzu ziehen, also, daß er schwere, daß er ausser dem Lande so ferne gewesen sey, daß er binnen Jahr und Tag nach der Zeit, als es ihm erstlich ist kund worden, nicht hat kommen können, sein Gut zu verantworten; oder ob ihn ächte Noth behindert hätte, die soll er beweisen (205), als Recht ist. Vollkommt er also, darnach muß er jenem antworten umb seine Schuld, ob er dazu befuget.

(204) Siehe die Magd. Frag. und Urth. *dist.* 3. *cap.* 2. des 2. Th. Das Latein. Culm. Recht *cap.* 71. und Poln. *cap.* 78. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 83. des 3. B. Den alt. Culm *cap.* 107. des 3. B.

CAPUT

CAPUT III.

Wenn ein Gut von vielen bekümmert oder besetzt wird zu unterschiedlichen Zeiten, wer das beste Recht unter ihnen habe.

Welcher Mann umb seine Schuld, eines andern Mannes Erbe oder Gut mit Gerichte besetzet, und der Besatzung von Dinge zu Dinge folget, der soll seiner Schuld an des Mannes Erbe oder Gut sich erholen; es wäre denn, das andere Creditores binnen Jahr und Tag auch Besatzung gethan, und dieselbe wie Recht verfordert hätten. Alsdenn sollen alle die Creditores, so in obbenannter Frist Besatzung gethan, zu des Schuldeners Gütern gleich nahe seyn. Und da sich das besatzte Gut biß zur gäntzlichen Zahlung eines jeden ausstehenden Schuld nicht so hoch erstreckete, so soll ein jeder pro rata portione seine Bezahlung empfangen, doch ausgenommen den Fiscum in Schulden, nicht in Poenen, unmündige Kinder, Hospitäle, und andere privilegirte Communen-Güter, auch da jemand ein gewonnen Pfand-Recht, oder eine sonderliche vorgehende gerichtliche Verschreibung hätte (206). Vor allen diesen aber sollen den Vorzug haben das Gesinde, wegen des Dienst-Lohns, wie auch die Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen. Doch haben die letzten Creditores Macht die ersten, und auch den Schuldener selbst, auf einen Eyd zu dringen, daß wahrhaftige Schuld sey gefordert worden (207), und die ersten den folgenden zum Vorfange nichts simulate oder sub alio prætextu gefordert haben.

(206) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 75.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 121.* des *3.* B. und dieses ist auch in der heutigen praxi gegründet.

(207) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 123.* des *3.* B. Den alt. Culm *cap. 150.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 76.* und Poln. *cap. 84.* des *4.* B. Wie es in praxi gehalten wird, lernet man aus dem *7. art.* des *31. cap.* der Dantz. Ger. Ordn.

TITULUS VIGESIMUS QVINTUS.

Von gerichtlichen Unkostungen.

CAPUT I.

Was Gerichts-Kosten seyn.

Gerichts-Kosten (208) werden genennet, alles, was auf die Gerichte, Advocaten, Procuratoren, Gerichts-Diener und andere

andere Dinge, so zum gerichtlichen Proceß nöhtig, gehet: wie solches vermöge der ordentlichen Taxa gefordert, oder sonsten der Billigkeit nach muß gegeben werden. Darzu denn auch alles soll gerechnet werden, was auf Reisen, Zehrung und andere Dinge, die zur Fortstellung der Sachen gehören, nöhtig; doch dergestalt, daß alles das abgezogen werde, was einer ohne das in seinem Hause oder seiner Gelegenheit nach hätte verzehren müssen.

(208) Hievon wird im *22. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. gehandelt. Siehe auch das *23. cap.* der Thorn. Ger. Ordn.

CAPUT II.

Was Schäden seyn?

Schäden (209) werden genennet, wenn jemand von der gerichtlichen Sache wegen etwas von dem Seinen verlohren, da er genugsam bewiesen, daß er sonsten, da er durch dieselbe Sache nicht wäre verhindert worden, es warhaftig und in der That erhalten können; Mögte auch jemand es beweisen, daß er warhaftig und ohn allen Zweiffel, irgend einen Nutzen hätte haben können, der ihm durch die gerichtliche Sache und deren Abwartung principaliter ist verhindert und verschnitten worden, soll dasselbe auch vor einen Schaden gerechnet werden.

(209) Siehe den *3. art.* des *22. cap.* der Dantz. Ger. Ordn.

CAPUT III.

Wenn Gerichts-Kosten und Schäden können gefordert werden.

Wenn jemand seiner Sache, die er gerichtlich so wohl mit Klagen, als mit Verantwortung geführet, verlustig erkannt wird, und darneben dies aus den Acten zu ersehen, daß er keine billige Ursache (210) zu rechten gehabt, sondern entweder aus Hinterlist oder aus Muthwillen und Frevel sein Widerpart mit Rechts-Gängen zu plagen, oder ihm wehe zu thun, gemeinet gewesen: Derselbe soll schuldig seyn, wenn solches gerichtlich gebethen und erkannt wird, alle billige Unkosten und Schäden, dem gewinnenden Theile zu erstatten und einzubringen.

(210) Nach der heutigen Praxi werden diejenigen, so keine billige Ursach zu rechten gehabt, in die Unkosten vertheilet. Wer aber ein freventlicher Zäncker sey, ergiebet sich aus dem *1. art.* des *22. cap.* der Dantz. Ger. Ordn. Siehe des Seel. von der Linden ungedruckte Noten *ad Strykii Introd. ad pr. for.*

CAPUT IV.

Wie die Forderung der Unkosten und Schäden geschehen soll.

Welches Theil eine gerechte Sache zu haben vermeinet, daſſelbe mag zugleich mit dem Haupt-Handel in deſſelben Schluſſe die Erſtattung der Schäden und Unkoſten bitten (211). Darauf auch der Richter zu erkennen ſchuldig ſeyn ſoll: ob und welch Part dieſelbe zu gelten ſchuldig ſey; und da ſolches in inferiori aliqua Inſtantia vorbey gegangen, mag es durch den Ober-Richter corrigiret, und nichts deſto minder darüber erkannt werden. Wenn nun ſolches erkannt wird, iſt das Part, für welches geſprochen, pflichtig, in termino executionis ſolche Unkoſten und Schäden zu liquidiren und genugſam darzuthun. Welche aber der Richter zu moderiren (212) und zur Billigkeit zu bringen Macht hat, darauf das Part ſolche Moderation, und daß die Schäden und Unkoſten in der Warheit nicht geringer ſind, mit dem Eyde (213) zu betheuren ſchuldig iſt. Nach welchem die endliche Zahlung ergehen ſoll; es wäre denn, daß das Part in ſolcher Moderation des Richters enormiter, und über die Maaſſe beſchweret würde; alsdenn hätte es Macht, ſich auch der Urſachen halben ferner an den Ober-Richter zu beruffen.

(211) Von Forderung der Unkoſten, und daß darumb muß angehalten werden, handelt der *6. art.* des *22. cap.* der **Dantz. Ger. Ordn.** Und wenn ſie der Richter nicht zuerkennen mögte, ſo würde er ſelber ſolche dem Parte zu erſtatten gehalten ſeyn.

(212) Wenn die Unkoſten ſind zuerkannt worden, ſo muß deren Verzeichniß übergeben werden. Wenn dieſes geſchehen, ſo wird erkannt, daß die nöhtigen ſollen erſtattet, und die andern gemindert werden. Siehe den 2. und *3. art.* des *22. cap.* der **Dantzig. Ger. Ordn.** Sie müſſen aber zugleich mit der Haupt-Summa, über welche geſtritten wird, erleget werden. **Dantz. Ger. Ordn.** *art.* 7. des *22. cap.*

(213) Vor Zeiten iſt dieſer Eyd im Gebrauch geweſen. **Dantzig. Ger. Ordn.** *art.* 4. des *22. cap.* Heutiges Tages wird er gar nicht, oder doch ſehr ſelten geleiſtet.



JURIS

JURIS CULMENSIS LIBER TERTIUS DE DOMINIO RERUM, ULTIMIS VOLUNTATIBUS, & SUCCESSIONIBUS.

Vom Eigenthum derer Sachen, letzten Willen und Erbnehmungen (1).

(1) In wie weit dieses Buch mit dem Römischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Preuß. und Lübsch. Recht einstimme, lehret *Klein* in seiner *Diss. de Conven. Jur. Culm. & Ged. cum Jure Commun. Saxon. &c.* so 1698. zu Rostock ist gehalten worden.

TITULUS PRIMUS.

Wie man vermöge Rechtes eines Dinges Eigenthum erlangen möge.

CAPUT I.

Von gefundenem Gute oder Schatze auf einem eigenen oder andern Grunde.

Findet jemand ichts in seinen vier Pfählen oder auf seinem eigenen Gute, das ist sein von Rechte. Findet es auch jemand anders, als er selber, den er es nicht hat suchen lassen, so soll er ihm sein Findelohn (2), das ist das vierte Theil geben, und das andere behalten. Hat er ihn aber suchen

suchen heissen, so soll er ihm sein recht Lohn, wie er mit ihm gedungen hat, geben. Und ob er mit ihm nicht gedinget hat, was er ihm denn gibt, daran soll er sich genügen lassen, von Rechts wegen. Findet ein Mann Gut an einer frembden Stätte, wem das Erdreich gehöret, auf dem das Gut gefunden wird, dem gehöret auch das Gut. Er soll aber dem Finder den vierten Theil geben, das ist sein recht Findelohn.

(2) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 44.* des *5.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 1.* des *3.* B. Den alt. Culm *cap. 45.* des *5.* B. Wie es in praxi mit Findung eines Schatzes gehalten wird, lehret der Seel. Hopp. in seinem *Comment. ad Instit. Lib. II. tit. 1. §. 39.* Was Thorn betrift, so ist solches aus dem *11. cap.* ihrer Willkühr zu ersehen.

CAPUT II.

Von gefundenem Gute auf freyer Strassen ober oder unter der Erden.

Findet ein Mann Gut auf freyer Strassen unter der Erden, das gehöret der Obrigkeit des Orts, Grundes und Bodens, und dem Finder soll man das vierte Theil geben. Findet man Gut auf freyer Strassen über der Erden, das soll man den nechsten Richter (3), den man gehaben mag, bringen, der dem Finder etwas zu geben, und das Gefundene hernachmahls dem Grund-Herrn zu übergeben schuldig seyn soll, der es zu öffentlichen Gerichts-Tagen, wie auch in Kirchen 6mahl nach einander aufbieten lassen soll. Kommt nun jemand, der Recht darzu hat, und dasselbe genugsam beweiset, dem soll man es wieder geben. Fraget aber niemand in 3. Jahren darnach, soll man das Gut in zwey Theile theilen, und das eine dem Herrn des Grundes, und das ander der Kirchen oder Hospital geben; Findet aber jemand etwas und bringet es nicht dem Richter, der soll nach Gelegenheit mit Gefängniß (4) gestraffet, und nichts desto weniger zu Wiedererstattung des Guts angehalten werden.

(3) In der Braunsb. Ausgabe *cap. 45.* des *5.* B. heißt es: Das soll man dem nächsten Priester geben, oder dem nächsten weltlichen Richter, den man haben mag, und soll also sprechen: Herr, das Gut befehl ich euch auf eure Seele, so soll der Priester alle Tage, wenn er predigt, verkündigen, daß das Gut sey gefunden auf freyer Strasse. Womit auch das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 2.* des *3.* B. und der alte Culm *cap. 46.* des *5.* B. einstimmen. Was die heutige praxin betrift, solches ist aus des *Alberti Jure ff. L. LXI. tit. 1. §. 10.* und Herrn von Sahme Einleit. zur Preuß. Rechts-Gelahrtheit auf der *108.* Seite zu ersehen. Wie es in Thorn gehalten wird, lehret das *11. cap.* ihrer Willkühr.

(4) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 37.* des *2.* B. und die Glosse daselbsten, welche sich also ausdrückt: Aber diese Dieberey gehet keinem an den Hals, sondern auf Geld-Busse. Und dieses findet auch in praxi statt, weil die eigentliche Beschaffenheit des Diebstahls, nemlich die Entwendung des inhabenden Guts, fehlet. Ausgenommen den Börnstein, der als ein Eigenthum der Oberherrschaft des Strandes billig angesehen wird.

CAPUT III.

Wer auf eines andern Erdreich etwas sået oder bauet.

Wer auf eines andern Erdreich etwas bauet oder sået, oder Båume setzet, dessen allen erlanget der das Eigenthum, dem der Grund oder Erdreich zugehöret (5).

(5) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 3.* des 3. B. Den alten Culm *cap. 70.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 70.* des 5. B. Welches auch in praxi also gehalten wird. *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 1. §. 30.*

CAPUT IV.

Ob einer aus fremdem Holtz ein Schif bauet.

Wenn einer aus fremdem Holtze Schiffe bauet, oder auch sonsten etwas, so ist das Werck, so von dem Holtz gemacht ist, des, dem das Holtz gehöret; Es wåre denn, daß er bey seinem Eyde erhalten dürfte, daß er nicht anders gewust, denn daß es sein Holtz wåre, und daß er also unwissentlich von dem Holtz gebauet håtte: so muß er jenem das Holtz bezahlen, und seinen Willen drum machen, oder ander Holtz dafür geben (6).

(6) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 4.* des 5. B. Die Braunsberg. Ausgabe *cap. 71.* des 5. B. Den alten Culm *cap. 71.* des 5. B. Wie es hiemit in praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 1. §. 25.*

CAPUT V.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle, oder dergleichen etwas wircket.

Wer aus frembdem Golde, Seiden, Wolle oder Wercke, Gewande, oder anderm Dinge wircket, das ist von Rechte des, dem das zugehöret, und thut es einer mit solchem Gewissen, daß er es gewiß dafür geachtet, daß der Zeug nicht sein wåre; so ist auch das Werck dessen, dem der Zeug gehöret. Hat er aber das Werck unwissentlich gemacht, also, daß er dachte, es wåre sein Zeug, so soll ihm jener die Arbeit lohnen, und seine Kost geben. Spricht er aber, er wolle ihm nichts dafür geben, denn ihm wåre lieber, daß der Zeug noch ungewircket wåre, und will ihm also seine Arbeit abzwingen. Kan nun dieser erweisen, daß er meinete, der Zeug wåre sein, so soll er darumb seine Arbeit nicht verlohren haben, sondern er soll das Werck, so theuer er immer kan, verkauffen, und soll jenem so viel Seiden, oder was es gewesen, wiedergeben, oder so viel Geld, daß

er solche Seide, Wolle, oder was es gewesen ist, kauffen möge. Will er denn nicht glauben, daß es also gut sey, so bezeuge er es mit dem Wercke, oder mit denen, so es gesehen haben, oder mit seinem Eyde. Also ist es auch um jegliches Werck, das man ohne Schaden wiedergelten oder bezahlen mag (7).

(7) Siehe den alten Cum *cap.* 72. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 72. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap.* 5. des 3. B. Und dieses ist so wohl in der Billigkeit, als praxi gegründet.

CAPUT VI.

Von den Früchten eines fremden Dinges oder Gutes, so jemand auf guten Glauben besitzet.

So jemand ein Erbe oder Gut von einem andern, dem dasselbe nicht zugehöret, er ihn aber gleichwohl für desselben Herrn hielte, auf guten Glauben gekauft, oder durch eine rechtmäßige Gabe, oder andere zu Recht beständige und rechtliche Ankunft oder Titul erlanget, und an sich gebracht: so gewinnet solcher Besitzer umb solches seines redlichen Tituls und guten Glaubens Willen, alle Früchte, so von dem Gute gefallen, und erlanget daran ein recht Gewähr und Eigenthum. Derowegen denn der rechte Herr desselben Dinges, wenn derselbe hernach kömmt, und sein Gut abfordert, die obgedachten genommene Früchte und Nutzungen von dem Besitzer nicht erzwingen (8) kann. Wer aber wissentlich ein fremdes Gut an sich bringet und besitzet, derselbe ist schuldig, neben dem Gute, wenn das von ihm rechtlich gefordert wird, auch desselben Nutzungen und Früchte zu erstatten (9).

(8) Nach der heutigen Praxin muß derjenige, so eine Sache mit gutem Glauben besitzet, dennoch dem Eigener alle dasjenige, dadurch er reicher geworden ist, erstatten.

(9) Dieses ist nicht allein von denen Früchten und Nutzungen zu verstehen, so er genossen hat, sondern auch von solchen, welche ein jeder fleißiger Hauß-Vater hat nutzen können.

TITULUS SECUNDUS.

Von der Verjahrung (10).

(10) Von dem Verjährungs-Recht der teutschen Völcker, siehe *Christ. Gottl. Riccii Specimen Juris Germ.*, *quo præscriptio Germ. vetus juxta ac hodierna, ex legibus Germ. ac diplomatibus, eruitur atque illustratur*, und *Heineccii Elementa Jur. Germ. L. II. tit. 4. §. 99. seqq.*

CAPUT I.

In welcher Zeit ein Mann rechte Gewähre an fremdem Gute, und stehendem eigen erlanget.

Wer fahrende Haabe und bewegliche Güter mit gutem Gewissen (11) und

und rechtlicher Ankunft oder Titel, Jahr und Tag (12) in seiner Gewähre und Besitz hat ohne rechtliche Widersprüche, der hat daran eine gerechte Gewähre. Geschicht aber solches mit bösem Gewissen, und ohne Titul, so mag ihm solche Verjährung nicht zu statten kommen, sondern muß zu allen Zeiten dem rechten Herrn das Gut mit der Nutzung abtreten (13). Unbewegliche Güter aber die 30. Jahre Jahr und Tag (14) in richtigem Besitz gehalten werden, ohne rechtliche Widersprüche, daran erlanget der Besitzer eine rechte Gewähre und Eigenthum. Ob aber jemand aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen abwesend wäre, oder sonst durch ehehafte Noth (15) behindert würde, daß er sein Recht nicht fordern konte, demselben soll in seiner Wiederkunft, wenn er solch Abwesen und ehehafte Noth, wie Recht erwiesen, die Restitution und vollkommene Ersetzung, wie auch alle andere rechtliche Behelffe, obschon die Verjahrung erfüllet wäre, nicht verschnitten seyn.

(11) Siehe das Poln. und Lat. Culm. Recht *cap. 10.* des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe *cap. 52.* des 5. B. heisset es: Da ihm sein Gewissen sagt, daß er Recht dazu habe. Womit auch der alte Culm *cap. 53.* des 5. B. einstimmet. Was so wohl ein gutes, als ein böses Gewissen sey, wie auch, was von einem der da zweiffelt, ob er ein gut oder böses Gewissen habe? zu halten sey, beschreibet *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 6. pr.*

(12) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 10.* des 3. B. Nach dem alten Culm an angezog. Orte werden 3. Jahr erfordert, womit auch die Braunsberg. Ausgabe *cap. 52.* des 5. B. einstimmet. Es ist dieses aber vom Culmischen Jahr zu verstehen, welches 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage ausmacht.

(13) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht. Den alten Culm und die Braunsbergische Ausgabe an angez. Ort. und dieses ist auch im geistl. Recht *cap. f. X d. Præscript.* und in der heutigen praxi gegründet.

(14) Nach der heutigen praxi müssen auch 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage gerechnet werden, wenn unbewegliche Güter sollen præscribiret werden, womit das Lat. Culmische Recht einstimmet. Doch hat in Dantzig die Præscription wieder die Erb-Bücher nicht statt, wie solches aus einem præjudicato von 1698. erhellet. Siehe den Seel. von der Linden *in notis ad Schultzii Tabell.*

(15) Im Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 10.* des 3. B. wird insonderheit der Gefangenschaft gedacht, welches auch im alten Culm und der Braunsb. Ausgabe zu finden ist, und hat solches gleichfals in praxi statt.

CAPUT II.

Wie solche Verjahrung geschehen und gebrochen soll werden.

Es soll aber die Zeit solcher Verjahrung continua seyn, d. i., daß die 31. Jahre, 6. Wochen und 3. Tage unverhindert und ohne irgend einige Einrede stracks nach einander verfolget, und der Besitzer in dem Besitze nicht angefochten worden. Würde aber der Besitzer innerhalb gedachter Zeit, es sey gleich ausserhalb oder in Gerichten, durch Protestationes oder gerichtliche Anklage wegen des Besitzes besprochen, so ist die Verjahrung gebrochen, und kan er derselben ferner

ner nicht geniessen; Es wäre denn, daß der Besprecher oder Kläger das Recht fahren liesse, und der Besitzer oder seine Erben aufs neue die vollkommene Verjahrung erfüllet und abgewartet hätten (16).

(16) Dieses kommt so wohl mit dem Römischen Recht, wie solches aus dem *L. f. C. d. præscript. XXX. vel XL. annor.* zu ersehen ist, als der heutigen praxi überein.

CAPUT III.

Von unrechtfertigen Guts Verjahrung.

Ob ein Mann diebisch oder raubisch Gut ohne sein Wissen kauft, und das hat in seiner stillen Gewähre länger denn Jahr und Tag, ob es zu Rechte sein sey, oder nicht? Hierauf gehet das Recht, daß es dennoch Dieberey oder Raub ist, es sey denn, daß die längste Verjahrung, das ist 30. Jahr, Jahr und Tag, darinnen verlauffen (17), sintemahl die Zeit das vitium rei affectæ aufhebet, und den Besitzer, wie er auch sey, von allem Anspruch befreyet. Kömmt aber jemand vor solcher Verjahrung, des das Gut ist, oder seine Erben, so er todt ist, man muß ihm Recht pflegen. Beweiset er zu Rechte, das es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden, man soll es ihm so gut, als es ist, wiedergeben. Ist aber das Gut umkommen, verdorben oder verlohren in seiner Gewähre oder Gewalt, ohne seine Schuld, er darf es ihm nicht gelten. Findet auch ein Mann sein Gut bey jemande, das ihm gestohlen oder geraubet ist, darüber mag man richten, als über diebisch und raubisch Gut, der Beklagte aber soll seinen Schub haben, das ist, daß er sich an seinen Gewährer ziehen mag.

(17) Obzwar nach diesem Capittel in denen præscriptionibus von 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen der gute Glaube nicht erfordert wird, so wird doch solches in praxi nicht beobachtet, sondern man folget vielmehr dem geistlichen Rechte, wo nach dem cap. ult. X. de præscript. in allen Verjährungen der gute Glaube erfordert wird; womit auch der alte Culm *cap. 54.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 53.* des 5. B. und das Lat. Culm. und Poln. Recht *cap. 11.* des 3. B. einstimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von Gaben.

CAPUT I.

Wie Gaben geschehen mögen.

Da jemand von seinen Haab und Gütern einem andern etwas übergeben wolte, der soll solches in öffentlichen Gerichts-Stellen

thun;

thun; oder da die Ehehafte dermassen beschaffen, daß er vor Gericht nicht kommen könte, soll er zwo Gerichts-Personen samt dem Gerichts-Schreiber (18) zu sich in seine Behausung fordern, und dasselbe was er fürgenommen, vor ihnen vollenziehen, die es in nächster Ding-Zeit gerichtlich einzeugen, und ad acta sollen verschreiben lassen. Da aber auch eine oder andere ungelegene Nothfälle, der Schöppen Gegenwärtigkeit abhalten wolte, so mag er solche Gabe in Gegenwärtigkeit zweyer ehrlicher und unverdächtiger Zeugen verrichten, die es im nächst folgendem Gerichte mit ihrem cörperlichen Eyde bezeugen, und daß die Sache also und nicht anders beschaffen, betheuren sollen. Welche Gaben nun ausserhalb diesen vorgeschriebenen Wegen geschehen (19), die sollen zu Rechte kraftloß und nichtig seyn.

(18) Nach der heutigen praxi ist genug, wenn der Gerichts-Schreiber nebst zween guten Männern die geschehene Schenckung abholet, und hernach solches bey erster Zusammenkunft E. E. Gericht einzeuget. Wie denn auch im Nothfall solches 2. oder 3. andere Personen bey Gericht einzeugen können.

(19) Nach der heutigen praxi würden die Schenckungen, ohne gerichtlich eingezeuget zu werden, dennoch bestehen können.

CAPUT II.

Von Gaben bey gesundem Leibe oder im Siech-Bette.

Ein jeder mag bey gesundem Leibe, weil er zu Wege und Stege gehet, seinen Freunden aus sonderlicher Gewogenheit, oder auch einem Fremden, der ihm Guts gethan, an fahrender Haabe und bahrem Gelde so viel übergeben, als er will, so ers bald aus seiner Gewähre läst, und dem andern überreichet. Im Siech-Bette aber kan niemand mehr übergeben, denn so viel er auf einmahl über das Bett-Brett (20) mit seiner Hand ohne Hülfe von sich reichen mag, und darf hierzu seiner nächsten Erben Urlaub (21) nicht. Unbewegliche Güter aber und liegende Gründe, als stehende Erbe und eigen mag niemand ohne des nächsten Erben Urlaub vergeben; es wäre denn, daß er nicht Stamm-Güter, sondern aus rauher Wurtzel, und durch des Gebers Handthierung, Mühe und Arbeit erworben, oder sonst wohl gewonnen Gut wäre: denn solches mag auch wohl ohne der Erben Urlaub vergeben werden, also, daß es bey gehegtem Dinge vor Richter und Schöppen einem andern aufgelassen und verehret, oder wie oben im ersten Capittel vermeldet, gebührlich eingezeuget werde. Die nächsten Erben aber sind alle die, so in absteigender Linien gefunden werden; seithalben aber allein Brüder und Schwestern, und nicht weiter. Für Stamm-Güter sollen gehalten werden, die von den Vorfahren, als Groß-Vater und dergleichen gewonnen, und von denselben ihren Ursprung haben.

(20) Siehe

(20) Siehe das Poln. und Lat. Culm. Recht *cap. 12.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 2.* des *4.* B. Nach dem Magdeb. Weichb. *art. 65.* heißt es: Kein Mann oder Weib mögen im Siech-Bett ihres Guts nichts vergeben, das über fünf Schilling werth sey, ohne der Erben Urlaub. *Schilter exercit. XLII. §. 16.* bemerket, daß im *Codice Ambrosiano* gelesen wird: Bowen drie Schilling, und muthmasset also, daß die Summa hernach sey vermehret worden, und zwar erstlich auf fünf Schilling, hernacher, wie aus der Glosse zu ersehen ist, auf das was jemand mit der Hand ergreiffen, und über das Bett-Bret reichen mag. Siehe des Seel. *Heineccii Elementa Juris Germ. L. II. tit. 13. §. 357.*

(21) Siehe das Poln. und Latein. Culm. Recht und die Braunsberg. Ausgabe an angez. Ort. womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT III.

Ob eine Frau ihr Gut ohne ihres Mannes, oder eine Jungfrau, oder eine Wittwe, ohne ihres Vormundes Willen und Vollwort übergeben möge.

Ein Weib mag ohne ihres Mannes Willen und Vollwort (22) ihr Gut nicht vergeben, es sey Zins, liegende oder fahrende Haabe; und das geschicht darumb, daß der Mann der Frauen Vormund ist. Jungfrauen und Frauen, die nicht Männer haben, die mögen ihr Gut in Vormundschaft vergeben, wie recht ist.

(22) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 21.* und Poln. *cap. 22.* des *3.* B. den alten Culm *cap. 9.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 8.* des *4.* B. Das Gegentheil aber ist von dem Manne zu schliessen, weil er die Verwaltung derer Güter hat; es kan aber solches von denen liegenden Gründen, so im Erb-Buche auf der Frauen Nahmen stehen, nicht verstanden werden.

CAPUT IV.

Ob Kinder Erb- oder Stamm-Güter vergeben mögen.

Die Kinder mögen ihr Gut wohl theilen, aber ihrer keiner mag sein Theil Gutes (23) an Stamm-Gütern vergeben, ohne der andern Willen.

(23) Nach dem alten Culm *cap. 6.* des *4.* B. heißt es: Das ihm von Erbe ankommen ist, vergeben ꝛc. womit auch das Latein. Culm. Recht *cap. 23.* und Poln. *cap. 29.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 6.* des *4.* B. einstimmen.

CAPUT V.

Von Wiederruffung der Gaben.

Giebet ein Mann und überreichet im gehegten Dinge vor den Schöppen einem andern Manne sein Gut, also, daß er ihm selber keine Gewalt an seinem Gute zu thun und zu lassen vorbehält; so mag

er die Gabe ohne erhebliche rechtliche Ursachen (24) nicht wiederruffen noch verwandelen.

(24) Diese Bedingung ist weder im alten Culm *cap. 15.* des 4. B. noch im Latein. Culm. Recht *cap. 14.* und des Poln. *cap. 15.* des 3. B. oder in der Braunsb. Ausgabe *cap. 12.* des 4. B. zu finden. Aus was Ursachen aber solche Gaben können aufgehoben werden, lehret *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 7. §. 2.* Siehe auch *Alberti Jus ff. tit. d. donation.*

CAPUT VI.

Ob ein Gut, welches einem zuvor ausgegeben, nachmahls veräussert würde.

Giebet und überreichet ein Vater im gehegten Dinge einem seiner Söhne vor allen andern Kindern seinen Hof, damit zu thun und zu lassen ohne allen Unterscheid; und über einige Zeit hernach verkauft der Vater denselben Hof, den er seinem Sohn sonderlich in seine Gewähre gegeben hatte, und wendet das in seinen Nutz: Ist es denn, daß der Sohn dem Kauf des Hofes, binnen Jahr und Tag im gehegten Dinge nicht widerspricht, oder ob der Vater den Hof wieder kaufte, und darnach stürbe, so hat der vorgeschriebene Sohn vor andern seinen Brüdern und Schwestern kein sonderlich Recht das Geld zu nehmen, darum der Hof verkauft war, mag sich auch nicht wieder zu dem gekauften Hofe halten, sondern alles, was sein Vater nach seinem Tode gelassen hat, das soll der Sohn mit andern seinen Brüdern oder Geschwistern nach der Personen Zahl gleich theilen (25).

(25) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 20.* des 3. B. den alten Culm *cap. 26.* des 4. B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 19.* des 4. B. womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT VII.

Ob der Geber oder Nehmer stürbe.

Ob ein Mann bey gesundem Leibe sein Gut, das er zu vergeben mächtig, vor gehegtem Dinge hinweg gebe, und doch derselben Gabe ihm die Herrschaft und Nutzung behielte zu seinem Leibe; stirbet der Geber, und die Gabe bleibet unwiederruffen, so hat die Gabe Kraft und Macht; stirbet aber der Begabte, so bleibet die Gabe des Gebers (26), und des begabten Erben mögen nicht daran kommen.

(26) Siehe die Magd. Fr. und Urth. *dist. 4. cap. 12.* des 1. Th. das Lat. Culm. Recht *cap. 15.* und Poln. *cap. 16.* des 3. B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 10.* des 4. B. Und dieses ist so wohl in der Billigkeit, als praxi gegründet. Die Dantz. Willkühr *art. 4. cap. 5.* des 2. Th. setzt noch hinzu; Es wäre dann in der Donation anders ausgemittelt.

TITULUS QVARTUS.

Von Dienstbahrkeiten (27).

(27) Die Dienstbarkeit ist ein Recht in eines andern Sache, vermöge welches der Eigener des dienenden Guts, dem andern zu gut entweder etwas leiden, oder unterlassen muß, und hat die Nothwendigkeit entweder des Gebers oder Nehmers solche eingeführet. Siehe *Kreßii Specimen Jurispr. privatæ sive civilis tit. 15.*

CAPUT I.

Wie eine Servitut oder Dienstbarkeit (z. E. eine Trauffe) zu beweisen und zu verjahren.

Hat ein Mann Wasser-Trauffen aus seinem Hofe in und durch des Nachbahrs Hof fliessen, und will ihm die sein Nachbahr nicht gestatten: mag er dann mit dem Gerichts-Buche, Briefen oder genugsamen Zeugen unversprochener und altgesessener Leute, wie Recht beweisen (28), daß die Trauffe von Alters gewesen sey, und das ihm die sein Nachbahr oder einander vor ihm gegönnet habe, so soll er sie behalten. Da ihm aber solche Beweise abgiengen, so mag er darthun, daß er solche Dienstbahrkeit in seines Nachbahrn Hause 30. Jahre, Jahr und Tag (29) ohne Widerrede gebraucht und besessen habe, und damit entgehen. Wolte auch jemand die Trauffe ändern, oder einen neuen Abzug legen, dadurch dem Nachbahren die Dienstbahrkeit schwerer gemacht würde, solches ist er zu thun nicht befugt.

(28) Hiemit stimmet das *9. cap.* des *5.* B. des alten Culms, das Latein. und Poln. Culm. Recht *cap. 7.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 11.* des *5.* B. ein. Und dieses ist auch in der Billigkeit und praxi gegründet, weil zu vermuthen, daß eine jede Sache natürlicher Weise frey sey. *Hertii diss. de quasi possident. probant.*

(29) Dieses findet auch in praxi statt, wie solches der Seel. von der Linden in seinen geschriebenen Noten *ad Schultzii Tabell.* beweiset.

CAPUT II.

Von Wasserseihen oder Abzügen.

Hat ein Mann zweene Höfe bey einander liegen, also, daß das Wasser, so in den einen fället, in einer Rinnen oder sonsten durch den andern Hof ausfleust; verkauft nun der Mann den Hof, daraus das Wasser fleust, und durch den andern Hof läuft, und verreicht ihn vor Gerichte und G. D. ohne Unterscheid, daß er der Wasserseihe oder des Abzugs nicht gedencke im Kauffe, daß sie abgethan seyn solte, und der Käuffer den Hof allbereit in seiner Gewähre mit der Servitut des Wasser-Lauffens durch den andern Hof also

schlecht überkommen, so kan er ihm die Wasserseihe nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als sie zuvor gegangen hat (30).

(30) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 6.* des *3.* B. Den alten Culm *cap. 8.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 10.* des *5.* B. Doch ist solche vorher keine eigentliche Dienstbahrkeit gewesen. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 3. pr.*

CAPUT III.

Ob einer dem andern das Licht verbauet hat.

Will ein Mann ein Hauß bauen, er mag es in die Höhe richten, so hoch als er will, es sey denn, daß es ihm die Nachbahrn von wegen des verbaueten Lichts mit Recht wehren könten. Verbauet aber einer dem andern das Licht, so klage man es dem Rath (31), der soll es denn zu Recht bringen.

(31) Siehe den alten Culm *cap. 69.* des *5.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 8.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 69.* des *5.* B. Nach der heutigen praxi werden solche Streitigkeiten von der Wette in Dantzig geschlichtet. Was Thoren betrift, so entscheidet solche Sachen das Qvartier-Ammt. Siehe Thorn. Willkühr *art. 3.* des *10. cap.*

TITULUS QVINTUS.

Von Anspruch Guts.

CAPUT I.

Wer eines Dinges Forderung hat.

Ein jeder der das Eigenthum eines Dinges erlanget, ist auch mächtig, dasselbe, es sey an Erbe oder fahrender Haabe, nicht allein rechtlich zu vertreten, sondern da es ohne seinen Willen aus seiner Gewähre und Besitz kommen, mit Recht anzusprechen, und zu vindiciren, und mag ihn daran niemand verhindern. Geschicht es aber mit seinem Willen, als wenn er sein Gut jemande leihet, versetzet, oder vertrauet, oder darüber Verwaltung setzte, derselbige aber es einem andern wiederumb versetzete, oder anderer Gestalt veräusserte; so mag der Herr die Forderung an niemand anders haben, als an denen Personen, welchen er sein Gut geliehen, versetzet, oder vertrauet hat (32), und da sie anders als Recht damit gehandelt, sich seines Schadens erholen. Wie dann, wenn es dem Commodatario, wider seinen Willen und Wissen entfrembdet wäre, mögte es nicht dem Commodanti, als Herrn des Guts freystehen, sein Gut zu vindiciren von dem dritten; wie auch wenn Tertius nicht bonæ fidei possessor wäre, oder gewust, das solch Gut des Commodatarii nicht sein eigen gewest.

(32) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 60.* des 2. B. das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 7.* des 4. B. den alten Culm *cap. 6.* des 5. B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 8.* des 5. B. den Grund dieses Satzes muß man suchen in dem bekannten Sprichwort; Hand muß Hand wahren. Von der Billigkeit dieses Sprichworts, und wie weit es in praxi statt findet, wird in der wohl geschriebenen *disp. de abusu canon. Jur. Lub.* Hand muß Hand wahren, welche in Dantzig unter dem Præsidio des Herrn *D.* Willenberg 1707. ist gehalten worden, umbständlich gehandelt.

CAPUT II.

Von Gutes Anspruch.

Spricht ein Mann ein Gut an, es sey Gewand, oder was es sonst anders sey, so ihm abgeraubet oder abgestohlen, das mag er besprechen wo ers findet, und soll sich darzu ziehen und beweisen (33) wie Recht ist, daß es sein gewest ist, und noch sein sey, und daß es ihm abgestohlen oder abgeraubet sey.

(33) Dieses ist auch so wohl im Lat. Culm. Recht *cap. 29.* und Poln. *cap. 33.* des *4.* B. als in praxi gegründet.

CAPUT III.

Wie man ein Pferd anspricht.

Greiffet ein Mann ein Pferd an, und saget, es sey ihm gestohlen oder abgeraubet, und beweiset das, wie Recht ist, so mag sich jener wohl auf seinen Gewähren ziehen, und denselben benahmen, und soll ihn dahin stellen, da das Pferd besprochen ist. Wird es aber dem Beklagten gebrechen an einem Gewährs Mann, daß er ihn nicht haben kan, so verleuret er sein Geld, das er umb das Pferd gab, und muß darzu jenem sein Pferd wiedergeben. Spricht er aber, er habe es gekauft auf freyem Marckte, und hat des keinen Gewähren, er verleurt das Pferd und verleuret darumb kein Gewette. Spricht aber der Antworter, er habe es von Jugend auf in seinem Stalle erzogen, und daß es noch heutiges Tages sein sey, das wolle er mit Zeugwürdigen Leuten und seinen Nachbahrn beweisen (34), der ist denn näher das Pferd zu behalten mit Zeugwürdigen Leuten, wie Recht ist, denn daß ihn der ander davon dringen mögte. Verleuret einer Gut oder Viehe unterdeß, daß es bey ihm besprochen ist, er muß es gelten, und dem Richter wetten, aber nicht an Diebes statt, doch soll er es bereden oder bezeugen, daß es ihm nicht bewust, daß es diebisch war.

(34) Siehe das Latein. Culm. Recht *cap. 28.* und Poln. *cap. 31.* und 32. des 4. B. den alten Culm *cap. 127.* und folg. des *3.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 105.* und folg. des *3.* B.

CAPUT IV.

Von Geschmeides Anspruch.

Lassen ihrer Zweene Geschmeide, welcherley das sey, in einem Stempel oder Forme machen, daß eines dem andern gleich ist; verleuret der eine das seine, und spricht dem andern das seine an: so ist jener, der es in seiner Gewähre hat (35), das Geschmeide näher zu behalten, da er weiß, daß er es habe machen lassen, und daß es seine sey, denn jener, der es anspricht. Er soll es aber behalten, so wie Recht ist.

(35) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 30.* und Poln. *cap. 34.* des 4. B. den alten Culm *cap. 134.* des 3. B. die Braunsberg. Ausgabe *cap. 108.* des 3. B. Und dieses ist so wohl in der Billigkeit, als praxi gegründet.

CAPUT V.

Wie sich einer zu seinem Gute, davon ein ander entlauffen ist, ziehen möge.

Ob ein Mann sein Gewand einem Schneider zu machen, oder sein Pferd, oder ander Vieh vermiethen thäte, wird der Schneider oder ander abtrünnig, und lässet das Gewand oder Viehe im Hause, darinnen er gewohnet hat; so mögen die Herrn des Guts sich wohl darzu ziehen, und dasselbe mit Recht verantworten, und die Leute, denen der Abtrünnige schuldig geblieben ist, mögen das Gewand oder Viehe für ihre Schuld nicht behalten (36).

(36) Siehe das Latein. und Poln. Culm. Recht *cap. 5.* des 4. B. den alten Culm *cap. 4.* des 5. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 4.* des 5. B. Womit auch die heutige Praxis einstimmet.

TITULUS SEXTUS.

Von Klagen um Schuld.

CAPUT I.

Von Klagen um Geld.

Fordert einer vor Gerichte Geld von einem andern, denn jener fraget, woher oder warum ers ihm schuldig sey; so soll er es ihm sagen, ob er es von Gelöbniß wegen, oder von Erbes wegen schuldig sey, daß ers empfangen hätte, und soll es auch beweisen (37), wie Recht ist.

(37) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 41.* des *3.* B. den alten Culm *cap. 61.* des *3.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 36.* und Poln. *cap. 40.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 50.* des *3.* B. Welches auch in praxi also gehalten wird.

CAPUT II.

Ob man um Schuld nach todter Hand mahnen möge.

Wenn man jemanden, es sey Mann oder Frau, nach todter Hand wegen des Verstorbenen um Schuld mahnen will, das soll man thun mit Beweise von Rechts wegen. Will der Kläger es auch thun mit dem Eyde, soll ihm solches frey seyn, so ferne es der Beklagte auf seinen Eyd will ankommen lassen. Spricht aber der Beklagte, er wisse um die Schuld nicht, er sey es unschuldig, so muß der Kläger die Schuld beweisen. Spricht aber der Beklagte: er hätte es ihm bezahlet, das muß er beweisen, als Recht ist. Spricht man aber ein Kind an umb Schuld, die sein Vater solte schuldig geblieben seyn, da das Kind, die Freunde oder Vormünder nichts von wissen: so soll sie der Kläger der Schuld überweisen mit Zeugen, oder andern gerechtlichen Beweisungen, als Recht ist, also zwinget man das Kind zu der Bezahlung seines Vatern Schuld. Es mögte sich denn das Kind gegen des Klägers Beweisung der Schuld auch mit Zeugen oder anders zu Rechte entledigen, so wäre das also Beklagte Kind näher zu seiner Entledigung (38).

Es heisset aber todte Hand (39), wenn einem sein Vater, Mutter, Bruder, Schwester oder sonsten sein nächster Freund verstorben ist, dessen Erbe er nehmen mag. Wenn er denn darum beschuldiget wird, so muß er unschuldig werden, wie Recht ist.

(38) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 38.* und Poln. *cap. 42.* des *4.* B. den alten Culm *cap. 65.* und *66.* des *3.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 54.* des *3.* B.

(39) Siehe die Magdeb. Fr. und Urth. *dist. 12. cap. 2.* des *3.* Th. den alten Culm *cap. 67.* des *3.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 39.* und Poln. *cap. 43.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 55.* des *3.* B.

CAPUT III.

Von Anspruch um jährlichen Zins.

Beschuldiget ein Mann den andern um Zins, oder Pacht von vergangenen Jahren (40), und er ihm das leugnet, so ist der Kläger näher den Zins oder Pacht mit seinem Eyde gegen seinen Sachwaldigen zu erhalten, denn der Beklagte.

(40) Hiemit stimmet ein der Poln. Culm *cap. 45.* des *4.* B. Der alte Culm aber *cap. 85.* des *3.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 41.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 68.* des *3.* B. reden nur von einem vergangenen Jahre.

CAPUT IV.

Von Forderung der Zehrung und des Kostgeldes.

Wird ein Mann beklaget um Kostgeld oder Zehrung, die noch unvergolten ist, das ist der Kostgeber näher (41) mit seinem Eyde zu erhalten, als der Schuldener, und so er mit seinem Eyde vollfähret, so soll man es über qvere Nacht bezahlen.

(41) Siehe den alten Culm *cap. 86.* des *3.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 42.* und Poln. *cap. 46.* des *4.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 69.* des *3.* B.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Besitz eines Dinges.

CAPUT I.

Was Besitz sey.

Der hat einen rechtmäßigen Besitz (42) eines Dinges, der dasselbe in seiner Gewähre hat, und nicht anders meinet, als daß er desselben Herr sey, und es ihm zugehöre, oder so viel Rechts und Gerechtigkeit daran hat, durch welche er ein Herr desselben werden könne.

(42) Zu dem rechtmäßigen Besitze wird erfordert so wohl ein redlicher Titul, als auch ein gutes Gewissen, da einer nicht weiß, daß die Sache einem andern zugehöret; und die wirckliche Behaltung der Sache in seiner Gewahrsam. Siehe oben in diesem Buch das 1. Capittel des 2. Titels.

CAPUT II.

Daß sich keiner seiner Gewähre begeben dürfe, sie werde denn mit Rechte ausgeklaget.

Hat jemand ein Erbe, das er gekauft hat, und da er von zinset, der Zins belauffe sich so hoch er will, er darf sich desselben wieder seinen Willen nicht verzeihen; es sey denn, daß das Erbe von seinet wegen, oder von des Zins-Herrn wegen für den versessenen Zins nach rechtlicher Ordnung erklaget, und dem Kläger mit rechtlichem Urtheil gewaltiget, und zugeeignet wäre, als Recht ist, so mag derselbige damit thun und lassen, was er will (43).

(43) Siehe den alten Culm *cap. 138.* des *3.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 79.* und Poln. *cap. 88.* des *4.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 112.* des *3.* B. womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT III.

Daß niemand von seinem Besitz soll verstossen werden.

Da jemand des Besitzes wegen seines Gutes besprochen wird, und seine Nachbahren oder seine Lands-Leute zu Zeugen hat, also, daß ihnen wissentlich wäre, daß er in dem Besitz (44) unverhindert gewesen; so soll er billiger das Gut behalten, dann daß jener, der ihn anspricht, von ihm dasselbe entfremden möge.

(44) Dieser Satz ist in der Culm. Handfeste hinten in den Beylagen *No. 1. §. 20.* gegründet, und wird auch in praxi jederzeit beobachtet.

CAPUT IV.

Von unrechter Benehmung des Besitzes.

Wer ein Ding mit Rechte besitzet, dem soll dasselbe ohne Urtheil und Recht nicht genommen werden, wo ers nicht gutwillig abtreten will. Da aber jemand dem andern den Besitz mit Gewalt nehmen thäte, soll er, wenn er zu Rechte darum besprochen wird, nicht allein denselbigen vor allen Dingen wieder zu räumen und zu übergeben schuldig seyn; Sondern da er irgend ein Recht auf denselben gehabt hätte, soll er durch solche gewaltsame Abnehmung desselben verlustig (45) erkannt; oder da er kein Recht drauf hätte, so hoch, als sich dasselbe Ding beläuft, seinem Wieder-Part vertheilet werden (46).

(45) Die Schärffe dieses Gesetzes, so aus dem *L. 7. C. unde vi* des Römischen Rechts genommen ist, wird heute in praxi nicht beobachtet, sondern ein solcher gewaltiger Abnehmer wird insgemein an Gelde gestraffet; womit auch der Sachsen-Spieg. *art. 43.* und 47. des *3.* B. einstimmet.

(46) Nach der Landes-Satzung von *1538. §. 15.* stehet hierauf gar die Todes-Straffe.

CAPUT V.

Ob einer dem andern mit Bauen an seinem Erbe und Besitz zu nahe ist.

Ob ein Mann den andern beklaget, daß er ihm an seinem Erbe etwas abgebauet habe, das behält der Beklagte baß, als der das Erbe im Gewähr hat, mit seinem Eyde; es habe ihn der Kläger mit Zeugen angesprochen, so muß es der, so das Erbe im Gewähr hat, ob er will, mit Zeugen erhalten (47).

(47) Siehe den alten Culm *cap. 40.* des *3.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 9.* und Poln. *cap. 9.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 39.* des *3.* B.

TITULUS

TITULUS OCTAVUS.

Von Testamenten und andern letzten Willen.

CAPUT I.

Welche Personen testiren mögen.

Testamente und letzten Willen mag ein jeder ordnen, dem es zu Rechte nicht verbothen. Es wird aber nicht zugelassen, zuförderst denjenigen, so zu ihrem Verstande, das ist zu 21. Jahren (48) nicht kommen sind; weiter denen, die an ihrer Vernunft gebrechlich oder sinnloß sind, so lange biß sie wieder zur Vernunft und guten Verstande kommen; Ferner allen Verschwendern (49), denen die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit verbothen und genommen ist; Item denen die zugleich taub und stumm sind (50), und alle die, so wegen ihrer Uebertretung (51) Leib und Gut verwirket haben.

(48) Dieses wird als dann in praxi nicht beobachtet, wenn einem von E. Hochw. Rath wäre venia ætatis ertheilet worden, oder die Person geheyrathet hätte. Siehe **Morgeners geschriebene Abhandlung von Erbfällen** *cap. 2. §. 2.*

(49) In wie weit solcher Leute Testament bestehen kan, lehret der Seel. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 12. §. 2.* Wenn aber ein solcher, dem die Verwaltung seiner Güter von der Obrigkeit entsaget und Curatores gesetzet worden, hätte vorhero, ehe er pro prodigo erkläret worden, ein Testament gemachet, so ist es zu Recht beständig. Siehe **Morgener von Erbfällen** *cap. 2. §. 5.*

(50) Daß auch solche Leute, wenn sie vom Landes-Herrn Urlaub erhalten haben, Testamenta machen können, lernet man aus *Jo. Flor. Rivini diss. de Testamento Surdi & muti natura talis valido*, so 1740. zu Leipzig gehalten worden.

(51) Dieses ist von solchen zu verstehen, welche wegen Verletzung der höchsten Majest. sind zum Tode verurtheilet worden, denn die andern alle können Testamenta machen, wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Und hiemit stimmet auch das *17. cap. Tit. 10.* dieses Buchs ein.

CAPUT II.

Wie man rechtschaffene Testamente ordnen möge.

Weil einem jeden frey stehet, seine Geschäfte und letzten Willen entweder offenbahr zu ordnen und anzusagen, oder aber verschlossen hinter sich zu lassen, so mag er solches auch thun in öffentlichen Gerichtsstellen, oder auch ausser denselben (52).

(52) Wie die Testamenta sollen geordnet, aufgenommen und eingezeuget werden, lehren die **Dantz. Willkühr** *art. 1. cap. 5.* des 2. Th. **Ger. Ordn.** *art. 1.* des *28. cap.* und **Thorn. Willkühr** *cap. 6.*

CAPUT III.

Von Testamenten, so vor Gericht geschehen.

Wer nun vor den Gerichten sein Testament verschlossen einlegen will, derselbe soll persönlich erscheinen (53), und solchen seinen letzten Willen in Schriften übergeben, mit Vermeldung, daß darin sein Wille und seine Meinung, wie es mit seinem Gute nach dem Tode solle gehalten werden, enthalten sey, und begehren, daß dasselbe ad acta genommen, und künftig ihm selber auf den Fall der Aenderung oder gäntzlichen Aufhebung wiedergegeben, oder nach seinem Absterben seinen Erben, oder denen, so daran gelegen publiciret und Abschrift gegeben werden möge. Welch Testament denn von den Gerichten angenommen, und die Erklärung darneben ad acta verschrieben, und also für ein beständig und vollkommen Testament und Disposition soll gehalten werden.

(53) Dieses geschicht, wenn der Testator bey Gerichte vor geh. Dinge seinen letzten Willen, entweder in Schriften verschlossen, oder offen in gerichtliche Bewahrung übergiebet, oder solchen entweder persönlich oder auch durch einen procuratorem nuncupative vortragen lässet. Siehe **Morgener von Erbfällen** *cap.* 2. *§.* 8.

CAPUT IV.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichts-Stelle vor den Schöppen geschehen und instituiret werden möge.

Da aber jemand Ehehaft oder anderer Ungelegenheit halber vor Gerichte nicht kommen könte, derselbe mag mit Urlaub der Gerichte den Richter und zween Schöppen zusamt dem Gerichts-Schreiber zu sich in seine Behausung oder Beherbergung fordern lassen (54), und denselben sein Testament und letzten Willen in Schriften übergeben, welches eben so kräftig und vollkommen seyn soll, als wenn es vor dem öffentlichen Gerichte geschehen wäre, und darf keiner andern Zeugen.

(54) Nach der heutigen praxi ist es genug, wenn nur drey Herren des Gerichts mit dem Gerichts-Schreiber in des Testatoris Behausung erscheinen, und nach gehegter Banck von dem Procuratore das insinuirte Testament in gerichtliche Bewahrung nehmen. Siehe **Morgener an angez. Ort.** Diese Art ein Testament zu insinuiren ist in der **Dantz. Willkühr** *art. 1. cap. 5.* des 2. Th. nicht enthalten.

CAPUT V.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichte ohne Schöppen verrichtet und insinuiret werde.

Da aber jemand die Schöppen nicht haben könte, wegen geschwin-

der Zufälle, Verhinderungen oder sonsten gefährlichen Pest-Zeiten, der mag solchen seinen geschriebenen Willen zween glaubwürdigen und wahren untadelhaftigen Zeugen nebst dem Gerichts-Schreiber übergeben, mit Begehren, denselben bey Gerichte zu insinuiren (55). Welche Zeugen den nächstfolgenden Rechts-Tag ohne alle Mittel vor Gerichte erscheinen, und vermittelst ihrem cörperlichen Eyde aussagen sollen, daß sie solches Testament von des Testatoris eigener Hand empfangen, auch von ihm, da er bey guter rechter Vernunft sich befunden, mit deutlichen klaren Worten verstanden, daß darin sein Testament und letzter Wille enthalten. Da man aber den Gerichts-Schreiber nicht haben könte, so soll in Stelle desselben noch der dritte Zeuge genommen, und es wie obgedacht, mit der Einzeugung gehalten werden. Was also nicht verrichtet und gerichtlich eingezeuget wird, das soll zu Rechte unkräftig seyn.

(55) Auch ohne den Nohtfall ist es am üblichsten, daß der Gerichts-Schreiber nebst 2. guten Männern in des Testatoris Behausung gefordert wird, und allda das Testament, es sey verschlossen oder nicht, aufnimmet, und dieses ist die gemeinste Art zu testiren. Im Fall der Noth, wenn der Gerichts-Schreiber nicht so gleich zu haben, kan der Testator auch gegen drey oder zween unverwerfliche Zeugen, seinen letzten Willen eröfnen. Dantzig. Willkühr *art. 1. cap. 5.* des 2. Th. Morgener an angez. Ort. *§. 9. Hopp. ad Inst. L. II. tit. 10. §. 1.*

CAPUT VI.

Von Unterschriften und Siegeln der Testamente.

Es sollen auch alle verschlossene Testamenta, wo nicht gar, dennoch zum wenigsten mit des Testatoris und Schaffers eigenen Hand unterschrieben (56), und sein Nahme und Zunahme ausgedruckt, auch mit seinem angebohrnen und gewöhnlichem Siegel besiegelt werden, und ohne das zu Rechte nicht kräftig seyn. Wer aber nicht schreiben kan, der mag es wohl von einem andern schreiben und unterschreiben lassen, wenn er sich nur darneben erkläret, daß alles mit seinem Willen geschehen, was ihm sey vorgelesen worden, und solches besiegelt.

(56) Ob zwar nach der heutigen praxi die Testamenta von einem jeden können geschrieben werden, wenn sie nur von dem testirenden unterschrieben und besiegelt sind; so haben sich dennoch die Legatarii in acht zu nehmen, daß sie das Testameut, in welchem sie bedacht werden, und verschlossen niedergeleget werden soll, nicht selbst schreiben, weil sie auf solchen Fall (ob auch schon alles ehrlich zugegangen wäre) des Legati würden verlustig gehen. Doch hat dieses seinen Abfall, wenn die testirende Person mit eigener Hand bezeugte, daß solches mit ihrem Wissen und Willen geschehen wäre. Siehe Morgener an angez. Ort. *§. 26.*

CAPUT VII.

Wie ein Blinder schaffen und testiren möge.

Ob wohl die Blindheit ein Defectus, so sollen doch die Blinden darum

darum von Verschaffung oder Disposition ihrer Güter nicht verstossen seyn; Sondern da derselben Testament kräftig seyn soll, so muß über die gedachten sieben Zeugen noch der achte (57) erfordert werden, welcher des Blinden letzten Willen auffassen, und dem Testatori, wie auch den andern Zeugen vorlesen soll, und dieses muß eine publica persona oder Notarius seyn.

(57) Dieses wird in praxi nicht beobachtet, weil ein solcher nach der heutigen Verfassung so wohl gerichtlich, als vor dem Gerichts-Schreiber und zween guten Männern testiren kan. Siehe des Seel. von der Linden geschriebene Noten *ad Schultzii Tabell.*

CAPUT VIII.

Wie viel einer im Testament oder letzten Willen vergeben mag.

Was ein Mann bey gesundem Leibe ohne der Erben Urlaub vergeben mag, das mag er auch im ordentlichen Testament oder letzten Willen vermachen, bescheiden, oder verschaffen (58), nach seinem Tode kräftiglich zu haben und eigenthümlich zu behalten.

(58) Siehe die Thorn. Willkühr *art. 3.* des *6. cap.* Dantz. Ger. Ordn. *artic. 2. cap. 28.* Doch sind alle Eltern, wie sie in aufsteigender Linie heissen, hievon ausgeschlossen, als welche nicht mehr, als $\frac{1}{4}$ Part, laut Schluß von 1616. vermachen können. So kann auch niemand keine ausstehende Erben und liegende Gründe, oder Zinse auf Erben oder liegenden Gründen in irgend einige geistliche Hände bescheiden oder geben. Dantz. Willkühr *artic. 2. cap. 5.* des 2. Th. Thorn. Willkühr *art. 4.* des *6. cap.*

CAPUT IX.

Von Testamenten, darin den Kirchen, Schulen, Armen, Waysen, Gefangenen oder zu andern gottseligen Sachen, was vermacht ist.

Wer in Schriften ad pias causas (59) wie gedacht, was geben und schaffen will, seinen letzten Willen vor zween Zeugen offenbahret, und solches bey Gerichte eingezeuget wird, das soll für kräftig und bündig gehalten werden.

(59) Doch muß die legitima nicht überschritten werden. Dantzig. und Thorn. Willkühr an angezog. Ort.

CAPUT X.

Von Testamenten, so ohne Schrift durch mündliche Aussage geschehen.

Würde jemand ohne Schriften sein Testament und letzten Willen aus-

aussagen und anordnen wollen, der soll es thun öffentlich vor Gerichte, oder vor dem Richter und zween Schöppen, oder aber in Noth- und andern geschwinden und gefährlichen Fällen vor dem Gerichts-Schreiber, und zween glaubwürdigen Zeugen, oder aber in Abwesen des Gerichts-Schreibers vor dreyen Zeugen, welche es zum nächsten Rechts-Tage einzeugen sollen (60), und was also mündlich ausgesaget und eingezeuget ist, soll so kräftig, als wenn es in Schriften verfasset, gehalten werden.

(60) Siehe die **Dantz. Willkühr** *art. 1. cap. 5.* des 2. Th. Solte aber der Gerichts-Schreiber, der das Testament aufgenommen hat, ehehaft seyn, so wird umb Prolongation angehalten, biß er bey Gericht selbst erscheinet; wäre er aber todt, so beschweren es die gute Männer allein, welches auch der Gerichts-Schreiber, mit dem einem guten Manne allein verrichtet, wenn der andere gute Mann, so es aufgenommen ehehaft oder gestorben wäre. Siehe **Morgener von Erbfällen** *cap. 2. §. 9.*

CAPUT XI.

Von der Eltern Testament insgemein.

Vater oder Mutter wenn sie Testamenta machen, oder etwas schaffen wollen, so sollen und müssen sie den Kindern, so sie dieselben zu enterben nicht Ursach haben, zum wenigsten ihre Legitimam an Eigenthum und Genusse, ohne Beschwerung verlassen (61). Und dieses soll auch von Kindes-Kindern verstanden werden; jedoch also, daß da ihrer viel wären, sie nur ein Theil an ihrer Eltern statt nehmen, und für eine Person sollen gerechnet werden.

(61) Dieses wird noch heute also in praxi beobachtet. Es können aber Vater oder Mutter ein solches vierte Part, entweder dem Ehegatten, oder auch einem, oder mehr ihrer Kindern, wie auch gantz Fremden vermachen.

CAPUT XII.

Wie die Legitima oder Noth-Erbschaft soll verstanden und gerechnet werden.

Wenn ein Vater oder Mutter eines, zwey, drey, oder vier Kinder hat, so ist die Legitima oder Noth-Erbschaft nach Bezahlung der Schulden ein dritte Theil (62) aller verlassenen Haabe und Güter. Sind aber der Kinder fünfe oder mehr, so ist die Legitima die Hälfte aller Güter, so nach Bezahlung der Schulden verhanden.

(62) Nach der heutigen praxi ist in Dantzig die legitima derer Kinder $\frac{1}{4}$ Part des gantzen Vermögens; und so wird es auch mit den übrigen Erben in absteigender Linie gehalten. Siehe den **Schluß aller Ordnungen vom** *22. Jul. 1616.* Und dieses hat auch in gantz Preussen statt. Siehe *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 18. §. 6.*

CAPUT XIII.

Wenn Kinder vorbey gegangen oder im Testament ohne ausdrückliche Ursach enterbet werden.

So ein Vater oder Mutter in ihrem letzten Willen einem oder mehr Kindern ihre gebührende Legitimam nicht verordnet, sondern stillschweigende gar vorbeygienge, oder ausdrücklich enterbete, und dabey keine rechtmäßige und erhebliche Ursache (63) setzte, so mögen die vorbey gegangene und enterbete Kinder das Testament anfechten und widertreiben.

(63) Die Ursachen sind im **alten Culm** *cap. 49.* **des** *5.* **B. und in der Braunsb. Ausgabe** *cap. 48.* **des** *5.* **B. wie auch in der** *Nov. 115. cap. 3.* enthalten, denen wird nach hiesigen Rechten noch beygefüget, wenn Kinder wider der Eltern Willen sich verheyrathen. Siehe den **Schluß aller Ordnungen vom** *18. Dec. 1708.* Doch würden der Enterbten Antheile, so dann auf ihre Kinder, wenn welche vorhanden, fallen, und die im angezogenen Schlusse vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden müssen. Dieses ist aber von Kindern, so zur andern Ehe schreiten, nicht zu verstehen. Aus was Ursachen die Kinder ihre Eltern enterben mögen, lehren der **alte Culm an angez. Orte und die Braunsb. Ausgabe** *cap. 49.* **des** *5.* **B.** Kinder so ins Kloster gehen, müssen ihr Erbgut ihren nächsten Freunden lassen; hätte aber die ins Kloster gegangene Person etwas zu ihrer Versorgung nöhtig, solches muß sie vorher mit ihren Freunden verabreden. **Dantz. Willkühr** *art. 6. cap.* **2. des** *1.* **Th.** Den Grund dieser Verordnung findet man **im alten Culm** *cap. 50.* **des** *5.* **B.** welche auch beybehalten ist in der **Br. Ausgabe** *cap. 50.* **des** *5.* **B. und Poln. Culm** *cap. 61.* **des** *3.* **B.** Wie es gehalten werde, wenn ein Mann ins Kloster gehet, lehret **das folg. Cap. an angez. Orte.**

CAPUT XIV.

Wenn das Testament angefochten oder vernichtet, wie es mit den Legaten zu halten.

Wenn die Kinder ihrer Eltern Testament aus gedachten Ursachen widersprechen, oder gar umbstürtzeten, so sollen dennoch die Legata durch die Erben entrichtet werden; es wäre denn, daß die Legata auch die Legitimam überschreiten, so mögen sie die Legitimam abziehen, und von den übrigen die Legata, so weit sich die erstrecken, pro rata portione entrichten (64). Und dieses soll nicht allein von übermäßigen Testamenten, sondern auch von Geschencken und Uebergaben verstanden werden, nemlich, daß die Kinder zu ihrer vollkommenen Legitima kommen und die erlangen mögen.

(64) Die Legata müssen jederzeit entrichtet werden, wenn auch das Testament mögte gar umgestossen werden. Solte aber so viel vertestiret oder legiret worden seyn, daß denen Erben die Legitima nicht bleibet, so ist darumb das Testament nicht gleich ungültig, sondern es wird von denen Legatis, nach Proportion so viel abgezogen, und denen Erben zugekehret, als zur Ergäntzung der Legitima nöhtig ist. **Morgener von Erbfällen** *cap. 2. §. 28.*

CAPUT XV.

Von der Eltern Legitima oder Noth-Erbschaft.

So wie die Eltern schuldig sind ihren Kindern die Legitimam zu verlassen, also erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die Kinder, so nicht Leibes Erben haben, und testiren wollen, die Eltern auch mit der Legitima versehen, und ist die Legitima (65) ein dritte Theil der Güter, so wohl in Eltern als Groß-Eltern.

(65) Obzwar der Seel. Herr von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* der Meinung ist, daß die Legitima derer Eltern ¾ Part sey, und sich deswegen in der Billigkeit gründet; so wird doch das Gegentheil in Dantzig beobachtet, und können die Kinder, wenn sie gleich Eltern oder Groß-Eltern haben, dennoch von ¾ Part testiren, und dörfen ihnen nur ¼ Part lassen. Morgener von Erbfällen *cap. 2. §. 23.*

CAPUT XVI.

Von Testamenten derer, die nicht Eltern oder Kinder haben.

Will jemand ein Testament ordnen, der keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie hat, der darf die Erben, ob sie gleich Brüder sind, nicht einsetzen, sondern ist schuldig den vierten Theil (66) des Gutes ihnen zu verlassen; und da darüber gethan wäre, so ist dasselbe so weit unkräftig, als es sich über den gebührenden vierten Theil erstrecket.

(66) Nach der heutigen Praxi kan keiner in Dantzig über ¾ Part vertestiren, sondern muß ¼ Part entweder seinen Brüdern, Verwandten oder dem Fisco lassen. *Hopp. ad Instit. L. II. tit. 18. §. 6.* In Thorn wird es auch also gehalten, wie solches ihre Willkühr *cap. 6. art. 3.* bezeuget.

CAPUT XVII.

Von Aenderung und Aufhebung der Testamenten.

Ein jeder mag seinen letzten Willen ändern, mindern, mehren, auch gantz abthun, und abschaffen, so oft er will (67), ungeachtet er sich schon eines andern verpflichtet, denn des Menschen Wille soll frey seyn, bis in den Tod. Jedoch sollen bey solchen Aenderungen eben die Solennitæten und Zierlichkeiten gehalten werden, die bey Aufrichtungen desselben sind gebrauchet worden.

(67) Siehe die Dantz. Willkühr *art. 3. cap. 5.* des 2. Th. So können auch die Testamenta conjugum reciproca allezeit, und zwar wider Willen des andern Theils, aufgehoben werden, welches Morgener in der geschriebenen Abhandlung von Erbfällen *cap. 2. §. 37.* und *38.* weitläuftiger ausgeführet hat.

CAPUT XVIII.

Von Unterwindung und Entschlagung der Erbschaft und Bedenck-Zeit.

Der zum Erben eingesetzet wird, soll sich nach Eröfnung des Testaments in drey Monats Frist (68) erklären, ob er die Erbschaft annehmen, oder sich deren äussern wolle. Da das nicht geschicht, so sollen die nächsten Erben mit gebührlicher Inventirung und Verrichtung der Legaten zugelassen werden.

(68) Dieses wird noch heute gemeiniglich in praxi also beobachtet.

CAPUT XIX.

In was Zeit ein Testament möge angefochten werden.

So ein letzter Wille in Jahr und Tages Frist (69) nicht angefochten würde, soll niemand zu Widertreibung desselben zugelassen werden; es hinderte ihn denn Abwesenheit oder Ehehafte Noth, die er beweisen, und bey des Erb. Gerichts Erkänntniß stehen soll, ob sie erheblich sind oder nicht.

(69) Womit auch die heutige Praxis einstimmet, wie solches aus einem præjudicato von 1686. erhellet. Siehe des Seel. von der Linden Noten ad Schultzii Tabell. und Morgener von Erbfällen cap. 2. §. 40.

CAPUT XX.

Von Gaben, die auf den Todes-Fall gerichtlich übergeben werden.

Ob ein Mann im G. D. seinem Weibe oder einem andern seinem Freunde, oder einem Fremden stehende Erbe oder fahrende Haabe gäbe, nach seinem Tode erblich damit zu thun und zulassen, und doch der Gabe Herr wolte seyn, dieweil er lebete, also unschädlich derselben Gabe; ist die Frage, ob die Begabten die Gabe behalten mögen nach seinem Tode mit mehrem Rechte, dann daß die nächsten Erben, die Gabe vor des Gebers Tode, oder hernach widersprechen mögen? Hierauf ist das Recht, stehende Erbe und fahrende Haabe, so einem für Gerichte gegeben ist, oder so er selbst gewonnen, und mit seiner Arbeit erworben hat, mag einer seinem Weibe, Freunde oder Fremden, wie er will, eben so wohl auf den Todes-Fall, und nach seinem Tode zu haben, ohne der Erben Anspruch oder Hinderung, gerichtlich vergeben, als wenn ers sonst aus der Faust weggiebet und überreichet (70).

(70) Siehe

(70) Siehe das Latein. Culm. Recht *cap. 13.* und Poln. *cap. 14.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 5.* des *4.* B. Wie es hiemit in praxi gehalten wird, lehret *Lipski obs. 54. Cent. I.*

CAPUT XXI.

Wie eine Frau und Mann eines dem andern Gut übergeben möge.

Eine Frau oder Mann, die mit einander in der Ehe und in communione bonorum zu Flämischer Erb-Gerechtigkeit sitzen, mögen eines dem andern oder auch ihren Kindern, Freunden oder Fremden von ihrem Gute geben, oder bescheiden, was sie zu geben oder zu bescheiden mächtig sind. Jedoch, daß solche Gabe oder Testament aus eines jeden seinem Antheil (71) gehe, und des andern Antheil nicht damit gemeinet seyn soll, es wäre denn, daß sie sich aus gutem Willen vergleichen, und ihrer Gerechtigkeit selbst verzeihen wolten.

(71) Siehe das Latein. Culm. Recht *cap. 22.* und Poln. *cap. 23.* des *3.* B. und die Dantz. Willkühr *art. 2. cap. 5.* des 2. Th. Morgener von Erbfällen *cap. 2. §. 20.* und *21.*

CAPUT XXII.

Von Gegen-Gaben Mannes und Weibes, sonsten Reciproca Donatio genannt.

Es mag ein Mann seinem Weibe, und das Weib dem Manne ihr Gut erblich oder zu Lebetagen wohl auftragen: erblich, daß der letzt überbliebene der verstorbenen Freunden zum wenigsten das vierte Theil des Gutes, welches den Erben sonst ab intestato gebühret hätte, soll herauszugeben schuldig seyn: zu Lebetagen, daß der letzt überbliebene Ehegatte, so lang er lebet (72), derselben geniessen: Jedoch daß die Caution und Vorstand (73) geleistet werde, daß mittler weile die Güter nicht sollen verschmälert oder verringert werden, so fern es die Erben begehren. Wenn der letzte Ehegatte auch mit Tode abgehet, sollen alsdenn beyderseits Erben und Freunde darzu gelassen werden, und sollen des erst verstorbenen Erben die Güter theilen, und des letzt verstorbenen darin die Kühre haben.

(72) Wenn aber der überbliebene Theil zur andern Ehe schreitet, so ist er die Erbschaft auszugeben gehalten.

(73) In diesem Fall muß ein ordentliches Inventarium gemachet, und der Vorstand geleistet werden; welches auch dem überbliebenen Theile nicht kan durch das Testament erlassen werden. Siehe des Seel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.*

CAPUT

CAPUT XXIII.

Ob ein Mann seinem Weibe jährlichen Zins überreichet zu ihrem Leben und sie vor dem Zins-Tage stürbe.

Giebet und überreichet ein Mann, als es zu Rechte geschehen mag, vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge seinem Weibe, nach seinem Tode jährlichen Zins auf einen bestimmeten Tag zu heben und zu nehmen, allein zu ihrem Leben: Stirbet das Weib vor dem gesetzten Zins-Tage, so gebühret der Zins des todten Mannes Erben (74). Denn weil das Weib den Zins-Tag nicht erlebet hat, so mögen auch ihre Erben das Geld nicht fordern.

(74) Siehe den alten Culm *cap. 24.* des *4.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 18.* und Poln. *cap. 19.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 17.* des *4.* B. Womit auch der Sachsen-Sp. *art. 76.* des *3.* B. und die heutige praxis einstimmen.

CAPUT XXIV.

Ob ein Mann seiner Kinder einem eine Summe Geldes zum voraus giebet.

Giebet und überreichet ein Mann im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen einem seiner Kinder eine Summe Geldes, das er zu Rechte mächtig ist zu vergeben, in alle seinem Gute nach seinem Tode zum voraus zu nehmen, und damit zu thun und zu lassen; Dieweil er aber lebet, so will er selber des Guts gewaltig seyn, damit zu thun und zu lassen: Wird die Gabe nicht verwandelt, oder verrückt, so soll sie bleiben, Kraft und Macht haben, also, daß das Kind nach seines Vaters Tode an eigenem oder liegendem Erbe, und aller seiner fahrenden Haabe, und Gereitschaft, wo er die hat, binnen oder ausser dem Gericht eine Summe Geldes vor den andern Kindern zum voraus nehme; doch daß den andern seinen Kindern an ihrem gebührenden Erbtheil, so Legitima (75) genannt, dadurch nichts benommen werde. Denn alle Gaben und Verreichungen, so im G. D. geschehen vor Richter und Schöppen, die sollen nach ihrer Ausweisung bleiben, Kraft und Macht haben.

(75) Obzwar im alten Culm *cap. 21.* des *4.* B. im Lat. Culm. Recht *cap. 19.* und *47.* und Poln. im *20.* und *57. cap.* des *3.* B. wie auch in der Braunsb. Ausgabe *cap. 15.* des *4.* B. der Legitima nicht gedacht wird, so muß dennoch solches in praxi beobachtet werden.

CAPUT XXV.

Ob ein Mann Geld vergebe, und wäre andern schuldig.

Giebet ein Mann dem andern vor G. D. eine Summe Geldes,

die er nach seinem Tode aus allem seinen Gut haben soll; Stirbet der Mann und bleibet andern Leuten schuldig, dieselben sollen ihre beweißliche oder bekentliche Schuld aus des Mannes Gut zum voraus nehmen (76).

(76) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 16.* und Poln. *cap. 17.* des 3. B. Den alt. Culm *cap. 34.* des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 21.* des 4. B. Und dieses ist so wohl in der Billigkeit, als praxi gegründet.

CAPUT XXVI.

Ob der Erbe eines zu Lebetagen gegebenen Guts, die darauf gemachte Schulden bezahlen soll.

Ein Mann begabet sein eheliches Weib im G. D. mit einem Erbe, daß sie es nütze zu ihrem Leben; Stirbet die Frau, und bleibet den Leuten schuldig, der Erbe, auf den das Erbe gefallen, darf die Schuld von dem Erbe, das der Frauen zu Leibes Nutzung gegeben war, nicht gelten (77).

(77) Siehe den alten Culm *cap. 19.* des 4. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 17.* u. Poln. *cap. 18.* des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 14.* des 4. B.

TITULUS NONUS.

Von Succeßion oder Erbnehmung.

CAPUT I.

Von Erbnehmung in absteigender Linien.

Alle Erben (78) männliches und weibliches Geschlechts in der absteigenden Linie schliessen aus die, so dem Verstorbenen in aufsteigender oder beyseitlicher Linien verwandt sind, unangesehen dieselben im Grad der Sibschaft etwas näher seyn. Als stirbet ein Mann und lässet Kinder nach ihm, es seyen Söhne oder Töchter, die Kinder nehmen das Erbe nach gleicher Theilung. Jmgleichen auch wenn ein Mann verstürbe, und lässet Kinder und Kindes-Kinder nach ihm, so nehmen Kindes-Kinder mit ihren Vettern, Ohmen und Muhmen, das ist mit ihres Vatern- oder Mutter-Brüder oder Schwestern in ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter Erbe gleichen Theil nach den Stämmen oder Wurtzeln, und nicht auf die Häupter, und folgen in diesem Falle ihrem verstorbenen Vater oder Mutter nach, und nehmen so viel, und nicht mehr, als ihre Eltern, wenn sie noch im Leben wären, genommen hätten; und das geschicht jure repræsentationis

sentationis (79), und hat alhie die Regul: Wer sich näher zur Sibbe zeugt, der nimmt das Erbe dem andern zuvor, nicht stelle; es wäre denn, daß die verstorbenen Eltern abgetheilet, und Erbtheil bey Gerichte vermittels ihres Eydes verlobet hätten, alsdenn mögen sie mit des verstorbenen Kindern nicht zugelassen werden. Und dieses soll also fortan verstanden werden auch von andern absteigenden. Denn das Erbe soll aus dem rechten Busen nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden ist.

(78) Dieses ist nicht allein von denen natürlichen und ehrlichen Kindern, sondern auch von solchen, welche aus einer niemahls zu Recht beständigen und nichtigen Ehe, welche hernach getrennet wird, zu verstehen, wie solches aus einem præjudicato von 1678. erhellet. Siehe des **Seel. von der Linden Noten** *ad Schultzii Tabell.*

(79) Siehe das **Latein. Culm. Recht** *cap. 24.* **und Poln.** *cap. 30.* **des** *3.* **B. Thorn. Willkühr** *cap. 7. art. 1.* Es ist aber das Jus repræsentationis ein Recht, nach welchem Kinder, in ihrer verstorbenen Eltern, Groß-Eltern ꝛc. Stelle treten, und von der Verlassenschaft des Verstorbenen so viel zusammen empfangen, als ihre Eltern, Groß-Eltern ꝛc. wenn sie noch lebten, würden bekommen haben.

CAPUT II.

Von Erbschaft zweyerley Kinder.

Stürbe ein Mann und liesse von seinem ersten ehelichen Weibe etliche Kinder (80), an einem, und von seinem anderm auch zuvor verstorbenen Eheweibe gleichfals einige Söhne und Töchter, am andern Theile, und darneben Erben und eigen an liegenden Gründen und an fahrender Haabe: so hat er alle solche seine nachgelassene Güter und fahrende Haabe, zu Erbe und Erb-Gerechtigkeit gehörende, auf gedachte seine gelassene Kinder, von der ersten und andern Frauen gezeuget, als auf seine rechte Leibes-Erben zu gleicher Theilung nach Anzahl der Personen gebracht und gefället.

(80) Dieses ist zu verstehen, wenn er als Wittwer stürbe, widrigenfals würde die Helfte der hintergelassenen Frauen gehören. Womit so wohl das **Lat. Culm. Recht** *cap. 25.* **und Poln.** *cap. 31.* **des** *3.* **B.** als die heutige praxis einstimmen. Was Thorn betrift, solches kan man aus dem *2. art.* des *7. cap.* **ihrer Willkühr** ersehen.

CAPUT III.

Ob Tochter- oder Sohns-Kinder nähere Erben sind, denn rechte Schwestern und Brüder.

Stirbet eine Frau, und lässet hinter ihr eine rechte Schwester, und ihrer rechten Tochter-Kind, welche Tochter sie durch Schicht und Theilung abgesondert, oder nicht; so hat die verstorbene Frau ihr nachgelassen Erb und Gut auf der Tochter-Kind (81), welches an

 statt

statt der Mutter diesfals gesetzet wird, mit mehrem Rechte gebracht, denn daß der verstorbenen Frauen rechte Schwester einigen Theil nehmen möge.

(81) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 17.* des *1.* B. und das Lat. Culm. Recht *cap. 26.* und Poln. *cap. 32.* des *3.* B. womit auch die *Nov. 118. cap. 1.* einstimmet. Die Magdeb. Frag. und Urth. machen einen Unterscheid, ob das Kind abgesondert sey, oder nicht? und kommen im ersten Fall mit dieser Verordnung überein, im letzten aber nicht, wie solches aus der *dist. 15. cap. 7.* des *1.* Th. erhellet.

CAPUT IV.

Wie uneheliche Kinder erben.

Ein uneheliches Kind nimmt Erbtheil in seiner Mutter nachgelassenen Gütern (82) gleich andern seinen Brüdern und Schwestern, ob sie gleich vor oder nach ihm in stehender Ehe gezeuget sind.

(82) Nach den Magd. Fr. und Urth. *dist. 8. cap. 14.* des *1.* Th. kan ein unehlich Kind gar nicht erben, sondern der Mutter-Gut fält an die Gerichte, womit auch der alte Culm *cap. 96.* des *4.* B. einstimmet. Das Lat. Culm. Recht *cap. 27.* und Poln. *cap. 33.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 45.* des *4.* B. kommen mit dieser Verordnung und der heutigen praxi überein: Doch ist es besser, wenn sie durch ein Testament zu Erben eingesetzet werden.

CAPUT V.

Ob Kinder, die geehelichet werden durch folgenden Ehestand, mit den ehelichen erben mögen.

Ein Mann zeuget Kinder mit einem Weibe, die nicht sein ehelich Weib ist, und läst sie ihm darnach trauen, und gewinnet auch Kinder mit ihr: die ersten Kinder werden geehelichet durch den folgenden Ehestand. Stirbet denn der Mann, die ersten Kinder sollen mit den letzten (83) gleichen Theil nehmen, von Rechts wegen.

(83) Die Magd. Fr. und Urth. *dist. 9. cap. 14.* des *1.* Th. Der alte Culm *cap. 97.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 47.* des *4.* B. erfordern noch: Daß die Kinder sollen ehrlich gemacht werden vom Bapst oder Kayser, so aber nicht nöhtig ist. Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 28.* und Poln. *cap. 34.* des *3.* B. So kan auch ein Kind, welches durch ein Königl. Rescript, ohne seines Vaters Ansuchen, ist vor ehrlich erklärt worden, nicht vom Vater erben. Schütz in der geschrieb. Abhandlung von Erbfällen *cap. 12.*

CAPUT VI.

Von Erbnehmung in aufsteigender Linien.

Wenn der Verstorbene in absteigender Linie keine eheliche Leibes-Erben hat oder verläst, als denn gehet das Erbe in der rechten Linie

Linie aufwärts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein. Und wo Vater und Mutter nicht im Leben sind, so ist der Groß-Vater und Groß-Mutter oder andere aufwärts, zu den verlassenen Gütern ab inteſtato die rechten und nächsten Erben. Als wenn ein Sohn oder Tochter stürbe ohne Leibes-Erben, ihr Erbe nimmt Vater und Mutter, ob sie beyde noch leben: Ist aber von den beyden eines todt, also daß der Busem gebrochen ist (84), so sind Schwester oder Brüder seine Erben, von Rechts wegen. Und dieß ist zu vernehmen von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, da keine Zweyung an ist (85). Denn jeder Vater und jegliche Mutter nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe vor den andern der Kinder Halb-Brüdern oder Halb-Schwestern von Rechts wegen. Als wenn ein Mann vier oder fünf Haus-Frauen getrauet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugete mit jeglichem ein Kind, und die Kinder erlebeten ihres Vatern oder Mutter Tod; Welcher von ihnen hernach stirbet, der Vater oder Mutter, jegliches nimmt sein sonderlich Antheil und Kindes Erbe, und nicht sein Halb-Bruder.

(84) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 29.* und Poln. *cap. 35.* des 3. B. Thorn. Willkühr *art. 3.* des *7. cap.* Und dieses hat auch in praxi statt, es mag von dem nachgebliebenen Theile denen Kindern Schicht und Theilung geschehen seyn, oder nicht, es mögen die Kinder mündig oder unmündig, verheyrahtet oder ledigen Standes seyn. Es ist aber solches nur von dem Gute zu verstehen, was der Verstorbene in der Schicht und Theilung, als Vater- oder Mutter-Gut bekommen, oder haben sollen, denn seine Peculia fallen nicht auf das Geschwister, sondern dem Vater oder Mutter, so noch lebet, anheim. Schütz. von Erbfällen *cap. 17.*

(85) Siehe den alten Culm *cap. 76.* des *4.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 29.* des *4.* B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht an angez. Ort. womit auch die *Novell. 118. cap. 2.* einstimmet.

CAPUT VII.

Ob der Groß-Vater näher sey denn der Halb-Bruder.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Groß-Vater und seinen Halb-Bruder, so nimmt das Erbe der Groß-Vater (86).

(86) Siehe das Latein. Culm. Recht *cap. 37.* und Poln. *cap. 43.* des *3.* B. womit auch die heutige praxis einstimmet. Schütz von Erbfällen *cap. 19.*

CAPUT VIII.

Ob die Groß-Eltern Erbe nehmen vor Vater-Bruder, oder Mutter-Schwester.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Groß-Vater und seines Vatern-Bruder, oder seiner Mutter-Schwester, so hat er alle sein

sein Erb und Gut auf den Groß-Vater, oder in Mangel des auf den Elter-Vater, und so fort an aufwärts gebracht und gefället.

(87) Nach dem alten Culm *cap.* 77. des 4. B. sollen alle zugleich erben. Die Magd. Frag. und Urth. *dist.* 14. *cap.* 7. des 1. Th. sagen: Daß alle die vorgenannten Personen gleich nahe sind des Kindes Gut zu theilen, nach Personen Zahl, nach Magdeburgischem Recht, und nicht nach Land-Recht, denn so nimmt es der Elter-Vater. Das Lat. Culm. Recht *cap.* 30. und Poln. *cap.* 36. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 33. des 4. B. und die heutige Praxis wie auch die Thorn. Willkühr *art.* 4. des 7. *cap.* stimmen mit diesem Capittel ein.

CAPUT IX.

Wie ein Kind erbet auf die Brüder und Schwestern, und nicht auf die Mutter, nach getrennetem Busen.

Ein Mann stirbet und lässet unvergeben Erbe und Gut, und Kinder, die ihm ebenbürtig sind, und die Kinder haben noch ihre Mutter im Leben; Stirbet denn eines der Kinder, des Kindes Gut nehmen seine Schwestern und Brüder von voller Geburt, und nicht die Mutter; Sterben aber die Kinder alle ohne Leibes Erben, so erbet ihr Gut alles fort auf die Mutter (88).

(88) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap.* 32. und Poln. *cap.* 38. des 3. B. und das vorhergehende 6. Capittel.

CAPUT X.

Von verschwestertem und verbrüdertem Erbe.

Wenn sich ein Erbe verschwestert oder verbrüdert, alle die sich gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen, die nehmen gleichen Theil (89) daran, es sey Mann oder Weib.

(89) Siehe den alten Culm *cap.* 65. des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 26. des 4. B. erklärt dieses also: Das ist, wenn einer stirbt, und läst weder Bruder noch Schwester von voller oder halber Geburth, es sey von Vater oder Mutter, welche denn die nächsten seyn, die nehmen wie oben das Erbe zugleich, womit auch Lat. Culm. Recht *cap.* 36. und Poln. *cap.* 42. des 3. B. einstimmet.

CAPUT XI.

Ob Brüder oder Schwestern von voller Geburt des vollen Bruders Kinder zugleich zulassen.

Stirbet einer, und lässet Brüder oder Schwestern von voller Geburt, und seines Brudern Kind, so sind die Brüder oder Schwestern näher, das Erbe zu nehmen, denn des verstorbenen Bruders Kind (90).

(90) Siehe

(90) Siehe die Thorn. Willkühr *art. 5.* des *7. cap.* das Lat. Culm. Recht *cap. 33.* und Poln. *cap. 39.* des *3.* B. allwo zur Ursach angegeben wird: Daß die Seitverwandten sich nicht des Juris repræsentationis gebrauchen können, welches auch heute also beobachtet wird.

CAPUT XII.

Von gezweyten Brüdern und ungezweyten Brüder Kindern.

Stirbet einer und lässet seinen Halb-Bruder und seines Brudern Kinder von voller Geburt, so soll der Halb-Bruder vor des vollen Bruders Kindern zum Erbfall der nächste seyn (91), und soll solches allein von diesem, und von keinen andern Fall im weitern Gradu verstanden werden, nach alter hergebrachter Gewohnheit.

(91) Siehe die Magdeb. Frag. und Urth. *dist. 8. cap. 7.* des *1.* Th. das Latein. Culm. Recht *cap. 34.* und Poln. *cap. 40.* des *3.* B. womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches aus dem Schluß aller Ordnungen in Dantzig von *1726.* den *22. Maj.* erhellet. Was Thorn betrift, so wird davon in ihrer Willkühr *art. 6.* des *7. cap.* gehandelt.

CAPUT XIII.

Ob des Vatern Halb-Bruder oder des Vatern gantz Bruder Kind näher sey.

Ein Kind stirbet und lässet seines Vatern Halb-Bruder, und seines Vatern Bruder Kind, der sein gantzer Bruder voller Geburt war, des Kindes Gut soll fallen auf sie Beyde zu gleichen Theilen (92).

(92) Im *81. cap.* des *4.* B. des alten Culms steht: Daß der Halb-Bruder allein das Erbe nehmen soll. Nach den Magd. Frag. und Urth. *dist. 17. cap. 7.* des *1.* Th. heißt es: Das Gut soll fallen zu gleichen Theilen nach Land-Recht, aber nach Magdeburg. Rechte, fället es auf des Vatern Bruder Kinder. Das Lat. Culm. Recht *cap. 35.* und Poln. *cap. 41.* des *3.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 36.* des *4.* B. und die heutige praxis kommen mit diesem Capittel überein. Siehe die Thorn. Willkühr *art. 7.* des *7. cap.*

CAPUT XIV.

Ob des Vatern- oder Mutter-Bruder, oder Schwester, vor Brüder- oder Schwester-Kindern näher sey.

Des Vatern Bruder- und seiner Schwester-Kinder die ungezweyet, sind von Vater und Mutter, sind alle gleich nahe (93) Erbe zu nehmen.

(93) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 38.* und Poln. *cap. 44.* des *3.* B. wie auch die Thorn. Willkühr *art. 9.* des *7. cap.*

CAPUT XV.

Brüder- und Schwester-Kinder, ob sie nach der Wurtzel oder nach ihren Stämmen, oder in capita nach Haupt und Personen Anzahl Erbe theilen.

Stirbet einer und lässet eines oder mehr seines verstorbenen Bruders Kinder, an einem; oder eines oder mehr seiner Schwester Kinder, am andern Theil, und lässet darzu Erb und eigen: so erben sie alle zu gleichen Theilen, nach Personen Anzahl in capita, und nicht nach den Stämmen (94).

(94) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 39.* und Poln. *cap. 45.* des *3.* B. Wie auch Schütz. von Erbfällen *cap. 29.*

CAPUT XVI.

An wen unehelicher Kinder Gut stirbet.

Ein uneheliches Kind, so keine Leibes-Erben nach sich lässet, vererbet sein Gut ins erste auf seine Mutter, wo die noch im Leben ist; wäre aber vor ihm die Mutter durch den Tod abgegangen, so verfället es sein nachgelassen Gut auf seine Brüder und Schwestern zugleich, hat es aber die auch nicht, alsdenn fället sein Gut auf die Obrigkeit (95).

(95) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 31.* und Poln. *cap. 37.* des *3.* B. In der Braunsberg. Ausgabe *cap. 46.* des 4. B. ist solches geändert, und heißt: Hat es aber der Brüder und Schwester auch keines, als dann alle, die sich auf des verstorbenen unehelichen Kindes wegen seiner Mutter gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen, sollen der verlassene Haab und Gütern vor andern zu nehmen, von Recht befuget seyn. Wie es in praxi gehalten wird, lehret Schütz von Erbfällen *cap. 11.*

CAPUT XVII.

Vom Erbe derer, die durch Urtheil und Recht, oder auch von ihnen selbst getödtet werden.

Wer durch Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebracht wird, der läst nichts desto weniger sein Gut, da er einiges hat, seinem rechten Erben (96); es wäre denn, daß er eines begangenen Criminis læsæ Majestatis (97) vertheilet würde, denn in dem Verbrechen fället sein Gut an die Obrigkeit. Wer sich selbst umbringet, dessen Gut soll auch seinen nächsten Erben verbleiben und ihnen nicht genommen werden.

(96) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 31.* des 2. B. den alten Culm *cap. 98.* des 4. B. das Lat. Culm. Recht *cap. 100.* und Poln. *cap. 101.* des *5.* B. und unten *L. V. P. 2. tit. 24.*

(97) Welches

(97) Welches auch durch die heutige praxin bestätiget wird. So hat auch Dantzig *per literas reversales* **Königs** *Sigismundi Augusti* die Versicherung erhalten, daß wenn einer ihrer Bürger dieses Lasters mögte beschuldiget werden, die erste gerichtliche Erkänntniß dem Magistrat zustehen solte, und daß ein solcher Beschuldigter nicht unmittelbahr nach dem Königlichen Gerichte soll geladen werden.

CAPUT XVIII.

Wenn eine Erbschaft verlediget wird ohne Erben.

Wenn eine Erbschaft erlediget wird, da sich niemand mit Recht binnen Jahr und Tag zu zeucht, das nimmt die Königliche Gewalt (98); doch ist solches zu verstehen, wenn gewisse und erweisliche Nachrichtungen sind, daß wahrhaftig keine Erben verhanden sind. Da aber noch einige Vermuthungen von Erben sind, soll nach Ausgang des Jahrs die Publication an demselben Orte, da der Todte verblichen, und die Güter gelegen, und darzu in dreyer anstossenden Herren Lande, da man sich des Erben vermuthet, auf der verlassenen Güter Unkosten, so dieselbe so hoch reichen, geschehen; daß da jemand zu solcher Verlassenschaft mit Rechte sich ziehen könte, er binnen dem andern Jahr erscheine, und sein Recht deducire; Geschähe das nicht, sollen die Güter ohne längern Verzug confisciret werden (99), doch mit der Caution, daß da jemand hernach käme, der seine Unwissenheit oder Ehehafte genugsam zu Rechte beweisen könte, ihm das seinige völlig soll restituiret, und wiedergegeben werden.

(98) Siehe **den alten Culm** *cap. 70.* **des 4. B. das Lat. Culm. Recht** *cap. 49.* **und Poln.** *cap. 60.* **des** *3.* **B. das Weichbild** *art. 59.* **In der Braunsb. Ausgabe** *cap. 28.* **des 4. B. und im Poln. an angez. Ort.** wird noch hinzu gesetzt: Das ist, das Gericht, darin es gelegen ist; womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches von Dantzig aus dem *privilegio Johannis Casimiri*, so 1660. dieser Stadt gegeben, und von *Michaele* und *Johanne III.* bestätiget ist, erhellet.

(99) Solche Güter werden in Dantzig, wenn der Erbnehmer ungewiß, oder in fremden Oertern sich aufhält vom Fiscal-Ammte inventiret und versiegelt ein Jahr aufbehalten. Wenn sich nun in solcher Zeit niemand zu der Verlassenschaft meldet, alsdenn wird solche von selbigem dem Fisco dieser Stadt übergeben. Siehe den Seel. **von der Linden** *in not. ad Schultzii Tabell.*

CAPUT XIX.

Von Erbgerichtes Anfalle.

Ein Mann stirbet und lässet ein Erbgericht, und lässet hinter ihm nach seinem Tode Lebendig seines Vatern Bruder voller Geburth, und seiner Schwester Sohn auch von voller Geburth, welcher unter diesen hat Recht zum Erbgericht? Hierauf gehet das Recht, Erbgericht, und was zu dem Erbgericht gehöret, erstirbet es, so fällt es auf die nächsten Freunde und Erben beyderley Geschlechts nach Rechte;

Ist auch zu dem Gerichte einiges Gut oder Erbe oder Zins geliehen, das soll folgen und bleiben dem Gerichte: Wäre es aber Zinsgeld, Gewette, oder Busse, das von dem Gericht gekommen, oder betheidinget wäre, und der Richter es noch nicht empfangen hätte, so gehöret solch Geld, wo der Richter stirbet, seinen nächsten Erbnahmen, beyde Mannes- und Frauens-Personen (100). Aber ein Schultzen-Ammt oder Gericht, das ein Mann erblich erkauft hat, das erbet, zwar auch auf beyderley Geschlecht, doch also, daß allewege der männliche Erbe, wofern er tüchtig zum Schultzen-Ammt, dem Fräulichen vorgezogen werde.

(100) Siehe den alten Culm *cap. 41.* des 2. B. das Lat. Culm. Recht *cap. 42.* u. Poln. *cap. 51.* des 3. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 31.* des 2. B.

TITULUS DECIMUS.

Von Erbesforderung und Theilung.

CAPUT I.

Wie man sich zur Erbschaft ziehen, sibben und dieselben vergewissern soll.

Wem ein Erbfall anstirbet, der soll kommen in G. D. und soll benennen den, der das Erbe hat gelassen, und soll benennen, wie nahe er dem Todten gesibbet, und soll die Magschaft, die er benennet hat, beweisen mit Kundschaft oder Gezeuge (101), oder in Mangel vollkommenes Beweises, behalten mit seinem Eyde: also soll er sich zu dem Erbe ziehen, und soll das vergewissern mit stehendem Erbe und eigen, oder mit Bürgen (102), ob jemand käme binnen Jahr und Tag, der dem Todten näher wäre gemaget und gebohren, daß er den darzu kommen lasse. Käme auch jemand nach längerer Zeit, der näher wäre, nach Jahr und Tag, den ehehafte Noth gehindert hätte, der soll die ächte Noth im G. D. beweisen (103), wie Recht ist, und so er seine nähere Magschaft beweiset, denn soll er des Erbfalls geniessen.

(101) Siehe das Latein. Culm. Recht *cap. 40.* und Poln. *cap. 48.* des 3. B. und die Br. Ausgabe *cap. 39.* des 4. B. Die Magd. Frag. und Urth. *dist. 4. cap. 7.* des 1. Th. und der alte Culm *cap. 86.* des 4. B. gedencken der Zeugen nicht, sondern nur des Eydes. Nach der heutigen praxi wird die Sibbe durch zwey Zeugen beschworen. Thorn. Willkühr *art. 12.* des 7. *cap.* Dantz. Ger. Ordn. *art. 6.* des 27. *cap.* Wenn der Erbnehmer aber nur einen Zeugen haben könte, so kan er in Supplementum schwören. Dantz. Gerichts-Ordnung *art. 5.* des gedachten Capittels.

(102) Was die Caution vor Nachmahnung betrift, so diejenigen, welche die Erbschaft in fremde Gebiethe ausser der Cron Pohlen nehmen, bestellen müssen, so wird solche gemeiniglich

lich von der Obrigkeit, darunter der Erbnehmer gesessen, bestellet. Thorn. Willkühr *art.* 12. des 7. *cap.* Dantz. Ger. Ordn. *art.* 7. des 27. *cap.* Doch kan solches auch durch Niederlegung einer Summa Geldes, oder durch einen Bürgen geschehen, und währet solche 30. Jahr.

(103) Welches er entweder durch Zeugen, oder mit seinem Eyde thun muß.

CAPUT II.

Vom angestorbenen Erbe, wer davon die Schuld bezahlen soll.

Stirbet einer und lässet stehend Erb und eigen in dem Weichbilde, und sonst kein ander Gut, sein Erbnehmer, der sich des Erbes unterwindet, muß alle beweißliche Schuld bezahlen (104), so fern er die erbliche Succession ohn ein Inventarium annimmt. Da er aber ein gebührlich Inventarium mit Wissen und Willen des Gerichts beschreiben lässet, zu Untersuchung beyde des Erbfalls vermögens, und auch wie hoch sich die Schuld der Creditoren thut erstrecken, so ist er über den Einhalt des Inventarii niemanden zu zahlen schuldig, er thue es denn von guten Willen. Ob aber der Erbnehmer aus dem Gute die Gläubiger nicht bezahlen wolte, so zwingen sie ihn mit Rechte, und besetzen es mit Gerichte, und erklagen es für ihre Schuld. Will denn jemand das Erbe freyen oder vertreten, so muß er für die Schuld antworten, und dem Kläger mit Bezahlung der Schulden genug thun (105).

(104) In alten Zeiten zahlte derjenige, so das Erbe nahm, nicht mehr, als so weit das Erbe an fahrender Haabe zureichte. Siehe den Sachsen-Sp. *art.* 6. des 1. B. welches aber nach der heutigen praxi geändert ist, wie solches aus diesem Capittel und *Hoppii* seinem *Comment. ad Inst. L. II. tit.* 19. §. 5. erhellet.

(105) Siehe das Latein. Culm. Recht *cap.* 41. und Poln. *cap.* 49. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 42. des 4. B. Der alte Culm *cap.* 91. des 4. B. gedencket zwar keines Inventarii, doch stimmet er übrigens mit diesem Capittel ein.

CAPUT III.

Vom Inventario, und wie dasselbe soll gemachet werden.

Wer eine Erbschaft sub Inventarii beneficio anzunehmen bedacht ist, der soll erstlich alle diejenigen, so daran irgend einen Zuspruch haben, als nemlich die Legatarios, Creditores und andere zu solcher Aufrichtung des Inventarii und Beschreibung des Guts laden lassen (106). Die Gegenwärtigen und so bekannt sind, mit ihren Nahmen und Zunahmen, die Unbekannten mit der General-Clausel: und alle, die auf das Gut irgend ein Recht Zu- und Anspruch zu haben vermeinen. Da aber auch die Creditores an andern unbekannten Oertern seyn möchten, so sollen sie durch ein öffentlich Edict oder

Proclama gefordert, und ihnen darin ein geraumer Terminus, darin sie den Ort erreichen, und darneben Zeit und Stelle, wo sie sich hin verfügen, und was der Erbe vorzunehmen bedacht, angekündiget werden.

(106) Solches ist nach der heutigen Praxi nicht nöthig, wenn nur sonsten das Inventarium richtig verfertiget ist. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5. Stryk. U. M. ff. L. XXVIII. tit. 8. §. 7.*

CAPUT IV.

In was Zeit die Inventirung geschehen soll.

Es soll der Erbe schuldig seyn solch Inventarium in Monats Frist, (107) von der Zeit, wenn er sich des Erbfalls angenommen, anzufangen, und in folgenden zween Monaten zu vollenden (108), also daß die gantze Frist drey Monat seyn soll; Es wäre denn, daß die Erbschaft in unterschiedlichen Oertern gelegen, und mehr Zeit erfordert würde, alsdenn soll auf Erkänntniß der Gerichte die Zeit verlängert, und zum höchsten auf ein Jahr erstrecket werden.

(107) Schon in alten Zeiten hätten die Erben 30. Tage Frist, in welchen sie weder belanget, noch die Erbschaft zu theilen, verbunden waren. Siehe den Sachsen-Sp. *art. 20. 22.* und *33.* des *1.* B. *art. 15.* des *3.* B.

(108) Dieses wird in praxi nicht so genau beobachtet, insonderheit wenn er durch billige Ursachen möchte verhindert werden. *Hopp.* an angez. Ort.

CAPUT V.

Was bey der Inventirung erfordert wird.

So nun die Creditores, Legatarii und andere bey der Inventirung mit erscheinen, so soll der Erbe gleichwohl zwey oder drey glaubwürdige und unverdächtige Leute neben dem Gericht-Schreiber dabey haben (109), sonsten ist das Inventarium unkräftig, und mag den Erben nicht zu statt kommen.

(109) Weil derjenige, der sich der Erbschaft anmaßt, das gemachte Inventarium jederzeit auf Verlangen derer Interessenten zu beeydigen verpflichtet ist, siehe das folg. 7. Cap. als sind alle diese Umstände nach der heutigen Praxi überflüßig. *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5.*

CAPUT VI.

Was in das Inventarium soll gebracht werden.

Alles, was in der Erbschaft gefunden, es sey an eigenen oder andern verpfändeten, geliehenen und vertrauten Gütern beweglich und unbeweglich, soll in das Inventarium gebracht werden (110), und mag sich der Erbe vorbehalten, was etwan aus Irrthum oder Unwissenheit

wissenheit vergessen, daß er es künftig einbringen wolle. Da auch etwas darein gebracht, das in das Inventarium nicht gehöre, daß ihm solches unschädlich seyn solte.

(110) Womit so wohl die heutige Praxis, als das Jus Civ. einstimmet, wie solches aus dem *L. fin. §. 2. C. d. Jure deliber.* erhellet.

CAPUT VII.

Wie das Inventarium möge widersprochen werden.

Wenn die Creditores, Legatarii, oder andere etwa vermeinen, daß der Erbe mit Beschreibung der Güter nicht richtig umbgegangen, oder etwas ausgelassen, so stehet ihnen offen, solches wie Recht zu beweisen, und da es ihnen denn am Beweise abgienge, mögen sie dem Erben den Eyd zuschieben (111), der auch schwören muß, daß er alles richtig und vollkommen eingebracht.

(111) Daß solches auch in Praxi statt findet, lehret *Hopp.* in seinem *Commentar. ad Inst. L. II. tit. 19. §. 5.*

CAPUT VIII.

Von Strafe derer, die nicht treulich inventiren.

Wo ein Erbe, oder der sonsten zu inventiren schuldig ist, etwas gefährlicher Weise im inventiren verschwiegen, verhalten oder verborgen, und dessen überwunden würde, der soll des beneficii Inventarii nicht zu geniessen haben, sondern alle Schuld (112) und Geschäfte bezahlen, als wenn er sich der Erbschaft schlecht ohne Inventario unterwunden hätte.

(112) Dieses würde heutiges Tages schwerlich beobachtet werden, sondern ein solcher würde entweder an Gelde, oder mit der Haft bestraffet werden. *Stryk. U. M. ff. L. XXVIII. tit. 8. §. 8.*

CAPUT IX.

Von Schliessung des Inventarii.

Wenn nun der Erbe alles mit vorhergehenden Ceremonien zum Inventario gebracht, so soll ers mit den anwesenden Personen als dem Gericht-Schreiber und den Zeugen selbst unterschreiben und besiegeln, und also bey dem öffentlichen Gerichte einlegen (113), da dann den Creditoribus und andern, so an den Gütern interessiret, Abschriften mögen mitgetheilet werden.

(113) Weil diese Umstände überflüßig sind, wie aus der 109. Anmerkung dieses B. erhellet; als wird es nur öffentlich, auf Verlangen des Gegentheils, E. Gerichte übergeben, von welchem er hernach die Abschrift haben kan.

CAPUT X.

Von Nutz und Wirckung des Inventarii.

Wer ein Inventarium richtig und wie recht ist, beschreiben lässet, derselbe ist erstlich nicht höher verbunden, kan auch nicht weiter besprochen werden, als sich der Erbfall erstrecket. Zum andern mag er auch den erst kommenden Creditoren und Legatarien zahlen, so viel in der Erbschaft verhanden, und können sie ferner an ihn nicht kommen, sondern es mögen die Creditores mit den Legatariis, oder beyde unter sich um den Vorzug agiren, da denn alle wege die Creditores den Legatariis sollen vorgezogen werden (114). Zum dritten hat der Erbe zu fordern und einzubringen alle Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen, wie auch alles das, was er zu Beschreibung der Güter und Inventarii aufgewandt, und so er an der Erbschaft etwas an Schulden zu fordern hat, so ist er den andern Creditorn gleich, so sie vor ihm keinen rechtlichen Vorzug haben wegen der Zeit oder andern Privilegien.

(114) Dieses ist im Latein. Culm. Rechte *cap. 41.* und im Poln. *cap. 49.* des *3.* B. wie auch in dem *L. 39. ff. de V. S.* gegründet, und wird auch in praxi beobachtet.

CAPUT XI.

Von Schicht und Theilung zwischen Eltern und Kindern.

So ein Mann ein Weib nimmet, und der Mann darnach stirbet, und verlässet seine Kinder, so hat das Weib nach Culmischen Rechte das halbe Gut, und ihre Kinder nehmen die andere Helfte, und das Weib bleibet in vollem Gute besitzen, dieweil sie ohne Mann bleibet, sofern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wohl vorstehet (115), und auch die Kinder selbst ihr Antheil nicht fordern; sonst müste die Frau nach den 30. Tagen, welches die Trauer-Tage genennet werden, ihren Kindern Theilung (116) thun, wie Recht ist. Stirbet aber der Mann ohne Leibes Erben, so verfället die Erbschaft an die hinterlassene Ehefrau die Helfte, und die andere Helfte an des verstorbenen Mannes nächste Verwandten, wer die auch immer seyn; jedoch also, da keine andere Ehe-Beredung, Pacten und Verträge vor der Hochzeit, (117) sind bedungen und ausgeredet worden. Auf welchen Fall denselben billig soll nachgegangen und gefolget werden, und dieß soll auch imgleichen verstanden werden von dem Weibe, wenn die vor dem Manne abstürbe.

(115) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 43.* und Poln. *52.* des *3.* B. welches auch in praxi also gehalten wird, wie solches aus der Danz. Willkühr *art. 8. cap. 5.* des 2. Th. erhellet.

(116) Wenn

(116) Wenn so wohl Vater als Mutter ihren Kindern Schicht und Theilung thun, so müssen sie denselben die Helfte von demjenigen geben, was die todte Hand verlassen hat; doch geniessen sie der Renten, bis zu der Kinder mündigen Jahren. Dantzig. Willkühr *art. 9. cap. 5.* des 2. Th.

(117) Dieses ist von denen Heyraths-Noteln zu verstehen, welche gemeiniglich vor der Hochzeit verschlossen pflegen bey Gerichte beygeleget zu werden; doch stehet es auch denen Eheleuten frey nach der Hochzeit einer dem andern Testaments-weise ¼ Part aus ihrer Culmischen Helfte zu vermachen, wenn sie ohne Kinder versterben mögten.

CAPUT XII.

Daß ein jeder Ehegatte vor der andern Ehe schichten soll.

Ein jeglicher Wittwer oder Wittfrau, ehe er oder sie wiederum in die andere Ehe tritt, soll vor seiner hochzeitlichen Ehren-Freude seinen Kindern, oder des abgestorbenen nächsten Erben, vermittelst seines Schicht-Eydes, wo die Kinder oder Erbnehmer seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun (118) von Rechts wegen, und soll ihm vor demselben die Hochzeit zu halten nicht zugelassen werden, und soll solche Schichtung, wo es unmündigen Kindern zukommt, beym Rahte oder Gerichte eingezeuget, und um künftiger Nachricht willen verschrieben werden. Und weil an einigen Oertern dieser Lande der Vater oder Mutter, so am Leben bleibet, seiner unmündigen Kinder Gut in seinem Schutz und Gewahrsam bis zu der Kinder mündigen Jahren behält, ob sich gleich nachmahls sein Gut mindert (119) durch seine Selbst-Schuld, oder durch GOttes Verhängniß, so gehet doch der unmündigen Kinder Gute nichts ab, und haben sie disfals in allen des Vaters oder Mutter Gütern ein heimlich Pfand, daran sich vor andern Gläubigern allewege zu erholen. Da auch gleich der überbliebene Ehegatte nicht stracks weiter freyete, so soll er doch künftiger Nachricht halben ein Inventarium aller seiner Güter und Vermögens recht und aufrichtig ohne allen falsch nach dem 30ten Tage schliessen, und dasselbe durch zween gute Leute besiegelt bey dem Rath ablegen, da ers auch nach Gelegenheit der Sachen zu beeydigen soll verpflichtet seyn (120).

(118) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 44.* und Poln. *cap. 53.* des 3. B. welches auch in praxi also gehalten wird, wie solches aus der Dantz. Willk. *art. 6. cap. 5.* des 2. Th. und der Landes-Ordnung von 1529. §. daß sich niemand vor gethaner rc. zu ersehen ist.

(119) Nach der heutigen praxi, wenn die Vormünder bemercken solten, daß der überbliebene Theil in Abfall der Güter gerathen solte, so können sie denselben zwingen, daß er entweder der Kinder ihr Erbtheil ausgeben, oder genugsamen Vorstand machen muß.

(120) Dieses wird in praxi nicht beobachtet.

CAPUT XIII.

Wie einer von dem andern aus gesammtem Erbe scheiden soll.

So ihrer fünf, mehr oder weniger ein Hauß, Speicher, oder dergleichen Erbe, welches sie nach gehaltener Schicht und Theilung, oder sonsten an sich gebracht, zusammen besitzen, und in Gemeinschaft desselben nicht länger bleiben wollen, so soll der oder diejenigen, welche in Gemeinschaft nicht länger bleiben wollen, den andern das Erbe setzen, und welchen es gesetzet, sollen die Wahl haben das Erbe um das gesetzte Geld zu behalten oder fahren zu lassen (121).

(121) Womit auch das Latein. Culm. Recht *cap. 45.* und Poln. *cap. 55.* des *3.* B. und die heutige praxis einstimmen. Siehe die Dantzig. Willkühr *art. 7. cap. 5.* des 2. Th. Man mercke anbey daß in Satz-Sachen keine dilatorische exceptiones, viel weniger die Appellation nach Hofe zugelassen werden.

CAPUT XIV.

Von Theilung ausgethaner Schaaffe auf beyderseits Nutzen.

Kauffet ein Mann hundert Schaaffe um eine Summa Geldes, und lässet sie einem auf dem Lande mit des Herrn Willen, mit solchem Bescheide, wenn er sein ausgelegtes Geld von der Wolle wiederum erlanget hat, so wolle er die Schaaffe zugleich mit ihm theilen, für die Pflege, Mühe und Arbeit. Hat nun der Mann sein ausgelegtes Geld für die Schaaffe bey seinem Leben gantz und gar von der Wolle der Schaaffe erlanget, so soll man die Schaaffe gleich theilen; hat er aber das Geld bey seinem Leben nicht voll empfangen, so sollen seine nächsten Erben dasjenige haben, was noch nicht gezahlet ist, und sollen auch die Helfte der Schaaffe nehmen (122).

(122) Siehe den alten Culm *cap. 62.* des *4.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 13.* und Poln. *cap. 14.* des *4.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 25.* des *4.* B.

TITULUS UNDECIMUS.

Von Einbringung des Gutes.

CAPUT I.

Ob ein Kind gegeben Erbe oder fahrende Haabe dem andern einzubringen schuldig.

Läßt ein Mann zwo Töchter, und giebet der einen einen Mann, und giebt ihr ein Erbe oder fahrende Haabe mit, das besitzet sie

mit ihrem Mann 3. Jahr oder länger. Darnach stirbet der Vater, die jüngste Schwester spricht: die älteste Schwester soll das Erbe oder fahrende Haabe in die Schichtung bringen, dieweil ihr das Gut nie aufgereichet und gegeben ist an der Statt, da es Kraft und Macht hat. Die benannte Schwester spricht: sie habe es ohne Anspruch so lange gehabt und besessen, sey zu Wege und Stege mit ihr gegangen, und sie habe es über Jahr und Tag verschwiegen, sie durfe es nun nicht theilen. Hierauf gehet das Recht: Ist das erbliche Gut der ältesten Schwester mitgegeben vor Richter und Schöppen und G. D. und hat sie das Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprüche besessen, so soll die Gabe Macht haben, und die jüngste Schwester kan darzu nicht kommen; Ist es aber der ältesten Schwester und ihrem Mann vor Gerichte und G. D. nicht gegeben, so kommt die jüngste Schwester mit der andern ihres Vatern Gut zugleichen Theilen. Ob nun wohl die älteste Schwester mit ihrem Manne das Gut so lange Zeit bey des Vatern Leben in der Gewähr gehabt und besessen, und die Jüngste es nicht gefordert; so soll es ihr doch nicht schaden an ihrem Rechte: denn das ein Mann eine solche Gabe, die für sich nicht bestehen kan, binnen Jahr und Tag nicht widersprochen, ist ihm an seinem Rechte unschädlich; es wäre denn, daß die Gabe vergeben wäre gerichtlich, und Jahr und Tag sonder rechtliche Widersprüche gestanden hätte (123).

(123) Siehe die **Magd. Fr. und Urth.** *dist. 23. cap. 7.* des *1.* **Th. Den alt. Culm** *cap. 44.* und *45.* des *3.* **B. Die Br. Augabe** *cap. 43.* des *3.* **B. Das Lat. Culm. Recht.** *cap. 46.* u. **Poln.** *c. 56.* des *3.* B. Was die heutige Praxin betrift, so würde solches grösten Theils auf der Eltern ihrem Willen beruhen, indem ihnen unbenommen ist, einem von ihren Kindern etwas zum voraus zu geben, auch zu verordnen, daß sie das empfangene nicht einbringen sollen. Solte aber ein Kind so viel bekommen haben, daß die andern an ihrer Legitima zu kurtz kommen mögten, so würde es das empfangene entweder einbringen, oder sich der Erbschaft entsagen müssen. Siehe Herrn *D.* **Willenbergs** *disp. de Obligat. alter nat. §. 44.*

CAPUT II.

Von Absonderung der Kinder.

Sondert (124) der Vater oder die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gute, sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht, wollen sie nach des Vaters oder Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen, und gleiche Theilung haben, sie müssen in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alles das Gut, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haabe ist. Ist es aber ander Gut, das man beweisen mag, da dürfen sie nicht für schwören, und sollen mit solchem Einbringen zugelassen werden; ob sie gleich die Erbtheilung daran verlobet, sie hätten denn solches vor G. D. gethan, oder mit ihrem leiblichen Eyde beschworen.

(124) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des *1.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 48.* und Poln. *cap. 59.* des *3.* B. Wie heutiges Tages die Absonderung der Kinder geschiehet, lehren *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 12. §. 6.* und *Heineccius in Element. Jur. Germ. L. I. tit. 8. §. 166. seqq.*

CAPUT III.

Ob Unkosten, so auf Kinder geschehen, sollen eingebracht werden.

Thut ein Vater oder Mutter Unkosten auf ihren Sohn zur Handthierung oder anderen redlichen Gewerben (125); wofern er es wohl anleget, so soll dasselbe alles in folgender Theilung nicht abgezogen werden, noch er dasselbe gantz einzubringen schuldig seyn; sondern soll nach guter Leute Erkenntniß und Gelegenheit der Güter die Billigkeit gerahmet werden. Insonderheit darum, weil auch sonst die Eltern den Kindern die gebürliche alimenta schuldig, und wenn sie die bey sich zu Hause hätten, nach Nothdurft unterhalten müssen; es wäre denn Sache, daß der Sohn erweisen könte, daß es der Eltern gäntzliche Meinung gewesen, ihm solches alles zu verehren. Was sonsten auf Hochzeiten der Kinder und andere dergleichen Dinge (126) gewendet wird, da nicht ausdrückliche Verordnung der Eltern gefunden, wie es damit soll gehalten werden, so sollen solche Unkosten der Billigkeit nach geschätzet, und demselben, auf den sie gewendet, in der Theilung abgezogen werden.

(125) Welches von allen Unkosten, so auf die Kinder verwendet werden, muß verstanden werden, insonderheit wenn sie sich alles gefallen lassen, was die Eltern rathen oder befehlen. Die Kosten, so auf die Studien und Reisen ergehen, dörfen gleichfalls nicht eingebracht werden, wenn sie gleich angeschrieben wären.

(126) So ist auch eine Tochter den Braut-Schatz nicht einzubringen verbunden, wenn sie mit Raht ihrer Eltern, einen verschwenderischen, oder tief in Schulden steckenden Mann geheyrathet hätte. Siehe *S. Strykii disp. de Civilitat. profic. cap. 2. §. 17.*



JURIS

JURIS CULMENSIS LIBER QUARTUS DE CONTRACTIBUS.

Von Contracten. (1)

(1) Von der Einstimmung dieses Buchs mit dem Römischen, Sächsischen, Brandenb. Preuß. und Lübschen Recht, handelt D. *Klein* in seiner *Diss. de Conven. Jur. Culm. & Ged. cum Jure Commun. Saxon. &c.*

TITULUS PRIMUS.

Vom geliehenen Gute, oder Darlehn.

CAPUT I.

Wie man geliehen Gut brauchen und bezahlen soll.

Das Leihen und Entlehnen, davon allhie gehandelt wird, bestehet in den Dingen, die gewogen, gezählet oder gemässen werden: als Metall, Specerey, Gelde, Geträide, Wein, Gewand, und dergleichen, welche des Entleihers eigen werden, daß er sie nach seinem Willen gebrauchen mag. Derowegen denn auch der Entleiher nicht eben das geliehene Ding, sondern ein anders in gleicher Gestalt, Wehrt und Güte, wie auch Gewicht, Zahl, und Maasse, wie er es empfangen, wider zahlen soll (2).

(2) Wie es in praxi mit Wiedergebung der Güter und Zahlung der geliehenen Gelder muß gehalten werden, lehret *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. pr.*

CAPUT II.

In welcher Zeit geliehen Ding soll gezahlet werden.

Würde bey Leihung solcher Dinge eine gewisse Zeit und Frist zur Zahlung angestellet, so mag der Leiher solches vor der Zeit (3) nicht fordern; der Entleiher aber mag vor der Frist die Zahlung wohl leisten. Wäre aber keine Frist benennet, so muß die Zahlung geschehen, wo es der Leiher fordert.

(3) Siehe den alten Culm *cap. 22.* des *1.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 50.* und Poln. *cap. 56.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 18.* des *1.* B. führen auch Fälle an, da der Leiher vor der Zeit seine Schuld fordern kan, welches auch in praxi statt findet, wie solches aus dem *Mevio ad Jus Lubec. L. III. tit. 1. art. 8. n. 11. seq.* zu ersehen ist.

CAPUT III.

Von Säumung der Schuldener.

Wenn der Entleiher auf bestimmten Tag oder da keiner benennet, auf gütliche Anforderung des Leihers mit der Bezahlung säumig würde; so ist der Entleiher allen Schaden (4), Nachtheil, Abgang und Unkosten, so des Verzugs halben herkommen, nach Erkenntniß zu zahlen schuldig.

(4) Nach dem alten Culm *cap. 60.* des *3.* B. durfte der Leiher den verursachten Schaden nicht anders ersetzen, als wann er solches gelobet hatte. Das Lat. Culm. Recht *cap. 35.* und Poln. *cap. 39.* des *4.* B. aber und die Br. Ausg. *c. 49.* des *3.* B. wollen; daß der Beklagte soll schuldig seyn ihm für den Schaden zu antworten, er habe für den Schaden gelobet, oder nicht, welches auch in der heutigen praxi gegründet ist.

CAPUT IV.

Ob Nützung vom geliehenen Gut möge genommen werden.

Es soll sich ein jeder an gleicher Bezahlung dessen, so er geliehen hat, begnügen lassen, und darüber kein Vortheil, Nutz, oder Wucher bedingen, oder nehmen; Es wäre denn, daß jemand Geld von einem andern zu seinem Gebrauch und Handlung auf gewisse Zeit genommen, und dasselbe jährlich mit 8. von hundert (5) zu verzinsen versprochen, so soll er den Haupt-Stuhl mit der Verzinsung auf bestimmte Zeit zu bezahlen schuldig seyn.

(5) In Dantzig ist erlaubet $8\frac{1}{3}$ Th. von hundert zu nehmen. Dantz. Willkühr *art. 2.* und *15. cap. 2.* des *2.* Th. In Thorn muß nicht mehr denn 6 Fl. von hundert genommen werden, Thorn. Willkühr *art. 13.* des *12. capit.*

CAPUT

CAPUT V.

Wie der zu straffen, der übermäßigen Wucher nimmt.

Ob ein Mann wissentlich unziemlichen Wucher genommen hätte gegen und wider des Landes Willkühr und gewöhnlichem Gebrauch, das ist von 100. Marck, 8. Pfennige und 8. Schott, oder von 12. Marck, 1. Pfennig, und würde darüber beschuldiget vor Gerichten, was er bey Gerichte bestanden sey? Hierauf gehet das Recht, so er rechtlich überwunden, daß er über 8. Marck, 8. Schott von hundert Marck genommen habe, so oft er das gethan, so soll er den zehenden Theil (6) des Haupt-Stuhls den Hospitalen und Armen des Orts, da er solches überschritten, bestanden seyn, und dennoch alles dasjenige was über 8. Marck und 8. Schott von 100. Marck genommen, dem Schuldener wiederum geben, auch im Gerichte dawider nichts eingeschrieben, viel weniger erkannt werden.

(6) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 9.* des 4. B. Nach dem *13. artic.* des *12. cap.* der Thorn. Willkühr heißt es: Daß der Wucherer seines Geldes, da er betroffen wird, diesesfals verlustig seyn solle. In Dantzig würde ein solcher Wucherer willkührlich bestraffet werden.

CAPUT VI.

Ob man Kindern leihen möge.

Kindern oder jungen Leuten, die noch nicht zu ihren rechten Jahren kommen, und unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt seyn, soll niemand ohne Vorwissen der Eltern oder Vormündern etwas leihen. Thut er das, so sollen es die Eltern, oder Vormünder, oder auch das Kind und Jüngling selber zu gelten nicht schuldig seyn; Es wäre denn, daß jemand etwas zum Studiren (7) geliehen, dessen soll billige Erstattung geschehen; wie auch wenn einem Kinde oder jungen Menschen etwas geliehen, welches in seiner Eltern Nutz geflossen, oder noch verhanden, sollen die Eltern solches zu gelten oder wieder zu geben verpflichtet seyn.

(7) Den Grund dieses Satzes findet man theils in dem *L. 5. C. ad SCtum Maced.* theils oben *L. III. tit. II. cap. 3.* welches auch mit der heutigen praxi überein kommt. Siehe *Alberti Jus ff. L. XIV. tit. 6. §. 6.*

CAPUT VII.

Daß Kindern auf künftigen Erbfall der Eltern nichts soll geliehen werden.

Wenn es auch zu mercklichem Schaden und Verderb erwachsender Jugend gelanget, daß sich oft Leute finden, die um ihres schänd-

schändlichen Nutzes willen der Jugend Geld vorstrecken, und auf künftigen Erbfall der Eltern sich versichern lassen, und dadurch zu allem bösen auch ungebührlichen Leben und Ungehorsam Ursach geben: Als sollen hinfort die Kinder die Anwartung und Erbfälle ihrer Eltern ohne ihr Vorwissen und ausdrückliche Beliebung weder zu verkauffen, zu vergeben, noch zu verpfänden, oder irgend eine Schuld darauf zu bekommen mächtig seyn. Und wo etwas hierwider geschähe, soll es nichtig und kraftlos seyn: Der ihnen sein Geld auch also geliehen, soll es mit Recht bestanden seyn, und keiner Forderung daran zu geniessen haben (8).

(8) Womit auch die heutige praxis einstimmet, und kan ein solcher über das willkührlich von der Obrigkeit bestraffet werden.

CAPUT VIII.

Vom Untergange oder Verderb des geliehenen Gutes.

Da nun ein Gut, welches zu obgedachter Gestalt geliehen ist, ehe es wider gegeben ist, umkäme, verbrennete, oder sonst Schaden nehme; so ist der Schade dessen, der es entlehnet, sintemahl er das Eigenthum daran erlanget, und mit andern dergleichen Gut die Zahlung thun kan (9).

(9) Dieses wird noch heute also in praxi beobachtet.

TITULUS SECUNDUS.

Von geliehenem Gute, welches zu gewissem und ziemlichem Gebrauch geliehen wird, Commodatum genannt.

CAPUT I.

Vom Gebrauch und Bewahrung entlehneter Güter.

Wenn einer dem andern aus gutem Willen etwas leihet, zu einem besonderm Gebrauch vergeblich und ohne bedingten Lohn, also, daß der Entlehner nach vollendetem Gebrauch eben dasselbe wieder geben soll; so ist der, dem es geliehen, dasselbe Gut mit besten Fleisse, als ob es sein eigen wäre (10), zu bewahren schuldig; und so aus seinem geringsten Unfleisse oder Versäumniß, dasselbe Gut geärgert, beschädiget oder verlohren würde, so ist er solchen Schaden nach Er-

kenntniß zu erstatten schuldig. Was aber über solchen seinen gebührlichen Fleiß unversehens durch Zufall geschicht, daran ist er nicht gehalten.

(10) Solte aber der Leiher bey entstehender Gefahr seine Güter retten, und die geliehenen Sachen umkommen lassen, so würde er den Schaden zu erstatten können angehalten werden.

CAPUT II.

Wenn geliehen Gut vor dem Ausgange der Zeit des Gebrauchs kan wieder gefordert werden.

Niemand mag sein Gut, das er einem anderen worzu geliehen, ehe fordern, ehe es der andere darzu, als es ihm geliehen, gebrauchet hat; Es wäre denn Sache, daß es der, welchem es geliehen, misbrauchete, oder sein Thun so beschaffen wäre, daß Gefahr einfiele, er möchte das geliehene Gut um-oder wegbringen. Wenn auch dem, so ein Ding verliehen, dergleichen etwas unversehens vorfiele, daß er seines Dinges selber bedürfte, und das ohne seinen grossen Schaden nicht entrathen könte; oder auch indessen in Gefahr gerathen möchte: mag er es gleicher Gestalt vor Ausgange der Zeit des Gebrauchs repetiren und wieder fordern (11).

(11) Dieses ist so wohl in der natürlichen Billigkeit, als im Jure civili, und der heutigen praxi gegründet, wie solches aus dem *Hoppio ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.* zu ersehen ist.

CAPUT III.

Wenn geliehen Gut weiter versetzet, oder veräussert, wie es zu fordern.

Da auch jemand von einem andern etwas zum gewissen Gebrauch geliehen (12), und er solches einem Dritten versetzte, oder sonsten alienirete, so kan der, so es ausgeliehen, den Besitzer des Guts darum nicht besprechen, sondern muß sich an dem halten, dem er es geliehen; Es wäre denn, daß jener Dritte gewust hätte, daß dasselbige Ding dessen, von dem er es bekommen, nicht eigen, sondern geliehen gewesen. Alsdenn muß er dem ersten Forderer darum antworten: wie denn auch, wenn ihm solch Ding geschencket oder verehret wäre worden.

(12) Siehe die 32te Anmerckung des 3. B. Den Seel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* und *Hoppium ad Inst. L. III. tit. 15. §. 2.*

CAPUT

CAPUT IV.

Vom Misbrauche des geliehenen Gutes.

Wer das geliehene Gut an andern Oertern oder anderer Gestalt, oder längere Zeit, denn es ihm geliehen, ohne des Leihers Wissen und Willen gebrauchet hätte, der ist wegen des Misbrauchs allen Schaden, Abgang und Nachtheil zu erstatten schuldig (13).

(13) Dieses ist so wohl in der Billigkeit, als heutigen praxi gegründet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XIII. tit. 6. §. 2.*

CAPUT V.

Wie geliehen Gut soll wieder gegeben werden.

Geliehen Gut soll ein Mann zu rechter Zeit wieder geben, so gut, als er es empfangen hat; ist es aber durch seine Schuld und Verwarlosung (14) ärger worden, so gilt er den Schaden. Gibt er es zu rechter Zeit nicht wieder, so stehet er allen Schaden und Gefahr aus, so mitler Weile zufallen mag.

(14) Womit auch der Sachsen-Sp. *art. 5.* des *3.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 5.* des *5.* B. der alte Culm *cap. 34.* des *5.* B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 1.* des *4.* B. wie auch die heutige praxis einstimmen.

TITULUS TERTIUS.

Von befohlenem oder vertrauetem Gute.

CAPUT I.

Wie man solch Gut, das einem andern zu verwahren gegeben worden, bewahren soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, der hat desselben weder Eigenthum noch Besitz. Er soll es aber so fleißig bewahren als das seine, und doch kein Geld oder Belohnung darum nehmen.

CAPUT II.

Wie man abgelegt Gut wieder geben soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, soll dasselbe seinem Herrn, dem es gehöret, zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird, wieder zu geben schuldig seyn, mit allem was darzu gehöret, oder was es vielleicht

vielleicht in der Verwahrung getragen, und solches alles ohne rechtlichen Proceß. Wäre auch der, so es abgeleget etwas schuldig demjenigen, bey welchem es abgeleget, und hätte ihm auch dafür alle seine Güter verpflichtet, so soll er ihm gleichwohl auch solches Prætexts halber das abgelegte Gut nicht hemmen, noch zu seiner Bezahlung ziehen (15). Wäre auch der, bey welchem etwas abgeleget, Leuten schuldig gewesen, und darüber gestorben, und würde das abgelegte Gut unter seinen Gütern gefunden, so können sich desselben die Gläubiger keines weges anmassen, sondern es soll für allen Dingen dem, so es abgeleget, wieder gegeben werden.

(15) Dieses ist so wohl in dem Römischen Rechte *L. II. C. depositi vel contra L. fin. §. 1. C. de Compens.* als der heutigen praxi gegründet. Solte aber der Depositarius nöhtige Kosten auf die niedergelegte Sache verwandt haben, so würde er solche biß zu seiner Befriedigung wohl behalten können. Siehe *Alberti Jus ff. L. XVI. tit. 3. §. 11. Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 3.*

CAPUT III.

Wenn etwas in äussersten Nothfällen hintergeleget und verleugnet wird.

So jemand in gefährlichen Aufläuffen, Feuer- und Wassers-Noth, einem andern etwas vertrauet und zu verwahren giebet, und der Annehmer solches hernach vorsetzlich verleugnen und hinterhalten würde, wird er dessen wie recht überwiesen, soll er das Gut doppelt wieder geben (16), oder so viel Erstattung thun, und von der Obrigkeit nach Gelegenheit der Sache gestraffet werden.

(16) Womit auch das Römische Recht, wie solches aus dem *L. I. §. 1.* und *L. 18. ff. Depos.* zu ersehen ist, als die heutige praxis einstimmen. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XVI. tit. 3. §. 1.*

CAPUT IV.

Wie man sich abgelegtes Guts entreden soll.

Gibt ein Mann dem andern seine fahrende Haabe, welcherley die ist, zu verwahren im guten Vertrauen, und über einige Jahre und Zeit hernach fordert er die wieder zu geben, ob er lebete, oder nach seinem Tode mahnet es sein nächster Freund von dem Manne, dem sie zu verwahren gegeben war; und wäre derselbe Verwahrer auch gestorben, und sein nächster Freund spräche: man hätte seinem Freunde, weil er lebete, nichts zu verwahren gegeben oder gethan, des mag er mit seinem Eyde unschuldig werden, Spricht man ihn aber mit Zeugen an, so muß er auch dem Kläger mit Zeugen entge-

hen (17). Mag aber der Mann, der die fahrende Haabe zu verwahren gethan hat, wie recht ist, beweisen, daß jener sie unter ihm habe, so kan der Antworter keine Unschuld dafür thun, von Rechts wegen.

(17) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 15.* des 1. B. Die Br. Ausgabe *cap.* 7. des 5. B. macht noch diesen Zusatz: „Spricht aber der Antworter, daß ihm die Habe für ein Geld ge„setzt sey, und beniemet es, das ist der Antworter näher zu behalten, mit seines eines Hand, „dann es ihm der Kläger abgewinnen möge. Sintemahl er die fahrende Haabe in seine Ge„währ hat.„ Womit auch der alte Culm *cap. 5.* des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap.* 2. des 4. B. einstimmen.

CAPUT V.

Von befohlenem und abgelegtem Gute, das verlohren oder entwandt wird.

Um alle Befehlung gehet das Recht also: Wer sich eines Gutes unterwindet auf eines andern Befehl oder Bitte, wird es ihm gestohlen, er muß es gelten, es wäre denn, daß er dasselbige neben dem seinen verlohren, oder daß er mit seinem Eyde erhalten wolte, daß es ohne seine Verwahrlosung umkommen oder gestohlen wäre (18), denn er soll frembd Gut so wohl als sein eigenes pflegen.

(18) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 5.* des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 3.* des 4. B. In der Br. Ausgabe *cap. 32.* des 5. B. heißt es: „Er muß es gelten, „denn er soll frembd Gut so wohl, als sein eigen pflegen rc.„ Was die heutige praxin betrift, so stimmet selbige mit diesem Cap. ein, wie solches der Seel. von der Linden in seinen Noten *ad Schultzii Tabell.* mit einem Königl. *Decret* von 1677. beweiset.

CAPUT VI.

Vom Seqvester.

Wann sich einer, zween, oder mehr über einem Dinge oder desselben Besitz nicht vergleichen können, mögen sie es bey jemand aus Gutwilligkeit ablegen bis zum Abtrage der Sache. Gerichtlich aber soll niemand sein Gut genommen oder seqvestriret werden; es wäre denn Sache, daß sich ihrer Zween um den Besitz eines Dinges zanckten, und es wäre in der Eyle nicht zu finden, wem der Besitz warhaftig zustünde; oder auch daß mehr Zanck und Unruhe, oder auch Verderbung oder Verlust des Dinges, darum man streitet, zu befürchten wäre; oder andere dergleichen rechtliche Ursachen einfielen. Doch mag auch in solchen Fällen ein Mann die Seqvestration abwenden, wenn er durch Bürgen oder andere genugsame Caution Versicherung thut, daß kein Schaden oder Uebel erfolgen soll. Bey welchem aber etwas seqvestriret oder abgeleget wird, derselbe bekommt

desselben Dinges Besitz, also daß er, da ihm jemand Eintrag thun wolte, rechtlich dasselbe wehren könne. Er soll aber nach verrichteter und geendeter Sache dasselbe demjenigen, wem es rechtlich zuerkannt, oder sonst durch eine Vergleichung zuständig wird, abzutreten und zu übergeben schuldig seyn (19).

(19) Was den Innhalt dieses Capittels betrift, so wird solcher durch die heutige praxin bestätiget. Siehe *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 3. Strykii Us. Mod. ff. L. XVI. tit. 3. §. 13. seqq.*

TITULUS QVARTUS.

Von Pfanden und Pfandes Gerechtigkeit.

CAPUT I.

Was ein Pfand sey, und wie es zu bewahren.

Was der Schuldener dem Gläubiger zu Versicherung des abgeliehenen Geldes oder Gutes einstellet, das heisset ein Pfand, und geschicht an beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Wem nun so ein Pfand eingestellet, der mag es behalten, bis ihm die gantze Schuld bezahlet ist, er muß es aber bewahren, wie ein fleißiger Haus-Vater, und wie sein eigen Gut, sonst stehet er den Schaden und Gefahr. Wenn aber ausserhalb solcher Versäumniß und Nachläßigkeit das Pfand verschlimmert oder gar verlohren würde, so darf der Gläubiger keinen Schaden tragen, und mag gleichwohl von dem Schuldener seine Schuld fordern (20), jedoch muß er es beweisen, daß es ohne seine Schuld umkommen.

(20) Womit so wohl das Römische Recht, als die heutige praxis einstimmen. Siehe *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 15. §. 4.* und *Alberti Jus ff. L. XIII. tit. 7. §. 5.* Das Gegentheil findet man im Sachsen-Sp. *art. 5.* des 3. B.

CAPUT II.

Ob jemand frembde Güter einem andern versetzen möge.

Niemand mag frembd Gut, daran er weder Eigenthum noch rechtlichen Besitz hat, oder das ihm sonst vertrauet ist, einem andern für Geld oder Schuld verpfänden und versetzen. Denn wenn daßselbige geschicht, wäre es dem, welchem es versetzet ist, nicht verbunden, und mögte es der, welchem es zugehöret, wo er es antrift, ansprechen und abfordern (21). Jedoch mag der, dem solche Verpfändung geschehen, seine Schuld an dem Verpfänder verfordern und erholen.

 (21) Dieses

(21) Hieraus siehet man, daß der Gläubiger die Wahl habe dies zu thun, wann er dieses für den kürtzesten Weg hält; oder was oben *L. III. tit. 5. cap. 1.* und *L. IV. tit. 2. cap. 3.* verordnet ist. Siehe auch das folg. 7. *cap.* dieses Tit. und Hoppens *Comm. ad Inst. L. III. T. 15. §. 2.*

CAPUT III.

In welchem Gerichte unbewegliche Güter sollen verpfändet werden.

Kein Mann mag unbewegliches Gut oder stehendes Erbe vor seine Schuld, darum er beklaget wird, versetzen, er thue es denn vor dem Gerichte, darin das Gut gelegen ist (22).

(22) Siehe den alten Culm *cap. 101.* des 3. B. Die Br. Ausgabe *cap. 81.* des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 8.* des 4. B. womit auch die heutige praxis einstimmet. Thorn. Willkühr *art. 4.* des *12. cap.* Es gilt aber solche Verpfändung nicht anders, als wenn sie im Erbbuch verschrieben ist. Siehe des Seel. von der Linden Noten *ad Schultzii Tabell.* woselbsten er zugleich erinnert, daß ob zwar die liegende Gründe mit allem Zugehör verpfändet werden, dennoch was die Brauhäuser und Bauerhöfe betrift, die Brau-Geräthschaft und Besatz nicht darunter begriffen werden, es sey denn, daß sie mit verpfändet werden. So kan auch auf einem Erbe nicht mehr als ein Pfennig-Zinß verschrieben werden. Siehe die Dantz. Willk. *art. 1. cap. 2.* des 2. Th. Dantz. Ger. Ordn. *art. 1.* des *32. cap.*

CAPUT IV.

Wie man Pfand-Recht bekomme.

Wem von einem andern etwas zu Pfandes-Recht übergeben oder ausdrücklich in Schriften oder mit Worten für guten Leuten gewilliget wird, der hat an demselben Pfand-Recht. Neben dem haben zu Rechte die Minderjährigen Pfandes-Recht in ihrer Vormünder Güter; wie denn auch eine Stadt oder Gemeine, in dessen Gütern der das Stadt-Gut verwaltet. Denen, welche eine Wohnung oder Gebäude vermiethet, ist für den Zins verbunden alles, was von dem Mietsmann in desselben Gebäude eingebracht wird (23). Was auch zu nothwendiger Erhaltung eines Dinges geliehen wird, zu dessen Erstattung ist dasselbige Ding heimlich demjenigen, so darzu geliehen, von Rechtswegen verbunden.

(23) Dieses ist auch in der heutigen praxi gegründet. Es ist aber dieses nur von einem Jahr zu verstehen. Siehe die Dantz. Willkühr *art. 14. cap. 2.* des 2. Th. Dantzig. Ger. Ordn. *art. 14.* des *32. cap.*

CAPUT V.

Von Klage um verpfändet Gut das im gehegten Dinge erklaget ist.

Welcher Mann ein Gut hat, welches ihm vor Schuld eingesetzet, und

und im G. D. so lange erklaget ist, bis man ihm das mit rechtem Urtheil gewaltiget und zugeeignet hat für sein Geld, der mag nach Verlauffung der geordneten Zeit damit thun und lassen was er will (24), von Rechts wegen.

(24) Siehe den alten Culm *cap. 100.* des 3. B. Die Br. Ausgabe *cap. 80.* des 3. B. welche aber keine Zeit gedencken. Nach dem Lat. Culm. Recht *cap. 78.* und Poln. *cap. 86.* des 4. B. heißt es: Daß er nach Jahr und Tag, damit thun und lassen kan, was er will, welches auch, was die unbeweglichen Güter betrift, nach der heutigen Praxi seine Richtigkeit hat.

CAPUT VI.

Von Beweisung des Pfandes-Rechts.

Wird bey jemand Gut besprochen, und derselbe antwortet: es sey ihm vor ein Geld versetzet und benemet es, das ist er näher zu behalten, wie recht ist, denn daß es ihm der Kläger abgewinnen möge, sofern er noch das Gut in seiner Gewähre hat (25).

(25) Der Innhalt dieses Capittels wird durch die heutige praxi bestätiget.

CAPUT VII.

Ob ein Pfand weiter möge versetzet werden.

Der Schuldener, so ein Pfand für eine gewisse Summa eingesetzet, mag die Verbesserung ferner versetzen und verpfänden, jedoch daß er die vorige Verpfändung ausdrücklich nahmkündig mache, und daß dadurch dem ersten Gläubiger an seiner habenden Pfandes-Gerechtigkeit nichts benommen wird, welcher allezeit den Vorzug haben soll, am Haupt-Stuhl und Interesse, und darnach die Verbesserung dem andern Creditori folgen (26). So mag auch der Gläubiger das Pfand, so ihm eingesetzt, wiederum verpfänden einem andern um die Summa, darum es ihm eingesetzet ist; kommet nun der erste Versetzer, und spricht den an, dem das Pfand zum letzten versetzet ist, so darf er ihm nicht antworten, sondern muß den besprechen, dem er sein Gut zum ersten versetzet hat; es wäre denn, daß der erste Gläubiger flüchtig oder verstorben, und kein Vermögen hinter sich verlassen, so muß der andere Creditor, nach bezahlter Geld-Schuld, so er dem ersten darauf gegeben, dem Schuldener sein Pfand folgen lassen.

(26) Welches auch in praxi also beobacht wird, wie solches aus der Dantz. Willkühr *art. 1. cap. 2.* des 2. Th. Dantz. Ger. Ordn. *art. 1.* des 32. *cap.* zu ersehen ist.

CAPUT VIII.

Wenn ein Pfand ihrer Zween eingesetzet ist, wer der nächste sey?

Wird jemanden ein Pfand, so wie recht ist, vor eine Schuld eingesetzet, und mit schriftlichen Urkunden, oder in Gericht-Stellen bewähret; und der Schuldener versetzt solch Pfand hernach einem andern, gibt ihm auch des Pfandes wircklichen Besitz, ist die Frage: Ob dieser letzte dem ersten nicht mögte vorgezogen werden? Hierauf gehet das Recht, weil der erste Gläubiger eine Pfandes-Gerechtigkeit zum ersten bedungen, und also in der Zeit dem andern vorgehet, so hat er auch billig des Vorzugs zu geniessen (27), und mag von dem andern an seiner Verforderung und Pfands-Gerechtigkeit nicht gehindert werden; es wäre denn, daß der andere Creditor dem ersten seine Schuld vollkommen erlegen, und also das Pfand an sich nehmen wolte, so muß der erste Gläubiger damit zufrieden seyn.

(27) Ob zwar dieses im Römischen Rechte gegründet ist. (Siehe *L. si prior §. fin. ff. qui potius in pignor.*) so würde doch solches nach der heutigen praxi nicht statt finden, weil der Inhaber des Pfandes ein besser Recht von dem andern hat, wie solches aus dem *Mevio ad Jus Lubec. L. III. tit. 4. art. 5. n. 32.* und *33.* zu ersehen ist. Solte aber der Besitzer des Pfandes gewust haben, daß das Pfand schon einem andern versetzet wäre, so würde er solches auszugeben, gehalten seyn.

CAPUT IX.

Von Lösung des Pfandes.

Wenn die Schuld gäntzlich gezahlet, so ist damit das Pfand gefreyet, und soll dem Schuldener wieder gegeben werden; es wäre denn, daß der Gläubiger ferner Zuspruch zum Schuldener hätte, dieselbe Schuld belangende, da mag er derenthalben das Pfand bis zur endlichen Entrichtung an sich halten (28). Wird auch ein Erbe mit guten Willen versetzet vor Geld, der Gläubiger darf den Nutzen noch Zins an seinem Gelde nicht abschlagen, es sey denn das solches Beding eigentlich zwischen ihnen gemacht wäre (29).

(28) Dieses ist so wohl im Römischen Rechte *L. un. C. Etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse*, als der heutigen praxi gegründet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XX. tit. 5. §. 5.*

(29) Siehe den alten Culm *cap. 106.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 81.* u. Poln. *cap. 89.* des *4.* B. Die Br. Ausgabe *cap. 86.* des *3.* B.

TITULUS

TITULUS QVINTUS.

Vom Kauffen und Verkauffen.

CAPUT I.

Von freyer Handthierung der Preussen in der Crone Polen.

Im Privilegio incorporationis (30) werden die Kaufleute im Lande Preussen bey der Freyheit und Prærogative bekräftiget, daß, so oft sie in eine Stadt, Ort, oder Flecken der Crone Polen, und dero eingeleibten Landen mit ihren Waaren, welcherley Manier die seyn können, kommen, ihnen frey seyn solle, solche Waaren an denselben Oertern in gemeldeten Kammern und Häusern abzulegen und nach ihren Willen feil zu bieten, darzu ihnen denn solche Gewölber und Häuser frey sollen vermietet werden. So sollen ihnen auch frey seyn, alle Strassen in Ungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und Wallachey; doch daß sie die gebräuchlichen Zolle geben, und die Strassen, so von Alters unter der Crone Polen und dero Landen und den Städten geordnet, halten sollen.

(30) Vom Jahr 1454. unter den Beylagen *N. V. §. 44.* woselbst auch dieses Gesetz erläutert ist.

CAPUT II.

Von allerley gemeiner Handlung.

Es soll keiner vom Adel noch irgend ein Bauersmann mit Getrayde oder andern Waaren handeln, sondern das soll den Städten allein gelassen werden (31). So sollen auch allein die Bürger in grossen und kleinen Städten Kahne führen, in dieselben mögen die vom Adel und Lande ihr eigen Gewächs, und was sie an Zins genommen einschiffen, und es führen, in welche Stadt es ihnen gefället; doch daß sie im zurück gehen der Kahne keine andere Waaren darein laden, als allein was zu ihres Hauses Nothdurft gehöret, und sollen auch die binnenländische Kahnen-Führer den frembden vorgezogen werden (32). So soll auch kein Bürger in des Adels- oder der Bauer-Höfen Getrayde kauffen, sondern solches soll alles zu den Städten eingeführet werden (33). Darauf hat König Sigismundus I. geordnet, daß wann irgend ein Kauf der Waaren ausserhalb Marcktes der Städte geschehen, so sollen den Verkäuffern die Waaren, und dem Käuffer Pferd und Wagen von den Ammtleuten genommen und confisciret werden (34), davon dem Fisco ein dritte Theil, dem Hauptmann des Orts ein dritte Theil, und ein dritte Theil der Stadt,

die

die solche Waaren beschlagen oder angehalten, zugeeignet werden sollen; und sollen die Hauptleute bey Strafe 500. Fl. Polnisch dem Fisco verfallen, solches zu exeqviren schuldig seyn (35). Es sollen auch keine Märckte auf den Dörfern (36) gelitten, sondern in die Städte, da sie hingehören, gewiesen werden. Allerley Umläuffer, so nirgends im Lande gesessen, sollen auch nicht im Lande gelitten, sondern mit Benehmung der Waaren gestraffet werden.

Die Juden sollen vermöge der alten Ordnung nirgends im Lande gelitten, viel weniger zu Einkauffung und Ausführung irgend einiger Güter oder Waaren verstattet werden, bey Verlust des Guts und Strafe 50. Fl. Polnisch, so oft sie darüber beschlagen werden (37); desgleichen soll in den kleinen Städten keine Vendeterey (38) zugelassen werden, bey Verlust der Waaren.

(31) Siehe die Landes-Satzungen vom Jahr *1309.* und *1434.* hinten in den Beylagen *N. III.* und *IV.*

(32) Zum Theil findet man diese Verordnung bereits in der Landes-Satzung vom Jahr *1398.* in den Beylagen *N. III.* welche wiederholet ist im *1420. 1475. 1491.* zum Theil in dem Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten von *1542.* und in der Marienburgischen Verordnung der Landes-Rähte vom *10. Jun.* des *1595.* Jahres.

(33) Siehe die Landes-Satzung vom Jahr *1537.* hinten in den Beylagen *N. X.* Die Ermländischen Satzungen hinten am Br. Culm. auf der *118.* und folgg. Seite *cap. 18.* und *19.* Die Elbingische Verordnung von *1526.* in den Beylagen *N. VIII.* und den *4.* §. des *Privilegii* der kleinen Städte in den Beylagen *N. XII.*

(34) In der Landes-Satzung vom Jahr *1537.* in den Beylagen *N. X.* in der im Jahr *1538.* bestätigten Landes-Satzung §. *29.* in den Beylagen *N. XI.* wie auch in dem Vergleich vom Jahr *1542.* besage Gr. Hesens seiner Preußischen Historie.

(35) Nach dem Landes-Schluß vom Jahr *1537.* und *1551.* welcher im Jahr *1552.* von Königl. Majestät bestätiget ist, in den Beylagen *N. XI.*

(36) Man sehe das allgemeine Ausschreiben Königs *Sigismundi Augusti fer. 3. ante Festum Concept. Mariae Ao. 1556.* und das *Privilegium* der kleinen Städte §. 2. in den Beylagen *N. XII.*

(37) Nach den Landes-Satzungen vom Jahr *1529.* und *1537.* wie auch dem Landes-Edict vom Jahr *1551.* Man sehe auch *Trigam Quæstionum, prætensum in Villis Mercaturæ, Opificiorum & braxationis exercitium concernentium.*

(38) Dieses ist ein veraltet halb lateinisches Wort, welches so viel bedeutet, als einen Marckt, da allerley alte Kleider, alter Haußraht, altes Zeug und Geschirre, und dergleichen Rumpeley gekauft und verkauft wird. Auf halb-polnisch heißt solcher Ort die Tagnete, auf teutsch aber der Trödel. In grossen Städten sind solche Oerter dienlich, in kleinen Städten aber, woselbst es ohne viele Unterschleiffe nicht abgehen kan, sind solche Trödeleyen nach des Landes-Willkühr, und altem Gebrauche verbothen.

CAPUT III.

Von Krämern- und Hacken-Buden.

Es sollen die Krämereyen und Häckereyen alleine den Städtischen bleiben,

bleiben, und der Herrschaft in den Schlössern, oder ihren Dienern nicht zugelassen werden, in Städten, Häring, Saltz, Butter und alle andere Waaren auszuhäckern, oder den Bürgern solches zu thun mit Zwang aufzudringen (39).

(39) Siehe den 2. §. des *privilegii* der kleinen Städte hinten in den Beylagen *N. XII.*

CAPUT IV.

Ob geistliche Personen Land-Güter kauffen mögen.

Geistliche Personen sollen keine Land-Güter ihren Kirchen zu verschreiben, zuzueignen oder einzuverleiben, ohne sonderliche Königliche Verwilligung kauffen, und auch solches, wenn es geschicht, soll nicht ferner, als auf ihre Unterthanen gemeinet seyn, damit die Dienste, so dem gemeinen Nutzen aus den Land-Gütern gebühren, nicht verfallen. Vor ihre Privat-Personen aber können geistliche Leute wohl Land-Güter kauffen, welche, da sie bey ihrem Leben nicht andern zugewandt oder verehret werden, sollen sie nach ihrem Tode ihren Freunden und Blutsverwandten ordentlicher Succession nach heimfallen (40).

(40) Schon in der Culmischen Handfeste wird dies feste gesetzet, daß nicht einmahl dem Orden der Creutz-Herren, von dem die Preussen belehnet worden, dies frey stehen solte, nach dem *14.* und *15.* §. in den Beylagen *N. I.* Anderer Wiederholungen zu geschweigen, so ist es im Jahr *1538.* §. *20.* in den Beylagen *N. XI.* gantz deutlich bestätiget worden.

CAPUT V.

Ob Edelleute Häuser in Städten, und Bürger Land-Güter kauffen mögen.

Den Bürgern ist frey, Land-Güter zu kauffen, wie auch den Edelleuten frey ist, städtische Güter zu kauffen, doch dergestalt, daß sie von beyden Theilen gleiche Beschwer zu tragen sollen verbunden seyn: Nemlich, daß die Bürger wegen der Land-Güter alle Beschwer des Adels, und die Edelleute wegen der städtischen Güter alle städtische Beschwer zugleich tragen sollen (41).

(41) Vermöge der bestätigten Landes-Satzung vom Jahr *1538.* hinten in den Beylagen *N. XI.* §. *21.* Jedoch ist dieses nicht von den Polen, sondern nur von den Preussen zu verstehen. Nemlich ein Preußischer Edelmann kan in einer Preußischen Stadt unbewegliche Güter kauffen, und auf seinen Nahmen in den Erbbüchern eingeschrieben haben, wenn er solche nur nicht anders brauchet, als es den Bürgern daselbst oblieget, er auch alle bürgerliche Pflichten und Abgaben davon träget, wie andere Bürger zu thun schuldig sind. Hinwiederum können auch Preußische Bürger, die dazu Vermögen und guten Nahmen haben, adeliche Güter Pfands-Pachts-Kaufs-Geschencks- und Erbes-weise erlangen und erblich besitzen,

wenn sie gleichfalls von denenselben die adeliche Dienste und Pflichten leisten, und dem adelichen Land-Rechte nach in Ansehung derselben sich verhalten. Von der Frage, ob bürgerliche Innhaber adelicher Güter in eigener Person aufsitzen, oder Obrigkeitliche Personen davon befreyet sind, kan man nachsehen die Lengnichische Geschichte des Poln. Preussen im *1.* Bande auf der *187.* und *188.* Seite, und dasjenige was oben bey dem *1.* B. in der *16.* Anmerckung beygebracht ist.

CAPUT VI.

Wie ein Kauf geschicht, und was Käuffer und Verkäuffer zu leisten schuldig.

Wenn ein Kauf zwischen zween oder mehr Personen bewilliget, abgeredet, und beschlossen ist, so ist der Verkäuffer dem Käuffer das gekaufte Gut zu zahlen schuldig (42), in aller massen, wie es ihm verkauffet. Dagegen ist der Käuffer das bedungene Geld dem Verkäuffer alsbald zu geben schuldig; es wäre denn zwischen ihnen des Kaufgelds und Lieferung halber anders behandelt oder verwilliget.

(42) Daß solches ordentlicher Weise so geschehen soll, ergibt sich aus der natürlichen Billigkeit, und ist auch in der heutigen praxi gegründet.

CAPUT VII.

Vom Verkauf unbeweglicher Erben und liegender Gründe.

Alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten (43), in welchen sie gelegen, verkauft und verlanget werden, und ohne das kein Kauf kräftig seyn. Welches auch im Wechsel und andern Veräusserungen soll gehalten werden.

(43) Daß schon in alten Zeiten die Verkauffungen und Auflassungen derer liegende Gründe gerichtlich geschehen musten, erhellet aus dem Sachsen-Sp. *art. 9.* und *52.* des *1.* B. und Magd. Weichb. *art. 20.* Nach der heutigen praxi geschehen die Verlangungen gleichfals vor Gerichte; weil solcher Gestalt denen Verwandten des Verkäuffers das Einspruchs-Recht vorbehalten wird. Dantz. Ger. Ordn. *art. 2.* des *29. cap.* Thorn. Willkühr *art. 4.* des *12. cap.* Solte aber E. E. Raht liegende Gründe zum Nutzen der Stadt kauffen, so ist die gerichtliche Verlangung nicht nöhtig, weil in solchen alsdenn der Einspruch nicht statt hat, wie solches, was Dantzig betrift, aus dem Schluß vom *23. Jan. 1604.* zu ersehen ist. Siehe des Seel. von der Linden geschriebene Noten *ad Schultzii Tabell.*

CAPUT VIII.

Vom Nutzen und Gefahr des Kaufs.

Wenn der Kauf geschlossen, und von allen Theilen bewilliget, fället alle der Nutzen von der Zeit an von dem gekauften Gute auf den Käuffer, wie dagegen auch alle Gefahr des Schadens und Verderbens, so dem gekauften Gute zukommen möchte, auf ihn transferi-

ret wird (44), es wäre denn, daß der Verkäuffer in Lieferung des Gutes säumig gewesen, oder gefährlich damit umgegangen, und an der Beschädigung schuldig, alsdenn soll der Schade ihm und nicht dem Käuffer zu erkannt werden (45).

(44) Dieses ist so wohl in dem *3. §. J. de Empt. Vend.* dem *L. 8. pr. ff. h. t.* und dem *L. 12. C. de Act. Empt.* des **Römischen Rechts**, als der heutigen praxi gegründet, wie solches aus dem *Hoppio ad Inst. Lib. III. tit. 24. §. 3.* zu ersehen ist.

(45) Von denen Fällen, da der Verkäuffer dem Käuffer den Schaden gelten muß, handelt weitläuftiger *Hopp.* an angez. Orte.

CAPUT IX.

Wenn der Kauf beyderseits nicht gehalten, was das Recht sey?

Wenn ein Mann öffentlich einem andern, im Beyseyn ehrlicher frommer Leute, oder unter sich selbst etwas recht und redlich verkauft, so muß er den Kauf halten, oder dem Käuffer seinen Willen machen, durch Vergleichung oder Erkänntniß des Richters (46). Wo aber der Käuffer aus erheblichen Ursachen den Kauf zu halten nicht vermag noch gedencket, so kan ihn der Verkäuffer derenthalben nicht weiter dringen, denn allein daß er ihm die Schäden, darin er ihn seiner nicht geleisteten Zahlung halber geführet, so viel deren beweislich sind, auf rechtliche Erkänntniß wiederum erstatte und erlege (47).

(46) Nach der **Braunsb. Ausgabe** *cap. 1.* des *5.* **B.** heißt es: „Bekennet ein Mann „öffentlich, daß er einem anderen sein Hauß, oder etwas anders, in Beyseyn einiger frommer „Leute, recht und redlich verkauft, und den Kauf mit dem Gottespfennig, und Laykaufs-„Trunck beschlossen, so muß er den Kauf halten, oder dem Käuffer seinen Willen machen, „daß er den Kauf nachlasse,„ womit auch das **Lat. Culm. Recht** *cap. 10.* u. **Poln.** *cap. 11.* des *4.* **B.** einstimmen. Nach der heutigen praxi ist der Verkäuffer gleichfals dem Käuffer das gekaufte Gut zu übergeben verbunden, wenn er mit Güte von dem Kauf nicht abstehen will, und kan auch von dem Richter darzu mit Gewalt gezwungen werden.

(47) Womit so wohl die **Br. Ausgabe und das Latein. und Poln. Culm. Recht** an angezogenen Oerter, als die heutige praxis einstimmen.

CAPUT X.

Wenn ein Gut ihrer Zween verkauft worden.

So ein Gut Zween oder mehr unterschiedlich nach einander verkauft ist, so soll dasselbe dem folgen und bleiben, dem es zu seinen Händen würcklich geliefert ist worden, ob gleich der Kauf der letzte ist (48). Hätte aber der Verkäuffer von dem ersten Käuffer Geld empfangen, oder über den Kauf einen Contract aufgerichtet, so soll der

erste Käuffer billig vorgehen, ob schon das Gut einem andern von dem Verkäuffer geliefert ist. Die andere Käuffer aber mögen den Verkäuffer um allen Schaden und Nachtheil, so ihnen wegen der nicht Lieferung entstanden, und ferner entstehen mögte, rechtlich besprechen, und soll ihnen der Verkäuffer derowegen Erstattung zu thun schuldig seyn (49).

(48) Den Grund dieser Verordnung muß man suchen in *L. Quotiens 15. C. de Rei Vindic.* und findet auch in praxi statt, weil durch die Uebergebung einer Sache der Kauf vollenzogen wird.

(49) Welches auch noch heute in praxi also gehalten wird. Es wird aber ein solcher Verkäuffer über dem willkührlich bestraffet, weil er sich des criminis falsi schuldig gemacht hat, wie solches aus dem *L. 21. ff. ad L. Corn. de falsis* des **Römischen Rechts** zu ersehen ist.

CAPUT XI.

Wenn ein Pferd oder ander Vieh verkauft wird.

Wer ein Pferd oder ander Viehe verkauft (50, und einen Gebrechen, welcher den Gebrauch desselben verhindert, oder das Thier ärger macht, wissentlich und vorsetzlich verschweiget, der muß das Thier und Viehe wieder nehmen, wenn es ihm in gebührender Frist, das ist in einer Monats-Zeit (51), wiedergekehret wird, und muß dem Käuffer sein Geld wieder geben (52). Ist aber das Thier durch des Käuffers Verwahrlosung schlimmer worden, das muß er gelten. Es stehet auch in des Käuffers Gefallen, ob er das gekaufte Viehe behalten, und die Verringerung an dem Kaufgelde suchen wolle, also daß der Verkäuffer ihm so viel des Kaufgeldes zurücke gebe, als das Viehe an seinem Werth geringer ist.

(50) Siehe das **Magd. Weichb.** *art. 99.* Und obzwar dieser Artickel nur vom Pferde handelt, so ist doch solches nach Innhalt dieses Capittels von allem Viehe, und derselben Gebrechen, welche den Gebrauch verhindern, zu verstehen, womit auch der *L. 1. §. 8. ff. de Ædilit. Edict.* und die heutige praxis einstimmen.

(51) Nach dem **Römischen Recht** währte diese Actio 6. Monate, wie solches aus dem *L. 2. C. de Ædilit. Edict.* zu ersehen ist.

(52) Nach dem **Römischen Recht** muste der Verkäuffer dem Kauffer nicht allein das Geld wieder geben, sondern auch den verursachten Schaden ersetzen, wie solches aus dem *L. 13. ff. de Act. Empti* erhellet, so aber laut dieser Verordnung nicht statt findet. Wie denn auch heutiges Tages die Schärfe des Römischen Gesetzes, in Benennung derer Fehler, nicht beobachtet wird. *Kress. Specimen Jurispr. privatæ sive civil. Tit. XIV. §. 28.*

CAPUT XII.

Wie der Verkäuffer den Käuffer schadloß halten, und sein Gewährsmann seyn solle.

Weil der Verkäuffer die Kaufgelder stracks empfähet, und derselben

Eigenthum erlanget: also ist auch billig, daß der Käuffer wegen des gekauften Guts von dem Verkäuffer vertreten, und in seinem Eigenthum ungehindert bleiben möge. Würde darüber der Käuffer angefochten, so soll er solches dem Verkäuffer ordentlich ankündigen, und ihm die Vertretung ansagen, welche der Verkäuffer auf seine Unkostung zu thun schuldig seyn soll. Thäte er solches nicht, so soll der Käuffer nichts desto weniger die Sache vertreten, und alles dabey thun, biß zum äusserssten, was der Proceſs durch alle Instantien erfordert. Wird ihm denn darüber das erkaufte Gut abgewonnen, so erhohlt er sich des Kaufgeldes an seinem Verkäuffer, samt den Gerichts-Kosten und erlittenen Schäden (54). Geschähe aber solche Ankündigung dem Verkäuffer nicht, so darf er auch den Käuffer nicht schadloß halten.

(53) Hievon wird unten *L. IV. tit. 12. cap. 3.* weitläufftiger gehandelt. Daß aber die Gewähr, welche unbewegliche Güter betrift, nicht länger als Jahr und Tag währe, erhellet aus dem *83. art.* des *3.* B. des Sachsen-Sp. und dem Handbuch *L. II. art. 1. dist. 13.* allwo noch hinzu gesetzet wird: Es wäre denn, daß jemand ausser dem Lande wäre, der Anspruch daran hätte, und das nicht gewust hätte. Womit auch die heutige praxis einstimmet.

(54) Dieses ist so wohl *in L. 6. 9. C.* und *L. 70. ff. de Evičtion.* als der heutigen praxi gegründet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXI. tit. 2. §. 5.*

CAPUT XIII.

Daß einer den andern vom Kauffe nicht soll abdringen.

Ob ein Mann (55) bey Viehe, als Ochsen, Pferde, oder anderer Kaufmanns Waare, das man verkauffen will, käme, so soll ihn keiner davon abtreiben, oder ihm in den Kauf reden, dieweil er darum dinget, bey willkührlicher Strafe. Wo er aber selbst mit gutem Willen abträte und davon gienge, so mag wohl einander hinzu treten, und um dasselbe Viehe oder Waare Kauf schlagen.

(55) Siehe die Br. Ausg. *cap. 2.* des *5.* B. welche noch diesen Zusatz macht: Der ein Mitbürger ist, womit auch der alte Culm *cap. 2.* des *5.* B. und die heutige praxis einstimmen. Daß aber solche Leute willkührlich sollen bestraffet werden, verordnen auch das Lat. Culm. Recht *cap. 11.* und Poln. *cap. 12.* des *4.* B. und die Dantz. Willk. *P. III. cap. 6. art. 38.*

CAPUT XIV.

Vom Kauffe, so bey Abends-Zeiten geschicht.

Kein Kauf oder Tausch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geschicht (56) soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens wieder beliebet.

(56) Dieses ist aus der Landes-Willkühr von *1420.* genommen, und kommt mit der heutigen praxi überein. Thorn. Willkühr *art. 6.* des *12. cap.*

CAPUT XV.

Ob man an Feyer-Tagen Kauf schlagen solle.

Kein Kauf-Schlag soll am heiligen Tage geschehen an keiner Waare, ehe das Ammt in der Kirchen verrichtet ist, bey Verlust der Waaren, und dreyer guten Marcke (57).

(57) Den Grund dieses Satzes muß man suchen in der Verordnung von *1309. §. 11.* Siehe Schütz Blat *54a.* womit auch die heutige praxis einstimmet, und werden diejenigen, so dawieder handeln, willkührlich bestraffet.

CAPUT XVI.

Wie Bauer-Erbe zu verkauffen.

Niemand soll kein Erbe verkauffen ohne Bewust des Erb-Herrn (58) bey Verlust des Erbes.

(58) Siehe die *Constitution* vom Jahr 1309. in Weissels Chronick auf der 107. Seite.

CAPUT XVII.

Von verkauftem Erbe, ob es die Gläubiger hindern mögen.

Verkauft ein Mann sein unbekümmert Erbe oder Hof, und überreichet es vor Gerichte, das Erbe mögen des Mannes Gläubiger nicht vor ihre Schuld bekümmern; Es sey denn, daß der Mann ehe er das Erbe vor Gerichte überreichet, den Gläubigern gerichtlich gelobet hätte, die Schuld zu bezahlen, und hat sich solches zu thun verpflichtet bey seinem stehenden eigen. Wo das geschehen, so mögten die Gläubiger das Erbe wohl bekümmern, und die Aufreichung wie recht, wohl widersprechen (59).

(59) Nach dem Lat. Culm. Recht *cap. 17.* und Poln. *cap. 19.* des *4.* B. muß der Gläubiger solches innerhalb Jahr und Tag thun, womit auch der alte Culm *cap. 93.* des *4.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 43.* des *4.* B. einstimmen. Nach der heutigen praxi würde solches nicht anders statt finden, als wenn der Gläubiger eine gerichtliche Verpfändung aller beweglicher und unbeweglicher Güter hätte, und sich vor der Zuschrift melden mögte.

CAPUT XVIII.

Ein verkauftes und ohne Unterscheid überreichtes Erbe mag um Schuld nicht beklaget oder bekümmert werden.

Kauft ein Bürger einen Hof oder ein ander Erbe, mit was Gelde

der Kauf geschicht, und ihm der Hof vor Richter und Schöppen schlecht ohne Unterscheid verreichet wird; will darnach jemand auf denselben Hof oder Erbe von eines andern Mannes wegen, dem der Verkäuffer schuldig blieben, um solche Schuld klagen oder besetzen; darum darf der Kläger den Käuffer zu antworten nicht bekümmern, ob er es mit den Schöppen oder ihren Gerichts-Büchern beweisen mag, daß ihm der Hof oder Erbe schlecht ohne Unterscheid im G. D. gegeben und gereichet ist, sondern der Hof ist sein, und er mag ihn mit allem Recht behalten, wofern die Verreichung nicht betrüglicher weise den andern Gläubigern zum Vorfange geschehen wäre (60).

(60) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 16.* und Poln. *cap. 18.* des 4. B. und die Br. Ausgabe *cap. 16.* des 4. B. und solches wird auch durch die heutige praxin bestätiget.

CAPUT XIX.

Von verschwiegenem Zinse eines verkauften Erbes.

Verkauft einer dem andern ein Erbe, und verreichet es in gehegter Banck, und verschweiget in dem Kauf den jährlichen Zins (61), der auf dem Erbe gestanden und noch stehet, so soll der Mann seinen Zins, den er in der Gewähre hat, an dem verkauften Erbe behalten. Spricht aber der Kaufmann des Erbes: man habe ihm den Zins nicht beniehmet, und er habe es recht und redlich ohne Zins und Beschwerung gekauft; das habe er mit dem Gerichts-Buche zu beweisen, habe auch das Erbe Jahr und Tag ohne Anspruch besessen: das hilft ihm alles nicht, sondern er soll den Creditor, der ihm das Erbe verkauft und den Zins verschwiegen, ansprechen (62), der soll ihm darum antworten, und das Erbe frey gewähren, als er es ihm verkauft hat.

(61) Dieses ist vom Pfennig- und nicht vom jährlichen Grund-Zins zu verstehen. Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 15.* und Poln. *cap. 17.* des 4. B.

(62) Siehe den alten Culm *cap. 25.* des 4. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 15.* und Poln. *cap. 17.* des 4. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 18.* des 4. B. Weil nach der heutigen Verfassung derer Städte die Verpfändungen auf dem Rahthause, wo die Verschreibung geschicht, verschrieben sind, so können sich jetzo dergleichen Vorfälle schwerlich zutragen.

CAPUT XX.

Vom Kauf der auf Wiederkauf geschicht.

Verkauft ein Mann auf einen beniemten Tag Zins zu einem Wiederkaufe, also, daß er denselben laut seiner Verschreibung, wenn er will, wieder kauffen möge, derselbe mag ihn wieder einlösen, wenn er will, vor und nach dem Zins-Tage, und soll den Zins nach Wochen-Zahl vor oder nach dem Termin zu entrichten schuldig seyn (63).

(63) Siehe

(63) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 12.* und Poln. *cap. 13.* des 4. B. und die Br. Ausg. *cap. 22.* des 4. B. Der Zins bedeutet hier allerley Einkünfte, und Güter, die Zins tragen.

CAPUT XXI.

Von jährlichem Zinse, da Wiederkauf an ist.

Hat ein Mann Zins, da Wiederkauf an ist, und stirbet, so nehmen seine Erben den Zins, und müssen ihn gleichwohl jenem, der den Weiderkauf daran hat, in Weiderkauf geben. Indeß mögen die Erben solchen Zins, der wieder abzulösen ist, ohne jemandes Hinderniß, und ohne ihrer Erben Erlaubniß (64), wem sie wollen, verreichen.

(64) Womit so wohl das Lat. Culm. Recht *cap. 14.* und Poln. *cap. 16.* des 4. B. als die heutige praxis einstimmen.

TITULUS SEXTUS.

Vom Einspruchs Recht.

CAPUT I.

Von Abtreibung oder Einspruch eines Kauffes.

Verkauft jemand einen liegenden Grund, Hauß, Hof, Erbe oder Erb-Zins und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten, welches ihm angestorben, oder er durch Kauf oder sonst an sich gebracht hat: so mag der nächste Blutsverwandte und Freund des Verkäuffers männliches und weibliches Stammes binnen Jahr und Tag von der Zeit an zu rechnen, da derselbe Kauf gerichtlich verlanget oder verschrieben (65), durch einen rechtlichen Einspruch den Käuffer wohl abtreiben (66); doch also und dergestalt, daß er vor Gerichte seine Nahigkeit und Magschaft, wo die nicht wissentlich, beweisen, und den Einspruch mit so viel Geld (67), als der Verkäuffer darum gegeben, würcklich belegen soll, und soll alsdenn der Käuffer das Erbe dem nächsten Bluts-Freunde abtreten und zukommen lassen. Da auch der Käuffer innerhalb der Zeit, als er das Gut durch einen Kauf an sich gebracht, am gekauften Hause etwas nothwendig oder zu seiner scheinbarlich nutzbarlichen Besserung mit seinen Unkosten gebauet, und ihm solches der nächste Blutsverwandte Einsprecher durch den Richter nicht verbieten lassen: so soll er dem Käuffer dasselbige nach Erkänntniß guter Leute, sammt dem Kauf-Hauptgelde wiederum zu erstatten und zu geben schuldig seyn (68). Würde auch der Verkäuffer betrüglich über das rechte Kaufgeld des verkauften

verkauften Erbes mehr an Gelde oder sonsten woran, vor Gerichte zu Abhaltung des Einsprechers nahmkündig machen, und solches der Einsprecher ihm nicht getrauen wolte, so soll er es mit seinem Eyde (69) zu betheuren pflichtig seyn, und ist der nächste Abtreiber oder Einsprecher nicht höher, denn das rechte Kaufgeld zu geben verpflichtet.

(65) Womit so wohl das Latein. Culm. Recht *cap. 19.* und Poln. *cap. 21.* des 4. B. als auch die heutige praxis einstimmen, wie solches aus der Dantz. Ger. Ordn. *art. 3.* und *5.* des *30. cap.* und Thorn. Willkühr *art. 5.* des *12. cap.* zu ersehen ist. Es wird aber unter Jahr und Tag, 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage verstanden. Siehe das Lat. und Poln Culm. Recht an angez. Oert.

(66) Daß dieses schon in alten Zeiten statt gefunden hat, bezeuget der Sachsen-Sp. *art. 52.* des *1.* B. wo es heißt: „Vergiebt jemand sein Eigen wieder Recht, ohne der Erben „Erlaubniß, so kan sich der Erbe dessen mit Urtheilen unterwinden, eben so, als ob jener, der „es vergab, da er es wegzugeben nicht vermochte, bereits tod wäre ꝛc.„ Was die heutige praxin betrift, so können sich nur die Bluts-Freunde des Einspruches bedienen. Siehe *Alberti Jus ff. L. XVIII. tit. 1. §. 17.* Daher, wenn der Mann sein eigen Gut, so im Erb-Buch auf seinem Nahmen stehet, verkauffen solte, so können seiner Frauen Bluts-Freunde in solchem Erbe keinen Einspruch thun. Siehe den Seel. von der Linden in seinen *Not. ad Schultzii Tabell.* Doch kan sich des Verkäuffers Frau solches Rechts wohl bedienen, wenn von Seiten des Mannes sich niemand melden mögte. *Lipski Obs. 49. Cent. I. n. 5.* Auf dem Lande mag an einigen Orten auch wohl einer aus der Dorfschaft einem fremden Käuffer das erkaufte Erbe abnächsten.

(67) Was vom Einsprecher nach gethanem Einspruch erfordert werde, und ob er das Geld niederzulegen gehalten sey, auch wie es mit denen Interessen so wohl der Kauf- als niedergelegten Gelder soll gehalten werden, lehren der *4. 6.* und *7. art.* des *30. capit.* obgedachter Gerichts-Ordnung.

(68) Nach dem *7. artic.* des *30. capit.* der Dantz. Ger. Ordn. heißt es: Daß der Käuffer das gekaufte Erbe dem Einsprecher nicht eher einzuräumen, und auf seinem Nahmen zu liefern de Jure schuldig sey, er habe denn vorgängig sein gezahltes Kauf-Geld, neben den nohtwendigen Verlangungs-Kosten, als auch was zu hoher Nohtdurft im Erbe verbauet, auf vorhergehende E. E. Gerichts moderation, oder nach Gelegenheit ihrer privatim darüber getroffenen Vergleichunge, wieder zu sich empfangen.

(69) Nach der heutigen Praxi würde so wohl Käuffer, als Verkäuffer auf Verlangen des Einsprechers die Kauf-Summa beeydigen müssen. Solte aber der Käuffer verlangen, daß der Einsprecher mit einem cörperlichen Eyde ausmitteln mögte, daß er den Einspruch für sich, und Niemanden anders zu Gefallen thue, so würde ihm solches müssen gewähret werden.

CAPUT II.

Ob nach dem beschädigten Gute ein Mann von dem Einspruch abstehen möge.

Da es sich begäbe, daß der Einsprecher den Käuffer vor Gerichte den Abtritt zu thun, hätte vorladen lassen, und das Kaufgeld nach Gewohnheit erleget, und aber mittler weile für ausgeführtem Rechte das liegende Erbe, so verkauft ist, unversehens vergänglich würde, als nemlich, daß es verbrennete, oder sonst schadhaft würde, so soll demselben Einsprecher frey seyn, bey vorgenommenen Einspruch zu verharren, oder abzustehen (70).

 (70) Siehe

(70) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 20.* und Poln. *cap. 22.* des 4. B. womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT III.

Ob der Einspruch einem andern Freunde möge übergeben werden.

Es mag auch die Gerechtigkeit des Einspruchs keinem, wie nahe der gleich auch von dem Geblüte wäre, cediret oder übergeben werden; er wäre denn nach dem Einsprecher der nächste Freund, auf den sonst der Einspruch von Rechts wegen kommen mögte (71), da der nächste Einsprecher sich seines Einspruchs-Rechts nicht gebrauchen wolte. Es mag zwar ein jeder Verwandter den Einspruch thun, doch daß der nächste unter ihnen den Vorzug habe.

(71) Womit so wohl das Latein. Culm. Recht *cap. 21.* und Poln. *cap. 23.* des 4. B. als die heutige praxis einstimmen. *Stryk U. M. ff. L. XVIII. tit. 1. §. 24.*

CAPUT IV.

Vom Einspruch in Pachten oder Zins-Gütern.

Wenn ein Mann Zins oder Pacht auf sein Erbe oder Gut genommen, und denselben nicht will oder vermag zu geben, und läst also das Gut, davon er den Zins zu vergnügen schuldig, gerichtlich oder ausserhalb Gericht gutwillig den Gläubigern in Händen liegen; so mag der nächste Bluts-Freund innerhalb Jahr und Tag, seit das Gut erklaget oder gutwillig übergeben, den versessenen Zins oder Pacht entrichten, und solches Gut zu ihm in das rechte Geschlecht wiedernehmen und behalten (72).

(72) Dieses stimmet so wohl mit dem Lat. Culm. Recht *cap. 22.* und Poln. *cap. 24.* des 4. B. als der heutigen praxi ein, wie solches die tägliche Erfahrung lehret.

CAPUT V.

Daß Vormünder wegen ihrer Unmündigen den Einspruch zu thun schuldig sind.

Hätte ein unmündiges Kind in seinen unmündigen Jahren zu seines nächsten Freundes verkauftem Erbe ein Einspruch, und auch so viel am Gelde, daß es auch den Einspruch damit belegen, und den Käuffer rechtlich abtreiben möchte, und aber die Vormünder die Gerechtigkeit des Einspruchs wegen ihres Mündleins in gesetzter Frist nicht gebraucht noch gefordert, so mögen sie deshalben ihre Vormünder,

der, wie recht, besprechen. Wofern sie ohne Recht oder vorgehendes Erkänntniß der Obrigkeit, als der Ober-Vormünder, solchen Einspruch verschwiegen, und nachgelassen (73); Es soll aber zum Erkänntniß des Rahts stehen, ob die Vormünder den Unmündigen besser mit dem Gelde, als mit dem Erbe gedienet haben.

(73) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 23.* und Poln. *cap. 26.* des 4. B. Was die heutige praxin betrift, so gehen Vormündere den sichersten Weg, wenn sie solches dem Erkänntniß E. E. Rahts überlassen, und sich deswegen bey Selbigem supplicando melden.

CAPUT VI.

Von vieler Brüder oder gleich naher Freunde sämmtlichen Einspruche.

Verkauft ein Mann ein Haus oder liegende Erbe, und hätte vier Brüder oder sonsten Freunde, die alle mit einander gleich nahe und durch einen rechtlichen Einspruch binnen Jahr und Tag das verkaufte Haus oder Erbe einer vor dem andern an sich zu bringen bedacht wären: So sollen alle zugleich zu dem Einspruch, wie recht, zugelassen werden, und da sie das Gut sämmtlich nicht behalten wollen, oder sich sonsten nicht vergleichen können, so soll sie das Looß scheiden (74).

(74) Den Innhalt dieses Cap. findet man im Lat. Culm. Recht *cap. 24.* und Poln. *cap. 27.* des 4. B. und wird auch in praxi beobachtet.

CAPUT VII.

Wie weit sich ein Einspruch erstrecket.

Die Verwandschaft, so viel den Abtritt belanget, soll bis in das siebende Glied (75) inclusive gerechnet und gezogen werden.

(75) Nach dem 25. *cap.* des Latein. und 28. *cap.* des 4. B. des Poln. Culm. Rechts sind keine Glieder bestimmet, sondern es wird nur geordnet, daß alle diejenigen, so von dem Verkäuffer erben können, auch sich des Einspruchs bedienen mögen. Was die heutige praxin betrift, so muß man sich nach eines jeden Orts Gewohnheit richten.

CAPUT VIII.

In welchen Fällen der Einspruch nicht zugelassen wird.

Kein Einspruch soll statt haben oder zugelassen werden, denn allein im Kauffen und Verkauffen. Derhalben kan auch im Wechsel oder Tauschen der Einspruch nicht gestattet werden; und wenn auch ein Erbe und liegender Grund mit einem andern Erbe in ungleichem

Wehrt vertauschet würde, also daß einer dem andern etwas nachgeben muß, so soll die Nachgabe geringer seyn als das Gut, dem sie zugeleget wird, alsdenn wird es für einen rechtschaffenen Tausch geachtet, nicht weniger, als wenn die Güter gleich wären (76). Es mag auch in schlechten Gaben, oder in Gaben auf den Todes-Fall gerichtet, oder in vertestirten oder legirten Gütern, oder in Gütern die in Verträgen, Pacten und Transactionen einem andern übergeben werden, kein Einspruch zuläßig seyn; es wäre denn, daß der Wechsel oder Uebergabe oder sonsten andere Veränderung der Güter gefährlicher weise, und den nächsten verwandten Freunden zum Vorfange (77) simulate geschehen; Als es hätte der Begabete mit dem Geber ein Vernehmen gehabt, unter dem Schein einer Gabe sein Haus und Hof an sich zu bringen, und ihm dennoch dafür in andere Wege einige Erstattung thäte, so mögen die nächsten Freunde den Einspruch wohl thun, und den Begabeten zu Rechte abtreiben (78). Da sich auch der Blutsverwandte gutwillig und ausdrücklich des Einspruchs verziehen, oder auch ein Mitverkäuffer wäre, oder Jahr und Tag hat verfliessen lassen: derselbe hat dadurch die Freyheit des Einspruchs verlohren (79). Uneheliche Kinder (80) können nicht weiter, denn ihre Succession sich erstrecket, den Einspruch haben. Auch Münche und Regulirte mögen als Verwandte nicht abtreiben (81). Ferner die in des Reichs-Acht oder Bann seyn, oder aus dem Lande mit Confiscirung ihrer Güter proscribiret und verwiesen werden. Imgleichen wenn ein Lehnsmann sein Gut verkauft, und die nächsten Verwandten des Verkäuffers hätten wider den Lehns-Herrn verletzlich, thätlich, oder verweislich gehandelt, und wären des wie Recht überwunden: alsdenn werden dieselben des Abtreibens unwürdig. Welche vermöge gemeiner Rechte nicht mögen kauffen (82), dieselben sind auch nicht fähig der Freyheit des Abtreibens, als da sind weibliche Personen in Lehn-Gütern, weltliche Personen in Zehenden und dergleichen. So einer in einem Kauf zwey oder drey Huben, da eine fruchtbar, die andere unfruchtbar um 100. Floren mehr oder weniger einem verkaufte, so mag der nächste Verwandte die fruchtbare Hube ohne die unfruchtbare nicht abtreiben.

(76) Siehe das **Lat. Culm. Recht** *cap. 26.* und **Poln.** *cap. 29.* des 4. B. womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches aus der **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 9.* des *30. cap.* zu ersehen ist. Solte aber die Nachgabe ein mehreres über das pretium, dafür das Erbe angeschlagen worden, anlauffen, auf den Fall stehet den verwandten Freunden zu beyden Theilen der Einspruch vermöge Rechtens offen. **Dantz. Ger. Ordn. an angez. Orte.**

(77) Hieher ist auch zu rechnen, wenn das Erbe Schuld halber dem Gläubiger abgetreten, zugesprochen, oder mit dem Strohewisch weggenommen würde. Siehe das **vorhergeh.** *IV. cap.* Wenn auch das Erbe ohne Verlangung und Wissen derer Freunde solte umgeschrieben werden, so würde dennoch der Einspruch statt haben, wie solches aus dem *10. a.* des *30. c.* der **Dantz. Ger. Ordn.** zu ersehen ist.

(78) Womit so wohl das **Lat.** und **Poln. Culm. Recht an angez. Oert.** als auch die heutige praxis einstimmen.

(79) Hievon

(79) Hievon handelt ausführlicher die Dantz. Ger. Ordn. *cap. 30. art. 11.*

(80) Daß solches auch in praxi statt finde, lehret *Hert. in paroem. Juris L. 1. par. IV. §. 2.*

(81) Siehe die Thorn. Willkühr *art. 5.* des *12. cap.* Dantz. Willkühr *p. 11. cap. 2. art. 13.* Dantz. Ger. Ordn. *art. 11.* des *30. cap.*

(82) Hierunter werden alle diejenigen, so keine Bürger noch Landsassen sind, verstanden, wie solches aus der Dantz. Willk. an angez. Orte zu ersehen ist. Noch einen Fall, da das Einspruchs-Recht bey verkauften Erben nicht statt hat, findet man im Latein. und Poln. Culm. Recht an angezog. Orte.

TITULUS SEPTIMUS.
Von Mietungen und Vermietungen.

CAPUT I.
Was der Mietsmann und der Vermieter leisten soll.

Wer einem andern ein Haus, Wohnung oder ander Erbe vermietet auf einige Zeit und Jahr, dem soll er nachkommen, und das vermietete Erbe mit nothdürftigem Gebäue und Besserung zu gebührlicher Wohnung auf seine Unkosten unterhalten. Dagegen soll der Mietsmann das Erbe ziemlich brauchen, und den versprochenen Zins zu rechter Zeit, wie es bedungen, zahlen (83). Was er auch mit des Haus-Herrn Wissen und Willen in dem Erbe verbauet, das soll der Haus-Herr zahlen, oder an dem Zins gekürtzet werden, bauet er aber ohne und wider des Herrn Willen und Befehl, solches ist ihm der Haus-Herr zu erstatten nicht schuldig (84).

(83) Nach dem Handbuch *L. II. art. 7. dist. 1.* heißt es: „Mietet ein Mann ein „Hauß zu Zinse ein Jahr weniger oder mehr, den Zins soll er geben zu rechten Zins-Tagen, „als in dem Lande oder Weichbilde von Alter gesetzt ist ꝛc.

(84) Obzwar der Mietsmann wieder des Vermieters Wissen und Willen zu bauen nicht befugt ist, es wäre denn, daß er solches dem Hauß-Herrn an den Zins nicht kürtzen wolte; so ist doch nur solches von überflüßiger und unnöhtiger Verbauung zu verstehen. Solte er aber zum nöhtigen Unterhalt und Verbesserung der gemieteten Sache einige Unkosten aufzuwenden gehalten seyn, so würde er solche mit Recht von dem zugebenden Zins abziehen können, weil laut den vorhergehenden Worten der Vermieter das vermietete Erbe mit nohtdürftigem Gebäu und Besserung zur gebührlichen Wohnung auf seine Unkosten unterhalten muß. Es muß aber die Nohtwendigkeit nicht nach dem Sinn des Mieters, sondern was der Vermieter zu thun gehalten ist, gerechnet werden.

CAPUT II.
Wie der Mietsmann das gemietete Erbe bewahren soll.

Wer ein Haus oder ander Erbe in der Miete hat (85), der soll es mit solchem Fleiß bewahren, wie ein fleißiger Haus-Vater bey seinem eigenen zu thun schuldig ist, kommet aber ein Schade durch

seinen Unfleiß oder Verwahrlosung, dadurch das Erbe geärgert wird, oder gar untergehet, und solches wie Recht über ihn erwiesen wird, so muß er den Schaden zahlen und erstatten (86).

(85) Siehe die Dantz. Willkühr *part. III. cap. 3.* alwo im *2. art.* verbothen wird, daß man keinem Fremden oder Gaste zu Schüttung die Speicher oder Räume vermieten soll, wie denn auch nach dem *15. art.* nicht einem jeden Häuser, Garten, Keller und Buden sollen vermietet werden.

(86) Wie es mit Innhalt dieses Capittels in praxi gehalten wird, lehret *Alberti Jus ff. L. XIX. tit. 2. §. 14.*

CAPUT III.

In was für Fällen die Miete vor bestimmter Zeit kan aufgesaget werden.

Der Mietsmann ist vor bestimmter Zeit auszuziehen schuldig (87), wenn dem Haus-Herrn so eine unversehene beweisliche Noth vorfiele, daß er selber ausserhalb dem Hause nicht wohnen könte. Imgleichen wenn die Besserung so nöthig, daß das Haus ohne dieselbe nicht stehen oder unterhalten mag werden. Ferner wenn der Mietsmann den Zins nicht zahlet (88) oder das Haus mercklich einwohnet und verärgert, oder ungebührliche Handthierung treibet, als öffentliche Hurerey oder andere verbothene Sachen; Jedoch also, daß ihm gebührliche Frist zum wenigsten ein viertel Jahr zur Räumung gegeben, und er nicht mehr Zins als von der verlauffenen Zeit zu zahlen schuldig.

(87) Nach der Glosse des Sachsen-Sp. *L. II. art. 59.* muste der Mieter vor bestimmter Zeit ausziehen, 1.] wenn er den Zins in zwey oder drey Jahren nicht gab; 2.] wenn er das vermietete Gut zu seiner Bewohnung bedürftig war; und 3.] wenn der Mieter das Gut verringerte, oder unredlich damit handelte oder umgienge, womit auch die heutige praxis einstimmet.

(88) Nach der Dantz. Willkühr *p. II. cap. 2. art. 14.* ist der Vermieter befugt, wenn der Mieter mit Erlegung des Zinses, auf den rechten Tag säumig würde, demselben das vermietete Erbe ein halb Jahr zuvor aufzusagen, unangesehen, daß die Miet-Jahre noch nicht verflossen; und der Mieter ist auch schuldig, nach Verlauf des halben Jahres, zu räumen, und gleichwohl den Zins, so lange er gewohnet hat, zu erlegen.

CAPUT IV.

Wenn ein Erbe in stehender Miete verkauft wird.

Wenn der Haus-Herr das vermietete Haus oder Erbe verkauft, so ist der Mietsmann stracks zu räumen nicht schuldig, sondern mag die ordentliche Zeit zur Räumung, als Ostern oder Michaelis, abwarten, wie ihm denn auch die Räumung ein halb Jahr zuvor ordentlich

dentlich soll angekündiget werden (89), es wäre denn in der Mietung anders bedungen. Entstehet aber dem Mietsmann daher irgend ein Schade, daß ihm die bestimmte Zeit nicht gehalten ist, so mag er deswegen den Haus-Herrn besprechen.

(89) Dieses findet auch in praxi statt, wie solches aus der Thorn. Willkühr *art. 10.* des *12. cap.* und Dantz. Willkühr *p. II. cap. 2. art. 14.* zu ersehen ist, womit auch die Dantz. Räumungs-Ordn. vom *1. Dec.* des *1689.* Jahres einstimmet. Es muß aber die Auffsage vom Käuffer, wenn er das Erbe auf seinen Nahmen im Erb-Buch gebracht hat, geschehen, weil der Mieter des Vermieters seiner Auffsage Folge zu leisten, nicht gehalten ist.

CAPUT V.

Ob die Erben die Zeit der bestimmten Miete zu halten schuldig.

Stirbet ein Mann, der dem andern sein Haus, Erbe, oder was anders auf bestimmte Zeit oder Jahre vermietet hat, seine Erben (90) sind solche zu halten schuldig, und mögen den Mietsmann vor der verflossener Zeit nicht ausstossen.

(90) Womit so wohl der Sachsen-Sp. *art. 59.* des 2. B. und das Römische Recht (*L. 10. C. locat. Conduct.*) als die heutige praxis einstimmen. Es sind aber auch die Erben des Mieters die bestimmten Jahre auszuhalten verbunden.

CAPUT VI.

Was für Gerechtigkeit der Haus-Herr hat an des Mietsmanns Gütern.

So bald der Mietsmann in das Haus oder Erbe zeucht, erlanget der Haus-Herr wegen des gelobten Zinses an allen seinen Gütern, so ihm eingebracht werden, ein heimlich Pfand, also, wenn der Zins nicht erleget ist, daß er die Güter in dem Hause bekümmern, und für andere Creditores sich seines ausstehenden Haus-Zinses halber erholen mag (91).

(91) Im Handbuch *L. II. art. 7. dist. 1.* heißt es: „Daß ihn der Herr, oder ein an„der, der in seinem Brodte ist, wohl ohne Gerichte pfänden mag, sonst mag niemand pfänden.„ Nach der heutigen praxi sind zu Dantzig die eingebrachten Güter nur für ein Jahr Zinse dem Haus-Herrn verpfändet, wie solches aus der *23.* Anmerckung dieses B. zu ersehen ist.

CAPUT VII.

Von Räumung des gemieteten Guts.

Wenn jemand auf gewisse Zeit etwas gemietet hat, so ist er schuldig, nach Ausgang derselben Zeit das gemietete Gut zu räumen. Wäre

Wäre aber keiner Zeit gedacht, so soll der Herr des Gutes ein halb Jahr vor der Zeit, da er das Gut will geräumet haben, dem Mietsmanne dasselbe auffsagen. Thäte ers nicht, so verstehet sich heimlich, daß der Mietsmann bey der alten Miete bleibet. Hätte auch jemand auf ein Jahr gemietet, und behandelt den Herrn des Hauses vor Ausgang des Jahres, daß er noch länger darinnen wohnen möge; so verstehet sich, daß die Mietung von Jahre zu Jahr heimlich verneuert werde, wo die Auffsage nicht geschiehet (92). Wolte aber auch der Mietsmann (93) nicht länger im Gute, und desselben Mietung bleiben, ist er solches ein Viertheil Jahr vor Ausgang der Zeit, oder da keine bestimmet wäre, vor der Räumung dem Herrn anzusagen schuldig.

(92) Dieses ist nach der heutigen praxi von Speichern und Gütern, so auf dem Lande liegen, oder Gärten zu verstehen: Denn was die Häuser betrift, so können dieselben nach Verfliessung des Miets-Vergleichs alle halbe Jahre aufgesaget werden.

(93) Der Unterscheid unter Mieter und Vermieter, als auch etliche andere Sachen, welche in alten Zeiten bey Miet- und Vermietungen statt hatten, sind, was Dantzig betrift, durch die **Räumungs-Ordnung** vom Jahr *1689.* geändert worden. Siehe den Seel. von der **Linden** in seinen **Noten** *ad Schultzii Tabell.*

CAPUT VIII.

Von Zwist und Irrung, wegen der Auffsage und Räumung.

Da der Mietsmann wegen der Auffsage, oder Räumung gegen den Haus-Herrn irgend eine Irrung hätte, die soll er zu Rechte ausführen vor der Zeit der Räumung; Würde er aber solches vorsetzlich bis auf die Zeit der Räumung sparen, den Haus-Herrn damit aufzuhalten, und im Brauch seines Eigenthums zu behindern, so soll er damit nicht gehöret, sondern erstlich zu räumen, und darnach seine Ansprüche, so er einige hat, fortzustellen schuldig seyn (94).

(94) Der Innhalt dieses Capittels stimmet mit der heutigen praxi überein, und ist der Mieter verbunden, wenn er die Auffsage erhalten hat, sich beym Ammte zu melden, warum er solche nicht annehmen und das gemietete Erbe räumen könne.

CAPUT IX.

Ob Tuch, so einem Schneider zu machen, oder was anders jemand zu verkauffen gethan, verlohren, gestohlen oder verbrennet würde.

Thut ein Mann sein Gewand einem Schneider zu machen, oder einem andern sein Gut zu verkauffen, und verspricht ihm seinen

Lohn

Lohn davon zu geben, daß jener zu frieden ist, zu verwahren, und unverderbet wieder zugeben. Ob es ihme aber gestohlen würde ohne seine Verwarlosunge, da er das nebst dem seinen wohl verwahret, aufs beste er konte, und darf ers erhalten, wie recht ist: so darf er es nicht gelten oder bezahlen (95). So auch dasselbe Haus oder Gemach, darinne er das Tuch oder Gut hat, verbrennet, so darf er es nicht gelten, ob er es mit Recht darthun kan, daß der Brand ohne seine Verwarlosung geschehen sey, und daß er es nicht retten können.

(95) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *Cap. 4.* des 4. Buchs, und die Braunsb. Ausgabe *Cap. 3.* des 5. B. womit auch die heutige Praxis einstimmet. Im alten Culm *Cap. 33.* des 5. B. stehet zwar: „Befiehlet einer sein Gewand einem Schneider, „daß er es machen soll, und wird es ihm gestohlen, der Schneider muß es gelten." Es ist aber solches zu verstehen, wenn er es nicht so gehütet, als sein eigen Gut.

CAPUT X.

So ein Viehe in der Miethe stürbe, wie das zu richten sey.

Stirbet ein Pferd oder Viehe in der Miethe und beweiset jener, der es unter ihme hat, mit seinem Rechte, daß es ohne seine Schuld geschehen, er darf es nicht gelten (96); es stünde denn ihre Beredung anders. Mag man ihn aber überzeugen, daß er an dem Tode des Pferdes schuldig ist, so soll er es gelten.

(96) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht, *Cap. 6.* des 4. B. In der Braunsb. Ausg. *Cap. 6.* des 5. B. wird dieses auch auf die Versetzung gezogen, und hinzu gesetzt: „Er hat aber „sein Geld, dafür es versetzt war, verlohren, womit auch der alte Culm *Cap. 34.* des 5. B. einstimmet.

CAPUT XI.

Von Erbe, das ein Mann zu Erbe oder Grund-Zinse bauen läst.

Lässet ein Mann dem andern sein Erbe auf einen Erb- oder Grund-Zins bauen, und darnach verbrennete das Gebäue, oder ginge also unter, daß ein Theil bliebe, und der Mann wolte es nicht wieder zu dem Zinse bauen; so mag sich der Zins-Herr, des der Grund ist, und jenem zu bauen vergönnet hatte, des Erbes und Gebäues, so geblieben, mit aller Zubehörung wiederumb unterwinden, (97) und darf es jenem nicht gelten.

(97) Siehe das Lat. *Cap. 24.* und Poln. Culm. Recht, *Cap. 30.* des 4. B. In der Br. Ausg. *cap. 9.* des 5. B. heißt es: „Deßgleichen der Steinbrücken, vor der Thüre, und im Hofe ꝛc. Womit auch der alte Culm *Cap. 7.* des 5. B. einstimmet. Der Inhalt dieses Capitels wird durch die heutige praxin bestättiget.

TITULUS OCTAVUS.

Von Gesellschafften.

CAPUT I.

Von Beredung der Gesellschaft, und wie die zu halten.

So etliche Personen in ehrlichen Gewerben und Handlungen eine Gesellschafft schliessen, was alsdenn zu billiger maassen abgeredet, bedungen und geschlossen wird mit Worten, oder darüber aufgerichteten Schrifften, dasselbige soll allerseits stet und fest gehalten werden. (98)

(98) Daß die Gesellschaften eintzig und allein durch ordentliche Verabredungen ihren Anfang und Fortgang haben, ist nicht allein aus dem Handbuch *L. I. art. 12. dist. 1.* zuersehen, und *in pr. Inst. d. Oblig. ex cons.* gegründet, sondern wird auch durch die tägliche praxin bestättiget. Es hat aber der Nutzen derer Städte erfordert, daß sie zur Aufnahme ihrer Bürger gewisse Verordnungen gemacht haben, wodurch sie verhindert werden mit Fremden in Gesellschafft zu treten, wie solches, was Dantzig betrift, aus ihrer Willk. *a. 14. Cap. 3.* des 3. Theils zu ersehen ist.

CAPUT II.

Von bedingtem Gewinn und Verlust.

Wann auch jemanden von der Gesellschafft wegen seine Arbeit, Mühe und Fleiß, oder auch sonderlicher Erfahrenheit in Handlung über seine eingelegte Summa ein Vortheil im Gewinn gegönnet, oder auch gäntzliche Befreyung des Verlustes eingewilliget und bedungen, das soll also gehalten und ihme nachgekommen werden. (99) Auch kan die Gesellschafft also bedungen werden, daß einer allein Geld einleget, der ander die Mühe und Arbeit gegen gewissen Gewinn leistet, welches auch kräfftig ist. Wenn aber den Schaden einer allein, der ander den Nutzen tragen soll in Fällen, da sie beyderseits Gelder eingeleget, und die Handels Werbung mit gleicher Mühe und Arbeit fortstellen, so ist solche Bedingung zu rechte unkräfftig. (100) Sind aber keine gewisse Antheile bedungen, so gehet Gewinn und Verlust gleich nach eines jeden eingelegten Haupt Summen.

(99) Den Grund dieses Satzes muß man suchen *in L. 29. pr. & §. 1. ff. pro Socio* welcher auch durch die heutige praxin bestättiget wird.

(100) Solche Gesellschafft wird in Rechten Societas Leonina genannt, wie solches aus dem *L. 26. §. 2. ff. pro Socio* erhellet. Siehe D. *Estor disp. de Societate Leonina* so *1738.* zu *Iena* gehalten worden. Daß aber solche nach Art und Weise einer Schenckung bestehen könne, lehret *Stryk in disp. d. Civilitat. proficua. Cap. 4. §. 16.*

CAPUT III.

Wie sich die Gesellschafften bey gemeiner Handlung verhalten sollen.

Es soll ein jeder Gesellschaffter in Sachen gemeiner Gesellschafft und Handlung den Fleiß, Vorsorge und Bewahrung der Güter, die ihme zu verwalten befohlen, anwenden, als er bey seinem eigenen Gut und Haabe thun soll (101). Thut er das nicht, und wird über ihn erwiesen, er muß den Schaden, der durch seinen Unfleiß und Versäumniß geursachet, tragen, und erstatten. Wann aber über solchem angewendeten gebührlichen Fleiß der Gesellschafft ein Schaden zukommet, der gehet über die Gesellschafft insgemein.

(101) Siehe den *§. fin. Inst. d. Societ.* Womit auch fast die praxis aller Oerter einstimmet, wie solches *Hopp. ad Inst. L. III. Tit. 26. §. 9.* bezeuget.

CAPUT IV.

Wie eine Gesellschafft aus eines Handlung verbunden.

Würde eine gemeine Gesellschafft einen auserwählen, der den Handel fürstünde, oder denselben verwalte, oder auch ohne Erwählung zusehen und gedulten, daß solches also geschehe; so wird die gantze Gesellschafft wegen solcher Handlung zu Nutz oder Schaden verbunden und verobligiret. (102) Imgleichen wird es auch mit allen Handels-Dienern und Factoren, die dem Handel von der Gesellschafft fürgestellet, gehalten und verstanden.

(102) Daß solches noch heute in praxi statt hat, kan man aus dem *L. I. §. f. L. 2. ff. d. Exercit. Act. L. 13. §. f. ff. d. Institit. Act.* und *Mevio ad Ius Lubec. part. III. Tit. 9. art. 5. n. 7.* ersehen.

CAPUT V.

Wie die Gesellschafften wegen der Schulden gemeiner Societæt verhafftet.

Was in währender Gesellschafft an andere Leute vor Schulden gemacht worden, dafür hafften die Gesellschaffter alle in solidum, das ist ein jeder vor die gantze Summe; doch also, was der eine über sein Antheil gezahlet, das mag er sich an seinen Mitgesellschaffter wieder erholen. (103)

(103) Der Inhalt dieses Capittels ist in der Billigkeit gegründet, und wird durch die heutige praxin bestättiget.

CAPUT VI.

Wenn die Rechnung gemeiner Gesellschafft geschehen soll.

So in Beredung der Gesellschafft eine gewisse Zeit der Rechnung angestellet, so soll dieselbe ohne alles Widersprechen gehalten werden. Ist aber keine Zeit benennet, soll zum wenigsten um Verhütung aller Weitläufftigkeit, alle Jahre (104) die Haupt-Rechnung gehalten werden. Da auch irgend ein Verdacht oder andere Ungelegenheit einfallen mögte, darum einer oder mehr der Gesellschaffter vor der Zeit die Haupt-Rechnung begehreten, so soll derselbe verbunden seyn, dieselbe zu thun und zu verrechnen. So an einem ausserhalb ehehaffter Noht Mangel befunden würde, so sollen demselben die andern der zufallenden Schäden halben so nach der Erinnerung entstanden, Erstattung zu thun nicht schuldig seyn. Es soll auch allen Gesellschafftern frey stehen, obschon der Handel und Handels-Bücher von einem verwaltet werden, der gemeinen Gesellschafft Bücher, so offt sie wollen, durchzusehen, und darauf des Handels Gelegenheit und Zustandes sich zu erkündigen. (105)

(104) Diese Verordnung ist sehr löblich, und wäre zu wünschen, daß sie jederzeit mögte beobachtet werden.

(105) Den Grund dieser Verordnung muß man in der natürlichen Billigkeit suchen, weil man Niemanden die Untersuchung seines Vermögens mit Rechte wehren kan.

CAPUT VII.

Wie eine Gesellschafft geendet werde durch Absterben.

Wenn einer von der Gesellschafft mit Tode abgehet, (106) so ist die Gesellschafft getrennet, und mögen seine Erben darzu nicht gezwungen werden, vielweniger sind die übrigen Gesellschaffter, des Verstorbenen Erben, da sie bey der Gesellschafft bleiben wollen, anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß die Gesellschafft von ihren Groß-Eltern herkäme, und von Anfang auf gewisse benanntliche Geschlechte oder Familien gerichtet, und die Vormünder oder Erben selbst darinn zu bleiben begehrten: so sind die andern Gesellschaffter sie anzunehmen schuldig, es wäre denn in der Verschreibung anders bedungen.

(106) Nachdem Handb. *L. I. art. 12. dist.* 2, heißt es: „Eine Gesellschaft endet „sich, ob einer stirbet, oder Rechtloß würde, oder ein Münch, oder ein begeben Mann, oder „sich zu eigen gebe, oder in das Elend gesandt würde ꝛc. womit auch die *glossa ad L. I. a. 12.* des Sachsen-Sp. einstimmet. Wie es mit Inhalt dieses Capittels in praxi gehalten wird, lehret *Strykii U. M. ff. L. XVII. tit. 2. §. 31. seqq.*

CAPUT VIII.

Worzu die Erben der Gesellschaffter verbunden nach geendeter Societæt.

Die Erben der Verstorbenen Gesellschaffter sind schuldig, wenn die Ge-

Gesellschafft geendet, alles das zu vollenziehen, was ihre Vorfahren oder Eltern gelobet und verschrieben haben. (107)

(107) Daß dieses vorlängst in praxi gegründet ist, kan man aus dem *L. 40. ff. pro Socio* des Römischen Rechts ersehen.

CAPUT IX.

Wie man vor geendeter Zeit von der Gesellschafft abtreten möge.

Wer in eine Gesellschafft auf eine gewisse Zeit eingetreten, der mag vor geendeter Zeit davon nicht abscheiden; es wäre denn daß der Gesellschaffter die Abredung und Bedingung nicht hielte, oder daß man die Dinge, darum die Gesellschafft angefangen, nicht haben könte, oder derjenige, so abtreten will, in gemeinen Geschäfften auf lange Zeit zu verreisen vorhabens, und also der Gesellschafft nicht beywohnen könte: denn in solchen Fällen ist frey, auch vor der bestimmten Zeit abzutreten. (108)

(108) Daß man von einer Gesellschafft, so auf gewisse Zeit verabredet ist, wohl abtreten kan, wenn man darzu genugsame Ursachen hat, ist aus dem *L. 14. ff pro Socio* zuersehen, und wird auch durch die heutige praxin bestättiget.

CAPUT X.

Nach geendeter Gesellschafft wie zu theilen.

Wenn die Gesellschafft geendet, und weiter keine Erstreckunge verwilliget ist, so soll die Theilung aller Sachen, als Baarschafft, Schulden und Waaren also geschehen, wie es bey Aufrichtung der Gesellschafft beredet, bedungen und verschrieben. Ist aber keine Bedingung, so geschicht die Theilung nach Proportion und Anzahl eines jeden eingelegten Hauptstuhls, wie es am gleichsten immer geschehen kan. (109)

(109) Der Inhalt dieses Capittels ist sowohl in der Billigkeit, als der heutigen praxi gegründet.

CAPUT XI.

Wenn ein Gesellschaffter allein Geld gelegt, der ander die Mühe und Arbeit gethan, wie nach geendeter Gesellschafft die Theilung anzustellen.

Wenn in der Gesellschafft bedungen, daß einer allein die Gelder verleget, der ander die Mühe und Arbeit dabey thun, und gewissen Theil des Gewinnes davon gewarten soll; Ist die Frage, ob nach geendeter Gesellschafft die Gelder sollen getheilet, oder dem einen gantz wieder zu-

gestellet werden? Darauf ist die Antwort: Wer das Geld allein eingelegt, der nimmt es auch allein wieder zu sich, und darf dem andern davon keine Theilung wiedergeben; sondern es muß sich der andere wegen der Arbeit an dem versprochenen und bedungenen Gewinnst begnügen. Dagegen wenn in der gepflogenen Gesellschafft-Handlung des andern eingelegter Hauptstuhl verringert, so träget er dessen keinen Schaden, sondern er verleuret nur seine angewandte Arbeit. (110)

(110) Was die heutige praxin dieses Capittels betrift, so handelt von selbiger weitläuftiger *Hopp. ad Inst. L. III Tit. 26. §. 2.*

TITULUS NONUS.

Von denen, so gewissen Gewerben und Handthierungen vorgestellet.

CAPUT I.

Welcher maassen durch Verwalter die Principalen verbunden.

Dieweil bey Menschlicheu Geschäfften und vielfältigen Handlungen nicht alles in eigener Person kan verrichtet werden; Als erfordert die gemeine Handthierung und Gewerbe auch anderer Leute Hülffe und Beystand. Welcher nun jemand seine Sachen und Handel fortstellen, und dieselbe durch ihn verwalten läst. (Als wenn zu Schiffe gestellet wird ein Schiffer zur See-werts, zur Handlung gewisse Factoren und Handels-Diener, und dergleichen): So ist der Herr und Constituent, der sie in solchen Sachen vorgestellet, aus ihren Contracten verbunden, und muß dasjenige, was sie handeln und schaffen genehm halten; (111) es wäre denn, daß die Handels-Diener mit gewissen Befehlen und auf gewisse Sachen und Werbungen bestellet, so mögen sie dieselben nicht überschreiten, und da sie solches thäten, so sind nur ihre eigene Personen verbunden und niemand anders.

(111) Dieses erhellet zur Gnüge aus dem *L. I. §. 7. 9.* und *12. ff. d. Exerc. Action. L. 5. §. 8. L. 3. pr. ff. d. Inst. Act. §. 2. Inst. Quod cum eo, qui in alien. potest. negotium gestum esse dicitur.* Wie es heutiges Tages in praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. IV. Tit. 7. §. 2.* Solte auch ein Sohn auf Befehl seines Vaters Geld geliehen haben, und der Vater käme zum Sterben, so kann er zu keiner Zahlung, wenn er sich der Väterlichen Erbschaft begeben wolte, angehalten werden.

CAPUT II.

Von Untreu der Factoren und Handels-Diener.

Würden Factoren oder andere Handels-Diener mit dem vertraueten

Gewerbe, Waaren und Gütern untreulich handeln, und fürsetzlich betrieglicher Weise andere Leute in Schaden führen; solches soll für eine Untreue gerechnet, und sie an ihren Ehren beschmützen. Auch mögen ihre Haabe und Güter auf den Fall ohne vorhergehenden Proceß bekümmert, und da die Zahlung darauf nicht erfolgen kan, sie mit ihren Personen zum Exempel anderer zu Wasser und Brodte verhafftet, und gefänglich gehalten werden (112).

(112) Was die Bestraffung dergleichen untreuen Factoren und Handels-Diener betrift, so wird solche nach der Größe ihres Verbrechen eingerichtet, und dem Ermeßen des Richters oder derer Gerichte überlassen.

CAPUT III.

Von sonderlicher Handelung der Factoren und Diener.

So ein Factor oder Handels-Diener ausserhalb seines Herrn Befehl und Dienste besondere Gewerbe und Handthierung haben würde, so kan derhalben der Handels-Herr der ihn seinen Geschäfften vorgestellet, nicht obligiret oder verbunden werden (113).

(113) Der Inhalt dieses Capittels ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen praxi gegründet.

TITULUS DECIMUS.

Von wörtlicher Verpflichtung.

CAPUT I.

Die wörtliche Zusage verbindet.

Wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun mit wortlicher Verpflichtung zusaget, und der ander solches annimmt, so ist derselbige solchem nachzukommen verbunden und obligiret (114). Thut er solches nicht, so mag ihn der andere mit Rechte darum besprechen und verklagen.

(114) Siehe den Sachsen-Sp. *a.* 7. des *1.* B. und die Glosse daselbsten. Daß aber der Inhalt dieses Capitt. noch heutiges Tages in praxi statt findet, lehren *Hopp. ad Inst. L. III. Tit. 16. pr. Alberti Jus ff. L. XLV. Tit. 1. §.* und *Strykii U. M. ff. L. XLV. Tit. 1. §. 1.*

CAPUT II.

Was man geloben könne.

Es sollen aber solche Gelöbnisse in ehrlichen, aufrichtigen und möglichen Dingen geschehen; sonsten sie zu Rechte nichtig und krafftloß seyn. Derhal-

Derhalben wer etwas gelobet bey seinen Ehren, seinen Leib, Leben oder Gesundheit damit zu fristen, kan er es nicht halten, es schadet ihm an seinen Ehren und Rechten nicht. Würde auch jemand untreulich gefangen, und ihme ein Gelöbniß abgedrungen, er darf es nicht leisten, so er schwören kan, daß ihm solch Gelöbniß untreulich abgedrungen ist (115).

(115) Dieses wird noch heute in praxi also beobachtet, wenn gleich derjenige solches zuhalten eydlich angelobet hätte.

CAPUT III.

Von Gelöbniß derer, die Rechtlich gefangen.

Eines gefangenen Mannes Gelöbnis soll durch Rechte nicht stete seyn noch gehalten werden; es wäre denn, daß man ihn auf sein Gelöbniß und Treue loßgelassen, daß er sich in bestimmten Tagen zu rechte wieder einstellen soll, so soll er wiederkommen und seine Treue leisten und ledigen. Wird auch ein Mann ledig, und gelobet oder schwöret einen Urfrieden, das soll er halten und vollenziehen (116).

(116) Was den Inhalt dieses Capitt. betrift, so handelt von selbigen weitläufftiger die *Glossa ad art. 41.* des *3.* B. des Sachsen-Sp. Wie es nach der heutigen praxi mit Bestraffung dererjenigen, so der Urfehde abgeschworen haben, und selbiges brechen, gehalten wird, lehret *Kress* in seinem *Comment.* zur P. H. G. O. *a. 108.*

CAPUT IV.

Vom bereiten Gelde, das im Gehegten Dinge gelobet wird.

Gelobet ein Mann dem andern im Geh. D. Schuld mit gereitem Gelde auf einen beniemten Tag zu bezahlen daß der Richter und Schöppen ihme gestehen; Wenn der Tag kommt, so soll er ihm mit gereitem Gelde (117) bezahlen, wie er versprochen hat, und der Kläger darf sonst nichts, denn gereit Geld dafür nehmen, er wolle es denn mit Willen thun.

(117) Siehe den alten Culm *Cap. 118.* des *3.* B. Daß aber mit diesen Worten baar Geld verstanden werde, ist aus dem Handb. *L. V. art. 5. dist. 1.* und dem Lat. Culm. Rechte *Cap. 44.* und Poln. *Cap. 48.* des *4.* B. zuersehen. Die Braunsb. Ausgabe *Cap. 101.* des *3.* B. druckt sich also aus: „Gelobet ein Mann dem andern im gehegten Dinge „ein Geld auf einem beniemten Tag, ohne Hindernüß, oder sonst schlecht zu geben. Kommt „der Tag, und er hat ihm das Geld nicht zugeben, so wird jener zu des Schuldigers Erbe, „wie Recht, gewiesen; daß er es für sein Geld verkauffe, darnach hat ein Schuldiger die Lösung an das Erbe, wie Recht ist, binnen Jahr und Tag.„

CAPUT V.

Von gelobtem Gelde ohne Verzug und Hinderniß.

Gelobet ein Mann dem andern Geld auf einen benannten Tag ohne Hindernisse und Ansprüche unweigerlich es zu geben, und bekennet es, so soll er es behalten, und das Geld mag niemand vor dem Tage der Bezahlung bey ihm nehmen oder besprechen, von deswegen, dem das Geld gelobet ist. Aber verzeucht der Schuldener den Tag, als er zu bezahlen angelobet, und wird das Geld nach dem beniemten Tage bey ihme gehemmet oder besprochen, so muß er alle Unkosten zu Befreyung der Hemmung, die er durch seine Nichtzahlung geursachet, tragen, und muß dennoch jenem sein Geld bezahlen (118), als er gelobet hat.

(118) Siehe den alten Culm *Cap. 118.* des *3.* B. das Handbuch *L. V. art. 5. dist. 2.* Das Lat. Culm. Recht *cap. 45.* und Poln. *cap. 50.* des *4.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 97.* des *3.* B.

CAPUT VI.

Ob ein Mann vor Gerichte Geld gelobet bey allem seinem Gute.

Gelobet ein Mann dem andern vor Richter und Schöppen im G. D. ein Geld auf einen benannten Tag ohne Hindernis bey allem seinem Gute, das er hat, zu bezahlen, und etliche Zeit nach dem Gelöbnis kauft er ein Erbe, auf welchem er einem andern Mann aufgiebet und überreichet vor Geh. Bancke jährlichen Zins zu geben auf einen benannten Tag: so mag sich der Mann dem er erstlich in Geh. D. Geld ohne Hindernis bey allem seinem Gute zu geben gelobet hat, seines Geldes an dem Zinse des Erbes das nach dem Gelübde gekauft wird, nicht erhohlen, sondern der, welchem der Zins überreichet ist, soll vornemlich bey demselben ungehindert bleiben (119).

(119) Siehe den alt. Culm *cap. 123.* des *3.* B. Das Handbuch *L. V. art. 5. dist. 4.* Die Braunsb. Ausg. *cap. 100.* des *3.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht, jenes im *48.* dieses im *53. cap.* des *4.* B. Der Innhalt dieses Capittels wird auch durch die heutige praxin bestättiget.

CAPUT VII.

Ob einer wegen gelobten Geldes auf Versicherung möge gedrungen werden.

Gelobet ein Mann dem andern vor Rathmannen oder Schöppen Geld

zu geben auf einem beniemten Tag, und lässet ihme jener, dem das Gelöbnis geschicht, begnügen, so kan er ihn ferner vor dem Bezahl-Tage nicht auf Bürgen oder Versicherung dringen: Dieweil er ihm an dem Gelöbnis vor dem Rath und Gerichte geschehen, hat begnügen lassen.

Wo aber der Schuldner vor dem Bezahl-Tage ungewiß würde; so mag er auf Bürgschaft gedrungen werden. Bezahlet ihm aber der Schuldner auf den angesetzten Tag auch nicht, und wird vor dem Rath oder Gerichte umb das gelobte Geld beklaget; so mag der Kläger von dem Schuldener wohl Bürgen oder Versicherung nehmen, ob er es nicht entbehren, oder ihm erlassen will (120).

(120) Den Innhalt dieses Capittels findet man im Lat. Culm. Recht *cap. 50.* und Poln. *cap. 56.* des 4. B. und findet solches auch in praxi statt.

TITULUS UNDECIMUS.

Von Bürgschafften.

CAPUT I.

Wer Erbgesessen mögte geachtet werden.

Hat ein Bürger ein Erbe oder liegende Gründe, der mag wohl ein Erbgesessener oder beerbet Mann heissen, und mag sich dabey wohl verbürgen (121).

(121) In der Braunsb. Ausgabe *cap. 17.* des *1.* B. heißt es: „Hat ein Bürger „ein Eigenes, es sey eine Kauffkammer, ein Krahm, oder Fleischbanck, der mag wohl ein „Erbgesessen Mann heissen. Und er mag sich wohl dabey gebürgen, ob das Eigen oder Erbe so „gut ist, als die Sachen und Schuld, darumb er angesprochen wird *rc.*„ womit auch der alt. Culm Cap. *23.* des *1* B. Das Latein. Culmische Recht Cap. *64.* und Poln. Cap. *71.* des *4.* B. wie auch die heutige praxis einstimmen.

CAPUT II.

Von Bürgschafft umb Geld.

Setzet ein Mann Bürgen für Geld auf einen beniemten Tag zu zahlen, und bezahlet es nicht; so soll man erst zusprechen dem Selbstschuldigen, so ferne man ihn haben mag; kan man ihn denn nicht haben, so soll man den Bürgen ansprechen, der soll das halten, was er gelobet hat (122).

(122) Siehe den alt. Culm Cap. *117.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. *95.* des *3.* B. Das Latein. Culmische Recht Cap. *58.* und Poln. Cap. *64.* des *4.* B. Was die heutige praxin betrift, so giebt davon sattsamen Unterricht der seel. Hoppe in seinem *Comment. ad Inst. L. III. tit. 21. §. 4.*

CAPUT

CAPUT III.

Von Bürgschafften, so von einem oder mehren geschehen.

Wer für eines Mannes Schuld gelobet, der ist solches zu halten schuldig: Es muß aber der Creditor oder Gläubiger zu Rechte erstlich den Principalem besprechen, und wenn derselbe nicht zahlhafftig befunden, so ist denn der Bürge dem Debitori zu antworten und zu zahlen schuldig; Es wäre denn, daß sich der Bürge als Selbstschuldner obligiret und verbunden. Denn auf den Fall kan der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen; sondern es mag ihn der Creditor vor dem Principalen wol besprechen und die Schuld von ihm als Selbstschuldner fordern (123). Wenn aber drey oder mehr für eine Schuld geloben, wie dieselben rechtlich können besprochen werden, ist mehr Zweiffel, und sind dieselben auf folgende Meynung zu unterscheiden: Erstlich wenn sich ihrer viele vor einen anderen zu zahlen verschreiben oder versprechen, und in der Gelobung ausdrücklich bedungen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, und nicht für die gantze Summa haften will; Alsdenn kan der Gläubiger von einem jeden nicht mehr als sein Antheil fordern; welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit befreyet, und kan ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mitbürgen nicht zahlhafftig sind. Geloben aber ihrer viele für eine Summam sämmtlich, alsdenn sind sie dem Creditori alle in solidum verhaftet und obligiret, also daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die gantze Summa besprechen mag. Dieweilen sie aber alle sämmtlich gelobet; so stehet den Bürgen das Beneficium divisionis offen, das ist der Bürge mag zu rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürger vor sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Rechte zuläßlich, doch also, woferne die andern Mitbürgen zahlhafftig seyn. Können aber oder vermögen die Mitbürgen solches ihr Antheil nicht zu zahlen, so ist der übrige für die gantze Summa in solidum verbunden, die er auch zu zahlen schuldig ist. Wäre es aber, daß sich ihrer viele für eines andern Schuld versprechen, mit den gewöhnlichen Clausulen sämmtlich und sonderlich, oder aber alle für einen, und einer für alle, alsdenn stehet es in des Creditoris Wahl, ob er sie sämmtlich oder einen jeden insonderheit vor die gantze Schuld will besprechen (124). Bespricht er aber nur einen insonderheit, und fordert die gantze Summa von ihm, so ist der Bürge ihm allein zu antworten und die gantze Summa zu zahlen schuldig, kan sich auch in diesem Fall des Beneficii divisionis zu Rechte nicht gebrauchen. Und wenn der eine Bürge die gantze Summa, als wie gemeldet, erleget, so sind die andern Bürgen so viel den Gläubiger angehet, befreyet. Der Gläubiger aber ist zu Rechte schuldig, dem Bürgen der gezahlet seine

Action und Recht zu cediren, und zu übergeben, damit er sich an dem Principal Schuldner, und den Mitbürgen zu erholen habe.

(123) Nach dem alten Sächsischen Rechte hatte der Gläubiger die Freyheit entweder den selbst Schuldner, oder den Bürgen ohne Unterscheid für seine Anforderung zu besprechen, wie solches aus dem *85. art.* des *3.* B. des Sachsen-Sp. und *31. art.* des Weichb. zu ersehen ist. Es ist aber dieses durch den Inhalt dieses Capittels einiger massen geändert, womit auch das Lat. Culm. Recht *cap. 65.* und Poln. *cap. 72.* des 4. B. und die heutige praxis einstimmen.

(124) Ob zwar nachdem *§. 4. Inst. d. Fidejussoribus.* die Bürgen, wenn sie sich samt und sonderlich, alle für einen und einer für alle, zu hafften verpflichtet haben, sich, dieser clausul ohngeacht, dennoch des beneficii divisionis bedienen können, wie solches *Hopp. ad Inst. L. III. tit. 21. §. 4.* bezeuget; so würde doch solches, wegen Deutlichkeit dieser Worte, bey uns in praxi nicht stattfinden, womit auch vieler Orten statuta einstimmen, welche beym Hoppio an angezog. Orte können nachgeschlagen werden.

CAPUT IV.

Wie weit des Bürgen Erben hafften sollen.

Wo ein Mann Bürge wird und stirbet, so dürffen seine Erbnehmer für ihn alsbald nicht gelten, sondern der Principal Schuldener, oder seine Erbnehmer sollen umb die Bezahlung besprochen werden. Im Fall er oder sie nicht vermögend zu zahlen, alsdenn sollen des Bürgen Erbnehmer umb die Bezahlung gemahnet und verfordert werden, soweit sich des Bürgen Erbschafft erstrecket (125), woferne sie dieselbe sub beneficio Inventarii angenommen haben.

(125) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht jenes im *59.* dieses im *65. cap.* des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 90.* des *3.* B. Im alten Culm *cap. 112.* des *3.* B. heißt es: „Wo ein Mann Bürge wird, und stirbet er, seine Kinder dürffen nicht für ihn „gelten rc. „ womit auch das Handb. *L. IV. art. 9. dist. 1.* einstimmet. Was die heutige praxin betrift, so sind die Erben, die Schuld nicht eher zuzahlen pflichtig, als bis der Haupt-Schuldner belanget, und zu zahlen unvermögend würde.

CAPUT V.

Von Befreyung der Bürgen.

Gelobet ein Mann dem andern ein Geld auf einen benannten Tag zu zahlen, und setzet ihm dafür einen Bürgen, daß er selbst oder sein Bürge gelten soll: Beweiset denn der Schuldener, daß er jenem das Geld bezahlet habe, (126) so hat er seinen Bürgen gefreyet.

(126) Im alten Culm *cap. 122.* des *3.* B. wird noch hinzusetzt: „Und thut dafür „sein Recht auf den Heiligen rc. „ das Lat. Culm. Recht, *cap. 47.* und Poln. *cap. 52.* des 4. B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 99.* des *3.* B. wie auch die heutige praxis stimmen mit diesem Capittel ein.

CAPUT VI.

Von Bürgschafften einen zu Gerichte zu stellen.

Beklaget ein Mann den andern vor dem Richter ausserhalb Dingtagen

tagen um Geld, das er ihm ohne Verzug gelobet hatte wieder zu geben, und der Richter bescheidet sie beyde in das nächste Ding vor Richter und Schöppen; Aber der Beklagte setzet einen Bürgen, daß er sich stellen wolle: Kömmet denn der Kläger auf den Tag, als ihme bescheiden war vor Gerichte, und der Beklagte kommet nicht; so spricht er den Bürgen an, daß er ihm den Mann, den er gelobet hatte, gestelle. Bekennet nun der Bürge das er gelobet habe, den Mann wieder zu stellen für Gerichte, aber er möge ihn nun nicht stellen, so soll er nicht allein die Hauptschuld, darumb der Principal besprochen, wenn sie gnugsam erwiesen, sondern auch den Schaden, so aus dem Verzug gefolget, so ihn der Kläger fordert, zu zahlen schuldig seyn (127). Doch soll in solchen Fällen wo auf Schaden geklaget, und vom Kläger erwiesen und liqvidiret ist, dem Richter erstlich die Moderation vorbehalten seyn, welche der Kläger nochmahls mit einem Eyde bekräfftigen soll, daß er nicht minder aufgewandt oder Schaden gelitten habe.

(127) Siehe den alt. Culm *cap. 58.* des 3. B. In der Br. Ausg. *cap. 48.* des 3. B. heißt es: Daß das Geld innerhalb 14. Tagen soll bezahlet werden rc. womit auch das Lat. Culm. Recht *cap. 57.* und Poln. *cap. 63.* des 4. B. und die heutige praxis einstimmen. Was die Bürgschafft einen vor Gericht zu stellen betrift, so ist der Bürge, wenn er ihn nur einmahl gestellet hat, solcher entlediget, wie solches der Herr von der Linden in seinen geschriebenen *noten ad Schulzii Tab.* mit *præjudicatis* bezeuget.

CAPUT VII.

Ob der stürbe, der den Mann zu stellen angelobet hat.

So ein Mann gelobet, einen andern zu beschiedenen Tagen zu stellen, und stirbet er binnen der Zeit, soll er damit ledig seyn, soferne er den Todt beweiset (128).

(128) Siehe die Braunsb. Ausg. *cap. 93.* des 3. Es ist dieses aber von Bürgschafften, so um Mißhandlungen bestellet werden, zuverstehen, wie solches nicht allein die Uberschrifft dieses Capittels, sondern auch das Lat. Culm. Recht *cap. 61.* und Poln. *cap. 64.* des 4. B. beweisen.

TITULUS DUODECIMUS.

Von Gewährungen.

CAPUT I.

Von Anzug eines Gewähren.

Zeucht sich ein Mann an seinem Gewähren ein Pferdes oder andern Guts halben, das ihm angesprochen wird, und der Gewährer ist todt, des todten Mannes Erben sollen des Pferdes oder des anderen Guts Gewährer seyn (129).

(129) Siehe den alten Culm *cap. 131.* des *3.* B. alwo noch hinzugesetzet wird: „ Ob „sie wollen, oder laßen, ob sie wollen ꝛc. „ Nach dem Lat. Culm. Recht *cap. 31.* und Poln. *cap. 35.* des 4. B. heißt es: „ Die Erben sollen gewähren so viel sie bekommen haben ꝛc. „ Die Braunsb. Ausgabe *cap. 106.* des *3.* B. und die heutige praxis stimmen mit dem Innhalt dieses Capittels ein.

CAPUT II.

Daß kein Jude eines Christen Gewähr seyn möge.

Kein Jude (130) mag zu Rechte eines Christen Gewährsmann seyn, weder in Peinlichen noch Bürgerlichen Sachen.

(130) Nach dem *7. art.* des *3.* B. des Sachsen Sp. heißt es: „ Kein Jude mag „eines Christens Gewähre nicht seyn, er wolte denn an des Christen Statt antworten ꝛc. „ womit auch das Magdeb. Weichbild *art. 138.* und das Handbuch *L. IX. art. 16. dist. 1.* einstimmen. Der alte Culm *cap. 81.* des 2. B. Das Lat. *cap. 75.* und Poln. Culm. Recht *cap. 80.* des 2. B. geben es folgender Gestalt: „ Wenn jemand sein Gut, welches ihm durch „Diebstahl oder Raub ist abgenommen, bey wem findet, so kan der Kläger sich deßen unter„winden, ohne das ein Jude wegen des Guts die Gewähre bey Gerichte leisten kan. „

CAPUT III.

Wie die Gewährung geschehen soll.

Wenn jemand dem andern ein Gut, wasserley das sey, verkauffet, oder in andere Wege auf ihn bringet, und dasselbe Ding wird hernachmahls bey ihm besprochen, so ist derselbe der es erstlich alieniret hat, schuldig, wenn er dazu gefordert wird, zu sagen, mit was Titul und Recht er es gehabt, oder wie er darzu gekommen. Hätte er es denn mit unrechtem Titul gehabt, und das Gut wird dem letzten Besitzer durch ein Recht abgesprochen, so ist er schuldig demselben sein Geld, oder was er sonsten von ihme dafür empfangen, gäntzlich zu erstatten, und wieder zu geben. Hätte auch der erste Alienator dem, wem er etwas verkauft, oder sonsten zugebracht, sonderlich die Vertretung und Gewähre zugesaget, so soll er nicht allein das Geld, wie vor gedacht, sondern auch alle auf dieselbe Sache gelauffene Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn (131).

(131) Der Innhalt dieses Cap. wird durch die heutige praxin beståttiget. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXI. tit. 2. §. 5.* Man füge noch hinzu das 12 Cap. des 5 Tit. dieses B.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Von Verträgen.

CAPUT I.

Wenn Verträge geschehen.

Verträge geschehen, wenn Leute über einer zweiffelhafftigen Sache

che (132), darüber sie ins Recht gerathen, oder künfftig gerathen sollen, sich miteinander dergestalt vergleichen, daß ein Theil dem andern seiner Zusprüche halben etwas giebet oder zusaget, erläßt oder inne hält (133).

(132) Womit sowohl der *L. 1.* und *L. 2. C. d. Transact.* des Röm. Rechts, als die heutige praxis einstimmen.

(133) Der Grund dieser Verordnung ist in *L. 38. C. d. Transact.* zu finden.

CAPUT II.

In welchen Fällen Verträge geschehen können.

Es mögen gemeiniglich in allen Fällen, die oben gedachter Weise beschaffen, Verträge von Leuten geschehen. Doch mag ein Mächtiger oder Befehlshaber ohne ausdrücklichen Befehl seines Principalen sich nicht vertragen; es mag auch über den streitigen Sachen, die aus einem Testament herfliessen, kein Vertrag geschehen, damit derselben Wirckung nicht gehindert, und einem jeden, was ihme also gelassen, vollkommen werden möge. Wenn auch jemand im Testament oder sonsten einem die Kost oder Alimenta vermachet, die noch sollen gegeben werden; so mag kein Vertrag darüber eingegangen werden; sind sie aber schon verfallen, so mag er damit gebähren, wie er will (134).

(134) Von dem Innhalt dieses Capittels, und wie er mit der heutigen praxi einstimmet, giebt sattsamen Unterricht *Alberti* in seinem *Jure ff. L. 11. tit. 15. §. 4.*

CAPUT III.

Wie man Verträge inn- oder ausserhalb Geh. D. bezeugen soll.

Ob zweer Männer Klage aufgehoben wird binnen Geh. D. vor Gerichte mit des Richters Urlaub, ohne der Sachwaldigen Consens und Willen; also daß man es ohne Gerichte vertragen, oder an den Rath, oder ihre Herren, oder ihre Freunde in der Güte zu entscheiden gelangen lassen soll, und die Klage nimmer zu erneuren; Will darnach ihrer einer die Sache wieder anheben vor Gerichte, der ander ist ihm nicht schuldig zu antworten, ob er es mit Richter und Schöppen bezeugen mag, daß man die Sache ohne Gerichte vertragen, und daß es eine versöhnete Sache auf beyden Theilen seyn solte: Sind aber die Schöppen binnen der Zeit gestorben, so bezeuget er es mit andern guten Leuten, die der Sachen Wissenschafft haben. Wo aber ein Vertrag auswendig Dinges geschicht, den bezeuget ein Mann mit zween oder dreyen glaubwürdigen Zeugen, die das gesehen, oder gehöret haben

ben (135), oder sonsten mit glaubwürdigen schrifftlichen Urkunden.

(135) Den Grund dieser Verordnung findet man im Weichb. *art. 51.* und *52.* Der alte Culm handelt davon im *56. 57.* und *58. Cap.* des 2. B. Die Brauneb. Ausgabe *Cap. 46.* des 2. B. Das Lat. *Cap. 70.* und Poln. Culm. Recht *Cap. 74.* des 2. B. stimmen mit diesem Capittel überein. Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Alberti* in seinem *Jure ff. L. 11. Tit. 15. §. 5.* und *6.*

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von Vormundschafften.

CAPUT I.

Von Vormündern, so bey Leben oder hernach verordnet werden.

Es mag ein Mann, so er will, bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder kiesen. Es mag aber keine Vormundschafft heissen, dieweil der Mann noch lebet; So er aber stirbet, und lässet seine Kinder unbevormündet, so soll sein nächster Freund, so ferne er tüchtig ist, der unmündigen Kinder Vormund seyn (136). Hätte auch der Verstorbene, oder die unmündigen Kinder keinen Freund, so soll der Rath, oder eines jeden Orts ordentliche Obrigkeit (137), auf Anhalten der nächsten Freunde und Erben, welche hierzu bey Verlust ihrer Succession binnen Monats Frist sollen verbunden seyn, ihnen Pfleger setzen und geben, die der Kinder gut vorstehen.

(136) Nach den Magdeb. Fr. und Urth. *dist. 8. cap. 8.* des *1.* Th. heißt es: „Es „mag kein Mann seinen Kindern Vormünder kiesen, sondern wenn er stirbt, so soll sein näch„ster Schwerdtmage der unmündigen Kinder Vormund seyn„, womit auch das Handb. *L. 1. tit. 14. dist. 4.* und der alt. Culm *cap. 104.* des 4. B. einstimmen. Das Lat. Culm. Recht *cap. 53.* und Poln. *cap. 66.* des *3.* B. wieauch die Br. Ausg. *cap. 53.* des *4.* B. bekräfftigen den Innhalt dieses Cap. Was die heutige praxin betrift, so sind zwar die nächsten Freunde nicht jederzeit der Unmündigen ihre Vormünder, ausser daß der Vater, wenn er zur andern Ehe schreitet, natürlicher Vormund seiner Kinder bleibet, und sich alsdenn einen Mit-Vormund adjungiren läßt, so von den nächsten Freunden, oder ein Frembder seyn kan. Siehe den Seel. von der Linden *ad Schulzii Tab.*

(137) Daß dieses auch in praxi statt findet, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 20. pr.*

CAPUT II.

Von angebohrner Magschafft Vormündern.

Wo die Kinder binnen ihren Jahren sind, und ihnen keine Vormünder (138) geordnet, so sind ihre Aeltesten ebenbürtigen nächsten Freunde, in den Gerichten wohnhafftig, der Kinder Vormünder biß sie zu ihren Jahren kommen, und sollen von der Obrigkeit bestätiget werden (139).

(138) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 50.* und Poln. *cap. 63.* des *3.* B. Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. 1. tit. 15. §. 1.*

(139) Heu-

(139) Heutiges Tages werden die Vormünder vom Rahte verordnet, und an die Gerichte remittiret, woselbst sie bestättiget werden.

CAPUT III.

Ob der nächste Freund sich der Vormundschaft entziehen kan.

Ein Mann stirbet, und lässet Erbe und Gut, und bleibet den Leuten schuldig, und lässet unmündige Kinder, die woll rechte Vormünder haben, die sich aber der Vormundschaft nicht unterwinden wollen, darum daß sie die Leute mit der Schuld verziehen wollen. Hierauf ist das Recht: Geschicht das also, so sollen die Leute, denen man schuldig ist, den nächsten Freund vor Gerichte verklagen, daß er sich der Vormundschaft nicht wolle unterwinden, auf daß ihre Schuld verhindert werde. Bekennet der nächste Freund das, so muß er um die Schuld von der Kinder wegen antworten; schwöret aber der nächste Freund, daß er es darum nicht lasse, so darf er darum nicht antworten, wollen aber die Leute, denen man schuldig ist, so mögen sie beym Rath um Vormünder den Kindern zu ordnen anhalten, und darnach der Kinder Güter die der Mann gelassen hat, bekümmern, und mit dem Kummer rechtlich vollfahren, und sich daran nach Recht ihrer Schuld erholen (140).

(140) Der Innhalt dieses Capittels ist aus den Magd. Fr. und Urth. *dist. 10. cap. 8.* des *1.* Th. in d m alten Culm *cap. 105.* des 4. B. gesetzet worden, womit auch das Handb. *L. 1. art. 14. dist. 7.* das Lat. Culm. Recht *cap. 56.* und Poln. *cap. 70.* des *3.* B. wie auch die Braunsberg. Ausg. *cap. 54.* des 4. B. einstimmen.

CAPUT IV.

Wie ein Kind Vormünder kiesen möge, und daß die Vormünder Jährlich sollen Rechnung thun.

Wenn ein Mägdlein 12 Jahr, und ein Knäblein 14 Jahr alt ist, so mag es zu Vormündern kiesen, mit Zulaß des Raths und Vorwissen seiner nächsten Freunde, wen es will. Würde es aber einen Vormund nach seinem Muthwillen kiesen, das soll ihme der Rath oder die Obrigkeit auf dem Lande und seine Freunde nicht gestatten. Und ein Vormund soll den Kindern, der Mutter, oder den nächsten Freunden, wenn man es von ihm begehret, alle Jahr zu Rechte rechnen, was mit dem Gut gethan ist (141).

(141) Siehe die Braunsb. Ausg. *cap. 50.* des *4.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 52.* und Poln. *cap. 65.* des *3.* B. Im alt. Culm *cap. 100.* des 4. B. heißt es: „Wenn ein „Kind 12 Jahr alt ist ꝛc.„ Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. 1. tit. 20. §. 7.*

CAPUT V.

Wie lange einer Vormünder haben soll.

Ein jeglicher Jüngling, der ihme selbst nicht vorstehen kan, soll einen Vormund biß zu seinen 21 Jahren (142) haben, und in deß soll er auch nichts schaffen oder thun, ohne seines Vormundes Urlaub und Willen.

(142) Den Grund dieses Satzes findet man im Sachsen-Spieg. *art. 42.* des *1.* B. Der alte Culm *cap. 56.* des *5.* B. das Handb. *L. 1. art. 15. dist. 4.* Das Lat. Culm. Recht *cap. 51.* und Poln. *cap. 64.* des *3.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 55.* des *5.* B. und die heutige praxis erfordern gleichfals 21. Jahre, nach deren Verfliessung die Unmündigen öffentlich von Gerichte vor mündig erklähret werden, es wäre denn, daß sie vom Könige oder des Orts Obrigkeit das Nachsehen des Alters erhalten hätten.

CAPUT VI.

Wie der Vormund des Unmündigen Gut verwalten soll.

Thut ein Pfleger oder Vormund einem Kinde zu kurtz an seinen Gütern, das mag des Kindes Mutter, oder ein ander von seinen Freunden an ihme wol fordern, desgleichen der Rath in der Stadt oder die Obrigkeit auf dem Lande (143), und der Vormund muß ihm dafür antworten und gelten. Würde er dessen überwiesen, daß er den Kindern Unrecht an ihrem Gute gethan habe, man soll ihn beleumbden daß er nimmer Pfleger oder Vormund seyn mag (144). Wird ein Vormund gefangen, man giebt dem Kinde dieweil einen andern, und wenn er denn ledig wird, so soll er wieder an seine Statt treten. Unterwindet sich ein Vormund eines Kindes Gut, das er hat in seiner Vormundschaft, das soll er erstlich durch ein ordentlich Inventarium richtig beschreiben, darnach dasselbige in das Kinder-Buch einschreiben lassen, dem Kinde zu Nutze anlegen. Und thut er etwas das wider Recht ist, so mag es ihn darum wol besprechen, wenn es zu seinen mündigen Jahren kommen ist, und er muß darum antworten (145).

143) Daß dieses noch heute in praxi statt findet, lehren *Hopp. ad Inst. L. 1. tit. 26. §. 3.* und *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit. 10. §. 2.*

(144) Siehe den Sachsen-Spieg. *art. 41.* des *1.* B. und die Glosse daselbst.

(145) Siehe den alt. Culm *cap. 56.* des *5.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 51.* und Poln. *cap. 64.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 55.* des *5.* B. Und ob zwar in selbigen keines Inventarii gedacht wird, so ist doch dessen Verfertigung nach der heutigen praxi nöthig. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit. 7. §. 2.*

CAPUT VII.

Wie die Vormünder ihrer Mündlein Gute vorstehen sollen.

Ein Vormund, der des Kindes nähester Erbnahme ist, mag mit Zuthun

der andern Freunde und Erkenntniß der Ober-Vormünder mit der Kinder Gut ohne Jemandes Hinderung thun und lassen. Thut er aber was unbilliges, darum mögen ihn die Kinder, wenn sie mündig werden, beschuldigen, so muß er ihnen dafür antworten (146). Hat auch das Kind mit seine selbst eigenen Händen das Gut ausgegeben, mit des Vormunds Consens und Willen, da solches dem Unmündigen zu Schaden gereichet; der Vormund soll vor den Schaden, so derselbe gnungsam erwiesen, haften (147), weil er des Kindes Nutz und Frommen zu suchen schuldig ist. Ist aber der Vormund gestorben, so hat der Unmündige seine Erben zu besprechen (148), und sie müssen antworten für alle des Unmündigen Gut, was bey ihnen verhanden, oder was den Unmündigen sonsten durch Nachläßigkeit, Versäumniß und betrüglichen Vorsatz des gewesenen Vormundes abgehet.

(146) Siehe das **Lat. Culm. Recht** *cap. 54.* und **Poln.** *cap. 67.* des *3.* B. welches auch in praxi statt findet.

(147) Siehe *Hopp. ad Inst. L. 1. tit. 21. pr.*

(148) Womit sowohl der *L. 3. §. 7 ff. Neg. gest.* des **Römischen Rechts**, als auch die heutige Praxis einstimmen. Siehe *Strykii Diss. de Civilit. proficua cap. 3. §. 27.* Woselbst zugleich cautelen zu finden, durch welche der Vormund seine Erben, daß sie nach seinem Tode nicht Rechnung thun dörffen, befreyen kan.

CAPUT VIII.

Ob Vormünder der Unmündigen Erbe verkauffen mögen.

Vormünder mögen ihrer Pflege-Kinder Erbe und liegende Gründe ohne Verwilligung der Obrigkeit nicht veräussern oder verkauffen (149); geschähe solches aber, so bespricht der Unmündige nicht allein den Vormund und seine Erben darum, sondern er mag auch sein Gut fordern und ansprechen in wes Gewalt er auch das findet (150).

(149) Die **Magdeb. Fr.** und **Urth.** *dist. 4. cap. 8.* des *1.* **Th.** machen einen Unterscheid; ob der Vormund des Unmündigen Erbnehmer sey, oder nicht, und erlauben ihm solches im ersten Fall zu thun, aber im letzten Fall nicht anders, als mit Erlaubniß derer Erbnehmere, womit auch das **Hand-Buch** *L. I. art. 14. dist. 10.* einstimmet. **Die Braunsb. Ausgabe** *cap. 13.* des *4.* **B.** das **Lat. Culm. Recht** *cap. 55.* und **Poln.** *cap. 68.* des *3.* **B**; Wie auch die heutige praxis bekräftigen den Innhalt dieses Capittels. Siehe die **Dantz. Ger. Ordn.** *art. 6.* des *29.* **Cap.** In Thoren können die Vormünder keine liegende Gründe ohne Vorwissen des Qvartier-Amts verkauffen. Siehe **Thorn. Willkühr** *cap. 5.*

(150) Siehe das **Lat. Culm. Recht** *cap. 51.* und **Poln.** *cap. 64.* des *3.* **B.** Welche wollen, daß er das Erbe gerichtlich fordern soll, welches auch der heutigen praxi näher kommt, doch würde er dem Käuffer das Kauf-Geld wiederzugeben gehalten seyn, und wegen der Interessen sich mit selbigem vergleichen müssen.

CAPUT IX.

Von der Unmündigen Freyheiten in ihrer Vormünder Güter.

Wiewol nach gemeinem Rechte die Vormünder ihren Unmündigen Vor-

Vorstand und Sicherung zu thun schuldig, so ist es doch nach Culmischer Gewohnheit so hergebracht, daß der Vormünder Haabe und Güter solcher Vormundschaft halben stillschweigend den Unmündigen verpfändet sind. Darum haben sie vor andern Gläubigern in der Vormünder Gütern den Vorgang, sich ihres zugewandten Schadens daran zu erholen. Auch wird ein Vormund nicht allein den Gütern, sondern auch der Person seiner Pflege-Kinder gegeben. Darum sollen sie solche nach Gestalt ihres Vermögens und Herkommens lehren und unterweisen lassen (151).

(151) Den Innhalt dieses Capittels findet man im Lat. Culm. Recht *cap. 59.* und Poln. *cap. 73.* des 3. B. und wird durch die heutige praxi bestätiget. Siehe Herrn von der Linden geschriebene *Noten ad Schultzii Tabell.* und *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit. 7. §. 3.*

CAPUT X.

Wenn viel Vormünder sind, wie sie für der Unmündigen Gut hafften.

Wenn drey oder vier Vormünder zu Kinder-Gut wie Recht verordnet sind, so sollen sie alle gleich des Kindes Gütern vorzustehen und dafür zu hafften schuldig seyn. Da aber derselben einem oder mehren die Administration allein von den andern befohlen, und vertrauet, und der Unmündigen Gut durch ihre Schuld vermindert würde, oder zu Schaden käme; so sollen alsdenn diejenigen, die das Gut verwaltet haben, vor den Schaden erstlich besprochen werden, und zu Erstattung desselben hafften, so weit sich ihre Haabe und Güter erstrecken. So aber dieselben nicht zulangen, sollen die anderen Mitvormünder, unangesehen daß sie die Güter nicht verwaltet, gleichwohl das übrige was die Unmündigen missen, aus dem Ihrigen zu erstatten schuldig seyn. Wenn einer von den Vormündern Todes abgehet, so sollen seine Erben an seiner Stelle hafften biß der Unmündigen Güter untersuchet, und so vollkommen befunden werden, daß der Verstorbene von den Unmündigen der Vormundschaft halben nicht könne besprochen werden (152).

(152) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 60.* und Poln. *cap. 74.* des 3. B. Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XXVI. tit. 3. §. 4.*

CAPUT XI.

Ob Jungfrauen und Frauen ohne Kriegische Vormünder zu Gerichte kommen mögen.

Jungfrauen und Frauen sollen von Rechte vor jeglichem Gerichte in jeglicher Klage ihren Vormund (153) bey sich haben, oder der Richter soll sie nicht hören Hat ein Weib einen Mann im Lande, der soll ihr Vormund seyn, ist er aber nicht binnen Landes, so soll sie einen Vormund

vor

vor dem Richter kiesen, der soll ihres Mannes oder ihr nächster Verwandter seyn, und wo es der Frauen zu dem Eyde kommt, den soll sie selber thun, und nicht ihre Vormünder. Aber ihr Vormund soll die Gewähre für sie geloben, und sie soll das leisten, und diese Vormundschaft währet nicht länger, denn biß ihr Mann wieder heim kömmt, oder so lange die Frau selber will. Denn zu einem jeglichen Dingtage mag sie woll einen neuen nehmen, und den andern fahren lassen (154).

(153) Siehe den Sachsen-Sp. *a. 44.* und *46.* des *1.* B. In der Braunsb. Ausgabe *cap. 57.* des *5.* B. heißt es: „Das ist darumb gesetzt, daß sie es besser vor Gerichte haben sollen, denn „die Männer. Denn ob sie etwas vor Gerichte sprechen, das ihr Schade ist, so mag sie Niemand „überzeugen, ob sie es leugnen ꝛc.„ Womit auch der alt. Culm. *cap. 57.* des *5.* B. das Lat. Culm. Recht *cap. 61.* und Poln. *cap. 76.* des *3.* B. einstimmen. Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Alberti Jus ff. L. XXVII. tit. 10. §. 3.* Und was Dantzig betrift, kan man aus ihre Ger. Ordn. *A. 6.* des *29.* Cap. ersehen. Ob aber ein solcher Curator qvoad processualia muß gerichtlich bestättiget werden, davon handelt der Herr von der Linden in seinen geschriebenen *Noten ad Schultzii Tabell.*

(154) Siehe den Sachsen-Sp. *a. 47.* des *1.* B. und die Glosse daselbsten.

CAPUT XII.

Welche Personen von Vormundschaft mögen entschuldiget werden.

Von Vormundschaften werden entschuldiget alle, so gemeine Aemmter haben von gemeines Nutzen wegen, als die in der Obrigkeit sitzen, oder Fürstliche Räthe sind. Item Rittermäßige, Kriegesleute, Doctores der Artzeney. Auch ist von Vormundschaft entschuldiget ein jeglicher, der von Leibes-Gebrechligkeit sein Selbst-Sache nicht verrichten noch verwalten kan. Item der über 70 Jahr alt ist. Auch sollen die, so vorhin mit dreyen Vormundschaften, nach denen sie selbst nicht getrachtet noch gestellet haben, beladen seyn, der vierten Auflage entschuldiget seyn (155).

(155) Siehe die Glosse *ad art. 11.* des *1.* B. des Sachsen-Spieg. Das Lat. Culm. Recht *cap. 57.* und Poln. *cap. 71.* des *3.* B. Wie es in praxi gehalten wird, lehren *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 25. per tot.* und *Alberti Jus ff. L. XXVII. tit. 1. per tot.* Was Thorn betrift, so wird davon im *5. cap.* ihrer Willkühr gehandelt.

CAPUT XIII.

Welche der Vormünder entbehren mögen.

Wenn ein Knabe zu vollen Jahren kommt, und 21 Jahr alt ist, so mag er woll Vormünder entbehren (156), so ferne er seinem Gute wohl vorzustehen tüchtig erkannt wird. Aber Frauen und Jungfrauen sollen allewege Vormünder haben (157).

(156) Im alt. Culm *cap. 106.* des 4. B. heißt es: „Wenn ein Knecht 12 Jahr alt ist, so mag „er Vormünder entbehren, ob er will,„ ꝛc. Das Handbuch *L. I. art. 15. dist. 1.* sagt: „Wenn ein „Kind 12 Jahr alt ist, so ist es mündig,„ ꝛc. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 55.* des 4. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 58.* und Poln. *cap. 72.* des *3.* B. stimmen mit diesem Capittel und der heutigen praxi ein.

(157) Wie dieses eigentlich zuverstehen sey, lehret *Hopp. ad Inst. L. I. tit. 23. pr.*

CAPUT XIV.

Ob ein Mann seiner Frauen Gut unnützlich verzehret.

Hat eine Frau einen ungerathenen Mann der ihr Gut, das ihr der Vater oder die Freunde mitgegeben, oder sonsten zugefallen wäre, unnützlich verzehrete mit Doppeln, Spielen, und dergleichen Ungebühr, dadurch er sein und ihr Gut abhändig machete und verschwendete: das mag die Frau mit Rechte woll widersprechen, und soll vor ihren Richter gehen, und sich einen Vormund kiesen, der ihr soll helffen klagen, kan sie denn mit Kundschaft beweisen, daß der Mann ungerathen ist, also daß sie ihres Gutes für ihm im Gefahr stehet, und mag es wie Recht ist, beweisen mit Leuten, die es für wahr wissen; So soll ihr der Richter den gebetenen Vormund bestättigen, welcher sich der Güter unterwinden, und dieselbe beyden Ehe-Leuten zum Besten verwalten soll, und wer darüber dem Vormunde, oder der Frauen irgend ein Leid thut, der ist ein Friedensbrecher (158). Imgleichen da es sich zutrüge, daß einer binnen oder ausserhalb des Landes heimliche Schulden gemacht, und eines ehrlichen Mannes Tochter zur Ehe trauete, welcher Vater oder Freunde von dessen Schulden nicht gewust, so sollen sie aus der Frauen eingebrachtem Gute nicht bezahlet werden, weil sie es nicht genossen, und sie übel verführet ist worden. Alle Schulden aber so im währendem Ehestande vom Manne oder Weibe in Kaufmannschaft oder sonst gemachet werden, dieweil nach Flämischer Erb-Gerechtigkeit Mann und Weib in Communione oder Gemeinschaft der Güter auf gleichen Gewinnst und Verlust gewidmet sitzen, sollen aus ihrer beyder vollem Gute ohne alle Prærogative der Mitgift, oder anderer Begnadung in beschriebenen Rechten dem fräulichem Geschlechte verliehen, gegolten und bezahlet werden (159).

(158) Siehe den alt. Culm *cap. 58.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 58.* des 5. B. das Lat. *cap. 62.* und Poln. Culmische Recht *cap. 77.* des 3. B.

(159) Wie es mit Innhalt dieses Capittels in praxi gehalten wird, lehret *Hopp. ad Inst. L. II. tit. 8. pr.* Was Dantzig betrift, so wird hiervon in ihrer Willk. *art. 7. c. 5.* des 1. Th. gehandelt.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Zahlungen.

CAPUT I.

Wie die Zahlung geschehen soll.

Wer einem andern etwas zu zahlen schuldig, soll dasselbe thun auf angesetzte Zeit und Termin nicht ehe (160) oder langsamer mit guter gangbahrer Müntze, und soll die Bezahlung thun völlig und nicht Stückweise; es wäre denn etwas anders beredet. Wäre auch im Contract ein gewisser Ort benennet, soll an demselben, und sonst nirgend die Zahlung geschehen. Wäre kein Ort benennet, so soll es in des Schuldeners Hause geschehen. Wolte aber der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen, und der Schuldener wäre der Schuld gerne loß, und wolte gerne fernern Schaden

den vermeiden, so mag er dasselbe Geld bey dem Richter abzählen, versiegeln und ablegen (161): so kan er um dasselbe ferner nicht besprochen werden.

(160) Daß aber auch vor der Zeit, wenn dem andern kein Schade dadurch zugefüget wird, die Zahlung geschehen kan, ist im *1. tit.* des 2. *cap.* dieses B. verordnet.

(161) Dieses ist sowohl in der Billigkeit, als heutigen praxi gegründet, wie solches aus dem *Lipski Cent. I. Obs. 34.* zu ersehen ist.

CAPUT II.
Wie die Zahlung zu beweisen.

Verklaget ein Mann den andern vor Gerichte um Schuld nach todter Hand, oder von sein selbst wegen, und zeuget ihm die Schuld zu mit einer Handschrift, oder auch mit einer Gerichtlichen Verschreibung, die in verschiedenen Jahren ins Gerichts-Buch verschieben ist; Spricht der Beklagte dagegen das dieselbe Schuld bezahlet sey, das soll er beweisen, wie recht ist; nemlich durch gnungsame Zeugen, Briefliche Urkunden, oder sonsten rechtmäßiger Weise (162). Thut er das, so ist die Verschreibung kraftloß, und der Beklagte ist der Schuld halber frey und ledig.

(162) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 37.* und Poln. *cap. 41.* des 4. B. und die *147.* Anm. des 2. B. Der alte Culm. *cap. 69.* des *3.* B. Das Handbuch *L. 5. art. 4. dist. 3.* und die Braunsb. Ausgabe *cap. 52.* des *3.* B. wollen, „daß ers beweisen soll selbst dritte auf den Heiligen,„ 2c. Wie es in praxi mit Beweisung der Zahlung gehalten wird, lehren *Strykii U. M. ff. L. XLVI. tit. 3. §. 3. seqq.* und *Alberti Jus ff. L. XLVI. tit. 3. §. 4.*

CAPUT III.
Ob man einem schuldig, und er sich auf einen andern verweisen läst.

Wird einem Mann Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läst er den Selbstschuldiger von wegen des andern Mannes Gelöbniß ledig, so ist der Selbstschuldiger auch frey und ledig von dem, der die Gelübde von einem andern empfangen hat. Es wäre denn ausgeredet und bedinget, so ihm dieser, der da gelobet hat, nicht bezahlen würde, daß sich alsdenn der Kläger an den ersten der Bezahlung halber halten solle (163).

(163) Siehe die Braunsb. Ausg. *cap. 124.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 53.* und Poln. *cap. 59.* des 4. B. Im alten Culm *cap. 151.* des *3.* B. heißt es: „Wird einem Manne Geld „gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läst ihn denn der Selbstschuldner ledig, so ist er auch le„dig von deme der die Gelübde empfangen hat„ 2c. Daß übrigens der Innhalt dieses Capittels mit der heutigen praxi einstimmet, bezeuget Herr von der Linden in seinen *Noten ad Schultzii Tabell.*

CAPUT IV.
Von Zahlung unterschiedlicher Schulden.

Wenn ein Schuldener wegen unterschiedlicher Schulden einem verhaftet, so stehet es in des Schuldeners Willkühr, welche Schuld er durch die Zahlung wolle gemindert, oder aufgehoben seyn lassen. Derowegen soll er ausdrücklich die Schuld benennen, dafür die Zahlung geschehen. Thut er daß nicht, sondern zahlet so ingemein, so mag der Gläubiger die Zahlung annehmen, auf welche Schuld er will, jedoch also daß er solches der meist beschwer-

lichsten Schuld (164) zuschreibe, auf welche er selber auf solchem Fall vor allen andern Zahlung thun würde.

(164) Den Grund dieses Satzes findet man in *L. 97. ff. d. Solut. & Libert.* und wird durch die heutige praxin bestättiget. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVI. tit. 3. §. 20.* und *Alberti Jus ff. L. XLVI. tit. 3. §. 5.*

CAPUT V.

Ob der Mann muß zahlen, was seine Frau borget.

Borget eine Frau, die ungerathen, oder nicht guter Witze ist, etwas ohne ihres Mannes Wissen, wenn er das mit guter Kundschaft oder Wissenschaft beweisen mag, so darf er dafür nicht antworten, und es kommet ihm nicht zu Schaden; Findet man aber noch etwas von demselben Gute, in seiner oder ihrer Gewähre, das soll man wiederkehren. Wäre es auch ein Theil verthan, und nicht von seinet wegen, so soll er das mit seinem Eyde beweisen, daß es in seinem Nutz nicht kommen ist, so bleibet er ohne Noth (165).

(165) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 40.* und Poln. *cap. 44.* des 4. B. Das Handb. *L. 5. A. 6. dist. 6.* und die Br. Ausg. *cap. 102.* des 3. B. Womit auch die heutige praxis einstimmet.

CAPUT VI.

Von Königlichen oder Fürstlichen Moratorien.

Wenn Jemand von seiner höchsten Obrigkeit auf eine Zeitlang für seinen Gläubigern befreyet wird, daß er von ihnen in währender selben Zeit zur Zahlung nicht soll gedrungen werden: So soll ihme solches dergestalt zu Rechte behülflich seyn, so ferne er dieselbe höchste Obrigkeit durch Schreiben der Unter-Obrigkeit desselben Orts, an welchen er sich verhalten, gnungsam und warhaftig informiret, daß er nicht freventlich durch seinen eigenen bösen Willen oder unbesonnene Handlung, sondern durch Wassers, Feuers oder andern dergleichen Noth, oder Betrug anderer Leute zu Schaden kommen, und also zur Zahlung unvermögend worden. Wenn solches geschehen und in dem Diplomate Beneficiali mit eingezogen, soll er der Befreyung geniessen; doch daß er zugleich cavire und Versicherung thue, daß er mittler Zeit seine Güter, da er noch deren einige hat, niemand ferner versetzen, verkauffen, oder sonst veralieniren will. Wie denn auch wenn gleich solches ohne vorhergehende Caution geschähe, dasselbe alles nichtig und unkräftig seyn soll. Wenn nun die Zeit der Freyung verflossen, und sich unter des der Schuldener mit den Gläubigern nicht vertragen, soll der Richter auf Inständigkeit der Kläger gegen ihn verfahren, wie Recht ist (166). Keine Obrigkeit aber mag einen Schuldener dermassen befreyen, das er seinem Gläubiger zu keiner Zeit Bezahlung zu thun solte schuldig seyn.

(166) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 56.* und Poln. *cap. 62.* des 4. B. welche noch hinzufügen: „Daß der Richter den Schuldner dem Gläubiger übergeben, welcher ihn so, wie seine Be„dienten kleiden und speisen soll, auch Sorge tragen, daß er durch seine Arbeit (welche nach guter Leu„te Gutdüncken soll eingerichtet seyn) sich der Schuld erledigen möge,„ so aber heutiges Tages in praxi nicht statt findet. Wie es mit den Königl. Moratorien, von welchen oben *L. 2. tit 23. cap. 6.* in der *198.* Anmerck. ist gedacht worden, gehalten werde, davon handelen der *Tractatus portorii* von *1585. §. Moratorias etiam literas &c.* Die Dantz. Willk. *art. 6. c. 5.* des *1.* Th. und ausführlicher der Herr von der Linden in seinem *Jure publ. Gedan.* und geschriebenen *Noten ad Schultzii Tabell.*

JURIS CULMENSIS

LIBRI QVINTI

PARS PRIMA

DE

PROCESSU CRIMINALI.

Vom

Proceß in Peinlichen Sachen.

Peinliche Sachen und Klagen werden alle die genannt, darinn auf Leib und Leben, oder sonst zur öffentlicher Straffe geklaget wird. Damit nun künftig eine Richtigkeit darinn getroffen werde, soll in demselben folgender Proceß gehalten werden.

TITULUS PRIMUS.

Von gebührlicher Gerichts-Stelle in Peinlichen Sachen.

CAPUT UNICUM.

Wo eine Unthat möge gerichtet werden.

Alle Unthaten und Mißhandlungen sollen da gerichtet werden da sie begangen, oder der Thäter in handhafter That gefangen oder beschlagen wird (1). Ist aber der Thäter entkommen, mag man ihn in den Ort der Mißhandlunge laden lassen, und da er nicht erscheinet, gegen ihn auf die

Acht procediren und vollenfahren. Würde er auch an einem andern Orte betreten oder angetroffen, so mag er daselbst auch besprochen und gerichtet werden. Ausgenommen adeliche Personen der Cron Pohlen, und Lande Preussen, und ihre Unterthanen, welche ausserhalb des Orts da sie verbrochen, nirgends als vor ihren ordentlichen Richter zu Rechte gezogen werden mögen (2).

(1) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 60.* des 2. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 34.* und Poln. *cap. 37.* des 2. B. Womit auch die heutige praxis einstimmet.

(2) Den Grund dieses Satzes findet man im *20. §.* des ewigen Friedens, so zwischen dem Könige von Pohlen Sigismundo I. und dem Hertzoge von Preussen Albrecht 1525. ist geschlossen worden, daß aber das Gegentheil was Thorn und Dantzig betrift in praxi statt finde, ist aus der *83.* Anm. des 2. B. zuersehen.

TITULUS SECUNDUS.

CAPUT UNICUM.

Wer der Richter sey in Peinlichen Sachen.

Um Wegelage, Nothzöge, gewaltige Heimsuchung, und sonsten allerley Ungerichte, soll richten der Richter und Schöppen, und sonsten niemand anders, mit Wissen des Burggrafen, oder dessen, der die Obergerichte hat, nach Gewohnheit eines jeden Orts (3).

(3) Nach der heutigen Verfassung derer Städte, welche sich des Culmischen Rechts bedienen, werden die Urtheile in peinlichen Sachen von denen Schöppen abgefasset, welche hernach gemeiniglich (ehe die Execution vom Richter vollenzogen wird) dem Burggrafen oder Starosten des Orts zur Approbation übergeben werden, der denn solche entweder schärffen, oder mildern kan; doch dergestalt, daß er die Todes-Straffe in keine andere (als in Landes-Verweisung, Staupenschlag ꝛc.) verändern kan. Wie es in diesem Fall in Dantzig gehalten wird, lehret der seel. von der Linde in seinem geschriebenen *Jure publ. Ged.*

TITULUS TERTIUS.

CAPUT UNICUM.

Wie Peinliche Sachen zu Gerichte kommen.

Peinliche Sachen werden vor Gerichte gebracht, erstlich auf Anordnung des Klägers, wenn derselbe verhanden. Zum andern durch Ankündigen, wenn den Gerichten oder dem Richter eine geschehene Unthat öffentlich im Gerichte denunciret wird. Zum dritten wird auch eine Unthat zu Gerichte gebracht per Inquisitionem (4) das ist, wenn der Richter ex Officio und Ammtshalben die Unthat erforschet, und also darin ex Officio procediret wird. Zum vierten wird auch eine Mißhandlung ins Gericht gebracht per modum objectionis seu exceptionis, das ist, wenn jemand zur Beschönung und Vertretung seiner

Sachen dem Richter, Klägern oder Zeugen eine Mißhandlung oder Unthat beymißt, darum er nicht Richter, Kläger, oder Zeuge seyn möge, von diesen Stücken geschicht Bericht in nachfolgendem Theile.

(4) Dieses ist heut zu Tage der gebräuchlichste Weg umb hinter die Laster zukommen und zu bestraffen, weil solcher Gestalt die Unkosten aus dem gemeinen Seckel genommen werden.

TITULUS QVARTUS.

Von Peinlicher Anklage.

CAPUT I.

Wer Peinlich klagen möge.

Alle, die zu ihren Jahren kommen und nicht anrüchtig sind (5), denen es auch sonsten zu Rechte nicht verbothen, mögen um Ungerichte klagen, von denen Personen aber denen es zu Rechte verbothen, weitläuftig zu setzen, ist darum unnöthig, weil das erforschliche Gericht allenthalben Stelle hat, und wenn schon des Klägers Person verworfen, dennoch der Richter ex Officio den Dingen ferner nachforschen und in der Sachen vollenfahren mag.

(5) Ob zwar in alten Zeiten der Processus accusatorius sehr gebräuchlich gewesen ist, so wurden doch gewisse Personen ausgenommen, so um Verbrechen, nicht klagen konnten, wie solches aus des seel. *Heineccii Element. Jur. Germ. L. III. tit. 9. §. 310.* zu ersehen ist.

CAPUT II.

Ob Jemand zur Klage möge gezwungen werden.

Man soll niemand zwingen zu einer Klage, die er vor Gerichte nicht angefangen hat: denn ein Jedermann mag seinen Schaden schweigen, so lange er will. (6) Ist aber die Klage vor Gerichte angefangen, so muß er sie ausführen, wie Recht ist, oder dem Richter wetten, und dem Parte Abtrag thun, mit Erstattung der Unkosten. Da sich aber Jemand gegen einen andern mit Worten oder Thaten freventlich etwas vorzunehmen unterstünde, und der, dem solches beygemessen wird, sich dessen entbrechen wolte; so mag er den Verleumbder dahin zwingen, daß er zu Rechte klage, oder ein ewig Stillschweigen durch Urthel und Recht erkannt und ihm auferleget werde (7).

(6) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 62.* des *1.* B. Den alten Culm *cap. 49.* und *64.* des 2. B. und die Braunsb. Ausg. *cap. 49.* des 2. B. Womit auch der *tit. C. ut nemo invit. agere, vel accus. cogatur.* des Römisch. Rechts einstimmet.

(7) Den Grund dieses Satzes findet man *in L. diffamari. 5. C. d. Ingen. manum.* des Römischen Rechts, und wird durch die heutige praxi bestättiget.

CAPUT III.

Wie man um Ungericht klagen soll.

Vor Zeiten hat man alle Peinliche Klagen mit Geruffe oder Zettergeschrey vor Gerichte bringen müssen, und ist das Geruffe der Klagen Anfang gewesen (8) welches in wolbestellten Gerichten billig jetzo nachgelassen, und an dem genung ist, daß die Klage ordentlich eingebracht wird. Derowegen soll der Kläger des Beschuldigten Nahmen und Zunahmen, die Unthat mit ihren Umständen, als Zeit, Stelle und Person, an der sie begangen, erzählen, und auf gebührliche Straffen; oder aber da Beklagter der Unthat nicht geständig seyn wolte, auf die scharffe Frage seine Klage schliessen, und dieses soll alles mündlich geschehen, und von den Gerichtschreibern fleißig gefasset werden. Denn schriftlich (9) soll man in Peinlichen Halssachen nicht klagen noch antworten.

(8) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 62.* des 1. B. Womit auch das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 1.* des 5. B. wie auch die Braunsb. Ausgab *cap. 17.* und 49. des 2. B. einstimmen.

(9) Nach der heutigen praxi würde man niemanden schriftlich zu klagen verwehren können, wie solches aus des *Carpzovii* seiner *Praxi Crim. Quæst. 106. n. 3. seqq.* zu ersehen ist.

CAPUT IV.

Straffe des Klägers so von angefangener Klage absteht.

Wenn ein Mann klaget vor dem Richter, es sey um Raub, Wunden, Todtschlag, oder andere peinliche Sachen, und nimmt darüber von seinem Gegentheil eine Versöhnung an; so gewinnet der Richter sein Gewette (10), und mag gegen den Beklagten Ammtshalben vollenfahren und ergehen lassen, was recht ist.

(10) Siehe den alt. Culm *cap. 45.* des 2. B. des Lat. Culm. Recht *cap. 27.* und Poln. *cap. 29.* des 2. B. und die Br. Ausg. *cap. 35.* des 2. B. Welche hievon nähern Grund angeben, und bestimmen, an wem der Richter sein Gewette gewinne. Was übrigens den Innhalt dieses Capittels betrift, so wird er durch die heutige praxin bestättiget. Von den Bürgerlichen Klagen ist oben *L. 2. tit. 10. cap. 6.* gehandelt werden.

CAPUT V.

Von Klage über einen Abwesenden.

Wird aber Jemand beklaget, der abwesend ist, um irgend ein Ungerichte, das an Leib oder Leben gehet, in frischer That, den soll man heischen zu dreyen mahlen (11), darnach soll man ihn dreymahl zu Bürgen bieten, so ihn denn niemand bürget, so mag man ihn zur Hand verfesten und ächten.

(11) Nach dem Sachsen-Sp. *art. 67.* des *1.* B. heißt es: „Man soll ihn dreyenmahlen vorladen, jedes mahl über vierzehn Nächte„ ꝛc. Womit auch der *18. tit. cap. 2.* dieses B. und Th. einstimmet. Der alte Culm *cap. 9.* des 2. B. Die Magdeb. Fr. und Urth. *dist. 3. cap. 1.* des *3.* Th. und die Braunsb. Ausg. *cap. 9.* des 2. B. wollen, „daß man ihn heischen soll über qvere Nacht„ ꝛc. Das Lat. und Poln. Culmische Recht *cap. 4.* des *5.* B. geben ihm drey qvere Nächte, in welchen er erscheinen soll. Was die heutige praxin betrift, so muß man solche aus eines jeden Orts Gewohnheit erlernen.

CAPUT VI.

Von Klagen ihrer vielen.

Klagen viele Leute auf einem Mann um Ungericht unterschieden, also daß ein jeder die Sache insonderheit vollkommen verfolge; so darf er dem andern nicht antworten, ehe denn er von des ersten Klage ledig wird (12). Klagen sie aber sämmtlich eine Klage, er muß ihnen Rechtlich antworten.

(12) Den Grund dieses Satzes findet man im *12. art.* des *3.* B. des Sachsen-Spieg. woselbsten die Glosse die Ursachen dieser Verordnung anführet.

CAPUT VII.

Von der Klage zweer Gewundeten.

Verwunden sich ihrer zween untereinander, welcher denn unter ihnen am ersten vor Gerichte kommt und seine Klage beginnet, die soll ihm der Richter gestehen, und soll die Vorklage behalten. Verwundet aber ein Mann den andern gewaltsamer Weise auf freyer Strassen, und der andere kömmt zur Gegenwehr und verwundet den wieder; da nun der erste Friedebrecher vor Gerichte klaget, und dieser andere Schwachheit halben nicht bald vorkommt: Da er nun hernachmals beweiset (13), daß der Friede erstlich an ihm gebrochen, so behält er vor jenem die Vorklage.

(13) Das Weichb. *art. 89.* Der alt. Culm *cap. 3.* und *9.* des *3.* B. Das Handb. *L. 6. art. 3. dist. 8.* wollen; daß ers selb siebende beweisen soll. Aber nach der Br. Ausgabe *cap. 9.* des *3.* B. heißt es nur: Er soll es beweisen mit ehrhaften Leuten, womit auch das Lat. Culm. Recht *cap. 19.* und Poln. *cap. 20.* des *5.* B. sammt der praxi einstimmen, indem 2 Zeugen genug sind. Siehe unten *Tit. XV. cap. 3.*

CAPUT VIII.

Ob um eine Wunde ihrer viele mögen beklaget werden.

Um eine Wunde mag man nicht mehr als einen Mann beklagen (14); haben aber ihrer viele Hülffe und Rath dazu gegeben, so mag der Beleidigte sie beschuldigen, so er will.

(14) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 46.* des *3.* B. und das Handb. *L. 6. art. 3. dist. 12.* Die Braunsb. Ausgabe *cap. 13.* des *3.* B. wie auch das Lat. Culm. Recht *cap. 22.* und Poln. *cap. 24.* des *5.* B. haben den Innhalt dieses Capittels mit anderen Worten abgefasset.

CAPUT IX.

Wenn einer aus zween Verwundeten nach der Klage stirbet.

Wunden sich zweene zugleich, und kommen beyde vor Gericht und klagen zugleich, und wird die Klage gefristet bis zum nächsten Dinge: Stirbet denn der eine binnen der Ding-Zeit, und kömmt jener und erbeut sich zu Rechte gegen des Gewundeten Freunde, so ist er näher zu entgehen mit Zeugen, als Jemand auf ihn etwas bezeugen mögte; und mag ein Mann seine Zeugen zur Hand nicht haben, er gewinnet Zeit drey vierzehen Tage (15).

(15) Den Innhalt dieses Capittels findet man im *88. art.* des Weichb. im Latein. Culm. Recht *cap. 21.* und Poln. *cap. 23.* des *5.* B. und in der Braunsb. Ausgabe *cap. 32.* des *3.* B. Der alte Culm *cap. 17.* des *3.* B. Das Handb. *L. 6. art. 3. dist. 10.* erwehnen nicht dieser sonder einer andern Sache mit gantz andern Umständen.

TITULUS QVINTUS.

CAPUT UNICUM.

Von Ankündigen.

Wenn Jemand vor Gericht erscheinet und eine begangene Ubelthat ankündiget, so wird dem Richter (16) zu fernerer Erkundigung oder Erforschung der Weg geöfnet, und muß der Ankündiger dessen gnungsame Umstände und Gezeugnis anzeigen, auch in der Sachen dermassen vollfahren, als sonsten in andern peinlichen Klagen gebräuchlich ist.

(16) Doch muß der Richter ehe er etwas ferner vornimmt, wohl Achtung geben, wie diejenige Person beschaffen sey, welche die Rüge angebracht hat. Denn wenn es ein Mensch ist, welcher selber keinen guten Ruff hat, so mag der Richter auf das Anbringen nicht die geringste Absicht nehmen; Es wäre dann, daß nebst der Rüge auch noch der gemeine Ruff, oder andere erhebliche Anzeigungen dazu kämen, welche die Rüge glaubhaft machten. Siehe *Ludovici* seine Einleitung zum peinlichen *Proceſs cap. 1. §. 8.*

TITULUS SEXTUS.

CAPUT UNICUM.

Wie eine Sache durch Schutzwehr ans Gerichte kommt.

Wenn der Beklagte, dem Kläger oder Zeugen eine solche Unthat beymisset

misset oder vorwirft (17), dadurch er von der Klage oder Gezeugniß verworffen mag werden, so wird dem Richter Anlaß gegeben, der Sachen ferner nachzuforschen. Jedoch muß solches durch einen Proceß geschehen: denn auf eingewandte Exception kan er nicht weiter, als von der Klage oder Gezeugnüß verstossen werden.

(17) Der blosse Vorwurff oder Beymessung einer Unthat, würde nach der heutigen praxi nicht zulänglich seyn, daß der Richter wider dem Beklagten mit der special Inqvisition verfahren könnte, wenn nicht die beygemessene Unthat mit einigen Wahrscheinlichkeiten mögte begleitet seyn.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Gerichtlichen Erforschen.

CAPUT I.

Wenn der Richter Ammts halben einer Unthat nachforschen möge.

Weil oftmals viel Unthaten begangen, da sich kein Kläger findet, und gleichwol hochnöthig und nützlich, daß Uebelthäter mit Rechte achterfolget, und andern zum Abscheu gestraffet werden; Als ist dem Richter zu Rechte vergönnet und zugelassen, wie er auch das zuthun schuldig, da kein Kläger ist (18), Ammts halben den Sachen nachzuforschen, und gebührliche Straffe ergehen zu lassen.

(18) Ob man zwar im gemeinen Sprichwort saget: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, so hat doch solches nur in Bürgerlichen Fällen statt. Denn was Unthaten und Mißhandlungen betrift, so ist der Richter Ammts halber die Sache zu erforschen, und den Uebelthäter abzustraffen verbunden, wie solches der Innhalt dieses Capittels und die heutige praxis bestättigen.

CAPUT II.

Wie die Forderung elender Leute Todtschläge nach Absterben des Anklägers geschehen solle.

Elender Leute Todtschläge soll und mag fordern der Richter, auf das der Todtschlag nicht ungerichtet bleibe. Hat auch Jemand den Todtschlag gefordert und stirbet hernach, die Forderung und die Klage fället an den Richter; kömmt aber Jemand hernach von den Bluts-Freunden, und zeucht sich mit Rechte darzu, dem soll der Richter das gestatten, und die Forderung aufgeben (19) von Rechts wegen.

(19) Siehe den alt. Culm *cap. 89.* des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 9.* des 5. B. Nach den Magd. Fr. und Urth. *dist. 14. cap. 2.* des 1. Th. heißt es: „Der

„Der Richter mag Ungerichte, so dem Elenden geschicht, klagen, gleicher Weise, als ihr „Schwerdtmage thun mögte, ob er darzu gegenwärtig wäre„ rc. In der Braunsb. Ausgabe *cap. 61.* des 2. B. wird auch noch von dem Reinigungs-Eyde und Sühn-Gelde gehandelt.

CAPUT III.

Wie Ammts halben die Erforschung geschehe.

Der Richter soll Ammts halben in peinlichen Sachen nichts vornehmen, es sey denn, das ihm erstlich die begangene Unthat wohl kündig und wissentlich ist. Und da er nach gnungsamer Kundschaft auf eine gewisse benanntliche Person Verdacht nehmen und nachforschen wolte, so soll zum wenigsten solche Person wegen der Unthat berüchtiget, oder andere Anzeigungen verhanden seyn, warum sie mögte gefänglich angenommen werden (20), sonsten beschweret sich der Richter und machet die Sache sein eigen.

(20) Der Innhalt dieses Capittels wird durch die heutige praxin bestättiget, welche auf den *6. Art.* der peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. *Caroli V.* gegründet ist. Wenn es hier heißt, der Richter beschwere sich, so ist das so viel, als er lade Verantwortung auf sich, und könne der Unschuldige sich mit Recht bey seinen Obern über ihn beschweren und auswircken, daß er darüber gestrafft werde, und den Unschuldigen gnugthun müsse.

TITULUS OCTAVUS.

Von Ladungen.

CAPUT UNICUM.

Wie der Beklagte zu laden.

In allen peinlichen Klagen und Verforderungen, sie geschehen in was Gestalt sie wollen, muß der Beklagte allezeit Rechtlich darzu geladen werden (21). Welche Ladung ihm denn selber da er gegenwärtig zu finden ist, angesaget, oder in seine gewöhnliche Behausung soll gegeben werden. Wo er aber flüchtig, so muß die Ladung durch ein öffentlich Edict fortgestellet, und dem Beklagten eine gebührliche Rechtsfrist angesetzet werden, wie davon unter dem Titul vom Ungehorsam des Beklagten weiter soll gesaget werden.

(21) Nach der heutigen praxi würde solches selten statt finden, weil gemeiniglich der Anfang mit Gefangennehmung des peinlich Beklagten gemacht wird, damit er nicht möge Gelegenheit bekommen, sich durch der Flucht in Sicherheit zu setzen, wie solches das *1. Cap.* des folg. *tit.* lehret. Blos alsdenn würde dieses beobachtet werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß der Beklagte sich davon machen werde.

TI-

TITULUS NONUS.

Von gefänglicher Verhaftung der Missethäter.

CAPUT I.

Wie die Verhaftung geschehen soll.

Wenn der Richter gnungsamen Bericht empfangen, daß eine Uebelthat begangen, und auf irgend eine Person derwegen gnungsame Anzeigungen oder Vermuthungen einfallen: so mag er ohne vorhergehende Ladung den Verdächtigen in gefängliche Hafft nehmen, und zu mehrer Versicherung nach Gelegenheit der Person bewahren lassen, bis ferner in der Sachen Erforschung geschehe, oder sonsten die Unthat erwiesen werde. Solche Verhafftung muß aber allein durch den ordentlichen Richter, und durch Zulaß desselben geschehen, und an der Person, die der Botmäßigkeit und Gericht unterworffen sind, oder aber auf frischer That beschlagen worden. Adeliche Personen aber mögen in Hafft nicht genommen werden, sie wären denn in handhaffter frischer That begriffen, wie oben gesaget ist (22).

(22) Siehe die 57. und 83. Anmerckung des 2. B.

CAPUT II.

Ob Gefangene auf Bürgschafft mögen gefreyet werden.

Wenn die Unthat an Leib und Leben gehet, so mag der Gefangene durch Bürgschafft nicht gefreyet werden, damit er der Straffe nicht entnommen, und die Hals-Gerichte nicht verschmälert werden. Da aber die peinliche Klage oder die Sache an ihr selber, darum der Gefangene gehalten wird, auf eine Geld-Busse gerichtet, so mag er der Bürgschaft geniessen (23). Jedoch soll der Richter allewege bey diesen Verhafftungen der Personen und Sachen Gelegenheit und Umstände wol erwägen.

(23) In wie weit dieses in praxi statt finde, kan man aus des *Lipski Obs. 15. Cent. 1.* ersehen.

CAPUT III.

Ob durch Bürgschafft die peinliche Sache auch bürgerlich werden möge.

Weil oftmals auch in peinlichen Sachen, die an den Hals gehen, allerley Zweiffel einfallen, die den Richter etwa in Mangel vollkom-

mener Beweise, einfallender Ehehafte oder sonsten dahin bewegen, daß er den Gefangenen auf Bürgschaft dermassen befreyet, daß er sich zur peinlichen Klage allewege wieder stellen solle (24): Ist denn die Frage, ob um solcher Bürgschaft willen, die Sache nicht mehr peinlich seyn könne oder möge? Darauf wird geantwortet, daß durch die Bürgschaft der Zustand der Sachen nicht geändert wird, sondern es bleibet die Sache in den Terminis, wie sie gewesen, und mag gegen den Principalen, da er durch die Flucht sein Gelübnis stecken liesse, oder aber die Bürgen ihre Bürgschafft aufgekündiget, und den Principalen gestellet, peinlich procediret werden.

(24) Den Grund dieser Verordnung findet man im *41. art.* des *3.* B. des Sachsen-Sp. Was aber die heutige praxin betrift, so würde solches gleichfals statt finden, doch müste in diesem Fall sehr behutsam verfahren werden.

CAPUT IV.

Von ungerechtem Gefängnis.

Bringet ein Mann den andern um Ungericht ins Gefängnis, und kan ihn der Bezüchtigung nicht überwinden, so soll er ihn mit Busse, und Gewette und gnugsamen Abtrag nach rechtlichem Erkenntnis mit Anmerckung einer jeden Person Gelegenheit (25) wieder loß lassen.

(25) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 10.* des *5.* B. Den alt. Culm *cap. 38.* des *3.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 36.* des *3.* B.

TITULUS DECIMUS.

Von Erscheinung und Antwort des Beklagten.

CAPUT I.

Wie der Beklagte im Gerichte erscheinet.

Wenn der Beklagte auf Inständigkeit des Klägers oder durch den Richter ex officio geladen, so muß er persönlich erscheinen, und kan solches durch keinen Vollmächtiger oder Anwaldt verrichtet werden. Denn in peinlichen Sachen und Anklagen muß ein jeder selbst seine Unschuld einwenden (26). Würde aber der Beklagte vor Gericht stehende seine Unschuld durch einen Redener (27) wollen einbringen lassen, das soll ihm vergönnet seyn, und mag er des nicht gehaben, der Richter soll ihm Ammts halben einen zueignen, damit er sich selber nicht versäume.

(26) Den Grund dieser Verordnung findet man *in L. 13. §. 1. ff. d. publ. Jud.* des Römischen Rechts, und dieses beobachtet auch die heutige praxis.

(27) Siehe die P. H. G. O. *art. 88.* wo selbsten dieses weitläuftiger abgehandelt ist.

CAPUT II.

Von Antwort des Beklagten.

Wenn der Beklagte im Gerichte (28) besprochen, so soll ihm, so er es begehret, billige Frist zur Antwort gegeben werden, in welcher er auch seine Schutz-Rede und Exceptiones so wohl gegen den Richter, als das Part einwenden mag. Denn kein schöppenbar Freymann darf antworten in einem auswärtigem Gerichte. Zum andern darf man nicht antworten einem geächteten Manne (29). Item ein Sohn antwortet nicht umb seines Vaters Ungerichte (30). So darf auch niemand auf unbekannte Sprachen antworten (31). Wenn nun solche und dergleichen Exceptiones justificiret und gut erkannt; so hat er derselben zu geniessen. Da sie aber verworffen, so muß der Beklagte beständig auf die gefällte Klage antworten, und soll also in der Sachen ferner mit Scheinen und Beweisen vollenfahren.

(28) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 26.* des *3.* B. und die Glosse daselbsten.

(29) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 16.* des *3.* B.

(30) Nach dem *17. art.* des 2. B. des Sachsen-Sp. heißt es: „Der Sohn antwortet „nicht vor den Vater nach dessen Tode, wegen des von demselben verübten Verbrechens „ rc.

(31) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 71.* des *3.* B. Womit auch die heutige praxis einstimmet.

TITULUS UNDECIMUS.

CAPUT UNICUM.

Vom Ungehorsam des Klägers.

Wer einen um Ungerichte beklaget, und selbst nicht erscheinet, der giebt dem Richter sein Gewette, und dem Beklagten die Busse, und man theilet den Beklagten der Klage ledig (32).

(32) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 8.* des 2. B. und die Glosse daselbsten.

TITULUS DUODECIMUS.

Vom Ungehorsahm des Beklagten.

CAPUT I.

Wie der Abwesende Rechtlich zu fordern.

Wenn der Beklagte flüchtig worden, so soll er dreymahl allemahl über 14 Tage geladen werden. Erscheinet er denn nicht, so vertheilet

 man

man ihn in die Acht, biß auf die Hülf-Rede, und so er denn in dem vierten Termino nicht erscheinet, so wird er geächtet (33), wie recht ist.

(33) Siehe den 4. *tit.* im 5. *cap.* und 8. *tit.* dieses B. und die Anmerckungen daselbsten.

CAPUT II.

Wenn der Beklagte erstlich erscheinet.

Wenn der Beklagte in peinlichen Sachen erstlich sich stellet, und hernach zum andern oder dritten Dinge nicht vorkommt ohne ehehafte Noth, oder flüchtig wird, so ist er der Klage überwunden, und man soll ihn in die Acht thun. (34).

(34) Siehe den Sachsen-Sp. *art.* 45. des 2. B. und die Glosse daselbsten.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

Vom Vorstande in Peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Vom Vorstande des Klägers.

Wenn der Kläger die Klage gefället, und daß der Beklagte von ihm Caution oder Vorstand begehret, so ist denselben der Kläger zu leisten schuldig, also daß er das Recht vollkommen ausführen wolle, kan er aber den Bürgen nicht haben, der Richter mag ihn in die Hafft und Bewahrung nehmen (35).

(35) Hievon handelt der Sachsen-Sp. im 61. *art.* des 1. B. und 9. *art.* des 2. B.

CAPUT II.

Von des Beklagten Vorstande.

Der Beklagte muß Vorstand thun, daß er sich allewege auch zum End-Urtheil einstellen will, ist er aber in dem Gerichte erbgesessen, so darf er keinen Bürgen setzen (36), es sey denn handhaftige That, oder sonsten in notoriis, da der Beklagte nothwendig in Hafft und Gefängniß zu halten: Denn alsdenn ist dieser Vorstand unnöthig.

(36) Im Sachsen-Sp. *art.* 5. des 2. B. heißt es: „Wer so viel Eigenes in einem Ge„richte hat, daß es mehr werth ist, als sein Währ-Geld ausmacht, der darf keine Bürgen se„tzen, wenn man ihn wegen eines Verbrechens anklaget.„ rc. Und solches würde auch heut zu Tage in kleinen Verbrechen statt finden: In grossen Verbrechen aber, muß nach Innhalt dieses Capittels verfahren werden.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

Von Gewähr in Peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Von gelobter Gewähre.

Wer um ein Ungericht peinlich verklaget wird, der mag von dem Kläger die Gewähre bitten (37), das ist solche Caution, daß er keines andern Ansprüche mehr darf gewärtig seyn, und wer die Gewähre gelobet, der muß sie halten.

(37) Siehe den Sachsen-Sp. *art.* 14. des 3. B. und die Glosse daselbsten, womit auch der 40. *art.* des Weichb. einstimmet.

CAPUT II.

Von gebrochener Gewähre.

Gelobet ein Mann dem andern die Gewähre um Ungerichte, die an den Hals oder Hand gehen; kommet darnach ein ander seiner Freunde und bespricht denselben um dieselbe Sache, darum die Gewähre gelobet ist; wird der Kläger fällig, so hat er die Hand verlohren; aber er mag sie lösen mit einem halben Währ-Gelde (38), welches den Beklagten gegeben wird, dem Richter gibt er auch sein Gewette.

(38) Siehe den alt. Culm, welcher im 80. *cap.* des 2. B. das halbe Währgeld auf neun Pfund bestimmet. Nach der Braunb. Ausg. *cap.* 53. des 2. B. macht ein halbes Währgeld 12. Marck Preuß., womit auch das Lat. Culm. Recht *cap.* 74. und Poln. *cap.* 78. des 2. B. einstimmen.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Beweisung in Peinlichen Sachen.

CAPUT I.

Wie die Beweise geschehen sollen.

Mißhandlung und Unthaten werden vornemlich folgender Gestalt kundbar und erwiesen, erstlich durch Selbst-Zuständigkeit des Beklagten; darnach durch gnungsamen Schein und Beweiß; und dann hernach durch die peinliche Frage, wann auf vorgehende gnungsahme Vermuthunge und Befragunge die Zuständigkeit von dem Beklagten erzwungen, und darnach gutwillig befestiget wird. Und derowegen muß ein vernünftiger Richter die Umstände und Gelegenheit dieser Bewei-

se (39) wol erwägen, und aus denselben sich informiren lassen, ehe denn er zum Urtheil oder sonst fort schreite.

(39) Dieses geschiehet, wenn man dem Beklagten, daß er die Unthat und Mißhandlung begangen habe, durch schrifftliche Urkunden beweiset. Um solchen Beweiß desto besser zuführen, pfleget man so fort beym Anfang der Inqvisition eine Haussuchung zu thun, insonderheit wenn das Verbrechen dergestalt beschaffen ist, daß man bey solcher Untersuchung etwas anzutreffen vermeynet, wodurch die Sache desto ehe an den Tag gebracht werden kan. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum Peinl. *Proceſs cap. 6. §. 5.* und *6.*

CAPUT II.

Vom Beweise aus frischer That und Selbst-Zuständigkeit.

Die vornehmsten Beweise in peinlichen Sachen sind, wenn der Thäter auf frischer That beschlagen wird, und dasselbe öffentlich und freywillig ohne Einwendung einiger erheblichen Ursachen zustehet und bekennet (40). Denn in dem Fall darf man keines andern Beweises, sondern vollfähret der Richter mit dem Urtheil nach gestalten Sachen.

(40) Was den Innhalt dieses Capittels betrift, so wird solcher durch die heutige praxin bestättiget, sintemahlen die ordentliche Strafe nicht ehe statt findet, bevor man gewiß ist, daß auch die That, welche der Verbrecher zustehet und bekennet, würcklich geschehen sey.

CAPUT III.

Vom Beweise durch Zeugen.

Wenn der Beklagte der That nicht geständig, so soll dieselbe durch Zeugen oder andere gnungsame Beweise bescheiniget werden. Die Zeugen aber sollen ehrliche und unsträfliche Leute seyn (41), und mit klaren deutlichen Worten ihre selbst eigene Wissenschaft und Ursach derselben, und nicht aus Gehör aussagen. Sie sollen auch dem Beklagten vorgestellet, und in seiner Gegenwärtigkeit ihr Gezeugniß eröfnet werden. Es sollen aber in Hals-Sachen der Zeugen nicht weniger als zweene seyn (42).

(41) Wie es mit dem Beweise durch Zeugen soll gehalten werden, und ob man in peinlichen Sachen nicht auch zuweilen solche Zeugen zulassen kan, welche nicht gantz unverwerflich, sondern welchen eine oder andere Exception mit gutem Rechte könnte vorgeworffen werden? solches lehret *Ludovici* in der Einleitung zum Peinlichen *Proceſs cap. 6. §. 8.* und *9.*

(42) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 1.* des *5.* B. Daß aber solches auch in praxi statt findet, bezeugen *Lipſki Cent. I. Obſ. 21. N. 3.* und die P. H. G. O. *art. 67.*

CAPUT IV.

Von Gleichheit der Beweise.

Wenn der Kläger und Beklagte gleiche Zeugen haben, darbey kein Unter-

terscheid der Personen und Umstände, so soll allewege der Beklagte näher seyn zu entgehen (43). Denn in zweiffelhaftigen Sachen ist es besser einen Schuldigen loß zugeben, als einen Unschuldigen zu verurtheilen.

(43) Und dieses findet auch in praxi statt. Doch kan man dem Beklagten, um mehrere Sicherheit wegen seiner Unschuld zu haben den Reinigungs-Eyd zu erkennen.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Von Anzeigungen und Vermuthungen.

CAPUT I.

Wie der Richter auf Vermuthunge sehen soll.

Wenn der Beklagte der Anklage nicht geständig, und der Richter vor der Hand keine Gezeugnisse oder Beweise haben mag, so soll er ferner Achtung haben auf redliche Vermuthung und Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht, damit er dadurch zu ferner Erforschung der Wahrheit kommen, und zur scharffen Frage schreiten möge (44).

(44) Welche Anzeigungen aber vor zureichend zu achten, daß man deshalb zur scharffen Frage schreiten möge, kan man schwerlich in eine allgemeine Regul bringen, sondern es kömmet auf eines Richters Vernunft und Erfahrenheit an. Einige generalia, welche sich auf alle Verbrechen schicken, wie auch verschiedene specialia, die auf sonderbahre Missethaten gerichtet sind, werden in der P. H. G. O. *art. 25.* und folgg. erzehlet, und von *Brunnemano de Processu Inquis. c. 8. m. 2.* und andern *Criminalisten* wiederholet. Siehe *Ludovici* in der Einleitung zum peinl. *Process cap. 9. §. 6.*

CAPUT II.

Von allerley Vermuthungen, Anzeigen und Verdacht.

Erstlich kan eine Vermuthung, oder Anzeigung genommen werden aus Umständen der verdachten Person Leben und Wandel, ols ob dieselbe eine verwogene leichtfertige Person wäre, von bösem Leumuth und Gerüchte, die vorhin gewohnet solche und dergleichen Missethat zu begehen, oder derhalben schon vormahls bezüchtiget wäre worden, also das man sich solcher Missethat zu ihr versehen kan. Jedoch soll solcher Verdacht nicht von Feinden, oder leichtfertigen Personen, sondern von unparteyischen redlichen Leuten genommen werden und herfliessen.

Die andere Vermuthung kan genommen werden, ex loco, als wenn die verdächtige Person an gefährlichen und zu der That verdächtigen Orte betreten, oder an der Stelle der begangenen Missethat gesehen würde.

Zum dritten wird eine Anzeigung genommen aus täglichem Wandel,

del, als wenn einer wissentlich mit solchen Leuten umgienge, oder Gesellschaft hielte, die mit solchen Missethaten beflecket oder beschuldiget seyn.

Zum vierten kan auch eine Anzeigung genommen werden aus vorhergehender Feindschaft, Haß und Neid, so die verdächtige Personen mit dem Entleibeten getragen. Item: Ob irgend ein scheinbahrer Nutz die begangene Missethat verursachet hätte.

Zum fünften mag auch eine Anzeigung genommen werden aus des Entleibeten Bezüchtigung, die er in seinem Letzten thut, und darauf stirbet oder sie eydlich betheuret.

Zum sechsten mag eine Vermuthung genommen werden aus des Verdächtigen seiner Flucht, als wenn einer stracks nach begangener Unthat flüchtig wird und davon ziehet. Uber diese sind noch viele Anzeigungen, die eigentlich nicht können beschrieben werden, sondern müssen neben den vorgeschriebenen nach Gelegenheit der Personen und Umstände von dem Richter vernünftig erwogen werden, wie weit sie Stelle haben können oder mögen. Als da sind vorhergehende Bedräuungen, Aussagen der Zeugen; Item: Wann sich einer ausserhalb der Gerichte der That berühmet, und dieselbe zustehet; Wenn sich Jemand mit des Beleidigten, oder Entleibten Freunden oder ihm selbst versöhnet oder vertragen; Wenn bey Jemand gestohlen und geraubet Gut beschlagen; Wenn der Verdachte in seinen Reden unbeständig ist, öffentlich mit Lügen umgehet, zittert, verändert die Farbe, ist zaghaftig, und was dergleichen einem Richter bey Annehmung und Verhörung der Gefangenen beyfallen mag, welches alles in fleißige Acht soll genommen und gehalten werden (45).

(45) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelt hievon weitläuftiger *Engau* in seinen *Element. Jur. Crimin. L. II. tit. 8. §. 77.* und folgg. Siehe auch *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 2. §. 3.* Welcher will: Daß man solches auf des Richters Ermessen soll ankommen lassen.

CAPUT III.

Wie die Vermuthungen und Anzeigungen sollen erwiesen werden.

Es sollen aber diese Vermuthungen nicht so schlecht genommen, und darauf ferner gesehen werden, sondern es ist nöthig, daß dieselbe durch zweene unverdächtige und redliche Zeugen erwiesen werden. Da aber auch nur ein Zeuge seyn mögte, der alles Verdachts und Argwohns ohnig, und also zur Sachen redet, daß er selber etwas gesehen, (46) so kan auch daher eine Vermuthung genommen werden.

(46) Solten aber für den Beklagten einige Vermuthungen obhanden seyn, wodurch er des Zeugens Aussage schwächen könnte, so würde die Vermuthung gäntzlich wegfallen.

CAPUT

CAPUT IV.

Ob Jemand auf Vermuthung und Verdacht möge verurtheilet werden.

Wenn nun der Richter solche Vermuthungen und Anzeigungen für sich hat, dieselben auch gnungsam erwiesen sind, so soll er doch niemanden zur peinlichen Straffe darauf verurtheilen: Denn es soll kein Mensch an Leib und Leben gestraft werden, es sey denn auf sein selbst eigen Bekäntniß oder gnungsame Beweisung (47). Zur Annehmung ins Gefängniß und zur scharffen Frage aber mag er auf genugsame Vermuthunge schreiten, und damit vollfahren. Jedoch wie diese Anzeigungen insgemein bey dem Erkenntniß des Richters stehen, so wird sie ein jeder bescheidener Richter nebenst allen Umständen desto besser zu erwegen haben.

(47) Womit auch die P. H. G. O. *art. 22.* und die Dantz. Willkühr *art. 16. cap. 6.* des 2. Th. einstimmen.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Von scharffer Frage (48).

(48) Ob die scharffe Frage in Christlichen Republiquen zu dulden sey, oder nicht? solches kan man aus des *Ludovici* Einleit. zum peinl. *Procefs cap. 9. §. 1.* ersehen. So soll auch Ihro Königl. Majest. von Preussen 1742. in allen ihren Landen die Tortur abgeschaffet haben. Siehe die Genealogisch-Historische Nachrichten *P. LIX. p. 1013.*

CAPUT I.

Wenn der Richter zur scharffen Frage kommen möge.

Es soll kein Richter zur scharffen Frage oder Peinigung schreiten, es sey denn das die Sache peinlich an Leib und Leben gehet (49), und keine andere Beweise verhanden, dadurch die Warheit kan erforschet werden. Denn so lange man andere Beweise haben kan, soll die Peinigung eingestellet, und die Unthat durch Beweise scheinbar gemachet werden. Auch sollen vor der scharffen Frage gnungsame redliche Anzeigungen und Vermuthungen verhanden seyn, darauf die Frage beständig mag gegründet werden, davon im vorigen Titel gesaget ist.

(49) Siehe die P. H. G. O. *art. 8.* und daselbsten *Krefs* in seinem *Commentario.* Denn es muß das Mittel, dadurch man die Warheit herauszubringen suchet, dem Inqvisiten nicht mehrern Schaden zufügen, als die Straffe selbst, wenn er der That überführet wäre. *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Procefs cap. 9. §. 4.*

CAPUT II.

Wie die scharffen Fragen geschehen sollen.

Es soll ein jeder Richter bey peinlichen Fragen grosse Bescheidenheit und Vernunft gebrauchen, damit die Gebühr und Maasse nicht überschritten werde. Derowegen soll er der Sachen Wichte und Schwierigkeit, der Personen Eigenschaft, Umstände und Gelegenheit, wie auch die Schärffe und Lindigkeit der Peinigung fleißig in acht nehmen, und darnach alle Sachen richten und fortstellen. Als da ihrer viele zu fragen sind, soll er von dem anfangen der am allerverdächtigsten, und mit den meisten Anzeigungen beleget ist, oder der am furchtsamsten, oder zaghaftigsten ist; Item auch Unterscheid zwischen Jungen und Alten, Männern und Weibern, Starcken und Schwachen, Gesunden und Gebrechlichen halten. Damit durch die wenigste Gefahr und Schwierigkeit die Warheit an den Tag gebracht werden möge (50).

(50) Der Innhalt dieses Capittels wird durch die heutige praxin bestättiget. Siehe *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 9. §. 40.*

CAPUT III.

Ob alle Personen mögen zur scharffen Frage genommen werden.

Alle Personen, sie seyen Mann oder Weib, mögen auf vorgehende gnungsame Vermuthungen gefraget werden, ohne die, welche in Rechten ausdrücklich ausgeschlossen, als da sind minderjährige Knaben, alle die in Dignitæten und Aemmtern sind, alte betagte Leute, schwangere Weiber, Kriegs-Leute, adeliche Personen und Doctores (51).

(51) Was die heutige praxin dieses Capittels betrift, so wird solches sattsam erläutert von *Brunnemann* in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions-Processes cap. 10. §. 4.* und in denen Anmerckungen, so Wintziger über diesen *Tractat* gemacht hat. Siehe auch *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceß cap. 9. §. 46.* und 47. und *Engau in Elementis Juris Criminalis L. II. tit. 19. membr. 2. §. 223.* und folgg.

CAPUT IV.

Von Erwiederung der scharffen Frage.

Wenn der Beschuldigte auf vorgehende Vermuthungen peinlich gefraget wird, und nicht bekennet, so mag er ohne neue Anzeigungen und Verdacht nicht wieder zur Frage genommen werden (52), sondern

dern es werden die Vermuthungen damit verloschen und purgiret; und da dem Richter nichts anders beykommt, mag der Gefangene auf Abschwörung der Urfehde erlediget werden, und der Richter bleibet des ohne Schaden: Dieweil ihm genungsame Anzeigungen, dadurch der Beschuldigte beschweret, darzu bewogen. Würde aber der Gefangene die That in der Pein bekennen, und hernach wieder leugnen, so ist dem Richter frey gelassen, die Frage zu erwiedern: denn das Bekänntnis, ob es schon in der Marter geschehen, giebt eine Vermuthung und halben Beweiß wider den, der bekannt hat, und ist genung zur neuen Frage.

(52) Es müssen aber die neue Indicia an und vor sich selbst zu der Peinigung zulänglich seyn, weil die vorige nicht können zu Hülffe genommen werden, um den Inqvisiten von neuem auf die Folter zu bringen. Siehe *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceſs cap. 9. §. 41.*

CAPUT V.

Wie oft die Frage möge erwiedert werden.

Wenn der Gefangene in der Frage bekannt, und hernach die That wiederum verleugnet, so mag der Richter die Frage wiederholen (53) bis zum dritten mahl, da er denn dabey verharret, und keine mehre und neue Vermuthungen beyfallen, so mag der Gefangene auf abgeschworne Urfehde erlediget, aber doch von der Anklage nicht losgesprochen werden (54); Sintemahl hernach andere Nachrichten beykommen können, um welcher Willen die Klage mögte erneuret werden.

(53) Und wird alsdenn die Peinigung zum andern mahl und zwar etwas schärffer, als zu vor, wiederhohlet. Eben so geschiehet es auch zum dritten mahl, wenn der Inqvisit dasjenige abermahls wiederuffet, was er in der andern Tortur gestanden hatte; es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendete, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekänntniß aus Irrsaal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsaals zulassen. Siehe die P. H. G. O. *art. 57.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

(54) Man kan auch dem Inqvisiten, nach Gelegenheit der Umstände und seiner verdächtigen Thaten, eine pœnam extraordinariam dictiren, und ihn damit lauffen lassen. Siehe *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Proceſs cap. 9. §. 42.*

CAPUT VI.

Ob durch die scharffe Frage der Gefangenen Selbst-Zuständigkeit zu erzwingen, wenn genungsame Beweise verhanden.

Es geschicht oftmahls, wenn schon die begangene Unthaten gnungsam erwiesen, daß dennoch der Gefangenen Selbst-Zuständigkeit nicht kan

kan erhalten werden, und derowegen die Richter in Zweiffel stehen, ob sie mit dem Erkenntnis vollenfahren, oder die Zuständigkeit durch scharffe Frage erzwingen sollen. Das letzte Mittel ist zwar bishero im Gebrauch gehalten worden; Weil aber die Gefahr dabey stehet, daß durch Aushalten der Pein, und freches Leugnen des Missethäters, öffentliche und klare Beweise könnten aufgehoben, und gäntzlich verloschen werden, und also durch Härtigkeit des Gefangenen der Gerichts-Zwang vor nichtig, und öffentlich erwiesene Laster ungestraft hingehen würden: So soll hinfort der Richter befuget seyn, auf genungsame vollenkommene und klare Beweise sein Urtheil zu gründen, und mit der Execution zu vollfahren, ob schon die Selbst-Zuständigkeit nicht verhanden ist (55). Da man aber je nach gnungsamen Beweisen den Missethäter noch zur scharffen Frage nehmen wolte, soll solches nicht um die Haupt-Sache, als die schon gnungsam erwiesen, sondern um andere Umstände, als um die Mitthelffer, Ursachen, Zeit und Stelle geschehen. Jedoch soll auch dem Richter hiemit nichts benommen seyn, ihn durch bequeme Mittel als mit Bedräuungen zu schröcken, oder sonsten die Zuständigkeit zu erhalten.

(55) Womit auch die P. H. G. O. *art. 69.* einstimmet. Mehrere Erläuterung findet man in Wintzigerns Anmerckungen über des seel. *Brunnemanni* Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inqvisitions-Processes cap. 9. §. 10.*

CAPUT VII.

Von Kraft und Würckung der scharffen Frage.

Wenn der Gefangene auf vorgehende scharffe Frage die That zugestanden, so ist doch der Richter nicht befugt, stracks mit dem Urtheil zu vollfahren; sondern soll nach etlichen Tagen wenn die Pein gelindert, den Gefangenen wiederum vorfordern, und ihn in der Güte fragen (56). Da er dann beständig dabey verharret: So mag der Richter auf sein Bekänntniß das Urtheil gründen, und nach Recht vollenfahren. Würde sich auch das Bekänntniß auf andere Leute erstrecken, so soll der Richter ohne vorgehende Vermuthungen dieselbe nicht stracks auf solch Bekänntniß zur scharffen Frage nehmen, sondern zuvor alle Umstände und Gelegenheit wohl erkundigen; Es wäre denn, daß der, auf welchen ein solches Bekänntniß geschehen, eine verdächtige Person und bösen Gerüchts wäre, oder sonsten andere Vermuthungen auf ihn fielen.

(56) Und solches findet auch in praxi statt. Siehe die P. H. G. O. *art. 56.* und *Ludovici* in der Einleit. zum peinl. *Process cap. 9. §. 44.* So ist auch die Ratification alsdann nöthig, wenn gleich die Peinigung nicht würcklich geschehen, sondern der Scharffrichter nur den Inqvisiten vorgestellet, und auf diese Weise dessen Bekänntniß herausgebracht worden: denn es hat doch der Inqvisit in der Meinung gestanden, daß es zur würcklichen Peinigung kommen würde, und also hat er sein Bekänntniß nicht freywillig, sondern aus Furcht gethan. Siehe *Brunnemann Proc. Inq. c. 8. m. 5. n. 831.*

CAPUT

CAPUT VIII.

Von Straffe des Richters, welcher ungebührlich und unrecht die Frage vornimmt.

Der Richter soll nicht ohne erhebliche Ursachen zur scharffen Frage schreiten, und wenn es ja dazu kömmt, die Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen, damit die gebührliche Maasse nicht überschritten, noch der Gefangene an seinem Leben beschädiget werde. Thut er darüber vorsetzlicher arglistiger Weise und peiniget Jemand, den er nicht peinigen solte, ohne vorgehende gnungsame Anzeigung, und der darüber stirbet, so hat der Richter das Leben bestanden. Stirbet er aber nicht, so soll er ihm einen gebührlichen Abtrag thun nach Erkenntniß der Obrigkeit (57). Geschicht aber ein Unfall, wenn Jemand mit Recht auf gnungsame Vermuthungen gefraget wird, der Richter bleibet ohne Schaden.

(57) Und dieses findet auch in praxi statt. Siehe den *20.* und *61. art.* der P. H. G. O. und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* wie auch *Heils Judex & Defensor cap. 5. §. 14.*

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Von der Acht und ihrem Proceß.

CAPUT I.

In was Fällen die Acht statt habe.

Man mag keinen ächten oder verfesten, es gehe ihm denn an Hals oder Hand (58).

(58) Siehe den alt. Culm *cap. 114.* des *3.* B. das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 92.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 92.* des *3.* B. Nach dem Sachsen-Sp. *art. 66.* des *1.* B. heißt es: „Man soll Niemanden seinen Leib mit der Verfestung noch mit der „Acht vertheilen, in welche er nicht mit Nahmen verfallen ist.„ Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Lipski Cent. I. Obs. 99.*

CAPUT II.

Von der Heischung.

Wenn auf vorgehende Ladung der Beschuldigte nicht erscheinet, so wird er durch ein öffentliches Edict geheischet und gefordert, welches Edict die angegebene Verbrechung des Thäters, und daß er sich durch die Flucht und Indicia verdächtig gemachet, in sich halten soll, wie

auch einen Terminum von 14 Tage, und denn Stunde und Stelle, wohin er sich finden soll. Es soll auch an öffentlichen Stellen, damit es jedermann kundig, angeschlagen werden. Erscheinet er denn nicht, er soll gleichfalls über 14 Tage wieder geladen, und zum dritten mahl bis auf die Hülf-Rede vertheilet, und zu Einbringung derselben noch 14 Tage, als der vierte Termin, gegeben werden, mit der Verwarnung, da er nicht erscheinet, daß man ohne Mittel auf die Acht vollfahren wolle. Bleibet er denn muthwillig und ungehorsam aussen, so wird er in die Acht verfestet (59), so wie recht ist.

(59) Siehe oben das 5. cap. des 4. Tituls dieses B. und Th. und die Anmerckungen daselbsten.

CAPUT III.

Wer und wie weit man zu ächten befuget.

Ein jeder Richter, der an Leib und Leben zu richten befugt ist, der mag auch den Ungehorsamen ächten; doch soll sich die Acht nicht weiter, als des Richters Botmäßigkeit und Gerichts-Zwang, erstrecken (60). Derowegen so sich ein verfesteter Mann für Ansprüchen bewahren will, so muß er in ein ander Gericht ziehen, das mit dem, darin er geächtet ist, nichts gemeines hat (61), so erhält er sich woll, daß man ihn mit der Verfestung, die in einem andern Gerichte geschehen, nicht ansprechen noch hindern mag.

(60) Siehe den Sachsen-Sp. art. 24. des 3. B. wo es heißt: „Man mag Niemanden mit einer Verfestung in einem andern Gerichte überwinden „ rc.

(61) In der Braunsb. Ausg. cap. 116. des 3. B. wird es also gegeben: „Er muß in „ein ander Gericht ziehen, daß mit demselben nicht übereinstimmet, und da nicht Culmisch Recht „ist,„ womit auch der alt. Culm. cap. 142. und 144. des 3. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht cap. 98. des 5. B. einstimmen.

CAPUT IV.

Von Kraft und Würckung der Acht.

Wer mit Recht ordentlicher Weise in die Acht vertheilet wird, der muß den Ort und Gerichts-Zwang meiden. Wird er darüber in dem Gerichte gefangen, so soll er an seinem Halse gestraffet werden, es mag auch niemand den Frieden an ihm brechen noch sich vergreiffen. Und wer einen Aechter fahen will, der sich wehret, und wird darüber zu Tode geschlagen, so darf er weder des Geächteten Freunden noch dem Richter büssen (62). Dieses vernimm so weit, so der Geächtete in den Gerich-

Gerichten, darin er geächtet, betreten wird: Denn ausserhalb den Gerichten mag ihn niemand beschädigen, und wer solches thut und wird beklaget, der muß das Recht leiden, als ob er an seinem Recht vollkommen wäre. Zum andern ob schon der Mann geächtet ist, so verleuret er doch darum seine Unschuld nicht, die er der Haupt-Sachen halber hat: Denn wenn er sich aus der Acht würcket, hat er seiner Unschuld zu geniessen.

(62) Siehe den Sachsen-Sp. *art.* 69. des 2. B. Den alten Culm *cap.* 41. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 40. des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap.* 94. des 5. B. und was Dantzig betrift, so handelt davon ihre Willkühr *art.* 13. *cap.* 6. des 2. Th.

CAPUT V.

Von Straffe des, so einen Geächteten hausset oder speiset.

Wer einen geächteten Mann hausset, herberget oder speiset, der soll nach Gelegenheit der Uebertretung willkührlich gestraffet werden, so oft er darüber beklaget wird, und nichts desto weniger den Geächteten folgen lassen. Wüste er aber nicht, daß er geächtet wäre, entgehet er der Straffe mit seiner Unschuld (63).

(63) Siehe den Sachsen-Sp. *art.* 23. des 3. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap.* 118. des 3. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap.* 97. des 5. B. Man mercke anbey, daß dieses Cap. im alt. Culm *cap.* 145. des 3. B. gantz anders abgefasset ist.

CAPUT VI.

Von Ausziehung der Acht.

Ein geächteter Mann mag sich woll aus der Acht (64) ziehen in dem Gerichte, darin er geächtet ist. Bürgen aber soll er setzen, daß er vorkommen will, und sich verantworten. Hat er der Bürgen nicht, und ist auch nicht Erbgesessen, so soll ihn der Richter behalten, biß er Rechts pfleget.

(64) Was den Innhalt des 6. 7. und 8. Capittels betrift, so wird von selbigen im Sachsen-Sp. *art.* 4. des 2. B. und *art.* 34. des 3. B. Im Weichb. *art.* III. Im alten Culm *cap.* 143. des 3. B. In der Braunsb. Ausgabe *cap.* 117. des 3. B. und im Lat. und Poln. Culm. Recht *cap.* 99. des 5. B. gehandelt.

CAPUT VII.

Wie man sich aus der Acht ziehen soll.

Wer sich aus der Acht ziehen will, der soll solches thun mit des Richters und Sachwalden Wissen und Willen. Er soll vor dem Richter zu Rechte ein Geleite werben, und schwören, daß er nicht also mit Willen in die Acht komme, daß er darin bleiben solte, oder daß er zu Unrecht vor dem Gerichte verklaget und verfestet, und darin nicht länger seyn wolle. Wenn solches geschehen, so lässet ihn der Richter Bürgen setzen, daß er in dreyen Ding-Tagen erscheinet. Kommt denn Jemand und klaget um die Sache, darum er verfestet war, so muß er antworten und entgehen wie recht ist.

CAPUT VIII.

Wenn dem Geächten die Auszziehung verweigert wird.

Da der Richter oder der Sachwald die Auszziehung aus der Acht nicht gestatten will, so soll der Geächtete, wenn es der Richter thut, solches dem Ober-Richter klagen; befindet es sich denn, daß der Richter es mit Unrecht verweigert, so ist er strafwürdig, und erstattet dem Kläger seine Unkosten; verweigert es aber das Part, so soll es bey der Gerichte Erkenntniß stehen, ob die Auszziehung geschehen solle oder nicht.



JURIS CULMENSIS
LIBRI QVINTI
PARS SECUNDA
DE
DELICTIS ET POENIS EORUM.

Von
Mißhandlungen und Straffe (1) derselben.

(1) In wie weit dieses Buch mit dem Römisch. Sächsisch. Preuß. und Lübschen Recht einstimme, kan man aus *D. Klein. disp. d. Convenient. Jur. Culm. & Ged. &c.* ersehen.

TITULUS PRIMUS.
Von Gottes-Lästerunge.

CAPUT I.
Von Straffe der Gottes-Lästerung.

Welcher GOtt den Allmächtigen freventlich lästert, und GOtt zu mißt, das seiner Göttliche Majestät nicht bequemet, oder mit seinen Worten dasjenige, das GOtt zustehet, abschneiden wolte, als ob GOtt nicht ein Ding vermögte, oder nicht gerecht wäre, oder sonsten dergleichen

freventliche Läster-Worte wider GOtt und seine heilige Majestät redet, derselbe soll nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung an Leib und Leben, oder Gliedmassen, gestraffet werden (2).

(2) Wie es in praxi mit Bestraffung dieses Lasters gehalten wird, lehret die P. H. G. O. *art. 106.* und daselbsten *Kress* in seinem *Commentario.* Was Dantzig betrift, so handelt von selbiger ihre Willkühr *art. 3. cap. 7.* des *1.* Th. Gemeiniglich pflegt man dieselbe in unmittelbahre und mittelbahre Gottes-Lästerung einzutheilen, und wird die erste am Leben, die letzte aber nur willkührlich bestraffet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 9. & 10.* und das folg. Cap.

CAPUT II.

Von Fluchern und Straffe derselben.

Wer auch bey unsers HErrn und Heilandes Christi Marter, Leiden, Sacrament oder dergleichen fluchen, und dasselbe unnützlich gebrauchen würde, derselbe soll mit Geld-Busse, oder Gefängniß, oder da er davon nicht ablassen, und sich nicht bessern würde, endlich mit Verweisung gestraffet werden.

TITULUS SECUNDUS.

Von Zauberey und Zauberern.

CAPUT I.

Von Straffe derer die mit Zauberey und dem Teufel umgehen.

Da Jemand mit Zauberey umgienge oder mit Vergessung seines Christlichen Glaubens solche Künste könte und triebe, daß er mit Worten die Teufel zu sich lüde, Verbündniß mit ihnen aufrichtete, oder andere Teufels Künste gebrauchen würde, es sey Mann oder Weib: der oder die soll mit Feuer öffentlich verbrannt werden, (3) nebst allen Büchern und Instrumenten und andern Sachen, so bey ihm zu dem Ende gefunden werden. Würde auch Jemand solches wissen und verschweigen, oder Rath und Hülffe darzu thun, und solches bekennet, oder überzeuget würde, dem soll man das Haupt abschlagen.

(3) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. Den alten Culm *cap. 67.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 67.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 61.* und Poln. *cap. 63.* des *5.* B. Womit auch die Dantz. Willk. *art. 14. cap. 6.* des 2. Th. und die P. H. G. O. *art. 109.* einstimmen.

CAPUT II.

Straffe derer die mit Gift und Zauberey Schaden thun.

Würde auch Jemand ohne solche Verbündniß dem Menschen, Viehe oder andern Sachen Schaden zu fügen, und durch Zaubern verletzen, der oder die soll gleichfals wie obgesagt am Leben gestraffet werden.

CAPUT

CAPUT III.

Von Wahrsagern, und Straffe derselben.

Alle diejenigen, so sich unterstehen aus des Teufels Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teufel durch Crystall oder andere Wege Gespräche oder Gemeinschaft zu halten, und sich von ihm geschehener oder zukünftiger Dinge Erforschung und Bericht erholen, sollen mit dem Schwerdt vom Leben gerichtet und gestraffet werden.

CAPUT IV.

Von denen, die Zauberey gebrauchen, ohne Schaden damit zu thun.

Wird aber auch Jemand gefunden, der Zauberey gebrauchet, und niemand Schaden damit gethan hatte, der soll mit Verweisung oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen und Person, nach Willkühr des Richters gestraffet werden (4).

(4) Siehe die P. H. G. O. *art. 109.* Wie es in praxi mit diesem Titul gehalten wird, solches lehren **Wintziger** in seinen Anmerckungen über *Brunnemanni* Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inqvisitions-Processus cap. 3. §. 10.* und *D. Engau* in seinen *Elementis Jur. Crimin. L. I. tit. 38. §. 451.* und folgg.

TITULUS TERTIUS.

Vom Mein-Eyd.

CAPUT I.

Von Straffe des Mein-Eyds.

Wo Jemand vor dem Richter oder Gerichte einen Mein-Eyd schwöret, so derselbe zeitlich Gut angehet, und in des der falsch geschworen hat, Nutz kommen ist, der ist zuförderst schuldig, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu erstatten, und sollen ihm darneben die zween Finger, damit er geschworen, abgehauen werden, und er anrüchtig seyn. Verneinet er es aber, und kan des nicht überzeuget werden, so ist er der Beschuldigung gefreyet (5).

(5) Nach der Braunsb. Ausgabe *cap. 44.* des *3.* B. heißt es: „Er mag des unschul„dig werden mit dem Eyde, als Recht ist, auf den Heiligen etc.„ Womit auch die Magd. Fr. und Urth. *dist. 6. cap. 16.* des *1.* Th. und der alte Culm *cap. 48.* des *3.* B. einstimmen. Das Lat. Culm. Recht *cap. 59.* und Poln. *cap. 62.* des 2. B. wollen gleichfals, daß er seine Unschuld mit dem Eyde beweisen soll. Wie es in praxi gehalten wird, lehren die Dantz. Willkühr *art. 9. cap. 6.* des 2. Th. und die P. H. G. O. *art. 107.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT II.

Vom Mein-Eyd in Peinlichen Sachen.

Wenn einer einen Mein-Eyd schwöret in peinlichen Sachen, daß der Beschuldigte darum gestraft würde, so soll derjenige, der den Mein-Eyd geschworen, die Straffe leiden, welche er durch sein falsches Schwören auf einen andern geursachet hat (6).

(6) Siehe die Dantz. Willk. am ang. Ort. und die P. H. G. O. *art.* 107. und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

CAPUT III.

Straffe derer, die Ursache zum Mein-Eyd geben.

Wer auch solchen falschen Eyd mit wissen vorsetzlich und arglistig durch Ueberredung, Gifft und Gaben ursachet, der soll mit gleicher Straffe achterfolget werden (7).

(7) Siehe die P. H. G. O. *art.* 107. und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

CAPUT IV.

Wie der Mein-Eyd bewiesen werden soll.

Damit aber auch eine Gewißheit in denen Sachen die durch einen Eyd erörtert werden, seyn möge; als soll niemand den Eyd zu brechen zugelassen werden, er sey denn an seinen Ehren und Recht vollenkommen, und nebenst ihm fünf ehrliche unsträfliche zeugbare Männer, die solches mit ihrem Eyde ausmitteln und bezeugen (8). Vollführet er aber solches nicht, so bleibet die Straffe auf ihm, damit er einen bezüchtiget hat.

(8) Was den Innhalt dieser Verordnung betrift, so würde solches heutiges Tages auf eines Richters Erfahrenheit und Vernunft ankommen.

CAPUT V.

Von der Zeugen Mein-Eyd.

Weil aber die Sachen nicht allein durch die Principalen selbst und ihre Eyden, sondern auch durch der Zeugen eidliche Aussage geendiget werden, und der Zeuge, welcher einen vorsetzlichen Mein-Eyd thut, nicht allein GOtt, sondern auch den Richter betreuget, und das Part heftig beleidiget: Als wird ein falscher Zeuge in peinlichen Sachen mit der Straffe, so dem andern wiederfahren soll, billig gestraft und achterfolget (9). In bürgerlichen Sachen aber erstattet er dem Beleidigten Theile seinen Schaden, und wird darneben ehrloß und unzeugbar.

(9) Siehe die P. H. G. O. *art.* 68. und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

TITULUS QVARTUS.

Von Auffrührern.

CAPUT UNICUM.

Wie Auffrührer zu straffen.

So Jemand gefährliche, fürsetzliche und boßhaftige Aufruhr des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit machet, und dessen überwunden wird, dem soll man das Haupt abschlagen (10). Wird aber solcher Aufruhr durch viel Personen angestiftet, so sollen die vornehmsten Ursacher, am Leben, die andern mit Verweisung gestraft werden.

(10) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe die Dantz. Willk. *art.6. cap.* 7. des *1.* Th. *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 8.* und die P. H. G. O. *art. 127.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

TITULUS QVINTUS.

Von öffentlicher Gewalt.

CAPUT I.

Straffe öffentlicher Gewalt.

Oeffentliche Gewalt heisset, wann Jemand mit gewaffneter oder gewehrter Hand in seinem Hause oder Hof überfallen, und an ihm oder seiner Haab und Güter gewalt geübet wird. Wer nun solches thut, der hat den Hals bestanden, und soll als ein Friedebrecher mit dem Schwerdt zum Tode gestrafet werden (11).

(11) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches aus der Landes-Satzung Königs *Sigismundi* von *1538.* hinten in den Beylagen *No. X.* zu ersehen ist, und von *Lipski Obs. 90. Cent. 1.* bekräftiget wird.

CAPUT II.

Von Straffe über Strassen-Gewalt.

Wenn auch Jemand in öffentlicher Land-Strassen einem wegelagert (12), ihn überfällt, und sich gewaltsamer Weise mit Fangen, Wegführen, Schlägen, oder sonsten an ihm vergreiffet, soll gleichfals mit obgedachter Straffe achterfolget werden.

(12) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. Die P. H. G. O. *art. 29.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie es in Dantzig gehalten wird, lehret ihre Willkühr *art. 10. cap. 6.* des 2. Th.

CAPUT III.

Von Gewalt gegen die Obrigkeit und ihre Diener.

Wer sich auch der Obrigkeit in Vollziehung ihres Ammts, sonderlich bey Executionen gewaltsam wiedersetzet, oder die Eingewiesene gewaltsam entsetzet, oder Gewalt an den Ammts-Dienern oder andern die zu Verrichtung befohlener Geschäfte, Ammtshalben geschicket werden, übet, der soll nach Gelegenheit der Verbrechung mit Gefängniß, Verweisung, oder auch an Leib und Leben gestraffet werden (13).

(13) Siehe die P. H. G. O. *art. 97.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* wie auch die *200.* und *201.* Anmerckung des *2.* B. und die Satzung von *1405.* in den Beylagen *No. V.*

CAPUT IV.

Von Gewalt die an Gefangenen geschicht.

Wer einen gefangenen Mann mit Gewalt aus der Hafft, oder wenn er mit Geleite zu oder von dem Gericht gebracht wird, entführet, oder abhändig machet, der soll an des Entführten Stelle gesetzt, und mit derselben Straffe, da jener mit beleget, achterfolget werden (14).

(14) Den Grund dieser Verordnung findet man im Sachsen-Sp. *art. 9.* des *3.* B. und dem Weichb. *art. 118.* Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Kreß* in seinem *Comment. ad Const. Cr. art. 180.*

TITULUS SEXTUS.

Von denen, so die Gefängnisse brechen.

CAPUT UNICUM.

Straffe derer, die am Gefängnisse Gewalt thun.

Würde Jemand um Verdacht irgend einer Missethat ins Gefängniß genommen, und unterstünde sich die Gefängnisse zu brechen und Gewalt daran zu üben, sich dadurch zu befreyen, derselbe machet eine starcke Vermuthung wider sich, daß er der Unthat schuldig, und mag darauf zur scharffen Frage genommen werden (15). Wird er aber an der That darum er eingezogen, unschuldig befunden, so mag er gleich wohl wegen der Verbrechung und geübten Gewalt, so an dem Gefängnisse geschehen, willkührlich nach Gelegenheit der Personen und Sachen gestraft werden.

(15) Dieses wird heute in praxi nicht beobachtet, wie solches *Engau* in seinen *Elementis Jur. Crim. L. I. tit. 48. §. 552.* und *Kreß ad art. 25. Const. Cr.* bezeugen.

TITULUS SEPTIMUS.

Vom Todschlage.

CAPUT I.

Von Straffe eines vorsetzlichen Todschlages.

Weil der Allerhöchste in seinem Gesetze ausdrücklich geboten, das wer Menschen Blut vergeußt, des Blute soll wieder vergossen werden: Also haben demselben alle vernünftige Rechte gefolget, und sollen derowegen alle, die aus Vorsatz Jemand todtschlagen, oder ums Leben bringen, wiederum vom Leben zum Tode gebracht, und mit dem Schwerdte gestraffet werden (16).

(16) Was die Straffe der Todtschläger betrift, und daß solche in alten Zeiten nicht sind am Leben bestraffet worden, wie auch wenn die Todes-Straffe ist eingeführet worden, lehret der seel. *Heineccius* in seinen *Elementis Jur. Germ. L. II. tit. 26. §. 247.* und folgg.

CAPUT II.

Von Straffe der Mörder.

Wer aber an seinem Nächsten einen vorsetzlichen muthwilligen Mord begehet auf freyer Land-Strassen oder sonst in seiner Gewährsam, der soll mit dem Rade zum Tode gerichtet werden (17).

(17) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. und die P. H. G. O. *art. 137.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT III.

Vom Todschlage durch Gifft und Zauberey.

Es werden auch alle die vor Todtschläger gehalten, welche durch Zauberey und Gifft die Menschen wissentlich tödten und ums Leben bringen, derowegen auch dieselben mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden (18).

(18) Wie dieses Verbrechen nach der heutigen praxi soll bestraffet werden, lehret die P. H. G. O. *art. 130.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT IV.

Straffe derer, welche tödliche Liebes- und andere gefährliche Träncke zurichten.

Welche da Liebes-Träncke, und Träncke die Frucht des Leibes damit abzutreiben, zurichten, dadurch Jemand zum Tode kommt, ob

er gleich den Vorsaz nicht gehabt (19), soll er dennoch als ein Todtschläger gestrafft werden.

(19) Dieses ist so zu verstehen, wenn der, so den Tranck dem andern bereitet und beygebracht, gewust hat, daß er tödlich seyn könne und pflege, sonst wäre er mit der ordentlichen Straffe nicht zu belegen, nach der P. H. G. O. *art. 133.*

CAPUT V.

Straffe der Abtreibung der Geburt.

Weiber, die durch Geträncke, oder andere Mittel ihnen selbst die Frucht ihres Leibes abtreiben, so ferne sie schon das Leben empfangen, sollen sie mit dem Schwerdt vom Leben gerichtet werden; hat aber die Frucht das Leben nicht empfangen, so werden sie ewig des Landes verwiesen (20).

(20) Siehe die P. H. G. O. *art. 133.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT VI.

Straffe derer, die ihre Kinder ermorden.

Weiber, die ihre Kinder nach der Geburt heimlich umbringen, und das bekennen, oder überwunden werden, die sollen als Mörderinnen aufs Rad geleget, oder lebendig begraben, und ersticket werden (21).

(21) Siehe die P. H. G. O. *art. 131.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Was die heutige praxin betrift, so werden dergleichen Mörderinnen, wenn nicht andere Umstände obhanden, gemeiniglich mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht.

CAPUT VII.

Von übermässiger Züchtigung.

Begiebet es sich, daß Männer ihre Weiber die schwanger sind, über Gebühr, und wider ziemliche Maasse, dadurch der Frucht tödtlicher Schade zugefüget, oder auch die Eltern ihre Kinder zu hart schlagen, werffen, oder stäupen, darob es beweißlich oder starck vermuthlich, daß sie dieselben damit zum Tode gebracht haben: dieselben sollen an Leib und Leben gestraft werden (22).

(22) Wie ein solcher Verbrecher eigentlich zu bestraffen sey, kan man so genau nicht bestimmen, sondern muß solches dem Ermessen derer Gerichte anheimstellen.

CAPUT VIII.

Von denen, die von andern durch Geld erkaufft einen Mord oder Todtschlag zu begehen.

Da Jemand mit Gelde erkaufft einen Mord oder Todtschlag begienge und

und vollenzöge, derselbe soll als ein Mörder vom Leben zum Tode gestraffet werden: Bekennet er aber auch, wer ihn darzu gekauft, oder beredet, oder wird sonsten kundbar, der soll ebenmässig als ein Todtschläger gestraffet werden (23).

(23) Der Innhalt dieses Capittels wird durch die heutige praxi bestättiget, wie solches *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 5. Alberti in Jure ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 8.* und *Heils Judex & Defensor. cap. 6. §. 33.* beweisen.

CAPUT IX.

So ihrer viel einen Todtschlag begehen.

So ihrer viel mit vorgesetztem und vereinigtem Willen und Muth Jemand bößlich zu ermorden, einander Hülfe und Beystand thun, dieselben haben alle das Leben verwircket. So aber etliche Personen ohne Vorsatz in einem Schlagen oder in Rumor beyeinander kommen, und einander helffen, und darüber Jemand ohne Ursach umbs Leben gebracht würde; so soll der Thäter erforschet, und wenn man ihn weiß, mit dem Schwerdt zum Tode gestraffet werden. Wird der Entleibte mit vielen Wunden verletzt, und man könnte nicht erweisen, von welches sonderlicher Hand oder That er gestorben wäre, so sind dieselben, so die Verletzung gethan alle des Todtschlages schuldig, und sollen willkührlich mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung gestraffet werden. Der andern Mithelffer Straffen stehen nach der Sachen Beschaffenheit, Umständen und Gelegenheit, in der Richter Willkühr und Bescheidenheit (24).

(24) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe die P. H. G. O. *art. 148.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT X.

Vom Todtschlage, so ohne Vorsatz und Argelist geschehen ist.

Da ein Todschlag nicht mit Vorsatz und Argelist, sondern aus Verwahrlosung und aus Unvorsichtigkeit zufälliger Weise geschehe, des Straffe ist des Todten Wehr-Geld, sammt des Richters höchstem Gewette. Als wenn einer aus Trunckenheit oder Vorwitz Jemand am Leben beschädigte und tödtete; ob woll bey ihm kein Vorsatz oder Argelist verhanden, so wird er doch wegen solches Ueberschreitens extraordinarie gestraft, entweder mit dem Wehr-Gelde und Gewette, oder nach der Sachen Gelegenheit mit Gefängniß und zeitlicher Verweisung. Geschähe es aber, daß aus schlechtem und blossem Zufall (25) ein Mensch um das Leben käme: Als wenn einer eines Vogels halber rahmet, und träffe einen Menschen, daß er davon stirbet, damit verwircket er keine Straffe nicht. Ruffet man ihm aber, daß er nicht schiesse oder werffe,

und

und schießt oder wirft gleichwohl, da er den Menschen siehet, und wird dessen überzeuget, man richtet über ihn, als wenn er ihn mit der Hand getödtet hätte. Da aber auch solches auf einem Wege geschehe, da man täglich gehet, so wird er destomehr schuldig: Denn da Leute gemeiniglich pflegen zu gehen und zu reiten, da soll man nicht schiessen oder werffen (26).

(25) Daß auch der blosse Zufall bey den alten Teutschen nicht ist unbestraft gewesen, lehret der Sachsen-Sp. *art. 38.* des 2. B.

(26) Siehe den alt. Culm. *cap. 15.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 14.* des 5. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 76.* und Poln. *cap. 77.* des 5. B. Was die heutige praxin betrift, solches lehret die P. H. G. O. *art. 146.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT XI.

Wer Bäume im Walde hauet, was ihm zu thun gebühret, Schaden zu verhüten.

Hauet ein Mann Bäume im Walde so nahe am Wege, daß den Leuten Schaden daraus entstehen mag, schläget der Baum einen Menschen zu tode, also das sein Wille daran befunden wird, man soll ihm wieder sein Haupt abschlagen. Schläget er aber ein Vieh zu tode, das soll er nach seinem Werth gelten, und soll dem Richter einen Frevel wetten. Hauet er aber Bäume im Walde, da die Leute nicht gemeiniglich pflegen zu gehen, so soll er wenn der Baum fallen will, dreymal schreyen und ruffen laut ob Jemand da wäre, daß er bald fliehe, thut er das und schläget der Baum darüber einen Menschen oder ein Vieh zu tode; Er büsset niemand darum. Spricht man ihn aber an, er habe nicht geruffen, so soll er das bezeugen; hat er der Zeugen nicht, so soll er seinen Eyd darzu thun (27).

(27) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 77.* und Poln. *cap. 78.* des 5. B. Wie auch die Braunsb. Ausgabe *cap. 15.* des 5. B. und den alten Culm *cap. 16.* des 5. B. Der heutige Gebrauch erfordert ebenfals alle Behutsamkeit und zeitige zulängliche Warnung anderer Leute, die in der Nähe seyn mögten. Weil aber das Vieh keinen Verstand von dem Schreyen hat, würde dieser nicht genug seyn, wenn keine Menschen bey dem Viehe sind, die es wegtreiben können.

CAPUT XII.

Ob Fuhr-Leute einen Wagen umwerffen und Schaden thun.

Werffen Fuhr-Leute einen Wagen um an einem Orte, da die Leute gemeiniglich pflegen zu gehen, die sollen die Leute anschreyen, daß sie von dannen fliehen; thun sie das, so sind sie unschuldig, ob Jemand Schaden geschicht, es wären denn Kinder alldar; dafür sollen sie sich sonderlich hüten. Denn alle die den Wagen umwerffen oder abladen, sind

schuldig an dem Tode. Geschicht aber Schaden ohne Todtschlag, so müssen sie denselben erstatten (28).

(28) Siehe den alt. Culm *cap. 17.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 16.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 78.* und Poln. *cap. 79.* des *5.* B.

CAPUT XIII.

Von Nothwehre und denen Fällen, so den Todtschläger von ordentlicher Straffe entschuldigen.

Nothwehr heisset, wann Jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehren überlauffen, angefochten oder geschlagen wird, und kan füglich ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumuths nicht entweichen, sondern wird zur Gegenwehre und Beschützung seines Leibes und Lebens genöthiget und gedrungen; Welcher nun eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand schuldig (29).

(29) Wie es in den alten Zeiten mit der Nothwehre ist gehalten worden, kan man aus dem Sachsen-Sp. *art. 14.* des *2.* B. ersehen. Was die heutige praxin betrift, so handelt von selbiger die P. H. G. O. *art. 139.* und *140.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

CAPUT XIV.

Von Beweisung der Nothwehre.

Wer sich aber nach verübter That einer Nothwehr rühmet oder gebrauchen will, und man ihm die nicht geständig, so soll der Thäter solchen Ruhm zu Rechte gnungsam beweisen. Thut er das nicht, so wird er schuldig gehalten. Ist aber niemand dabey gewesen, so soll der Thäter, aufs erste er kan, vor den Richter kommen, und sich mit seinem Leibe in des Richters Gewalt ergeben. Klaget denn Jemand über ihn, der Richter soll ihn vorstellen, und er soll des Todten Freunden antworten. Rühmet sich der Thäter dennoch gleichwol der Nothwehre so soll er schwören, daß er von dem Entleibten überfallen, genothdränget, und ohne Gefahr Leibes und Lebens nicht entweichen können, und alles was er gethan, das habe er in rechter Nothwehre seines Leibes gethan. Bespricht aber der Kläger den Thäter mit Zeugen, so soll der Thäter mit Gezeugen der Anklage zu entgehen, der nächste seyn. Wenn auch niemand klaget, und sich der Thäter in des Richters Gewalt ergeben, oder sonsten Rechtlich angenommen wäre, so soll der Richter alle Umstände der Personen, der Stellen, der Waffen, der Wunden, item eines jeden Lebens und Wandels mit Fleiß erforschen und erwägen, und daraus finden ob die Nothwehr statt haben könne, oder nicht. Befindet sich denn darinn noch der geringste Zweifel, so soll er ex Officio ferner

ner nachforschen, und in Mangel der Beweise das Juramentum purgatorium wie obstehet, dem Thäter zu erkennen (30).

(30) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so wird von selbigem im alten Culm *cap. 59.* des 5. B. Der Braunsb. Ausgabe *cap. 59.* des 5. B. und dem Lat. Culm. Recht *cap. 51.* und Poln. *cap. 52.* des 5. B. gehandelt. Das aber auch solches noch heute in praxi statt findet, bestättiget der seel. von der Linden in seinen *Not. ad Schultzii Tab.* mit einem *præjudicato.* Siehe auch die Dantz. Willkühr *art. 12. cap. 6.* des 2. Th. und die P. H. G. O. *art. 141.* und folgg. und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

CAPUT XV.

Was einen Todtschläger entschuldiget.

Es entschuldiget einen Todtschläger nicht allein die Nothwehre, sondern auch andere Umständen; Als wenn Jemand um unkeuscher Wercke willen, die er mit seinem Eheweibe oder Tochter geübet, den Thäter auf der That entleibet. Item so Jemand zu Rettung seiner selbst oder seines Nächsten Leibes oder Gutes einen andern entleibet. Unsinnige und minderjährige Leute (31) werden auch entschuldiget; wie auch alle diejenigen, so von der Obrigkeit jemand von Recht gefangen zunehmen ausgeschicket sind, so man denselben freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbige Widersetzige darüber entleibet würde, im Rechte entschuldiget seyn sollen. Wenn aber solche Entschuldigungen sollen Stelle haben, oder wie weit sie dadurch befreyet seyn sollen, wird ein bescheidener Richter nach Gelegenheit der Personen und Umstände zu erwägen, und darnach zu vollenfahren wissen.

(31) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 65.* des 2. B. Die P. H. G. O. *art. 150.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.* Wie es die alten Teutschen gehalten haben, lehret der seel. *Heineccius* in seinem *Element. Jur. Germ. L. II. tit. 18. §. 5.*

TITULUS OCTAVUS.

Vom Ehebruche.

CAPUT I.

Straffe des Ehebruchs zwischen zweyerley Ehe-Leuten.

Wenn ein ehlicher Mann sich fleischlich vermischet mit eines andern Mannes Ehe-Weibe, so sind sie beyde des Ehebruchs schuldig, und sollen mit dem Schwerdt zum Tode gestraffet werden (32).

(32) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. die P. H. G. O. *art. 120.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.* Dantz. Willkühr *art. 6. cap. 6.* des 2. Th. und den Seel. von der Linden in seinen ungedruckten *not. ad Schultzii Tab.*

CAPUT

CAPUT II.

Straffe des Ehebruchs zwischen einer Ehe-Frau und einem ledigen Manne.

Imgleichen wird es gehalten, wenn ein ehelich Weib mit einem ledigen Gesellen, und unehlichem Manne die Ehe bricht: Denn sie haben beyde das Leben bestanden (33).

(33) Dieses würde in praxi schwerlich statt finden, sondern die verehlichte Persohn würde entweder mit Staupen-Schlag oder Landes-Verweisung bestraffet werden: es wäre dann, daß sie mehrmahlen dieses Laster begangen hätte. Siehe was Dantzig betrift, den Seel. von der Linden an ang. Ort.

CAPUT III.

Straffe des Ehebruchs zwischen einem Ehe-Manne und ledigen Weibe.

Würde aber ein Ehemann mit einem ledigen unbeehlichten Weibe zu schaffen haben, so soll der Mann mit dem Schwerdt gerichtet werden, und das ledige Weib mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen werden (34).

(34) Dieses wird in praxi nicht beobachtet, wie solches *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* bezeuget.

CAPUT IV.

Von Erlassung der Ehe-Leute.

Im Fall die Ehe-Leute einander in beyden obgedachten Fällen solches Gebrechen verziehen, und ferner ehlich beyeinander wohnen wolten, so soll ihnen dem heiligen Ehestande zu ehren, (jedoch daß sie beyde das Land räumen), die Leibes-Straffe erlassen (35), und die ledige Person gleichwol, ungeachtet der Ehe-Leute Erlassung, wie obgedacht gestraffet werden.

(35) Womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches *Hopp.* in seinem *Comment. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* lehret, und der Seel. von der Linden in seinen ungedruckten *not. ad Schultzii Tab.* mit einem præjudicato bestättiget.

CAPUT V.

Wo die Erlassung nicht statt habe.

Es soll aber die Erlassung der Ehe-Leute nicht statt haben, wenn ein Ehemann mit eines andern Ehe-Weibe die Ehe gebrochen, sondern da sollen beyde wie obgedacht gestraffet werden (36).

(36) Dieses wird nicht aller Orten in praxi beobachtet. Siehe *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.* und was Dantzig betrift, den Seel. von der Linden an ang. Ort.

CAPUT VI.

Von zwiefacher Ehe.

So ein Ehe-Mann wissentlich ein ander Weib zu der Zeit nimmt, da die erste noch lebet, der hat die Ehe gebrochen, und derowegen soll man sein Haupt abschlagen (37).

(37) Gleichen Innhalts sind das Lat. Culm. Recht im *56.* und das Poln. im *57. cap.* des *3.* B. Nach der P. H. G. O. *art. 121.* heißt es: „Ein solcher soll peinlich bestraffet wer- „den ꝛc. „ Womit auch die heutige praxis einstimmet, weil die Todes-Straffe selten statt findet. Man sehe auch Herrn von Sahme Preuß. Rechts-Gelahrtheit *L. III. Tit. 26. §. 5. 6.*

TITULUS NONUS.

Von Blut-Schande.

CAPUT UNICUM.

Straffe der Blut-Schanden.

Wenn sich jemand mit einer Person vermischet, die ihm mit Blut-Freundschaft verwandt ist, also daß er sie nicht ehelichen kan, der begehet eine Blut-Schande, und wenn solches wissentlich geschehen, werden sie beyde am Leben gestraffet (38).

(38) Siehe die P. H. G. O. *art. 117.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment. Hopp. ad Inst. L. 1. tit. 10. §. 12.* den Seel. von der Linden *ad Schultzii Tab.* u. *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qu. 72. seqq.*

TITULUS DECIMUS.

Von Nothzucht, und Entführung der Jungfrauen und Frauen.

CAPUT I.

Von Straffe der Nothzucht.

Wird Jemand, der einer unberüchtigten Ehe-Frauen, Wittwen oder Jungfrauen, mit Gewalt oder wider ihren Willen, ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre benommen, in frischer handhafter That beschlagen, oder gefangen vor Gericht gebracht, und um die Missethat beklaget; bekennet er es, oder wird dessen wie recht überwunden, man soll ihm sein Haupt abschlagen. Verneinet er aber solches, so ist die Frau näher ihn zu überzeugen der That, denn daß er unschuldig werden möge. Wird aber ein Mann ins Gefängniß gebracht, da die Sache vernachtet, so mag die Frau, an der die Unthat begangen, gleichwol den Mann vor

Gerichte stellen, und ihn darum beschuldigen. Leugnet er es denn, so mag er unschuldig werden mit unversprochener Leute Gezeugnis (39).

(39) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelen von selbigem die Landes Satzungen des Hohemeisters *Conrad von Jungingen*, so beym Schützen in seiner Chronick Bl. *97. a.* zu finden. Der Sachsen-Sp. *a. 37.* des *1.* B. *art. 13.* des 2. B. *a. 1.* des *3.* B. Das Weichb. *a. 38.* Der alte Culm *cap. 33.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 31.* des *3.* B. und das Lat. Culm. Recht *cap. 53.* und Poln. *cap. 54.* des *5.* B. Wie es in praxi gehalten wird, lehret die P. H. G. O. *art. 119.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.* Siehe auch *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 8. Lipski Obs. 87. Cent. 1.* und den Seel. von der Linden in seinen *not. ad Schultzii Tab.*

CAPUT II.

Von gewaltsamer Entführung.

Wird eine Jungfrau oder Wittfrau mit Nothzucht oder Gewalt genommen, und in ein Haus wider ihren Willen geführet, und schreyet darinnen also, daß ihr niemand zu Hülffe kommt, mag man die Leute des Hauses, die damals darüber waren, mit denen die das Geruffe höreten, überzeugen, daß sie es mit gehölet und verhänget haben; so soll man also über sie richten, daß man ihnen die Häupter abschlage sammt dem Nothzöger; und ob man den, der die That begangen, anträffe, so soll man ihn ohne Gericht fangen, und vor Gerichte bringen; wehret er sich und will sich nicht fangen lassen, so mag man ihn todtschlagen; denn Nothzucht soll man richten gleich der Achte (40).

(40) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 1.* des *3.* B. den alten Culm *cap. 40.* des *5.* B. die Braunsb. Ausgabe *cap. 39.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 55.* und Poln. *cap. 56.* des *5.* B.

CAPUT III.

Von Nothzucht, die nicht vollenzogen.

So sich aber jemand obgedachter Mißhandlung freventlich unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau seiner erwehrete, oder sonsten von solcher Beschwerniß errettet würde: so soll solcher Uebelthäter nach Klage und Ausführung des Mißhandels nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Uebertretung mit jährlicher Gefängniß oder Verweisung gestraffet werden (41).

(41) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe die P. H. G. O. *a. 119.* und *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.*

CAPUT IV.

Von Nothzucht unzüchtiger Weiber.

An fahrenden Weibern oder Bulschaft, und einer Ammen, mag ein Mann auch Nothzucht thun und sein Leben verwircken, ob er sie ohne ihren Danck nothzüchtiget (42).

(42) Siehe

(42) Siehe den Sachsen-Sp. *a. 46.* des *3.* B. und was die heutige praxin betrift, *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4.*

TITULUS UNDECIMUS.

CAPUT UNICUM.

Von Unkeuschheit, so wider die Natur begangen wird.

So ein Mann mit einem Viehe, oder mit einem Knaben, oder Manne sich vermischet; die haben das Leben alle verwircket, und werden nach üblichem Gebrauch mit Feuer verbrannt (43).

(43) Siehe die P. H. G. O. *a. 116.* und daselbsten *Kress. Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 4. Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 11.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 76.*

TITULUS DECIMUS SECUNDUS.

CAPUT UNICUM.

Von Hurerey.

Weil Hurerey in GOttes Geboth hart untersaget und gestraffet wird, als sollen zu Verhütung solches Lasters alle öffentliche unzüchtige Weiber verwiesen und abgeschaffet werden. Und da auch Manns-Personen in solchem sündlichen Leben befunden werden, die sollen zum Exempel mit Gefängniß oder Geld-Bussen gestraffet werden. Aber andere ledige Weibes-Personen, welche nicht öffentlicher hurischer Weise, sondern heimlich in Unkeuschheit leben, sollen gleichfals mit zeitlichem Gefängniß, oder auch nach Gelegenheit und Umständen, und Vielheit der geübeten Unzucht, mit Verweisung gestraffet werden (44).

(44) Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 5. §. 10.* und was Dantzig betrift, die Dantz. Willkühr *a. 6. cap. 6.* des 2. Th.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

CAPUT UNICUM.

Von Kuppeley mit Eheweiber, Kindern oder Frembden.

Würde Jemand an Ehre und Erbarkeit dermassen vergessen seyn, daß er um des leidigen Genusses willen sein Eheweib, oder leibliche Kinder zur Unzucht reitzen, und selber prostituiren wolte, der soll mit dem Schwerdte gestraffet werden. Geschähe es aber sonsten an unehelichen oder ledigen Personen, die sollen willkührlich nach Gelegenheit gestraffet werden (45).

(45) Siehe was die heutige praxin betrift, die P. H. G. O. *a. 122.* und *123.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

CAPUT UNICUM.

Von denen, die ihre Kinder hinlegen.

So ein Weib ihr Kind, damit sie des abkommen mag, von ihr leget auf die Strassen oder vor Häuser, die soll, so sie dessen überwunden oder darin betreten wird, nach Gelegenheit willkührlich gestraffet werden. Stirbet aber das Kind von solcher Hinlegung, so soll die Mutter, so sie es gefährlich aus Vorsatz hingeleget, auch am Leben gestraffet werden (46).

(46) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe die P. H. G. O. *a. 132.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 13.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 10.* So haben auch die alten Preussen diese böse Gewohnheit gehabt, ihre Kinder entweder wegzuwerffen, oder zu tödten, wie solches aus dem Privilegio, welches 1249. denen alten Preussen ist gegeben worden, erhellet. Siehe *Hartknochs* Pr. Chron. *P. I. cap. 11. §. 5.*

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

Von Mordbrennern und Befehdern.

CAPUT I.

Straffe der Absager und Mordbrenner.

Wo Jemand sich an dem ordentlichem Rechte nicht würde begnügen lassen, und darüber was thätliches mit Befehden oder Absagung, Wegelagerung, und Mordbrennen anfangen, der soll als ein Friedebrecher am Leben gestraffet werden; hat er aber auch mit Brande Schaden gethan, so soll er öffentlich mit Feuer verbrandt werden (47).

(47) Siehe die P. H. G. O. *a. 125.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT II.

Straffe, wenn die würckliche That nicht erfolget.

Würde auch Jemand dieser Unthat sich unternehmen, und wenn schon das Feuer angeleget wäre, aber nicht angienge oder Schaden thäte; so soll er dennoch als ein Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden (48).

(48) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 14.* Wie aber der Innhalt dieses Capittels eigentlich zu verstehen sey, lehret *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 38. n. 41. seqq.*

CAPUT III.

Von Mitthelffern zu Fortstellung dieser Unthat.

Imgleichen soll es auch gehalten werden mit allen denen, die sich mit

Gelde,

Gelde, oder in andere Wege zu Mordbrennern bestellen und annehmen lassen. Wenn schon nichts erfolget, so sollen sie doch mit dem Schwerdte zum Tode gestraffet werden (49).

(49) In alten Zeiten wurde dieses Verbrechen mit dem Rade bestraffet, wie solches aus dem Sachsen-Sp. *a. 13.* des 2. B. zuersehen ist.

CAPUT IV.

Von Reue vor ergangener That.

Da aber Jemand vor vollenzogener That des Vornehmens gereuete, und die Briefe wieder forderte, oder sonsten sich öffentlich ansagete, daß er seinen Willen geändert, und ihn der vorgenommenen Unthat leid wäre, demselben soll die ordentliche Straffe erlassen, und sonsten nach Gelegenheit mit Verweisunge oder öffentlicher Züchtigung gestraffet werden (50).

(50) Wie weit dieses in praxi statt findet, lehren *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XLVIII. tit. 8. §. 14.* und *Kreß* in seinem *Comment.* zur P. H. G. O. *a. 125.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. I. Qv. 39. n. 3. seqq.*

CAPUT V.

Von eingewandten Ursachen dieser Unthat.

Da auch etliche bey solchen Beredungen oder Absagungen die Condition anhängen, und ihr schnödes Vornehmen damit bescheinigen wolten: Als nemlich, da man sich nicht vertragen würde, daß sie denn solches fortstellen wolten: Dieselben sollen ungeachtet solcher Condition als öffentliche Friedebrecher und Befehder mit dem Schwerdte gestraffet werden (51).

(51) Hievon wird in der Dantz. Willk. *a. 15. cap. 6.* des 2. Th. gehandelt.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

Vom Diebstahl.

CAPUT I.

Was Dieberey sey.

Dieberey (52) ist nicht allein, wenn einer stielt, und damit ehe es in seine Gewarsam kommt, oder es wegbringet, betreten, oder ein Geschrey und Nachlauffen anrichtet, und mit dem Gut beschlagen wird; sondern auch wenn der Dieb nicht betreten oder mit dem Gute beschlagen wird, sondern mit demselben wegkommet, und es in seine oder anderer Leute Gewahrsam bringet (53).

(52) Diese ist eine Entwendung einer fremden Sache, wider Willen des Eigeners, um sich damit zu bereichern. Die Beschreibung eines Diebes aber findet man im Handb. *L. VI. a. 9. dist. I.*

(53) In diesem Capittel wird eigentlich die Dieberey nicht beschrieben, sondern nur ein Unterscheid unter öffentlicher und heimlicher Dieberey gemacht, wie solches aus dem alten Culm *cap. 29.* des 5. B. Der Br. Ausgabe *cap. 28.* des 5. B. Dem Lat. Culm. Rechte *cap. 63.* und Poln. *cap. 64.* des 5. B. und der P. H. G. O. *art. 157.* und *158.* zuersehen ist.

CAPUT II.

Straffe des Diebstahls.

Wer nun einen öffentlichen Diebstahl begehet, jedoch ohne Einbrechen, der unter 5 Ungarische Gulden wehrt ist, der wird am Pranger öffentlich mit Ruthen gehauen und mit abgeschworner Urfehde des Landes oder Stadt verwiesen. Ist er aber über fünf Ungarische Gulden, d. i. 10 Rthlr. so verschuldet der Dieb den Galgen (54). Jedoch soll ein jeder bescheidener Richter die Umstände der Sachen und Personen, wie auch die Vielheit der Uebertretunge, und ob Besserung zu hoffen, wohl erwägen, und die Straffe doch nicht weniger als auf Verweisung mit ewiger Urfehde darnach richten.

(54) Siehe die Br. Ausgabe *cap. 29.* des 5. B. und das Lat. Culm. Recht *cap. 64.* und Poln. *cap. 65.* des 5. B. Was den Innhalt dieses Capittels betrift, so wird er durch die heutige praxin beståttiget. Siehe die P. H. G. O. *art. 160.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.*

CAPUT III.

Vom Diebstahl, so mit Brechen oder Einsteigen geschicht.

Würde Jemand einen Diebstahl thun bey Tage oder Nacht, und einem andern in sein Haus steigen oder brechen, oder mit Waffen, damit dieselbe, so ihm Widerstand thun mögten, zu verletzen, zum Diebstahl eingehen, der soll mit dem Strange zum Tode gestraffet werden, der Diebstahl sey gleich groß oder klein (55).

(55) Siehe die P. H. G. O. *art. 159.* und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.* Wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 2. §. 6. Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 2.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 79.*

CAPUT IV.

Wenn ihrer viele stehlen.

So ihrer viele einen Diebstahl begehen, und derselbe über 5 Ungarische Gulden anliefe, und dennoch einer nicht 5 Gulden Ungarisch davon genossen oder bekommen, so sollen sie alle mit Staupen-Schlägen verwiesen werden. Ist aber der Diebstahl mit Einbrechen geschehen, es gehet ihnen allen an den Hals, und sollen mit dem Strange gerichtet werden (56).

(56) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 7.* und *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qu. 78. n. 34. seqq.*

CAPUT V.

Von Mitthelffern.

Wer Jemanden Rath oder Hülffe thut, daß er stiehlt, der ist der Dieberey schuldig. Wer stehlen will und gehet zu einem Manne, bittende, daß er ihm eine Leiter leihe, er wolle in ein Haus steigen um stehlens willen; oder daß er einem Diebe Thür oder Fenster aufmache, oder ob ein Schmid mit Wissen einem Diebes-Schlüssel oder anderes Eysen, die zur Dieberey gehören, machet, oder sonsten einem Diebe Hülffe thut, die der zuvergleichen, der ist an dem Diebstal schuldig (57).

(57) Siehe den alten Culm *cap. 32.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 31.* des 5. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 67.* und Poln. *cap. 68.* des 5. B. und was die heutige praxin betrift, die P. H. G. O. *a. 177.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT VI.

Von jungen Dieben.

Dieweil ein Mensch unter 15 Jahren ist, so mag er seinen Leib um Dieberey nicht verwircken, hat aber das Kind Vormünder und Gut, so soll man den Leuten die Dieberey für das Kind gelten. Wäre aber das Kind nahe bey 15 Jahren, und der Diebstal groß, und andere beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden werden, also daß die Boßheit das Alter erfüllen mögte, so soll es bey des Richters Bescheidenheit stehen, wie in der Sachen zu verfahren (58).

(58) Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so wird von selbigem im alten Culm *cap. 36.* des 5. B. in der Br. Ausg. *cap. 33.* des 5. B. und im Lat. Culm. Rechte *cap. 68.* und Poln. *cap. 69.* des 5. B. gehandelt. Wie es in praxi gehalten wird, lehret die P. H. G. O. *art. 164.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT VII.

Straffe derer die einen Pflug bestehlen.

Wer einen Pflug bestielt oder wegführet, der soll willkührlich am Gelde oder nach Gelegenheit mit Gefängnis oder Verweisung gestraft werden, hätte er aber solches mehrmale geübet, so daß es unter 5 Gulden Ungarisch ist, so wird er mit Staupen-Schlägen ewig verwiesen. Ist es aber über 5 Gulden Ungarisch, es gehet ihm an sein Leben nach Diebes-Recht. Wer aber ein Pferd gewaltsamer Weise vom Pfluge spannet und entreitet, der soll mit dem Schwerdt als ein Räuber, und so er an jemand einen Mord begangen, mit dem Rade gestraffet werden (59).

(59) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. Wie es in praxi gehalten wird, lehret *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 23.*

CAPUT

CAPUT VIII.

Von Diebstal der Bäume und anderer Früchte.

Welche eingepflantzte oder fruchtbare Bäume dieblich entwenden, verderben oder abhauen, die auch sonsten die Gärten bestehlen, sollen nach Gelegenheit mit Verweisung, oder Staupen-Schlägen gestraffet werden (60).

(60) Siehe den Sachsen-Sp. *a. 28.* des 2. B. und was die heutige praxin betrift, die P. H. G. O. *art. 168.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Commentario.* Wie auch *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 7. §. 1.*

CAPUT IX.

Wer im Felde Getraide stielt oder abfretzet.

Wer des Nachts Geträide stielt der verschuldet den Galgen. Stielt er des Tages es gehet ihm zu Haut und Haar, es wäre denn, daß die Würde (61) des gestohlenen Getraides über 5 Gulden Ungarisch wäre, so soll er auch mit dem Galgen gestraffet werden. Welcher wegfertiger Mann Getraide auf dem Felde fretzet, und das nicht mit sich hinweg führet, der gelte den Schaden nach seinen Würden. Ermüdet dem wegfertigen Mann sein Pferd, er mag wol Korn schneiden, und ihm zu essen geben, als ferne er das abreichen mag stehende in dem Wege mit einem Fuß, aber er soll es nicht von dannen führen auch nicht wegbringen zu seinem Nutz (62).

(61) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 39* des 2. B. Den alten Culm *cap. 28.* des *5.* B. Die Braunsb. Ausg. *cap. 26.* des *5.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 65.* und Poln. *cap. 66.* des *5.* B. Wie es in praxi gehalten wird, lehret die P. H. G. O. *art. 167.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

(62) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 68.* des 2. B. Den alten Culm. Die Braunsb. Ausg. Das Lat. und Poln. Culm. Recht an ang. Ort.

CAPUT X.

Von Menschen-Diebstal.

Ob einer einen Menschen stielt, das ist auch Dieberey, und wird der gestohlene Mensch in seiner Hand oder Gewalt begriffen, oder sonsten dessen überwunden, man schiebet es auf ihn, als Dieberey; unangesehen ob der Mensch jung oder alt, reich oder arm, man soll den Dieb darum hängen (63).

(63) Der alte Culm *cap. 31.* des *5.* B. macht noch diesen Zusatz: „Denn ein Mensch „ist viel theurer, denn ein grosser Schatz und Gut,„ rc. Womit auch die Braunsb. Ausgabe *cap. 30.* des *5.* B. und das Lat. Culm. Recht *cap. 69.* und Poln. *cap. 70.* des *5.* B. und das Handb. *L. VI. a. 9. dist. 13.* einstimmen. Wie es in praxi gehalten wird, lehren *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 18. §. 10.* und der seel. von der Linden *in Not. ad Schultzii Tabell.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 83. n. 85. seqq.*

CAPUT XI.

Vom Diebstal, so am Viehe geschicht.

Wer ein Pferd, Ochsen oder ander grosses Vieh von der Weide aus der Heerde, oder aus dem Stalle stielet, der begehet einen Diebstal, und soll mit dem Strange am Leben gestraffet werden. Geschehe aber solch ein Diebstal an Schaaffen, Schweinen, oder anderm kleinen Viehe, und solches die Anzahl zehen Schaaffe oder fünf Schweine übertreffe, so soll eben die Straffe gehalten werden (64); Wer solche Diebe auch heget oder haußet, soll ewig verwiesen werden.

(64) Wie es mit Bestraffung dieses Lasters gehalten wird, lehren *Stryk in U. M. ff. L. XLVII. tit. 14.* und *Alberti* in seinem *Jure ff. L. XLVII. tit. 14.*

CAPUT XII.

Von Diebstal an Kirchen oder dergleichen Gütern.

Wer Kirchen, Capellen, Klöster, Hospitäle oder dergleichen Oerter, an Gelde, Kleinodien oder andern solchen Sachen, die darzu gehören, bestielet, oder die Stöcke und Kasten, darinnen man die Allmosen sammlet, aufbricht, oder sonsten daraus arglistig entwendet, solches wird härter als ein Diebstal gestraft, und gehet solches an Leib und Leben, darinnen ein bescheidener Richter nach Gestalt der Sachen und Grösse der Unthat wird zu vollenfahren wissen (65).

(65) Siehe, was die heutige praxin betrift, die P. H. G. O. *art. 171.* und folgg. und daselbsten *Kreſs* in seinem *Comment.* Wie auch den seel. von der Linden in seinen *Not. ad Schultzii Tabell.*

CAPUT XIII.

Vom Diebstal so an verstorbenen Leibern geschicht.

Wer einen todten Menschen aus eigener Kühnheit aufgräbet, oder die begrabene Leiche bestielet und darnach wieder einscharret, der soll mit Ruthen geschlagen, und ewig verwiesen werden. Hätte er aber die Leiche unbegraben liegen lassen, oder solche Missethat öfters begangen, oder mit gewehrter Hand vollenbracht, so soll derselbe mit dem Schwerdte zum Tode gebracht werden (66).

(66) Nach dem Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. soll dieses Verbrechen mit dem Rade bestraffet werden. In der Braunsb. Ausgabe *cap. 68.* des 5. B. heißt es: „Dafür soll er „der Kirchen büssen, so viel, als er Guts hat. Welches halb dem geistlichen Richter werden „soll. Hat er aber nicht Gut, so soll man ihn auf den Kirchhof an eine Säule binden und soll „ihme viertzig Schläge schlagen, und soll ihm das Haar über die Ohren wegscheren,„ rc. Womit auch der alte Culm *cap. 68.* des 5. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 62.* und Poln. *cap. 63.* des 5. B. einstimmen. Wie es in praxi gehalten wird, lehren *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.*

CAPUT

CAPUT XIV.

Von Diebstal an Personen, so offentlich gerechtfertiget.

Welche den gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auf dem Rade ihre Kleider ausziehen, sollen mit Staupenschlägen gestraffet werden. Würde aber der Cörper weggenommen, und solches geschehe von Freunden, so soll solches mit dem Gefängniß und nicht am Leibe gestraffet werden. Thäten aber solches Frembde aus bösem Vorsatze, oder Zauberey mit zu begehen, die sollen nach Gelegenheit mit Ruthen gestrichen, verwiesen, oder sonsten willkührlich gestraffet werden (67).

(67) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 12. §. 3.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 12. §. 4.*

CAPUT XV.

Von Behausunge, u. Heelunge der Dieben und Diebereyen.

Wer Diebe behauset, oder das gestohlene Gut heget, heelet oder einen mit Hülffe darzu stärcket, wird er daß überwunden, man richtet über ihn als einen Dieb (68). Findet man aber in eines unbescholtenen Mannes Hause oder Hoffe gestohlen Gut, der soll des unbeladen und ohne Schaden seyn. Findet man aber Dieberey in seinen Kellern, Gewölben, Kasten, oder sonst in seinen beschlossenen Gewähren, darzu er den Schlüssel hat (69), und um das Gut weiß, daß es gestohlen ist, den soll man für einen Dieb halten.

(68) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B.

(69) Siehe den Sachsen.Sp. *art. 35.* des 2. B. und was die heutige praxin betrifft, *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 2. §. 25. Carpzovii Pr. Cr. P. III. Qv. 122. n. 39. seqq.* und die P. H. G. O. *art. 43.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

Von Rauben.

CAPUT I.

Was Raub sey, und wie man darum klagen soll.

Wenn Jemande sein Haab und Gut mit Gewalt öffentlich genommen wird, das ist ein Raub, und wird schwerer gehalten und gestraffet, als ein Diebstal. Wird nun ein Bürger auf der Land-Strassen oder sonst beraubet, so soll er alsbald in das nächste Stadt-Gericht kommen, und einen Eyd schwören oder sonst gnungsam darthun, daß ihm seines Gutes so viel abgeraubet sey, und ihm darum zu klagen vonnöthen.

then. Darauf soll ihm der Richter die Klage erlauben, so mag er klagen und den Räuber in der Stadt Gericht heischen und verfesten (70).

(70) Siehe den alten Culm *cap. 62.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 51.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 70.* und Poln. *75.* des *5.* B.

CAPUT II.

Wo man um Raub klagen soll.

Klaget ein Gast auf einen andern frembden Gast um Raub, der in frembden Landen geschehen ist, der soll zum allerersten im Gericht klagen, darin die handhafte That geschehen ist, mag aber dem Kläger daselbst kein Recht wiederfahren, oder kan er zu dem Gericht von wegen ehehafter Noth nicht kommen, so mag er in einem andern Gerichte, wo er hinkommt, solches klagen, und soll es ihm der Richter, als recht ist, richten, dieweil das niemand widerredet (71).

(71) Der alte Culm *cap. 43.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 42.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 73.* und Poln. *cap. 74.* des *5.* B. machen noch diesen Zusatz: „Der Kläger aber soll die Klage zu dreyen Dingtagen offentlich verlautbahren, ehe man ihm „richtet,„ rc.

CAPUT III.

Wie man wegen geraubtes Gutes der Klage entgehen möge.

Wird ein unbescholtener Mann in G. D. um Raub beklaget mit schlechter Klage, so daß es keine handhafte That wäre, derselbe ist näher zu entgehen mit seinem Eyde, was man ihn beschuldiget, weder daß man es auf ihn bringen möge (72).

(72) Siehe den alten Culm *cap. 42.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 41.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 72.* und Poln. *cap. 73.* des *5.* B.

CAPUT IV.

Von des Räubers Mitgehülffen.

Zeucht ein Mann aus und will rauben, und ziehen andere mit ihm, die ihm helffen rauben und auch einführen; Ist die Frage: Ob sie alle an dem Raube schuldig, oder der alleine, der die andern aufgebracht hat: darauf gehet das Recht, begreiffet man deren einen, man mag ihn ohne Gericht fangen. Man soll ihn aber nachmals vor Gerichte bringen, und ist es einer von den Helffern, man soll über ihn, als den Selbst-Schuldiger richten. Leugnet er es, man soll ihn des Raubes überwinden mit dem Schube, das ist mit des geraubeten Gutes Gewähre, hat man das Gewähre nicht, man soll ihn wie recht ist überzeugen (73).

(73) Was den Innhalt dieses Capittels betrift, so handeln von selbigem der alte Culm *cap. 38.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 36.* des 5. B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 74.* und Poln. *cap. 75.* des 5. B. Daß aber solches auch in praxi statt findet, lehret *Carpzovii Pr. P. II. Qv. 91. n. 26. seqq.* woselbsten zugleich von Bestraffung dererjenigen, so auf der Wache gestanden, gehandelt wird.

CAPUT V.

Wie man Raub straffen soll.

Ein jeglicher vorsetzlicher überwundener Räuber, indem durch solche Unthat der gemeine Friede gebrochen, soll mit dem Schwerdt gestraffet werden (74).

(74) Siehe, was die heutige praxin betrift, die P. H. G. O. *art. 126.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* Wie auch die Dantz. Willk. *art. 10. cap. 6.* des 2. Th. So handelt auch von Bestraffung dieses Lasters der Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B.

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

Von Fälscherey.

CAPUT I.

Was Fälscherey sey, und wie die begangen werde.

Fälscherey heisset, wann fürsetzlicher betrüglicher Weise, einem andern zum Nachtheil und Schaden, die Warheit hinterhalten, und dafür etwas anders eingestecket und vorgebracht wird (75).

(75) Siehe die Dang. Willkühr *art. 7. cap. 6.* des 2. Th. und *Alberti Jus ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 1.* Wie auch *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 5. seqq.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 1.*

CAPUT II.

Von falschem Gezeugniß.

Wer nun obgedachter maassen seinem Nächsten zum Nachtheil aus böß-lichem Vorsatz andere Leute zu solchem Gezeugniß beredet, mit Gelde erkauft, oder sonsten darzu durch einiges Mittel bringet, wer sie auch von dem Gezeugniß, damit die Warheit hinterhalten werde, abhält; derselbe begehet Fälscherey, und soll als ein Fälscher gestraffet werden (76).

(76) Womit auch die heutige praxis einstimmet. Wie aber solche Zeugen, so Geld vor ihr Gezeugniß genommen haben, sollen bestraffet werden, lehret *Carpz.* am ang. Ort. *n. 49. seqq.*

CAPUT III.

Von Fälscherey, so an Schriften begangen.

Wer falsche Siegel, Briefe, Instrumenta, Bücher oder Register machet, und dieselben wissentlich und vorsetzlich inn- oder ausserhalb Gerichte gebrauchet; Wer öffentliche Acta, Gerichts- und Ammts-Bücher verfälschet, ändert, oder darinn etwas vorsetzlicher betrüglicher Weise löschet, oder mehr denn in der Warheit verlauffen, jemande zum Vortheil oder Schaden einschreibet: die begehen alle eine Fälscherey, und sollen nach Gelegenheit derselben, wie die Fälscherey viel oder wenig, boßhaftig und schädlich geschicht, am Leben gestraffet werden (77).

(77) Hievon handeln der alte Culm *cap. 73.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 60.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 58.* und Poln. *cap. 59.* des *5.* B. und was die heutige praxin betrift, die P. H. G. O. *art. 112.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT IV.

Von falscher Maaße und Gewichte.

Falsche Wage, Maaß und Gewicht, wie auch Verfälschung allerley Kaufmannschaft, Spецereyen und dergleichen, soll sich niemand unterstehen zugebrauchen. Wer darüber thut und dessen überwunden wird, der soll nach Gelegenheit und Grösse der Uebertretung mit Gefängniß, Geld-Busse, oder auch öffentlich gestraffet werden (78) mit Staupenschlagen und Verweisung, und darnebenst die falschen Waaren verfallen seyn.

(78) Siehe die *103.* Anmerck. des *1.* B. und die P. H. G. O. *art. 113.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.* Wie auch den Sachsen-Sp. *art. 13.* des *2.* B.

CAPUT V.

Von Eröffnung hintergelegten Schriften.

So bey Jemand verschlossene Testament- oder andere Schriften niedergeleget, und von denen so sie angenommen, vorsetzlich geöfnet, und dem Gegentheil kund gethan würde, derselbe begehet daran Falschheit, und kan derowegen beklaget, auch als ein Falscher nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden (79).

(79) Siehe die P. H. G. O. *art. 112.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT VI.

Von falscher Müntze.

Welcher falsche Müntze schläget, auf Wechsel oder sonsten zu sich bringet, und dieselbe vorsetzlich und wissentlich dem Nächsten zu Schaden und

Nachtheil ausgiebt, der soll mit Feuer verbrannt werden. Wer aber die Müntze verringert an ihrem Werth, oder beschneidet, der soll nach Gelegenheit der Uebertretung gestraffet werden (80).

(80) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 46.* des *3.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 57.* und Poln. *cap. 58.* des *5.* B. Wie es in praxi gehalten wird, lehren die P. H. G. O. *art. 111.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 10. §. 4. seqq.* Wie auch was Dantzig betrift, der seel. von der Linden in seinen *Not. ad Schultzii Tabell.*

CAPUT VII.

Von falschen Nahmen.

Wer sich selber einen andern Nahmen oder Zunahmen giebet, oder sich sonsten einiges Standes rühmet, andere Leute damit zu betrügen und aufzusetzen, der begehet eine Falschheit (81) und wird nach Gelegenheit der Person und Umstände willkührlich gestraffet

(81) Siehe den *L. 13. ff. ad L. Corn. d. falsis ibique Gothofredum.* Und was die heutige praxin betrift, *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qu. 93. n. 33. seqq.*

CAPUT VIII.

Von Verfälschung der Gräntz-Zeichen.

Wer böszlicher und gefährlicher Weise Gräntz-Zeichen verrückt, abhauet oder abthut, der soll darum am Leibe nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden (82). Geschähe aber solches vorsetzlich an solchen Marck-Zeichen, die zu Nachrichtung der Schiffarth und Segelation geleget (83), der soll mit dem Schwerdte gerichtet werden.

(82) Siehe die P. H. G. O. *art. 114.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

(83) Hievon handelt die Dantz. Willkühr *art. 21. cap. 4.* des *1* Th.

CAPUT IX.

Von Straffe der Falschheit.

Demnach in dieser Unthat die Umstände sich sehr ändern, und allerley Fälle sich darein zutragen können, so ist keine gewisse Straffe hierinnen vorzuschreiben, sondern wird ein jeder vernünftiger Richter der Sachen und Personen Gelegenheit wohl erwägen müssen, und aus denselben ersehen, mit was Vorsatz oder Arglistigkeit und Betrug; imgleichen wie oft und viel solches geschehen; wie hoch die Sachen anlauffen, und wie mercklich andere dadurch verletzet oder verkürtzet; item ob die Verletzung allein privat und einen einigen Menschen, oder aber öffentlich gantze Lande und Städte betreffe und angienge, und auch nach solchen und dergleichen Umständen sein Urtheil zu mäßigen wissen (84).

(84) Womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches aus des *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 93. n. 16. seqq.* zu ersehen ist. So wird auch im Sachsen-Sp. *art. 13.* des 2. B. wie auch in der Dantz. Willkühr *a. 7. cap. 6.* des 2. Th. von Bestraffung dieses Lasters gehandelt.

TITULUS DECIMUS NONUS.

Von Schaden, so mit Unrecht geschehen.

CAPUT I.

Von Schaden insgemein.

Ein jeder soll gelten den Schaden, der von seiner Verwahrlosung wegen andern Leuten zugefüget wird (85).

(85) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 38.* des 2. B. und die Glosse daselbsten.

CAPUT II.

Von Schaden so Jemand in öffentlichen Stadt-Gewerben oder Verschickung erleidet.

Wird Jemand in öffentlichen Gewerben oder Verschickungen der Stadt an Leibe oder Gute beschädiget, so soll ihm oder den Seinigen, derowegen von der Stadt billige Erstattung geschehen (86).

(86) Siehe den alten Culm. *cap. 7.* des *1.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 7.* des *1.* B. Das Lat. Culm. Recht *cap. 14.* uno Poln. *cap. 16.* des *1.* B. welches auch in praxi statt findet, wie solches aus der Dantz. Willkühr *art. 4. cap. 1.* des *1.* Th. und Thorn *art. 2.* des *1.* Cap. zuersehen ist, und von dem seel. von der Linden in seinen *Not. ad Schultzii* Tabell. bekräftiget wird.

CAPUT III.

Von Beschädigung mit Werffen oder Giessen.

Wird ein Mann aus jemandes Hause mit Werffen oder Giessen an seinem Leibe beschädiget, der Haus-Herr oder der in dem Hause wohnet muß den Schaden zahlen und tragen; wird er aber dadurch an seinem Leben gefähret, so wird es für einen vorsetzlichen Todtschlag gehalten (87).

(87) Siehe, was die heutige praxin betrift, *Alberti Jus ff. L. IX. tit. 3. §. 1. seqq.* und *Strykii U. M. ff. L. IX. tit. 3. §. 1. seqq.*

CAPUT IV.

Von Schaden, so durch Viehe zugefüget.

So ein Hund, Eber, Schwein, Pferd, Ochse, oder welcherhand Thier

Thier es sey, einen Menschen tödtet oder lähmet, oder ein Viehe das ander, sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem rechten Werthe, ob er es wieder in sein Gewähre nimmt, nachdem als er es erfähret. Schläget er es aus, und hauset noch hofet es nicht, und ätzet auch träncket es nicht, so ist er unschuldig an dem Schaden, und der den Schaden gelitten, mag sich des Thieres unterwinden, so er will (88). Wüste aber der Herr, daß das Thier gewohnet, Leute zu beschädigen, und dasselbe nicht abschaffet oder also verwahret, damit es niemanden schaden möge, so soll er gleichwol den Schaden erstatten, und mit Verlassung des Thiers nicht frey seyn.

(88) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 40.* des 2. B. Das Weichb. *art. 123.* Den alten Culm *cap. 25.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 22.* des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 80.* des 5. B. Wie es in praxi gehalten wird, lehren der seel. *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 9. pr.* und die P. H. G. O. *art. 136.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment.*

CAPUT V.

Von Schaden des Viehes, so in jemandes Hute ist.

Thut ein Pferd oder ander Viehe Schaden, das in eines Mannes, Gesindes oder Knechtes Hute ist, der soll dafür antworten, in des Hute das Viehe gewesen ist. Würde er aber abtrünnig, und darüber des Mannes Pferd bekümmert, und in handhaftiger That beschlagen, der Mann muß es gelten, so weit das Pferd oder bekümmerte Gut sich erstrecket, oder muß das Gut fahren lassen und entbehren. So behält es der, dem der Schaden geschehen ist (89).

(89) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 40.* des 2. B. das Lat. und Poln. Culm. Recht und die Braunsb. Ausgabe an angg. Ort.

CAPUT VI.

Von schädlichen Pferden.

Hat ein Mann ein schädlich Pferd, das er woll weiß, wenn er darauf sitzet, so soll er die Leute warnen, und aus dem Wege gehen heissen und von den Leuten abreiten. Thut er das nicht, was Schaden das Pferd thut, den muß er gelten (90).

(90) Siehe den alten Culm *cap. 25.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 22.* des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 8.* des 5. B.

CAPUT VII.

Von Schaden, so durch Auftreibung des Viehes an Getraide oder Wiesewachs geschicht.

Wer sein Viehe auf eines andern Mannes Getraide oder Wiesewachs

treibet, der soll den Schaden gelten nach Recht und Gewohnheit, ist aber der nicht gegenwärtig, des das Viehe ist, wenn es schaden thut, und wird es gepfändet, den Schaden soll er gelten, ob man ihn zu Hand beweiset nach Bürger- oder Bauren-Köhre. Ist aber das Viehe also beschaffen, daß mans nicht pfänden oder eintreiben mag; als Pferde die scheue oder wild seyn, oder Gänse, oder Schweine, so fordere er darzu zweene Männer und beweise ihnen den Schaden, und folge dem Viehe nach in das Hauß, dem das Viehe zugehöret, und beschuldige ihn darum, so muß er büssen vor das Viehe, als ob es gepfändet wäre. So aber das Viehe also bewand, daß man es pfänden und eintreiben mag, als Kühe, Kälber, Schaaffe, die soll der Beschädigte in das nächste Stadt- oder Dorf-Gerichte eintreiben, und den Schaden durch das Gerichte der Stadt oder des Dorfs besichtigen und schätzen lassen, und soll der Thätiger binnen 14 Tagen den Schaden zu gelten und zu zahlen schuldig seyn. Wer sein Viehe treibet auf eines andern Fluhr an gemeiner Weide, wird es gepfändet, er gibt zweene Schillinge. Wer aber über ungewonnen und ungepflüget Land fähret, es sey denn eine gehegte Wiese, er bleibet es ohne Wandel (91).

(91) Was den Innhalt dieses Capittels betrift, so wird von selbigem im alten Culm *cap. 26.* des *5.* B. im Sachsen-Sp. *a. 47.* des 2. B. in der Braunsb. Ausgabe *cap. 24.* des *5.* B. und in dem Lat. und Poln. Culm. Rechte *cap. 81.* des *5.* B. gehandelt.

CAPUT VIII.

Von Viehe treiben auf eines andern Grund.

Niemand soll freventlich auf eines andern Grund, ohne desselben Willen und Zulaß sein Viehe hüten oder treiben; so oft er das thut, so soll er für jedes Stücke Viehes 2 Schillinge, oder nach jedes Orts Gewohnheit dem Beschädigten verfallen seyn. Und dies Verboth soll allein von Gregorii biß auf Martini Tage währen, nachmals soll es überall frey seyn, ausgenommen da gesäet ist (92).

(92) Siehe das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 82.* des *5.* B. und die Braunsb. Ausgabe *cap. 23.* des *5.* B. welche aber diesen Zusatz: „Ausgenommen, da es gesäet ist,“ ausgelassen hat.

CAPUT IX.

Daß ein jeder sein Viehe vor den Hirten treiben soll.

Niemand soll sein Viehe zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag, ohne Säue (93), die saugende Ferckel haben, die soll man doch auch also bewahren, daß sie niemand schaden. Niemand mag auch einen sonderlichen Hirten halten, dadurch dem gemeinen Hirten sein Lohn

Lohn gemindert werde, er habe denn drey Huben Landes oder mehr, die sein eigen sind, oder sein Lehn, oder Gottes-Hauß. Wer die hat, der mag woll seinen sonderlichen Hirten haben. Wo man aber dem Hirten von der Hube, und nicht von dem Viehe Lohn gibt, den Lohn mag niemand verhalten, auf daß das Dorf nicht Hirtenlos werde. Was man vor den Hirten treibet, bringet er es nicht wieder heim oder ins Dorf, er muß es gelten. Was ihm aber die Wölfe oder Räuber nehmen, bleibet er von ihnen ungefangen, und beschreyet sie mit dem Geruffe, also daß er Gezeugen haben mag, er bleibet es ohne Schaden. Lähmet ein Vieh das ander vor dem Hirten, oder wird es getreten oder gebissen, und beschuldiget man den Hirten darum, er muß kennen und benennen das Viehe, daß den Schaden gethan hat, und muß darzu schwören, daß es gethan hat den Schaden, so soll jener, des Viehe den Schaden gethan, das gewundete Viehe in seiner Pflege halten, so lange biß es wohl zu Felde gehen und folgen mag. Stirbet es aber, er soll es gelten nach seinem Werth. Beschuldiget man den Hirten, daß er ein Vieh nicht wieder zu Dorffe habe gebracht, erbeut er sich dafür seine Unschuld darzuthun, er ist ledig davon. Wer aber seines Viehes misset, und zu Hand zu den Hirten gehet und ihn darum beschuldiget mit Urkunde zweyer Männer oder Weibs-Bilder, so mag der Hirte nicht dafür schwören, sondern er muß ihm sein Viehe gelten. Saget der Hirte, daß es ihm nicht vorgetrieben sey, daß mag der Mann baß beweisen mit zwey Männern oder Weibern die es gesehen, daß man ihm es vorgetrieben habe, den es der Hirte versagen oder unschuldig werden möge mit Schwören (94).

(93) Wie und wo man Schweine in Dantzig halten möge, lehret ihre **Willkühr** *a. 6. cap. 5.* des *3.* Th.

(94) Siehe den **Sachsen-Sp.** *art. 54.* des 2. B. **Den alten Culm** *cap. 27.* des *5.* B. **Die Braunsb. Ausgabe** *cap. 25* des *5.* B. **Das Lat. und Poln. Culm. Recht** *cap. 83.* des *5.* B. Wie es in praxi gehalten wird, kan man nicht überhaupt bestimmen, weil die Verordnungen derer Oerter unterschieden sind.

CAPUT X.

Von Bornen, Gruben und Keller graben, auch von Strassen und Steinbrücken.

Ein jeglicher Mann soll den Schaden gelten, der vom ihm geschicht mit Rechte. Wer Börne oder andere Gruben gräbet, der soll sie hoch bezäunen oder bewircken, daß einem Manne biß an den Gürtel gehet, thut er das nicht, wenn Schaden davon geschicht, den soll er gelten. Wer einen Keller oder andere Gruben gräbet, der soll es thun ohne der Leute Schaden, und soll ihn nicht forder in die Strassen setzen den 7 Schuhe. Ist aber die Strasse so enge, so soll er ihn in die Strasse nicht setzen.

Ein

Eine jegliche Wagen-Strasse soll 16 Fuß weit seyn, also daß ein Wagen dem andern möge weichen (95) und ein jeglicher Mann soll aus seiner Thüre 7 Schuhe steinbrücken, das andere Theil soll die Gemeine machen von Rechte, doch nach Gewohnheit eines jeden Orts (96).

(95) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 59.* des 2. B. Das Weichb. *art. 131.* und die Dantz. Willk. *art. 5. cap. 9.* des 3. Th.

(96) Siehe den alten Culm *cap. 14.* des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 13.* des 5. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 84.* des 5. B.

CAPUT XI.

Von Teichen und Schleusen.

Niemand soll seinem Nächsten zu Schaden das Wasser in den Teichen stauen, noch in den Schleusen aufhalten, oder in verbothenen Zeiten lassen lauffen. So jemand hierüber thäte, der soll den verursachten Schaden zu erstatten schuldig seyn, und nichts destoweniger des geübten Muthwillens wegen, der verordneten Obrigkeit des Orts seine willkührliche Gewette bestanden seyn (97).

(97) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 27.* des 5. B. und das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 85.* des 5. B.

TITULUS VIGESIMUS.

Von Schmähung.

CAPUT I.

Von Wortlichen Injurien oder Schmähungen.

Schmähunge geschehen mit Worten, Schriften und Thaten. Wer nun vorsetzlicher freventlicher Weise seinen Nächsten, es sey Mann oder Weib, an Ehren schmähet, und zu Verkürtzung derselben Ehren schänden und injuriren, und derowegen rechtlich beklaget würde, der soll dem beleidigten Theile nach befundener Unschuld einen öffentlichen Widerruff vor Gerichte thun (98), und darnebenst mit einer Geld-Busse, oder auch nach gestalten Sachen mit Gefängniß gestraffet werden (99).

(98) Es hat aber der Wiederruff nur in denen sehr grossen Beschimpffungen und Schmähungen statt. Siehe *Alberti Jus ff. L. XLVII. tit. 10. §. 10. Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 28. seqq. Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 7.* und des seel. *Heineccii Elementa Jur. Germ. Tom. II. L. II. §. 117.*

(99) Hievon handeln ausführlich *Lipski Obs. 80. Cent. I.* und *Carpzovius* in seiner *Pr. Cr. P. II. Qu. 94. seqq.*

CAPUT

CAPUT II.

Von Injurien nach gelegtem Friede-Geboth.

Würde Jemand von der Obrigkeit ein Friede-Geboth geleget, und der unterstünde sich gleichwohl, den andern zu schmähen, und mit Lästerung zu betasten, so hat er die pœnam des Friede-Gebots bestanden, und soll gleichwohl dem Beleidigten einen gebührlichen Abtrag thun (100).

(100) Der Innhalt dieses Capittels ist gegründet im Sachsen-Sp. *L. 3. art. 36.* in dem alten Culm im *50.* und *59. cap.* des 2. B. in der Braunsb. Ausgabe im *40. cap.* des 2. B. im Lat. und Poln. Culm. Rechte aber im *14. cap.* des 2. B. und wird durch die heutige praxin bestättiget.

CAPUT III.

Von schriftlichen Schmähungen.

Wer Jemande durch Schmähe-Schriften und andere famose Libelle, die er ausbreitet, und sich mit seinem Tauf- und Zunahmen nicht unterschreibet, widerrechtlicher und unschuldiger Weise Laster und Unthaten zu misset, und dieselben so beschaffen, daß wenn sie wahr befunden, der Beleidigte an seinem Leibe, Leben, und Ehre gestraffet werden könnte: so soll der boßhafte Verläumbder mit derselben poen, (101) in welche er den Unschuldigen mit seiner unwahrhaftigen Schmähe-Schrift bringen wollen, beleget und gestraffet werden, und sollen darnebenst die Schmähe-Schriften, so viel deren gefunden sind, öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt werden. Wenn gleich die Schmähung an ihr selber wahr seyn mögte; So soll er doch wegen solches unordentlichen wiederrechtlichen Vornehmens willkührlich nach Gelegenheit der Uebertretung gestraffet werden (102).

(101) Womit auch die P. H. G. O. *a. 110.* einstimmet, welches aber in praxi nicht immer beobachtet wird, wie solches *Kreſs* in seinem *Comment. ad hunc art.* bezeuget, und auch aus der Dantz. Willk. *art. 1. cap. 6.* des 2. Th. zu ersehen ist.

(102) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 15.* von Sahme in der Einleit. zur Preuß. Rechts-Gelahrtheit auf der *501.* u. folg. Seite. und *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 1.*

CAPUT IV.

Von thätlichen Injurien.

Maulschellen, Rauffen und Schläge die ohne Fleisch-Wunden geschehen, sind thätliche Injurien. Wer solches begehet, der verbüsset Wette und Busse, welche der Richter nach gestalten Sachen schärffen und lindern mag (103).

(103) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. §. 20.* und *22.* und von Sahme an angezog. Ort auf der *499.* und *500ten* Seite.

CAPUT V.

Wie die Erben in Schmähe-Sachen zu besprechen.

Wenn der Schmäher stirbet (104), so höret die Sache auf, und können die Erben derowegen nicht besprochen werden; es wäre denn daß mit dem Verstorbenen der Proceß angefangen, und der Krieg befestiget wäre, denn in dem Falle sind die Erben den Proceß zu verfolgen schuldig.

(104) Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 34.* Wie es gehalten wird, wenn der Geschmähete und Beschimpfte solte gestorben seyn, und ob alsdann seine Erben die Klage anstellen können? lehret *Stryk* **an ang. Ort.** *§. 10.* Andere Ursachen, dadurch der Injutien-Proceß aufhöret, findet man bey **Herrn von Sahme an angezog. Orte auf der** *502ten* **Seite.** Ob aber schon wider die Erben der Proceß fortgesetzet wird, kan er doch nicht auf peinliche Straffe in Ansehung ihrer fortgestellet werden. Z. E. daß die Erben solten sich aufs Maul schlagen und widerruffen ꝛc. weil sie an der begangenen Schmähung unschuldig sind.

CAPUT VI.

Wenn die Klage in Schmähe-Sachen nicht statt habe.

Wenn der Beleidigte in Schmähe-Sachen innerhalb Jahr und Tag (105) seine Klage nicht fortgestellet, zu rechnen von der Zeit, wenn er die Schmähung erfahren, so ist die Action verloschen, und mag noch soll er ferner damit nicht gehöret werden. Welches doch allein von wörtlichen Schmähungen zu verstehen; denn die Klage über schriftlichen Injurien verjahret nicht vor 30 Jahren (106). Item wenn der Beleidigte die Injurien erlassen, oder durch freundliche Beywohnung, Conversation oder andere Erzeigung dieselbe dissimuliret (107) und hintan stellet, so soll er hernach mit der Klage nicht zugelassen werden.

(105) Es ist dieses aber von einem Sächsischen oder Culmischen Jahre zu verstehen, welches 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage ausmacht, wie solches **der Seel. von der Linden in** *not. ad Schultzii Tab.* mit einem præjudicato bestättiget. Es gilt dieses Gesetz auch von geringer thätlicher Schmach, als von unverschuldeter Arrestirung ꝛc.

(106) Verstehe 30 Jahre, Jahr und Tag, oder 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage. Daher die 30 Jahre hier wohl durch einen blossen Schreibe-Fehler stehen, oder aus der Anmerckung herrühren mögen, die in der **Braunsb. Ausg. bey dem** *52. cap.* **des** *V.* **B. am** Rande sich findet. Siehe *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 33.* und Herrn **von Sahme an obigem Orte auf der** *503.* **Seite.**

(107) Siehe was die heutige praxin betrift, *Hopp. ad Inst. L. IV. tit. 4. §. 12.* und *Strykii U. M. ff. L. XLVII. tit. 10. §. 35. seqq.*

TITULUS VIGESIMUS PRIMUS.

Von Verwundung.

CAPUT I.

Von Verwundung, die in öffentlicher Strassen geschicht.

Da Jemand den andern auf freyer Strasse oder Gasse vorsetzlich oder arglistig ohne gegebene Ursach verwundet, der soll als ein Friedebrecher die Hand bestanden seyn oder ewig verwiesen werden. Dem Beleidigten soll er auch das Barbier-Lohn und Schmertzen sammt den Unkosten erstatten auf Erkenntnis des Richters (108).

(108) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 16.* des 2. B. und die Glosse daselbsten. Den alten Culm im *58. 59.* und *60. cap.* des 2. B. und im *13. cap.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe im *1.* und *12. cap.* des *3.* B. Das Latein. im 22. und Poln. Culm. Recht im 24. *cap.* des *5.* B. Und dieses beobachtet auch die heutige praxis, wie solches *Carpzovii Pr. Cr. P. II. Qv. 99. n. 44. seqq.* lehret.

CAPUT II.

Von Verwundung, so aus Hader und Zanck geschicht.

Würde einer dem andern aus Hader und Zanck so viel Ursach geben, daß sie ferner zu Schlägen kämen, und einander verwunden würden; so soll der Thäter nach Gelegenheit der Wunden, Lähmung oder Schandmal gestraffet werden, und der Richter nach Grösse der Verbrechung die Straffe zu schärffen oder zu lindern Macht haben. (109).

(109) Der Innhalt dieses Capittels gründet sich auf das *15. 16. 25. 28. 35. 36. cap.* des alten Culm, auf das *5. 6. 7. 12. 14. 15. 19. 33. 34. cap.* der Braunsb. Ausg. auf das 22—*38.* des Lat. und 24—*40. cap.* des Poln. Culms, wo dieses weitläufftiger bestimmet wird, und wird durch die heutige praxin bestättiget.

CAPUT III.

Von Schäden, so aus Wunden oder Lähmung herkommen.

Wenn der Richter durch ordentliches Erkenntniß dem Thäter die Straffe der Wundung auferleget, so soll das beleidigte Theil gleichwohl befuget seyn, um seine Schmertzen, Artzt-Lohn, Versäumnis, Schaden, und daß er seine Glieder fortmehr durch zugefügte Lähmung zu Aufhaltung seines Leibes nicht zu gebrauchen so mächtig, wie zuvor; desgleichen auch um erlittene Schmach und Hohn, einen Abtrag zu Rechte fordern und zu bitten (110).

(110) Siehe das Lat. Culm. Recht *cap. 40.* und Poln. *cap. 41.* des *5.* B. Womit auch die heutige praxis einstimmet, wie solches *Carpzov* an ang. Ort. lehret.

TITULUS VIGESIMUS SECUNDUS.

Vom Spiele.

CAPUT I.

Von allerley Doppel-Spiele mit Karten, Würffeln und dergleichen.

Allerley Doppel-Spiel von Muthwillen um Geld soll in allen Krügen, Wein- Meth- und Bier-Häusern, und sonsten allenthalben gäntzlich verboten seyn; und soll kein Richter über Doppel-Spiele nicht richten, sondern die Obrigkeit in allen Städten soll dasselbe durch ihre Willkühre steuren und wehren, damit niemand durch Doppel-Spiel beschädiget werde, auch sonst aller Unwille, so aus Doppel-Spiel pfleget zu erfolgen, weg bleiben möge. Welcher Krüger, Schencke oder Kretzschmar Doppel-Spiel zulässet, soll nach einer jeden Stadt Willkühr sammt den Spielern, so oft sie spielen, der Obrigkeit die verwillkührte Poen bestanden und verfallen seyn (111).

(111) Hievon handeln die Braunsb. Ausgabe *cap. 65.* des *3.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 86.* des *5.* B. und der alte Culm *cap. 78.* des *3.* B. Wie auch die Dantz. und Thorn. Willk. jene im *3. art.* des *6. cap.* des 2. Th. diese aber im 2. *art.* des *15. cap.* Die Landes-Ordn. des Hohemeisters Sigmund von Feuchtwangen von *1309.* verbiethet überhaupt alles Spiel um Geld, wie solches aus Schützens Chronick B. *54. b.* zu ersehen ist. So führet auch der Herr von Sahme in seinen kleinen deutschen Schriften auf der *1.* und folg. Seite eine alte Preußische Verordnung an, nach welcher diejenigen, so mit falschen Würfeln begriffen werden, sollen versäuffet werden.

CAPUT II.

Von Klage um Spiel-Geld.

Beklaget ein Mann den andern um Spiel-Geld oder sonsten um Doppel-Spiel, der Beklagte ist ihm zu antworten nicht schuldig (112).

(112) Siehe den alten Culm *cap. 77.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 64.* des *3.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 87.* des *5.* B. Womit auch die heutige praxis einstimmet. Siehe *Alberti Jus ff. L. XI. tit. 5. §. 2.* Eben das gilt von denen, welche andern zum Spielen Geld geliehen haben, nach Herrn von Sahme seiner Einleitung zur Preuß. Rechts-Gelahrtheit auf der *307. 308. 817.* und *818*ten Seite.

CAPUT III.

Ob ein Vater sein Gut, das ihm sein Kind verspielet, möge wieder fordern.

Verspielet ein Kind seines Vaters Gut, man muß dem Vater das Gut wieder-

wiedergeben. Verspielet aber ein Kind, wenn es zu seinen Jahren kommen, und 21 Jahr alt ist, sein Selbst-Gut, oder wie es sonst desselben ohnig wird, es habe und trage den Schaden (113).

(113) Siehe die Braunsb. Ausgabe *cap. 54.* des *5.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 89.* des *5.* B. und den alten Culm *cap. 55.* des *5.* B. welcher aber will, „daß der „Knabe 25 Jahr alt seyn soll ꝛc. Was sonsten der Innhalt dieses Capittels betrift, so wird er durch die heutige praxin bestättiget. V. *Struv. Exerc. 15. th. 57.*

CAPUT IV.

Von des Knechtes Doppel-Spiele, Versetzung oder Verkauffung seines Herrn Gutes.

Verspielet, versetzet, oder verkauft ein Knecht seines Herrn Gut, der Herr mag es woll alles wiederfordern mit Rechte, also daß er sich darzu ziehe, als recht ist. Verdoppelt aber, verkauft, versetzet, oder zu welcher Zeit und Weise er sein Selbst-Gut mit seinem Willen gelöset, der Herr mag darauf nicht sprechen, noch es zu Rechte fordern; darum daß er ihm auch nicht pflichtig ist, es zu gelten; und hätte ihm gleich der Herr allen seinen Verlust zu gelten zugesaget, dennoch ist man ihm nicht pflichtig, darum zu antworten. Wird ihm aber sein Pferd oder Gut dieblich oder räublich genommen in des Herrn Dienste ohne des Knechtes Schuld, das muß ihm der Herr gelten, und dafür muß man auch dem Herrn antworten, ob er darum klaget (114).

(114) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 6.* des *3.* B. Den alten Culm *cap. 80.* des *3.* B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 66.* des *3.* B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 90.* des *5.* B. So ist auch nach der heutigen praxi überhaupt allen Dienern und Gesinde, so in ihrer Herrn Brodte sind, alles Spiel verbothen, wie solches, was Thorn betrift, aus ihrer Willkühr *art.* 2. des *15. cap.* zuersehen ist.

TITULUS VIGESIMUS TERTIUS.

Von anrüchtigen Leuten.

CAPUT I.

Wer anrüchtig sey.

Wer seine Hand oder Leib entlediget, die ihm mit Rechte vertheilet, das ist um einer Missethat willen aberkannt ist, der ist anrüchtig und ehrloß (115). Nicht minder alle öffentliche Huren-Wirthe und Weiber, die in solchen Häusern Unzucht halben sich aufhalten; auch die, welche ihre Weiber, Kinder und andere verkoppeln; Ferner alle diejenigen, so sich um Dieberey, Ehebruch, und Räuberey vertragen, oder das gestohlene und geraubte Gut wiedergegeben, und des überwunden werden: Gleicher Weise werden alle die anrüchtig, die um

 ihrer

ihrer Mishandlung willen an Haut und Haar, an Leib und Leben verurtheilet werden; Endlich die öffentlich in die Acht gethan und des Landes verwiesen werden (116).

(115) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 65.* des *1.* B. Den alten Culm *cap. 78.* des 2. B. Die Braunsb. Ausgabe *cap. 52.* des 2. B. Das Lat. und Poln. Culm. Recht *cap. 91.* des *5.* B.

(116) Siehe den Sachsen-Sp. *art. 38.* des *1.* B. Das Weichb. *art. 5.* und was die heutige praxin betrift, *Carpzovii Pr. Cr. P. III. Qv. 135. n. 50. seqq.*

CAPUT II.

Wie die Anrüchtigkeit zu beweisen.

Wer jemanden anrüchtig machen, oder dasselbe anzeigen will, der muß solches durch vollkommene und gnungsame Beweise thun, und mag es mit seinem Eide oder mit Zeugen, die es allein von andern gehöret, nicht geschehen (117); Sondern der Kläger muß beweisen, daß der Beklagte durch Urtheil und Recht vertheilet, oder solche Strafe erlitten, die ihn an seinen Ehren beschmitzen, oder daß sonsten der Beklagte so eine Person sey, die zu Rechte für anrüchtig gehalten wird.

(117) Welches auch in praxi statt findet, weil Zeugen von hören sagen in peinlichen Sachen nichts beweisen. Siehe die P. H. G. O. *art. 65.* und daselbsten *Kreß* in seinem *Comment.*

CAPUT III.

Von der Anrüchtigen Recht.

Wer nun also anrüchtig ist, der mag kein Richter seyn, noch einige Ehren-Stelle besitzen, auch im Gerichte niemands Zeuge seyn, dieweil er an seinen Ehren nicht vollkommen ist (118).

(118) Hievon handelt ausführlicher der seel. *Heineccius* in seinen *Elementis Jur. Germ. tom. I. L. I. §. 407. seqq.* Daß aber übrigens der Innhalt dieses Cap. mit der heutigen praxi einstimme, lernet man aus der täglichen Erfahrung.

TITULUS VIGESIMUS QVARTUS.

Von der Erbschafft hingerichteter Missethäter.

CAPUT UNICUM.

Ob Jemand um Unthat sein Gut verwircke?

Niemand verwircket sein Gut um Unthat, wenn er am Leben gestraffet

straffet wird, sondern seinen nächsten Erben soll sein Gut gefolget werden (119). Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit denen, so aus Furcht der Straffe sich selber ums Leben bringen, wenn solches schon nach ergangenem Urtheil geschehen.

(119) Siehe das *17. cap.* im 9ten Tit. und die 96. und 97. Anmerckung des 3. B. nebst *Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 20. per tot.*

TITULUS VIGESIMUS QVINTUS.

Von Verweisungen.

CAPUT UNICUM.

Straffe der Verwiesenen, die sich wieder einschleichen.

Wer um Ungericht zeitlich und ewig verwiesen wird, der soll sich des Gerichts, und soweit sich desselben Bothmäßigkeit erstrecket enthalten. Thut er darüber, und wird an dem Orte gegriffen, so die vorige Verweisung zeitlich, so soll er ewig verwiesen und darnebenst verwarnet werden, daß er sich bey Verlust seines höchsten an dem Orte nicht mehr finden lasse. Würde er nun freventlich solche Verwarnung überschreiten, und sich da finden lassen, so soll es in der Willkühre des Richters stehen, ob er mit Staupenschlägen ewig wiederum verwiesen; oder da die vorige Uebertretung so hoch seyn mögte, oder aber da er den Ort durch eine gerichtlich abgeschworne Urfehde zu meiden angelobet, oder andere einfallende erhebliche Ursachen wären, am Leibe gestraffet werden solle (120).

(120) Siehe die P. H. G. O. *art. 108.* und daselbsten *Kress* in seinem *Comment. Alberti Jus ff. XLVIII. tit. 22. §. 2. Strykii U. M. ff. L. XLVIII. tit. 22. per tot.* und was Dantzig betrift ihre Willk. *art. 15. cap. 6.* des 2. Th.

TITULUS VIGESIMUS SEXTUS.

Von Geld-Straffen.

CAPUT UNICUM.

Von Wehr-Gelde, Busse und Gewette.

Wehr-Geld heißt das, damit sich ein Mann erwehren und erledigen mag von einer Klage, die man sonst wider ihn um eine begangene That haben mögte. Und kömmt Wehr-Gelds Forderung von denen Fällen, die nicht aus Vorsatze, sondern zufällig aus Verwahrlosung oder Unvorsichtigkeit halben herfliessen. Aber kein

Mann

Mann mag um Todtschlag, Wunden, Schandmahl, Lähmden, oder um andere Sachen von Ungericht, die aus Vorsatz und aus wohlbedachtem Gemüthe geschehen, und an Hals oder Hand gehen, sich mit dem Wehr-Gelde entledigen. Ein gantzes Wehr-Geld aber ist 24 Marck Preußisch, 20 Groschen in jeden gerechnet, und jeden Groschen vor 18 Pfenninge gänge und gebe Geld. Des Richters höchste Gewette aber sind 4 Marck Preußisch obgedachter Währung. Wehr-Geld und Busse gibt man dem Kläger; Das Gewette aber dem Richter, und soll solches in 14 Tagen nach dem Erkänntnis gezahlet und erleget werden (121). Und was im Gerichte nicht erkannt ist, das soll auch nicht genommen werden.

121) Siehe **den Sachsen-Sp.** *L. I. art. 65.* **Den alten Culm** *cap. 36.* und *37.* des 2. B. **Die Braunsb. Ausgabe** *cap. 28.* des 2. B. und das **Lat. und Poln. Culm. Recht** *cap. 19.* des 2. B. Etliche Exemplare rechnen auf ein gantz Wehr-Geld 20 Marcke, welches vermuthlich nur ein Schreibe-Fehler ist. Denn bereits in der Mitte des 16 Jahrhunderts, da zu Heilsburg das Culmische Recht gemustert ward, machte das gantze Wehr-Geld 24 Preuß. Marcke, jede zu 20 Groschen nach dem **angezog. Orte Braunsb. Ausgabe**, und dies blieb in der Neumarck. Ausbesserung unverändert, nur kam noch darzu des Richters höchstes Gewette sey 4 Marck. Da nun die letzte Thornische Ausbesserung auf jene beyde gegründet ist, müssen hier 24 Marck gelesen werden, so wohl als die 4 Marck bey dem höchsten Gewette beybehalten sind. Nach der Culmischen Handfeste ist des Richters höchstes Gewette 30 Schillinge, welche eine halbe Marck löhtiges Silbers in sich hielten. **Siehe die Beylagen** *N. I. §. 8.* und *43.* Daraus folget, daß damahls aus einer Marck Silbers 8 Marck Müntze geschlagen worden. Nach dem alten Culm und Sachsen-Spiegel macht ein gantz Wehr-Geld 18 Magdeburgische Pfunde, oder 24 alte Schock, die 20 Schillinge galten. Derowegen waren in einem gantzen Wehr-Gelde 360 Schillinge, oder 6 Marck löhtiges, woraus man verstehet wenn in etliche uralten Schriften des Culm. Rechts stehet: **mit uns machen** *6* **gute Marck ein gantz Wehr-Geld.** Weil 6 gute Marck fein Silber 48 Marcke Müntze machen, so hat auch in Preussen das Wehr-Geld nur halb dürffen gegeben werden, wenn es 24 Marck gerechnet worden, vermöge der Culm. Handfeste. Schon im Jahr 1444. hatte der Hohemeister den versammleten Landes-Ständen **nach Hesens Geschichte** unter andern die Frage aufgegeben, ob das übliche Wehr-Geld beyzubehalten, oder an dessen Stelle ein beqvemer Mittel den Todtschlägen vorzubeugen ausfindig zu machen? Nun liessen es zwar damahls die Stände aus gewissem Bedencken bey dem eingeführten Wehr-Gelde bewenden, weil solches durch das Culmische Recht, das ihnen gegeben und bestätiget war, fest gesetzet worden, damit es nicht schiene, als ob sie selbst davon abgehen wolten, folglich ihre übrige Vorrechte mit in Gefahr gerathen mögten. Allein da die Ausbesserung des Rechts den Ständen frey gegeben war, findet man bereits bey einigen ersten Ausbesserungen beygeschrieben, die Königl. Landschaft hätte es lieber so gehabt: Das Wehr-Geld soll gerechnet werden nach Gelegenheit der That, und der Personen Stande auch Vermögen; welches auch mit gewisser Einschränckung in der Braunsbergischen Ausgabe und in der Polnischen Uebersetzung beybehalten ist. Woselbst es auch heißt: Das Wehr-Geld die Besserung des Schaden und das Gewette solle man zahlen nach eines jeden Ortes Gebrauche. Und so wird es auch noch gehalten. Was im Beschlusse dieses Capittels stehet, gehet auf den Oberrichter, als Woywoden, Hauptleute rc. nach dem **alten Culm** im *31.* und *32. cap.* des 2. B. Dem **Weichbilde** *art. 46.* Der **Braunsb. Ausgabe** im *33. cap.* des 2. B. Der **Latein. und Poln. Uebersetzung** im *21. cap.* des 2. B. Siehe auch das *5. cap.* des 2. **Tit.** im *1.* B.

ENDE.

Beylagen.

No. I. Auszug aus der Culmischen Handfeste.

§. 1.

Wir Bruder Eberhard von Seyne ꝛc. Kund und zuwissen sey hiemit allen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ daß wir die Bürger der Stadt Culm und Thorn sehr bekümmert vor uns gefunden wegen ihrer Handfeste ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ die sie durch die Einäscherung der Stadt Culm verlohren hatten. Nachdem wir aber die wahre Beschaffenheit derselben ⸗ ⸗ ⸗ völlig erkundiget, ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ haben wir ⸗ ⸗ ⸗ ihnen ihre verlohrne Handfeste wieder verliehen ꝛc.

§. 2. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Je mehr und je grösser Ungemach um der Christenheit Beschirmung und um unsers Hauses Förderung des Landes, besonders aber unserer Städte Culm und Thorn Einwohner leiden, desto eifriger und nachdrücklicher wollen und sollen wir in allen Dingen, wo wir mit Rechte mögen, mit ihnen seyn und ihnen aufhelffen.

§. 3. Demnach geben wir diesen Städten auf immerdar die Freyheit, daß ihre Bürger ihnen jährlich in ihren Städten mögen einen Richter wählen, der unserm Hause und der Gemeine derselben Städte rühmlich sey.

§. 8. Wir verordnen auch in denselben Städten die Magdeburgischen Rechte in allen Urtheilen ewiglich zu beobachten, mit dieser Begünstigung, wenn man zu Magdeburg 60 Schillinge büsset, daß alsdenn der Schuldige hier nur 30 Schillinge Culmische Müntze büssen solle ꝛc.

§. 9. Geschähe es, daß in den Städten irgend ein Zweiffel entstünde über das Recht, darnach im Gerichte zu erkennen ist, oder über ein gefälletes Urtheil: so soll in solchen Fällen die Entscheidung bey dem Rahte der Stadt Culm gesuchet werden.

§. 14. Wir haben uns auch anheischig gemacht, daß wir in denselben Städten keine Häuser kauffen wollen noch sollen.

§. 15. Solte aber jemand sein Haus oder Hoffstätte unserm Hause aus Gottseligkeit wiedmen; so sollen wir sie zu keinem andern Gebrauche anwenden, als wozu andere Bürger ihre Häuser gebrauchen; auch dieselben Rechte und Gewohnheiten beobachten, denen andere Bürger-Häuser unterworffen sind.

§. 19. Wir behalten uns vor das Recht, in diesen von uns begabeten Kirchspielen die Pfarrherren zu belehnen ꝛc.

§. 20. Wenn sich ein Anspruch wider jemand seines Gutes halben erhöbe, soll der Besitzer, welche tüchtige Zeugen aufführen kan, daß ers rechtmäßig besitze, lieber das Gut behalten, als daß es ihm der andere abstreiten soll ꝛc.

§. 21. Wir sprechen auch vorgenannte Unterthanen frey von allen ungerechten Steuren, aufgedrungenen Beherbergungen, und Zwange zu andern Unpflichten; erstrecken auch diese Freyheit auf alle ihnen zugehörige Güter.

§. 22. Ferner haben wir diesen unsern Untersassen ihre Güter, welche sie urkundlich von unserm Hause haben, so wohl ihnen als ihren Erben beyderley Geschlechts verkauffet, zu Flämischem Erbe (a) um solche mit allen daraus zu ziehenden Einkünfften ewiglich frey zu besitzen, doch ohne Schaden dessen, was wir unserm Hause in dem gantzen Lande vorbehalten haben.

(a) Hier siehet man, daß die Flämische Erbfolge in den Lehn-Gütern, welche von den Orden herrühren, festgesetzet werde, daß sie mit sich bringe das Recht der Erbfolge für beyderley Geschlecht, und daß die Erben beyderley Geschlechts solche ewiglich frey besitzen mögen. Hernach oder auch zugleich mag sie gleiches Recht auch in allodial, und allen andern Erbgütern eingeführet haben. Daraus dann auch gleiches Recht unter Eheleuten beyderley Geschlechts, oder unter Mann und Weib entstanden. Wo aber unter ihrer zween gleiches Recht zum Erbgute ist, da bekommt ein jeder davon die Hälffte. Also folgt der Schluß, daß beyde Eheleute im Flämischen Erbe gleich viel Antheil haben, mithin einem jeglichen Ehegatten die Hälffte der Güter zugehöre, und daher einer nach des andern Tode die Hälffte der Güter erbe. Gehöret nun dem überlebenden oder verwittweten Ehegatten nur die Hälffte der Verlassenschaft, so muß die andere Hälffte des Verstorbenen nächsten Erben, als den Kindern u. s. f. zugehören. Hinterläßt der Verstorbene keine Erben, so fället seine Hälffte an den Fiscum, oder wer sonst das Recht hat, erblose Güter zum gemeinen Besten anzuwenden. Sind der Erben des Verstorbenen ihrer mehr,

die gleich nahe sind, so haben die wieder gleichviel Recht, welcherley Geschlechts sie sind. Und so muß die Hälffte des Verstorbenen unter die Brüder und Schwestern nach ihrer Anzahl in gleich grosse Theile getheilet werden z. E. sind 2 Töchter und ein Sohn hinterlassen, wird die Kinder-Hälffte in drey gleiche Theile zerfället. So lauten auch die alten Aussprüche vom Flämischen Erbe, welche man in *Rosteuschers Diss. de communione bonorum Flamingicali*, und in Hartknochs A. und N. Preussen auf der 551. und 557ten Seite antrift. Jedoch behielte schon damahls derjenige von den Eltern, welcher den andern überlebete und die Kinder erzoge, so lange den Nießbrauch ihrer geerbeten Güter, bis sie mündig wurden und selbst ihre Güter verwalten konnten.

§. 23. Nehmlich unser Haus behält in jener ihren Gütern alle Seen, Biber, Saltz-Gruben, Gold- und Silber-Fund-Gruben, und allerhand Ertz-Wercke, das Eisen ausgeschlossen.

§. 24. Doch soll derjenige, welcher das Gold findet, oder in wessen Gute es gefunden wird, eben das Recht haben, was in dem Hertzogthum Schlesien in solchen Fällen statt hat.

§. 25. Wer aber Silber findet, oder in wessen Gute es gefunden wird, der soll jedesmahl zu genüssen haben des Freibergischen Rechtes, welches in solchen Fällen dort üblich ist.

§. 26. Stösset irgend eine Land-See, der 3 Züge gros ist, an den Acker eines der vorgenannten Unterthanen, so soll es in seiner Willkühr stehen, ob er denselben an statt so viel Ackers annehmen will. Ist er aber grösser, so mag er darin fischen, womit er will, nur nicht mit dem grossen Netze, das Niewod heisset, und nicht mehr als zu seines Tisches Nohtdurfft.

§. 27. Ob auch ein Fluß oder Bach an eines Untersassen Acker lieffe, welcher eine Mühle treiben könnte, soll es dem Eigenthümer desselben Ackers frey stehen, eine Mühle auf demselben anzulegen. So aber der Flus mehrer Mühlen fähig wäre, soll unser Haus befugt seyn bey Erbauung anderer Mühlen $\frac{2}{3}$ der ersten Kost zu tragen, und hernach immer $\frac{2}{3}$ der Nutzung daraus zu genüssen.

§. 30. Wir haben ihnen auch die Freyheit gegeben, daß sie ihre Güter, welche sie von unserm Hause besitzen an solche Leute verkauffen mögen, welche unserm Hause und dem Lande wohl anstehen; doch daß die Käuffer solche von unserer Brüder Hand empfangen, und unserm Hause zu demselben Recht und Dienst verpflichtet werden, dazu der Verkäuffer verpflichtet gewesen: in welchen Umständen wir dem Käuffer sie reichen sollen ohne alle Widerrede.

§. 33. Wer 40 oder mehr Huben von unserm Hause hat, soll mit vollem Küras, einem geharnischten und sich dazu schickenden Rosse, auch zum wenigsten zween andern in den Feldzug ziehen rc.

§. 35. Wenn aber die vorgenannten Pomesanen mit GOttes Hülffe in der That nicht mehr werden zu fürchten seyn, so sollen alle vorgenannte Untersassen von allen Feldzügen befreyet seyn, ausgenommen zur Landwehre. Nemlich sie sollen alsdenn nur bis an die Weichsel, Ossa und Drebnitz mit unsern Brüdern zu Felde gehen wider diejenigen, so in das Culmische Land einfallen.

§. 36. Imgleichen setzen wir, daß ein jeder, der von unserm Hause ein Erbe hat, unsern Brüdern davon jährlich einen Cölnischen oder 5 Culmische Pfenninge, und 1 Pfund Wachs zum Bekänntnis der Herrschaft, und zum Zeichen, daß er solche Güter von unserm Hause habe, und unserer Gerichtbarkeit unterthan sey, abtragen solle. Dagegen sollen wir ihm günstiglich beygethan bleiben wider alle, die ihm unrecht thun, auch ihm so viel wir immer können unsern Schutz leisten.

§. 41. Wir wollen auch, daß in Ansehung ihrer Aecker von jeglichem deutschen Pfluge (Acker) ein Scheffel Weitzen und ein Scheffel Roggen Leßlauischen Maasses, welchem der Culmische Scheffel gleich gemacht ist; und von jeglichem Polnischen Haken auch ein Scheffel Weitzen eben desselben Maasses jährlich dem Herrn Bischoffe des Sprengels für den Zehenden gegeben werde.

§. 42. Solte aber der Bischoff unsere Unterthanen zu andern Zehenden nöhtigen wollen; soll unser Haus verbunden seyn, an ihrer Statt ihm zu antworten, und sie zu vertreten.

§. 43. Es soll in dem gantzen Lande einerley Culmische Müntze seyn, und sollen die Müntzen (denarii) von lauterm und reinem Silber geschlagen werden. Dieselbigen Müntzen sollen auch immer in solchem Wehrte bleiben, daß 60 Schillinge eine Marck wägen. Gedachte Müntze soll nur alle 10 Jahre einmahl erneuret werden, und so oft sie neu geschlagen wird, sollen 12 neue Stücke gegen 14 alte ausgewechselt werden rc. (b)

(b) Sollen 60 solidi, welches Schillinger auch gantze denarios bedeuten kan, eine Marck d. i. $\frac{1}{2}$ Pfund, oder 24 Schotte machen, so ist ein Schilling damahls etwas mehr, als $\frac{1}{3}$ eines Schottes, an

an Silber gewesen. Werden nun jetzo aus einer Marck 8 harte Thaler gemüntzet, welche 32 Floren machen, so würde ein damahliger Schilling fein Silber jetzo 16 Groschen werth seyn. Sollen wegen Abnutzung des Geldes alle 10 Jahre 14 alte Schillinge gegen 12 neue eingewechselt werden, so verlieret einer am baarem Gelde in 100 Jahren auf jede Marck 20 Schillinge, d. i. $\frac{1}{3}$ seines Geldes, also in 300 Jahren ist einer alles qvit, was seine Vorfahren an Baarschaft gehabt; oder wenn er noch so viel am Wehrte behalten soll, als seine Voreltern an Baarschaft gehabt, muß indes der Wehrt des Geldes noch einmahl so hoch steigen, als er vor 300 Jahren gewesen. Nun sind seit 1232 jetzo über 500 Jahre verflossen, und es sind nicht nur die Eigenthümer des Geldes schadlos zu halten gewesen, sondern man hat auch die so oft, als neue Müntze geschlagen worden, nöhtigen Unkosten des Müntzwesens abziehen, und dem gemeinen Wesen dadurch Vortheil schaffen sollen: Was ist es denn Wunder, daß der Wehrt des Geldes so hoch gestiegen, und jetzo ein Ducaten über 8 Floren gilt, welcher damahls 5 Schillinge gegolten, d. i. jetzo 8 mahl so viel gilt, als damahls. Mit dem Preise der andern Güter ist es eben so gegangen.

§. 44. Was die Grösse der Huben betrift, so verordnen wir, daß dieselbe nach Flämischer Art und Weise gemässen und geschätzet werde, auch solches Flämische Maaß immer beybehalten werde.

§. 45. Wir befreyen auch das vorgenannte Land gäntzlich von aller und jeder Zoll-Auflage und Eintreibung. ꝛc.

No. II. Auszüge aus andern Preußischen Urkunden des XIII. Jahrhunderts.

Im Jahr 1246 wird der Stadt Elbing in ihrer Handfeste verliehen das Recht Geld zu müntzen, nach dem Schrot und Korn der Culmischen Müntze, welche eben wie die Culmische Müntze alle 10 Jahre solte erneuret werden, damit ihr Gewicht durch den Gebrauch nicht gemindert würde. Siehe **Hesens Preußische Geschichte** bey dem Jahr 1244; und **Hartknochen vom Preuß. Müntz-Wesen im A. und N. Preussen** auf der *519ten* Seite. In eben derselben Handfeste wird auch der Stadt Elbing verliehen der Gebrauch des Lübeckischen Rechts, das Eigenthum gewisser Dorffschaften, die Fischerey auf dem See Drausen ꝛc.

Als im Hornung des Jahres 1249 mit den Pomesanen ꝛc. ein Friede gemacht ward, befand sich in demselben auch dieser Artickel: Hernach sind diese Neubekehrten gefraget worden, was für ein weltliches Gesetz sie erwählen, und was für weltliches Gerichts Verfahren sie beobachten wolten? Darauf sie zu Rahte gegangen und die Gesetze auch Gerichts-Art der Polen, ihrer Nachbahren, erwählet haben: welches ihnen auch vorgenannte Ordens-Brüder gütig verstattet haben, nur haben sie auf ihre Bitte und unsern Befehl die Proben des glüenden Eisens und alles andere, was sonst in diesem Gesetzen, wider GOtt, die Römische Kirche und die Kirchen Freyheit ist, gäntzlich davon gethan und erlaubet, daß solches nicht dürfe gehalten werden. Siehe den **Anhang an Düsburgs Chronick** auf der *466*. Seite.

In dem Schreiben der Lübecker vom Jahr 1262 an die Dirschauer stehet: Darum auch wir = = = unsern geliebten Freunden den Bürgern zu Dersow unser Stadt-Recht verliehen haben, darnach unsere Bürger sich in ihrem Bürgerlichen Wesen richten. Damit nun dieses desto geneigter beobachtet werde, haben wir gegenwärtiges Buch mit unserm Stadt-Siegel bekräftiget ꝛc. Siehe **Herrn Hofraht Goedtkens Geschichte der Stadt Coniz** auf der *67te* Seite.

No. III. Auszüge aus den Preußischen Satzungen der I. Hälffte des XIV. Jahrhunderts.

Im Jahr 1309 war in der Landes-Ordnung des Hohemeistes Siegfr. von Feuchtwangen Der 2) Art. Sintemahl wir nicht eigene Müntze haben, Colmische Vierchen ausgenommen, und Böhmische Müntze in unserm Lande gangbar ist, so wollen wir, daß 30 Böhmische Groschen sollen eine gute Marck seyn.

Der 4) Art. Kein Preuß soll Bier schencken noch zu einem Regiment gesetzet werden, sondern sie sollen die wüsten Aecker bauen.

Der 5) Einen Knecht soll man mieten auf ein Jahr, und der sein Geschirre wohl machen kan, dem soll man geben viertehalb Marck rc. Einer wohlgewachsenen Magd das Jahr zwo Marck; Einer Kinder-Magd eine halbe Marck; Einem Tagelöhner 6 Colmische Vierchen den Tag rc. welche Herrschaft weniger oder mehr geben würde, die soll verfallen seyn 100 Marck rc.

Der 6) So ein Dienstbothe seiner Herrschafft entlieffe, so mag man demselben nachreissen, und ihn mit einem Ohre annageln, wo man ihn überkommt : : : : Keinen Lediggänger soll man leiden bey grosser Straffe.

Der 9) Alles was man verkauffen will, soll man in die Städte auf die Märckte führen, würde jemand einen Verkauff thun, der soll der Waare verfallen seyn, und dazu der Herrschafft 30 gute Marck büssen.

Der 10) Ein jeglicher Handwercker soll sein gewöhnliche Marck haben, und damit, was er gearbeitet hat zeichnen, daß man sehe, wer es gemacht habe, bey 3 guter Marck Straffe.

Der 13) Kein Handwercker, Bauer rc. soll mehr für die Brüche Bier geben, sondern Geld, welches zu Harnischen und Gewehr soll angeleget werden, bey Straffe 10 guter Marcke.

Der 15) Keine gemachte Kleider soll man zu Lande führen zu verkauffen, auch kein Gewand anders färben, sondern man soll es lassen bey seiner ersten Farbe, bey Verlust der Waare und 10 guter Marck Straffe.

Der 16) Kein Schultz, Freyer, Bauer soll um Lohn fuhrwercken noch kaufschlagen, ausgenommen die Krüger rc.

Der 17) Niemand soll sein Erbe verkauffen ohne Wissen und Willen seines Erbherrn bey Verlust des Erbes.

Der 18) Niemand soll der wüsten Güter gebrauchen ohn Erlaubniß der Obrigkeit bey Poen 10 guter Marcke.

Der 19) Niemand soll aufnehmen noch beherbergen verlauffene Bauren und Gesinde bey Straffe 30 guter Marcke.

Der 20) Man soll um keinerley Schuld das Viehe pfänden, so einem täglich nutze ist, bey Straffe 10 guter Marcke.

Der 23) Einem jeden soll frey seyn, ohn alle Gerichte sich seinen Schaden ausrichten zu lassen, nach guter Männer Erkänntnis.

Der 24) Alle Jahre sollen die Schultzen die Gräntzen bereiten, und die unkenntlich sind verneuern.

Der 25) Niemand soll Doppelspiel üben, oder hegen bey 10 Marcke Busse.

Der 27) Die Vormünder der Wittwen und Unmündigen sollen alle das Gut, da sie Vormünder über sind, beschreiben lassen, und es wieder ausantworten nach Erkänntnis guter Männer, bey Verlust ihrer Ehren.

Der 28) Ein jeder Schultz soll 4 Wochen nach Martini dem Pfarren seinen Zehnden einmahnen, und die Ungehorsamen straffen mit Ernst und mit Pfänden.

Der 31) In allen Städten und Dörffern sollen diese Satzungen gehalten, und dreymahl im Jahre gelesen werden, als auf Petrus Stuelfeyer, Pfingsten und Michael bey grosser Straffe. Auch machte er dies Gesetze: Welcher Preusse einem die Neige zugetruncken, der solte wiederum vom frischen anheben. Siehe **Waissels Preuß. Hist. auf der** *105* — *108*. **Seite.**

Im Jahre 1330 macht der Hohemeister mit dem Bischoffen von Coya einen Vergleich, Kraft dessen ihm und seinen Nachfolgern aus Pomerellen von des Ordens Unterthanen statt des Zehenden für jede Flämische Hube, die bebauet oder vermiethet ist, sollen gegeben werden 3 Culmische Schotte, ausgenommen die Oerter, welche seine Vorfahren und der Apostolische Stuhl durch besondere Begnadigung davon frey gesprochen, als das Mevische Gebiete rc. Siehe **Gr. Hesens Preuß. Geschichte** unter diesem Jahre; und den *1.* **Band der Lengnich. Geschichte auf der** *41.* **Seite.**

No. IV. Auszüge aus den Preußischen Verordnungen der letzten Hälffte des XIV. Jahrhunderts.

Im Jahre 1351 macht der Hohemeister von Kniprode die Ordnung: Ein Rahtman, der des Vermögens ist, mag einen Marder um dem Hals tragen: wie auch einen langen

gen Mantel, einen Hut mit 3 silbernen Knöpfen, und einen silbernen Gürtel mit einem silbernen Degen ꝛc. ꝛc.

Vor den Städten soll eine Schieß-Stange aufgerichtet, und um Pfingsten von den Bürgern nach dem Vogel darauf geschossen werden: wer den Vogel abschüsset, ward das Jahr über König genannt, gieng neben dem Raht, und trug eine silberne Kette am Halse und einen vergüldeten Vogel.

Wo eine Leiche aus dem Hause zu tragen ist, da soll man ein weisses Lacken zum Zeichen aushängen. Siehe **Waissels alte Preuß. Liefl. und Curl. Historie,** auf der *124te Seite.*

Der Vergleich des Hohemeisters mit den Preußischen Prælaten vom Jahr 1388. enthält, daß niemand künftig dem andern wiederkäufliche Zinsen verschreiben soll, ohn der Herrschaft Willen, der sie es kund thun sollen durch die Schöppen im gehegten Dinge. Auch soll die Marck Rente nicht höher gekaufft werden, denn um 12 Marcke, bey Verlust des Geldes und Zinses. Wer sein Erbe verkaufft auf Tage, und das Erbe-Geld ihm auf den bestimmten Tag nicht bezahlet wird, der soll keinen Zins davon nehmen, wo er das thäte, soll ers wiedergeben, oder ihm für Wucher zugerechnet werden.

In der alten Willkühr von 1369 heisset es: Man soll alle Beschuldigung in eine (schriftliche) Klage begreiffen, ausgenommen Blut und Blau. So jemand dräuet zu Brennen, und wird überzeuget, der ist des Höchsten bestanden; keiner soll Bürger werden, er bringe denn Briefe, daß er frey und ehrlich gebohren sey ꝛc. ꝛc.

Aus der Landes Willkühr von 1388. 1) Kein Handwercks-Meister oder Knecht soll einen Aufstand oder Sammlung machen wider die Herrschafft, wider Land, Stadt, Raht oder seinen Meister; auch sollen sie nicht den Mondtag noch einen andern Werckel-Tag zum Feyer-Tage machen, ledig zu gehen, vielweniger dem Meister sein Werck niederzulegen. Wer dieses freventlich bricht, dem soll man sein Haupt abschlagen. 2) Sonderlich soll den Schmiede-Knechten und allen andern abgelegt seyn das Mutterhaus, die 3 Pfenninge, welche sie täglich von ihren Meistern zu Bier fordern ꝛc. 3) Ein jeder Meister und Wercks-Knecht soll dem Raht bey seinem Eyde melden, wenn hieran jemand gebrochen hat, bey Straffe der Verweisung aus der Stadt. 4) Auch sollen den Dienstboten alle Versammlungen zu Trinck-Gelagen verbothen seyn, der dawider handelt soll seine Busse nicht wissen. 5) Der Wirth, welcher solcher auffsetzigen Zusammenkünffte verstattet in seinem Hause und nicht meldet, soll seines Hauptes verlustig seyn. 7) Es soll niemand in das Land-Ding mit Freunden oder Fremden stärcker reiten als selbst zehn. 12) Kein Kauf oder Tausch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geschiehet, soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens von beyden Theilen beliebet. 13) (Lüde, de zik mit Rechte begrypen in Halinge und Wandel) die vor Gericht ihr Recht zu suchen sich eingelassen haben, sollen des Rechtes genüssen und entgelten, und sich an die Herrschafft darüber nicht beruffen. 14) Die ihre Sache 4 ehrbaren und glaubwürdigen Männern in die Hände gestellet haben sie zu entscheiden, sollen es bey ihrem einträchtigen Ausspruche bewenden lassen, und darum ferner vor kein Gericht gehen, auch kein Vorsprach mehr darüber theidigen bey harter Straffe. 15) Den Schaden, darüber einer den andern beschuldiget, sollen die Schöppen würdigen, nachdem er möglich scheinet, und der Kläger soll seinen Eyd darzu thun, ob er wircklich so groß sey. 18) Wer eine Frau oder Jungfrau entführet ohne ihren Willen, deß und seiner Helffer Gut soll ewiglich an die Herrschafft verfallen seyn. Was hernach an sie stirbet, sollen ihre nächsten Freunde erben. 22) Der Entführten Gut soll ihr nicht folgen, sondern an ihre nächsten Freunde fallen ꝛc. **Aus alten Handschriften.**

No. V. Auszüge aus den Landsatzungen der ersten Hälffte des XV. Jahrhunderts.

Unter den Landes-Willkühren, welche Conrad von Jungingen bestätiget hat, A. 1405. findet sich No. 4) Daß kein Bürger oder Kaufmann soll Geschütz über Land führen bey Straffe 10 guter Marck. No. 5) Daß an allen Sonntagen und heiligen Tagen zum allerwenigsten aus jedem Hause eine Person in der Kirche seyn soll, bey 10 Marck Straffe. No. 6) Daß man niemand zum Tode führen soll, er habe denn gebeichtet ꝛc. bey Verlust der Stadt-Gerichte. No. 7) Daß alle Zauberer, Schwartz-Künstler ꝛc. sollen verbrannt werden. No. 12) Daß man einem Knechte der seine Arbeit vollkömmlich

kan, geben soll das Jahr 6 Marcke ꝛc. No. 16) Daß Jungfrauen-Schänder ihren Hals lösen, und die Person zur Ehe nehmen sollen. No. 18) Daß man an keinem Packmore oder Landboten sich vergreiffen soll, bey Verlust des Halses ꝛc. Anderer obenangeführten zu geschweigen. Siehe **Waissels Chron. auf der** *131.* **Seite, Schütze auf der** *97.* **Seite.** ꝛc.

Im Jahr 1410 ertheilet Vlad. Jagello von freyen Stücken den Preussen die Bestätigung aller ihrer Handfesten, Urtheilen und Sprüche, auch die Wiedergebung der wircklich verlohrnen; hebt auf alle Zolle, Saugelder und Accisen ꝛc; verspricht die gestrandeten Güter ihren rechten Herrn wieder zuzukehren um ein redliches Berge-Geld; die Sachen des Landes Preussen eben als die Sachen der Crone zu handhaben, auch die Preußischen Güter zu mehren und auf keinerley Weise zu versetzen; die Städte bey ihren üblichen Magdeburgischen, Lübeckischen, Culmischen und Preußischen Rechten zu lassen; er erlaubet zu Müntzen in der üblichen Würde und Korn; imgleichen eine Stelle zu wählen im Lande, da ihre Sachen mögen verhöret und gerichtet werden; ferner freyen Kaufhandel in allen zur Crone Polen gehörigen Landen ꝛc. Diese Urkunde findet sich in **Wartzmanns** auch andern **Preuß. Chronicken.**

Drey Jahre hernach wird unter dem Hohemeister von Sternberg fest gesetzet, daß der Hohemeister mit seinen Gebietigen allein nicht solte Macht haben, Krieg zu führen, Gesetze zu geben ꝛc. sondern in grossen und wichtigen Händeln solte er zu Rähten und Beysitzern haben 10 von dem vornehmsten Adel, und 10 Rahtmanne aus den 5 vornehmsten Städten, ohne deren Bewilligung nichts neues im Lande solte vorgenommen werden. **Schützens Chronicke auf den** *108ten* **Blatte.**

Im Jahr 1420 sind in 55 Artickeln, verschiedene Puncte aus den vorigen Landes-Ordnungen erneuret worden, auch einige neue hinzugekommen, als darin für die Sicherheit der Gerichte und Rechte gesorget wird, den Appellationen Maasse fürgeschrieben, den Schiffern und Schnittern ihr Lohn bestimmet, auch der Müntze, des Tuches, der Krieges-Diensten wegen dienliche Verordnung gemachet wird, laut **Hesens seiner Preuß. Geschichte.**

Zehn Jahre hernach wird in gemeiner Tagefahrt der grosse Landes Raht bestellet, mit welchen der Hohemeister wegen guten Regiments, und von des Landes Müntzen rahtschlagen, den Zweifel wegen Deutung der Handfeste entscheiden, und ohn ihn auch des gantzen Landes Einwilligung kein Schoß und Beschwerung auflegen solte. **Schützens Chronicke auf den** *117ten* **Blatte.**

Zu Elbing wurden 1434 verschiedene vorige Satzungen wieder erneuert, dem Wucher, Meineyde, Betrügerey und Verfälschung vorgebeuget; der Herrschafft und Landleuten alles ungewöhnliche Kaufschlagen, Verlegung und Nahrung, die den Bürgern zu Vorfange gereichet, untersaget; imgleichen soll die Herrschafft keine Handwercker, oder Krüger vor den Städten zu deren Vorfange und Schäden halten. Eine jede Stadt soll ihre Bürgermeister, Rahtmann und Schöppen kiesen nach alter Gewohnheit zu ihrem Nutz und Beqvemligkeit; kein Einwohner soll Schulden halber wider Recht geleitet werden; was der Hohemeister mit Landen und Städten schlüssen, soll feste gehalten, auch ohn dieser Einwilligung nichts darin gewandelt werden; kein Unterthan soll am Feyertage Schaarwerck thun; ohn Urtheil und Recht soll niemand ums Leben gebracht werdeu ꝛc. Siehe **Schützens Chronick auf der** *123.* **und** *124.* **Seite.**

Aus dem Frieden vom Jahre 1436. Die Unterthanen des Königs in Polen sollen freye Macht haben, sich in des Ordens Lande niederzulassen, und wiederum des Ordens Unterthanen können unbehindert ihre Güter verkauffen und in des Königs Länder ziehen; kein Kauffmann soll um fremder Schuld und Verbrechen angefochten, noch seine Waaren darum angehalten werden; es soll kein neuer Zoll aufgesetzet, und was in kurtzen geschehen wieder abgestellet werden; verfahren gedingete Fuhrleute den Zoll, sollen sie allein darum gestraffet, nicht aber die Kaufmanns-Güter angetastet werden ꝛc.

No. VI. Auszug aus dem Haupt-Vergleiche, dadurch Preussen der Crone Polen einverleibet ist.

§. 22. Wir vereinigen und verbinden sie wieder mit der Crone Polen durch eine wahre Einverleibung und zwar dergestalt, daß sie zu einerley Genuß aller Ehren, Freyheiten und Vorzüge gelangen sollen, deren bisher die vornehmsten geistlich- und weltlichen Standes in der Crone zu genüssen gehabt.

§. 23.

§. 23. Insbesondere aber berechtigen wir sie, so oft wegen der Wahl und Crönung eines Königes wird gerahtschlaget werden, daß sie sollen zur Wahl und Crönung der künftigen Könige mitgezogen werden und mit stimmen.

§. 25. Wir wollen ihnen alle Königliche Hülffe Schutz und Beystand leisten, auch weder sie noch ihre Länder von dem gesammten Reichs-Cörper jemahls trennen noch absondern lassen.

§. 26. Wir versprechen für uns und unsere Nachfolger, daß wir alle und jede Stände und Einwohner unsers Preussenlandes bey ihren Rechten, Freyheiten und Handfesten erhalten, handhaben und beschützen, dieselben mehren, niemahls sie brechen und kräncken noch verstatten wollen, daß sie von andern auf irgend eine Weise übertretten und geschmällert werden.

§. 27. Solte auch jemande seine Handfeste abhändig werden, wollen wir mit Einraht der Rähte obgedachter Lande ihm eine andere verleihen, wofern er nur seinen friedlichen und verjährten Besitz beweiset.

§. 28. Damit sie unsere Billigkeit empfinden mögen, stellen wir hiemit gäntzlich ab die Auflage, welche der Pfund-Zoll genennet wird.

§. 29. Nicht minder schaffen wir auch ab alle andere Zölle, sie mögen neu oder alt seyn.

§. 30. Auch heben wir auf in Pommern die Ungelder, welche Saugelder (Narzalz) genennet werden.

§. 31. Diese Auflagen sollen auch künftig niemahls weder durch uns, noch unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache den Preussen wieder aufgebürdet werden.

§. 32—34. Schiffbrüchige Güter sollen nach göttlichem Rechte und den Aussprüchen des Apostolischen Stuhls ihren rechten Herrn, oder deren Erben wieder zugekehret werden.

§. 36. Alle Stände und Einwohner Preussenlandes begaben wir auch mit diesem Vorrechte, daß alle Ehren-Stellen und Aemmter, wie auch die Schlösser und Haltungen der Städte keinem Auswärtigen oder Fremden, sondern nur den rechten Einzöglingen nach der üblichen Gewohnheit anderer Lande unserer Crone von uns sollen verliehen werden (a).

(a) Indigenas oder Einzöglinge nennet man keine andere, als die in Preussen von daselbst saßhaften Eltern ehrlich gebohren, und erzogen, selbst auch im Lande angesessen sind, ausserhalb Preussen aber weder mit Gütern noch mit Aemmtern versehen sind. Ob nun schon das letzte nicht immer so genau gehalten wird, so ist es doch immerdar mit den ersten Kennzeichen der Preußischen Einzöglinge so viel genauer genommen, und alles, was dagegen geschehen, für eine Verletzung dieses Vorrechts der Preussen gehalten worden. Wie denn weder blos in Preussen Angesessene, noch Polen und Königliche Polnische Printzen für Preußische Einzöglinge sind gerechnet worden. Siehe den 1. Band der Lengnichischen Geschichte auf der 87ten Seite, und den 2. Band auf der 82ten, 193ten und folg. Seite. Die *Normam Regiminis* §. 50—54. Die *Hodiernam Faciem* §. 74—82. Die *Diss. de Unionis qua Poloniæ jungitur Prussia, indole* §. 39. Damahls war die Gewohnheit noch üblich, daß den Litthauern, Masuren rc. eben dergleichen Recht zugestanden und gehalten wurde; wann das hernach andern, die sich dessen begeben, nicht mehr gehalten wird, kan es den Preussen nicht nachtheilig seyn, die ihre Vorrechte viel theurer erworben und sich nie derselben begeben haben.

§. 37. Alle merckliche Sachen, welche die Preußischen Lande betreffen, wollen wir in dem gemeinen Landes-Raht der Preußischen Rähte abthun und entscheiden (b).

(b) Merckliche Sachen (causæ notabiles) sind alle Wege in Preussen genannt worden, solche wichtige Sachen, welche die Preußische Landes-Verfassung oder die besondere Wohlfahrt aller Preussen betroffen. Dergleichen sind Krieg und Frieden, Gesetze, Rechte und Freyheiten sammt deren Auslegung, alte Gewohnheiten des Landes, Geld-Auflagen, Bündnisse und Vergleiche mit andern Staaten und deren Häuptern rc. Siehe No. V. den Auszug von 1413. und 1430.

§. 38. Obgedachte Lande wollen wir in ihren alten Gräntzen und Gebieten unverändert lassen und beschirmen, auch nicht zugeben, daß sie in ihren Gräntzen im geringsten mögen geschmälert oder gemindert werden.

§. 39. Da aber die Preußischen Lande und Einwohner bisher nicht einerley Gesetze und Rechte, sondern einige das Magdeburgische und Culmische, andere das Polnische, das Erb-Recht und das Preußische zur Entscheidung ihrer Gerichts-Händel und in Verwaltung der Gerechtigkeit sich bedienet; so wollen wir, daß sie auch unter der Crone Polen dabey beständig und immerdar bleiben sollen.

§. 40. Jedoch verstatten wir einem jeden die Freyheit, daß er aus einem Rechte in ein anders nach Gefallen sich begeben mag, wenn nur solches so geschiehet, daß niemande dadurch Schaden oder Nachtheil verursachet werde.

§. 41.

§. 41. Weil die Schlagung aus ächtem Schrot und Korn bestehender Müntzen ein Land in Aufnehmen bringet: so wollen wir, daß zu Thorn, Dantzig, Elbing und Königsberg währendem jetzigen Kriege gute Müntze, die unser Bild und die Umschrift unsers Titels führe, geschlagen werde, auf vorgedachter Lande und Städte Unkosten (c).

(c) Was hier nur auf eine Zeitlang verordnet ist, wegen des Müntzrechtes der grossen Preußischen Städte, das ist vermöge anderer Handfesten uneingeschräncket und auf immerdar festgesetzet. Von Culm, Thorn und Elbing siehe den 14. §. der Historie des Culmischen Rechts (b). Dantzig hat vor Alters die Müntz-Gerechtigkeit nicht gehabt, zum wenigsten behält ihm der Orden selbige ausdrücklich vor in der Handfeste, welche Ludolph König der rechten Stadt Dantzig ertheilet hat. Aber unter den Königen in Polen hat es gleich den andern Städten auch dieses Recht erhalten, in zweyerley Privilegien, deren das erste im Jahr 1455. den Sonnabend nach der heiligen 3 Könige Tage, das andere aber in demselben Jahre am Sonntage Cantate gegeben ist, und in Curickens Beschreibung der Stadt Dantzig auf der 155ten und folg. Seite anzutreffen ist.

§. 42. Wann aber durch göttliche Gnade der Friede wird wieder hergestellet seyn, so soll nur in Thorn und Dantzig, doch ohne Abbruch der Stadt Thorn ihrer Handfeste, auf unsere Königliche Kosten gemüntzet werden; doch mit dem Bedinge, daß die Müntze am Gewichte Schrot und Korn nicht verringert werde.

§. 43. Damit nicht vorgedachte Lande in unserer Abwesenheit in Gefahr oder Verderb gerahten, wollen wir stattliche Männer, auf deren Treue und Geschicklichkeit wir uns verlassen können, zusammt dem Landes-Raht verordnen, zu welchen man in allerley Gebrechen und Vorfallenheit Zuflucht nehmen könne ꝛc.

§. 44. Endlich wollen wir den Kaufleuten in Preussen, die in unser Reich handeln wollen, diese Freyheit weiter gewähren, daß so oft sie in allerley Städte und Märckte unsers Reichs mit ihren Waaren kommen, es ihnen frey stehen soll, solche in gemiethete Häuser, Gewölbe und Laden abzusetzen und feil zu haben. Auch sollen ihnen alle Strassen offen stehen nach Hungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und der Wallachey zu handeln, nur daß die alten Land-Strassen unbeschädigt bleiben, und die üblichen Zölle richtig abgegeben werden (d).

(d) Dergleichen Freyheit findet sich schon in dem Frieden vom Jahre 1436. §. item liber sit transitus &c. &c. In den *Privilegiis* der Lande des Herzogthums Preussen auf dem 11ten Blatte.

No. VII. Auszüge aus den Landes-Ordnungen und Frieden der letzten Hälffte des XV. Jahrhunderts.

Im Jahr 1455. ꝛc. sind die Landes-Willkühren von 1388. theils auf den jetzigen Preußischen Zustand eingerichtet, theils verbessert worden in 27 Artickeln. Darunter ist der 6te) Entwiche jemand aus der Stadt um böser That willen in eine andere Stadt, daselbst mag ihm die Stadt lassen hohlen, aus der er entwichen ist, und man soll ihn folgen lassen; Der 8te) Wo man zu Tagefahrten binnen Landes reiten soll, da soll niemand stärcker reiten den selb zehende; Der 10te) Man soll keinen Marckt-Tag auf den Sonntag legen. Der 22te) Hat noch dieses: Käme aber die Entführete wieder, so sollen ihre Freunde ihr nicht mehr folgen lassen von ihren Gütern, als ihre Nahrung, die sollen sie besorgen, dieweil ihr Mann lebet. Stirbet aber der Mann eher denn sie, so soll ihr von ihrem Gute nicht mehr folgen, als die Hälffte, das andere soll an ihre nächsten Freunde sterben. Gewinnet sie aber Kinder mit dem Manne, der sie entführet, die Kinder sollen kein Recht haben zu ihrer Eltern Gütern und sollen auch ewiglich des Landes entbehren. Der 23te) Nimmt eine Wittwe oder mündige Jungfer, der Vater und Mutter abgegangen ist, einen Mann, und setzet den in ihr Gut, das soll sie thun mit zweyer ihrer nächsten Freunde Raht ꝛc. Der 25te) Ob ein Schiffmann seinem Schiffherrn entlieffe mit dem Gelde, das er ihm auf seine Heure gegeben, und der Schiffherr kan es mit 2 tüchtigen Zeugen beweisen, so hat der Schiffmann den Galgen verdienet ꝛc. Aus *MSctis.*

In dem Frieden mit den Creutzherren von 1466. ist ausgemacht, daß die Kaufleute der Crone und der Lande Preussen überall sicher mögen handeln, und nirgend mit neuen Zöllen noch Marckt-Geldern sollen beschweret werden. Niemand soll da, wohin er seiner Geschäffte wegen

wegen kommet, gehindert, beklaget oder arrestiret worden, ausserhalb in Mißhandlungen und frischen Kauffen. Auch soll niemand, noch jemandes Gut, um eines andern Missethat oder Schuld willen bekümmert oder angehalten werden. Lohn-Fuhr-Leute, so den Zoll verfahren, sollen allein an ihren Pferden und Gütern gestraffet, aber das Kaufmanns-Gut darum nicht aufgehalten werden ꝛc. Siehe **Schützens Chron.** auf dem *331ten* Blatte, und das *Privilegium* der Stände des Hertzogthums Preussen auf dem *24ten* und *25ten* Blatte.

No. VIII. Auszug aus der Verordnung, daß in Preussen allein das Culmische Recht gelten soll.

§. 2. Es sollen hiedurch alle Preußische, Magdeburgische, Pommerische und Lehn-Rechte, deren sie sich zur Zeit des Hohemeisters und Ordens bedieneten, abgethan und auf ewig aufgehoben seyn, und soll an statt der obgenannten Rechte nur allein das Culmische Recht bey ihnen, (der Ritterschaft in Preussen, sonderlich aus den Pommerischen, Stumischen und Marienburgischen Gebieten) und ihren Nachkommen gebrauchet werden.

§. 3. Nach diesem Rechte sollen sie künftig gerichtet und alles ausgefertiget werden, auch sollen alle ihre Streitigkeiten nach der Fürschrifft des besagten Culmischen Rechts, wie solches in seinen Capitteln, Puncten und Gewohnheiten beschrieben ist, entschieden und geschlichtet werden.

§. 4. Wir befreyen sie hiemit auch von allen ungebräuchlichen Abgaben und Belästigungen, die sie dem Hohemeister und seinem Orden von ihren Gütern zu geben gezwungen worden.

§. 5. Auch begeben wir uns wohlbedächtig der Rückfälle erblicher Güter, welche unsere Herrschafft nach dem Lehns-Rechte zustünden; und wie wir uns derselben nicht anmaassen wollen, so schencken wir hingegen ihnen und ihren Nachkommen die Erbfolge auf immerdar.

§. 6. Nur das wollen wir uns und unsern Nachfolgern ausgezogen haben, daß ein jeglicher Belehnter und Landsasse in Preussen zum Heeres-Zug, so oft es die Noth erfordert, daß sie durch uns und unsere Nachfolger dazu aufgebothen werden, mit geziemenden Pferden und Waffen nach Innhalt ihrer Lehns-Briefe sich einstellen. Wer aber keinen Lehns-Brief hat, soll pflichtig seyn, nach dem Vermögen seiner Güter zu dienen, wie andere unseres Reichs Einwohner zu solchen Lehns-Diensten gehalten sind.

§. 8. Endlich ist es auch unser ernstlicher Wille, daß niemand von unsern Beamten und dem Land-Adel auf denen Teichen und Seen ein mehrers ihm anmaasse, als was er von Alters her mit Recht genossen unter dem Hohemeister und deutschen Orden ꝛc.

No. IX. Auszüge aus etlichen Preußischen Urkunden der ersten 30 Jahre des XVI Jahrhunderts.

Im Jahr 1505. wird zu Conitz der Vergleich zwischen den Preussen und Pommern errichtet, daß diejenigen entlauffenen Bauren und Unterthanen solten frey seyn, welche 10 Jahre unangesprochen in Preussen oder Pommern sich aufgehalten haben; die andern solten abgesetzet werden, wenn der, dem sie entlauffen sind, mit zween vereideten Zeugen beweiset, daß sie ihm zugehören ꝛc. **Schützens Chron.** auf dem *412ten* Blatte.

In dem Frieden zwischen den Königen in Polen und Hertzogeu Albrecht in Preussen vom Jahre 1525. wird in Ansehung beyder Preußischen Unterthanen verordnet, daß ein jeder da soll belanget werden, wo er seine Wohnung und unbewegliche Güter hat; daß der Handel und Wandel zu Wasser und Lande unter ihnen frey seyn soll nach alten hergebrachten Rechten; daß die Jahr-Märckte auf den Dörffern sollen abgestellet, und in den gehörigen Städten gehalten werden; daß keine neue Zolle, Niederlagen ꝛc. irgendwo wider die alte Gewohnheit sollen aufgeleget werden, und was neuerlich dawider geschehen, abgeschaffet werden, wo es nicht mit beyderseitigen Preussens Bewilligung beliebet würde; daß wegen der verfahrnen Zölle nur die Fuhr-Leute und Schiffer gestrafft werden sollen; daß die Diebe, Räuber und Beschädiger nirgends sollen geheget noch geschützet, sondern in das andere Preussen verfolget, und wo sie ertappet worden, dem Gerichte überliefert werden ꝛc. Siehe die *Privilegia* der Stände des

Hertzogthums Preussen auf dem 35ten Blatte. Diese Artickel sind hernach im Jahr 1529. weitläuftig wieder erneuert, besonders zwischen den Hertzoglich- und Königlich-Polnischen Unterthanen daselbst auf dem 41ten und 42ten Blatte.

In den Landes-Satzungen, welche im Jahr 1526. zu Dantzig gemacht sind, ordnete der 2te Artickel, der auch keinen Widerspruch gefunden, es solte das Culmische Recht nebst dessen Satzungen durch benannte Personen fleißig zu Papier gebracht werden, damit es nachgehends durch den Druck gemein gemacht und von allen fest gehalten würde; der 26te, daß die Edel-Leute nur für sich und ihre Krüger Bier brauen, sonst aber mit Bier keinen Handel treiben sollen, als welches ihrem Stande unanständig sey; der 27te, daß die Krüger, so Freyheit haben Bier zu brauen, nur so viel brauen sollen, als sie verschencken, aber bey 10 Marck Straffe es nicht in gantzen oder halben Tonnen verkauffen sollen; der 30te daß von dem neuen Gelde 6 Pfennige einen Schilling, 3 Schillinge 1 Groschen, 20 Groschen eine Marck, und 2 Marck einen Ungarischen Gulden gelten solten rc. Siehe den *1.* Band der Lengnichischen Geschichte Preuß. Lande, auf der *9—15*ten Seite.

In einer 1526 zu Elbing gemachten Satzung wegen des Bier-Brauens und Kaufschlagens auf dem Lande werden die vorigen Verordnungen bestätiget, zu gäntzlicher Abthuung des ungebührlichen und zum Vorfange der Städte gereichenden Kaufschlagens und Ausspündens auf dem Lande, wie auch durch Führung der Schiffe und Weichsel-Kahne auf der Weichsel rc. bey Verlust der Schiffe und Güter, damit er verbothener Weise gehandelt, so oft er beschlagen wird. Sein eigen Getraide aber, und sein anderes aber nicht aufgekauftes Gut, mag ein jeder in die Städte zu Lande oder zu Wasser zu Kauffe bringen, und soll den Weichsel-Fahrern dafür nicht höher, als nach alter Verordnung die Fracht bezahlen.

Die Hertzogliche Landes-Ordnung vom Jahr 1528 und folgenden, so in Preussen sonderlich vom Adel mit beliebet worden, nach dem *1.* Theil der Lengnichischen Geschichte des polnischen Preussen auf der *52*ten Seite, stehet hinten bey der Braunsbergischen Ausgabe des Culmischen Rechts deutlich beygedruckt, darum es nicht nöthig einen Auszug daraus zu machen.

Im Jahr 1530 werden alte Verordnungen wegen der Handwercks-Bursche erneuret, als daß sie keinen Auffstand wider ihre Meister erregen, noch sich an fremde Oerter ausladen sollen. Die Feyer des guten Mondtages wird untersaget. Die Kannengiesser bekommen eine Vorschrift, nach welcher sie das Zinn so zeichnen sollen, als es vor 2 Jahren öffentlich verordnet worden, mit dem ersten Buchstaben der Stadt und Zeichen des Meisters. Heimliche Aufkäuffer, Landstreicher und Juden, die Schacherey treiben, sollen nicht geduldet werden, noch Geleite bekommen rc. Siehe den *1.* Th. der Lengnichischen Geschichte auf der *94*ten Seite.

No. X. Auszüge aus den Landes-Satzungen vom Jahr 1537. und 1538.

In den 1537 zu Thorn zu einmühtiger Beliebung verbesserten bisherigen streitigen Landes-Satzungen des Jahres 1526, welche 1538 von Königl. Majestät bestätiget sind, ist enthalten: 2) daß ein jeder Woywode eine Abschrift des Privilegii der Lande Preussen haben, und es einem jeden, der es verlanget, vorlesen lassen soll, welches der König auch halten, und nach dessen Innhalte die Würden und Aemmter in Preussen an niemand anders, als die eigentlichen Preußische Einzöglinge vergeben wolle. 3) Wie die Haltung der Land-Gerichte geschehen solle. 5) Daß die Woywoden Sachen, die zum Land-Gericht gehören, nicht anders, als mit guten Willen der Parte entscheiden sollen; Sachen aber, die nicht über 10 Marcke betragen, und Blut-Sachen, sammt andern frischen Verbrechen, sollen sie kurtz und gut abthun, niemand zum Vergleich zwingen, noch Geld-Straffen eintreiben, ohne die das Land-Gericht zuerkannt hat. 6) Daß Woywoden und Starosten im Land-Gerichte und Land-Tage belanget werden mögen, ausser in Sachen, welche über Königliche Güter entstehen; und die Starosten in Preussen gebohren und angesessen seyn sollen. 7) und 8) Daß keine Commission soll nachgegeben werden über Sachen, die zum Land-Gericht gehören, wo sie nicht durch einen Beruf von dem gefälleten Urtheil an den König gelanget sind; auch nicht eben dieselben Commissarien, von denen appelliret ist, wieder in derselben Sache sollen gebrauchet werden. 9) Daß zwey mahl jährliche Land-Täge sollen gehalten werden. 10) Daß ein Urtheil, so auf dem Land-Tage gefället ist, rechtskräftig seyn solle, wenn der Beruf an den König innerhalb einem Jahre nicht wie Recht verfordert worden. 11) Daß Vor-Landtäge in jeder Woywod-

schafft

schafft gehalten, und darauf die Land-Boten auf den Land-Tag erwählet und beordert werden sollen, die aber nicht erscheinen (ausgenommen die Landes-Rähte) 2 Marcke zu büssen haben, deren eine Hälffte dem Woywoden, die andere dem Königlichen Schatze anheim fället. 12) Daß ein jeder, dem ergangenen Urtheile ohne Widerrede Gehorsam leisten, oder der Vollziehung des Urtheils durch zulängliche Gewalt gewärtigen soll, dazu dem Herrn Woywoden die Starosten und alle Königliche Vasallen in der Woywodschafft bey Verlust ihrer Lehne Beystand leisten sollen, wenn es nöthig ist. 13) Selbst der Woywode die Vollziehung des Urtheils bey 50 Ungarischer Ducaten Straffe nicht unterlassen; und 14) wer sich der Vollziehung gewaltsam widersetzet, mit Landes-Verweisung und Einziehung aller Güter unabläßig gestrafft werden soll &c. 15) Daß niemand bey Hals-Straffe einem andern in seine Güter gewaltthätig einfallen, noch auf öffentlichen Strassen ihm nachstellen solle. 17) Adeliche und deren Unterthanen sollen bey 50 Ungarische Gulden Straffe nicht von Bürgern, noch Bürgerliche und deren Unterthanen vom Adel gefangen und arrestiret; sondern ein jeder vor seinem gebührenden Richter besprochen werden, es sey denn einer wegen eines Verbrechens, oder wegen eines eingegangenen Vergleichs, da wo derselbe geschehen, zu belangen. 18) Daß auf den Flüssen weder den Fischen noch Schiffen und Flössen ihr freyer Gang soll gehindert werden, doch den Königlichen Vorrechten, und der Unterthanen ihren Handfesten und Verjahrungen ohne Nachtheil. 19) Daß denen, welche in Königlichen Seen mit dem Fisch-Recht begabet sind, nur mit kleinen Netzen zu ihres Tisches Nothdurft nicht aber zum Verkauff zu fischen frey stehen soll, doch so, daß die Schloß-Netze im Winter den Vorzug haben, und wenn die Bressem leichen, niemand fische, der nicht besonders dazu berechtiget ist. 20) Daß die Geistlichen keine Land-Güter ohne Königliche Bewilligung an ihre Kirchen bringen sollen, ohne nur von ihren Lehns-Leuten; die Güter aber, welche sie für ihre Person besitzen, an ihre Bluts-Freunde vererbet werden sollen. 21) Daß es den Bürgern frey stehen soll, Land-Güter, und den Adelichen, Stadt-Güter zu kauffen, wenn nur jene in Ansehung ihrer Land-Güter alle Pflichten des Adels, und diese in Ansehung ihrer Stadt-Güter alle Beschwerden der Bürger tragen. 22) Daß die Bauren bey Verlust des Schieß-Gewehrs, der Hunde und Netze, auch nach Beschaffenheit der Sache noch 10 Marck Busse, nicht jagen, wohl aber Wolfs-Gruben ohn jemands Nachtheil machen dürffen. 23) Imgleichen kein Woywode, Starost noch Edelmann auf eines andern Fluhr jagen, noch das Wild in den Wäldern kloppfen soll, bey Verlust der Netze, Pferde und Wagen. 24) Der Büchsen aber sich niemand auch nicht in seinen eigenen Wäldern bedienen soll bey Straffe 100 Ungarische Gulden. 25) Daß ein jeder Woywode und Starost sein Gebiet und Gräntzen bewahren soll, damit nicht Strassen-Räuber und Landstreicher ungestrafft einfallen können. 26) Daß keine Bauren Büchsen, Spiesse und Degen tragen sollen, ausser wenn sie zur Jagd oder Landwehr von ihren Herren aufgeboten werden. 27) Daß keinem unschuldigen Preussen von den Königlichen Starosten das Saltz soll genommen, unter den Vorwande, als hätte ers nach Polen führen wollen. 28) Daß die Adelichen von niemande zu Bauer-Diensten sollen gezwungen werden. 29) Daß weder Preussen noch Fremde zum Nachtheile des Adels und der Städte, Felle, Getraide, Hopffen, Flachs und dergleichen mehr in Flecken und Dörffern aufkauffen noch damit unzuläßigen Handel treiben sollen, bey Verlust der Waaren, Wagen und Pferde; sondern es sollen die Unterthanen, ihrer Herren und ihre eigene Waaren, in die nächsten Städte zu öffentlichen Marckte bringen, doch aber der Herren Waaren in gebührender Acht halten. 30) Daß die Woywoden die halsstarrigen Schuldener des Zehenden und anderer Einkünfte der Geistlichen, durch dienliche Mittel zur Zahlung zwingen sollen.

In eben demselben Jahre ward den 6 Octobr. in dem Land-Tage zu Graudentz den Bauren bey 10 Marck Straffe verbothen auf den Verkauf zu brauen, und denen dazu berechtigten Schencken, es nur so weit verstatten, als sie es verzapfeten. So wohl dem Edelmann als Bauren ward untersaget, weder auf dem Lande in Auf- und Abschiffung der Weichsel mit aufgekaufftem Getraide, Saltz und Hering &c. den Städten zum Nachtheil Kauf-Handel zu treiben, bey Verlust der Waaren. Auf dem Lande soll sich niemand unterstehen Pfuscher zu hegen bey 5 Marck Straffe. Die Starosten solten nicht weiter das Marckt-Geld (Targowa) eintreiben. Die Vorkäuffer auf den Dörfern solten ihre Waaren, Pferde und Wagen verwircket haben, auch keine betrügliche Schotten und Landstreicher geduldet werden &c. Siehe den *1.* **Band der Lengnichischen Geschichte auf der** *199ten* **Seite und** daselbst das *82. Document.*

No. XI.

No. XI. Auszüge aus den Verordnungen vom Jahre 1542.

Im Jahre 1542 verordnet der König auf Anhalten der Preußischen Räthe und übrigen Stände folgendes:

§. 3. Es soll demnach in den grossen Städten unserer Lande Preussen die erste Gerichts-Stelle seyn die Schöppen-Banck; davon soll der Beruff gehen an den Raht derselben Stadt, und von dem Rahte soll er gerade an unser Königliches Hoff-Gericht ergehen.

§. 4. Ebenfalls soll in den kleinen Städten der erste Rechtsgang seyn bey dem Gerichte; wenn die Summe, darüber gestritten wird, nicht mehr, als 50 geringe preußische Marcke beträgt, kan die Sache weiter gedeihen an den Starosten, und dergleichen Oberrichter; von denen der andere Beruf an das Königliche Gericht geschehen kan. Betrift aber der Streit mehr als 50 Marcke, soll man sich zum ersten beruffen an die Rähte der Lande Preussen auf dem Land-Tage, und nach dieser andern Erörterung kan sich derjenige an uns wenden, der sich beschweret zu seyn erachtet.

§. 6. Diese Ordnung der Gerichts-Stuffen wollen wir unverbrüchlich von allen beobachtet wissen rc. rc.

Zwischen der Ritterschafft und den kleinen Städten ward in diesem Jahre ein Vergleich getroffen, daß dem Adel frey stehen soll, Bier aus seinem eigenen und dem statt der Zinsen von seinen Leuten genommenem Getraide zu brauen und damit seine eigene Krüge zu verlegen, nicht aber es sonst zu verkauffen noch zu verführen, bey Straffe 50 Gulden zu 30 Groschen: deren Hälfte dem beleidigten Theile, die andere aber in den gemeinen Schatz des Landes kommen soll. So sollen auch die Königlichen Hauptleute und Innehaber Königlicher Güter, kein Bier auszuspunden oder sonst zu verkauffen Macht haben. Die zum Brauen berechtigten Krüger sollen nur ihr Bier zu Hause ausschencken, mit nichten aber es an andere Krüger oder sonst verkauffen bey obiger Busse.

Ebenfals wurde in demselben Land-Tage das neuaufgebrachte Marckt-Geld (Targowa) bey 50 Ungarischen Gulden auf ewig verbothen. Siehe den *1.* **Theil der Lengnichischen Geschichte** auf der *243*ten **Seite.**

Nicht minder ward in einer andern Verordnung gebohten, daß ein jeder, so weit sich seine Gräntze strecket, die Wege, Stege und Brücken jährlich 2 mahl bey 10 Marck Straffe bessern und wo nöhtig erneuren soll. Die Gastgeber sollen die Reisende mit nichts übersetzen, noch ihnen den Scheffel Haber höher als 2 Schillinge über den Einkauf anrechnen, auch das Getrancke in unverfälschter Maasse verkauffen bey 10 fl. Straffe. Das Fähr-Geld soll auf der Weichsel und Nogat nach Abgang des Eises vom Pferde nur 1 Schilling seyn rc. und das verlauffene Gesinde bey willkührlicher harter Straffe nicht von andern gemiethet, noch den rechten Herrn vorenthalten werden, sondern in dem Falle der vorigen Herrschafft ½ Jahr ohn Lohn dienen, und noch dazu von der Obrigkeit in Ketten zur Arbeit angehalten, oder sonst am Leibe gestraffet werden. **Daselbst auf der** *245*ten **Seite.**

No. XII. Auszug aus dem Privilegio der kleinen Städte.

Im Jahr 1593 hat der König Sigismundus III. den kleinen Städten in Preussen ihre alten Rechte und Freyheiten in folgenden Puncten erneuert.

§. 1. Die Königlichen Staroste und Innhaber der Starosteyen sollen, ausser dem was sie für sich und ihre Leute bedürffen, kein Bier noch Brandwein brauen, zum Verkauffen oder Verschencken, noch den Bürgern ihre Gerste auf dringen oder sonst beschwerlich fallen. Die zum Nachtheil der Städte erlangten neuen Frey-Brieffe sollen machtlos seyn, und die Schätzung des Stadt-Bieres bey dem Rahte bleiben.

§. 2. Der Kaufhandel soll auch den Bürgern überlassen werden, und die Starosten sich weder selbst, noch ihre Bedienten und Schloß-Unterthanen darein mengen, auch keine Krämer oder Häcker, die Hering, Saltz rc. feil haben, halten.

§. 3. Die Starosten sollen mit der alten gewöhnlichen Mätze in den Mühlen zu frieden seyn.

§. 4. Die Wahl der Stadt-Obrigkeit soll bey dem Rahte nach alter Gewohnheit des Culmischen Rechts bleiben, und die Starosten die Erwähleten unverzüglich bestätigen.

§. 5. Die Starosten sollen die Bürgerliche Gerichtbarkeit ungestöret lassen, auch niemande dawider sicher Geleit oder Schutz geben, wo nicht die Sache durch ordentlichen Beruff an sie gelanget. Wenn sich jemand durch ihr Urtheil beschweret erachtet, sollen sie der Appellation ungehinderten Lauf lassen, aber keinen Bürger in des Schlosses Gefängniß setzen, sondern ihn vor seiner Obrigkeit belangen und daselbst abstraffen lassen. Hingegen sollen auch die Starosten den Bürgern, welche über seine Leute und Unterthanen Klage führen, aller Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Wären sie oder die Stadt-Obrigkeit saumselig in Verwaltung der Gerechtigkeit, soll der Beklagte dafür in dem Königlichen Gerichte zur Rechenschafft gefordert werden. Peinlicher Urtheile Vollziehung sollen die Königliche Beamte nicht aufhalten, noch die Bürger mit Schaarwercken belegen, noch selbst einem das Bürgerrecht verleihen, oder ihn den Städten zum Bürger aufdringen. Sie sollen keine Geld-Straffe eintreiben, wo sie nicht von der Stadt-Obrigkeit einem zuerkannt ist; noch jemand von den Bürgerlichen Abgaben und Beschwerden gantz oder zum Theil frey machen; denen Bürgern aber die niedergelegten Appellation-Gelder wiedergeben, welche gesieget haben.

§. 6. Oeffentlicher Marckt soll nur in den Städten gehalten werden, und die Starosten sollen dergleichen nicht im Schloß-Gebiete verstatten, und besonders die Auf-Käuffer und Land-Streicher nach laut der Preußischen Satzungen bestraffen.

§. 7. Sie sollen auch die verbothenen Marckt-Gelder nicht fordern unter keinerley Vorwande.

§. 8. Auf dem Dörffern und dem Schloß-Grunde sollen keine Handwercker gelitten werden. Wer aber auf den Schloß-Grunde nahe an der Stadt ein Handwerck treiben will, soll in der Stadt bey dem Gewercke Meister werden, und nach des Gewercks Innung als andere Meister sich verhalten.

§. 9. Alle Preußische Bürger sollen frey seyn von (Podwoden) Vorspannung.

§. 10. Es sollen auch keine Verkäuffer neuer Kleider im Schloß-Gebiete geheget werden.

§. 11. Wenn eine kleine Stadt sich nicht unterstehet wider ihren Starosten an Hofe zu klagen, mögen die andern Städte mit ihr die Klage ausführen.

Vollständig findet man dieses Privilegium Civitatum minorum Prussiæ occidentalis in lateinischer Sprache zu Dantzig gedruckt in 4to im Jahr 1739, welchem auch durch etliche Anmerckungen dienliche Erläuterungen zugefüget sind.



Register
Derer in dem Culmischen Recht, und dessen Anmerckungen enthaltenen vornehmsten Sachen.
(o. ist oben. m. mitten. u. unten. g. gantz.)

A.

Absager, oder Befehder, ihre Straffe. 249. m. im Falle einer zugefügten Bedingung. 250. m.

Abschrifften, wenn sie nichts beweisen. 92. u. Siehe Copeyen.

Absonderung der Kinder, was sie nach sich ziehe. 153. u.

Abtreibung der Geburth, wie sie zu straffen. 250. o.

Abtretung der Güter, ob sie den Schuldner befreye? 104. u. und 105. m.

Abtrünniger Schuldener, ihre Straffe. 63. m. und 124. m. Siehe entlaufene Bauren, und verlauffenes Gesinde.

Acht, wer darinn zu vertheilen. 220. o. und 230. o. wenn sie statt habe? 229. m. wie dabey zu verfahren. 230. o. ihre Krafft und Wirckung. 230. u. wie man sich daraus ziehen könne. 231. u. und 232. o. wie weit sie sich erstrecke. 230. m. wer zu ächten befugt sey. 230. m. Geächtete sollen wissentlich nicht gehauset werden. 231. m.

Adeliche, mögen in den Städten Häuser kauffen. 169. m. sollen in den Städten nicht gefänglich angehalten werden, ohn in etlichen Fällen. 66. m. und 217. m. noch ihre Unterthanen. 66. u. wo sie wegen Mißhandlung zu belangen. 210. o. sind nicht befugt mit aufgekaufften Getraide oder Waare zu handeln. 29. u. und 167. m. noch aus den Städten Waaren zum Verkauff zu nehmen. 167. u. und folglich auch nicht ihre Bediente, Pachter und Unterthanen. 30. m. noch anders als für ihre Krüge von dem Ihrigen Bier und Brantewein zu machen. 29. m. und 30. o. noch eigene Schiffe und Kahne zum Handeln zu haben. 167. u. noch Bürger und ihre Leute gefänglich einzuziehen, doch mit Ausnahme. 66. m.

Advocaten, wie sie sollen beschaffen seyn. 52. u. ihr Ammt und Pflicht. 52. u. ihr Lohn. 52. o. sollen den Armen umsonst dienen. 52. m. wie sie die Sachen anbringen sollen. 54. u. wie ihre Unbescheidenheit zu bestraffen. 55. o. wenn sie den Eyd für Gefährde schwören sollen. 78. u. wodurch sie anrüchtig werden. 53. o.

Aemmter, und Würden sollen nur an Einzöglinge vergeben werden. 6. m. die öffentliche Aemmter haben, bezeugen was sie wissen nur auf ihrem Ammts-Eyd. 89. m. Ammts halber mag der Richter die Erforschung der Missethat vornehmen. 211. m. und 215. u. die angefangene Klage vollführen, wenn der Kläger davon tritt. 212. m. oder stirbt. 215. u. wie solches zu thun. 216. o.

Angesessen, wer dafür zu achten. 15. u. Siehe Erbgesessen.

Ankündigung vor Gerichte, wie sie zu thun, und was sie veranlasse in peinlichen Sachen. 214. m.

Anrüchtig, wer dafür zu halten. 269. u. und 270. o. werden Advocaten, die sich bestechen lassen. 52. u. und 53. o. auch Zeugen. 86. o. und untreue Factoren. 101. o.

Anrüchtigkeit, wie sie zu beweisen. 270. m. was sie wircke. 270. u.

Anspruch seines Gutes, wie und wo er geschehen solle. 122. u. und 123. o. wie bey entwandtem Pferde. 123. u. wie wenn der andere entlieffe. 124. m. wie er bey Geschmeide nicht statt finde. 124. o.

Antwort, auf die Klage wenn und wie sie geschehen solle. 74. m.

Anwald, 55. u. Siehe Procurator.

Anzeigungen in peinlichen Sachen, woher sie zunehmen. 223. folgg.

Appellation, wem sie frey stehet oder nicht. 98. m. zu welcher Zeit. 98. u. und 99. o. auch von Beyurtheilen. 75. o. doch mit Ausnahme. 99. m. und von auferlegtem Eyde für Gefährde. 77. o. wohin zu appelliren. 100. m. wie zu appelliren. 99. m. Straffe des der übel appelliret. 99. u. wie sie zu verfolgen. 100. m. wie sie verlassen werde. 101. o. Straffe der säumigen Appellanten. 101. o. die Appellation an den König wenn sie nicht zu hindern. 101. m.

Arbeits-Leute, ihre Pflicht und Lohn. 36. m.

Argelist, wie sie zu straffen. 239—241.
Arm, wer in Rechten dafür zu halten, und Armen Recht habe. 53. u.
Armer Leute Todt, wer ihn rächen solle. 215. u.
Arrest, wo und wie er statt finde, oder nicht. 62. wie er abzuwenden. 63. rechtliche Ladung darzu. 63. o. Straffe des, der daraus entweichet. 63. m. wenn wegfertige Leute mögen arrestiret werden. 63. u.
Artzt-Lohn, muß der Verwunder gelten. 267. o. und u.
Aufkauff des Getraides auf dem Lande ist auch Bürgern verbothen. 167. u.
Auflassung der liegenden Gründe, wenn sie Gerichtlich zu thun. 170. m.
Aufrührer, wie sie zu straffen. 237. o.
Auffage der Miete wie sie zu thun. 182. u. 183. o. und 184. o. wie der Zwist darüber zu entscheiden. 184. m. des Darlehns. 156. o.
Aufschub der Gerichts-Händel.
Ausflüchte, Ausreden, siehe Exceptiones.

B.

Barbier-Lohn muß der Verwunder bezahlen. 267. o.
Bauen auf eines andern Erdreich, was es nach sich ziehe. 114. o. aus fremdem Holtze. 114. m. wie man bauen solle. 122. o. und 127. u. auf Erb- oder Grund-Zinß bauen. 185. u.
Bauern, von ihrem Rechte. 33. u. und 34. o. von entlauffenen Bauern. 34. u. von eigenen Bauern und derer Befreyung. 35.
Bauer-Erbe wie es zu verkauffen. 174. m.
Bäume, wer sie hauet was ihm zu thun gebühre Schaden zu verhüten. 242. m.
Bedenckzeit die Erbschafft anzutreten. 135. o.
Beerbet, siehe Erbgesessen.
Behausung der Diebe und ihre Straffe. 255. m.
Behutsamkeit beym Baumhauen im Walde. 242. m. bey Umwerffung eines Wagen. 242. u.
Bekenntniß im Gerichte ist genugsamer Beweis. 84. m. ausserhalb Gerichte muß bewiesen werden. 84. m. wenn es möge wiederrufen werden. 84. u. 85. o.
Beklagter, wenn er antworten solle. 74. m. wie sein Ungehorsam zu bestraffen. 70. o. wenn er doppelt zu bestraffen. 76. m.
peinlich Beklagter, wie er im Gerichte erscheinet. 218. u. seines Ungehorsams Straffe. 219. u. wenn er soll in der Acht gethan werden. 220. o. von seinem Vorstande. 220. u. Er kan einen Redner annehmen. 218. u. muß zu seiner Antwort billige Frist haben. 219. o. wie er antworten solle. 219. o.
Besatzung eines Gutes so beym Richter geschicht. 107. m. wie sie zu verfolgen. 107. m. wie sie wider einen Abwesenden zu erklagen. 108. m. wer unter vielen, die Besatzung thun, das beste Recht habe. 109. o.
Besitz, wer einen rechtmäßigen hat. 126. m. was darzu erfordert werde. 126. m. davon soll Niemand verstossen werden. 127. o. viel weniger durch Gewalt bey Straffe. 127. m. wie es zu beweisen, ob einer den andern durch Bauen zu nahe getreten. 127. u.
Besserung, siehe Geld-Straffe.
Betrug kan den Einspruch nicht entkräfften. 180. o.
Beweis in bürgerlichen Sachen wer ihn thun solle. 83. u. und 84. o. durch eigenes Bekänntnis. 84. g. 85. o. durch Zeugen. 85. m. bis 91. m. durch schriftliche Urkunden. 91. m. und 93. u. durch Eyde. 94. bis 96. m. in peinlichen Sachen wie er geschehen solle. 221. u. durch Beschlagung auf frischer That. 222. o. durch Selbst-Zuständigkeit. 222. m. durch Zeugen. 222. u. wenn Kläger und Beklagter gleiche Beweise haben, wer näher zu entgehen. 222. u. und 223. o. durch redliche Vermuthung. 223. m.
Bey-Dinge was sie sind und wie viel Schöppen darzu gehören. 48. u.
Bey-Urtheil, wenn es solle gefället werden. 75. o.
Bier, vom Bier-Brauen und Schencken. 29. g.
Bier-Taxe, wem sie zustehe. 30. m.
Blut-Schande, wie sie zu bestraffen. 246. m.
Borne, oder Brunnen, wer sie gräbet, was er thun solle. 263. u.
Briefe, siehe Schrifften.
Bürgen wie sie zubesprechen sind. 194. u. und 195. o.
Bürger, wo sie sollen belanget werden. 64. m. 65. o. 66. o. mögen Land-Güter kauffen. 169. m. müssen wegen ihre Land-Güter vor dem Land-Richter stehen. 65. u. sollen nicht von Adelichen angehalten werden, ausser in den benannten Fällen. 66. m. können sich in des Rahts Gnade ergeben. 19. u.
Bürger-Dinge, oder Gerichts-Tage, wenn sie zu halten. 43. o. was und wie viel ächte oder nahmhaffte Bürger-Dinge sind. 43. m. wie sie von Bey-Dingen unterschieden sind. 48. u. und 49. o.
Bürgermeister, ihre Wahl und Eyd. 12. o.
Bürgschafft, darf nicht leisten der Erbgesessen ist. 194. m. für Geld, verbindet zu zahlen, wenn der Selbst-Schuldner nicht zu haben ist. 194. u. und 195. o. wie sie verbinde, wenn sie von ihrer vielen geschehen. 195. und 196. o. wie weit sie

des Bürgen Erben verbinde. 196. m. gewinnet ein Ende durch Zahlung der Schuld. 196. u. einen vor Gericht zu-stellen, wozu sie verbinde. 197. o. und wenn der gestorben, für den sie geleistet ist. 197. m. wen sie vom Gefängnis befreye. 217. m. verändert die peinliche Sache nicht in eine bürgerliche. 218. o. soll der Kläger so wohl, als der Beklagte bestellen, wenn es nöthig. 79. o.

Burggraf, was er in peinlichen Sachen zu sagen habe. 210. m.

Busen wenn er getrennet sey. 142. m.

Busse, (siehe Geld-Strafe.) 265. u.

C.

Caduca, oder Güter die erblos sind. 145. o.

Caution, oder Vorstand müssen einige Kläger leisten in bürgerlichen Sachen. 79. o. des Klägers, in peinlichen Sachen wie sie zu leisten. 220. m. des Beklagten wodurch sie geleistet werde. 220. u. Siehe auch die Gewähre in peinlichen Sachen, und Bürgschafft.

Cessio bonorum. 104. u. Siehe Abtretung der Güter.

Commissarien von derer Gebung und Einschränckung. 51. m.

Commodatum. 158. u. Siehe entlehntes Gut.

Comparitio. 218. u. Siehe Erscheinung vor Gericht.

Compas-Brieffe zum Zeugen-Verhör. 89. u. 90. m.

Compromissarien, oder Schieds-Richter. 50. m.

Concurs, wer darin vor andern den Vorzug habe. 109. m. 150. o. und 183. m. wie es dabey gehalten werde. 109. o. wie bey eines Verstorbenen Gute. 147. o. Siehe Besatzung.

Contumacia. Siehe Ungehorsam.

Copeyen, wie selbige nichts beweisen. 92. u.

Culmische Freyheit, was sie sey. 3. o. wie vielerley sie in sich begreiffe. 22—24.

Culmische Handfeste, derer Auszug. 2. und 3. und in den Beylagen No. 1.

Culmisches Recht, was darunter begriffen werde. 2. o. wie ferne es P. Rusdorf dem gantzen Lande verliehen. 2. o. und 3. m. wird allein in Preussen behalten. 2. o. und 3. u.

Curator, siehe Vormund.

D.

Denunciatio, oder Ankündigung. 214. m.

Depositum, siehe anvertrautes Gut. 160. m.

Dieberey, oder Diebstahl, was er sey. 250. u. Straffe desselben. 251. o. wenn er mit Einsteigen und Brechen geschicht. 251. m. wenn ihrer viele gestohlen haben. 251. u. Straffe der Mithelffer. 252. o. der jungen Diebe. 252. m. derer die einen Pflug bestehlen. 252. u. oder ein Pferd gewaltsamer Weise vom Pfluge spannen und entreiten. 252. u. derer die Bäume oder Früchte stehlen. 253. o. derer, die Getraide stehlen oder abfretzen. 253. m. derer, die Menschen stehlen. 253. u. derer, die Vieh gestohlen. 254. o. derer, die Diebe hausen. 254. o. derer die Kirchen, Klöster und Spitäle bestohlen haben. 254. m. derer, die begrabene Leichen bestehlen. 254. u. derer, die die am Galgen oder Rade bestehlen. 255. o. derer, die Diebe oder Dieberey behausen und heelen. 255. m.

Dienstbarkeit, was sie sey. 121. o. wie sie zu beweisen und zu verjähren. 121. m.

Diffamator, oder Verläumder. 211. u.

Digamia wie sie zu straffen. 246. o.

Dignitäten, siehe Aemmter oder Würden.

Ding, siehe Gericht- und Bürger-Ding.

Documente, oder schriftliche Urkunden sollen vor Gerichte benannt und übergeben werden. 86. u. wenn Privat-Schriften beweisen. 92. u. ob sie gantz oder nur zum Theil für kräftig zu halten. 93. o. ob einer könne gezwungen werden sie dem andern mitzutheilen. 93. u. sollen gantz und nicht Stückweise produciret werden. 93. u.

Dominium, oder Eigenthum. 112. u. folgg.

Doppel-Spiel ist nicht zu dulden. 268. m. noch um Spiel-Geld zu klagen. 268. u. und 269. o.

Doppelte oder zwiefache Erstattung des Schadens wenn sie zu thun. 53. o. und 161. m.

Doppelte Zahlung der Schuld ob sie dem Kläger zu thun. 76. m.

Dörffer sollen keine Märckte zum Nachtheil der Städte halten. 168. u.

Dröscher ihre Mieth und Pflicht. 36. o.

Dupliquen sind abgestellet. 76. o.

E.

Edel-Leute, siehe Adeliche.

Ehe, Straffe der zwiefachen Ehe. 246. o.

Ehebruch zwischen zweyerley Eheleuten, wie solcher zu bestraffen. 244. u. zwischen einer Ehefrauen und ledigem Manne. 245. o. zwischen einem Ehemanne und ledigem Weibe. 245. m. Straffe-Erlassung, was sie wircke. 245. m. wenn sie nicht statt habe. 245. m.

Ehehafften, was sie sind und wircken. 68. m. wenn sie einzubringen sind. 69. o.

Ehe-Leute, was sie einander vermachen oder geben können.

könne. 136. u. und 137. o. sollen vor der andern Ehe schichten. 151. m.
Ehestifftungen oder Heyraths-Noteln vor der Hochzeit muß nachgelebet werden. 150. u.
Eigenschafft und Freyheit wie sie zu beweisen. 35. o.
Eigenthum, wie man solches erlangen möge. 112. und folgg.
Einbringung, ob Kinder einbringen müssen. 152. u. und 153. o. die abgesonderten was sie einbringen sollen. 153. u. ob Unkosten so auf Kinder gewandt einzubringen sind. 154. m.
Einsibbung, siehe Sibbung.
Einsprecher, kan den Eyd fordern wegen der Kauff-Summa. 177. u. kan vom Einspruch ablassen, wenn das Erbe inmittelst beschädiget wird. 177. u. kan seinen Einspruch nur an den abtreten, dem er nach ihm von Rechte zustehet. 178. o.
Einspruch, der nächsten Verwandten in des Schuldners verkauffte Güter, wie auch der Gläubiger zur Verbesserung. 104. m. und 108. o. hat auch statt bey Abtretung der Pacht- und Zinß-Güter an die Gläubiger. 178. m. wie er für die Unmündigen von Vormündern zu thun sey. 178. u. und 179. o. kan auch von sämmtlichen gleich nahen Freunden geschehen. 179. m. erstrecket sich bis ins 7. Glied. 179. m. wo er nicht zugelassen werde. 170. m. 179. u. und 180. o.
Einspruchs-Recht, wem es zustehe und wie es zu brauchen. 176. m. und 177. o.
Einweisung des Gläubigers in des Schuldners Güter. 104. o.
Einwendungen bringen Missethaten vor Gericht. 215. o. des Missethäters. 219. o. Siehe Exceptiones.
Einzeugung, geschicht Ammtshalber ohne sonderlichen Eyd. 89. m. eines Gerichts ins andere, wie sie geschehe. 89. u.
Einzöglinge in Preussen was sie vor Recht haben. 6. m. ob die Bürger in Städten auch solche sind. 6. u.
Enterbung ist ungiltig, wenn sie nicht aus rechtmäßigen Ursachen geschicht. 133. o. die ungiltige was sie wircke. 133. u.
Entführung, die gewaltsam geschicht, wie sie zu bestraffen. 247. m. wie auch derer, die es gehölet und verhänget haben. eben daselbst.
Entschieds-Leute, oder Schieds-Leute. 50. m.
Erbe muß die Gewähr dessen Erbe er ist leisten. 196. m. welche Schuld er nicht zahlen dürffe. 138. m.
Erbfolge in absteigender Linie. 138. u. zweyerley Kinder. 139. m. darin gehen Kinder und Enckel den Geschwistern vor. 139. u. und 140. o. uneheliche Kinder erben von der Mutter gleich andern ehelichen. 140. o. geehlichte erben gleich ehelichen. 140. u. Erbnehmung in aufsteigender Linie der Eltern von den Kindern. 140. u. und 141. o. darinnen ist der Groß-Vater näher als der Halb-Bruder. 141. u. auch die Groß-Eltern sind näher als der Eltern Geschwister. 141. u. in der Seiten-Linie nach getrenntem Busem gehet das Geschwister den Eltern vor. 142. m. auch denen Geschwister-Kindern. 142. u. und andere Seiten-Verwandten. 142. u. und 143. o. sonst alle die näher sind, als Halb-Geschwister erben vor vollen Geschwister-Kindern. 143. o. der Eltern Halb-Geschwister und gantz Geschwister Kinder sind gleich nahe. 143. m. imgleichen der Eltern Geschwister und des Verstorbenen Geschwister-Kinder. 143. u. Geschwister-Kinder erben nach Personen Anzahl. 144. o. unehlicher Kinder-Gut stirbt an die Mutter, oder das Geschwister, oder die Obrigkeit. 144. m. wer von dem durch Urtheil und Recht oder ihm selbst Getödteten erbe. 144. u.
Erbgerechtigkeit, flämische, 2. o. siehe Flämische.
Erbgerichts-Anfall kommt an die nächsten Erben beyderley Geschlechts. 145. u.
Erbgesessen, wer dafür zu achten und was es nutze. 15. u. 16. o. 79. o. und 220. u. der ist nicht zu arrestiren. 63. u.
Erbnehmer muß alle erweißliche Schuld bezahlen. 147. o. wo er nicht ein Inventarium gemacht hat. 147. u.
Erbschafft, ihre bedenckliche Unterwindung oder Entschlagung. 135. o. wie man sich dazu ziehen soll. 146. m. in wie vieler Zeit man sich dazu erklären soll. 135. o.
Erscheinung des Beklagten vor Gerichte in peinlichen Sachen muß persönlich seyn. 218. u. wo und wie sie in Bürgerlichen Sachen geschehe. 64. m. — 70.
Exceptiones dilatoriæ wenn und wie sie einzubringen und zu beweisen. 74. u. peremptoriæ wenn und wie sie einzubringen. 75. m.
Execution, wie sie ins Werck zustellen. 101. u. und 102. o. besonders wegen zuerkannter Schuld. 102. u. und 103. o. und verdienten Lohns. 103. m. in beweglichen und unbeweglichen Gütern. 103. u. und 104. o. auch wider die Person. 104. u. und 105. o. Straffe des der sich ihr widersetzt. 105. u. und 106. o. Hülffe in der unbilligen Execution. 106. u. und 107. o.
Eyd, wenn er statt habe, oder nicht. 94. o. wer dazu zu lassen. 94. m. für Gefährde, wenn

wenn er aufzulegen. 76. u. 77. o. und 78. o. wie er einzurichten. 77. m. wer ihn leisten solle. 77. u. Straffe des, der sich wegert ihn zuleisten. 78. m. wenn ihn der Advocat leisten soll. 78. u. wie der Zeugen Eyd zu leisten. 87. o. wenn der Eyd in Supplementum zu leisten. 94. o. ob der zugeschobene oder wieder heimgeschobene Eyd zu leisten? 94. m. mit dem Eyde mag sich niemand loß schwören, der mit Zeugen beklaget ist. 94. m. (wie die Erben das Juramentum credulitatis schwören sollen.95.o.) der Eyd so von dem Verstorbenen nicht geleistet ist, muß seinem Erben geleistet werden. 95. m. wie einer des Eydes ledig werde.95.m. in was Zeit mit den Eyden soll verfahren werden. 95. u. welche Eyde in gebundenen Tagen zu schwören sind. 96. o. wie man Eyde erlassen möge ohne des Richters Urlaub. 96. m.

Eyd der Landes-Rähte wie er beschaffen sey. 5. u. und 6. o. zur Kühre in den Städten. 12. m. 14. m. und 15. o. der gewählten Bürgermeister, Rathmänner und Schöppen. 12. m. und 14. u. der Beamten überhebt sie eines besondern Zeugen-Eydes. 89. m. —— 90. o.

F.

Factoren, wie die untreuen zu bestraffen. 191. o. von ihrer und ihrer Principalen Verbindung. 190. m.

Famosus libellus, oder Pasquill. 265. m.

Falschheit und Fälscherey wie sie begangen werde. 257. m. wie im Gezeugnis. 257. u. und in Schriften, sammt deren Straffe. 258. o. und u. imgleichen in Waaren, Maassen und Gewichten. 258. m. an der Müntze. 258. u. 259. o. seines Nahmens und Standes um zu betrügen. 259. o. durch Verrückung der Gräntz-Zeichen, auch Marck-Zeicheu auf der See. 259. m. Straffe der Falschheit. 259. u.

Feyer-Tage und gebundene Tage was sie sind, und ihr Recht. 82. u. und 83. m. ob alsdenn ein Kauff gültig geschehe. 174. o.

Fides bona, oder guter Glaube. 114. und folgg.

Fides mala, oder böses Gewissen. 114. u. dessen Straffe. 115. m. und 116. o.

Findelohn wie viel er sey. 112. u. und 113. o.

Fischerey in Preussen ihr Recht. 26. m. und 27. o.

Flämische Erbgerechtigkeit ihr erster Verstand. 27. gehört zum Culmischen Rechte. 1. o. was sie jetzt sey. 2. o. macht Gemeinschaft der Güter unter Ehe-Leuten. 206. m. was sie für eine Erbfolge mache. 138 —— 146. giebt die eine Hälffte des Verstorbenen Ehegatten, die andere Hälffte seinen nächsten Erben. 150. m. wo sie nicht statt habe. 150. u. hindert nicht gewisse Vermächtnisse. 131. m. 136. g. erfordert Schicht und Theilung von der folgenden Ehe. 151. m. was sie wegen der Erbgerichte mit sich bringe. 145. u. was wegen des Schultzen Amts. 146. o. welche Schulden zu bezahlen sie verbinde. 206. m.

der Flucher ihre Straffe. 234. m.

Forum competens, oder rechte Dingstatt. 64. u. folgg. rei sitæ & domicilii. 66. u. item delicti & contractus. 66. m. Siehe gebührende Gerichts-Stelle.

scharffe Frage wenn der Richter dazu schreiten kan. 225. u. wie sie vorzunehmen. 226. o. mit welchen Personen. 226. m. ob sie möge erwiedert werden. 226. u. 227. o. und wie oft? 227. m. ob dadurch die Selbst-Zuständigkeit zu erzwingen. 227. u. 228. o. ihre Kraft und Wirckung. 228. u. wenn sie ungebührlich geschehen wie der Richter zu bestraffen. 229. o.

Frauen sollen allezeit Vormünder haben. 205. u. sonderlich vor Gerichte. 204. u. 205. o. was sie vergeben und vermachen mögen. 119. m. 136. g. Siehe Gaben.

Frauen-Recht gegen einen verschwenderischen Mann. 206. o.

Freyheit, Culmische, was sie sey. 3. o. des Standes wie sie zu beweisen. 35. o. von unbilligen Auflagen. 22. g. von Krieges- oder Heer-Zügen ausser Landes. 22. u. 23. o. von Vormundschaften. 205. m. von Zöllen nach Culmischem Rechte. 23. u. 24. o.

Frey-Geleit von wem, wem und wie es dürffe gegeben werden. 208. m. erfordert Caution immittelst nichts zu veräussern. 208. u. wie es damit zu halten. 105. m.

Fremde sollen in Preussen nicht Handel treiben. 168. o.

Fremdes Zeug wenn daraus etwas gemacht wird. 114. g. folgg. Gut wie einer das durch Besitz erlange. 115. m. —— 117. 244. m. &c.

Frevel, allerley und dessen Straffe. 106. m. 110. und 142. m.

Friede wircken was es sey. 49. u. wo es der Richter thun solle. 49. u. 108. o.

Friedebruchs Busse oder Straffe. 49. u. 237. m.

Frist darin das Urtheil zu fällen. 97. o. zu appelliren. 99. o. die Appellation zu verfordern. 100. u. zur Execution. 102. o. bis 104. 107. o. zur Räumung. 107. u. zur Krieges-Befestigung. 80. u.

zum

zum Eyde. 95. u. zur Ladung. 60. u. zum Beweise. 81. o. zu Gast-Rechte. 81. u. 82. o. Wirckung derselben. 82. m. zu bedencken, ob die Erbschaft anzutreten. 135. o.
Früchte eines fremden Gutes wem sie zugehören. 115. m.
Fürsprecher, oder Advocaten. 52. folgg. Siehe Advocaten.

G.

Gaben wie sie überhaupt kräftig geschehen. 117. u. 118. o. wie auf dem Siech-Bette. 118. m. wie von einem Frauenzimmer. 119. m. wie von Kindern. 119. u. ob sie können wiederruffen werden. 119. u. 120. o. wenn ihnen gerichtlich muß widersprochen werden. 120. m. die ein Vater seinem Kinde voraus giebt und darnach veräussert. 120. o. deren Geber oder Nehmer stirbt. 120. u. 137. m. die auf den Todes-Fall geschehen können. 135. u. und Gegen-Gaben der Ehe-Leute. 136. m. wenn sie zurück fallen an die Erben. 137. o. wie viel Eltern ihren Kindern voraus geben können. 137. m. gelten nicht, wenn der Geber das andern schuldig ist, was er verschencket. 137. u. 138. o.
Gärtner, und Gräber ihr Lohn. 36. o. Strafe so sie entlauffen. 37. o.
Gast wer dafür in Gerichten gehalten werde. 81. u.
Gastmahle wie sie einzuschräncken. 39. o.
Gastrecht wer dessen zu genüssen habe. 81. u. worin es statt habe. 82. o.
Gefängnis soll niemand einem Unverschuldeten verursachen. 218. m. erbrechen wie es zu straffen. 238. m. findet statt auf beweißliche Vermuthung. 217. o.
Gefangene ob sie auf Bürgschaft mögen gefreiet werden. 217. m.
Gefangennehmung der Missethäter wie sie geschehen soll. 217. o. Straffe derer, die sich widersetzen. 238. o. 244. m. und dessen, der einen ungerechter Weise ins Gefängnis bringt. 218. m.
Geistliche dürffen keine Land-Güter für ihre Kirchen kauffen. 169. o. noch in Dantzig auf liegende Gründe Zinsen geben. 131. m.
Geld-Straffe um Schläge ohne Wunden ist willkührlich. 265. u. an Wehr-Geld, Busse und Gewette was sie mache. 271. u. 272. o. wenn sie zu zahlen. 272. o. ob sie der Richter nehmen mag vom Todschläger. 241. u. 242. m.
Geleit wider den Proceß soll nicht gegeben werden. 41. u. Siehe frey Geleit.
Gelöbnis, oder Zusage. 192. o. Siehe Zusage.
Gerichte wie lange es zu sitzen schuldig. 43. u. wie es zu hegen sey. 44. o. wie es Zeugnis an andere Gerichte gebe. 89. u. 90. o. wer mit seiner Klage davon könne abgewiesen werden. 67. m. davor ist niemand zu irren. 44. u. hält Gerichts-Bücher. 45. o. die ordentlichen Gerichte sollen nicht beeinträchtiget werden. 41. u. 42. o. davor sollen die Bürger auch von der Obrigkeit belanget werden. 42. o. Siehe Land-Gericht.
Gerichtlich Erforschen. 211—216.
Gerichts Kosten oder Unkosten, Taxe in Bürgerlichen Sachen. 45—47. was sie sind. 109. u. 110. o. wenn sie sollen erstattet werden. 110. u. wie sie zu fordern sind. 111. g.
Gerichts-Stelle, oder rechte Dingstat wo sie sey. 64. o. folgg. wo in Bürgerlichen Dingen die gebührende Gerichts-Stelle sey. 64. m. ob man in ungebührlicher Gerichts-Stelle erscheinen solle? 60. m. wo sie sey in peinlichen Sachen. 209. u. folgg.
Gerichts-Zwang ist nicht zu hindern. 41. u. 42. o. noch zu versagen. 50. o. wegen liegender Gründe. 66. u. 67. o.
Geschmeide wenn es mit Recht möge angesprochen werden oder nicht. 124. o.
Gesellschaften wie sie giltig geschlossen werden. 186. o. wie es darin mit dem Schaden und Gewinn zu halten. 186. u. 187. o. wozu sie andern aus der Handlung verbunden. 187. m. wie sie wegen der gemeinen Schulden haften, auch sie einfordern. 187. u. werden geendiget durch Absterben. 188. m. wie nach geendeter Gesellschaft die Theilung zu thun. 189. m. 190. o.
Gesellschafter ihre Pflicht. 187. o. wenn sie Rechnung ablegen sollen. 188. o. können die Handels-Bücher durchsehen, so oft sie wollen. 188. o. wozu ihre Erben befugt und gehalten sind. 188. m. und 189. o. ob und wie sie vor geendeter Zeit aus der Gesellschaft treten können. 189. m.
Gesinde dessen Pflicht und Lohn. 35. u. und 36. g. Strafe des verlauffenen Gesindes. 36. u. und 37. o. des Dienstlosen Strafe. 73. m.
Geständnis, siehe Bekänntnis. und Beweis.
Gewähre die muß von dem Kläger geleistet werden. 79. u. was sie nutze. 80. o. wie sie gebrochen werde. 80. m. wie lange sie zu leisten in Bürgerlichen Sachen. 173. o. m. ob von den Erben des Gewährers. 197. u. wie sie zu leisten. 189. m. in peinlichen Sachen vom Kläger zu leisten. 221. o. Strafe wenn sie gebrochen wird. 221. m.
Gewahrsam, siehe Besitz.

Gewalt, solche soll niemand eigenmächtig brauchen, seinen Schuldner vor Gericht zu bringen. 61. u. an jemandes Haus oder Güter wie sie zu straffen. 237. m. auf der Strassen. 237. u. gegen die Obrigkeit und ihre Diener. 238. o. an Gefangenen. 238. m. an Gefängnissen durch Erbrechen. 238. u.

Gewette, wie viel es sey rc. 272. o.

Gewicht in Preussen. 38. g.

Gifft damit Vieh wissentlich beschädiget wird, wie das zu straffen. 234. u. damit Menschen vorsetzlich getödtet werden. 239. u.

Glaube, (guter) was er im Besitze eines Dinges wircke. 115—117.

Gläubiger was sie von ihren Schuldenern fordern können. 155. u. 156. o. m. wie viel sie Zinse nehmen dürffen. 156. u. Straffe wenn sie mehr nehmen. 157. o. wem sie leihen dürffen. 157. m. 158. o. ob sie den Verkauff eines unbekümmerten Erbes hindern mögen. 174. m. ob sie ein verkauftes Erbe Schuld halber bekümmern mögen. 175. o. ob der Verkauf ihnen nachtheilig sey, darin ihr jährlicher Zins verschwiegen worden. 175. m. wenn sie doppelte Zahlung ihrer Schuld fordern können. 76. m. wenn sie in des Schuldeners Güter einzuweisen. 104. o. wenn ihnen diese statt der Zahlung zu übergeben sind. 104. m.

Goldschmiede ihre Pflicht und Marckzeichen. 32. u.

Gotteslästerung wie sie zu bestraffen. 233. u. 234. o.

Graben der Gruben, Brunnen, Keller, wie es geschehen soll. 263. u.

Grund, (liegender) bringt seinem Herrn das Eigenthum dessen, so darauf gesäet, oder gebauet worden. 114. o. wo man deßwegen zu besprechen. 66. u. und 67. o. Siehe unbewegliche Güter.

Grund-Zins, siehe Zins.

Gut, (anbefohlenes) wie es zu verwahren. 160. m. und wiederzugeben. 160. m. 161. o. wenn es doppelt wiederzugeben. 161. m. wie die Erben deswegen verfahren. 161. u. 162. o. ob es zu gelten, wenn es verlohren oder entwandt worden. 162. m.

— (entlehntes) wie es zu brauchen und zu bewahren. 158. u. 159. o. wenn es wiederzugeben. 159. o. m. wenn es weiter veräussert worden, wen man besprechen solle. 159. u. wie sein Mißbrauch zu straffen. 160. o. wie es wiederzugeben. 160. m.

— (erbliches) fället an den Fiscum rc. und wie? 145. o. u.

— (erklagtes) mag einer brauchen wie er will. 126. u. darf den Nutzen davon niemand wiedergeben. 108. o. 115. m.

Gut, (geerbetes) wie es zu theilen. 150. m. 151. g. 152. o. m.

— (gefundenes) wem es gehöre. 112. u. 113. o. m. wenn und wie es dem Eigener wieder zuzustellen. 113. m. Strafe dessen, der es nicht thut. 113. m. wie es zu halten, wenn sich in 3 Jahren kein Eigener dazu meldet. 113. m.

— (geliehenes) wie es wiederzugeben. 155. u. zu welcher Zeit. 156. so. bey Ersetzung des Schadens. 156. m. wie hoch es Zinsen tragen möge. 156. u. mag nicht Kindern gegeben werden. 157. u. noch auf künftige Erbschaft. 158. o. wem zu Schaden es umkomme. 158. m.

— (eines Gerichteten) fället an seine Erben. 144. u. 270. u. 271. o.

— (das gestohlen ist) muß der Käuffer und Besitzer seinen Herrn wiedergeben. 117. m. 122. folg.

— (das andern zu verkauffen rc. ausgethan) kan man mit recht ansprechen wenn es gestohoder verwahrloset worden. 184. u. 185. o. m. 124. m.

— (sein) wo man es ansprechen dürffe. 122. u. 123. o. 124. m.

— (sequestrirtes) wie es damit zu halten. 162. u. 163. o.

— (verpfändetes oder fremdes) ob einer es versetzen könne. 163. u. Siehe Pfand, und fremdes Zeug rc.

— (unbeweglich) ist gerichtlich zu verkauffen. 170. m. soll nicht des Abends verkauft werden. 173. u. soll in den Gerichten verpfändet werden, wo es liegt. 164. o. wird getheilet durch Satz und Wahl. 152. o.

H.

Häker von wem sie zu straffen. 17. o. 18. o. ihre Buden. 168. u. 169. o.

Hand wie sie Hand gewähren und liefern solle. 122. u. 123. o.

— (todte) was sie sey. 125. m.

Handel in Polen stehet den Preussen frey. 167. o. wem er zustehe. 167. m. der Juden ist scharf verbothen. 168. o. auch ist er den Land-Leuten und Adelichen verbothen. 167. u.

Handelung und Gewerbe, so einer durch seinen Diener fortstellet, verbindet ihn selber. 190. m. nicht aber der Diener oder Factoren ihr eigener Handel. 191. m. allerley gemeine Handelung gehöret den Städten. 167. m.

Handfesten sollen von den Königen beschworen u. unverbrüchlich gehalten werden. 27. u. die verlohren

verlohren, sollen wiedergegeben werden. 28. u. Anszüge aus verschiedenen Preussischen Handfesten siehe in den Beylagen. 275. m.
Handschriften wie fern die beweisen und gelten. 92. u.
Handwercke ihr Recht und Gebrauch ist zu halten. 30. u. 31. o.
Handwercks-Gesellen Auffätzigkeit und Ausforderung ist verbothen. 31. u. ihre Feyer-Tage sind eingeschräncket. 32. o.
Hauptleute oder Starosten ihr Ammt und Pflicht. 11. g.
Haus, so auf fremden Grund gebauet wird, was es für Recht habe. 114. o. Siehe unbeweglich Gut.
Hauß-Herr, siehe Vermiehter.
Heelung der Diebe ihre Strafe. 255. m. der Entführung. 257. m.
Hegung des Gerichts wie sie vorzunehmen. 44. o.
Heischung, (öffentliche) der Missethäter wie sie geschehen solle. 229. u. 230. o.
Heyraths-Noteln ist nachzuleben. 150. u. 151. o.
Hinderung (jemandes) in gehegten Dinge wie sie zu straffen. 44. u. eigenmächtige in Schuld-Sachen ist verbothen. 61. u.
Hirte des Viehes welchen Schaden er erstatten solle. 263. o.
Hohn, dafür ist Abtrag zu geben. 267. u.
Holtz eines andern ist bey Strafe nicht zu verarbeiten. 114. m.
der Holtz-Flösser Pflicht und Lohn. 36. m.
Hülffe, (rechtliche) siehe Execution.
Hülf-Rede soll bewiesen werden. 68. u. wenn sie einzubringen. 69. m. auch wider die Execution. 170. o.
Hypothec, siehe Pfand.

J.

Jahr und Tag was es bedeute. 116. m.
Indigenat, siehe Einzöglings-Recht.
Infam, siehe Anrüchtig. 269. u.
Injuria, siehe Schmähung.
Inquisition, oder Erforschung des Gerichts wo sie statt habe. 211. m. 215. o. wie sie geschehen solle. 216. o. mit was Behutsamkeit. 216. m.
Insiegel. 91. u. Siehe Siegel.
Instrumenta Notariorum wenn die mächtig sind. 92. o.
Interlocut, oder Bey-Urtheil wenn es zu fällen. 75. o.
Inventarium des Erben wie es zu machen. 147. u. 148. o. m. in was Zeit. 148. o. was drein stehen soll. 148. m. wer dabey seyn soll. 148. m. wenn es verwittwete Eltern machen sollen. 151. u. wie dem Inventario zu widersprechen. 149. o. Strafe derer die untreulich inventiren. 149. m. wie es zu schlüssen und zu besiegeln sey. 149. u. sein Nutz und Wirckung. 150. o.
Juden mögen nicht Gewährer seyn eines Christen. 198. o. sollen in Preussen nicht handeln, noch gelitten werden. 168. o.
Iuramentum Credulitatis von wem es zu schwören. 95. o. Siehe Eyd.
Iurisdiction, oder Gerichts-Zwang. 41. und folgg.
Ius publicum was es bedeute im Culmischen Rechte. 1. u.

K.

Kahnführer in Preussen ihr Vorrecht vor Fremden. 167. m.
Kannengiesser sollen ihre Wercke zeichnen. 33. m.
Käufer ist die Zahlung zu leisten schuldig. 170. o. hat den Nutzen und die Gefahr des gekauften Guts. 170. u. 171. o. wer vorgehe, wenn ihrer mehr nach einander dasselbe Ding gekauft haben. 171. u.
Kauf eines Thieres, dessen Gebrechen verschwiegen worden, gilt nicht. 172. m. davon soll niemand abgedrungen werden. 173. m. wenn er beyderseits nicht kan gehalten werden. 171. m. 172. o. wie er über unbewegliche Güter geschehen solle. 170. m. wie über Bauer-Höfe. 174. m. ob er des Abends geschehen könne. 173. u. ob er von den Erben könne gehindert werden. 174. m. hebt nicht auf verschwiegene Zinsen. 175. o. ob er an Feyer-Tagen geschehen könne. 174. o.
Kauf-Handel ist verboten den Edel-Leuten und Bauren. 167. u. 168. o. den fremden Umläuffern. 168. o. und den Juden. 168. m. der Preussen in Polen ist privilegirt. 167. o.
Kauf-Leute ihre Bücher wie fern sie beweisen. 92. u. 93. o. sind nicht zu straffen, wenn Fuhrleute den Zoll verfahren. 24. o.
Keller graben wie behutsam es geschehen solle. 263. u.
Kinder ob die ihr Erbgut geben oder schencken mögen. 119. u. ihnen darf man nichts leihen. 157. u. bey Verlust des Darlehns. 158. o. die abgesöndert sind ob und was sie einbringen. 153. u. 154. m. mögen keine Stamm-Güter veräussern. 119. u.
Kinder-Hinleger ihre Strafe. 249. o. durch übermässige Züchtigung wie sie zu straffen. 240. u.
Kinder-Mörder ihre Strafe. 240. m.
Klage wo und wie sie anzustellen. 64. u. folgg. 71. o. in was für Sprache. 71. u. kan von Unmündigen nicht angestellet werden ohne Vormund. 72. o. noch von Stummen. 72. m. wie lange sie kan geändert werden. 72. u. ob und wie man davon abstehen könne. 73. o. ob und welche könne abgetreten werden. 73. m. wie es mit solchen zu-halten,

halten, darin zu viel gefordert wird. 73. u. 74. o. wie darauf zu antworten. 74. u. wie sie mit Zeugen zu führen. 89. o. wie um Geld-Schuld. 124. u. wie um Schuld nach todter Hand. 125. o. wie um jährlichen Zins oder Pacht. 125. u. wie um Zehrung und Kost-Geld. 126. o. wie sie peinlich anzustrengen. 211. m. ob jemand dazu könne gezwungen werden. 211. u. wenn sie anzustellen. 212. o. wenn der Kläger davon abstehet, was erfolge. 212. m. wie über einen Abwesenden. 212. u. 213. o. wie von vielen geklaget werde. 213. o. ihrer zween, die sich einander zugleich verwundet haben, und einer bald stirbt. 214. o.

Kläger wird da Dingstellig in der Gegen-Klage, wo er klaget. 67. u. wie sein Ungehorsam zu bestraffen. 70. u.

Kleidung, (übermäßige) ist verbothen. 39. u. 40. o.

Kloster. 131. m. 169. m.

Könige in Pohlen zu wählen sind die Preussen mit befugt. 27. m.

Kosten so auf Kinder gewandt, ob sie in Erbschaft zu bringen. 154. o. u. Siehe Unkosten, und Gerichts-Kosten.

Kost-Geld, (unbezahltes) wie es zu beweisen. 126. o.

Krämerey soll nur in den Städten seyn. 168. u. 169. o.

Krieges-Befestigung wenn sie geschehen soll. 74. m. 75. o.

Kriegischer Vormund. 204. u. Siehe Vormund.

Kühre des Raths und Gerichts in Städten wie sie zu halten. 12 — 15. ihrer soll sich niemand weigern. 16. m.

Kummer, siehe Arrest.

Kuppeley ihre Strafe. 248. m.

L.

Ladung, ohne dieselbe ist niemand zu antworten schuldig. 60. o. wenn und wie viele nöhtig. 59. m. vor ungebührliche Richter wie sie abzulehnen. 60. m. wie viele Frist sie erfordere. 60. u. wie sie ausgegeben werden. 61. m. wer ohn geladen mit Gewalt vors Gericht mag gebracht werden. 61. u. der Missethäter wie sie geschehen soll. 216. u. wie ein Flüchtiger zu laden. 219. u.

Lähmdung eines andern wie sie zu straffen. 267. m. 272. o.

Land-Gerichte wie, wo und wenn sie in Preussen zu halten. 9. o. 42. u.

Landes-Raht in Preussen Recht und Nothwendigkeit. 4. u. 5. o.

Land-Rähte ihre Eyd und Pflicht. 5. o. m. sind nicht gehalten die Vorland-Täge zu besuchen. 21. m.

Land-Tage wie sie in Preussen gehalten werden. 20. m. u.

Legatum, siehe Vermächtniß.

Legitima. 132. u. Siehe Noth-Erbschaft.

Leibgedinge haftet nicht für die Schulden des Verstorbenen. 138. m.

Lenocinium, (oder Koppeley) wie es gestraft werde. 248. m.

Leugnung der Forderung wie sie gestraffet werde. 76. m.

Licht verbauen dem andern ist nicht erlaubt. 122. o.

Liebes-Träncke-Macher ihre Strafe. 239. u. 240. o.

Litis Contestatio, oder Krieges-Befestigung. 74. m. 75. o.

Lohn der Tagelöhner und des Gesindes. 36. o. wenn er zu zahlen. 103. m. wenn er doppelt wiederzugeben sey. 37. o.

das Loß scheidet die gleich nahen Freunde wegen des Einspruchs. 179. m.

M.

Maasse in Preussen wie sie solle beschaffen seyn. 38. o.

Mächtiger, siehe Advocaten.

Mätze in der Mühle wie sie zu nehmen. 25. u. 26. o.

Mandararius, siehe Procurator.

Mann ob er seiner Frauen Schuld zahlen müsse. 206. u. 208. o. der seiner Frauen Gut liederlich verzehret, wie er davon abzuhalten. 206. o. der sich in des Rahts Gnade giebt. 19. u.

Marckte sollen nur in Städten seyn, nicht auf den Dörfern. 168. o.

Mascopey, siehe Gesellschaft.

Materie, (fremde) wenn daraus was gemacht wird. 114. u. 115. o.

Maulschellen werden willkührlich gestraffet. 265. u.

Meineyd um zeitlich Gut, dessen Strafe. 235. u. in peinlichen Sachen. 236. o. und derer die dazu bereden. 236. m. wie er zu beweisen. 236. m. des Zeugen wie er zu straffen. 236. u.

Meinkauff was er sey. 18. o.

Menschen-Diebstahl, wie er zu straffen. 253. u. Siehe Dieberey.

Miete wenn sie vor der Zeit kan aufgesaget werden. 182. m. wie sie durch den Kauf gebrochen werde. 182. u. 183. o. ob sie von den Erben auszuhalten. 183. m. giebt den Hauß-Herrn ein heimlich Pfand in des Mieters Gütern. 183. u.

Mieter was er leisten solle. 181. m. ob er befugt sey zu bauen. 181. u. muß den verursachten Schaden ersetzen. 182. o. wenn er räumen müsse. 183. o. 184. o. Siehe Vermieter.

Missethaten wo sie zu richten. 209. u. 210. o. wer sie richten soll. 210. m.

Missethäter ob und wenn er ohne Zuständigkeit möge verdammet werden. 228. o. ihr Gut fällt an ihre Erben. 271. m.

Mithelffer bey der Dieberey ihre Strafe. 252. o. bey der Entführung. 247. m. zur Hurerey. 258. u. zum Mordbrennen. 249. u. Zum Raube. 256. u.
Mitladungen wen sie gehalten werden, und wie. 49. o.
Mönche haben nicht das Einspruchs-Recht. 180. m.
Moratorien, siehe Freygeleit. 208. m.
Mörder auf Land-Strassen ihre Strafe ist das Rad. 239. m. durch Gifft und Zauberey ihre Straffe. 239. u. ihrer eigenen Kinder Straffe. 240. m. derer die sich durch Geld erkauffen lassen ihre Straffe. 240. u. 241. o. desselben Entschuldigung. 244. m.
Mord, der vorsätzlich verübet wird, ist mit dem Schwerdte zu straffen. 239. o. der elenden Leuten wer ihn fordern soll. 215. u. wie der zu straffen den ihrer viele begehen. 241. m. der ohne Vorsatz aus Verwahrlosung geschehen. 241. u. 243. o. durch Bäumhauen im Walde. 242. m. durch Umwerffen eines Wagens. 242. u. 243. o. durch übermäßige Züchtigung. 240. u.
Mordbrenner ihre Strafe. 249. m. wenn das Feuer auch nicht Schaden thut. 249. u. ihrer Mithelffer Straffe. 249. u. 250. o. (was die Bereuung vor Vollziehung der That helffe. 250. o.) im Fall da sie die Bedingung anhängen, wo man sich nicht vertragen würde. 250. m.
Mühlen derer Rechte und Freyheit. 25. u. 26. o. wie die Mätzen in derselben zunehmen. 25. u. 26. o.
Müntze (Preußischer) Beschaffenheit und Gerechtigkeit. 24—25.
Müßiggänger, wie sie zu bestraffen. 37. u.

N.

Nachbahren demselben sein Licht zu verbauen ist nicht erlaubt. 122. o. noch seinem Hofe eine Trauffe aufzubürden. 121. m. dieselbe müssen den ungestöhrten Besitz eines Guts bezeugen. 127. o.
Nacht, (qvere) was sie sey. 82. o. was über qvere Nacht geschehen soll. 126. o.
Näher, zum Eyde ist der Kostgeber, als der Kostgänger wegen des Kost-Geldes. 126. o. im Concurs siehe Concurs. Wegen jährlichen Zinses. 125. u. binnen Jahr und Tag im Einspruche. 104. m. 176. m. zum Erbe sind. 138—144. zum Gut ist der Besitzer als der ihm vertreiben will. 127. o. unter mehrern die es gekauft ist der es schon empfangen hat. 177. u. 172. o. zum Pfande unter mehrern ist. 166. o.
Näheschaft der Erben. 139—144. der Einsprecher muß bewiesen werden. 176. u.
Noth (ehehafte) siehe Ehehaft.
Noth-Erbschaft wie viel sie betrage bey Kindern. 132. u. wie viel bey Eltern. 134. o. und Geschwistern. 134. m.
Nothwehre was sie sey. 243. m. sie entschuldiget den der einen entleibet. 243. m. wie sie zu beweisen. 243. u.
Nothzucht derselben Straffe. 246. u. wenn sie nicht vollzogen. 247. u. unzüchtiger Weiber Straffe. 247. u.
Nonnen, siehe Geistliche und Mönche.
Nutz oder Zins wenn er einem nicht darf abgezogen werden. 108. o. 115. m. Siehe Früchte.

O.

Obergerichte sollen die Untergerichte nicht behemmen, sondern warten bis die Parten sich an sie beruffen. 41. u. 42. o.
Oberrichter sollen nicht verweigern noch hindern, den Beruff an Ihro Königl. Majestät. 101. m. derselben Ammt in Appellations-Sachen. daselbst.
Obrigkeit, (Stadt) wo sie ihres Ammtshalber zu besprechen. 64. m. wie der Aufruhr gegen dieselben zu bestraffen. 237. o. wie die Gewalt gegen selbigen zu bestraffen. 238. o. wie fern selbige durch eiserne Briefe oder Frey-Geleit, die Zahlung der Schuldner aufschieben könne. 208. m.
Ohrfeigen, wie sie zu bestraffen. 265. u.
Ordnungen der Obrigkeit sind dreyerley in den grossen Städten: der Rath, das Gericht, oder die Schöppen, und die dritte Ordnung oder die Aeltesten aus der gemeinen Bürgerschaft. 20. o. rc.

P.

Pacht, der erweißlich wie er zu erklagen. 125. u. des Verleugneten Straffe. 76. m. bey veräusserter hat auch der Einspruch statt. 178. m.
Pachter, dessen Pflicht und Recht. 181. m.
Pasqvillen, was sie sind und deren Straffe. 264. m. Siehe Schmäh-Schriften.
Peinliche Sachen wie die zu Gerichte kommen. 210. u. 211. o. wenn der Richter Ammtshalber darnach forschen kan. 215. u. 216. o. wer darin Richter sey. 210. m. wie durch Ankündigung. 214. m. wer

Kläger

Kläger seyn kan. 211. m. Siehe peinliche Klage. Wenn sie vertragen sind können doch gestraffet werden. 212. m. dieselben kommen durch Execution auch vor Gerichte. 214. m. 215. o. armer Leute wie die nach des Klägers Tode zu führen. 215. u. ob sie können verbürget werden. 217. m. werden durch Bürgschaft nicht unpeinlich. 217. u. 218. o. darin soll die Gerechtigkeit gepfleget werden. 9. m.

Pfand, was es sey und wie es zu bewahren. 103. m. soll nicht fremdes Gut seyn. 163. u. ausser verpfändetes. 165. u. wo unbewegliche Güter zu verpfänden. 164. o. mit erklagtem mag man machen was man will. 126. u. ob dasselbe weiter versetzet werden könne. 165. u. wenn selbiges mehrern versetzet ist wer der nächste sey. 166. o. wenn selbiges wieder loß und frey werde. 166. u. (ein heimliches) hat der Haus-Herr in des Mieters Gütern. 183. m. u. hat der so zu nothwendiger Erhaltung des Dinges etwas geliehen. 164. u. haben die Kinder in den Gütern ihrer Eltern, die das Ihre verwalten. 151. u. haben die Städte und die Gemeinen in der Verwalter Gütern. 164. m. haben die Unmündige in ihres Vormünder Gütern. 204. o.

Pfand-Recht, wie es erlanget und bewiesen werde. it. wie darum zu klagen. 164. m. 165. m.

Pfenning-Zinse, siehe Zinse.

Pferde, wie man sie ansprechen und sich darzu ziehen soll. 123. m. so sie mit Verschweigung ihrer Fehler verkauft werden. 172. m.

Präsident des preußischen Land-Rahts. 7. o.

Preussen, dieselbe haben auch ihre Stimme bey der Königs-Wahl. 27. m.

Principale, wie fern sie durch ihre Verwalter, Factore, Diener verbunden werden oder nicht. 190. m. 191. o.

Privilegien, (verlohrne) können wieder erlangt werden. 28. u.

Proceß, wie derselbe nach der Krieges-Befestigung zu führen. 75. u. 76. o. derselbe soll vor dem Untergericht nicht gehemmet werden. 41. u. 42. o.

Procuratores, wie sie beschaffen seyn sollen. 52. u. 53. m. dürffen Belohnung nehmen. 53. m. wes Sache sie annehmen dürffen. 52. u. 53. o. Strafe ihrer muthwilligen Versäumniß oder Untreue. 52. u. 53. o. u. sollen Armen ohne Entgeld dienen. 53. o. ob sie sich weigern jemandes Wort zu sprechen. 54. o. wie sie in Schriften die Sache anbringen sollen. 54. u. Strafe ihrer überflüßigen Weitläuftigkeit. 54. u. ihre Bestraffung wegen Unbescheidenheit. 55. o. ob in Gegenwart derselben einer sein Wort selbst reden möge. 55. m. wer es seyn möge oder nicht und in was für Sachen. 55. u. 56. o. wie er soll mit Vollmacht bestellet werden. 56. u. von seiner Pflicht und Bestraffung der Verabsäumung. 56. u. 57. o. wie einer aufhöre es zu seyn. 58. u.

Q.

Qvere Nacht, (über) was die alte Redens-Art sey. 82. m. über qvere Nacht ist dem Gaste zu rechte zu helffen. 82. o. ist dem Gaste zu zahlen. 103. m.

Qvitungen wieder wen sie gelten. 92. u.

R.

Raht, wer in denselben mag genommen werden. 15. m. seine Macht. 17 — 19. Landes-Rath. 4. u. 5. o.

Rahtgeber, siehe Advocaten. Bey Dieberey ihre Straffe. 252. o.

Rahtmann zu seyn soll sich niemand weigern. 16. m.

Rahtmänner derselben Wahl, in den Städten. 12. g. ihr Amt. 11. g. wer Rathmann werden kan. 15. m. 16. o. selbige bezeugen was vor ihnen geschehen nur auf ihren Ammts-Eyd. 89. m. ihre Schadloshaltung in Stadt-Sachen. 260. m. was sie straffen mögen. 4. o. 18. m. wie weit ihre Strafe und Begnadigung gehen kan. 19. g.

Räumung unbeweglicher Güter, wenn sie dem Schuldner aufzulegen. 104. o. wenn sie anzubefehlen. 107. u. ihre ordentliche Zeit. 182. u. 183. o. wenn sie dem Mieter anzusagen. 184. o. wie der Zwist darüber auszuführen. 184. m. wann und wie sie bey Besatzungen anzubefehlen und zu leisten. 170. u. 108. o.

Raub was er sey und wie darum zu klagen. 255. u. 256. o. wo man darum klagen soll. 256. o. wie man solcher Klage entgehe. 256. m. Straffe der Mitgehülffen. 256. u. Wie der Raub zu straffen. 127. m. 257. o.

Reconvention, wo sie anzustellen. 67. u. der Vorstand ihrentwegen. 79. o.
Rechtsgang, siehe Proceß.
Rechtlose Leute. 269. u. Siehe Anrüchtige.
Rechts-Hülfe, siehe Execution.
Rechtliche Frist, siehe Frist.
Reise, siehe Wegefertig.
Repliqven, sind abgestellt. 76. o.
Reue vor ergangener That was sie wircke. 250. o.
Richter, desselben 3 ächte Bürger Dinge. 43. o. Er brauchet die Schöppen zum Urtheil finden. 44. o. 48. u. desselben und der Schöppen Wahl. 47. m. was er ohne Schöppen abthun mag. 49. m. wie derselbe über Sachen die geschlichtet sind Friede wircken soll. 49. u. desselben Straffe wo er jemand nicht zu recht hilft oder ihn verabsäumet. 50. o. desselben Straffe wenn er in peinlichen Sachen zu weit geht. 229. o. ob derselbe, so er bey Gericht besprochen wird, antworten soll. 60. o. wen derselbe abweisen möge an ein ander Gericht. 67. o. seine Behutsamkeit bey Gefangennehmung. 216. o. 217. o. bey scharfen Fragen. 229. o. bey Verurtheilungen. 225. o. bey Loßlassung aus dem Gefängniß auf Bürgschaft. 217. m. bey verweigerter Auswürckung aus der Acht. 202. m. wenn derselbe stirbt oder ehehaft ist, wer seine Stelle vertreten mag. 48. m. 49. o. Er mag niemanden zwingen zu klagen. 211. u. wie er Zeugen verhören solle. 87. m. sein Gewette, siehe Gewette. Er soll elender Leute Todt fordern. 215. u.
— (willkührlicher) siehe Schieds-Leute.
Rüge vor Gerichte. 214. m. Siehe Ankündigung.

S.

Sachwald, siehe Procurator.
Satz, unbeweglicher Güter, die bisher gemeinschaftlich gewesen. 152. o.
Schade, was darunter zu verstehen sey. 110. m. wenn Schäden können gefordert werden. 110. u. wie die Forderung geschehen soll. 111. o. der Richter soll den geforderten moderiren. 197. o. wer denselben gilt. 160. m. 260. o. 264. o. in öffentlichen Gewerben und Verschickungen. 260. m. mit Werfen und Giessen. 260. u. der dem Viehe zugefüget wird. 260. u. 261. o. wenn es in jemands Hute ist. 261. m. insonderheit durch böse Pferde. 261. u. durch Treibung des Viehes auf eines andere Geträyde oder Wiesewachs. 261. u. 262. o. durch Hüten auf fremde Gründe. 262. m. wie er zu verhüten. 262. u. bey Keller und Brunnen graben. 263. u. durch Wasser in Teichen und Schleusen. 264. m. so aus Wunden entstehen. 267. u. wes derselbe bey geliehenem Gute sey. 158. m. insonderheit beym Mißbrauche desselben. 160. o. wenn er zwiefach zu gelten. 53. o. wer denselben trägt, wenn der Contract nicht kan gehalten werden. 171. u. 172. o.
Schadloßhaltung liegt ob einem freventlichen Zäncker. 110. u. denen die einen in fremde Gerichte ziehen. 65. o. denen Advocaten und Procuratoren so ihr Ammt versäumen. 52. u. 53. o. wegen Artzt- und Barbier-Lohns. 260. m.
Schafe wie sie um die halbe Nutzung zu theilen. 152. m.
Schandmahl, siehe Wunden.
Schatz, siehe gefunden Gut.
Scheffel, siehe Maaß.
Schicht und Theilung zwischen Eltern und Kindern. 150. m. soll vor der andern Ehe geschehen. 151. o.
Schieds-Leute, Schieds-Richter können die Sache giltig ausmachen. 50. m. können zuweilen gezwungen werden die Sache zu entscheiden. 50. u. 51. o.
Schiffe aus fremdem Holtze bauen ist sträflich. 114. m.
Schläge so nicht verwunden, werden willkührlich gestraft. 265. u. (übermäßige) der Kinder wie sie zu strafen. 240. u.
Schleusen sollen niemande zum Schaden gebraucht werden. 264. m.
Schmähung in den Worten wie sie zu strafen. 264. u. wie nach gelegtem Friedens-Geboth. 265. o. wie in Schriften. 265. m. durch Thaten. 265. u. ob die Erben derenthalben zu besprechen. 266. o. wenn man ihrenthalben nicht klagen könne. 266. m. Strafe derer Handwercks-Bursche. 31. u.
Schmertz, ist zu erstatten. 267. o. in gemeinen oder Stadt-Sachen. 260. m. soll von dem Verwunder vergolten werden. 267. u. Siehe Verwundung.
Schöppen wie lange sie sitzen oder warten müssen. 43. u. von der Schöppen Wahl. 47. u. wie lange selbige bleiben. 48. m. wie viele zur Banck gehörig. 48. u. 49. o. die nicht geladen sind dürfen im Gerichte nicht antworten. 60. o. wie viele zum Beyding gehörig. 49. o.
Schotten und Umläufer sind nicht zu dulden. 168. o.
Schriften schlechter Leute müssen nicht zum Theil, sonder gantz angenommen oder verworfen werden. 93. o. dieselben beweisen

wider sie. 92. u. welche die Parten einander mittheilen sollen. 93. m. Siehe Schriftliche Urkunden.
Schub, was er sey und wo er statt habe. 117. m. Siehe unrechtfertigen Guts-Verjahrung.
Schulden so vorsetzlich geleugnet werden sind doppelt zu zahlen. 76. m. nach todter Hand wie sie zu mahnen. 125. o. wie sie in der Klage aus zu drücken. 124. m. wenn sie müssen aus der Erbschaft bezahlet werden. 150. o. 174. o.
— (heimliche) so vor der Ehe gemacht sind, dürfen nicht bezahlet werden aus des andern Ehegatten eingebrachten Gütern. 206. m. aber die in der Ehe gemacht sind werden aus dem gesammten Gute bezahlet, wo Eheleute in Flämischer Gemeinschaft der Güter leben. 206. m.
das Schuldheissen (Schultzen) Ammt fället nur auf die männlichen Erben, so lange darzu tüchtige vorhanden. 146. o.
Schuldner, welche mit Gewalt ungeladen vor Gerichte zu bringen sind. 61. u. wo Schuldner zu besprechen sind. 65. o. ob sie frey werden durch Abtretung ihrer Güter. 104. 105. m. die kein Geld haben, wie lange ihr Gefängniß um Schuld währe. 104 u. 105. o.
Schutzwehre, siehe Exception, Einwendung.
Säen auf einen fremden Acker, wie es zu strafen. 114. o.
Säumung der Schuldner zieht die Erstattung des Schadens nach sich. 156. m.
Selbst-Mörder, derselben Güter fallen an ihre Erben. 144. u.
Seqvester, wie es damit zu halten. 162. u. 163. o.
Servitut, siehe Dienstbarkeit.
Sibbung, wie sie geschehen solle. 146. m.
Siegel ist von Städten, Gerichten und Obrigkeiten zur Bekräftigung an die Schriften zu hängen. 91. u. Königl. Ammt und Stadt-Siegel gelten. 91. u. 92. o. der Notarien wenn die gelten. 92. m. der Privat-Leute was sie wircken. 92. u. wie einer durch sein Siegel verbunden werde. 92. u. wie einer dem Beweise durch sein Siegel entgehe. 92. u. wenn es im Testamente nöthig. 130. m.
Sodomiterey, derselben Straffe. 248. o.
Söhne ob sie zeugen mögen für ihren Vater. 85. u.
Spiel und Doppel-Spiel ist hart verboten. 268. o. Spiel-Geld kan nicht erklaget werden, 268. m. der Vater kan sein Gut wieder fordern was das Kind verspielet hat. 269. o. ob auch ein Herr fordern könne was sein Knecht verspielet hat. 269. m.
Städte in Preussen sind allein berechtiget zur Handlung. 167. m. 168. o. zu Handwercken und Innungen. 169. o. zu Bier und Brandtwein brauen. 29. m. zu Schif und Kahne führen. 167. u.
Stamm-Güter, was sie sind und ihr Recht. 118. u.
Statthalter, (Königlicher) in Preussen. 7. m.
Starosten, wo sie zu besprechen sind. 65. m.
Steinbrücken, wie weit einer sie halten soll vor seiner Thüre. 264. o.
Strafe, siehe die Sache worüber sie ergehe. Z. E. Mord, Dieberey, siehe auch Geld-Strafe, Gewette, und Wehrgeld.
Strassen-Raub, wie er zu strafen. 247. u. 255. u. 257. o. wie dessen Mithelffer. 256. u.
Stumme müssen vor Gerichte einen Curator haben. 72. m. mögen nicht zeugen. 85. m. mögen verklaget werden. 72. m.
Succession, siehe Erbfolge und Erbnehmung.
Sühne, der Parten was sie wircke. 199. o. Siehe Verträge.

T.

Tage, (heilige) siehe Feyer-Tage.
— (gebundene) was sie sind. 82. u.
— (Trauer-) derselben sind 30, nach denselben muß Theilung geschehen. 150. u.
Tagefahrten, von gemeinen. 20. m.
Tagelöhner, derselben Pflicht. 35. u. 36. o.
Tagnet, oder Trödel-Marckt wo er erlaubt sey. 168. u.
Tausch unbeweglicher Güter, soll nicht des Abends geschehen. 173. u. leidet keinen Einspruch. 179. u. 190. o. derselbe muß gerichtlich geschehen. 170. m. Siehe Kauf.
Teiche, sollen niemanden zum Schaden abgelassen werden. 64. m.
Termin, siehe Frist.
Testamente, wem sie zu machen zugelassen sind. 128. o. und m. wie sie zu machen. 128. u. wie vor Gerichte. 129. o. wie sie im letzten Falle einzuzeugen. 130. o. wie sie zu unterschreiben und zu besiegeln. 130. m. wie ein Blinder seinen letzten Willen recht mache. 131. o. wie viel man in demselben vergeben könne. 131. m. wie ad pias causas. 131. m. wie sie mündlich geschehen. 137. o. wie viel Eltern vermachen können. 132. m. wenn sie angefochten und umgestossen werden. 133. o. in was vor Zeit. 133. m. können geändert und aufgehoben werden. 134. u. wie viel die vermachen können die keine Kinder haben. 134. m.
Teufels-Künste, siehe Zauberey.
Theilung der Verlassenschaft nach Culmischem Rechte. 150. m. der Gesellschafter, siehe Gesellschaft.

Thiere, (schädliche) sind nicht zu anderer Schaden zu hegen. 260—263.
Todschlag, siehe Mord.
Todtschläger, siehe Mörder.
Todter Mensch, denselben ausgraben wie es zu strafen. 254. u.
Todte Hand, was sie sey. 128. u.
Tortur, siehe scharffe Frage.
Transactio. 180. o. Siehe Verträge.
Trauffe, ihr Beweiß und Recht. 121. m.
Trödel-Marckt, wo er zu dulden. 168. u.

V.

Vendeterey, ist in kleinen Städten nicht erlaubt. 168. o.
Verdacht, was er wircke. 223. m. folg.
Verhaftung, siehe Gefangennehmung.
Verhinderung, welche ehehaft seyn. 68. m.
Verjährung, in wie langer Zeit sie geschehe. 115—117. unrechtfertigen Gutes. 117. o. wie sie geschehe und unterbrochen werde. 116. u. 117. o. der Dienstbarkeiten. 121. m. derer Injurien. 266. m. der Eigenschaft. 35. o.
Verkäuffer, ist die Waare zu liefern schuldig. 170. m. wenn er den Schaden oder Verderb, des verkauften Gutes tragen müsse. 171. o. muß dem Käufer die Gewähre leisten. 172. u. 173. o. Siehe Kauf- und unbewegliche Güter.
Verkauf auf Wieder-Kauf wie es damit zu halten. 175. u.
Verleumder, wozu sie können gezwungen werden. 211. m.
Verlust in Gesellschaften wie es damit zu halten. 186. u.
Vermächtnisse, fallen nicht weg, wen gleich die Kinder das Testament vernichten. 133. u. 134. m. wie viel man vermachen kan. 134. u. wie viel Eheleute einander vermachen können. 136. g. 137. o.
Gegen-Vermächtnisse, derer Eheleute. 136. m.
Vermiehter, was er leisten solle. 181. m. und seine Erben. 183. o. hat Pfand in der Mieters Gütern. 183. m.
Vermuthungen in peinlichen Sachen welche redlich sind. 223. u. 224. o. sollen bewiesen werden. 224. m. wozu sie dienen. 225. o.
Verpfänden, Versetzen, siehe Pfand.
Versäumnisse, wie sie zu vergelten. 267. u.
Verschencken, wie viel man kan. 131. m. Siehe Gaben.
Verträge, zu denselben soll Niemand gezwungen werden. 9. m. in zwistigen Sachen. 198. u. 199. o. worüber und wie sie statt haben. 199. m. was sie würcken. 199. u. wie sie zu bezeugen. 199. u. 200. o.
Verwahrlosung, dieselbe verbindet in allen Contracten. Derselben Strafe. 241. seq.
Verweisung des Landes was sie wircke. 271. m. Strafe dessen der wiederkommt. 271. m. aus einem Gericht ins andere. 67. o.
Verwundung auf öffentlicher Strasse. 267. o. aus Hader und Zanck. 267. m. Siehe Wunden.
Verzug der Zahlung auf bestimmten Tag, verursachet die Erstattung der gerichtlichen Kosten. 193. o.
Vieh, wen es in der Miete stirbet ob es zu gelten. 185. m. es ist vor den Hirten zu treiben. 262. u. 263. o.
des Viehtreibens auf anderen Grund Strafe. 262. m.
Vindicatio rei, siehe Anspruch eines Gutes.
Vitalitium, siehe Leibgeding.
Ungehorsam vor Gerichte was er sey und wie darauf zu dringen. 69. u. des Beklagten wie er zu strafen. 70. o. des Klägers und seine Strafe. 70. u. des Klägers in peinlichen Sachen und seine Strafe. 219. m. des beklagten und flüchtigen Missethäters seine Strafe. 219. u. 220. o.
Unkosten, wie und wenn sie sollen gefordert werden. 111. g. Siehe Gerichts-Kosten.
Unmündige können ohne Vormund nicht klagen noch antworten. 72. o. werden mündig wenn sie 21 Jahr alt sind. 202. u. ihr Vorzug in der Vormünder Gütern. 204. o.
Unthat, siehe Missethaten.
Vollmächte. 57. o. m. welche mächtig sind oder nicht. 57. u. wie man deren loß wird. 58. u. wenn sie verlöschen. 58. o. sollen jährlich erneuret werden. 58. o. was darin ausdrücklich zu setzen. 58. m.
Vorfang, siehe Schaden.
Vorkauf ist verbothen. 167. u.
Vorklage, wem sie gebühre wenn zween einander peinlich verklagen. 213. m.
Vor-Land-Tage, wo sie zu halten. 21. m.
Vormünder, ob sie beym Leben der Eltern schon können verordnet werden und von wem. 200. m. welche von der Obrigkeit zu bestätigen. 206. u. der Frauen wegen eines verschwenderischen Ehemannes. 206. wer derselben entbehren möge. 205. u. wenn die Gläubiger auf dieselben dringen mögen. 201. m. wie ein Kind dieselben kiesen möge. 201. u. sollen jährlich Rechnung thun. 201. u. wie lange einer sie haben soll. 202. o. wie sie der Unmündigen Güter verwalten sollen. 202. m. u. 203. o. müssen den verursachten Schaden den gewesenen Unmündigen gut thun. 203. o. ihre Güter sind dazu den Unmündigen heimlich verpfändet. 204. o. wie sie der Unmündigen Erbe verkauffen dürffen.

dürffen. 203. m. wie sie die Unmündigen erziehen sollen. 204. o.
Vormünder, (viele) wie die vor der Unmündigen Gut haften. 204. m.
— (kriegerische) sind nöthig, wenn Frauenzimmer vor Gerichte was zu thun haben. 204. u. 205. o. wenn Stumme ꝛc. 72. m.
Vormundschaft, wer zu Annehmung derselben verbunden ist. 200. m. ob die nächsten Freunde sich derselben entziehen können. 201. o. wer von derselben frey ist. 205. m.
Vorsprach. 52. folg. Siehe Fürsprecher, Procurator, und Advocat.
Vorstand, siehe Caution.
Vorzug, in Besatzung. 109. o. der Schulden unmündiger Kinder in den Gütern ihrer Vormünder. 204. o.
Urfehde, wer derselben abschwören soll. 192. m.
Urfriede, der geschworen, ist zu halten. 192. m.
Urkunden, (schriftliche) sind mächtig. 41. m. imgleichen, die unter Königlichen Ammts- und Stadt-Siegel ausgehen. 91. u. 92. o. auch die nur ein Privat-Siegel haben. 92. u. Siehe Instrumenta Notariorum, und Documenta.
Urtheil, wenn es zu sprechen und wie es zu verlautbahren sey. 96. u. wie lange die Schöppen es fristen können. 97. o. wie es zu finden. 97. m. wer die Unkosten des geholeten Urtheils tragen soll. 97. u. wie es Rechts kräftig oder unumstößig werde. 98. o.
Urtheils-Schalt, siehe Appellation.
Urtheils-Zucht, oder Appellation-Gelder wie viel sie seyn. 99. u. 100. o.

W.

Wagen umwerfen wie dabey Schaden zu verhüten. 242. u.
Wahl des Königs gehöret mit für die Preussen. 27. u. 28. o. in den Städten siehe Kühre.
Wahrsager, durch Crystalle ihre Strafe. 235. o.
Wassers-Noth, ihre Hinderung ist ehehafte Noth. 68. u.
Wahn-Maaß, was darunter verstanden werde. 16. m.
Wasser-Seigen, Wasser-Läuffe, oder Abzüge durch eines andern Hof bleiben wenn sie im Kauffe nicht abgethan werden. 121. u.
Wegefertiger, desselben Recht. 63. u. 82. o.
Wegelagern, 210. m. 237. u. siehe Gewalt auf den Strassen.
Wehr-Geld, was es sey, warum es zu geben, wie viel, und wo es statt habe oder nicht, wenn es zu geben. 271. u. 272. o.
Weiber, (ledige) die Ehebruch begehen ihre Strafe. 245. m. ob sie Lehn-Güter kauffen mögen. 180. m.
— (unzüchtiger) ihre Strafe. 247. Siehe Eheleute und Frauen.
Weltliche Persohnen mögen nicht Zehenden kaufen noch Einspruchs-Recht darauf haben. 180. u.
Wette, siehe Gewette.
Wiederkauf, bey Verkauf u. Zinsen. 175. u. 176. o.
Willkühren was sie sind. 2. u. wer sie setzet. 2. u. 4. o. m. wie darüber zu halten und die Verbrecher zu straffen. 4. o. ob auch Fremde daran gebunden sind. 4. m.
Wittwen und Wittwer wenn sie das Erbe theilen müssen. 151. o. m. wenn sie in vollen Gute bleiben. 150. u. 151. m.
Wörtliche Zusage, siehe Zusage.
Woywoden wo sie zu besprechen sind. 65. m.
— (Preußischer Ober-) ihr Ammt. 8. u. 9. und 10. g. ihr Statthalter. 9. m.
— (Unter-) ihr Ammt. 9. m. 10. o. ihre nöthige Statthalter. 9. o.
Wucher, wie er zu bestraffen. 157. o.
Würden in Preussen wen sie zu vergeben. 6. m.
Wunde, ob um eine viele mögen beklaget werden 214. u. ihrer zween. 213. m. 214. o. von allerley Wunden. 267. g.

Z.

Zahlung, wenn und wo sie geschehen soll. 206. u. 207. o. des Käufers. 170. o. wie sie zu beweisen wenn sie geschehen ist. 207. o. ob sie an einen andern können verwiesen werden. 207. m. wie sie kan aufgehalten werden von der Obrigkeit durch eiserne Briefe. 208. m. auf welche unter vielen Schulden sie zu rechnen sey. 207. u. 208. o. für eine ungerathne Frau darf der Mann zuweilen nicht thun. 208. o.
Zauberey, ihre Strafe. 234. m. 235. m. wie auch derer, so solche Leute hegen und verschweigen. 234. u. Straffe derer, die durch Zauberey Schaden thun. 234. u. oder Menschen morden. 239. u.
Zehrung, wie sie zufordern. 126. o. unvergoltene wie sie zu erklagen. 126. o.
Zeuge, (wenn aus fremdem) was gemacht wird, wie das zu strafen. 114. u.
Zeuge, wer es seyn mag oder nicht. 85. m. ob Söhne vor den Vater zeugen mögen. 85. u. die da Geld genommen haben werden verworffen und anrüchtig. 86. o. sollen vor Gerichte mit einmahl beneñet, und die Artickel worauf sie abzuhören übergeben werden. 86. m. sollen zum Verhör geladen werden. 86. u. die Zeugen-

Artikel sollen dem Wiederpart mitgetheilet und dessen Fragestücke mit zum Verhör genommen werden. 86. u. dieselben sollen öffentlich vorgestellet und wegen der Einwendung gegen sie gerichtlich erkannt werden, welche zuläßig seyn sollen oder nicht. 87. o. wenn sie sollen abgehöret werden. 87. o. m. ihre Ubereinstimmung macht den Beweiß. 87. u. was sie aussagen sollen und was ihr Aussagen gilt. 88. o. ob sie zum Zeugniß mögen gezwungen werden. 88. m. u. derselben Verhörung wie sie in andern Gerichten vorzunehmen. 89. u. wenn und wie sie mag wiederholet werden. 91. o.

Zeugnisse, eines gehegten Dinges gehen über andere. 90. o. in das andere. 89. u. wie und warum dieselbe zu ewigen Gedächtniß statt haben. 90. m. wie weit sie vom hören gelten. 88. o. wenn und wie dieselbe zu eröffnen. 90. u. 91. o. der Ammts-Personen gelten ohne besondern Zeugen-Eyd. 89. m.

Zins, wie der zu mahnen und zu fordern. 125. o. u. 126. o. derselbe ist zugelassen bis $8\frac{1}{3}$ für hundert. 156. u. 157. o. von erklagtem Gute wird nichts gegeben. 108. o. zweyer verstorbener Eheleute auf wessen Erben er falle. 137. o.

Zins, (Erb-Grund-) desselben Recht bey verbrannten Gebäuden. 185. u.

— (Grund-) 175. m. u. 185. u.

— (Jährlicher) da Wiederkauf an ist verbindet auch die Erben. 176. o. derselbe muß mit dem Eyde bewiesen werden wider den der ihn leugnet. 125. o. u.

— (Pfennig-) desselben Recht und Unterscheid, von dem zur Verbesserung. 104. m. 108. o. desselben oder des Zinses zum ersten Vorrecht, Vorzug vor den Zinsen zur Verbesserung. 165. m.

Zölle, so in Polen überfahren werden, sollen die Fuhrleute büssen. 24. o.

— (neue) sind in Preussen nicht zu dulden. 23. u. 24. u.

Züchtigung, (übermäßiger) ihre Strafe. 240. u.

Zusage, (wörtliche) machet Schuld. 191. m. was man zusagen kan. 191. u. 192. o. bereiten Geldes vor gehegtem Dinge muß auf bestimmten Tag gehalten werden. 192. u. ausser Gerichte. 193. o. bey allem seinem Gute ob sie auch auf das hernach gekaufte Gut zu ziehen sey. 193. m. ob derentwegen auf Versicherungen könne gedrungen werden. 193. u. 194. o.

Zusammenkünfte und Tagefahrten. 20. m. von sonderlichen, einer jeden Woywodschaft. 21. g.

Zwiefacher Ehe Strafe. 246. o.

Zusätze und Ausbesserungen.

Man war erst gesonnen die Beylagen gantz mit dienlichen Anmerkungen beyzudrucken, welches hernach, wegen unvermuhteten Anwachses der Bogen, die zum Abdruck des Textes mit seinen Noten aufgegangen, muste in kurtze Auszüge verwandelt werden; wie denn deswegen einige Anmerkungen mit weggelassen sind, die eben so nohtwendig nicht geschienen; als auf der 3ten S. N. 7. auf der 14ten Seite N. 12. rc. ausweisen. Eben deswegen hat man sich im Nachschlagen überhaupt lieber nach denen Jahren, als nach denen in den Anmerkungen angezogenen Nummern zurichten, welche nur in etlichen Zahlen um eins abweichen von der Zahl, die sie in den Beylagen führen.

Auf der 26ten Seite. Die eigentlichen Worte der Landes-Satzung, derer die 68. Anmerkung gedenckt, lauten also: Niemand soll im gantzen Lande in allen Mühlen beschweret werden mehr zu geben, dann die blosse Mätze, als auch von Alters eine Gewohnheit und Recht im Lande gewesen ist, und ein jedermann mag sein Korn führen zu welcher Mühle er will. Man sehe davon auch Schützens Chronik auf der andern Seite des *134ten Blattes N. 3.*

Auf der 48ten Seite bey dem dritten Cap. kan noch angeführet werden die Br. Ausg. B. II. c. 11. das Latein. L. II. c. 5. 64. am Ende und Poln. Culm. Recht L. II. c. 5.

Auf der 53ten Seite zu Ende der 30ten Anmerkung ist noch anzuführen das Lat. Culm. Recht L. II. c. 46. und Poln. L. II. c. 49.

Auf der 59ten Seite zum 1. Cap. des 6. Tit. Die eigentliche Wirckung der Ladung bestehet darinnen, daß 1) dadurch der Proceß anhängig und die Litis-pendenz festgesetzet wird; dahero auch so lange die Sache rechtshängig, nichts neues darinnen vorgenommen werden kan, sondern wenn es geschiehet, als ein attentatum wiederruffen und abgewendet werden muß. 2) Daß die prævention oder Vorkommung des Gerichts-Zwanges statt findet. Wenn nemlich eine Sache vor viele Richter gezogen werden kan, so hat derjenige Richter, der die erste Ladung

gethan, die Sache auch zu erörtern und zu entscheiden. 3) Daß die Verjährung durch die Ladung unterbrochen und zerrissen wird, wenn sonst nur die Klage wircklich verfordert und wenigstens der Krieg Rechtens befestiget worden. 4) Daß die Sache oder das Gut, worüber geklaget, dadurch strittig wird. Siehe des Herrn **von Sahme Einleitung zur Pr. Rechts-Gelahrtheit auf der** *559*ten **Seite.**

Auf der 69ten **Seite** Zusatz **zum 1. Capittel des 9. Tit.** Es wird auch der für ungehorsam angesehen, der zwar erscheinet, aber ohne Erlaubniß von Gerichte wieder weggehet; und der sich gefährlicher Weise absentiret, verheelet und verbirget, daß ihm die gerichtliche Ladung nicht zukommen möge; imgleichen der dem Gerichts-Bothen unter die Augen saget, er wolle nicht kommen; wie auch der bey der erhaltenen Citation entweder stillschweiget, oder auch saget, daß er kommen wolle, dennoch aber ausbleibet. Siehe Herrn **von Sahme in der Einleit. zur Pr. Rechts-Gel. auf der** *561*ten **Seite.**

Auf der 83ten **Seite** Zusatz **zum eintzigen Cap. des 16. Tit.** Ob zwar ordentlicher Weise derjenige so etwas bejahet, und nicht das verneinende Theil den Beweis führen muß, so hat doch solches seine gewisse Abfälle, daß öfters auch derjenige, so etwas verneinet, sein Verneinen zu beweisen verbunden ist, wenn nemlich das Verneinen in einem gewissen facto bestehet, und dabey Zeit, Ort und Stelle angeführet wird, welches so dann erwiesen werden muß; wenn das Verneinen wircklich eine affirmativam oder Bejahen in sich begreift, als zum Exempel, wenn jemand wegen einer Renunciation belanget worden, und derselbe einwendet, daß er solche nicht freywillig gethan, so ist er schuldig die Furcht oder Zwang erweißlich zu machen; wenn jemand anführet, daß das Recht oder ausgesprochene Urtheil nichtig sey; oder auch beybringet, daß bey einem Testament oder Contract die gehörige Solennitäten nicht beobachtet seyn; imgleichen wenn die Qvalität und Eigenschaft einer Sache oder Person negiret wird. Siehe *Henrici Cocceji diss. de directa probat. negativæ* **und Herrn von Sahme auf der** *628*ten **Seite.**

Auf der 118ten **Seite** Zusatz **zu der 21ten Anmerkung.** Der Ausdruck, **so viel einer über das Bette ohne Hülfe reichen mag**, ist hier nicht deutlich genug. Denn wer lauter baar Geld in einer Wechselbanck hätte, von dessen Zinsen er lebete, könnte die Verschreibung gar leicht ohne Hülfe über das Bette einem reichen; und wer sonst starck genug, könnte nach und nach ihm alle seine beste Sachen reichen lassen, und hernach dieselben ohne Hülfe andern übers Bett weggeben. Darum hat die Polnische Uebersetzung die vormahlige Einschränckung beybehalten, daß nemlich solche Verschenckung nicht über das vierte Theil seiner beweglichen Güter betragen solle. Allein diese Einschränckung findet blos in dem Falle statt, wann der Geber Kinder hat, denen er ¾ seiner Verlassenschaft schuldig ist. So findet man es auch in unserm **Culm auf der** *132*ten **Seite** mitten und unten in **der Anmerkung**, und auf der *133*ten **Seite zu Ende des** *14*ten **Capittels.** Man richtet sich also im Gebrauche nach der Regel: Was einer auf dem Krancken-Bette vermachen kan, das kan er auch verschencken, wenn keine Willkühr oder Herkommen des Ortes ihm im Wege stehet; und was er verschencken kan, das kan er auch vermachen und vertestiren S. 131. m. Siehe **den Lat. und Poln. Culm zu Ende der angezog. Capp.** Woraus ferner folget, wer keine Kinder hat, derselbe könne ¾ Part seines Vermögens vergeben und verschencken. Nach der 134. **Seite.** m.

Auf der 128ten **Seite** Zusatz **zum 1. Cap. des 8. Tit.** Bey der 48ten Anmerckung ist annoch zu beobachten, daß ein jeder, der seine 21 Jahre erreichet hat, wo ihn sonst keine andere impedimenta verhindern, valide testiren kan, wenn er gleich noch unter Vormündern stünde, und selbige nicht qvitiret hätte; weil weder die Gesetze noch der Gebrauch bey Gerichten hier eine Ausnahme machen. So hat auch ein solcher seiner Vormünder Consens zu Aufrichtung seines Testaments nicht nöhtig. Siehe **das** *XIII.* **Cap. auf der** *205*ten **Seite.**

Auf der 129ten **Seite in der 22ten Zeile** lesen andere besser insinuiret, als instituiret.

Auf der 131ten **Seite zu Ende der 58ten Anmerkung** ist anzuziehen das Lat. Culmische Recht L. III. c. 12. am Ende. und das **Poln. zu Ende** des 13. **Cap.**

Auf der 136ten **Seite** Zusatz **zum 22. Cap. des 8. Tit.** Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so handelt von selbigem auch **der Poln. Culm im** 28. **Cap. des** 3. **B.**

Auf der 143ten **Seite unten im 14ten Cap.** haben andere Exemplare also: **Des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester, und seine Schwester- oder Brüder-Kinder, die ungezweyet sind** ꝛc.

Auf der 144ten **Seite** Zusatz **zur 94ten Anmerkung.** Jedoch muß die Erbschaft **nach der Personen Anzahl** nicht so verstanden werden, als könnte eine Person nur ein Antheil bekommen. Denn es giebt Fälle, da ein Geschwister-Kind kan 2 Antheile bekommen, z. E. wenn eines dem Verstorbenen nur von des Vaters Seiten; das andere aber so wohl von des Vaters als der Mutter Seite ihm gleich nahe verwandt ist.

Auf der 150ten Seite Zusatz bey der 115ten Anmerkung. Hier wird zum Grunde gesetzet, daß sich der Ehegatte seiner Culmischen Hälfte nicht durch übeles Verhalten verlustig gemachet hat. Er macht sich aber seines Erbtheils verlustig, wenn er seinem Ehegatten die eheliche Pflicht und Schuldigkeit nicht leistet, oder auch erweißlich ihm nach dem Leben stehet, oder mit andern zuhält und also die Ehe bricht, oder den andern bößlich verlässet, oder in ein Kloster gehet, oder dergleichen etwas thut. Das Poln. Culmische Recht rechnet auch hieher Landes- oder Hoch-Verraht und Aufruhr wider das Regiment: im *47.* Cap. des *III.* Buchs. Man sehe auch die Braunsberg. Ausgabe im *51.* Cap. des *V.* Buchs. Das Poln. im *62.* Cap. des *III.* Buchs, und Herrn von Sahme in der Einl. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit auf der *240*ten Seite.

Auf der 158ten Seite Zusatz zum 8. Cap. des 1. Tit. Der berühmte Claudius Salmasius hat zwar in einem besondern Tractat, welcher unter dem Titel: In mutuo non esse alienationem zu Leyden 1640. herausgegeben, behaupten wollen, daß der Leiher das Eigenthum eines geliehenen Gutes nicht überkomme. Er ist aber von Regnero, Wissenbach, Tabor und andern Juristen gründlich refutiret worden.

Auf der 168ten Seite Zusatz zu der 31 Anmerkung des 2. Cap. des 5. Tit. Die hieher gehörigen Worte aus der Landes-Satzung von 1309. lauten also: 12. Daß weder Edel-Leute noch Bauern sollen Kaufschlagen, auch nicht Bier brauen und verkauffen, sondern das solte der Städte Nahrung seyn. Siehe Schützens Chronik auf dem *54* b. Bl.

Auf der 174ten Seite bey der 58ten Anmerkung ist zu erinnern, daß dieses Gesetz nicht von einem jeglichen Erbe oder Eigenthum der Bauren zu verstehen sey, sondern es hierin verschiedentlich gehalten werde, nach dem es Herkommens und Gebrauch ist. An vielen Oertern verkauffen die Bauren ihr Erbe ungehindert an wem sie wollen, wenn es nur ohne Nachtheil der Herrschaft geschiehet. Demnach würde dieses Gesetz von denen Bauren zu verstehen seyn, welche Erb-Unterthanen sind, und also einen Erbherren in einem etwas engern Verstande haben. Dergleichen sind auch an einigen Orten die Preußischen Freyen, welche als Lehnträger von ihren Huben angesehen werden, und solche Huben auch ohne Einwilligung der Herrschaft weder mit Schulden beschweren, noch vielweniger veräussern dürffen. Mit mehrem handelt von dem Unterscheide der Landleute der Herr von Sahme in seiner Einleit. zur Preuß. Rechts-Gelahrtheit auf der 26ten und folgg. Seiten.

Auf der 181ten Seite bey der 82ten Anmerkung kan zu Erläuterung einiger Fälle zu Rahte gezogen werden des Hn. von Sahme Einl. zur Pr. Rechtsgel. auf der *366*ten u. folgg. Seiten.

Auf der 196ten Seite Zusatz zum 6. Cap. des 11. Tit. Was den Innhalt dieses Cap. betrift, so ist selbiger im Sachsen-Sp. im *9. art.* des *3.* B. gegründet, woselbst die hieher gehörigen Worte also lauten: „Wer eines Mannes Bürge wird, ihn vor Gerichte zu bringen, und kan ihn nicht haben, da er ihn vorbringen soll, der muß bessern, nachdem daß der „beklagt war, weil derselbe nunmehro in der Klage überwunden ist. Gehet diesem aber die „Klage an den Leib, so muß er dessen Wehr-Geld geben, das soll dem Kläger und nicht dem „Richter werden, aber sein Gewette hat dieser daran rc.

Auf der 198ten Seiten Zusatz zum 1. Cap. des 13. Tit. Ob zwar nach dem Römischen Recht. (Siehe die *Nov. 24. cap. 4.* den *L. 3. §. 1. ff. de Recept.* und den *L. 51. Quis major C. de Transaction.*) Niemand zum Vergleich kan gezwungen werden, womit auch die Landes-Satzungen von *1537.* und *1538. §. 5.* hinten in den Beylagen *N. X.* einstimmen; so leidet doch dieses in folgenden dreyen Fällen seinen Abfall, als wenn 1) der Proceß schon lange gewähret hätte, und dessen Ende noch nicht abzusehen wäre, so können alsdann die Parte von der Obrigkeit zum Vergleich gezwungen werden. 2) Wenn der Streit vornehme Personen betrift, und entweder eine Zerrüttung der Regiments-Verfassung, oder ein Aergerniß zu besorgen wäre, als unter Obrigkeiten und Innwohnern, unter Predigern und Zuhörern, unter Eltern und Kindern rc. Und 3) wenn ein öffentlicher Aufruhr zu befürchten wäre. Siehe *Kleinii diss. de Invito. cap. 2. §. 159. seqq.*

Auf der 211ten Seite Zusatz zum 2. Cap. des 4. Tit. von den Innhalte dieses Cap. wird auch im Lat. Culm. Rechte im *28.* Cap. und im Poln. im 27. Cap. des 2. B. gehandelt.

Auf der 220ten Seite unten am Ende ist noch anzuführen der alte Culm B. I. c. 2. und die Braunsb. Ausg. B. I. c. 17.

Auf der 221ten Seite Zusatz zur 38ten Anmerkung. Dieser 14te Titel ist einer von denen die selten vorkommen, in dem die Verbrechen insgemein Ammtswegen erforschet und gestrafet werden; oder wenn auch ein anderer sie ankündiget oder anklaget, der Uebelthäter doch, wenn er einmahl peinlich abgestrafet worden, deswegen nicht noch einmahl gestraft werden kan, wenn ihn gleich ein anderer nochmahls deswegen anklagen wolte, der keine neue und erhebliche Beweise hätte, dazu er

zu

zu schärferer Strafe könnte gebracht werden. Finden sich aber neue und erhebliche Anzeigen, so mag ihn keine gelobete Gewähre wider dieselben schützen. Blos alsdenn mögte er statt finden, wenn die Anklage wegen eines geringen Verbrechens geschehe, da die Strafe nur auf Gefängnis oder eine Geld-Busse ankäme, und ihrer mehr sich eben so viel beleidiget halten könnten, als der Ankläger. Doch sehe man noch die 113te Seite mitten. Was aber wegen Lösung der Hand mit einem halben Wehr-Gelde hier verordnet ist, mögte heutiges Tages wohl auf des Richters Ermessen ankommen, nach Befinden der Umstände.

Auf der 233ten Seite Zusatz zum ersten und folg. Cap. des 1. Tit. Hierher gehöret auch der Aufruhr und die Verwirrung des Gottesdienstes, imgleichen der Mißbrauch der heil. Sacramenten; wobey folgende Fälle in acht zu nehmen: 1) Wer dem Prediger auf der Cantzel wiederspricht, oder Zanck und Schlägerey in der Kirchen anrichtet, oder an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Ammtes sich vergreiffet, wird mit öffentlicher Kirchen-Busse, Geld, Gefängniß, oder auch nach der Grösse des Verbrechens, mit Landes-Verweisung, Staupenschlägen, auch wohl gar durchs Schwerd am Leben gestraffet. 2) Wer die gesegnete Hostie aus dem Munde nimmt, oder solche zum unziemlichen Gebrauch anwendet, oder auch sonsten in Privat-Zusammenkünften des Abendmahls mißbrauchet, oder der Worte der Einsetzung spottet, wird nebst öffentlicher Kirchen-Busse mit Landes-Verweisung, oder anderer Strafe angesehen. 3) Wer des Tages vorher gebeichtet, oder zur öffentlichen Vorbereitung sich eingefunden, und dennoch den Gebrauch des heil. Abendmahls vorsetzlich verabsäumet, wird mit Geld, Gefängniß oder sonst willkührlich bestraffet. 4) Wer aber des Abendmahls sich gar freventlich enthält, und keiner Vermahnung darinnen folget, wird mit Gefängniß und anderer willkührlichen Strafen dazu angehalten; wo aber dieses nicht hilft, als ein Verächter des Landes verwiesen. Siehe Herrn von Sahme seine Pr. Rechts-Gel. auf der 439ten und folg. Seite.

Auf der 235ten Seite Zusatz zur 4ten Anmerkung. Diesem Laster ist folgendes ähnlich, wenn ein Küster das Tauf-Wasser zu abergläubigen Sachen verkauffet: Denn derselbe wird seines Ammts entsetzet, und dem Befinden nach des Landes verwiesen, derjenige aber, der solches zu seinem Aberglauben gekauffet und gebrauchet, mit Leibes- oder willkührlicher Strafe beleget. Siehe Herrn von Sahme auf der 440ten Seite an angez. Orte.

Wo zuweilen die Abkürtzung im (vor) G. D. vorkommet, wird man leicht sehen, daß sie so zu lesen sey: im (vor) gehegten Dinge.

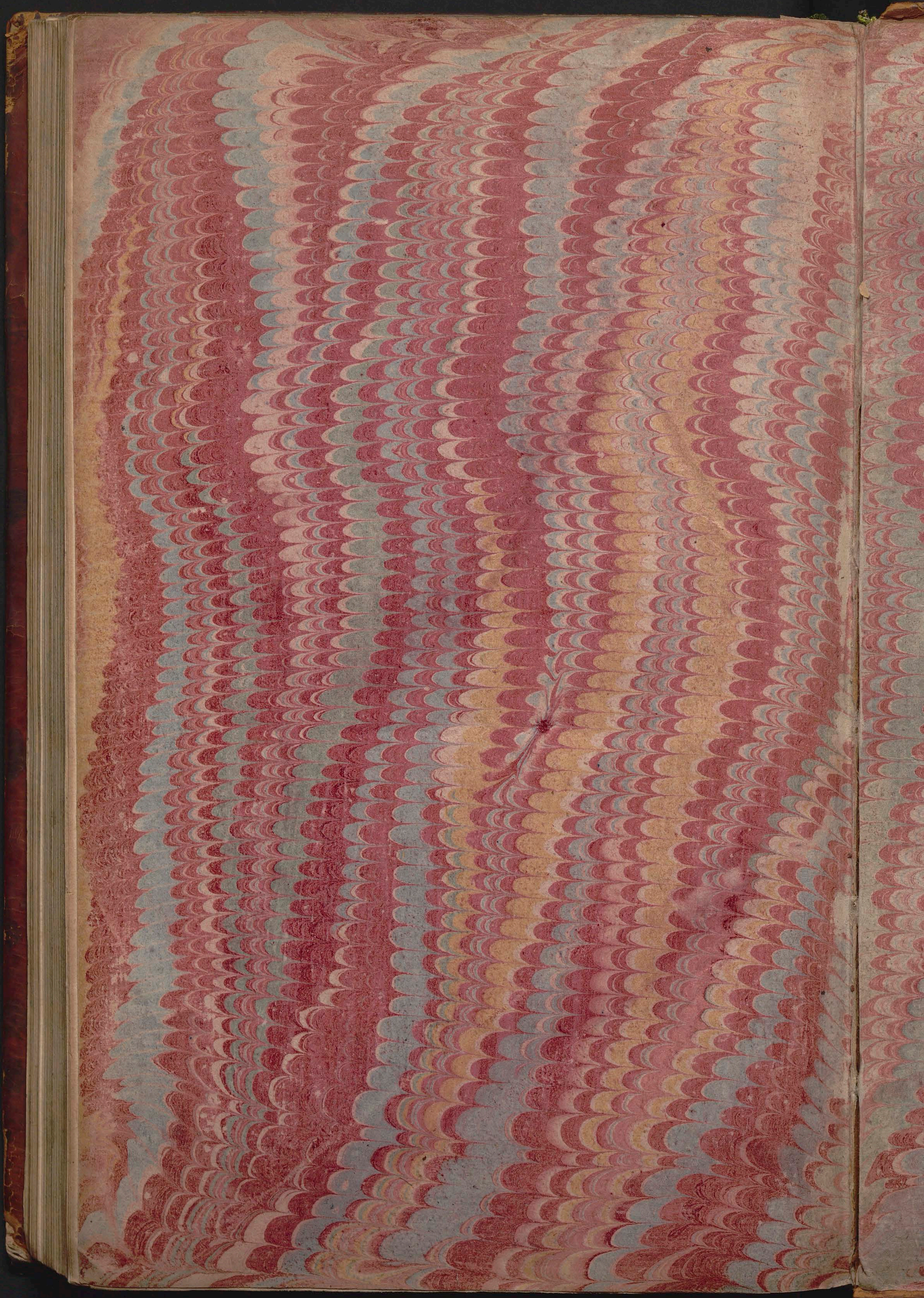
Druckfehler.



Auf der 5ten Seite in der 2ten Zeile lies derer von statt der von.
Seite 10. Zeile 38. lösche sie isset.
S. 53. Z. 4. lies anrüchtig für unrüchtig.
S. 59. Z. 13. lies den für der.
S. 63. Z. 32. lies lässet für lasse.
S. 80. Z. 6. und 7. lies unpeinlichen für und peinlichen.
S. 105. Z. 20. lies wieder für zwar.
S. 113. Z. 36. lies XLI. für LXI.
S. 118. Z. 6. lies ein für eine. Z. 7. wolten für wolte; Z. 31. es für er.
S. 120. Z. 31. lies Leben für Leibe.
S. 123. Z. 35. lies Beeyden für Bereden.
S. 135. Z. 5. lies dreyer Monate für 3 Monats.
S. 136. Z. 22. lies des für der.
S. 142. Z. 29. lies auch das Lat. statt auch Lat.
S. 148. Z. 27. lies statten für statt.
S. 176. Z. 7. lies Wiederkauf für Weiderkauf.
S. 178. Z. 31. lies einen für ein.
S. 185. Z. 35. lies 27 statt 24.
S. 187. Z. 2. lies Gesellschafter statt Gesellschaften.
S. 197. Z. 35. lies eines für ein.
S. 207. Z. 12. lies verschrieben statt verschieben.
S. 211. lies den Titeln für dem Theile.
S. 216. Z. 33. lies die für der.
S. 248. Z. 27. lies Eheweibern für Eheweiber.
S. 255. Z. 15. lies deß für daß.
Im Register unter Gut lies (erbloses) für (erbliches.)

Wegen einiger versetzten Buchstaben, und anderer Kleinigkeiten so noch mögten zu bessern seyn, hoffet man leicht entschuldiget zu werden.






Biblioteka Jagiellońska
stdr0026476

